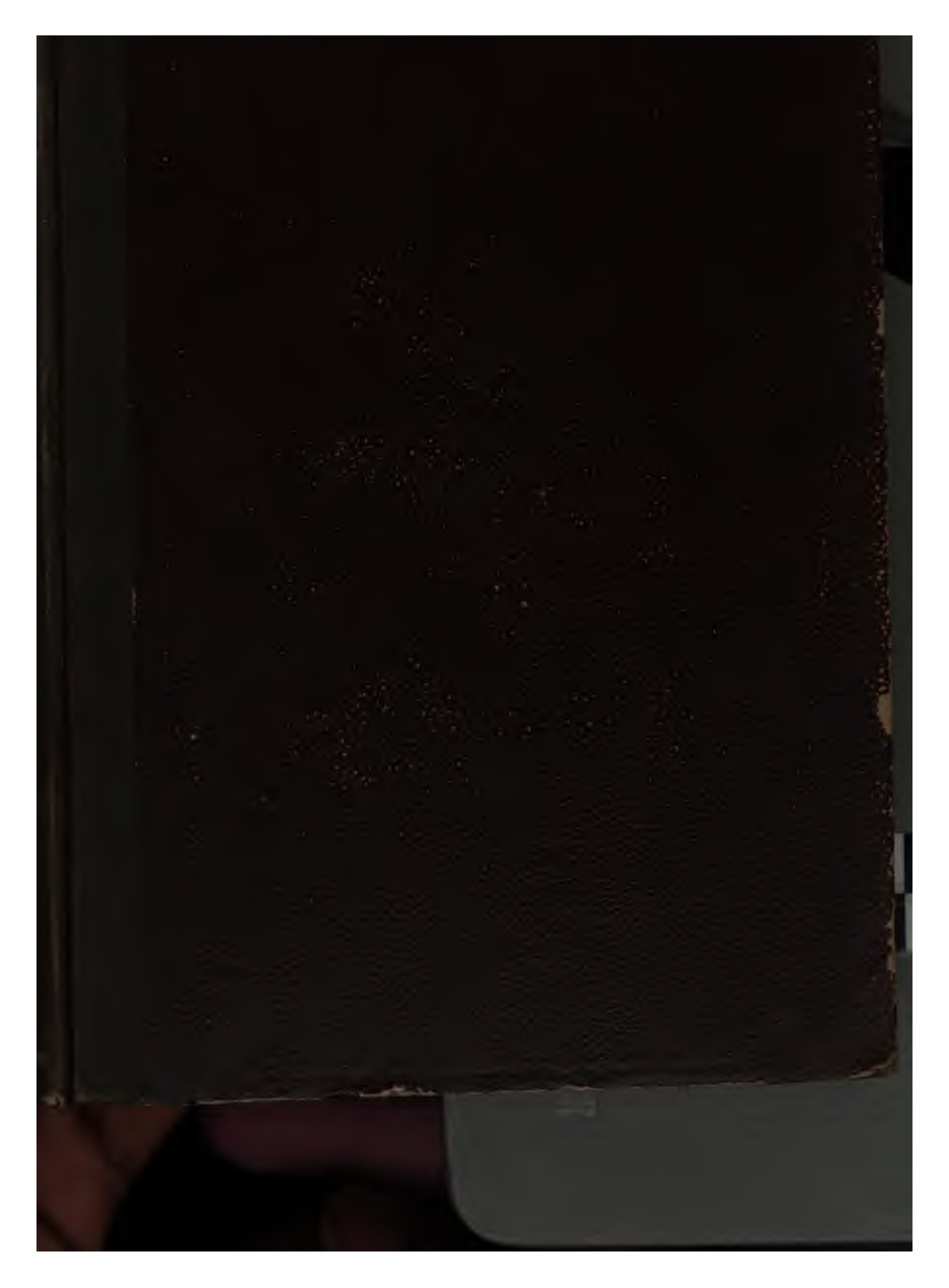




Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,
o. ö. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Sechsundzwanzigster Band.



München, 1871.
R. Oldenbourg.

I.

Der Herzog von Athen.

Von

A. v. Reumont.

Zwei Episoden der florentinischen Geschichte in dem Zeitalter der höchsten Entwicklung des Gemeinwesens, im vierzehnten Jahrhundert, haben eine Berühmtheit erlangt, die sich vielmehr durch die Stellung dieses Gemeinwesens an der Spitze der guelfischen Freistaaten gegenüber den Fortschritten der Alleingewalt in den ober- und mittelitalischen Communen als durch ihre innere Bedeutung erklärt, obgleich sie charakteristischer Eigenthümlichkeit nicht entbehren. Diese beiden Ereignisse, so gänzlich von einander verschieden sie auch erscheinen, hängen doch mit einander zusammen. Es sind die Herrschaft des Herzogs von Athen und der unter dem Namen des Tumulto dei Ciompi bekannte Aufstand der niedersten Volksklasse, jene den Jahren 1342—43, diese den Jahren 1378—82 angehörend. Beide waren gegen die exclusive Autorität des vornehmen Bürgerstandes gerichtet, der mit der Zeit einen neuen Adel an die Stelle des alten feudalen setzte. Im erstern Falle verband sich die Tyrannis eines Einzelnen mit den beiden unterdrückten Ständen, der Aristokratie und dem niedern Volke, ohne sich, bei dem naturgemäß fortschreitenden Gelüste nach Alleingewalt, dauernde Bundesgenossenschaft sichern zu können. Im zweiten bildete sich gegen die Oligarchie ein Bündniß von Unzufriedenen des eigenen Standes mit der un-

tersten von allen politischen Rechten ausgeschlossenen Klasse, welches rasch zur Ochlokratie führte. In beiden Fällen blieb der endliche Sieg denen, die einen Augenblick unterlagen, um wieder zu einer Gewalt zu gelangen, welche sie noch ein halbes Jahrhundert lang nach dem letztern Ereignisse behaupteten und dann inmitten neuer aber unblutiger Verfassungswirren an eine angeblich populäre Faction abtraten, deren Kern die Suprematie der Medici bildete.

Gleichzeitige Schriftsteller haben beide Ereignisse lebendig und anschaulich geschildert. Für die Geschichte des Herzogs von Athen, das einzige Beispiel eigentlicher Tyrannis in den Annalen des florentinischen Gemeinwesens, ist Giovanni Villani die Hauptquelle: Machiavelli, der im zweiten Buche der Istorie Fiorentine diesen Vorfällen beredte Seiten widmet, liefert im Grunde nur eine Paraphrase der Chronik. Im Allgemeinen kann man sich auch an deren factische Darstellung halten, aber man muß sich hüten die Urtheile aufs Wort hinzunehmen. Giovanni Villani war zu sehr in das Parteitreiben der Zeit hineingezogen, um in den innern Angelegenheiten unverdächtiger Zeuge zu sein. Sein Leben und seine Verhältnisse bieten mancherlei Anlässe zu Bedenken und dürften nicht überall mit den wiederholt von ihm an den Tag gelegten Grundsätzen stimmen. Durch Familienbeziehungen hing er mit der herrschenden Faction der großen Popolanen zusammen und war in die Geldgeschäfte verwickelt, die in den florentinischen Angelegenheiten eine so wichtige Rolle spielen. Uebrigens war seine (im J. 1618 erloschene) Familie neu. Sie stammte aus Borgo S. Lorenzo im Mugello, und der Großvater der beiden Chronisten, Stoldo di Bellincione, nach welchem seine Nachkommen, zum Unterschiede von Andern gleichen Namens, Villani Stoldi hießen, scheint sich zuerst in Florenz niedergelassen zu haben. Die Wohnung in der Pfarre S. Procolo an Via del Pelagio wurde in den großen Palast Salviati, nachmals Borghese, hineingezogen; durch Giovanni Villani wissen wir, daß die vom Herzog von Athen bestellten Richter hier ihre Sitzungen hielten. Stoldos Sohn Villano, von dem der Familienname stammt, weilte im Jahre 1298 als Theilnehmer an der Handelsgenossenschaft der Cerchi in London. Im November 1300, somit nach der Heimkehr von Rom, wo der Plan der großen Chronik entstand, trat Villanos

ältester Sohn Giovanni in das Bankgeschäft der Peruzzi, mit welchem er auch nach seinem im J. 1308 erfolgten Ausscheiden als Capitalist in Beziehung blieb. Die Bankgeschäfte jener Zeit waren von der Art, daß sie auf alle Betheiligten einen mehr oder minder häßlichen Schatten werfen, und wenn wir in der göttlichen Komödie Nachklänge davon vernehmen, können wir in der ganzen florentinischen Geschichte, besonders der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, den schlimmen Einfluß derselben verfolgen. Nebst den Franzesi, einer Familie aus der sienesischen Landschaft, waren die Peruzzi vorzugsweise an den zur Insceneseßung des Attentats König Philipp des Schönen gegen Papst Bonifaz VIII. erforderlichen Geldoperationen betheiligt, und es mag dahingestellt bleiben, ob Giovanni Villanis Anwesenheit in Rom im Scheidejahre des Jahrhunderts blos die Jubiläums-Andacht zum Zweck hatte. Denn im J. 1306—8 war derselbe Mann, der von der Falschmünzerei des französischen Königs als von einem durch die gesammte Christenheit verabscheuten und verdammten Treiben redet, in dem durch die schmählichsten Erpressungen zur Verzweiflung getriebenen Flandern Genosse des „Argentier" Tommaso Fino, welchem Graf Robert de Bethune wegen seiner Veruntreuungen den Proceß machte, und sein Bruder Filippo — nicht zu verwechseln mit dem Neffen, dem dritten Chronisten der Familie — war im J. 1312 Zeuge bei einer durch die Peruzzi an einen der Haupttheilnehmer beim Attentat gegen Bonifaz, Rainaldo di Supino, gemachten Zahlung. Giovanni Villani saß während der Herrschaft der Geldaristokratie wiederholt in der Signorie, der obersten Executivgewalt der Republik, und verwaltete die Münze wie andere städtische Aemter, so bei der Schatzung des Einkommens und bei der Vertheilung der Subsidien. Im J. 1321 wurde er, als der Unterschlagung von Geldern bei dem von ihm beaufsichtigten Bau der Mauerthürme verdächtig, gefänglich eingezogen, aber freigesprochen. Im J. 1345 erduldete er neue Kerkerhaft als Betheiligter an der Bankgesellschaft der Bonaccorsi, welche in dieser für den florentiner Handel ruinösen Zeit fallirte. Schon unter der Verwaltung des Herzogs von Athen hatte dies Falliment ihn in unangenehme Verwicklungen gebracht, insofern ein Decret desselben vom 22. März 1343 ihn auf Begehren der Syndiken von dem bei der Auseinan-

dersetzung der Schuldmasse ihm anvertrauten Commissorium entfernte. Darf man auch auf dies Factum kein übermäßiges Gewicht legen, so ist dasselbe doch bei der Beurtheilung von Villanis Darstellung der Zeit des Herzogs ebensowenig außer Acht zu lassen, wie seine spätern Erlebnisse bei der Würdigung seiner Schilderung der Zustände während des Uebergewichts der geringeren Zünfte nicht übersehen werden dürfen.[1])

Von den übrigen Chronisten, die von der Geschichte des Herzogs von Athen handeln, kann keiner mit Villani verglichen werden, aber sie ergänzen dennoch unsere Kunde von Ereignissen und Stimmungen. Diese sind die bis zum J. 1348 reichenden Istorie Pistolesi (bei Muratori Scr. R. It. Bd. XI., neuester Druck, Pralo 1835), welche man nicht außer Acht lassen darf; die im III. Bande der Muratorischen Antiquitates enthaltenen Fragmenta hist. rom., deren Hauptheil die Geschichte Colas di Rienzo bildet, und die Chronik des Marchionne di Coppo Stefani im VII.—XVII. Bande der Delizie degli Eruditi toscani, hier von geringerm Belang, da die wirkliche Bedeutung dieser bis zum J. 1386 fortschreitenden Aufzeichnungen erst da beginnt, wo die Villani enden.[2]) Die zum J. 1460 reichenden Ricordi di Filippo di Cino Rinuccini (herausgegeben von G. Ajazzi, Florenz 1840 auf Veranstaltung des Letzten der Familie, Marchese Pier Franc. Rinuccini) würden hier nicht in Betracht kommen, ständen nicht am Schluß der betreffenden Erzäh-

---

1) Vgl. Ademollo, Marietta dé Ricci (II. Aufl.) Flor. III. 813—16. Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze, Flor. 1868, S. 162. Kervyn de Lettenhove, Les Argentiers florentins, in den Bulletins de l'Académie roy. de Belgique 1861, S. 295 ff. (S. m. Geschichte der St. Rom, Bd. II. S. 1196–97). Obigen Vorbehalt mache ich bei Gervinus' sonst richtiger Charakteristik Villanis in der Geschichte der florentin. Historiographie, Histor. Schriften. Frankf. 1833, S. 24 ff.

2) Marchionne Stefani mag „ungeheuer weitschweifig" sein: für die Kenntniß von den florentin. Dingen in der zweiten Hälfte des Trecento ist er unschätzbar. — Ich bemerke hier, daß man nicht, wie wiederholt geschieht, die Delizie degli eruditi toscani des Pater Ildefonso unter „S. Luigi" citiren darf; S. Luigi ist nichts als Annex des Klosternamens, Name des Heiligen, dem der gelehrte Carmeliter sich als seinem Schutzpatron empfohlen hatte.

lung S. XXVII folgende Worte: „Man wundere sich nicht darüber, daß wir die Vertreibung so ausführlich geschildert haben; denn wir hörten dieselbe von Cino Rinuccini unserm Vater und dessen Bruder Jacopo erzählen, welche sie ihrerseits von ihrem Vater Messer Francesco vernommen hatten, der als junger Mann von etwa 27 Jahren, bevor er Ritter wurde, bei Allem zugegen war und die Schwester des Andrea de' Bardi, des Hauptes einer Verschwörungen, zur Frau hatte." Dennoch kann die Erzählung von dem Vorgang in Poppi bei der Wegführung des Herzogs den Documenten gegenüber nicht bestehen. Unter den Nicht-Florentinern ist der Peruginer Graziani zu nennen.[1] Die Historiker der Humanistenzeit wie die Spätern haben fast nur aus Villani geschöpft, welchem auch Scipione Ammirato im wesentlichen folgt, jedoch unter Benutzung der Archive in der von seinem gleichnamigen Adoptivneffen (eigentlich Cristoforo del Bianco) veranstalteten fleißigen Umarbeitung (Flor. 1647, Bd. I. Th. 1. S. 451 ff.).

Die neueste Zeit (was zwischen Ammirato und derselben liegt, kann ich füglich übergehn) hat sich mehrfach mit dem Herzog von Athen beschäftigt. Abgesehn von Niccolo Tommaséos geschraubtem historischen Roman (Paris 1837) zuerst Karl Hopf[2]): Walter VI.

1) Cronaca della Città di Perugia dal 1309 al 1491 nota col nome di Diario del Graziani in den Cronache e Storie di Perugia (Arch. Stor. ital. Bd. XVI) Bd. I. S. 68 ff., die Stellen über den Herzog von Athen S. 130—32.

2) In seiner Geschichte Griechenlands im Mittelalter (Ersch-Grubers Encyclopädie Section I, Band 85) hat Prof. Hopf an vielen Stellen von den Brienne Herzogen von Athen gehandelt und somit auch des Letzten derselben, der nur Titularherzog war, und seiner griechischen Unternehmungen wiederholt gedacht. In Bezug auf seine obenangeführte Arbeit bemerkt er S. 424: „aus ungedruckten oder seitdem publicirten Quellen könnte ich dieselbe jetzt erheblich ergänzen." Ergänzen können diese und die vorliegende einander gegenseitig, da die Hopf'sche in der Erzählung der Ereignisse bei weitem ausführlicher ist. Als kleine Irrthümer in derselben glaube ich folgende bezeichnen zu müssen. Das Libro degli ordini S. 344 ist nicht das „Gesetzbuch", sondern die Ordinamenta iustitiae. Cassaro S. 347 ist nicht Kerker sondern Burg. Die Provinz Aemilia S. 362 ist ein Theil der Romagna, nicht Tuscien, Palio, ebds., ist kein

von Brienne, Herzog von Athen und Graf von Lecce, in Raumers Histor. Taschenbuch 1854, S. 301—399, in Bezug auf die Familie von Brienne und deren Beziehungen zu Griechenland, Neapel, Frankreich die italienischen Historiker vielfach ergänzend, in der ausführlichen und sorgsamen Darstellung der florentiner Dinge Zusammenstellung der bei letzteren enthaltenen Nachrichten. Im Jahre 1862 erschien in Florenz: Della Signoria di Gualtieri Duca di Atene in Firenze memoria compilata sui documenti da Cesare Paoli (S. 167; Einzeldruck aus Band VI. des Giornale storico degli Archivi toscani) mit dem Regest der zahlreichen (397) im florentiner Staatsarchiv aufbewahrten, den Herzog und seine Regierung betreffenden Urkunden. Diese von dem trefflichen Archivdirector Fr. Bonaini veranlaßte Publication benutzte ein mit Süditalien genau bekannter französischer Edelmann für den letzten Abschnitt des Buches: Les Brienne de Lecce et d'Athenes. Histoire d'une des grandes familles de la Féodalité Française 1200—1356, par le Comte Fernand de Sassenay (Paris 1869. S. 244 12°). Die frühere Geschichte der aus der Champagne stammenden Brienne in ihrem Heimatlande beiseite lassend, beginnt das Buch mit Gautiers III. Heirat mit Albirie de Hauteville, Tochter Tancreds von Lecce Königs von Sicilien, und endet mit dem Tode des Urenkels desselben, des Letzten des Hauses, des „Herzogs von Athen." Wenn man dieser Geschichte der Brienne ihren übergroßen Farbenreichthum wie ihre, in einzelnen Fällen übrigens zu entschuldigende Parteinahme für die Helden des jedenfalls nicht gewöhnlichen Geschlechts, und gelegentliche Irrthümer nachsieht, kann man ihr Fleiß

Mantel, sondern ein Stück Brocat als Weihegeschenk. Der Carroccio S. 363 ist der Fahnenwagen, und das Amt des Führers desselben war keineswegs ein so niedriges wie H. zu glauben scheint. Nicht unter dem (neugemalten) Wappen am Hause der Visdomini liest man den Rest der S. 381, 393 erwähnten Inschrift, sondern unter dem die Vertreibung des Herzogs darstellenden Fresco, welches nicht, wie S. 383 steht, in seinem ehemaligen Palaste sondern im vormaligen Stadtgefängniß der Stinche gemalt wurde. Der Ausdruck Ochlokraten für die nach 1343 in Florenz herrschende Partei, S. 383, kann von den damaligen Verhältnissen nur eine unrichtige Vorstellung geben. Ludwig von Tarent, S. 386, war nicht Neffe, sondern Vetter Johannas I.

in der Quellenbenutzung und Geschick der für ein größeres Publicum berechneten Darstellung nicht absprechen. Eine Apologie des Gewaltherrschers von Florenz versucht der Verf. nicht, während er auf mildernde Umstände mit Recht hinweist. Die nachfolgende Geschichtserzählung stützt sich, außer auf die gleichzeitigen Chroniken, wesentlich auf die von Paoli ganz oder im Auszug mitgetheilten Documente und dessen Erläuterungen. In der Darstellung allbekannter Thatsachen gedrängt, legt sie das Hauptgewicht auf die von Gautier de Brienne versuchte und großentheils durchgeführte Umwandlung der Verwaltung der Republik Florenz: eine Umwandlung, in die man erst jetzt klare Einsicht gewinnt, und welche, abgesehn von dem mehrfach ausgenützten dramatischen Interesse der Geschichte, als Beispiel der Leichtigkeit, aber zugleich der Bestandlosigkeit solcher politischen Umwälzungen in den an ihren communalen Freiheiten zähe festhaltenden toscanischen Städten eingehender Beachtung werth sein dürfte.

1.

Die bürgerliche Aristokratie, welche seit den entscheidenden Siegen der Guelfen und dem Unterliegen des alten Adels die Republik Florenz beherrschte und im Bunde mit den neapolitanischen Anjou Kaiser Heinrich dem Luxemburger einen Widerstand entgegengesetzt hatte, an welchem dessen Römerzug scheiterte, war im Verlauf der Jahre so im Innern wie nach außen hin in eine Lage gelangt, wie sie beim Ueberwiegen von Parteizwecken schwer zu vermeiden ist. Sie hatte die Autorität der Republik in Toscana ansehnlich gemehrt und zeitweilig den Wohlstand der Stadt gesteigert; aber sie hatte zugleich durch erbarmenlose Unterdrückung ihrer vornehmen Gegner erbitterte Feindschaft immer tiefere Wurzel schlagen lassen, durch harte Behandlung des in vollständiger Abhängigkeit gehaltenen niedern Volkes den Grund zu den nachmaligen verderblichen innern Zerwürfnissen gelegt. Ein solches Parteiregiment kann sich nur durch glückliche Erfolge halten, und gerade die äußern Verhältnisse gestalteten sich wiederholt zu bedenklich, um nicht einen Rückschlag herbeizuführen. Seit dem zweiten Decennium des 14. Jahrhunderts hatte keinem Unternehmen Glück gelächelt; der Staat war durch „das neue Volk, die plötzlichen Gewinnste“ (Dante, Hölle XVI) nicht zum Bessern

gelenkt worden. Die durch die Siege der Gibellinenhäupter Uguccione della Faggiuola und Castruccio Castracane, Herren von Pisa und Lucca, veranlaßten schweren Verluste hatten nicht nur bedeutende Steigerung der Abgaben zur Folge, sondern brachten auch die Republik dahin, sich den Anjou ganz in die Arme zu werfen, indem sie den neapolitanischen Kronprinzen Karl Herzog von Calabrien herbei rief, welchen Florenz auf zehn Jahre zu seinem Signore machte. Er kostete entsetzlich viel Geld, hatte verderblichen Einfluß auf Lebensweise und Sitten, war militärisch unthätig und zog wieder ab, als Ludwigs des Baiern Römerzug Neapel bedrohte. Des Kaisers Unfähigkeit und Castruccios früher Tod retteten Florenz vor härteren Schlägen. Nicht lange darauf aber begann der unrühmliche Hader wegen Luccas, welches, seines tapfern Feldherrn beraubt, seine Selbstständigkeit gegen die Begehrlichkeit mächtigerer Nachbarn vertheidigte. Von den Florentinern bedrängt, begab die Stadt sich in den Schutz des Böhmenkönigs Johann, gerieth in die Gewalt Mastinos della Scala Herrn von Verona, entzündete einen ruinösen, aber entscheidungslosen Krieg zwischen diesem, Florenz und Venedig, wurde von den Florentinern dem Scaliger abgekauft, aber nicht behauptet, indem auch die mit den mailändischen Visconti verbündeten Pisaner, für welche Lucca in florentinischem Besitz eine ernste Gefahr gewesen sein würde, sich in die Sache mischten. Wenige Kriege haben die Misère des italienischen Waffenhandwerks beim Uebergang von der Miliz der Communen zu den Soldcompagnieen in ähnlichem Maße wie dieser ans Licht gebracht.

Nicht tröstlicher als der Verlauf der äußeren Angelegenheiten war jener der innern. Denn nicht nur daß, inmitten der schweren Kriegskosten und der Steigerung der Zölle, mit der im J. 1326 erfolgten Zahlungs-Einstellung der Compagnie der Scali, Amieri und Petri die großen Fallimente der Bankhäuser begannen, welche einige Jahre später durch den auf beinahe anderthalb Millionen Goldgulden sich belaufenden Riesenbankerott der Bardi und Peruzzi dem Credit einen Stoß versetzten, von dem er sich nie wieder völlig erholte, nicht nur daß Ueberschwemmungen und Seuchen schmerzliche Verluste an Habe und Menschenleben verursachten, mehrten auch Verfassungswirren das Mißbehagen. Der Staat, der ein demokra-

tisches Musterregiment zu sein beanspruchte, fügte sich zweimal der arbiträren Gewalt fremder Beamten, welche als Podestà, Hauptleute der Wache, Bewahrer des Friedens oder Polizeimeister (Barigelli) gewissermaßen über dem Gesetze stand und sich durch blutige Härte gegen die noch vorhandenen, schon so arg bedrückten Adelsfamilien hervorthaten, die zu verzweifeltem aber vergeblichem Kampfe gereizt ihre Lage sich nur noch verschlimmern sahen. Wiederholte Vorstellungen bei König Robert, dem anerkannten obersten Schutzherrn der Guelfen, dienten zu nichts. Denn der König, in dessen spätern Jahren die von dem Dichter der Göttlichen Komödie schon dem Säuglinge vorgeworfene „catalanische" engherzige Habsucht vorherrschte, suchte die Verlegenheit der Florentiner zu eigenem Vortheil auszunutzen, gemäß der alten Politik seines Hauses in Toscana Fuß zu fassen und Lucca, den Erisapfel, in die eigene Hand zu bekommen, sodaß er die Nöthen der treuen Verbündeten der Anjou steigerte statt ihnen zu helfen.

So schlimm stand es im Innern und Aeußern, als ein Fremder, ein vornehmer Mann und doch ein Abenteurer, den Anlauf zur Tyrannis nahm, wie sie in romagnolischen Städten im Kleinen, in oberitalischen im Großen bestand.

2.

Als zu Ende des Jahres 1325 der Herzog von Calabrien zum Oberherrn von Florenz gewählt worden war, wie sein Vater es eine Reihe Jahre hindurch gewesen war, seine Ankunft sich jedoch verzögerte, während Castruccios siegreiche Schaaren nach der furchtbaren Niederlage der Florentiner bei Altopascio bis in die Nähe der Stadt streiften, hatte er im folgenden Mai einen Statthalter mit vierhundert Reisigen gesandt, bis zu seinem Eintreffen sein Amt zu verwalten. Solche Statthalter waren die gewöhnlichen Vertreter regierender Herren, welche, wie man es seit Karl I. von Anjou wiederholt gesehn, die Signorie einer Stadt oder in Rom das Senatorsamt übernahmen, während es hier nur eine vorübergehende Maßregel sein sollte. Dieser Statthalter war Gautier de Brienne, Graf von Lecce und Herzog von Athen.[1])

1) Das nähere Eingehen in die Vorgeschichte der Brienne liegt dem Zweck gegenwärtiger Arbeit ferne, und ich verweise, außer auf die schon genannten

Das Geschlecht der Brienne hat seinen Namen von der kleinen an der Aube gelegenen Stadt, die in der Kriegsgeschichte der Karolingerzeit wie in jener des ersten napoleonischen Kaiserreichs eine Rolle gespielt hat und auch im jüngsten Kampfe zwischen Deutschland und Frankreich nicht unerwähnt geblieben ist. Gegen das Ende des 10. Jahrhunderts waren die Herren von Brienne Lehnsträger der Grafen von Champagne; zwei Jahrhunderte später erhöhten die beiden Söhne Erards II. von Brienne und der Agnes von Mont-

---

Schriften, auf D'Arbois de Jubainville, Histoire des Comtes et Ducs de Champagne, Troyes 1859—61, und für die griechisch-orientalischen Angelegenheiten auf Ducanges und Buchons Werke und Sammlungen, auf den zweiten Band von Fallmerayers Geschichte Moreas, vor allem auf Hopfs griechische Geschichte im 85. Bande der Encyclopädie. Der Stammbaum von Erard II. an möge der Orientirung wegen hier stehn.

Erard II. von Brienne = Agnes von Montbeliard.

Jean König von Jerusalem Kaiser von Constpl. † 1237. = 1209 Jolande T. Konrads von Montferrat | Jolande = Kaiser Friedrich II.	Gautier III. † 1205. = 1199 Albirie de Hauteville Gfin. von Lecce, T. Tancreds K. von Sicilien. | Gautier IV. † 1246. = 1233 Aliz (Maria) von Lusignan Prinzessin von Cypern. | Hugues † 1296. = 1. Isabella de La Roche, T. Othons Herrn von Athen. 2. Helena Angela Dukas, Herzogin von Athen. | Gautier V. Graf v. Lecce, 1308 Hzg. v. Athen, † 1311. = Jeanne de Chatillon † 1354.

Isabelle = Gautier III. d'Enghien.	Gautier VI. Graf von Lecce, Hzg. von Athen, Herr von Florenz, Connetable von Frankreich † 1356. = 1322 Beatrix von Anjou Tarent. 1344 Jeanne de Brienne Gräfin von Eu.

beliard Glanz und Größe ihres Hauses, das von nun an in Italien und der Levante unter den regierenden eine Rolle spielt. Jean de Brienne wurde durch seine Vermählung mit Marie Jolande, Tochter Konrads von Montferrat und Isabellens von Boulogne-Anjou, König von Jerusalem, nachmals Kaiser von Constantinopel, durch seine Tochter Jolande Schwiegervater Kaiser Friedrichs II. Sein Bruder Gautier erlangte durch seine Heirat mit Albirie de Hauteville, der Tochter Tancreds von Lecce, welchen die den Deutschen feindliche Partei nach dem Tode König Wilhelms des Guten von Sicilien dem Kaiser Heinrich VI. als Erben des Normannenthrons entgegenstellte, die Grafschaft Lecce, ohne sie im Kampfe zwischen den Staufern und der Nationalpartei behaupten zu können, und fand im J. 1205 bei der Belagerung von Sarno gegen Diepold von Vohburg den Tod. Fast allen seinen Nachfolgern schien es beschieden, auf dem Schlachtfelde zu enden. Sein Sohn Gautier, als Herr von Brienne der Vierte, wurde durch die Heirat mit Alix oder Marie de Lusignan, Schwester König Heinrichs von Cypern, in die orientalischen Angelegenheiten hineingezogen, die ihn nach tapferm Kampfe in ägyptische Kriegsgefangenschaft und in Joppe 1246 zum Tode führten. In neue Verhältnisse kamen die Brienne durch dessen Sohn Hugues, welcher vermöge seiner Vermählung mit Helena Dukas Wittwe Guillaumes de La Roche, Herzogs von Athen [1]), während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Guy II. de La Roche die Verwaltung dieses Herzogthums antrat, für Karl I. von Anjou im Vesperkriege kämpfte und im J. 1296 bei der Vertheidigung seiner Stadt Lecce gegen Ruggiero di Loria fiel. Hugues' Sohn Gautier (V.) nahm gleich dem Vater an dem Vesperkriege Theil, wurde bei Gagliano 1299 gefangen, erhielt infolge des von König Karl II. von Anjou im J. 1303 mit Friedrich von Aragon, König von

1) Ueber die Großherren (Megaskyr) nachmaligen Herzoge von Athen und Theben aus dem Hause de La Roche [Othon, Guy, Jean, Guillaume, Guy II., 1205—1308], vgl. Hopf, Encycl. Bd. 85, S. 264 ff. Der Letzte war vermählt mit Marguerite de Villehardouin, der jüngern Tochter Guillaumes, Fürstin von Morea; da aber die Ehe kinderlos blieb, kam das Herzogthum an Gautier de Brienne, zugleich seinen Vetter und Stiefbruder.

Sicilien geschlossenen Friedens die Freiheit wieder und heirathete Jeanne de Chatillon, Tochter Galchers de St. Pol, Porcien Connetable von Frankreich. Im J. 1308 erbte er durch den Tod des letzten La Roche das die Provinzen Attika, Böotien, Phocis, Locris, Argolis umfassende Herzogthum Athen, fiel aber schon drei Jahre später mit der Blüte der fränkischen Ritterschaft in der blutigen Schlacht am Kephissos gegen die Große Compagnie, jenes beim Aufhören des Kampfes um Sicilien großentheils aus Catalanen durch den Templer Roger de Flor gebildete Freibeuteheer, welches Anatolien schlimmer als die Türken verwüstet hatte und nun in Attika, von wo es Morea verheerend durchzog, eine große Räuberrepublik gründete, die unter dem Einfluß der Aragonesen Siciliens mit der Zeit zu einem geordneten Staatswesen umgeschaffen ward.

Die verwittwete Herzogin hatte sich mit ihren jungen Kindern Gautier und Isabella nach Italien gerettet. König Robert und Papst Clemens V., der erste avignonische Papst, nahmen sich ihrer an; ihr Vater, Vormund des Enkels, zog vergeblich gegen die Catalanen zu Felde und verwickelte durch den Mißerfolg die Vermögensverhältnisse, worüber nachmals ärgerlicher Hader entstand. Doch blieb Gautier de Brienne, wie man aus seinem im J. 1347 aufgesetzten Letztwillen sieht, ansehnlicher Besitz. In Morea gehörten ihm Nauplion und Argos, die freilich mehr kosten als einbringen mochten, in Apulien Lecce und Conversano und verschiedene Signorien, Turi, Casamassima, Castelluccio di Sauro und di Silari, Ländereien auf Cypern, in der Champagne die Erbgüter des Hauses. Seine Schwester heirathete im J. 1320 Gautier d'Enghien; er selbst vermählte sich zwei Jahre später in Brindisi mit Beatrix von Anjou, Tochter Philipps von Tarent, König Roberts Bruder, und der Thamar von Epirus. So stand er dem neapolitanischen Königshause nahe, als im J. 1326 der Herzog von Calabrien, mit seiner Gemahlin Geschwisterkind, ihn als seinen Statthalter nach Florenz sandte. Vom 17. Mai zum 31. Juli lag die obere Leitung der Verwaltung in seiner Hand. Eine solche Signorie änderte nichts an der Verfassung einer Stadt, deren Magistrate und Consilien bestehn blieben; aber sie verlieh dem von der Gemeinde Gewählten immerhin ansehnliche Autorität. Denn er war nicht nur oberster Kriegs-

herr, während er eine bestimmte Zahl Reisige stellte, für welche er Löhnung empfing (der Herzog von Calabrien 1000 Mann gegen einen Sold von 200,000 Goldgulden jährlich), sondern er übte auch großen Einfluß auf die öffentlichen Dinge, auf die Besetzung der Aemter mittelst Zulassung oder Ausschließung der Wählbaren, auf die den Rathsversammlungen zustehenden Befugnisse und vorzulegenden Fragen, auf eine Menge persönlicher Verhältnisse, die nicht immer durch die Gesetze bestimmt werden konnten. Der Herzog von Athen ließ einen guten Namen zurück. „Er führte, sagt Giovanni Villani, der später sein entschiedenster Ankläger wurde, die Verwaltung verständig und zeigte sich als kluger, billiger und gnädiger Herr. Er war von seiner Gemahlin König Roberts Nichte begleitet und wohnte im Hause der Mozzi, jenseit des Arno." Von seinem Verweilen in Florenz nach dem Eintreffen seines Vetters hat man keine Kunde.

Als im folgenden Jahre die kostspielige und nutzlose Signorie des Herzogs von Calabrien insoferne neuem Wechsel unterlag, daß dieser sich wieder durch einen Statthalter vertreten ließ, traf die Wahl nicht Gautier de Brienne, sondern Filippo di Sanguineto. Jener besetzte währenddessen Rieti, als neapolitanische Truppen zum Schutze des Kirchenstaats gegen Ludwig den Baier gesandt wurden. Seine Stellung in Neapel scheint durch den im J. 1328 erfolgten Tod des Herzogs von Calabrien einigermaßen gelitten zu haben, obgleich dem Fehlen neapolitanischer Hülfe schwerlich das Mißlingen der mit bedeutenden Mitteln, wie es scheint auch mit Unterstützung Papst Johannes XXII. im J. 1331 unternommenen Expedition zur Wiedergewinnung seines griechischen Erbes zugeschrieben werden darf: einer Expedition, die ihn seinen einzigen erst zweijährigen Sohn und ansehnliche Summen kostete. Wiederholt in den J. 1335—36 gemachte Versuche, Venedig zum Bündniß wider die Catalanen zu bewegen, blieben ohne Erfolg. Als der so blutige wie langwierige französisch-englische Krieg zwischen Philipp VI. von Valois und Eduard III. ausbrach, betheiligte sich Gautier an demselben, plante nach dem Waffenstillstande von 1340 einen neuen Zug nach Griechenland, verweilte im folgenden Jahre in Avignon, zum Zwecke von Papst Clemens VI. Unterstützung zu erlangen, die sich jedoch auf

den Versuch einer Ausgleichung zwischen seinen Ansprüchen und der Catalanischen Herrschaft beschränkte, wobei seine Aussichten um so geringer waren, da der h. Stuhl sich mit den factischen Herren von Athen zu vertragen politische wie kirchliche Gründe hatte. Noch war er in Avignon, als ihm ein Antrag gestellt ward, der ihm unerwartet kommen mochte. Es handelte sich um florentinischen Kriegsdienst.

3.

Der Kampf um Lucca hatte ungeachtet der sonstigen Ueberlegenheit von Florenz über das längst dem Verfall sich zuneigende Pisa einen so jämmerlichen Fortgang genommen, und die Verhandlungen mit dem gealterten Könige von Neapel versprachen so geringen Erfolg, daß man nothgedrungen die Blicke anderswohin wandte. Wenn man keinen der neapolitanischen Prinzen erlangen konnte, welche übrigens weder bei Montecatini gegen Uguccione noch bei der Berufung des Herzogs von Calabrien gegen Castruccio der Stadt Vortheil und Ehre gebracht hatten, so stand Gautier de Brienne dem Königshause am nächsten, war als tapferer Mann bekannt und den Florentinern in guter Erinnerung. Kaufleute, welche so vielfach von der Stadt zu Aufträgen gebraucht wurden, sollen ihm in Avignon den ersten Antrag gestellt haben, in den Dienst der Republik zu treten. Da von Ausführung seiner Pläne in der Levante für den Augenblick nicht die Rede war, beschloß er hier sein Glück zu versuchen. Er begab sich nach Neapel, traf seine Vorkehrungen, langte am 9. Mai 1342 mit hundert französischen Reisigen im florentinischen Lager vor Lucca an.

Es war ein kritischer Moment. Seit Ende März stand der Feldhauptmann der Republik, Malatesta de' Malatesti Herr von Rimini am Serchio, ohne die Pisaner, welche unter dem Befehl eines der tapfern Männer aus dem Geschlecht der Grafen und Herzoge von Urbino, Nolfo von Montefeltro, Lucca enge umschlossen hielten, ernstlich zu belästigen. Gautier de Brienne war nicht der Meinung, Malatestas Unthätigkeit nachzuahmen und angesichts des Feindes stehn zu bleiben. Am 15. Mai ging er mit seiner Schaar über den Fluß und griff die pisanischen Linien heftig an. Hätte Mala-

steta ihn unterstützt, die Aufhebung der Belagerung wäre zu erreichen gewesen. Welche aber immer die Beweggründe des Oberbefehlshabers gewesen sein mögen, die Unterstützung erfolgte nicht. Bei einbrechender Nacht wurde der Rückzug befohlen, die Truppen gingen über den Serchio zurück, die Belagerer gewannen Zeit ihre Stellung zu verstärken. In Florenz konnte man sich über die Lage der Dinge nicht täuschen. Die Sache mußte anders angegriffen werden, wollte man nicht Schaden und Unehre steigern. Ein Wechsel so in der Leitung der Kriegsangelegenheiten überhaupt so wie in der Person des Höchstcommandirenden war nöthig. Obgleich die Condotta Malatestas noch bis zum 1. August währte, nahm man das Commando des Herzogs von Athen, der bei der letzten Affaire wenigstens persönlichen Muth bewiesen hatte, bereits in Aussicht. Da er jedoch neapolitanischer Vasall war, glaubte man die Zustimmung König Roberts erlangen zu müssen. Am 22. Mai wurde ein Gesuch an den König gerichtet, er möge den Herzog anweisen, sich der Stadt zur Verfügung zu stellen, den Schutz ihrer Ehre, die von des Königs Ehre unzertrennlich sei, in die Hand zu nehmen. Was den König veranlaßte, in seiner Antwort vom 29. desselben Monats dies Gesuch unberücksichtigt zu lassen und die Republik einfach an den Papst zu verweisen, ist dunkel; klar hingegen ist, daß der Herzog sehr geschickt operirte.[1])

Schon ehe Roberts von Anjou Antwort eintraf, war man in Florenz vorgegangen. Am 31. Mai ernannte der Rath des Volkshauptmanns, jene aus den Bannerträgern der Milizcompagnien des höhern Bürgerstandes und ihren Besitzern bestehende Versammlung, welcher die Wahl der Magistrate in erster Linie zustand, mit überwiegender Majorität Gautier de Brienne zum Defensor der Commune und ihres Gebietes wie der guelfischen Partei, welche mit ihrem namentlich in der Behandlung des Kriegswesens mächtigen Magistrat, den Capitani di Parte Guelfa, einen Staat im Staate bildete. Das Amt sollte bis zu Ostern 1343 währen, und vom Tage des Aufhörens von Malatestas Condotta an mit dem des Generalcapitäns verbunden sein. Der Herzog sollte die bestehende Verwaltung und Behörden ungeschmälert aufrechterhalten, unter Einholung der Ge-

1) Paoli a. a. O. Docum. Nr. 2. 3.

nehmigung der Commune über Krieg und Frieden beschließen, 300 fremde Reisige mit zwölf Constablern und 100 Fußer mit vier Hauptleuten zum Dienst der Republik unter den herkömmlichen Verpflichtungen der Herrschaft stellen, für diese Mannschaft einen Richter, zwei Notare, die üblichen Trompeter u. a. halten. An Monatsgehalt sollte er für sich und seine Beamten 1500 Goldgulden beziehen, 30 für jeden Constabler, 10 für jeden vollständig gewappneten Reisigen, weniger jedoch je nach geringerer Beschaffenheit von Pferd und Waffen, 4 für jeden Hauptmann, 2 für jeden Fußer. Ueber seine Söldner und die der Commune sollte die Gerichtsbarkeit ihm zustehn, der Podestà aber in Händeln zwischen Soldaten und Bürgern Recht sprechen, so in der Stadt wie im Umkreise von zehn Millien. Die Aufsicht über die von der Commune bestellten Castellane und Befehlshaber der Besten des Gebietes, wie über die Auslieferung der Waffen durch die Bürger an die Commune war ihm anvertraut. In die Beamtenwahlen, in öffentliche Geldangelegenheiten und Interessen der Privaten sollte er sich nicht mischen, mit den Verbannten und deren eventueller Rückberufung, sowie mit Schatzungen, Anleihen, Kriegssteuern nichts zu schaffen haben. Rechte und Stellung der Signorie, d. h. des aus Mitgliedern der großen Zünfte bestehenden Magistrats der Prioren mit dem Gonfaloniere di giustizia als oberste Executivgewalt sollte unverletzt bleiben. Das Militärcommando, welches die Republik Gautier de Brienne übertrug, war der Form nach ein Mittelding zwischen den Bestallungen der Generalcapitäne, wie sie schon vor dem gänzlichen erst im J. 1351 stattgefundenen Aufhören der Bürgermilizen für den Felddienst ertheilt wurden, und den Contracten mit den Häuptlingen der Sold-Compagnien, aus denen die eigentlichen Condotten erwuchsen, während das Kriegswesen aus den Händen der Fremden, in die es im 14. Jahrhundert beinahe ausschließlich gerathen war, in die von Einheimischen überging. Die nur wenige Jahre vor der Herrschaft des Herzogs von Athen von den in Florenz Regierenden für den Solddienst erlassenen Verordnungen [1])

---

1) Nuovi ordinamenti dello conducta 1337, bei Canestrini, Documenti per servire alla storia della milizia italiana [Arch. stor. ital. Bd. XV. Flor. 1851, S. 497 ff.]. Vgl. ebendas. S. LVIII. ff. und Ricotti, Storia della compagnie di ventura [Turin 1844] Bd. II. S. 103 ff.

liefern ein merkwürdiges Bild der Zustände, unter deren Einfluß es einem Ausländer gelang, in einer der mächtigsten und blühendsten italienischen Städte sich zu beinahe schrankenloser Gewalt aufzuschwingen. Eine der für solche Zustände bezeichnendsten Klauseln ist die, daß es dem Hauptmann, der den Vertrag schloß, frei stand, aus jedem ihm beliebigen Lande Söldner zu den ihm überlassenen Bedingungen heranzuziehen, daß darunter jedoch in keinem Falle Unterthanen der Republik, nur infolge besonderer Erlaubniß Angehörige anderer italienischen Staaten sein durften, die Gesammtzahl der Truppen 800 Reisige und 1000 Füßer nicht übersteigen sollte. Die Einzelbestimmungen sind ein charakteristisches Merkmal des geringen Vertrauens des contrahirenden Staates zur Rechtlichkeit der Führer und Tüchtigkeit der Truppen, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß alle Contracte, selbst die einfachsten und unverfänglichsten, durch solchen Aufwand gerichtlicher Formen gesichert wurden.

Am 1. Juni ratificirte der Rath des Podestà, das aus Vorstehern und Mitgliedern der großen Zünfte gebildete Revisions-Collegium, gleichfalls mit bedeutender Stimmenmehrheit den Beschluß des Rathes des Volkshauptmannes. Zwei Tage darauf gab die Republik König Robert davon Nachricht. Der Herzog, so hieß es in dem Schreiben, habe durch rasche Hülfleistung und tapfere Haltung das Vertrauen der Bürger befestigt, sodaß sie der Hoffnung lebten, er werde in seiner neuen Stellung zugleich ihre Interessen und des Königs Ehre fördern. Am 5. desselben Monats beschwor der Defensor der Republik den Pact, den er als loyaler Ritter zu beobachten versprach [1]).

4.

Die Zerfahrenheit und Zwietracht, in welcher Gautier de Brienne Stadt und Gemeinwesen fand, war von der Art, daß sie einen Ehrgeizigen, hätte er selbst keine niedrigen Beweggründe gehabt, zur Erweiterung und Befestigung seiner Macht auffordern mußte. Bei einem bessern Mann, als er war, hätte ein solches Bestreben Lob

1) Paoli a. a. O. Doc. 4. 5. 6.

[illegible] weil es zugleich der [illegible] zu [illegible] [illegible]: denn die augenblickliche Lage war völlig unhaltbar. Mit jedem Tage war es schlimmer geworden. Lucca, zu dessen Bezwingung man Hunderttausende [illegible], wofür man nichts als Unehre geerntet hatte, war am 6. Juni in die Gewalt der Pisaner gelangt. Schmach und Schaden liefen einander den Rang ab. Die Commission Balia von zwanzig Bürgern, welche zur Leitung der Kriegsangelegenheiten und zu den dabei nöthigen Vorkehrungen Vollmacht gehabt hatte, ließ bei ihrem Abtreten die Dinge in kläglichster Verfassung. Abgesehen von den Summen, die man noch dem Heere von Verona schuldete, waren noch in der Stadt selbst über 40,000 Goldgulden aufgenommen worden, und man hatte nicht das Geringste erreicht. So fand der Herzog einen günstigen Boden. Bald legte er an den Tag, daß er die Zustände der demokratischen Republiken richtig beurtheilte und Florenz kannte. Er trat mit Bescheidenheit auf. Statt in einem der öffentlichen Paläste seine Wohnung zu nehmen, bezog er eine solche im Franciscanerkloster von Santa Croce. Von hier aus operirte er geschickt. Es kam darauf an, dem vornehmen Bürgerstande, der noch alle wirkliche Autorität besaß, dieselbe aus der Hand zu nehmen. Dies auf scheinbar legalem Wege zu thun, war die Unterstützung von Adel und Volk nöthig. Je größer die Unzufriedenheit war, um so leichter wurde es diese zu gewinnen. Der Herzog konnte der Zustimmung der Mehrheit gewiß sein, indem er gegen Mitglieder hervorragender Familien der herrschenden Classe einschritt, welche sich unleugbarer Vergehen schuldig gemacht hatten, aber unter gewöhnlichen Umständen ungestraft geblieben wären, jetzt jedoch von Todesurtheilen und schweren Geldstrafen betroffen wurden. Der Umstand, daß es sich um Fälle handelte, die mit den Kriegsangelegenheiten mehr oder minder zusammenhingen, rechtfertigte sein Einschreiten, während seine eigenmächtige Strenge bei den Einen Schrecken erregte, bei Andern Beifall fand. Der Menge war es ganz recht, wenn die getroffen wurden, die auf dem niedern Volke schwer gelastet hatten; auf mehr oder mindere Willkür kam es ihr nicht an. Selbst als er einen vornehmen Bürger aus Prato, der bei einem verunglückten Anschlag gegen seine Vaterstadt den Florentinern in die Hände gefallen war, hinrichten ließ, obgleich derselbe nicht unter

seiner Jurisdiction stand, überwog das Lob seines Bestrebens, Ordnung zu halten, seine arbiträre Justiz. Das Volk jubelte ihm zu, wenn er von Sta Croce durch die Straßen ritt; an zahlreichen Häusern sah man sein Wappen, den springenden rothen Löwen in goldnem Felde. Der Clerus war ihm geneigt; der alte Adel stand zu ihm. Die Bardi, Cavalcanti, Bondelmonti, Adimari, Rossi, Frescobaldi, Donati, Cavicciuli, Gianfigliazzi, Tornaquinci, Pazzi werden unter denen genannt, die sich am entschiedensten zu seinen Gunsten erklärten. Ihre Stellung war so, daß sie bei jedem Wechsel, mochte er sein wie er wollte, nur gewinnen zu können glaubten.

Aber auch unter den vornehmen Bürgern fehlte es dem Herzoge nicht an Zustimmenden. Bei den Meisten kam das Interesse ins Spiel. Die Peruzzi, Acciajuoli, Bonaccorsi, Antellesi u. A., deren Banken durch die ungünstigen Zeitverhältnisse schwer gelitten hatten und zum Theil schon am Rande des Bankerotts standen, förderten die Plane des Fremden, indem sie sich an die immer noch so vage Hoffnung finanzieller Umgestaltung anklammerten. Andere begannen zu fürchten, ihre Gegner könnten mit Unterstützung Gautiers die Oberhand gewinnen, und suchten nun ihrerseits den Herrn, den sie wider Willen acceptirt hatten, durch Steigerung seiner Befugnisse zu gewinnen. Es ist klar, wie das Factionswesen diesem zu gute kam. Der Sold wurde ihm im voraus bezahlt, man entband ihn der Verpflichtung der Heerschau, wodurch die Controle in Militär-Angelegenheiten wegfiel, übertrug ihm das Amt des Hauptmannes der Wache, welches ihm Jurisdiction über die Verbannten und Rebellen verlieh, so daß, bei der Spitzfindigkeit der über Tausende verhängten Maßregeln, Sicherheit und Freiheit der Bürger im Gebiete in seine Hand gegeben war. Rasch ging man weiter. Unter Zustimmung der Signorie sollte der Herzog über Krieg und Frieden beschließen, für Kriegszwecke bis zu 30,000 Goldgulden aufnehmen, neue Steuern ausschreiben, bestehende in Pacht geben, die darauf angewiesenen Staatsgläubiger anderwärts entschädigen können. Am 17. August wurde er endlich ermächtigt, einen Stellvertreter zur Ausübung des merum et mixtum imperium zu bestellen. So war seine gesetzliche Autorität von Tag zu Tage in dem Maße gestiegen, wie die der gewöhnlichen Behörden und Beamten abnahm,

von denen er die beiden mächtigsten, den Podestà Meliaduse von Ascoli und den Volkshauptmann Guglielmo von Assisi ganz in sein Interesse zu ziehen verstanden hatte. Daß alles dies dem Herzog so leicht und rasch gelang, verklagt zwar die Unhaltbarkeit der innern Zustände, muß aber um so mehr auffallen, da seine äußere Erscheinung nicht von der Art war, günstigen Eindruck zu machen und Vertrauen zu wecken. Er war klein und von unschönen Zügen, mit dünnem schwarzem Bart, nach dem Ausdruck von Zeitgenossen mehr einem Griechen als einem Franzosen ähnelnd. Wenn Villani ihn unfreundlich, habsüchtig, wortbrüchig, scharfsinnig, boshaft nennt, so stellt sich daraus ein schlimmes Bildniß zusammen, bei dem man allerdings nicht außer Acht lassen darf, daß es nach seiner Katastrophe gemalt worden ist.

Der Herzog hätte zufrieden sein mögen. Aber die bisher erlangte Autorität genügte ihm nicht: er wollte dieselbe weder an Zeit gebunden noch von Volkslaune abhängig wissen. Er strebte nach Alleingewalt und beschloß sie durch Zustimmung des Volkes selbst zu erlangen. Zuerst versuchte er es bei der Signorie. Sie sollte, so verlangte er, ihm unbeschränkte Vollmacht ertheilen. Unbeschränkte Vollmacht, was auf Umgestaltung der Verfassung hinauslief, hatte in Florenz keiner gehabt, auch der Herzog von Calabrien nicht, so ausgedehnt seine Befugnisse gewesen waren. Der Gonfaloniere Grazia Guittomanni und die Prioren weigerten sich einem Ansinnen nachzugeben, welches eine Umwälzung der Verfassung nach sich gezogen haben würde. Da ließ am Vorabende des Festes Mariä Geburt, 7. Sept., der Herzog in der ganzen Stadt verkünden, am folgenden Morgen werde er auf dem Platze vor Sta Croce allgemeines Parlament halten, um einen für die öffentliche Wohlfahrt wichtigen Beschluß zu fassen. Im Parlament übte das gesammte Volk seine Souveränetät aus, und die Signorie pflegte dasselbe mittelst der Glocke des Thurmes über dem Palast der Signorie, welche daher den Namen der Volksglocke trug, auf den Platz vor diesem Palaste zu berufen, wenn sie irgend eine Aenderung vorzunehmen beabsichtigte. Die Menge wurde dann durch die Signorie befragt, ob sie einer Commission von Bürgern außerordentliche Gewalt zur Revision der Gesetze ertheilen wolle: eine Gewalt, welche die bestehende Ver-

fassung zeitweilig suspendirte. Der Platz war bei solchen Gelegenheiten zur Aufrechthaltung der Ordnung von Bewaffneten umstellt, und so frei auch die Formen scheinen mochten, lag die Entscheidung doch thatsächlich in der Hand derer, die das Parlament versammelten, nachdem sie sich über die betreffenden Fragen und Personen geeinigt und sich der Unterstützung einer hinreichenden Zahl von Anhängern unter der Menge versichert hatten. Der Mißbrauch dieser Appellationen an den sogenannten Volkswillen wurde denn auch mit der Zeit so groß, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Berufung der Parlamente von der einstimmigen Beschlußnahme der Signorie und der denselben beigegebenen Collegien, der sogenannten Guten Männer (Buonuomini) und der Bannerherren der Milizcompagnien, welche den Bürgerstand repräsentirten, abhängig gemacht wurde. Im gegenwärtigen Falle war das Vorgehen des Herzogs illegal. Er hatte kein Recht das Parlament zu berufen, und das Parlament konnte nur auf dem Platze der Signorie tagen.

Die Signorie wußte recht gut, welches das Ergebniß sein würde. In einem Parlament war der Herzog sicher, durchzusetzen was er wollte. Er hatte alles darauf angelegt. Hindern konnte man ihn nicht, da er über die bewaffnete Macht verfügte: so hielt man es für besser ein Abkommen zu treffen, in der Hoffnung wenigstens Zeit zu gewinnen. Nach vielem Hin- und Herberathen kam man überein, die Gemeinde von Florenz sollte dem Herzog von Athen über die Dauer seiner gegenwärtigen Amtsführung hinaus die Herrschaft in Stadt und Landschaft übertragen, mit allen Gerechtsamen, Bedingungen und Einkünften, wie der Herzog von Calabrien sie im Jahre 1326 innegehabt hätte. Der Vertrag ward feierlich abgeschlossen und durch Notare für beide Theile zu Papier gebracht[1]). Auf das

1) So lautet Villanis Erzählung. Im florentinischen Archiv findet sich das fragliche Document nicht, was jedoch die Wahrheit des Berichts nicht ausschließt, will man auch einwenden, daß der Herzog die Signorie schon in der Hand hielt und nach Belieben schalten konnte. Möglicherweise ist die Urkunde vernichtet worden. In ihrem Rechtfertigungsschreiben an Papst Clemens VI. vom 19. Juli 1344 beruft die Signorie sich jedoch nur auf die Uebereinkunft in Betreff der Abhaltung des Parlaments auf dem großen Platze: »consensimus, licet in-

Meßbuch leistete Gualtieri den Eid, er werde die Uebereinkunft halten, Volk und Magistrat der Prioren bei ihrer Freiheit belassen, die Pönalgesetze gegen den Adel, in denen man das Palladium dieser Freiheit zu besitzen glaubte, nicht antasten [1]). Das Parlament sollte am nächsten Morgen stattfinden, jedoch nur um dem Vertrage die nöthige Sanction zu ertheilen, und auf dem Platze der Signorie, wo der Magistrat sich vor möglicher Vergewaltigung sicherer wähnte.

Die Vorsicht war gerechtfertigt, aber fruchtlos.

Der Tag Mariä Geburt brach an. In der Frühe eilte viel Volk von den niedern Ständen auf den Platz; hundertzwanzig Reisige und dreihundert Füßer hielten ihn umstellt. Im Palast herrschte Bewegung und Sorge; aber was war zu thun? Die Signorie hatte keine Kriegsmacht: der Herzog verfügte über dieselbe. Selbst ihre persönliche Sicherheit stand in Frage; denn wer stand für die Treue und Bereitwilligkeit der wenig zahlreichen Palastwache? Eine ganze Schaar vom Adel war nach Sta Croce geritten, den Herzog abzuholen, Messer Giovanni della Tosa an ihrer Spitze. Gualtieri stieg zu Pferde; die kurze Strecke war bald zurückgelegt. Die Menge rief: es lebe der Herr! Der Platz hatte sich dicht gefüllt mit Bewaffneten und Volk. Mit dem Gonfaloniere und den Prioren trat der Herzog auf die dem Erdgeschoß des Palastes vorgebaute Ringhiera oder Rednerbühne, von welcher herab bei solchen Gelegenheiten der oberste Magistrat dem versammelten Volke Beschlüsse mittheilte, Begehren vernahm, Vollmacht empfing.

Der erste der Prioren Messer Francesco Rustichelli nahm die Urkunde in die Hand, welche das Tags zuvor getroffene Abkommen enthielt. Kaum begann er zu lesen, so erhob sich dumpfes, von einzelnen Rufen und Drohworten übertöntes Gemurmel; aber der

---

viti, ut fieret (publicum parlamentum) in platea palatii populi Florentini, putantes quod inibi paratum periculum facilius vitaretur.« (Paoli a. a. O. Doc. 373.)

1) Die sogenannten Ordinamenta iustitiae vom J. 1293. Vgl. F. Bonaini im Arch. stor. ital. Serie II. Bd. I. und C. Hegel, Die Ordnungen der Gerechtigkeit in der florentinischen Republik, Erlangen 1867.

Redner ließ sich nicht stören und schlug, als er geendet, der Versammlung vor, der Uebereinkunft die erforderliche Zustimmung zu geben. Nun brach der Sturm los. Die Menge, meist Leute der kleinen Zünfte oder vom niedrigsten Stande, mit ihnen Männer vom Adel, die sich dem Fremden angeschlossen, Reisige und andere Söldner, Alles schrie und lärmte, Waffengeklirr vereinte sich mit tausenden von Stimmen. Der Ruf war, sie wollten den Herzog zum Signore der Stadt auf Lebenszeit. Vergebens versuchten die Mitglieder des Magistrats zu reden: ihre Stimmen verklangen ungehört. Die Verschwornen waren bald fertig. Der Volkshauptmann Guglielmo von Assisi berieth sich zum Schein mit den Führern der tobenden Menge, deren man schon gewiß war, und ließ einem neuen Plebiscit rasch gesetzliche Fassung geben. Da es, so hieß es darin, am Tage liege, daß die dem Herzoge verliehenen Befugnisse nicht ausreichend seien zur Leitung der Staatsangelegenheiten in gegenwärtiger Bedrängniß, so werde demselben unbeschränkte Vollmacht ertheilt für und über die Städte Florenz, Arezzo, Pistoja und ihre Landschaft, wie über alle der Gemeinde unterthänigen Ortschaften, unter den einst dem Herzog Karl von Calabrien vorgeschriebenen Bedingungen, die ihn jedoch nur, sofern ihm beliebe, binden sollten. Die Vollmacht sollte gültig sein für die ganze Lebenszeit Herzog Gualtieris, welchem der allmächtige Gott lange Jahre verleihen möchte. Die freie Verfügung über Kriegs- und Friedensschluß und die Verpflichtung, die Einkünfte der Gemeinde bei dem dermaligen Stande zu erhalten, worüber besondere Bestimmungen der General-Vollmacht beigefügt wurden, waren die eine schon in letztere einbegriffen, letztere kaum von praktischem Belange.

So war der von Guglielmo von Assisi der Menge vorgelesene Beschluß. Ser Magio Pieri, ein angesehener Bürger, unterstützte den Antrag; das Volk schrie: wir wollen den Herzog zum freien und obersten Herrn auf Lebenszeit. Als der Lärm sich gelegt, wurden die Gemeindeherolde beauftragt, dem neuen Herrn den Volksbeschluß zu verkünden. Dieser hatte sich mit den Prioren in den Palast zurückbegeben, der Sieger mit den Ueberwundenen. Die Boten des Parlaments traten ein, erklärten seine Wahl zum lebenslänglichen Herrn von Florenz, baten ihn im Namen und Auftrag des Volkes

den Versuch einer Ausgleichung zwischen seinen Ansprüchen und der Catalanischen Herrschaft beschränkte, wobei seine Aussichten um so geringer waren, da der h. Stuhl sich mit den factischen Herren von Athen zu vertragen politische wie kirchliche Gründe hatte. Noch war er in Avignon, als ihm ein Antrag gestellt ward, der ihm unerwartet kommen mochte. Es handelte sich um florentinischen Kriegsdienst.

3.

Der Kampf um Lucca hatte ungeachtet der sonstigen Ueberlegenheit von Florenz über das längst dem Verfall sich zuneigende Pisa einen so jämmerlichen Fortgang genommen, und die Verhandlungen mit dem gealterten Könige von Neapel versprachen so geringen Erfolg, daß man nothgedrungen die Blicke anderswohin wandte. Wenn man keinen der neapolitanischen Prinzen erlangen konnte, welche übrigens weder bei Montecatini gegen Uguccione noch bei der Berufung des Herzogs von Calabrien gegen Castruccio der Stadt Vortheil und Ehre gebracht hatten, so stand Gautier de Brienne dem Königshause am nächsten, war als tapferer Mann bekannt und den Florentinern in guter Erinnerung. Kaufleute, welche so vielfach von der Stadt zu Aufträgen gebraucht wurden, sollen ihm in Avignon den ersten Antrag gestellt haben, in den Dienst der Republik zu treten. Da von Ausführung seiner Pläne in der Levante für den Augenblick nicht die Rede war, beschloß er hier sein Glück zu versuchen. Er begab sich nach Neapel, traf seine Vorkehrungen, langte am 9. Mai 1342 mit hundert französischen Reisigen im florentinischen Lager vor Lucca an.

Es war ein kritischer Moment. Seit Ende März stand der Feldhauptmann der Republik, Malatesta de' Malatesti Herr von Rimini am Serchio, ohne die Pisaner, welche unter dem Befehl eines der tapfern Männer aus dem Geschlecht der Grafen und Herzoge von Urbino, Nolfo von Montefeltro, Lucca enge umschlossen hielten, ernstlich zu belästigen. Gautier de Brienne war nicht der Meinung, Malatestas Unthätigkeit nachzuahmen und angesichts des Feindes stehn zu bleiben. Am 15. Mai ging er mit seiner Schaar über den Fluß und griff die pisanischen Linien heftig an. Hätte Mala=

steta ihn unterstützt, die Aufhebung der Belagerung wäre zu erreichen gewesen. Welche aber immer die Beweggründe des Oberbefehlshabers gewesen sein mögen, die Unterstützung erfolgte nicht. Bei einbrechender Nacht wurde der Rückzug befohlen, die Truppen gingen über den Serchio zurück, die Belagerer gewannen Zeit ihre Stellung zu verstärken. In Florenz konnte man sich über die Lage der Dinge nicht täuschen. Die Sache mußte anders angegriffen werden, wollte man nicht Schaden und Unehre steigern. Ein Wechsel so in der Leitung der Kriegsangelegenheiten überhaupt so wie in der Person des Höchstcommandirenden war nöthig. Obgleich die Condotta Malatestas noch bis zum 1. August währte, nahm man das Commando des Herzogs von Athen, der bei der letzten Affaire wenigstens persönlichen Muth bewiesen hatte, bereits in Aussicht. Da er jedoch neapolitanischer Vasall war, glaubte man die Zustimmung König Roberts erlangen zu müssen. Am 22. Mai wurde ein Gesuch an den König gerichtet, er möge den Herzog anweisen, sich der Stadt zur Verfügung zu stellen, den Schutz ihrer Ehre, die von des Königs Ehre unzertrennlich sei, in die Hand zu nehmen. Was den König veranlaßte, in seiner Antwort vom 29. desselben Monats dies Gesuch unberücksichtigt zu lassen und die Republik einfach an den Papst zu verweisen, ist dunkel; klar hingegen ist, daß der Herzog sehr geschickt operirte.[1])

Schon ehe Roberts von Anjou Antwort eintraf, war man in Florenz vorgegangen. Am 31. Mai ernannte der Rath des Volkshauptmanns, jene aus den Bannerträgern der Milizcompagnien des höhern Bürgerstandes und ihren Besitzern bestehende Versammlung, welcher die Wahl der Magistrate in erster Linie zustand, mit überwiegender Majorität Gautier de Brienne zum Defensor der Commune und ihres Gebietes wie der guelfischen Partei, welche mit ihrem namentlich in der Behandlung des Kriegswesens mächtigen Magistrat, den Capitani di Parte Guelfa, einen Staat im Staate bildete. Das Amt sollte bis zu Ostern 1343 währen, und vom Tage des Aufhörens von Malatestas Condotta an mit dem des Generalcapitäns verbunden sein. Der Herzog sollte die bestehende Verwaltung und Behörden ungeschmälert aufrechterhalten, unter Einholung der Ge-

1) Paoli a. a. O. Docum. Nr. 2. 3.

nehmigung der Commune über Krieg und Frieden beschließen, 300 fremde Reisige mit zwölf Constablern und 100 Füßer mit vier Hauptleuten zum Dienst der Republik unter den herkömmlichen Verpflichtungen der Heerschau stellen, für diese Mannschaft einen Richter, zwei Notare, die üblichen Trompeter u. a. halten. An Monatsgehalt sollte er für sich und seine Beamten 1500 Goldgulden beziehen, 30 für jeden Constabler, 10 für jeden vollständig gewappneten Reisigen, weniger jedoch je nach geringerer Beschaffenheit von Pferd und Waffen, 4 für jeden Hauptmann, 2 für jeden Füßer. Ueber seine Söldner und die der Commune sollte die Gerichtsbarkeit ihm zustehn, der Podestà aber in Händeln zwischen Soldaten und Bürgern Recht sprechen, so in der Stadt wie im Umkreise von zehn Millien. Die Aufsicht über die von der Commune bestellten Castellane und Befehlshaber der Vesten des Gebietes, wie über die Auslieferung der Waffen durch die Bürger an die Commune war ihm anvertraut. In die Beamtenwahlen, in öffentliche Geldangelegenheiten und Interessen der Privaten sollte er sich nicht mischen, mit den Verbannten und deren eventueller Rückberufung, sowie mit Schatzungen, Anleihen, Kriegssteuern nichts zu schaffen haben. Rechte und Stellung der Signorie, d. h. des aus Mitgliedern der großen Zünfte bestehenden Magistrats der Prioren mit dem Gonfaloniere di giustizia als oberste Executivgewalt sollte unverletzt bleiben. Das Militärcommando, welches die Republik Gautier de Brienne übertrug, war der Form nach ein Mittelding zwischen den Bestallungen der Generalcapitäne, wie sie schon vor dem gänzlichen erst im J. 1351 stattgefundenen Aufhören der Bürgermilizen für den Felddienst ertheilt wurden, und den Contracten mit den Häuptlingen der Sold-Compagnien, aus denen die eigentlichen Condotten erwuchsen, während das Kriegswesen aus den Händen der Fremden, in die es im 14. Jahrhundert beinahe ausschließlich gerathen war, in die von Einheimischen überging. Die nur wenige Jahre vor der Herrschaft des Herzogs von Athen von den in Florenz Regierenden für den Solddienst erlassenen Verordnungen[1])

1) Nuovi ordinamenti dello conducta 1337, bei Canestrini, Documenti per servire alla storia della milizia italiana [Arch. stor. ital. Bd. XV. Flor. 1851, S. 497 ff.]. Vgl. ebendas. S. LVIII. ff. und Ricotti, Storia della compagnie di ventura [Turin 1844] Bd. II. S. 103 ff.

liefern ein merkwürdiges Bild der Zustände, unter deren Einfluß es einem Ausländer gelang, in einer der mächtigsten und blühendsten italienischen Städte sich zu beinahe schrankenloser Gewalt aufzuschwingen. Eine der für solche Zustände bezeichnendsten Klauseln ist die, daß es dem Hauptmann, der den Vertrag schloß, frei stand, aus jedem ihm beliebigen Lande Söldner zu den ihm überlassenen Bedingungen heranzuziehen, daß darunter jedoch in keinem Falle Unterthanen der Republik, nur infolge besonderer Erlaubniß Angehörige anderer italienischen Staaten sein durften, die Gesammtzahl der Truppen 800 Reisige und 1000 Füßer nicht übersteigen sollte. Die Einzelbestimmungen sind ein charakteristisches Merkmal des geringen Vertrauens des contrahirenden Staates zur Rechtlichkeit der Führer und Tüchtigkeit der Truppen, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß alle Contracte, selbst die einfachsten und unverfänglichsten, durch solchen Aufwand gerichtlicher Formen gesichert wurden.

Am 1. Juni ratificirte der Rath des Podestà, das aus Vorstehern und Mitgliedern der großen Zünfte gebildete Revisions-Collegium, gleichfalls mit bedeutender Stimmenmehrheit den Beschluß des Rathes des Volkshauptmannes. Zwei Tage darauf gab die Republik König Robert davon Nachricht. Der Herzog, so hieß es in dem Schreiben, habe durch rasche Hülfleistung und tapfere Haltung das Vertrauen der Bürger befestigt, sodaß sie der Hoffnung lebten, er werde in seiner neuen Stellung zugleich ihre Interessen und des Königs Ehre fördern. Am 5. desselben Monats beschwor der Defensor der Republik den Pact, den er als loyaler Ritter zu beobachten versprach [1]).

4.

Die Zerfahrenheit und Zwietracht, in welcher Gautier de Brienne Stadt und Gemeinwesen fand, war von der Art, daß sie einen Ehrgeizigen, hätte er selbst keine niedrigen Beweggründe gehabt, zur Erweiterung und Befestigung seiner Macht auffordern mußte. Bei einem bessern Mann, als er war, hätte ein solches Bestreben Lob

---

1) Paoli a. a. O. Doc. 4. 5. 6.

verdient, weil es zugleich der Gesammtheit zu gute gekommen wäre; denn die augenblickliche Lage war völlig unhaltbar. Mit jedem Tage war es schlimmer geworden. Lucca, an dessen Bezwingung man Hunderttausende gesetzt, wobei man nichts als Unehre geerntet hatte, war am 6. Juni in die Gewalt der Pisaner gelangt. Schmach und Schaden liefen einander den Rang ab. Die Commission (Balia) von zwanzig Bürgern, welche zur Leitung der Kriegsangelegenheiten und zu den dabei nöthigen Vorkehrungen Vollmacht gehabt hatte, ließ bei ihrem Abtreten die Dinge in kläglichster Verfassung. Abgesehen von den Summen, die man noch dem Heere von Verona schuldete, waren noch in der Stadt selbst über 40,000 Goldgulden aufgenommen worden, und man hatte nicht das Geringste erreicht. So fand der Herzog einen günstigen Boden. Bald legte er an den Tag, daß er die Zustände der demokratischen Republiken richtig beurtheilte und Florenz kannte. Er trat mit Bescheidenheit auf. Statt in einem der öffentlichen Paläste seine Wohnung zu nehmen, bezog er eine solche im Franciscanerkloster von Santa Croce. Von hier aus operirte er geschickt. Es kam darauf an, dem vornehmen Bürgerstande, der noch alle wirkliche Autorität besaß, dieselbe aus der Hand zu nehmen. Dies auf scheinbar legalem Wege zu thun, war die Unterstützung von Adel und Volk nöthig. Je größer die Unzufriedenheit war, um so leichter wurde es diese zu gewinnen. Der Herzog konnte der Zustimmung der Mehrheit gewiß sein, indem er gegen Mitglieder hervorragender Familien der herrschenden Classe einschritt, welche sich unleugbarer Vergehen schuldig gemacht hatten, aber unter gewöhnlichen Umständen ungestraft geblieben wären, jetzt jedoch von Todesurtheilen und schweren Geldstrafen betroffen wurden. Der Umstand, daß es sich um Fälle handelte, die mit den Kriegsangelegenheiten mehr oder minder zusammenhingen, rechtfertigte sein Einschreiten, während seine eigenmächtige Strenge bei den Einen Schrecken erregte, bei Andern Beifall fand. Der Menge war es ganz recht, wenn die getroffen wurden, die auf dem niedern Volke schwer gelastet hatten; auf mehr oder mindere Willkür kam es ihr nicht an. Selbst als er einen vornehmen Bürger aus Prato, der bei einem verunglückten Anschlag gegen seine Vaterstadt den Florentinern in die Hände gefallen war, hinrichten ließ, obgleich derselbe nicht unter

seiner Jurisdiction stand, überwog das Lob seines Bestrebens, Ordnung zu halten, seine arbiträre Justiz. Das Volk jubelte ihm zu, wenn er von Sta Croce durch die Straßen ritt; an zahlreichen Häusern sah man sein Wappen, den springenden rothen Löwen in goldnem Felde. Der Clerus war ihm geneigt; der alte Adel stand zu ihm. Die Bardi, Cavalcanti, Bondelmonti, Adimari, Rossi, Frescobaldi, Donati, Cavicciuli, Gianfigliazzi, Tornaquinci, Pazzi werden unter denen genannt, die sich am entschiedensten zu seinen Gunsten erklärten. Ihre Stellung war so, daß sie bei jedem Wechsel, möchte er sein wie er wollte, nur gewinnen zu können glaubten.

Aber auch unter den vornehmen Bürgern fehlte es dem Herzoge nicht an Zustimmenden. Bei den Meisten kam das Interesse ins Spiel. Die Peruzzi, Acciajuoli, Bonaccorsi, Antellesi u. A., deren Banken durch die ungünstigen Zeitverhältnisse schwer gelitten hatten und zum Theil schon am Rande des Bankerotts standen, förderten die Plane des Fremden, indem sie sich an die immer noch so vage Hoffnung finanzieller Umgestaltung anklammerten. Andere begannen zu fürchten, ihre Gegner könnten mit Unterstützung Gautiers die Oberhand gewinnen, und suchten nun ihrerseits den Herrn, den sie wider Willen acceptirt hatten, durch Steigerung seiner Befugnisse zu gewinnen. Es ist klar, wie das Factionswesen diesem zu gute kam. Der Sold wurde ihm im voraus bezahlt, man entband ihn der Verpflichtung der Heerschau, wodurch die Controle in Militär-Angelegenheiten wegfiel, übertrug ihm das Amt des Hauptmannes der Wache, welches ihm Jurisdiction über die Verbannten und Rebellen verlieh, so daß, bei der Spitzfindigkeit der über Tausende verhängten Maßregeln, Sicherheit und Freiheit der Bürger im Gebiete in seine Hand gegeben war. Rasch ging man weiter. Unter Zustimmung der Signorie sollte der Herzog über Krieg und Frieden beschließen, für Kriegszwecke bis zu 30,000 Goldgulden aufnehmen, neue Steuern ausschreiben, bestehende in Pacht geben, die darauf angewiesenen Staatsgläubiger anderwärts entschädigen können. Am 17. August wurde er endlich ermächtigt, einen Stellvertreter zur Ausübung des merum et mixtum imperium zu bestellen. So war seine gesetzliche Autorität von Tag zu Tage in dem Maße gestiegen, wie die der gewöhnlichen Behörden und Beamten abnahm,

von denen er die beiden mächtigsten, den Podestà Meliaduse von Ascoli und den Volkshauptmann Guglielmo von Assisi ganz in sein Interesse zu ziehen verstanden hatte. Daß alles dies dem Herzog so leicht und rasch gelang, verklagt zwar die Unhaltbarkeit der innern Zustände, muß aber um so mehr auffallen, da seine äußere Erscheinung nicht von der Art war, günstigen Eindruck zu machen und Vertrauen zu wecken. Er war klein und von unschönen Zügen, mit dünnem schwarzem Bart, nach dem Ausdruck von Zeitgenossen mehr einem Griechen als einem Franzosen ähnelnd. Wenn Villani ihn unfreundlich, habsüchtig, wortbrüchig, scharfsinnig, boshaft nennt, so stellt sich daraus ein schlimmes Bildniß zusammen, bei dem man allerdings nicht außer Acht lassen darf, daß es nach seiner Katastrophe gemalt worden ist.

Der Herzog hätte zufrieden sein mögen. Aber die bisher erlangte Autorität genügte ihm nicht: er wollte dieselbe weder an Zeit gebunden noch von Volkslaune abhängig wissen. Er strebte nach Alleingewalt und beschloß sie durch Zustimmung des Volkes selbst zu erlangen. Zuerst versuchte er es bei der Signorie. Sie sollte, so verlangte er, ihm unbeschränkte Vollmacht ertheilen. Unbeschränkte Vollmacht, was auf Umgestaltung der Verfassung hinauslief, hatte in Florenz keiner gehabt, auch der Herzog von Calabrien nicht, so ausgedehnt seine Befugnisse gewesen waren. Der Gonfaloniere Grazia Guittomanni und die Prioren weigerten sich einem Ansinnen nachzugeben, welches eine Umwälzung der Verfassung nach sich gezogen haben würde. Da ließ am Vorabende des Festes Mariä Geburt, 7. Sept., der Herzog in der ganzen Stadt verkünden, am folgenden Morgen werde er auf dem Platze vor Sta Croce allgemeines Parlament halten, um einen für die öffentliche Wohlfahrt wichtigen Beschluß zu fassen. Im Parlament übte das gesammte Volk seine Souveränetät aus, und die Signorie pflegte dasselbe mittelst der Glocke des Thurmes über dem Palast der Signorie, welche daher den Namen der Volksglocke trug, auf den Platz vor diesem Palaste zu berufen, wenn sie irgend eine Aenderung vorzunehmen beabsichtigte. Die Menge wurde dann durch die Signorie befragt, ob sie einer Commission von Bürgern außerordentliche Gewalt zur Revision der Gesetze ertheilen wolle: eine Gewalt, welche die bestehende Ver-

fassung zeitweilig suspendirte. Der Platz war bei solchen Gelegenheiten zur Aufrechthaltung der Ordnung von Bewaffneten umstellt, und so frei auch die Formen scheinen mochten, lag die Entscheidung doch thatsächlich in der Hand derer, die das Parlament versammelten, nachdem sie sich über die betreffenden Fragen und Personen geeinigt und sich der Unterstützung einer hinreichenden Zahl von Anhängern unter der Menge versichert hatten. Der Mißbrauch dieser Appellationen an den sogenannten Volkswillen wurde denn auch mit der Zeit so groß, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Berufung der Parlamente von der einstimmigen Beschlußnahme der Signorie und der denselben beigegebenen Collegien, der sogenannten Guten Männer (Buonuomini) und der Bannerherren der Milizcompagnien, welche den Bürgerstand repräsentirten, abhängig gemacht wurde. Im gegenwärtigen Falle war das Vorgehen des Herzogs illegal. Er hatte kein Recht das Parlament zu berufen, und das Parlament konnte nur auf dem Platze der Signorie tagen.

Die Signorie wußte recht gut, welches das Ergebniß sein würde. In einem Parlament war der Herzog sicher, durchzusetzen was er wollte. Er hatte alles darauf angelegt. Hindern konnte man ihn nicht, da er über die bewaffnete Macht verfügte: so hielt man es für besser ein Abkommen zu treffen, in der Hoffnung wenigstens Zeit zu gewinnen. Nach vielem Hin- und Herberathen kam man überein, die Gemeinde von Florenz sollte dem Herzog von Athen über die Dauer seiner gegenwärtigen Amtsführung hinaus die Herrschaft in Stadt und Landschaft übertragen, mit allen Gerechtsamen, Bedingungen und Einkünften, wie der Herzog von Calabrien sie im Jahre 1326 innegehabt hätte. Der Vertrag ward feierlich abgeschlossen und durch Notare für beide Theile zu Papier gebracht[1]). Auf das

1) So lautet Villanis Erzählung. Im florentinischen Archiv findet sich das fragliche Document nicht, was jedoch die Wahrheit des Berichts nicht ausschließt, will man auch einwenden, daß der Herzog die Signorie schon in der Hand hielt und nach Belieben schalten konnte. Möglicherweise ist die Urkunde vernichtet worden. In ihrem Rechtfertigungsschreiben an Papst Clemens VI. vom 19. Juli 1344 beruft die Signorie sich jedoch nur auf die Uebereinkunft in Betreff der Abhaltung des Parlaments auf dem großen Platze: »consensimus, licet in-

Meßbuch leistete Gualtieri den Eid, er werde die Uebereinkunft halten, Volk und Magistrat der Prioren bei ihrer Freiheit belassen, die Pönalgesetze gegen den Adel, in denen man das Palladium dieser Freiheit zu besitzen glaubte, nicht antasten [1]). Das Parlament sollte am nächsten Morgen stattfinden, jedoch nur um dem Vertrage die nöthige Sanction zu ertheilen, und auf dem Platze der Signorie, wo der Magistrat sich vor möglicher Vergewaltigung sicherer wähnte.

Die Vorsicht war gerechtfertigt, aber fruchtlos.

Der Tag Mariä Geburt brach an. In der Frühe eilte viel Volk von den niedern Ständen auf den Platz; hundertzwanzig Reisige und dreihundert Füßer hielten ihn umstellt. Im Palast herrschte Bewegung und Sorge; aber was war zu thun? Die Signorie hatte keine Kriegsmacht: der Herzog verfügte über dieselbe. Selbst ihre persönliche Sicherheit stand in Frage; denn wer stand für die Treue und Bereitwilligkeit der wenig zahlreichen Palastwache? Eine ganze Schaar vom Adel war nach Sta Croce geritten, den Herzog abzuholen, Messer Giovanni della Tosa an ihrer Spitze. Gualtieri stieg zu Pferde; die kurze Strecke war bald zurückgelegt. Die Menge rief: es lebe der Herr! Der Platz hatte sich dicht gefüllt mit Bewaffneten und Volk. Mit dem Gonfaloniere und den Prioren trat der Herzog auf die dem Erdgeschoß des Palastes vorgebaute Ringhiera oder Rednerbühne, von welcher herab bei solchen Gelegenheiten der oberste Magistrat dem versammelten Volke Beschlüsse mittheilte, Begehren vernahm, Vollmacht empfing.

Der erste der Prioren Messer Francesco Rustichelli nahm die Urkunde in die Hand, welche das Tags zuvor getroffene Abkommen enthielt. Kaum begann er zu lesen, so erhob sich dumpfes, von einzelnen Rufen und Drohworten übertöntes Gemurmel; aber der

---

viti, ut fieret (publicum parlamentum) in platea palatii populi Florentini, putantes quod inibi paratum periculum facilius vitaretur.« (Paoli a. a. O. Doc. 373.)

1) Die sogenannten Ordinamenta iustitiae vom J. 1293. Vgl. F. Bonaini im Arch. stor. ital. Serie II. Bd. I. und C. Hegel, Die Ordnungen der Gerechtigkeit in der florentinischen Republik, Erlangen 1867.

Redner ließ sich nicht stören und schlug, als er geendet, der Versammlung vor, der Uebereinkunft die erforderliche Zustimmung zu geben. Nun brach der Sturm los. Die Menge, meist Leute der kleinen Zünfte oder vom niedrigsten Stande, mit ihnen Männer vom Adel, die sich dem Fremden angeschlossen, Reisige und andere Söldner, Alles schrie und lärmte, Waffengeklirr vereinte sich mit tausenden von Stimmen. Der Ruf war, sie wollten den Herzog zum Signore der Stadt auf Lebenszeit. Vergebens versuchten die Mitglieder des Magistrats zu reden: ihre Stimmen verklangen ungehört. Die Verschwornen waren bald fertig. Der Volkshauptmann Guglielmo von Assisi berieth sich zum Schein mit den Führern der tobenden Menge, deren man schon gewiß war, und ließ einem neuen Plebiscit rasch gesetzliche Fassung geben. Da es, so hieß es darin, am Tage liege, daß die dem Herzoge verliehenen Befugnisse nicht ausreichend seien zur Leitung der Staatsangelegenheiten in gegenwärtiger Bedrängniß, so werde demselben unbeschränkte Vollmacht ertheilt für und über die Städte Florenz, Arezzo, Pistoja und ihre Landschaft, wie über alle der Gemeinde unterthänigen Ortschaften, unter den einst dem Herzog Karl von Calabrien vorgeschriebenen Bedingungen, die ihn jedoch nur, sofern ihm beliebe, binden sollten. Die Vollmacht sollte gültig sein für die ganze Lebenszeit Herzog Gualtieris, welchem der allmächtige Gott lange Jahre verleihen möchte. Die freie Verfügung über Kriegs- und Friedensschluß und die Verpflichtung, die Einkünfte der Gemeinde bei dem dermaligen Stande zu erhalten, worüber besondere Bestimmungen der General-Vollmacht beigefügt wurden, waren die eine schon in letztere einbegriffen, letztere kaum von praktischem Belange.

So war der von Guglielmo von Assisi der Menge vorgelesene Beschluß. Ser Magio Pieri, ein angesehener Bürger, unterstützte den Antrag; das Volk schrie: wir wollen den Herzog zum freien und obersten Herrn auf Lebenszeit. Als der Lärm sich gelegt, wurden die Gemeindeherolde beauftragt, dem neuen Herrn den Volksbeschluß zu verkünden. Dieser hatte sich mit den Prioren in den Palast zurückbegeben, der Sieger mit den Ueberwundenen. Die Boten des Parlaments traten ein, erklärten seine Wahl zum lebenslänglichen Herrn von Florenz, baten ihn im Namen und Auftrag des Volkes

um Annahme. Mit Demuth und Freundlichkeit, sagt die Urkunde, bekannte er sich dazu bereit.[1])

Während dies vor sich ging, ward man im Palast schon inne, wer in Florenz gebiete. Mehrere von des Herzogs vornehmen Berathern waren eingedrungen und beredeten Ranieri di Giotto Aliotti von San Gemignano, den Hauptmann der Wache, dem erwählten Gebieter sogleich den Palast zu überantworten. Er that es, und ohne Bedingung war die Signorie in dessen Hand gegeben. Ein Trupp eilte die Treppen hinauf zum Thurme, der, damals von keinem andern Bauwerk, heute von der einzigen Domkuppel überragt, auf Stadt und Umgebung hinabschaut. Dort auf der Spitze flatterte das große Gemeindebanner mit der rothen Lilie im weißen Felde. Es ward herabgerissen, eine andere Fahne aufgepflanzt mit dem Wappen der Brienne. Die Freiheit von Florenz war der Gewalt eines Einzelnen unterlegen. Und dieser Einzelne zeigte alsbald, daß er Herr war. Der eifrigste und kriegstüchtigste unter den Gibellinenhäuptlingen im florentinischen Toscana, Pier Saccone dé Tarlati, der von seiner Burg Pietramala im Aretinerland so oft als Herr geschaltet hatte[2]), saß als Gefangener im Palast; er wurde freigelassen und hielt sich zum Herzoge. Der treulose Hauptmann der Wache und Cerrettieri dé Visdomini[3]), ein Florentiner aus altem

---

1) D. M. Manni, Osservazioni istoriche sopra i Sigilli antichi, Flor. 1739 ff., Bd. XX. S. 15 ff. Gautier de Brienne nannte sich Athenarum dux et dominus generalis Florentinorum.

2) Man sieht die Trümmer der Burg von Pietramala auf einer Anhöhe an der von Arezzo nach dem obern Tiberthal und nach Urbino führenden Straße, vier Millien von ersterer Stadt. Die Florentiner zerstörten sie im J. 1384, als Arezzo sich der Republik wieder unterwarf, Marco Tarlati aber, Pier Saccones Sohn, der durch Heirath mit dem mächtigen Hause der römischen Stadtpräfecten (Präfecten von Vico) zusammenhing, sich nicht fügen wollte und endlich ergeben mußte.

3) Die Visdomini erhielten ihren Namen vom Amte beim florentiner Bisthum. Von ihnen heißt es bei Dante (Par. XVI.):

»Die Väter Derer,
Die, wenn erledigt ist der Bischofstuhl,
Sich mästen, weil sie sitzen im Capitel.«

Mehre Familien, die Tosinghi, Della Tosa, Sassi, Aliotti u. a. gingen aus ihnen hervor.

Hause, der sich dem neuen Gebieter bereits so gefügig wie nützlich erwiesen hatte, erhielten unter dem Portal des Palastes den Ritterschlag. An Unordnungen fehlte es dem verhängnißvollen Tage nicht. Mancher soll die Verwirrung benutzt haben, in die Wohnung von Gläubigern einzudringen und Schulden durch Vernichtung der Scheine zu tilgen.

5.

Noch war die Gutheißung des Geschehenen durch die beiden Rathsversammlungen, die des Volkshauptmanns und des Podestà erforderlich. Gautier de Brienne konnte in dieser Beziehung ohne Sorge sein, da wie gesagt die beiden Vorsteher derselben in seinem Interesse waren. Im erstern Rathe schlug Guglielmo von Assisi die Bestätigung der vom Parlament dem Herzog ertheilten Vollmacht vor; von Zweihundert stimmten nur sieben mit Nein. Ungleich größer war die Opposition in der andern Versammlung: in dieser allein gab sich noch der alte Volksgeist kund. Als Meliaduse von Ascoli den gleichen Vorschlag machte, waren unter zweihundertzwanzig Stimmenden hundertachtundfünfzig für, zweiundsechzig gegen die Annahme. Eine aus drei Personen bestehende Deputation wurde beauftragt, dem Herzoge die endgültige Bestätigung feierlich zu überreichen. Das Protocoll über diesen Vorgang ist ein Zeugniß der Form, die man einem so bedeutenden politischen Acte gab [1]).

„In Gottes Namen Amen. Im Jahre seiner heilbringenden Menschwerdung 1342, zehnter Indiction, am elften Tage des Monats September. Zur Ehre und Reverenz des allmächtigen Gottes, der glorreichen Jungfrau Maria, des h. Johann Baptist und der Apostel Petrus und Paulus, Philipp und Jacob, des h. Barnabas und der Jungfrau Reparata, unter deren Anrufung und Schutz Volk und Gemeinde von Florenz regiert werden; zur Ehre und Reverenz, Erhöhung und Mehrung der h. römischen Kirche und des Papstes wie seiner Brüder der Cardinäle, der königlichen Majestät von Jerusalem und Sicilien nebst Angehörigen und des erlauchten Herrn Gualtieri Herzogs von Athen; zum ruhigen und fried-

1) Paoli a. a. O. Doc. 21.

lichen Zustand und beständigen Schutz der Stadt, des Volkes wie der Gemeinde von Florenz; zu Erhöhung und Ehre der guelfischen Partei wie zu Verwirrung und ewigem Ruin der Gibellinen und aller Feinde besagter Herren, gedachten Volkes und der Guelfen: sind erschienen die weisen und verständigen Herren Spinello der Sohn Primevanos von Mosciano und Benedetto der Sohn Simon Gherardis, ehrenwerthe Bürger und Popolanen von Florenz, aus der Zahl der Bannerträger der Compagnieen des Volkes und Vorsteher des Bannerträgeramtes, nebst dem achtbaren Manne Ser Gilio, Sohn Ser Guidos von Empoli, Notar und Amtsschreiber der Herren Prioren und des Bannerträgers der Justiz, als Abgeordnete von Volk und Gemeinde von Florenz gemäß dem von mir, dem unterzeichneten Notar Folco eigenhändig aufgesetzten öffentlichen Act, und haben übertragen kraft des ihnen gewordenen Auftrags für gedachtes Volk und Gemeinde, im Beisein der Herren Prioren, des Bannerträgers der Justiz wie der Bannerträger der Volkscompagnieen dem gedachten Herrn Herzog Gualtieri die in Rede stehende Vollmacht, Autorität, Macht und Herrschaft, so ihm durch die Rathsversammlungen von Volk und Gemeinde feierlich anvertraut worden, mit der Bitte, er möge Volk und Gemeinde zulieb besagte Vollmacht, Autorität, Macht und Herrschaft, wie sie ihm übertragen, anzunehmen würdigen. Zugleich haben sie mich, gemeldeten Notar Folco ersucht, einen öffentlichen Act darüber aufzunehmen.

Gedachter Herr Herzog Gualtieri, nachdem er alles Vorstehende vernommen und genau erwogen, wie nach Anrufung des Namens Christi, zu Lob und Ehre Gottes des Allmächtigen und der glorreichen Gottesmutter Jungfrau Maria und der vorbenannten Heiligen wie unter Anrufung derselben, hat oberwähnte Vollmacht, Autorität, Macht und Herrschaft demüthig, ergeben und gütig angenommen, zugleich mich den unterzeichneten Notar Folco ersucht dies mittelst öffentlichen Acts zu bezeugen.

So geschehn zu Florenz im Palast des Volkes, in welchem gedachter Herr Herzog seine Wohnung genommen hat, in Gegenwart folgender Zeugen: des ehrenwerthen Podestà der Stadt und Gemeinde, edlen und mächtigen Ritters Meliaduse, des edlen und mächtigen Ritters Baglione dé Baglioni von Perugia, des weisen und

gerechten Mannes Giovanni Sohnes Meister Andreas von Assisi Richters des besagten Herrn Herzogs, der edlen Ritter Gianni dé Gianfigliazzi, Fantone dé Rossi, Geri dé Pazzi und Angelo degli Alberti, sowie der wohlweisen Männer Palla degli Strozzi, Taddeo dell' Antella, Salvestro dé Ricci und Bingero Nardi, ehrenwerther florentiner Bürger und mehrerer Andern. Ich Folco Sohn des Ser Antonio Buonsignori, durch kaiserliche Autorität florentinischer Notar und zur Zeit Schreiber der Rathsversammlungen des Volks und der Gemeinde, war bei Obgemeldetem zugegen, setzte dasselbe schriftlich auf und machte es auf Ersuchen öffentlich bekannt."

Auf die Unterwerfung der Stadt folgte die des Gebietes. Die kleinen Communen der Landschaft wie die größern, mittelbare Autorität über ihre einst unabhängigen Landschaften behauptenden Städte des Dominiums der Republik konnten begreiflicherweise nicht anders verfahren als Florenz selbst. Jene nahmen einfach die vom Herzoge wie die von der Signorie ihnen zugesandten Beamten an. In diesen wurden andere Formen beobachtet. Das Gebiet der Republik bestand aus verschiedenen Territorien, die ein nur lose zusammenhangendes Ganzes bildeten. Außer der florentinischen Landschaft, mit altem Namen Contado, umfaßte es die von Arezzo und Pistoja. Arezzo, eine Stadt mit welcher die Florentiner so oft und so hartnäckig gekämpft und die noch in den Tagen der Kaiser Heinrich VII. und Ludwig der Baier das gibellinische Banner hochgetragen hatte, war erst seit fünf Jahren der Nebenbuhlerin unterworfen. Die Tarlati von Pietramala, das mächtigste Dynastengeschlecht im obern Tiberthale, hatten lange hier geherrscht; Guido Tarlati, dessen großartiges Denkmal man im Dome sieht, war zugleich Bischof und Herr der Stadt gewesen, hatte, ohne des päpstlichen Bannes zu achten, Ludwig den Baier mit der eisernen Krone gekrönt und auf seinem Zuge durch Toscana begleitet; sein Bruder Pier Saccone war ihm nachgefolgt. Aber im J. 1337 hatte Arezzo die florentinische Hoheit anerkannt. Die schweren Verluste der gibellinischen Partei, welche in Toscana sich immer nur mit lombardischer Hülfe zu halten vermochte, bewogen die zugleich von Florenz und Perugia bedrängte Stadt zu einem Vergleich mit der erstern dieser Communen, der sie sich auf zehn Jahre zu eigen gab, indem sie ihre eignen Statuten, Gerecht-

same, Territorien bewahrte und nur die obersten Beamten von Florenz annahm und in Frieden und Krieg Treue und Succurs gelobte; Pier Saccone selber, als er die volle Autonomie nicht mehr behaupten zu können einsah, hatte von seiner Stellung Vortheil gezogen und sich seine Zustimmung mit 25,000 Goldgulden bezahlen lassen. Als er kurz darauf nach Florenz kam, ritt er mit einem Gefolge von hundert Vornehmen und Reisigen in die Stadt ein, und die Bürger gaben ihm in Sta Croce ein Gastmahl, bei welchem mehr denn Tausend an den Herrentischen saßen. Seine Mutter war eine Frescobaldi, so daß er unter den Vornehmen großen Anhang hatte. Anfangs war es auch mit der florentinischen Herrschaft in Arezzo ganz gut gegangen. Die Stadt erhielt von sechs zu sechs Monaten einen florentinischen Podestà und einen Hauptmann der Wache und Conservator, welche dann die städtischen Beamten, so Guelfen wie Gibellinen, durch die Bürgerschaft wählen ließen, Frieden stifteten und Ordnung hielten. Als aber der Bau eines Castells begonnen und Besatzung in dasselbe gelegt wurde, erwachten Verdacht und Uneinigkeit, die sich steigerten, als unredliche Verwalter an das Ruder kamen. Der Podestà Guglielmo Altoviti soll über 20,000 Goldgulden erpreßt haben; er war einer von denen, welchen der Herzog von Athen in seiner ersten Zeit den Proceß machen ließ und deren Bestrafung ihm damals die Volksgunst gewann. Durch diesen Altoviti, der mit dem Tode büßte, war auch Pier Saccone verhaftet und nach Florenz gesandt worden, wo er, wie berichtet worden ist, noch im Gefängniß saß, als der Herzog sich der Obergewalt bemächtigte. Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen in Arezzo und im Aretinischen die Zustimmung zu dem neuen Regiment mit Bereitwilligkeit, ja mit Freudigkeit erfolgte.

Auch Pistoja anerkannte ohne Zögern die Herrschaft Gautiers de Brienne. Mehr als irgend eine andere Stadt Toscanas hatte diese von Bürgerzwist wie von den Kämpfen zwischen Florenz, Pisa, Lucca zu leiden gehabt. Als nach dem Tode Castruccios die toscanischen Guelfen wieder aufathmeten, hatte Pistoja sich den Florentinern enge angeschlossen und im J. 1331 deren Oberhoheit anerkannt, unter ähnlichen Bedingungen wie die Aretiner, unter Gewährleistung der Freiheit der Gemeindeverwaltung und des Besitzes der Landschaft.

Die Communen des zwischen Pistoja und Lucca liegenden Nievolethales waren diesem Vertrage beigetreten. So ging hier der Wechsel ohne Schwierigkeit vor sich. Volterra, welches unentschieden zwischen gibellinischer und guelfischer Partei schwankte, trat nach drei Monaten hinzu. Die Stadt bildete eine unabhängige Commune, mit dazugehöriger Landschaft. Kurz vor der Zeit, als Gautier von Brienne sich Florenz unterwarf, bemächtigte sich ein der angesehensten Familie Volterras entstammter Mann, Ottaviano dé Belforti;, daselbst der Herrschaft, in deren Besitz er sich nun durch Anerkennung der Oberhoheit des Herzogs zu sichern suchte, die er demselben im Volksparlament auf Lebenszeit übertragen ließ[1]). Gautier nahm sie an, behielt aber Ottaviano ebensowie Pier Saccone in seiner Nähe, unter dem Vorwand ihren Rath zu vernehmen, in der That um für die Treue der Städte und Landschaften Geißeln zu haben. Das im Vergleich mit diesen Städten kleine San Gemignano, welches von seinen zahlreichen mittelalterlichen Thürmen den Namen delle belle torri führt und im Schutzverhältniß zu Florenz stand, erkannte den Herzog erst im April 1343 als seinen Herrn an, nachdem dieser den Ort durch Abschneidung von aller Verbindung zur Wiederaufnahme der Verbannten gezwungen hatte, welche nun im Verein mit seinem Vertrauten Ranieri Aliotti seine Absichten förderten.[2]) Colle im Elsathal mußte sich gleichfalls fügen. Die gibellinischen Adelsfamilien, die übrigen Tarlati, die Barbolani von Montauto im Aretinischen, die Pazzi vom Arnothal, die Ubertini von Gaville u. a. schlossen sich begreiflicher Weise bereitwillig an. In spätern Zeiten beschuldigte die florentinische Regierung den Herzog, die Unterwerfung der Landschaft durch schlimme Künste erlangt zu haben. Aber man sieht nicht recht ein, wie diese sich anders hätte verhalten sollen als die Hauptstadt. Wenn man in einem Document[3]) liest, daß die Castellane von Städten und Burgen die ihnen von der Republik anvertrauten festen Plätze dem Herzog entweder verkauften oder feige

---

1) Cecina, Notizie istoriche della città di Volterra, Pisa 1758, S. 122—128.

2) Pecori, Storia della Terra di San Gimignano, Flor. 1853, S. 157 ff.

3) Paoli a. a. O. S. 34.

überantworteten, so ist dies eine Andeutung abnormer Verhältnisse, indem es zwischen dem Gemeinwesen und dessen anerkanntem Oberhaupte eine Scheidelinie zieht: ein Mißverhältniß, welches noch in dem auffallenden Umstande an den Tag tritt, daß einige dieser gefügigen Castellane den bedungenen Preis der Uebergabe nicht nur nicht erhielten, sondern am Galgen endeten.

Was man nach dem Sturz der Herrschaft Gautiers de Brienne im ganzen mittelbar der Stadt Florenz unterworfenen Gebiete, später in einzelnen Theilen desselben erlebt hat, zeigt zur Genüge, daß Florenz von der gewöhnlichen Regel, nach welcher Freistaaten ihre Unterthanenorte schlecht behandeln, keine Ausnahme machte, wie es auch in den Mitteln zur Vergrößerung seines Territoriums um nichts wählerischer war als Alleinherrscher. So erklärt es sich, daß die nachmalige Mediceische Herrschaft, welche aus einem Agglomerat von Ortschaften und Gebieten mit verschiedensten Rechten und buntestem Gemisch von Freiheit und Druck einen auf Gleichberechtigung begründeten Staat schuf, dessen Vorzüge man bei zahlreichen Schattenseiten nicht übersehen darf, in den Provinzen in gleichem Maße als Erlösung begrüßt ward, wie man sie in Florenz schwer empfand. Wenn es dem Herzog von Athen schwer werden mußte, die Florentiner dauernd zu gewinnen, war ihm wenigstens die Möglichkeit geboten, sich die Landschaft zu verpflichten.

6.

Gautier de Brienne hatte erlangt was er wollte, weit mehr als er je hatte hoffen dürfen. Er, ein Fremder, war Signore einer der größten und blühendsten Städte Italiens, einer Stadt die sich ein Jahrhundert lang jeder Einzelgewalt erwehrt, den deutschen Kaisern siegreich widerstanden, den Fürsten der Anjouschen Dynastie in den Zeiten ihres Uebergewichts in Italien und eigner Bedrängniß nur beschränkte und temporäre Autorität übertragen hatte. Es kam darauf an, ob es ihm gelingen werde, die errungene Macht zu behaupten.

Zweierlei war hiezu nöthig: gute Beziehungen zu den Nachbarn wie zu auswärtigen Staaten, feste Ordnung und kräftige, aber billige Verwaltung im Innern.

Es scheint nicht, daß die beiden Herrscher, welche den Herzog

von Athen am besten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatten, vortheilhafte Meinung von ihm und seiner politischen Weisheit hegten, wenn anders die ihnen in den Mund gelegten Worte wahr sind. Als König Philipp VI. von den florentiner Ereignissen Kunde erhielt, soll er geäußert haben: Albergé il est, le pélerin, mais il y a mauvais ostel. Robert von Neapel aber soll ihm geschrieben haben, nicht eignes Verdienst noch Klugheit habe ihn zu der hohen Stellung befördert, sondern florentinische Zwietracht und das Bedürfniß der Ruhe. Dies solle er beachten, sich gute Verwaltung und strenge Gerechtigkeit angelegen sein lassen, die bestehenden Gesetze beobachten, die herkömmlichen Magistrate ehren, keine Parteiung schüren, keinen Uebermuth an den Tag legen. Sonst werde seine Herrschaft nicht lange währen[1]). Am meisten scheint Papst Clemens VI. von ihm erwartet zu haben, der thätige und glanzliebende Pierre Roger de Beaufort, welcher seit vier Monaten auf Petri Stuhl saß. Denn nicht nur wünschte er den Florentinern Glück, mit Hintansetzung ihres alten Haders einen verständigen und tapfern Mann zu ihrem Gebieter gemacht zu haben, sondern er forderte auch die Gemeinde von Perugia zu Freundschaft und Bündniß mit dem Herzog auf, indem er darauf hinwies, wie die Florentiner, bisher stets durch innern Zwist gestört, unter seiner Verwaltung und aufmerksamen Justiz der Wohlthaten öffentlicher Sicherheit, Ruhe und Ordnung theilhaft würden. Eine Aufforderung und Versicherung, denen die Peruginer keinen rechten Glauben geschenkt zu haben scheinen, indem sie nicht nur sich mit dem Herzoge, der einen Boten mit dem päpstlichen Schreiben an sie absandte, in kein näheres Verhältniß einließen, sondern später sich mit Siena zur Behinderung der Ausdehnung seiner Herrschaft über andere Landestheile verbanden. Seine Beziehungen zu Arezzo, mit welchem Perugia nach Nachbarnsitte fortwährend haderte, dürften übrigens nicht ohne Ein-

1) K. Roberts Schreiben vom 19. Sept. 1342 hat bei G. Villani Buch XII. Cap. 4 und bei Rinuccini S. XXV verschiedene Fassung. Ich möchte weder die eine noch die andere Version verbürgen: beide, namentlich aber erstere, haben etwas von einem rhetorischen Exercitium an sich. Die notorische Pedanterei des neapolitanischen Königs kann jedoch allenfalls die Sache erklären.

fluß auf diese ablehnende Haltung geblieben sein[1]). Hinwieder wirkte die Gunst des Papstes ohne Zweifel auf den florentinischen Clerus, namentlich bei dem Bischofe der Stadt. Angelo Acciajuoli, der diese Würde bekleidete, war erst vierundvierzigjährig und gehörte seit früher Jugend dem Predigerorden an. Papst Johannes XXII. hatte ihn zum Bischof von Aquila in den Abruzzen gemacht, Clemens VI. aber das im vorhergehenden Jahre erledigte florentiner Bisthum ihm übertragen, im Widerspruch mit der Commune, welche das Recht der Ernennung beanspruchte. Gautier de Brienne war schon in Florenz, als Acciajuoli am 6. August 1342 von seinem Stuhle Besitz nahm, und dem neuen Oberhirten, welcher auf Zustimmung der Bürgerschaft wohl wenig rechnen durfte, scheint eine Zeit lang nichts so sehr am Herzen gelegen zu haben, wie ein gutes Verhältniß zu dem neuen Herrn, den er in seinen Predigten zu preisen nicht müde ward. Die Beziehungen seiner Familie zu dem Herzoge wie zu den neapolitanischen Anjous können übrigens nicht ohne Einfluß geblieben sein[2]).

---

1) Breve Clemens VI. an die Peruginer, Cronache di Perugia Bd. II, S. 532—3. An Florenz, Paoli a. a. O. Doc. 232.

2) Ueber Angelo Acciajuoli vgl. Litta Fam. Acc. in den Famiglie celebri italiane Taf. 4. In späteren Zeiten wurde der Bischof namentlich durch seinen Verwandten den Großseneschall Niccolo Acciajuoli in die neapolitanischen Angelegenheiten hineingezogen, gehörte zu den eifrigsten Anhängern Ludwigs von Tarent, zweiten Gemahls der Königin Johanna, dessen Sache er auch bei Clemens VI. vertheidigte, wurde, nachdem er auf das florentische Bisthum verzichtet, Erzbischof von Montecassino (der Titel wurde für ihn creirt) und starb in Neapel als Kanzler des Königreichs 1357. Seine Vicare in Florenz und Montecassino waren zwei in der Literatur wohlbekannte Männer, der Dominikaner Fra Jacopo Passavanti, dessen Buch: Specchio di vera penitenza bis zu unsern Tagen zahlreiche Auflagen erlebt hat und als einer der Testi di lingua gilt, und der von Kaiser Karl IV. mit dem Dichterlorbeer geschmückte Zanobi da Strada. Vgl. L., Tanfani Niccola Acciajuoli, Flor. 1863, S. 14; L. Tosti, Storia della Badia di Montecassino, Neap. 1842 ff. Bd. III. S. 51. Tosti irrt, indem er Angelo zum Bruder des Großseneschalls macht, und nennt, ebenso wie Litta, Florenz fälschlich ein Erzbisthum, was es erst 1419 durch P. Martin V. in der Person Amerigo Corsinis wurde.

Von größter Bedeutung war für die neue Herrschaft der Vertrag mit Pisa.[1]) Am 9. October, einen Monat nach Gautiers Erhebung, kam er zu Stande. Wenn man bedenkt, welche Anstrengungen Florenz gemacht hatte, in der Erwerbung Luccas der Schwester-Republik den Rang abzulaufen und besagte Stadt für die guelfische Partei zu gewinnen, so war der Vertrag eine Demüthigung. Bringt man in Anschlag, wie alle diese Anstrengungen fehlgeschlagen waren, Florenz sich momentan in der Unmöglichkeit befand dieselben zu erneuern, während es der Ruhe bedurfte, seine Kräfte wieder zu sammeln, so scheint Gautiers Vorgehn staatsklug. Die Bedingungen waren an sich nicht ungünstig. Diese Bedingungen wurden mit beiden Städten, Pisa und Lucca, vereinbart, gleichsam als wäre letztere noch unabhängige Commune, während sie in der That von jener abhing, und der Austrag erfolgte durch gegenseitige Bevollmächtigte in der Kapelle des Palasts der Anzianen ersterer Stadt. Die Pisaner sollten Lucca und seine Castelle wie bisher besetzt halten; hingegen sollten sie, so lange dies Verhältniß währte, oder aber im Fall einer Aenderung die Lucchesen selbst den Florentinern eine Summe von nicht unter 60,000, nicht über 150,000 Goldgulden binnen fünfzehn Jahren in Raten am Johannisfeste zahlen. Die im Aretinischen von den Pisanern besetzten Orte sollten geräumt, über die von den Florentinern occupirten in der Garfagnana und Versilia gegen Ligurien zu sollte ein Abkommen getroffen werden, die Verbannten beiderseits in die Heimath zurückkehren, die Ghibellinen nach Florenz, die Guelfen nach Pisa. Die Ernennung des Podestà in Lucca wurde dem Herzog zuerkannt. Die mehrgenannten Dynastenfamilien, die Tarlati, Barbolani, Ubertini, Pazzi u. a. wie die Grafen Guidi im Cosentino wurden in den Vertrag eingeschlossen, unter Herausgabe der vor dem Kriege ihnen gehörenden Castelle. Beiden Theilen sollte es freistehn, ihre Freunde in Rom, im Patrimonium, in den Marken wie in den levantinischen Gewässern, endlich den Herrn von Cortona zu unterstützen. Am 13. October erfolgte die

---

1) Tommasi, Sommario della Storia di Lucca (Arch. Stor. ital. Bd. X.) Flor. 1847 S. 210; Scip. Ammirato a. a. O. Buch IX (S. 460).

Ratification. So wurde nach dieser Seite der Friede hergestellt, ohne den es unmöglich war, im Innern zu Ruhe und Ordnung zu gelangen.

Hier aber nahm das Verfahren des neuen Herrn von vornherein einen Anlauf zur Tyrannis, der schwerlich richtige Berechnung von Stimmungen und Gesinnung an den Tag legt.

Dem Sieger scheint nicht eingefallen zu sein, daß es seine eignen Zwecke fördern mußte, die Besiegten nicht zum Aeußersten zu treiben. Im ersten Moment schien alles in Freude und Zufriedenheit. Am Abend des 8. September war die Stadt erleuchtet und Freudenfeuer brannten; in der Octave fand ein feierlicher Dankgottesdienst in Sta Croce statt, wobei hundertfünfzig Verhafteten die Freiheit wiedergegeben ward und der Bischof eine Rede zum Lobe der Pracht und Großmuth des neuen Herrn hielt. Dieser veranstaltete mit seinen Anhängern vom Adel glänzende Turniere; sein ritterliches Gefolge brachte neues Leben in die Stadt. Aber die veränderte Lage der Dinge zeigte bald eine sehr ernste Seite. Gautier de Brienne ging allerdings nicht so weit, die äußern Formen des Regiments vollständig zu ändern; aber er änderte das Wesen der Verfassung so durch Creirung neuer Aemter wie durch Eingriffe in die Befugnisse der alten. Am meisten wurde die Signorie von dem Wechsel betroffen. Der Herzog behandelte den Magistrat, der bis dahin die höchste Executivgewalt in Händen hatte, mit äußerster Geringschätzung. Aus dem Erdgeschosse des Palastes, wohin Prioren und Gonfaloniere sich zurückgezogen, nachdem sie dem Eindringling ihre bisherige Wohnung in dem stolzen Gebäude hatten räumen müssen, wurden sie in das benachbarte Haus der Filipetri verwiesen, dort ihre Sitzungen zu halten. Ihre Ehrenwache wurde von hundert auf zwanzig Mann herabgesetzt. Als die bisherigen Prioren Mitte October ihre zweimonatliche Amtszeit beendet hatten, ließ der Herzog kleine Handwerker an deren Stelle wählen: ein unkluges Verfahren, indem es dem Adel, auf den er sich hauptsächlich stützte, zur Unzufriedenheit Anlaß bot, den Groll der vornehmen Bürger steigerte. Zugleich ließ er das große Banner, welches man das der Justiz nannte, abändern, und man sah fürder neben der rothen Lilie das Wappen des Volkes, das rothe Kreuz, wie sein eignes. Sein Ver-

hältniß zur Stadt fürder zu kennzeichnen, ließ er in seinem Familienwappen den weißen Schild mit rothem Kreuz dem Löwen an den Hals hängen.

Wie die Signorie bestehn blieb, aber ihre Bedeutung einbüßte, erging es den meisten übrigen Magistraten und den beiden bis dahin die Wahlen zu den Aemtern lenkenden Rathsversammlungen, von deren Verhandlungen noch bis Mitte Octobers Spuren bleiben, während sie später nicht mehr zusammengetreten zu sein scheinen. Die Volks- und Gemeinderäthe in den Ortschaften des Gebietes blieben im Grunde machtlos, da sie von den herzoglichen Beamten auf sechs Monate gewählt nur über die von diesen ihnen vorgelegten Gegenstände deliberiren durften, wobei sie mit zwei Dritteln Stimmen unter dem Vorbehalt entschieden, daß die Rechte des Herzogs nicht beeinträchtigt würden. Die wahre Autorität kam in andere Hände. Es wurde ein aus wenigen Mitgliedern bestehender Staatsrath gebildet. Vier derselben waren Bischöfe, die von Arezzo, Pistoja, Volterra, Assisi: eine eigenthümliche Erscheinung bei einem fremden Gewaltherrn. Neben ihnen nahmen an den Sitzungen dieser obersten Behörde Theil Pier Saccone, Ottaviano dé Belforti, Messer Cerrettieri Visdomini. Von hier gingen alle Decrete und Regierungsacten aus; hier flossen alle einst den Rathsversammlungen vorgelegten Sachen zusammen. Für alle Rechtsangelegenheiten wurde ein aus vier fremden Richtern zusammengesetzter Appellhof bestellt, welcher ohne öffentliche feierliche Procedur summarisch entschied. Der Kanzlei stand der Bischof von Lecce vor, welcher das herzogliche Siegel in Verwahrsam hielt und für die Ausfertigungen ansehnliche Gebühren berechnete. Für Florenz sowohl wie für die übrigen Städte übten Vicarien im Namen des Herzogs, dem sie den Eid leisteten, Civil- wie Criminaljustiz, ernannten die Gemeindebeamten und Gemeinderäthe, formulirten die Letzteren vorzulegenden Gesetze und Verordnungen, durften selbst Veränderungen in den Statuten vornehmen, alles unter Vorbehalt des Recurses an den Herzog. Sie waren es, die den örtlichen Finanzbeamten, Camarlingen, die Genehmigung für die Gemeinde-Auslagen ertheilten. In einzelnen Fällen war das Amt des Vicars mit dem des Volkshauptmanns oder Obersten der Bürgermiliz verbunden; in Volterra stand der Vicar unter dem

Hauptmann der Wache, dem mehrgenannten Ottaviano dé Belforti, der als ein Vicesignore des Herzogs fungirte. Die Signorie fuhr fort die Podestà zu ernennen; aber ihre Befugnisse, die mit denen des Volkshauptmanns wiederholt concurrirten, waren durch die der Vicare bedeutend geschmälert. Welche Stellung und Befugnisse die von Giovanni Villani erwähnten, fast sämmtlich aus alten Adelsfamilien entnommenen, sechs außerordentlichen Podestà für die Landschaft hatten, ist unklar.

7.

Die Finanzverwaltung der Republik war sowohl in Betreff der Besteuerung und des Einziehens der Abgaben wie in Bezug auf Rechnungslegung und Controle so vielgestaltig, verwickelt und wechselnd, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn der Herzog von Athen eine neue Einrichtung dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Dinge vornahm. Manches daran würde man nur loben können, stellte sich nicht als Hauptzweck heraus, alle Fäden der Verwaltung in seiner Hand zu vereinigen, dieselbe aber jeder Beaufsichtigung zu entziehn. Die Beschuldigungen gleichzeitiger Chronisten wie späterer Historiker, daß er die bestehenden Steuern gesteigert, neue hinzugefügt habe, finden, eine unbedeutende Erhöhung der Weinsteuer ausgenommen, in den öffentlichen Acten keine Bestätigung. Die Lasten waren freilich bereits so schwer, die momentanen Verhältnisse so ungünstig, daß größerer Steuerdruck kaum möglich gewesen wäre. Im Gegentheil wurden einzelne Gabellen ermäßigt, oder den Pächtern derselben, theils kleinern Zünften, theils Leuten, die aus solchen Pachten ein Geschäft machten, Vergünstigungen gewährt, was freilich der Gesammtheit nicht zu gute kam.

Im Allgemeinen zielten die Maßregeln dahin, die Verwaltung zu vereinfachen, die Zahlungen zu sichern, den Ertrag zu freier Verfügung zu haben. Es ist bekannt, daß die vornehmste Quelle des in den J. 1336—38 auf mehr als 300,000 Goldgulden sich belaufenden Einkommens von Stadt und Landschaft in den Gabellen oder indirecten Steuern bestand, deren Uebersicht Giovanni Villani bietet. Wie vieläugig die Fiscalität war, erkennt man leicht, wenn man auf dies Verzeichniß blickt, in welchem der Thorzoll oder

Octroi, der Zoll vom Weinverkauf im Detail, die Salz=, Schlacht=, Mahl=, Obst=, Viehsteuer, die Thüren= und Miethsteuer, die Abgaben beim Münzen, bei der Verification der Maße und Gewichte, vom Holzflößen auf dem Arno, von den Contracten und Hypotheken neben dem Ertrage der Geldstrafen, der Auflagen auf die Güter der Rebellen, der Abgaben der als Podestà u. s. w. ins Ausland gehenden Bürger wie der Geldwechsler u. a., der auf dem Lande wohnenden und somit vom Octroi befreiten Städter, endlich der Erlaubnißscheine zum Waffentragen u. m. a. aufgeführt erscheinen. Auch der den Condottieren wegen Nichtstellung der stipulirten Söldnerzahl abgezogene Sold figurirt unter den Einnahmequellen, unter denen das Octroi mit mehr als 90,000 Gulden obenan stand. Von der Schatzung oder Einkommensteuer wird noch die Rede sein. Die Zölle waren in der Regel verpachtet, die Verwaltung derselben, so was Einnahme wie Ausgabe betrifft, weitverzweigt und — in Folge der verdoppelten Controle, zwar im Allgemeinen, wenngleich nicht immer zuverlässig — in gleichem Maße schwerfällig.

Eine Verordnung des Herzogs vom 16. October 1342 reformirte zunächst die florentinische Gemeindekammer. Die beiden Camarlingen oder Schatzmeister sollten nur auf Ermächtigung vom Herzoge hin Zahlungen veranstalten, von jeder Gehalts= oder sonstigen Zahlung einen bestimmten Abzug machen, einmal monatlich oder auf Befehl öfter Rechnung ablegen. Ihre Unterbeamten, zwei Rechnungsführer, zwei Notare für Einregistrirung von Einnahme und Ausgabe, zwei Diener, mußten beim Amtsantritt dem Herzog den Eid leisten. Von einem der Notare, Ser Arrigo Fei, ist in den gleichzeitigen Chroniken wiederholt die Rede. Er war, sagt die römische Chronik, scharfsinniger im Steuerwesen als Aristoteles in der Philosophie und fand den Gulden, wo ein andrer nicht das Senftkorn auflas. Die Zahlungen sollten an die Camarlingen allein geschehen, die Controle nur von ihnen geübt werden, die ehemaligen Rechnungsämter der Commune aufhören. In den übrigen Städten des Dominiums, wo besondere Kammern bestanden, wurde derselbe Modus eingeführt. Die Camarlingen zahlten an den Herzog gegen einfache von diesem ausgestellte Quittungen. Neben diesen Kammern, in welche sämmtliche Erträge der Steuern, Zölle und sonstigen Ab=

Hauptmann der Wache, dem mehrgenannten Ottaviano dé Belforti, der als ein Vicesignore des Herzogs fungirte. Die Signorie fuhr fort die Podestà zu ernennen; aber ihre Befugnisse, die mit denen des Volkshauptmanns wiederholt concurrirten, waren durch die der Vicare bedeutend geschmälert. Welche Stellung und Befugnisse die von Giovanni Villani erwähnten, fast sämmtlich aus alten Adelsfamilien entnommenen, sechs außerordentlichen Podestà für die Landschaft hatten, ist unklar.

7.

Die Finanzverwaltung der Republik war sowohl in Betreff der Besteuerung und des Einziehens der Abgaben wie in Bezug auf Rechnungslegung und Controle so vielgestaltig, verwickelt und wechselnd, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn der Herzog von Athen eine neue Einrichtung dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Dinge vornahm. Manches daran würde man nur loben können, stellte sich nicht als Hauptzweck heraus, alle Fäden der Verwaltung in seiner Hand zu vereinigen, dieselbe aber jeder Beaufsichtigung zu entziehn. Die Beschuldigungen gleichzeitiger Chronisten wie späterer Historiker, daß er die bestehenden Steuern gesteigert, neue hinzugefügt habe, finden, eine unbedeutende Erhöhung der Weinsteuer ausgenommen, in den öffentlichen Acten keine Bestätigung. Die Lasten waren freilich bereits so schwer, die momentanen Verhältnisse so ungünstig, daß größerer Steuerdruck kaum möglich gewesen wäre. Im Gegentheil wurden einzelne Gabellen ermäßigt, oder den Pächtern derselben, theils kleinern Zünften, theils Leuten, die aus solchen Pachten ein Geschäft machten, Vergünstigungen gewährt, was freilich der Gesammtheit nicht zu gute kam.

Im Allgemeinen zielten die Maßregeln dahin, die Verwaltung zu vereinfachen, die Zahlungen zu sichern, den Ertrag zu freier Verfügung zu haben. Es ist bekannt, daß die vornehmste Quelle des in den J. 1336—38 auf mehr als 300,000 Goldgulden sich belaufenden Einkommens von Stadt und Landschaft in den Gabellen oder indirecten Steuern bestand, deren Uebersicht Giovanni Villani bietet. Wie vieläugig die Fiscalität war, erkennt man leicht, wenn man auf dies Verzeichniß blickt, in welchem der Thorzoll oder

Octroi, der Zoll vom Weinverkauf im Detail, die Salz-, Schlacht-, Mahl-, Obst-, Viehsteuer, die Thüren- und Miethsteuer, die Abgaben beim Münzen, bei der Verification der Maße und Gewichte, vom Holzflößen auf dem Arno, von den Contracten und Hypotheken neben dem Ertrage der Geldstrafen, der Auflagen auf die Güter der Rebellen, der Abgaben der als Podestà u. s. w. ins Ausland gehenden Bürger wie der Geldwechsler u. a., der auf dem Lande wohnenden und somit vom Octroi befreiten Städter, endlich der Erlaubnißscheine zum Waffentragen u. m. a. aufgeführt erscheinen. Auch der den Condottieren wegen Nichtstellung der stipulirten Söldnerzahl abgezogene Sold figurirt unter den Einnahmequellen, unter denen das Octroi mit mehr als 90,000 Gulden obenan stand. Von der Schatzung oder Einkommensteuer wird noch die Rede sein. Die Zölle waren in der Regel verpachtet, die Verwaltung derselben, so was Einnahme wie Ausgabe betrifft, weitverzweigt und — in Folge der verdoppelten Controle, zwar im Allgemeinen, wenngleich nicht immer zuverlässig — in gleichem Maße schwerfällig.

Eine Verordnung des Herzogs vom 16. October 1342 reformirte zunächst die florentinische Gemeindekammer. Die beiden Camarlingen oder Schatzmeister sollten nur auf Ermächtigung vom Herzoge hin Zahlungen veranstalten, von jeder Gehalts- oder sonstigen Zahlung einen bestimmten Abzug machen, einmal monatlich oder auf Befehl öfter Rechnung ablegen. Ihre Unterbeamten, zwei Rechnungsführer, zwei Notare für Einregistrirung von Einnahme und Ausgabe, zwei Diener, mußten beim Amtsantritt dem Herzog den Eid leisten. Von einem der Notare, Ser Arrigo Fei, ist in den gleichzeitigen Chroniken wiederholt die Rede. Er war, sagt die römische Chronik, scharfsinniger im Steuerwesen als Aristoteles in der Philosophie und fand den Gulden, wo ein andrer nicht das Senftkorn auflas. Die Zahlungen sollten an die Camarlingen allein geschehen, die Controle nur von ihnen geübt werden, die ehemaligen Rechnungsämter der Commune aufhören. In den übrigen Städten des Dominiums, wo besondere Kammern bestanden, wurde derselbe Modus eingeführt. Die Camarlingen zahlten an den Herzog gegen einfache von diesem ausgestellte Quittungen. Neben diesen Kammern, in welche sämmtliche Erträge der Steuern, Zölle und sonstigen Ab-

gaben flossen, standen Fiscalbeamte, der Iudex rationum communis Florentiae, der die städtischen Gerechtsame zu wahren hatte, die erst ein Jahr zuvor eingesetzten mit diesem concurrirenden Uffiziali dé torre, der Notar über den Besitzstand der Rebellen, dessen Befugnisse durch Decret vom 30. März 1343 neu bestimmt wurden: Beamte, die von nun an nicht mehr von der Signorie abhingen, sondern vom Herzog, an den man von ihren Sentenzen appelliren konnte. Ließ sich gegen die Vereinfachung des ganzen complicirten Systems nichts ernstliches einwenden, so scheint sich mit der Vereinfachung auch die Fiscalität gesteigert zu haben. Zugleich müssen arge Mißbräuche vorgekommen sein. Denn wenn Gio. Villani vom Judex rationum Simone da Norcia sagt, er sei ein ärgerer Wucherer (barattiere) gewesen, als die wegen Wuchers von ihm Verurtheilten, so findet dies Bestätigung in mehreren vom Herzog selbst erlassenen Decreten, welche seine ungerechten Urtheile umstoßen. Ein Beschluß vom 17. December 1342, wodurch die Sentenz gegen einen bei der Appellation schuldlos Befundenen cassirt, der Richter zu öffentlicher Ehrenerklärung gegen denselben verpflichtet wird, erklärt ausdrücklich: Uns, deren Amt es ist der uns Untergebenen Vergehen zu bessern und zu strafen, liegt es ob, gleicher Weise unserer Beamten Irrthümer wieder gutzumachen.

Die bedeutenste in dieser Zeit im Finanzwesen ausgeführte Reform war die der Schatzung oder des Estimo [1]). Vorläufer des im J. 1427 vorgenommenen Katasters, enthielt der Estimo schon dessen Grundlage. Er scheint bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ausgeführt worden zu sein; denn bei Erwähnung desselben in den J. 1284—88 ist schon von einem alten Estimo die Rede. Ob dieser aber dieselbe Basis wie der spätere hatte, mag dahingestellt bleiben. In der Zeit seiner vollständigen Ausführung, die jedenfalls in die J. 1326—27 fällt, war der Estimo die Abschätzung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums mit Hinzurechnung des persönlichen Erwerbs nach dem niedrigsten Satz des Ertrags, welchen man für

---

1) G. Canestrini, La Scienza e l'Arte di Stato. P. I: L'imposta sulla ricchezza mobile e immobile, Flor. 1862, S. 15 ff. [G. F. Pagnini] Della Decima e Mercatura dei Fiorentini, Lucca 1765, Bd. I. S. 7 ff.

das Eigenthum im Verhältniß von 5 bis 6 Procent capitalisirte. Die Familienlasten und Unterhaltungskosten wurden bei der Ertragberechnung in Abzug gebracht, die Steuer durchschnittlich zu 10 Procent normirt. Wo kein liegendes Eigenthum da war, wurde der durchschnittliche Erwerb berechnet. Von der Stadt auf die Landschaft ausgedehnt, wenngleich unter Verringerung der Proportion, wurde die Schatzung schon im 13. Jahrhundert mehrfach reformirt, so wegen des Zutretens neuer Communen, wie wegen der allmählich in Vermögensverhältnissen eingetretenen Wechsel. Die Landschaft wurde hiebei den einzelnen Stadttheilen, erst Sechsteln dann Vierteln, aggregirt: eine eigenthümliche Einrichtung, die es mit sich brachte, daß z. B. Orte wie Empoli, San Miniato, Castelfiorentino, Poggibonzi zum Viertel von Sto Spirito gehörten. Das Arbitrium spielte hier wie in allen Steuerangelegenheiten der Republik eine große Rolle; beim Grundeigenthum fand Vermessung statt, aber die Anlage eines eigentlichen Registers der Grundstücke (Tavola delle possessioni) erfolgte erst nach der Zeit des Herzogs von Athen, nämlich im J. 1346. Nach der Schatzung richteten sich die übrigen directen Abgaben, wie die Anleihen (Prestanze), welche eigentliche Zwangsanleihen waren. In der Landschaft waren die Sätze sehr verschieden, so in Folge der verschiedenen Bedingungen, unter denen die Communen sich der Oberhoheit von Florenz unterworfen hatten, wie der Verhältnisse des Landadels, welcher höhere Steuer zahlte. Den Communen stand es zu, die Sätze zu prüfen und vorkommenden Falls zu reclamiren.

Revisionen des Estimo waren zahlreich; lange nach der hier in Betracht kommenden Zeit gehörte eine solche zu den Forderungen des niedern Volkes beim Tumulto dé Ciompi. Von Belang waren die unter den Anjouschen Statthaltern vorgenommenen, welche nach dem Muster der neapolitanischen Wirthschaft die Fiscalität steigerten. In den Vorkehrungen der J. 1315—16, als Florenz unter der Signorie König Roberts stand, begegnen wir bei der Schatzung zuerst der Besteuerung des Erwerbs von Arbeit und Fleiß (Guadagni), während die Erhöhung der Zölle Industrie und Handel traf. Im Frühling 1327 fand dann auf Befehl des Herzogs von Calabrien eine allgemeine Revision statt, welche von einem fremden Richter für

jedes Stadtsechstel unter Zuziehung von sieben einheimischen Zeugen ausgeführt wurde, nach Villanis Worten Anfangs mit guter Ordnung, dann durch Bestechlichkeit der Beamten voll Rechtswidrigkeiten. Die Summe der Schatzung belief sich auf 80,000 Goldgulden. Die Reclamationen wegen Unregelmäßigkeiten und Ueberbürdung waren so zahlreich, daß Gautier de Brienne dadurch schon gerechtfertigt gewesen wäre, indem auch er eine neue Veranschlagung verordnete. Auch diese größtentheils von fremden Vermessern und Beamten ausgeführte Operation gab zu vielen Beschwerden Anlaß, namentlich von Seiten Solcher, welche, Bürger und Landleute wie Adelige, von ihrem Grundeigenthum lebten, so daß im April 1343 eine nochmalige Vergleichung stattfand, die den schlimmsten Uebelständen abgeholfen zu haben scheint, da selbst die Gegner des Herzogs der Maßregel keine Ungerechtigkeit vorwerfen, spätere Klagen der Commune, als sei die neue Schatzung zum Nachtheil der Gesammtheit ausgefallen, geringen Grund haben dürften. Die Summe belief sich auch diesmal auf etwas über 80,000 Goldgulden. Sie wurden rasch eingezogen. Der Klagen über Härte und Rücksichtslosigkeit der Beamten waren viele. Die Bürger mochten diese um so schwerer ertragen, da sie sich nicht blos mehr und mehr von der Verwaltung ausgeschlossen sahen, sondern auch mit Recht argwohnten, daß das Geld, welches einst dem Gemeinwesen zu gute gekommen war, nun großentheils außer Lande ging, Zwecken zu dienen, die dessen Interessen fremd waren.

Man berechnete, der Herzog habe über 200,000 Goldgulden bei Seite geschafft, überhaupt gegen 400,000 in Florenz eingesäckelt, wovon freilich ein ansehnlicher Theil auf den Sold der Truppen, Franzosen und Bourguignons, verwendet worden sein muß. Daß er bei Antritt der Regierung nicht in glänzenden Umständen war, ergibt sich aus den Anleihen, die er bei verschiedenen Bürgern nicht in Florenz allein, sondern in Pistoja und Genua machte, bei Einzelnen bis zum Betrage von 5000 Goldgulden [1]). Begründeten Reclamationen scheint er übrigens nicht unzugänglich gewesen zu sein, wie denn manche seiner Decrete zeigen, daß er in Fällen von Dürf-

1) Paoli a. a. O. S. 162.

tigkeit der Communen Steuern stundete oder erließ, um nöthige Arbeiten, Häuserbauten u. s. w. ausführen zu können, oder Steuerpächtern die Pachtsumme minderte, wenn der Anschlag den wirklichen Ertrag überstieg. Zu Gunsten öffentlicher Bauten, wie der Dom und die Loggia von Or San Michele, trat auch wohl eine Steuervergünstigung ein. Zu den löblichsten Maßregeln gehörte ein Erlaß, der den Zins der Geldleiher regelte und den Geschäften derselben durch legale Formen für die Gesammtheit größere Sicherheit zu geben suchte. Von einer finanziellen Vorkehrung anderer Art aber, welche namentlich dazu beitrug, des Herzogs Regiment unerträglich zu machen, wird noch die Rede sein.

Allbekannt ist das glänzende Gemälde, welches Giovanni Villani von der Blüthe von Florenz, kurz vor der Zeit des Herzogs von Athen, und von den innern wie äußern Hülfsmitteln des Gemeinwesens aufrollt. Neunzigtausend Einwohner, ohne den zahlreichen Klerus und die Soldtruppen, dazu beinahe ebenso viele im Stadtdistricte, 110 Kirchen unter denen mehr als die Hälfte Pfarren, 30 Spitäler mit über 1000 Betten, zahlreiche Klöster, eine Menge Schulen. Die Industrie äußerst thätig, über 200 Buden der Tucharbeiterzunft, die jährlich für mehr als 1,200,000 Goldgulden producirten, 20 Magazine der Zunft, der Calimala, die sich mit Farben und Appretur der fremden Tuche beschäftigte, von denen jährlich für mindestens 300,000 Goldgulden eingeführt wurden. Daneben die Seidenwirkerei in ihrer höchsten Blüthe, die auch noch währte, als andere Zweige abnahmen. Achtzig Wechslergeschäfte, während die Münze im Durchschnitt 350 bis 400,000 Goldgulden und etwa 20,000 Pfund Scheidemünze prägte. Das Richter-Collegium zählte 80 Mitglieder, Notare gab es 600, Aerzte gegen 60, gegen 100 Apothekerbuden. Die Zahl der Bäckereien betrug 146. Der Anblick der Stadt und ihrer Umgebung entsprach dieser Blüthe. Der Fremde, welcher sie besuchte, sah voll Verwunderung in einem Umkreise von sechs Millien Villen, Häuser, Thurmpaläste mit ummauerten Gärten, die ihm schon eine große Stadt schienen, bevor er die Stadt selbst betrat. Vier Monate im Jahre pflegte man auf den Villen zu wohnen. Noch war der Adel zahlreich: man zählte 65 Ritter von großen Familien, freilich wenige im Vergleich mit den

250, die vor dem Emporkommen des Bürgerstandes da waren. Das Einkommen belief sich auf mehr als 300,000 Goldgulden, etwa 3 Millionen Thaler unseres Geldes, mehr als irgend ein Souverän mit Ausnahme des französischen Königs damals hatte. Die regelmäßigen Ausgaben aber für die Verwaltung überstiegen nicht die Summe von 40,000. So lassen sich die großen Summen erklären, welche für öffentliche Arbeiten, für Wohlthätigkeitszwecke u. a. verausgabt wurden; nicht weniger als 60,000 Goldgulden gingen bei einer Hungersnoth in den J. 1330—31 ins Ausland. Das meiste Geld aber verschlangen die Kriege und die verworrenen politischen Angelegenheiten und verfehlten Speculationen. Zu den riesigen und vergeblichen Kosten der Signorie des Herzogs von Calabrien war der ruinöse Krieg gegen Mastino della Scala gekommen, der monatlich über 25,000 Goldgulden in Anspruch nahm, abgesehen von der Summe, die man für Lucca wegwarf. So war die Finanzlage der Republik längst verwickelt, als noch alles Glanz und Glück athmete, und man half sich nur mit Zwangsanleihen, welche auf die Bürger vertheilt und auf den Ertrag der Zölle angewiesen wurden. Schon im J. 1288 war eine Anleihe von 40,000 Goldgulden gemacht worden und der gedachte Krieg ließ den Staat mit einer Schuld von 400,000 beschwert. Begreiflicher Weise mußten die schlimmen Folgen solcher Mißverhältnisse sich zeigen, sowie entweder innere Störungen vorkamen oder der Credit durch auswärtige Verwicklungen, von denen die Florentiner in Folge ihrer weitausgedehnten Handelsbeziehungen leicht betroffen wurden, einen Stoß erlitt. Beides traf denn in den Zeiten, die uns hier beschäftigen, in reichem Maße ein. Im J. 1325 begannen die Fallimente, welche nachmals mittelst des Staatsbankerotts König Eduards III. von England die florentinische Geldaristokratie zu Grunde richteten. Die erwähnte Hungersnoth, die Ueberschwemmung von 1333, nochmalige Hungersnoth in den J. 1346—47, sodann der Schwarze Tod halfen mit. Alles dies war das traurige Gefolge der verderblichen Herrschaft des Herzogs von Athen.

8.

Daß die radicale Verschiedenheit der Stände-Interessen und das tiefwurzelnde Parteiwesen einem nach Alleingewalt strebenden

Manne die Handhabe zur Erreichung seiner Zwecke bieten mußte, ist begreiflich. Florenz hatte die Schwierigkeiten der Ausbildung einer echten Demokratie nicht besiegt. Der Demos war dem Namen nach souverän, aber das richtige Verhältniß der Stände zu einander, von welchem die Ausübung dieser Souveränetät abhing, war nicht gefunden. Der Adel hatte, so in Folge innerer Spaltung bei der Gegenüberstellung der großen historischen Parteien, wie namentlich durch die mächtige Erhebung des popolaren und communalen Elements seine Macht verloren. Eine neue Aristokratie, nicht duldsamer als die alte und mit geringerer Berechtigung als diese, wenn man auf Landbesitz und ererbte Stellung blickt, war emporgekommen; aber wenn man die Ergebnisse ihrer Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in den jüngsten Decennien in Anschlag brachte, konnte man von ihr nicht rühmen, daß sie das bessere Bewußtsein der Gesammtheit repräsentirte, welches sich in dieser Leitung aussprechen sollte. So war das Geschick des Staates plötzlichen Wechseln unterworfen, mochten sie das Werk ganzer Klassen oder Einzelner sein. Dem Herzog von Athen kam dies zu gute. Seine eigne politische Parteistellung war durch seine ganze Vergangenheit wie durch seinen Zusammenhang mit den Anjou gegeben; aber er handhabte das traditionelle Guelfenthum mit einer Freiheit der Bewegung, welche an den Tag legte, daß es sich um ein bloßes Aushängeschild handelte. Seine unleugbare Gewandtheit reichte um so weniger hin, überkommene Zustände wirklich zu ändern, da die Ungeduld im Bestreben der Befestigung seiner Herrschaft, wozu ihn das Bewußtsein des unsichern Fundaments antrieb, einerseits seine Motive zu sehr bloslegte, andererseits ihn zu unüberlegten Schritten verleitete.

Die Geistlichkeit stand, wie gesagt, anfänglich auf Seiten des Herzogs. Manche seiner Verordnungen sind zu Gunsten von Kirchen und Klerikern: bei Donationen an erstere heißt es, er denke dadurch für das eigne Seelenheil zu sorgen, wie für das seiner Angehörigen, ja aller Bürger. Die Großen fuhr er zu begünstigen fort. Wenn die harten Pönalgesetze nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, so waren sie doch factisch außer Kraft gesetzt. Zahlreiche zum Theil noch neuerdings wider den Adel in Stadt und Landschaft erlassene Sentenzen wurden annullirt, drückende Abgaben erlassen. Solches

geschah keineswegs immer willkürlich, sondern gewöhnlich in Folge gerichtlicher Untersuchung und Urtheilspruchs. Vorzugsweise wurden guelfische Familien durch Güter-Restitutionen und Steuer- oder Geldstrafen-Erlasse begünstigt; aber auch gibellinische gingen nicht leer aus. Wie der Herzog vom ersten Moment an die herrschende Partei, den vornehmen Bürgerstand herabdrückte, so fuhr er während seines ganzen Regiments zu thun fort, und selten findet sich eine Sentenz oder ein Gnadenact zu Gunsten eines der großen Popolanen. Ihren Familien aber kamen ebenso wie denen des Adels die Friedensstiftungen (Paci) zu gute, welche zwischen Geschlechtern und Individuen verschiedener Partei oder zwischen den aus besondern Anlässen Veruneinigten geschlossen wurden. Solche Versöhnungen waren seit dem vorhergegangenen Jahrhundert in Florenz nicht selten. Die Friedensschlüsse im Großen hatten im Ganzen wenig gefruchtet, selbst wenn Päpste und Cardinal-Legaten sie herbeiführten. Größern Nutzen brachten die zwischen einzelnen Familien, von denen manche feierlich und öffentlich, z. B. auf Piazza Sta Croce stattfanden und wohl durch Ehebündnisse befestigt wurden. Auch im gegenwärtigen Falle blieben sie nicht ohne Erfolg. In Florenz wurden die Versöhnungen im Palast geschlossen, in Gegenwart angesehener Bürger, nicht selten des Herzogs selber, in den andern Städten vor dessen Beamten. Unter den Regierungshandlungen Gautiers de Brienne sind diese gewiß den löblichen beizuzählen. Die Beschuldigung, daß er sie als Mittel zum Geldmachen benutzt habe, darf man zu den Uebertreibungen rechnen, an denen es in solchen Fällen nie gefehlt hat.

Die Geneigtheit des niedern Volkes suchte der Herzog auf alle Weise zu sichern. Die Verbesserung des Looses der ärmern Klassen, des bon popule wie er sich ausdrückte, würde ebenso Lob verdienen wie die Förderung der Eintracht, träte nicht das herkömmliche Bestreben an den Tag, sich auf dieselben zur Knechtung der höhern Stände zu stützen. Bis dahin war die politische Autorität in der Hand der großen Zünfte gewesen: die Namen ihrer Mitglieder füllten die Wahlbeutel, welche zur Besetzung der Magistrate dienten. Die dadurch bei den kleinen Zünften und ihren Affiliirten erzeugte Unzufriedenheit, die dem Herzog schon bei seiner Erhebung nützlich ge-

wesen war, benutzte dieser nun, um sie durch Begünstigung an sich zu ketten. Den Gefangenen in den Kerkern der Stinche, wie der zu Ende des 13. Jahrhunderts auf einem Grundstück der Uberti erbaute Schuldthurm nach einem zerstörten Castell in Val di Greve hieß, erwies er sich mildthätiger als die in ihren Schuldhaftgesetzen unerbittliche republikanische Regierung. Gleich den meisten Gewaltherrschern suchte er das Volk durch Vergnügungen zu gewinnen. Von ihm schreiben sich zwar nicht dem Ursprung nach, wohl aber in ihrer glänzendern Entwicklung die aus Leuten der untersten Klassen bestehenden Genossenschaften her, welche unter dem Namen Potenze und in allerlei phantastischen, historische-mythologischen Formen öffentliche Aufzüge, Spiele, Schaustellungen veranstalteten: Genossenschaften, die in weit spätern Zeiten, als gewandtere und gewiegtere Männer die florentinische Freiheit in Schlaf lullten, zu gleichen Zwecken wie damals benutzt wurden[1]). Zu Ostern 1343 fand auf dem Platz vor Sta Croce ein grossartiges Turnier statt, an welchem jedoch meist fremde Ritter von Gautiers Gefolge theilnahmen, während unter einem großen Theil der Bürger schon arge Mißstimmung herrschte. Solche Turniere waren übrigens keineswegs selten. Vor Porta Camollia zu Siena sieht man noch den Platz (Piazzale del Prato), der im J. 1326 für Wappenspiele und Zweikämpfe angelegt wurde. Besonders glänzend wurde das herkömmliche Johannisfest gefeiert, das Fest des Schutzheiligen der Stadt, welches kirchliche Feier mit Volksbelustigungen wie mit Schaustellungen der Herrschaft von Florenz über Nachbarstädte und Orte zu vereinigen pflegte. Aus dem ganzen Gebiete wurden die großen Weihekerzen und die Pallien oder Decken von Goldbrocat überbracht, welche als Preise bei den Wettrennen u. a. dienten, dazu Falken und Sperber und andere Lehnszinse, so von den Ortschaften wie von den Baronen. Von Piazza Sta Croce zogen die Träger in feierlichem Aufzuge nach dem Palast, dann nach dem Batisterium, wo sie ihre Gaben niederlegten. Auch die Zünfte betheiligten sich an dem Fest, doch ohne ihre

---

1) (Castri) Osservatore fiorentino Bd. V. S. 36 ff. Cambiagi, Memorie istoriche riguardanti le feste — per la natività di S. Giovanni Batista, Flor. 1766, S. 17 ff.

Banner. Schon war die Stimmung sehr bedenklich, als Gautier de Brienne durch solche äußern Mittel auf die Menge zu wirken suchte.

Ein anderes Mittel verschmähte der Herzog nicht. Den schlechten Zeiten zum Trotz, die zu drückenden fiscalischen Maßregeln den Vorwand bieten mußten, wurden die namentlich während der Anwesenheit des Herzogs von Calabrien und seines üppigen Gefolges eingerissenen Verstöße gegen die alten, oft aber meist mit geringem Erfolge erneuten Luxusgesetze gleichsam legalisirt. Bei beiden Geschlechtern kamen französische Moden und Kleiderpracht, bei den Frauen der übertriebene Glanz der Schmucksachen immer mehr in Aufnahme. Die Anwesenheit so vieler im Getümmel der Feldlager aufgewachsenen Fremden, Ritter wie Reisige, konnte aber überhaupt auf die sittliche Haltung des Volkes nicht ohne nachtheiligen Eindruck bleiben. Wenn der pistojesische Chronist erzählt, am Hofe des Herzogs sei alles zu erreichen gewesen, wenn man Geld und für sein lüderliches Gefolge schöne Knaben mitgebracht habe, so mahnt dies wohl mehr an die gewohnten Uebertreibungen, als wenn es heißt, sein Marschall habe von dem Quartier, das den öffentlichen Dirnen angewiesen wurde, Vortheil gezogen. Es braucht übrigens kaum bemerkt zu werden, daß man sich hüten muß, solchen Anklagen auf Verschlimmerung der Sitten zu weitgehende Bedeutung beizulegen. Einzelne Perioden in der Geschichte der Völker sind allerdings an verderblichen Einflüssen reicher als andere; aber auch in diesem Falle ist der Stufengang meist unverkennbar, und von der Mitte des 13. Jahrhunderts an liegen uns bei Chronisten und Dichtern genug Zeugnisse vor. Nicht die einige Monate währende Herrschaft des Herzogs von Athen liefert uns den Schlüssel zur Erklärung sittlicher Zustände, wie das Decameron sie kundgibt: das Decameron ist Ausfluß und Ausdruck der Verderbniß, deren Gift längst alle Stände angefressen hatte.

9.

Gautier de Brienne kannte die Stimmungen in den Freistädten und die Bedingungen der Einzelgewalt zu gut, um nicht für die eigene Sicherheit zu sorgen. Die florentinische Bürgerschaft hatte vom vorigen Jahrhundert her eine militärische Organisation in ihren neunzehn Milizcompagnieen, deren Mannschaft auf Fünfundzwanzig-

tausend geschätzt wurde. War nun auch in Folge der Abnahme des kriegerischen Geistes bei der Gesammtheit, die mit der vollständigen Umwandlung des Heerwesens zusammenhing, die Bedeutung dieser Miliz sehr geschwunden, so flößte sie dem Gewaltherrscher doch Besorgniß ein. Darum cassirte er ihre Ordnungen, nahm ihren Gonfalonieren die Banner, den Leuten die Armbruste, wogegen er die städtische Nachtwache sechshundert Mann von der untersten Klasse übertrug. Die eigentliche Kriegsmacht bestand wie überall aus meist fremden Söldnern, welche theils bereits der Republik gedient, theils mit dem Herzog gekommen oder von ihm geworben waren. Zu diesen gehörten 800 französische und burgundische Reisige. Die Palastwache bestand aus 100 Mann unter vier Hauptleuten. Seine ganze Mannschaft, sagt die pistojesische Chronik, hielt er streng, mit karger Löhnung. In der Regel war der Sold im Rückstande, was für die Bürger die nächste unerfreuliche Folge hatte, daß die Soldatesca sich an ihnen schadlos zu halten suchte, Requisitionen eintrieb und nicht zahlte, so daß die Communen sich ins Mittel legen und zur Aufrechthaltung der Ruhe die Geschädigten befriedigen mußten.

Der Palast der Signorie, in welchem der Herzog am 8. Sept. seine Wohnung genommen, was selbst der neapolitanische Thronfolger nicht gewagt hatte, und der nun in öffentlichen Acten der herzogliche Palast hieß, war zwar ein fester Bau, schien aber dem neuen Herrn weder hinlängliche Sicherheit noch hinreichenden Raum für sein bewaffnetes Gefolge zu bieten. Er beschloß ihn zu vergrößern und zu verstärken. Vier Bürger bildeten eine Commission zur Leitung der Arbeiten, welche dem berühmten Architekten und Bildhauer Andrea Pisano übertragen wurden, wie einst seine noch berühmteren Landsleute Niccola und Giovanni den beiden ersten Königen aus dem Hause Anjou gedient hatten. Nicht nur wurden die Fenster des Erdgeschosses mit Eisengittern und die Thore mit Vorbauten versehen, wie das die Vertreibung des Herzogs darstellende Fresco sie zeigt, sondern dem ursprünglichen Bau ward ein neuer hinzugefügt, der den Raum beinahe verdoppelte, indem er die Häuser mehrer edlen Geschlechter, der Manieri, Mancini, Alberti in denselben einschloß. Es war der Anfang zu der beträchtlichen Vergrößerung, welche nachmals unter Herzog Cosimo in der heute be-

stehenden Form vollendet wurde. So hat man auch dem alten Palaste des Podestà schon im 14. Jahrhundert einen neuen Bau angehängt, den man ebenso wie es beim Palast der Signorie der Fall ist, auf den ersten Blick von dem ursprünglichen unterscheidet. An der Südseite, gegen die beim Bau der Vasarischen Uffizien völlig abgetragene Kirche S. Piero Scheraggio zu, ließ der Herzog ein großes jetzt geschlossenes Thor anbringen, über welchem man noch die Spuren seines Wappens erkennt. Das Anbringen eines solchen Wappens an einem öffentlichen Gebäude war gegen das Statut, welches nur die Insignien des Volks und der Gemeinde, der Kirche und der Anjous gestattete; aber wer mochte dem Herrn der Stadt etwas verbieten? Die bedeutendste Erweiterung fand auf der Südseite statt, wo der Bau in seinem gegenwärtigen Zustande die Spuren der Arbeit verschiedenster Zeiten an sich trägt. Man sieht dort ein später vermauertes Thor mit einem Spitzbogen und Tabernakeln zu beiden Seiten, die erst im J. 1352 vollendet zu sein scheinen[1]).

Es genügte jedoch dem Herzoge nicht an der Erweiterung und Befestigung des Palastes. Auch den Platz wollte er vergrößern. Sein Wunsch, die benachbarten Kirchen S. Piero Schevaggio, S. Romolo und Sta Cecilia abzutragen, wurde in Avignon nicht genehmigt; Privathäuser aber kaufte er zu diesem Zwecke an, und nicht alle waren bezahlt, als sein Regiment ein Ende nahm. Die Arbeiten zu beschleunigen, wurden nicht nur die mit dem Neubau der durch die Fluthen des Arno am 1. November 1333 weggerissenen alten Brücke beschäftigten Maurer, der Dringlichkeit dieses Werkes ungeachtet, abberufen: auch Materialien, für die Brücke bestimmt, wurden für den Palast gebraucht. Am Palast des Podestà, der im Februar 1332 durch eine Feuersbrunst, dann durch die erwähnte Ueberschwemmung, bei welcher das Wasser im großen Hofe zwölf Fuß

1) Erweiterung des Palastes der Signorie und Befestigung von Florenz: Villani XII. 8; Vasari, Leben des Andrea Pisano (Lemonniersche Ausg. Bd. II. S. 41); M. Rastrelli, Illustraz. storica del Pal. della Signoria, Flor. 1792, S. 45; Gaye, Carteggio inedito Bd. I. S. 493, 497 [Daten irrig]; Paoli a. a. O. Doc. 228, 311, 365. — Palazzo del Podestà: L. Passerini, Del Pretorio di Firenze in dessen Curiosità storio-artistiche fiorentine, Flor. 1866, S. 20 ff.

hoch stand, sehr gelitten hatte, wurden die längst begonnenen Herstellungsarbeiten fleißig fortgesetzt, wovon die Reste des Brienneschen Wappens so an der Wölbung des großen Saals wie über den Fenstern des Hofraums bis auf unsere Zeit Kunde gaben. Die Stadtmauern, auf welche die Bürgerschaft schon seit längerer Zeit so ansehnliche Geldsummen verwandt hatte, wurden verstärkt, der Bau der Thürme an denselben fortgesetzt, an den Thoren Vorbauten angebracht, Nebenthore in die Mauer gebrochen. Die beabsichtigte Befestigung des steil abfallenden Hügels von S. Giorgio auf dem linken Arnoufer, wo in viel späterer Zeit das Fort Belvedere entstand, wurde durch den Aufstand gegen den Gewalthaber verhindert.

In der Landschaft wurden zahlreiche Bauten unternommen, namentlich im Volterranischen, wo die Commune verschiedene Castelle besaß. Zwei vornehme Florentiner Niccolo Adimari und Ranieri Quaratesi wurden mit der Inspection derselben beauftragt und ihre Berichterstattung hatte mancherlei Arbeiten wie die Verstärkung von Artillerie und Besatzung zur Folge [1]). In der Burg von Volterra sieht man bei der Porta a selci den damals erbauten Thurm, der beim Volke La Femmina heißt, während der demselben gegenüberliegende mächtige und weithin sichtbare Hauptthurm aus Lorenzos dé Medici Zeit den Namen Il Maschio führt. In San Gemignano wurde der Bau eines Castells begonnen, welches die Bürger nachmals bis auf die Fundamente zerstörten. Das hochgelegene San Casciano auf der Straße nach Siena, wo während der beiden letzten Monate des J. 1312 Kaiser Heinrich von Luxemburg lagerte und den Florentinern vielen Schaden zufügte, wurde befestigt und erhielt den Namen Castel ducale, der ihm eben so wenig blieb, wie der Name Mont' Imperiale dem letzten Lagerplatze dieses Kaisers, Poggibonzi, geblieben ist. Die Arbeiten aber wurden nachmals, der Wichtigkeit der Localität wegen, von der Commune fortgesetzt. Zu Laterina im obern Arnothal wurde der Bau einer Burg begonnen, die der Herzog nach seinem Wappenschilde Monteleone nannte. Wo

1) Bericht der beiden Commissare über die Befestigungen im Volterranischen mit Beschlüssen des Herzogs, Paoli a. a. O. Doc. 211.

stehenden Form vollendet wurde. So hat man auch dem alten Palaste des Podestà schon im 14. Jahrhundert einen neuen Bau angehängt, den man ebenso wie es beim Palast der Signorie der Fall ist, auf den ersten Blick von dem ursprünglichen unterscheidet. An der Südseite, gegen die beim Bau der Vasarischen Uffizien völlig abgetragene Kirche S. Piero Scheraggio zu, ließ der Herzog ein großes jetzt geschlossenes Thor anbringen, über welchem man noch die Spuren seines Wappens erkennt. Das Anbringen eines solchen Wappens an einem öffentlichen Gebäude war gegen das Statut, welches nur die Insignien des Volks und der Gemeinde, der Kirche und der Anjous gestattete; aber wer mochte dem Herrn der Stadt etwas verbieten? Die bedeutendste Erweiterung fand auf der Südseite statt, wo der Bau in seinem gegenwärtigen Zustande die Spuren der Arbeit verschiedenster Zeiten an sich trägt. Man sieht dort ein später vermauertes Thor mit einem Spitzbogen und Tabernakeln zu beiden Seiten, die erst im J. 1352 vollendet zu sein scheinen[1]).

Es genügte jedoch dem Herzoge nicht an der Erweiterung und Befestigung des Palastes. Auch den Platz wollte er vergrößern. Sein Wunsch, die benachbarten Kirchen S. Piero Schevaggio, S. Romolo und Sta Cecilia abzutragen, wurde in Avignon nicht genehmigt; Privathäuser aber kaufte er zu diesem Zwecke an, und nicht alle waren bezahlt, als sein Regiment ein Ende nahm. Die Arbeiten zu beschleunigen, wurden nicht nur die mit dem Neubau der durch die Fluthen des Arno am 1. November 1333 weggerissenen alten Brücke beschäftigten Maurer, der Dringlichkeit dieses Werkes ungeachtet, abberufen: auch Materialien, für die Brücke bestimmt, wurden für den Palast gebraucht. Am Palast des Podestà, der im Februar 1332 durch eine Feuersbrunst, dann durch die erwähnte Ueberschwemmung, bei welcher das Wasser im großen Hofe zwölf Fuß

1) Erweiterung des Palastes der Signorie und Befestigung von Florenz: Villani XII. 8; Vasari, Leben des Andrea Pisano (Lemonniersche Ausg. Bd. II. S. 41); M. Rastrelli, Illustraz. storica del Pal. della Signoria, Flor. 1792, S. 45; Gaye, Carteggio inedito Bd. I. S. 493, 497 [Daten irrig]; Paoli a. a. O. Doc. 228, 311, 365. — Palazzo del Podestà: L. Passerini, Del Pretorio di Firenze in dessen Curiosità storio-artistiche fiorentine, Flor. 1866, S. 20 ff.

hoch stand, sehr gelitten hatte, wurden die längst begonnenen Herstellungsarbeiten fleißig fortgesetzt, wovon die Reste des Brienneschen Wappens so an der Wölbung des großen Saals wie über den Fenstern des Hofraums bis auf unsere Zeit Kunde gaben. Die Stadtmauern, auf welche die Bürgerschaft schon seit längerer Zeit so ansehnliche Geldsummen verwandt hatte, wurden verstärkt, der Bau der Thürme an denselben fortgesetzt, an den Thoren Vorbauten angebracht, Nebenthore in die Mauer gebrochen. Die beabsichtigte Befestigung des steil abfallenden Hügels von S. Giorgio auf dem linken Arnoufer, wo in viel späterer Zeit das Fort Belvedere entstand, wurde durch den Aufstand gegen den Gewalthaber verhindert.

In der Landschaft wurden zahlreiche Bauten unternommen, namentlich im Volterranischen, wo die Commune verschiedene Castelle besaß. Zwei vornehme Florentiner Niccolo Adimari und Ranieri Quaratesi wurden mit der Inspection derselben beauftragt und ihre Berichterstattung hatte mancherlei Arbeiten wie die Verstärkung von Artillerie und Besatzung zur Folge [1]). In der Burg von Volterra sieht man bei der Porta a selci den damals erbauten Thurm, der beim Volke La Femmina heißt, während der demselben gegenüberliegende mächtige und weithin sichtbare Hauptthurm aus Lorenzos dé Medici Zeit den Namen Il Maschio führt. In San Gemignano wurde der Bau eines Castells begonnen, welches die Bürger nachmals bis auf die Fundamente zerstörten. Das hochgelegene San Casciano auf der Straße nach Siena, wo während der beiden letzten Monate des J. 1312 Kaiser Heinrich von Luxemburg lagerte und den Florentinern vielen Schaden zufügte, wurde befestigt und erhielt den Namen Castel ducale, der ihm eben so wenig blieb, wie der Name Mont' Imperiale dem letzten Lagerplatze dieses Kaisers, Poggibonzi, geblieben ist. Die Arbeiten aber wurden nachmals, der Wichtigkeit der Localität wegen, von der Commune fortgesetzt. Zu Laterina im obern Arnothal wurde der Bau einer Burg begonnen, die der Herzog nach seinem Wappenschilde Monteleone nannte. Wo

---

1) Bericht der beiden Commissare über die Befestigungen im Volterranischen mit Beschlüssen des Herzogs, Paoli a. a. O. Doc. 211.

die Ortsgemeinden selbst Befestigungen anlegen wollten, erhielten sie Steuererlaß. Den Bewohnern von Capolona, einer Ortschaft in der eben erwähnten Provinz, die eine Burg unter dem Namen Castell Athen bauten, sollte außer der Steuerfreiheit auch die Vergünstigung zu Theil werden, ein Jahr lang zum Abtragen von Privatschulden nicht verpflichtet zu sein.

So drohte im Lande der Freiheit, wo aber Parteien und größte Ungleichheit der bürgerlichen Rechte alles Zusammenwirken hemmten, Einzelgewalt Wurzel zu schlagen.

10.

Wäre der Mann, der eine so große Umwandlung zu Wege brachte, mit Maß und Rücksicht vorwärts geschritten, wer kann sagen, ob, der alten Unabhängigkeitsliebe des Volkes zum Trotz, die Tyrannis nicht auch hier sich eingenistet hätte wie in Lombardei und Romagna? Aber obgleich Halb=Italiener, kannte er die Italiener doch nicht hinlänglich oder beurtheilte die Toscaner nach dem durch Griechenthum und feudalen Druck verderbten Süden. Auch die **furia francese** führte ihn irre. Ermißt man, was alles er in den zehn Monaten seiner Herrschaft ausführte, so wird klar, wie ruhelos gewaltsam sein Schalten war. War er im Erlangen der Macht nicht ohne Berechnung noch Gewandtheit gewesen, so verfuhr er, als er sie in Händen hielt, mit gleich brutaler wie unverständiger Willkür. Und dies erstreckte sich auf alle Zweige der Verwaltung und jede Klasse von Bürgern. Seine obern Beamten dachten nur daran ihm zu Gefallen zu sein, und selbst wo sie mit Recht straften, geschah es mit empörender und höhnischer Grausamkeit. Meliaduse von Ascoli, der aus dem Amte des Podestà geschieden war, aber einer der vornehmsten Berather des Herzogs blieb, sein Nachfolger Baglione dé Baglioni von Perugia, Guglielmo von Assisi, Simon von Nercia luden namentlich den allgemeinen Haß auf sich, vor allen aber Messer Cerrettieri Visdomini, den man überdies anklagte sich zum Kuppler herzugeben. Der Chronist von Pistoja, wohin der erste der Genannten nach Ablauf der Podesterie als Vicar des Herzogs ging, giebt eine lebendige Schilderung des Mannes und der Zustände. „Messer Meliaduse, sagt er, war etwa 45 alt, in der

Erscheinung ernst und würdevoll, ein gewandter und gewinnender Redner, so daß jeder Pistojese sich Glück wünschte zu seiner Ernennung. Aber in der Verwaltung zeigten er und seine Unterbeamten sich hart und willkürlich, achteten nicht auf Gesetz noch auf Statuten, verurtheilten zum Drei- und Vierfachen des gesetzlichen Maßes, nahmen Geld von den Parteien, ließen Schuldige frei und straften Schuldlose, dachten nur daran des Herzogs Taschen zu füllen, so daß das Recht jedem feil war. Der Herzog drückte die Augen zu, weil ihm Geld in Menge zufloß. Als endlich Messer Meliaduses Amtszeit zu Ende war, erschollen die Klagen der Pistojesen wider ihn so laut, daß der Herzog nicht umhin konnte, einen Untersuchungsrichter zu senden. Binnen zwei Tagen wurden bei diesem nicht weniger als 1500 Recurse eingereicht, und der gewesene Vicar wurde verurtheilt, 6000 Liren an die Gemeindekammer zu zahlen. Die Pistojesen waren deß wohl zufrieden; aber ihre Freude währte nicht lange, denn der Herzog behielt einen Theil der Summe für sich und erließ dem Schuldigen den Rest. So darf niemand sich wundern, wenn er und die Seinen ein schlimmes Ende nahmen" [1]).

Als dieser Mann, der sich beim Sturz seines Gönners nach Siena geflüchtet hatte, den Magistrat seiner Vaterstadt vermochte, zu Gunsten von Forderungen, die er stellen zu können glaubte, bei den Florentinern einzuschreiten, verwahrten diese sich gegen solches Ansinnen und antworteten noch im J. 1347, vielmehr als eine Entschädigung habe er den Tod verdient für seine nichtswürdige Verwaltung in Florenz und Pistoja, und es stehe der Gemeinde schlecht an, sich für einen Unwürdigen zu verwenden [2]). Von dem persönlichen Verfahren des Herzogs in Strafsachen mögen zwei Beispiele genügen. Dem Bettone di Cino, einem Manne aus dem kleinen Bürgerstande, dessen Vater aber schon in der Signorie gesessen hatte und dem er selbst zur Erlangung des Venneramtes behülflich gewesen war, ließ er, weil dieser sich gegen fiscalische Maßregeln scharf äußerte, die Zunge ausreißen und auf einer Lanzenspitze umhertragen, den Unglücklichen aber nach der Romagna ver-

1) Storie Pistolesi S. 392—94.

2) Paoli a. a. O. Doc. 391.

weisen, wo er nach wenigen Tagen starb. Einen Andern, der ihm ein Complott entdeckte, ließ er unter dem Vorwande der Mitschuld greifen und durch die Straßen zum Richtplatz schleifen, während der Henker ihm mit einem Scheermesser den Rücken zerfetzte. An grausamer Justiz hatte es in Florenz auch zu andern Zeiten nicht gefehlt, aber solche Fälle erregten Groß wie Klein. Daß der Herzog völlig rücksichtslos schaltete, daß er alte Einrichtnngen im Armenwesen willkürlich umstieß, seine Söldner bei den Bürgern einquartierte, ohne sie irgendwie zu entschädigen und ähnliches, entfremdete ihm auch solche, die, der Factionen müde, gehofft hatten, ein Ausländer, ohne Familien-Anhang und Interessen und durch Geburt hochgestellt, werde bessere Ordnung einführen. Dichtungen aus dieser Zeit geben solcher Hoffnung Raum, während schon die Besorgniß durchklingt, daß Herrschsucht und Habgier, Lust und Eigenliebe die Oberhand gewinnen möchten [1]).

Wenn Gautier de Brienne sich durch den Schrecken zu sichern hoffte, welchen seine Executionen und Gewaltthaten verbreiteten, so irrte er. Sie steigerten nur den Haß und mahnten die Gegner auf ihrer Hut zu sein. Den Adel vermochte er nicht dauernd zu gewinnen, sowohl weil er dessen Mitglieder mit gleicher Härte wie Andere strafte, wie auch weil derselbe seinen Verbindungen mit der untersten Klasse nicht traute. Die Gunst des Klerus verscherzte er indem er nicht nur in dessen Jurisdiction so in Angelegenheiten zwischen Geistlichen und Laien wie selbst in Ehesachen eingriff, sondern ihm die Verwaltung der Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten entzog, um sie seinen Günstlingen zu überantworten, die nur fiscalische und eigene Interessen kannten. Zudem war die Staatsverwaltung in politischen Dingen nicht besser als im Justiz- und Com-

---

1) Zwei Canzonen von Angelo Torini, einem wenig bekannten florentin. Dichter des Trecento, aus einer Laurentian. Hs. bei Paoli S. 164 ff., sprechen solche Empfindungen nicht ohne Glück aus. In der zweiten heißt es u. a.:

I buoni consigli a sommo stato trassono
Già molti che erano in basso positi;
Così fur, per li oppositi,
Redutti in basso assai che'n altezza erano.

munalwesen. Namentlich hatten die Aretiner von Banden und Feudalherren viel zu leiden. Einerseits stand der Herzog mit den romagnolischen Städtetyrannen im Bunde, andererseits begünstigte er die deutschen Freibeuterschaaren, welche unter Werner von Urslingen und andern Hauptleuten bald im Dienst von Communen und Herren, bald auf eigne Hand Toscana, Umbrien, Romagna durchzogen und brandschatzten, und mit denen er schon früher, als er sich mit Pisa abfand, einen für Florenz nicht gerade ehrenvollen Vergleich geschlossen hatte. Bei weitem mehr aber verdachte man ihm das am 6. März 1343 in der Minoritenkirche zu S. Miniato al Tedesco mit Pisa und Lucca eingegangene Bündniß. Gemäß demselben sollten die drei Communen ein Heer von 2000 Mann, Florenz 1200, die beiden andern den Rest, zu gemeinsamem Schutz gegen jeden Gegner in Toscana stellen, keinen einseitigen Bund schließen, im Uebertretungsfalle 10,000 Mark Silber zahlen. Begreiflicherweise schrie die guelfische Partei gegen dies Bündniß, wobei man sich, wie Giovanni Villani sagt, in unpassender Gesellschaft befand. Denn wenn auch das Abkommen vom October einen Anhalt dazu bot, so war doch eine förmliche Allianz wie diese zwischen Repräsentanten grundverschiedener politischer Parteien etwas unerhörtes.

Alle Uebelstände der Verwaltung verschwanden jedoch im Vergleich mit einer Maßregel, welche, indem sie den öffentlichen Credit untergrub, das Brandmal der Gewaltherrschaft an der Stirne trug. Am 20. November 1342 wurden die Kammerämter beschieden, die Zahlungen an die auf den Ertrag der Gabellen angewiesenen Staatsgläubiger einzustellen. Es geschehe, so hieß es im betreffenden Decrete [1]), in Betracht, daß Herzog und Gemeinde an drückendem Geldmangel litten, Mittel zur Bestreitung gemeinnütziger Unternehmungen und vor allem zur Löhnung der Söldner durchaus nöthig seien, und es ungleich schwerer fallen würde, der Gesammtheit neue Zah-

1) Paoli a. a. O. Doc. 82. „Considerantes indigentiam pecunie, qua ad presens tam nos quam comune Florentie pariter indigemus." Erlassen in Gegenwart der consiliarii Guglielmo von Assisi und Baglione dé Baglioni, wie des Notars Ser Arrigo Fei.

lungen zuzumuthen, als die Wiedererstattung der der Gemeinde vorgestreckten Summen temporär zu verschieben. Darum sollten die Camarlingen nur zu Zahlungen an den Herzog befugt sein. Je größer die Zahl derer war, welche während des lombardischen und des lucchesischen Krieges der Regierung Geld geborgt hatten, um so allgemeiner war das Mißvergnügen über diesen öffentlichen Vertrauensbruch, wie Giovanni Villani die Maßregel nennt, welche bei den damaligen finanziellen Verhältnissen um so schwerer empfunden wurde.

Nicht darüber muß man sich wundern, daß die Stadt endlich das mit jedem Tage unerträglicher werdende Joch abzuschütteln suchte, sondern daß sie so lange in Geduld ausharrte. Ein Sprüchwort sagt: Ist Florenz nicht wund, so hält's den Mund[1]). Endlich brach der Bogen. Die Anlässe zur Unzufriedenheit waren verschieden, die Unzufriedenheit war allgemein. Der Adel, der obenauf zu kommen gehofft, sah, daß er nur den Herrn gewechselt hatte. Der vornehme Bürgerstand war von vorneherein vom Regiment ausgeschlossen worden; die Umstände der Geldleute hatten sich nicht gebessert. Jetzt wie früher war das Volk von Steuern erdrückt, und da das erpreßte Geld nicht in der Stadt blieb, sondern dem Herzog großentheils zu persönlichen Zwecken diente, so gab es wenig Arbeit und geringen Verdienst, während Mißwachs große Theuerung veranlaßte und grause Justiz wie Zügellosigkeit der fremden Söldner alles erbitterte, wogegen die unbedeutenden politischen Vergünstigungen nicht ins Gewicht fallen konnten. Größere Verwunderung weckt der Umstand, daß der Gewaltherrscher auf Anzeigen von Complotten gegen seine Person und Stellung mit härtester Bestrafung der Denuncianten antwortete, als wären solche für Mitschuldige berechnete Strafen die übrigen Theilnehmer zu schrecken im Stande. Selbst als die Gefahr dringend ward, scheint er sich keinen rechten Begriff davon gemacht zu haben. Durch Bündnisse mit den Herren jenseit des Gebirges, mit Mastino della Scala, mit den Este, mit Taddeo dé Pepoli u. a. glaubte er sich zu sichern. Noch in den letzten Monaten seiner Herrschaft schmeichelte er sich mit der Aussicht, Papst Clemens VI. werde ihm die damals für die Kirche so gut wie verlorne Romagna auf eine

1) Firenze non si muove, se tutta non si duole.

Reihe von Jahren, vielleicht auf Lebenszeit zu Lehn geben, wovon der Papst nicht abgeneigt gewesen zu sein scheint, wie sich aus einem am 16. Juni an den in den neapolitanischen und römischen Angelegenheiten vielgebrauchten Cardinal-Legaten Amaury de Chastellux gerichteten Breve ergibt.

Der Frühling 1343 ging zu Ende. Noch einmal hatte Gautier de Brienne die alten Künste beim Volke zu üben gesucht, durch die Feier des Johannisfestes, welche schon geschildert ward. Aber gerade dieser Tag hatte ihm gefährlich zu werden gedroht; denn man wollte ihn im Hause der Albizzi überfallen, wo er dem Wettrennen zuzuschauen beabsichtigte, wie man ihm ein ander Mal bei dem Hause der Bordoni, an der engen Straßenkreuzung der Croce al Trebbio aufzulauern dachte, wo er mit einer Edelfrau ein Liebesverhältniß unterhielt. Unter dem Adel und Bürgerstande hatten sich drei, wie es heißt, von einander unabhängige Complotte wider ihn gebildet, die nicht ohne Verzweigungen im niedern Volke waren. Kaum einer der Namen der angesehensten Geschlechter fehlt in den Verzeichnissen der Theilnehmer: Bardi, Adimari, Donati, Pazzi, Frescobaldi, Scali, Albizzi, Acciajuoli, Strozzi, Medici, Aldobrandini, Rucellai, Altoviti u. a. Der Umstand, daß die am Johannistage fällige Zahlung von Pisa nicht erfolgte, entweder aus Connivenz mit dem Herzoge oder aus Mißachtung seiner Regierung, scheint die Reihen der Gegner noch gefüllt zu haben. Eines der Complotte ward Gautier de Brienne verrathen, einer der Theilnehmer Antonio Adimari verhaftet. Als jener genauer forschte, erschrack er über den Umfang der Verschwörung. Statt sogleich vorzugehn, erachtete er Verstärkung nöthig, sandte zu Taddeo dé Pepoli und andern Herren um Beistand, ertheilte seinen Hauptleuten im Gebiete Verhaltungsbefehle, ließ neue französische Söldner werben, ritt nur mit starker Bewachung aus. Der Aufschub entschied über sein Verderben. Nun hatten seine Gegner Zeit, theils für ihre persönliche Sicherheit zu sorgen, theils in der Landschaft und Nachbarschaft sich nach Hülfe umzusehen. Endlich beschloß Gautier zu handeln. Am 25. Juli beschied er dreihundert der angesehensten Bürger zur Berathung in den Palast. Keiner erschien. Der Herzog erkannte, daß er zu den Waffen greifen mußte; aber die Stadt kam ihm zuvor.

11.

Am Morgen des 26. Juli, dem Feste der h. Anna, erscholl auf dem alten Markt und an Porta S. Piero, den besuchtesten Orten der Stadt, der Ruf: Zu den Waffen! Alles erhob sich. Im Nu waren Häuser und Buden geschlossen. Unter den Bannern der Compagnieen sammelten sich wie vor Alters die Bürger, die Vornehmen stiegen zu Pferde, im Viertel auf dem linken Ufer, wo viel Adel wohnte, gelobten dieser und das Volk einander Treue. Sogleich ging man daran, die Straßen durch Ketten, Balken, Steine zu sperren; Neri di Fioravante, ein von der Commune bei der Halle vor Or San Michele und sonst vielbeschäftigter Architekt, leitete den Barricadenbau [1]). Auf den ersten Lärm griffen die Herzoglichen zu den Waffen, aber schon war der günstige Moment vorüber. Etwa 300 Reisigen gelang es den Platz der Signorie zu besetzen, wohin auch Gautiers Anhänger eilten, einige der Cavalcanti, Bondelmonti, Acciajuoli, Peruzzi, Antellesi u. a., mit ihnen ein Haufe niedern Volkes. Die Meisten der Söldner wurden in ihren Quartieren überrascht, verwundet, gefangen, verjagt. Die Gefängnisse wurden erbrochen, die Verhafteten befreit, der Palast des Podestà gestürmt, alle Schriftsachen, dann die Acten und Register der Gemeinde und der Handelskammer, selbst Hausgeräth und Fenster zerrissen, zerschlagen, verbrannt. Dem Podestà Messer Baglione gelang es zu den Albizzi, seinen Leuten nach Sta Croce zu entkommen. Die Prioren flohen nach ihrem vormaligen Residenzpalast.

Hier sah der Herzog den mit jeder Minute drohender anschwellenden Sturm. Noch hielten seine Reiter den Platz besetzt, aber von allen Seiten drängte der Angriff. Tod dem Herzog und den Seinen! Es lebe das Volk! Es lebe die Commune! So erscholl es tausendstimmig. Bald waren die Ausgänge gesperrt. Was von den An=

---

1) Gaye a. a. O. S. 495: »25. Sept. Nerio Fioravanti magistro lapidum et lignaminum. qui de mandato officii clausit cum lignaminibus et ferramentis omnes boccas viarum, que respondent super platea palatii communis Flor., pro duce Athenarum de dominio civitatis Flor. celerius deponendo.« Ueber die dem Neri di Fioravante übertragenen Arbeiten Passerini a. a. O. S. 17 ff.

hängern des Gewaltherrn entfliehn konnte, hatte sich schon gerettet; nur Uguccione Bondelmonti harrte im Palast aus. Den ganzen Nachmittag währte der Kampf. Auf beiden Seiten fielen viele; aus den Fenstern des Palastes und der Häuser regnete es Geschosse und Steine. Am Abend war die Sache entschieden. Ihrer Pferde verlustig waren die Reisigen theils in den Palast gedrängt, theils gefangen, theils flüchtig. An tausend berittene Bürger, über 10,000 in Waffen füllten die Stadt, ohne das niedere Volk. Unordnungen oder Plünderung fanden nach dem ersten Angriff nicht mehr statt.

So verging die Nacht. Der Herzog erkannte die Lage. Der Palast war fest; über 400 Bewaffnete waren darin, aber keine Lebensmittel. Noch versuchte Gautier die Massen umzustimmen. Am Sonntag Morgen ließ er das Banner des Volkes auf dem Thurme aufpflanzen, schlug Antonio Adimari zum Ritter, setzte ihn und die übrigen Verhafteten in Freiheit. Es fruchtete nichts. Die Menge bedrängte den Palast. Von allen Seiten kam ihr Hülfe zu, aus der Umgebung, von Prato, San Miniato, Siena. Simone da Battifolle Graf von Poppi traf mit seinem Neffen und Reisigen ein. Auch Pisa sandte Beistand; aber nicht nur verbaten sich denselben die argwöhnischen Florentiner, sondern im untern Arnothal überfiel das Landvolk die nichts schlimmes ahnende Schaar. Ueberall standen Städte und Ortschaften gegen die herzoglichen Castellane und Beamten auf. Am Montag traten unter dem Vorsitz des Bischofs, welcher seine frühere Haltung durch entschiedenen Anschluß an das populäre Interesse vergessen zu machen suchte, viele angesehene Bürger, so Große wie Popolanen zusammen, um über die für den Moment zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, da die Beamten machtlos waren, die Stadt aber in solcher Krisis nicht ohne Verwaltung bleiben konnte. Da der Graf von Poppi das Amt des Podestà ausschlug, wurde eine Commission von sechs Mitgliedern mit der Stellvertretnng betraut. Es war hohe Zeit; denn das Volk begann selbst Justiz zu üben: Schergen des Gewaltherrn, in ihrem Versteck aufgespürt, unter ihnen Ser Arrigo Fei, erlitten grausamen Tod.

Währenddessen hatte man mit dem Herzog zu unterhandeln begonnen. Aus den vom Bischofe zusammenberufenen Bürgern hatte

sich ein Ausschuß von vierzehn Mitgliedern gebildet, der bis zu definitiver Constituirung die Leitung der Angelegenheiten in die Hand nahm. Mit ihnen und dem Prälaten begaben sich der Graf von Poppi und von Siena eingetroffene Abgeordnete in den Palast, mit Gautier de Brienne ein Abkommen zu treffen. Lange sträubte sich dieser; als aber die Bedrängniß wuchs, mußte er weichen. Am 1. August willigte er ein, dem Bischofe und den Vierzehn die ihm zustehende Regierungsgewalt mittelst eines Patents auf einen Monat zu übertragen, ihre Beschlüsse im voraus anzuerkennen, seine Beamten in der Landschaft zum Gehorsam gegen dieselben aufzufordern. Dieser Act war nur Vorläufer der am nämlichen Tage erfolgten vollständigen Verzichtleistung auf die ihm übertragene Autorität, indem er, „bewußt und freiwillig, aus bloßer Liberalität und Großmuth, nicht aber durch Gewalt noch Zwang dazu bewogen", der Stadt Florenz und ihrem Gebiete alle ihm einst übertragenen Rechte, Gerichtsbarkeit und Ehren zu voller Freiheit und Unabhängigkeit zurückgab, Gemeinde und Bürger von sämmtlichen gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen und übernommenen Leistungen löste, Städte und Orte des Gebietes wie Edle und Herren in ihre früheren Rechte und Stellung wiedereinsetzte, seine Hauptleute und Beamten auf dieselben Bedingungen verpflichtete. Der Kanzler Bischof von Lecce, der Marschall Gautier de Lor Herr von Rosson, der Ritter Eustache de Mareuil und andere Herren und Rechtsgelehrte unterzeichneten die Urkunden[1]) und leisteten nebst dem Herzog auf das Evangelium den Eid.

Aber es lief nicht ohne peinliche Scenen ab. Der Volksgrimm verlangte Opfer. Durch den langen Verzug mehr und mehr erbittert, wollte die den Palast umlagernde Menge von keinem Accord

1) Die Verzichturkunden abgedruckt bei Paoli a. a. O. Docum. 316 (über 9 enggedruckte Seiten). Ratification im Castell von Poppi ebendſ. Doc. 322. Die Erzählung Rinuccinis von dem Notar Filippo Pandolfini von Poppi, der nach Ausfertigung der Urkunde sein Dintenfaß vom Gürtel abgeschnitten und weggeworfen habe, mit den Worten: nach einem solchen Act brauche er keine andern mehr aufzusetzen (a. a. O. S. XXVII.), erweist sich, wenigstens was die Person betrifft, als ein Histörchen.

hören, wenn ihr nicht die verhaßtesten Werkzeuge der Tyrannei ausgeliefert würden. Gautier weigerte sich standhaft; die Stunden verstrichen, das Toben draußen war immer ärger, die Noth im Innern dringend geworden. Die eingeschlossenen Söldner erklärten ihrem Herrn, statt Hungers zu sterben, würden sie nicht nur die vom Volke Verlangten, sondern ihn selbst preisgeben. Dies gab den Ausschlag. Gegen Abend ergriffen die Söldner den Conservator Guglielmo von Assisi, dessen achtzehnjährigen Sohn und Messer Cerrettieri und stießen sie zum Palast hinaus. Tigergleich stürzte sich der Pöbel auf seine Opfer. Der unselige Jüngling, der sich wilden Haß zugezogen hatte, und sein Vater wurden in Stücke zerrissen, Cerrettieri entkam inmitten des Tumults. Einem jüngern Sohne Guglielmos wurde nichts zu leide gethan: man überlieferte ihn den Abgeordneten von Perugia, die in Angelegenheiten M. Bagliones nach Florenz kamen und ihn nach Assisi zurückführten [1]).

Am folgenden Tage beriefen die Glocken das Volk zum Parlament in Sta Maria del fiore, und hier wurde dem Bischofe und den vierzehn mit der Unterhandlung beim Herzoge beauftragten Deputirten Vollmacht zur Reform des Regiments von Stadt und Gebiet, zur Ernennung neuer Beamten und Formulirung nöthiger Verordnungen und Gesetze bis zu Ende Septembers übertragen [2]). Die Namen der vierzehn Mitglieder der Balia zeigen, wie die beiden höhern Stände einander in diesem Moment die Hand reichten, denn hier finden wir Bardi, Cavalcanti, Rossi, Peruzzi, Magalotti, Gianfigliazzi, Altoviti, Tornaquinci, Strozzi, Medici, della Tosa, Adimari, Ricci, Biliotti. Noch saß der Herzog im Palast, den er aus Furcht vor dem Volkshaß nicht zu verlassen wagte. Erst in der Nacht vom 5. zum 6. August brach er auf, vom Grafen von Poppi und sienesischem Kriegsvolk geleitet. Er ritt durch Porta S. Niccolo, setzte bei Rignano über den Arno und schlug die nach dem Casentino führende Straße ein. Am 6. in dem hochliegenden Poppi angelangt, erneute er in der mächtigen Burg der Guidi, deren Bauart ihn lebhaft an den Palast erinnern mochte, den er so eben in

---

1) Graziani, Cronaca a. a. O. S. 131.

2) Doc. bei P. Ildefonso, Delizie Bd. XIII. S. 199.

Noth und Gefahr verlassen hatte, seine Verzichtleistung in Gegenwart derselben sienesischen Gesandten mittelst notariellen von seinem Kanzler unterzeichneten Actes. Es heißt, er habe sich dieser Bestätigung geweigert, worauf der Graf ihm gedroht habe, er werde ihn nach Florenz zurückführen. Für die Florentiner, welche gleich allen Italienern auch in politischen Dingen an legalen Formen möglichst festhielten, war die Ratification von Werth, weil sie außerhalb ihres Gebietes erfolgt war, und sie erwiesen sich den Grafen Simone und Guido dankbar, indem sie denselben streitigen Besitz abtrat. Ein Jahrhundert später verlor ein Nachkomme dieser Guidi die Grafschaft Poppi, weil er sich mit dem letzten Visconti gegen die Republik verbündet hatte, der die Seinen einst treu beigestanden waren. Wie sehr übrigens die Florentiner auch nach ihrem Siege auf der Hut sein zu müssen glaubten, zeigt der Umstand, daß sie schon am 4. August, als der öffentliche Feind noch im Palast saß, an Siena ein Gesuch um Verstärkung der Hülfsschaar richteten. Das Anerbieten eines deutschen Hauptmanns, des Grafen Otto von Ortenburg, seine Compagnie der Stadt zu Dienst zu stellen, wurde jedoch wohlweislich abgelehnt [1]).

Florenz täuschte sich nicht, indem es Schwierigkeiten und Gefahren entgegensah. Sie waren zweifacher Art, innere wie äußere. Nicht nur mußte die ganze Verwaltung umgeschaffen werden: auch die Verhältnisse im Gebiete waren plötzlich verändert. Wie die Hauptstadt, waren auch die Städte und Ortschaften ringsherum aufgestanden. Nicht blos Arezzo, Pistoja, Volterra, auch kleinere Communen machten ihre Unabhängigkeit geltend und vielfach übergaben die Castellane für Geld die ihnen anvertrauten Burgen. Man sagte, Florenz sei ohne Herrn wie ohne Herrschaft geblieben. Nicht für Florenz allein war es Einbuße an Macht: auch die guelfische Partei verlor dabei, wie es z. B. bei Volterra der Fall war. Die innern Zustände der herrschenden Commune waren nicht von der Art, daß man an Unterwerfung mit Gewalt hätte denken können. So war es durch die Umstände gebotene Staatsklugheit, sich mit

1) »D. Ottoni Dei gratia comiti de Ortemborgh.« Schreiben der Commune vom 13. Aug. 1343. Paoli a. a. O. Doc. 327.

den Städten zu vertragen und günstigere Zeit abzuwarten, die denn auch nicht fehlte. Im Innern waren die Dinge bedenklicher. Der Adel hatte zum Abschütteln des gemeinsamen Joches thätig beigetragen und machte nun begreiflicherweise auf bessere Stellung im Staate Anspruch. Die kleinen Bürger waren ihrerseits nicht geneigt, das alte exclusive Regiment sich wieder festsetzen zu lassen. Der im Moment des Kampfes zu Stande gekommene Compromiß mochte billig scheinen, konnte aber nicht von Dauer sein, da er dem seit dem Aufkommen der popolären Aristokratie geltenden Princip und den wirklichen Machtverhältnissen widersprach. Auch zeigte sich bald Mangel an politischer Klugheit wie der Factionsgeist, wodurch ein Jahr früher das Unternehmen eines Fremden begünstigt worden war. Vor allem wollte der Adel sich sichern. Schon am 4. August wurden die Ordinamenta Justitiae förmlich aufgehoben, was der Herzog, mochte es ihn unvorsichtig dünken, oder weil er diesen Zügel in der Hand zu behalten wünschte, nicht gethan hatte. Als die vor dem 8. September 1342 geltenden Statuten und Verordnungen wieder in Kraft traten, blieben die Pönalgesetze gegen den Adel ausdrücklich davon ausgeschlossen. Praktisch trat dies denn auch ins Leben, als bei der Constituirung der neuen Signorie ein Drittel der Prioren aus dem Adel gewählt werden sollte. Dieser verrechnete sich jedoch, wenn er zwischen dem vornehmen und dem kleinen Bürgerstande seine Stellung behaupten, ja letztern zu sich herüberziehen zu können hoffte. So viel auch die kleinen Leute von der Uebermacht der großen Popolanen gelitten haben mochten, schlossen sie sich doch, sei es aus traditioneller Abneigung gegen die alten Familien, sei es in Betracht gemeinsamen Ursprungs und des zünftigen Verbandes, lieber jenen an, als diesen, die dem Aufkommen der Commune stets feindlich gewesen waren. Von allen damals ergriffenen Maßregeln war die Erklärung über die Gültigkeit der unter dem Herzoge geschlossenen Versöhnungen vielleicht die einzige, welche Beifall fand.

Bald wurde die Lage um so mißlicher, da im Adel selber neue Spaltung entstand, mehrere von demselben zum vornehmen Bürgerstande hielten, die Parteinahme des Bischofs für letztern die Gährung nur mehrte. So begann am 22. September der Aufstand: man habe, so hieß es, nicht Einen Tyrannen verjagt, um deren hundert

zu dulden. Die gewaltsame Ausschließung
schen Regiment machte den Anfang; aber
die untern Stände gerechnet. Ein Aufst
wurde zwar im ersten Moment unterdrückt
Hader zwischen Adel und Bürgern, welche b
aus der Landschaft an sich gezogen hatten,
artete, erfolgte die blutige Entscheidung nur
kleinen Leute. Für die alte Aristokratie war
Was nicht ins Exil ging, blieb von aller
lichen Dingen ferne, oder mußte unter demüth
unter der Last lange noch währenden Verdacht
treten. Die Versetzung eines Popolanen in
eine Strafe. Das Volk, so heißt es, that si
zwingung der Großen zu gute, als auf die Vert
von Athen. Aber nun mußten die vornehmen
walt mit den mittlern und kleinen Zünften theile
währenden Verfassungswechseln bildeten sich Zust
wenig Ruhe im Innern wie sichere äußere Verh
Die durch alle Wechsel, Kämpfe, Gewaltthätigkeit
schuldete Verstörung war um so größer, da Mißwa
noth, Vorläufer der großen Pest von 1348, hinzut
mente den Credit zu Grunde richteten und zahlreiche
Bettelstab brachten, Fehden mit den gibellinischen
schaft nicht zu Ruhe kommen ließen, ein neues Ab
keine bessern Bedingungen gewährte, als die ma
hatte [1]). Wenn die Menge sich mit Erleichterun
Lasten geschmeichelt hatte, so erkannte sie bald ihre
Abgaben blieben wie sie zur Zeit des Herzogs vo
waren.

Daß es an Repressalien gegen die Anhänger
nicht fehlte, liegt in der Natur der Dinge. Der neu
vanni Marchese del Monte Sta Maria [2]) verurtheilt

1) Roncioni, Istorie Pisane (Arch. stor. ital. Bd. VI.) Fl

2) Es ist die uralte, dem Grenzlande zwischen Toscana
gehörende Dynastenfamilie, welche im 16. Jahrhundert die ori
verspürt hat, Namen und Wappen der Bourbon anzunehmen.

Cerrettieri Visdomini wegen Erpressungen und Gewaltthaten zu 4000 Goldgulden unter Androhung des Galgens, wenn man ihn greife. Gegen mehre treulose Castellane wurde Todesstrafe verkündet. Barbarische Strafen wurden verhängt. Zahlreiche Angelegenheiten und Interessen waren zu regeln. So die der Bürger, bei denen der Herzog während seiner Verwaltung Geld erhoben hatte, jene der herzoglichen Steuereinnehmer, der Steuerpächter und Unternehmer öffentlicher Arbeiten, der geschädigten Staatsgläubiger, der mit der Nachtwache Betrauten, der Eigenthümer, deren Häuser bei Erweiterung des Platzes der Signorie eingerissen worden waren. Hingegen wurde gegen solche eingeschritten, die während des Aufstandes sich Gemeinde-Eigenthum angemaßt hatten. Als die Republik die Sienesen ersuchte, einen ihrer Mitbürger, von dem der Herzog Getreide gekauft hatte, anzuhalten, daß er dasselbe nicht diesem, sondern ihr selber abliefern sollte, fügte sie hinzu, nicht mit Geld von Lecce oder Brienne, sondern mit florentinischem sei es bezahlt worden. Von großer Tragweite war das im März 1345 erlassene Decret[1]), welches alle Acten der herzoglichen Vicare als „nachtheilig für Bürger und Bewohner der Landschaft und wenig ehrenvoll für die Commune" für null und nichtig erklärte, und deren noch vorhandene Erlasse und Papiere in einem schwarzgesiegelten Sack zu sammeln und den Flammen zu übergeben befahl. Es liegt auf der Hand, daß nicht alles dies in Frieden vor sich gehn konnte. Die im Juli 1347 erlassene Verordnung, welche alle und jede unter dem Herzog von Athen im Amte von Gonfalonieren, Prioren oder Notaren der Signorie gestandenen Bürger ausdrücklich von der Erlaubniß des Waffentragens ausschloß, zeigt, wie lange die Störung nachwirkte.

Die äußeren Verhältnisse waren kaum erfreulicher als die inneren.

12.

Der Herzog von Athen sollte der Republik noch viel zu schaffen machen.

Von Poppi aus hatte er sich zuerst nach Faenza zum Cardinal-Legaten, dann nach Bologna zu Taddeo dé Pepoli begeben. Ueber Ferrara ging er nach Venedig, schiffte sich, wie es heißt, ohne Ab-

1) Paoli a. a. O. Doc. 385.

lösung seines Waffengefolges ein und gelangte nach Apulien. Im Königreiche war unterdeß eine Veränderung vorgegangen, Vorbote unseligster Umwälzungen, der Tod König Roberts, der am 16. Jan. 1343, beinahe achtzigjährig die Krone seiner an ihren Vetter Andreas, Prinzen von Ungarn vermälten Enkelin Johanna, Herzog Karls von Calabrien älterer Tochter hinterlassen hatte. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Kunde von dem florentiner Aufstande hatten die Königin-Wittwe Sancia, die junge Königin und ihr Gemahl, ihre Vettern Robert Fürst von Achaja und Tarent und Herzog Karl von Durazzo sich zu Gunsten Gautiers de Brienne bei der Commune verwandt, und wiederholt schrieb diese nach Neapel, dessen Verfahren in das rechte Licht zu stellen. „Nicht wie ein Hirte und Mann des Friedens hat er uns regiert, sondern als räuberischer Wolf hat er erbarmunglos unsere Eingeweide zerfleischt. Den von außen herbeigerufenen grausamen Peinigern hat er übelbeleumundete wie unwissende Männer aus der Stadt beigesellt und seine Regierung zur grausamen Gewaltherrschaft gemacht. Solchen Schrecken hat er verbreitet, daß er entweder ringsumher Stillschweigen erzwang, oder, wo Einer die Stimme erhob, ihn strafte oder in steter Besorgniß erhielt, abgesehen von den Lasten, die es dahin brachten, daß keiner das Seinige sein nennen konnte.“ So wenig er Milde verdient habe, schrieb die Commune am 13. August der Königin Johanna, habe man ihn aus Rücksicht auf das Königshaus durch ehrenwerthe Bürger in Sicherheit bringen lassen [1]). Auch mit Taddeo dé Pepoli, Obizzo da Este, Mastino della Scala wechselte die Republik Briefe. Erstern bat sie dem Vertriebenen in Bologna keinen Aufenthalt zu gönnen, zur Vermeidung von Mißverständnissen zwischen beiden Städten. Mit dem Herrn von Verona mußte man zu einem Vergleich kommen, da angesehene florentinische Bürger als Geißeln für die Erfüllung der in Betreff Luccas gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen sich in seiner Gewalt befanden: Geißeln, um die der Herzog sich nicht im geringsten gekümmert hatte. Die Commune von Perugia hatte der Stadt alsbald zu dem Erfolge Glück ge-

1) Correspondenz der Gemeinde mit der neapolitanischen Königs-Familie, Paoli a. a. O. Doc. 317. 323. 328.

wünscht, und als einige der Baglionen wegen angeblicher Schädigung ihres Verwandten des verjagten Podestà Repressalien gegen florentinische nach Salerno ziehende Kaufleute übten, waren sie ohne Verzug dafür gestraft worden. Schwieriger gestaltete sich das Verhältniß zum Papste und zum französischen Könige, die der Herzog in sein Interesse zu ziehen wußte.

Nachdem er seine Angelegenheiten in Apulien, wo er an florentinischen Bürgern blutige Rache geübt haben soll, geordnet, in Venedig am 1. März 1344 das Bürgerrecht und Bewilligungen für die Getreideausfuhr von Negroponte nach seinen Städten Argos und Nauplia erlangt hatte, war er nach Frankreich gegangen, Unterstützung gegen Florenz zu gewinnen, jedenfalls Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen. Die Florentiner hatten dies erwartet. Unmittelbar nach des Herzogs Vertreibung hatten sie dem Papste geschrieben, um das Verhalten des Bischofs Acciajuoli zu rühmen und ihre Dankbarkeit gegen denselben auszusprechen, bald darauf um dem Oberhaupt der Kirche die Umgestaltung der Regierung anzuzeigen. Zugleich hatten Jacopo, Alberti und Niccolò Guicciardini den Auftrag erhalten, die Interessen der Gemeinde bei Papst und Cardinälen zu vertreten. Als dann zu Anfang März 1344 der Bischof um anderer Angelegenheiten willen nach Avignon ging, sollte er auch das Verfahren des Herzogs schildern. Auf die Nachricht von dessen Absicht, sich an den Papst zu wenden, schrieb die Commune diesem am 13. Juni, indem sie sich auf des Bischofs Mittheilungen bezog und im voraus gegen Beschuldigungen verwahrte. Ein neues Schreiben vom 19. Juli schilderte dann nochmals ausführlich die erduldete Tyrannei, während an das heilige Collegium, wie es scheint, nicht erfolglos, Bitten um Unterstützung der gerechten Sache des Volkes ergingen. Da man nun aber vernahm, wie der Herzog sich beim Papste bemühe, wurde Jacopo Gherardi als Botschafter gesandt, eine Sendung die sich mit einem Breve Clemens' VI. vom 5. August kreuzte, das die Signorie ersuchte, durch Bevollmächtigte beim h. Stuhl ein Abkommen mit dem Prätendenten zu schließen und den Grund des Haders zu entfernen. Die Vorstellungen der Republik scheinen den hochtrabenden Worten (ampullosa verba) des Gegners und seinen wider den Bischof ge-

richteten Anklagen gegenüber günstig gewirkt zu haben; denn man vernimmt nichts mehr von ihm am päpstlichen Hofe [1]).

Besser schien es ihm am französischen zu gelingen. Er hatte sich an Philipp gewandt, und dieser, an Gewaltschritte zu Hause und eigenmächtige Einmischung in fremde Angelegenheiten gewohnt, in Finanzmaßregeln gewissenlos wie die Mehrzahl der Valois, war vom Recht seines Lehnsmannes leicht überzeugt. Im December 1344 brachten Jean de Courmeissiac ein Kleriker und der Ritter Jean d'Aymont Herr von Couture an die Florentiner ein königliches Schreiben voll Beschwerden über die Vergehen gegen Gautier de Brienne und die Seinigen wie über die ihm zugefügte laesio enormis, mit dem Vorschlag gemeinsamer Untersuchung und unter Hindeutung auf die Gunst, deren der Handel der Stadt sich jederzeit in Frankreich erfreut habe. Acht Tage vor der Ausfertigung dieses Schreibens, am 11. December, hatte die Commune einen Preis von 10,000 Goldgulden auf den Kopf des Herzogs gesetzt und ihn und seine Genossen als Verräther malen lassen. Es begreift sich, daß ein Vergleich nicht leicht war. Die Republik sandte Abgeordnete an den König; aber dieser beschwerte sich, daß man ihn nur hinhalte. Weder Verhandlungen fruchteten noch Zeugnisse von Siena und Perugia, von Arezzo, Prato, Volterra und andern Orten über Gautiers Verschulden; Philipp gestattete diesem um so mehr Repressalien gegen die florentiner Kaufleute in Frankreich, da er ihn als Kriegsmann brauchte. Der Handel der Stadt erlitt schwere Einbuße durch diese Plünderung. Nun legte Clemens VI. sich ins Mittel; aber erst im Frühling 1348 erlangte er mittelst des Kronprinzen und des Erzbischofs von Paris vom Könige die Zusage des Aufhörens der Gewaltmaßregeln unter Bedingung der Zurücknahme des für die Tödtung des Herzogs ausgesetzten Preises. Und erst 1351, nach König Philipps Tode, wurde durch seinen Nachfolger Johann unter Theilnahme des Papstes und mehrer geistlichen und

1) Correspondenz der Republik mit P. Clemens VI. vom 20. August 1343 zum 24. Februar 1351, bei Paoli a. a. O. Doc. 331, 337, 340, 372, 373, 376, 380, 381, 393, 394.

weltlichen Großen die Sache vollständig ausgeglichen [1]). Daß währenddessen der Herzog in Florenz Intriguen anzuspinnen suchte und es ihm nicht an Anhängern fehlte, ersieht man daraus, daß im Jahre 1344 zwei Zimmerleute wegen Einverständnisses mit ihm hingerichtet wurden und noch drei Jahre später schwere Geldstrafen solche bedrohten, welche das Wappen der Brienne nicht von oder aus ihren Wohnungen entfernt hatten.

Andererseits fehlte es nicht an Belästigung um derer willen, die sich bei dem Aufstande geschädigt erachteten. Die Commune von Ascoli reclamirt wiederholt zu Gunsten Meliaduses, die von Fuligno für die bei der Steuer-Veranschlagung thätigen Feldmesser, die von Assisi im Interesse ihrer im Amt gestandenen Bürger; Königin Johanna verwandte sich für einen Neapolitaner, der wie es scheint mit genauer Noth dem Volksgrimm entgangen war. Die Republik wußte sich solchen Zumuthungen auf verschiedene Weise, bisweilen nicht ohne scharfe Worte, nicht immer mit klarem Recht zu entziehen [2]).

Die spätern Geschicke Gautiers de Brienne haben für Florenz keine Bedeutung mehr gehabt. Seine Hoffnung, zum Besitz von Athen zu gelangen, für welchen Zweck auch die in Toscana erpreßten Summen dienen sollten, war zu nichte geworden, seit Clemens VI. sich mit der catalanischen Herrschaft in diesem Staate vertragen hatte, die den alten Zwiespalt zwischen Anjou und Aragon auch in der Levante repräsentirte. Nicht lange nach seiner Vertreibung, am 15. Februar 1344, hatte er sich wieder vermählt, mit einer Verwandten Jeanne de Brienne, Gräfin von Eu, von der er keine Kinder hatte. Am 26. August 1346 hatte er an König Philipps Seite in der blutigen Schlacht bei Crecy gekämpft, in welcher der blinde König Johann von Luxemburg, der Herzog von Lothringen, zahllose Grafen und Herren den englischen Armbrüsten und den Messern der Wallisor erlagen. Im J. 1351 finden wir ihn auf seinem Schloß Brienne, später in Apulien in den verderblichen Wirren,

---

1) Correspondenz der Republik mit den Königen Philipp VI. und Johann 1344—51, bei Desjardins, Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane, Par. 1859, Bd. I. S. 17—25.

2) Paoli a. a. O. Doc. 346, 347, 348, 359, 363, 366.

welche unter der ersten Johanna den Rest von Kraft und Würde im süditalischen Reiche vernichteten. Im J. 1352 gründete er in seiner Stadt Lecce Kirche und Kloster Sta Croce, welche in späterem Umbau noch bestehen. Drei Jahre später ging er über Venedig nach Frankreich. Der englische Krieg verzehrte das Land. Als am 2. December 1355 die Generalstaaten der Langue d'Oil in Paris zusammentraten, die erste eigentliche Nationalversammlung Frankreichs seit Neugestaltung des Bürgerstandes, wählte der Adel Gautier de Brienne zu seinem Redner, wie der Klerus den Erzbischof von Reims Jean de Craon, die Städte den vielgenannten Prévôt der pariser Kaufmannschaft Etienne Marcel. Die Stände bewilligten dem Könige Johann reichliche Subsidien, indem sie mit ihm leben und sterben zu wollen erklärten; aber sie knüpften die Bewilligungen an weitreichende Finanzreformen [1]). Als im folgenden Jahre Jacques de Bourbon Graf de la Marche den Stab des Connetable abgab, wurde Brienne sein Nachfolger. Am 19. September 1356 fiel er mit der Blüthe des französischen Adels in der Schlacht bei Poitiers gegen den Schwarzen Prinzen und wurde in der in der Grafschaft Brienne gelegenen Abtei Beaulieu beerdigt. Das noch in Duçanges Zeit vorhandene Grabmal ist verschwunden. Seine Mutter war erst seit zwei Jahren todt. Die Wittwe heirathete Louis d'Evreux und überlebte den ersten Gemahl um nicht weniger als 43 Jahre.

Der Titel von Athen und die Grafschaft Brienne gingen auf Gautiers Schwestersohn Sohier d'Enghien und dessen Agnaten über, von denen sie durch Marguerite Tochter Louis' Grafen von Brienne und Conversano an das Haus Luxembourg-Piney und im J. 1623 durch Louise de Béon-Luxembourg an Henri Auguste de Loménie, Enkel des in der Bartholomäusnacht getödteten Martial de Loménie, Herrn von Versailles kamen. Von ihm, der 40 Jahre lang, zuletzt als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ludwig XIII. und XIV. diente und unter Richelieu wie Mazarin eine gewisse Unabhängigkeit bewahrte, stammt die berühmte Sammlung historischer Handschriften, welche seit Ludwig XIV. als Fonds Brienne einen Theil der großen Bibliothek bildet, die ohne Aufhören Namen und

1) H. Martin, Histoire de France (P. 1855) Bd. V. S. 137, 153.

Wappen einer königlichen, kaiserlichen und nationalen wechselt. Seine bis zu Mazarins Tode reichenden Denkwürdigkeiten nehmen in dem reichen Schatze französischer Memoiren einen Ehrenplatz ein; sein Sohn machte sich mehr noch durch seine Extravaganzen verschiedener Art als durch seine Talente bekannt. Die Familie der Loménie de Brienne wurde durch die große Revolution buchstäblich vernichtet. Etienne Charles Cardinal Erzbischof von Toulouse und von Sens hat bekanntlich als Kirchenfürst wie als Minister Ludwigs XVI. einen traurigen Namen hinterlassen und starb am 16. Februar 1794, wie es heißt an Gift. Sein Bruder, General und Kriegsminister des unglücklichen Königs, drei seiner Neffen, von denen einer sein Coadjutor in Sens war, seine Nichte Madame de Canisy, endeten am 10. Mai desselben Jahres auf dem Schaffot.

Etienne Charles, in Folge eines Todesfalles der Aelteste der Familie, soll als Seminarist Pläne für den Wiederaufbau des Schlosses Brienne entworfen haben, die er später mit seinem Bruder ausführte, welchem er seine Rechte abgetreten hatte. Es ist das großartig prachtvolle Schloß, welches heute zu den schönsten der Champagne gehört und auch in der modernen und modernsten Kriegsgeschichte einen Namen erlangt hat. Am 29. Januar 1814 fand hier das hartnäckig blutige Gefecht zwischen Napoleon und Blücher statt, in welchem Letzterer in persönliche Gefahr gerieth und das von einem russischen Corps vertheidigte Städtchen in Flammen aufging. Napoleon kannte die Gegend wohl. Von 1779 bis 1784 war er Zögling der Kriegsschule gewesen, die in den Gebäulichkeiten des von Louise de Béon-Luxembourg gegründeten Klosters der Minimi eingerichtet war und, durch die Loménie gefördert, dem bis dahin völlig unbedeutenden Oertchen eine gewisse Blüthe verschafft hatte. Als nach dem Kampfe bei La Rothière (1. Februar) Napoleon wieder in Brienne war, soll er daran gedacht haben, das in fremde Hände übergegangene Schloß für die Krone zu erwerben; aber er hatte sich nun mit Anderm zu beschäftigen[1]). Aus dem Besitz der Gräfin von Montbreton kam Schloß Brienne, welches dem

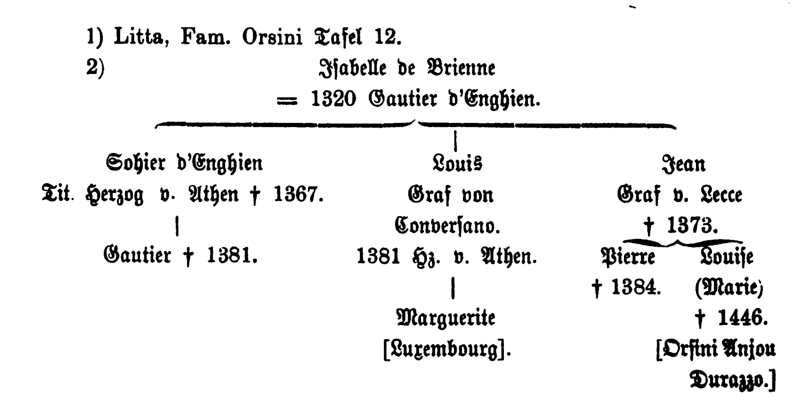
1) Aristide Guilbert, Histoire des villes de France. Paris 1845, Bd. III. S. 47 ff.

am Fuße des von ihm beherrschten Hügels auf dem linken Ufer der Aube gelegenen Theile des Städtchens den Namen Brienne-le-Château gegeben hat, durch Kauf an den Fürsten Demetrius Theodor von Bauffremont-Courtenay, dessen im J. 1768 verstorbene Großmutter die Letzte der französischen Linie der von den Grenzen der Champagne stammenden Courtenay war, die sich schon am ersten Kreuzzuge betheiligten, gleich den Brienne auf dem Throne von Constantinopel saßen und in England in der Familie der Grafen von Devon fortblühen. Des Genannten Sohn Fürst Gontran ist heute Eigenthümer des Schlosses, in welchem Prinz Friedrich Karl auf seinem Siegeszuge von Metz nach der Loire im November 1870 Wohnung nahm.

Die Grafschaft Lecce, welche auf Gautiers de Brienne andern Schwestersohn Jean d'Enghien übergegangen war, kam an dessen Tochter Louise (Marie), die im J. 1386 Raimondello Orsini del Balzo von Nola nachmaligen Fürsten von Tarent, in zweiter Ehe König Ladislaus von Neapel, den Letzten der Anjou-Durazzo heirathete und nach mancherlei Geschickeswechseln im J. 1446 zu Lecce starb, wo sie dem in der Schlacht am Kephissus gefallenen Herzoge von Athen, dessen sterbliche Reste ausgeliefert worden waren, ein spätes Grabmal errichtete [1]). Was noch von griechischen Besitzungen geblieben war, Argos und Nauplia, kam an Gautier d'Enghien und durch dessen Tochter Marie, Wittwe Pietro Corners, im Jahre 1388 an die Republik Venedig [2]). Wie endlich neunundzwanzig

1) Litta, Fam. Orsini Tafel 12.

2)



Jahre nach dem Tode Gautiers de Brienne der Besitz von Athen, wovon er den bloßen Titel geführt hatte, an einen Verwandten des florentinischen Bischofs gelangte, welcher zuerst sein Anhänger dann an die Spitze seiner Gegner getreten war, an Neri Acciajuoli, Großneffen dieses Bischofs und Adoptivsohn des Seneschalls Niccolo, der die Größe seines Hauses in Neapel und Griechenland begründete, und wie dessen Angehörige im J. 1463 das Herzogthum an Mohammed II. verloren, braucht hier nicht ausgeführt zu werden.

Kehren wir noch auf einen Augenblick zu Gautier de Brienne zurück.

Ein entschiedenes Mißgeschick hat ihn verfolgt. Nicht der Tod für das Vaterland hat ihm einen historischen Namen gemacht, sondern der verunglückte Versuch, im Auslande eine Gewaltherrschaft zu gründen. Der Umstand aber, daß er überhaupt einen solchen Versuch wagen durfte, bildet die härteste Anklage der florentinischen Zustände seiner Zeit. Der Staat, der als eine Art guelfischer Musterrepublik gilt, war in seinem Innern so zerrissen wie nach außen ohnmächtig. Das exclusive Bürgerthum war seine Stärke, wie seine Schwäche. Die Vernichtung der politischen Macht des Adels hatte nicht blos die Wehrkraft gelähmt. Als das Bestreben des Bürgerstandes vornehmlich auf Erwerbung von Ansehn und Reichthum durch Gewerbe und Handel gerichtet war, die Vertheidigung des Staates fremden Herrschern und Söldnern überlassen blieb, stand Zwingherren der Weg offen, so eifersüchtig man auch die Freiheit zu wahren suchte. Aber auch die politische Weisheit war zweifelhaft. Fortwährende Verfassungswechsel gehen Hand in Hand mit auffallendem Mangel an bedeutenden Persönlichkeiten. Seit Dantes Tagen hat kein Florentiner als Staatsmann oder Feldherr eine Rolle gespielt, und nach der Vertreibung des Herzogs von Athen vergingen noch zwei Decennien voll Umwälzungen und nicht gerade ehrenvoller Kämpfe und Wirren, bevor die neue Aristokratie Namen zu bieten begann, mit denen denkwürdige Ereignisse in der florentinischen Geschichte verbunden erscheinen.

Manche Erinnerungen an die in vorstehender Darstellung geschilderte Zeit sind in Florenz geblieben.

Den Herzog und seine vornehmsten Genossen, Meliaduse, Messer Cerrettieri, Guglielmo von Assisi und dessen Sohn, Ranieri und Fra Giotto von San Gemignano hatte die Commune auf die Wand des Thurmes am Palast des Podestà, wo die Ausstellungen am Pranger stattzufinden pflegten, malen lassen, auf dem Kopf die Schandmitra, mit Versen, die eines Jeden Schuld verkündeten [1]). Kaum erkennbare Reste sind von dieser dem Stefano genannt Giottino zugeschriebenen Malerei vorhanden. Im Ganzen wohl erhalten ist ein anderes Fresco, möglicherweise von derselben Hand, einst im Innern des Stadtgefängnisses der Stinche, seit der im J. 1835 erfolgten Abtragung dieses traurigen, eine sonst schöne Umgebung verunzierenden Gebäudes in dem stattlichen, aber völlig charakterlosen, zu Musik-Aufführungen u. a. bestimmten Bau, der den Raum einnimmt. In der Mitte erhebt sich der Palast der Signorie, wie Gautier de Brienne ihn umgestaltet hatte. Zur Rechten flieht dieser vom Herzogstuhl, von einem Engel mit gezücktem Schwerte verfolgt, ein bärtiges geschwänztes Ungethüm, das Sinnbild der Habsucht, an die Brust drückend, während Schwert, Banner, Wage, Gesetzbuch am Boden liegen. Zur Linken sitzt unter einem von zwei Engeln gehaltenen Baldachin die h. Anna, die eine Hand wie zum Schutz

1) Fresco am Palazzo del Podestà: Vasari, Bd. II. S. 142; Crowe-Cavalcaselle, Gesch. d. ital. Mal. Leipz. 1869, Bd. I. S. 345. Baldinucci (Mannis Ausg.) Bd. II. S. 116, 117 und Passerini a. a. O. S. 21 haben die vollständigen Inschriften, welche Rastrelli a. a. O. S. 96 verstümmelt gibt. — Fresco in den Stinche: Becchi, Illustratore Fiorentino V. (1839) S. 68, mit Abbildung (fälschlich dem Cennino Cennini zugeschrieben); Crowe a. a. O. S. 345. — Wäre die Annahme, der Hauptmann im Bilde der Kreuzigung in der Cappella degli Spagnuoli bei Sta Maria Novella habe die Züge des Herzogs von Athen, begründet, so würde die schon so zweifelhafte Autorschaft Simon Martinis ohne weiteres wegfallen. Wie es mit dem für ein Werk Pietro Cavallinis gehaltenen Fresco der Kreuzigung in der Unterkirche von S. Francesco zu Assisi steht, welches Vasari (II. 33) des Wappens wegen mit dem Herzog von Athen in Verbindung bringt, möge dahingestellt bleiben. In S. Michele Visdomini zu Florenz (der Kirche die nach der Familie benannt war, zu welcher M. Cerrettieri gehörte), sah man (von Mariotto Orcagna?) ein Fresco der Hölle mit dem Herzog und seinen Genossen. Daher die Schimpfrede: Tu sei dipinto nell' Inferno di San Michele. Marietta dé Ricci Bd. I. S. 315.

über den Palast ausgestreckt, mit der andern den theils knieenden theils stehenden gewappneten Florentinern die Banner des Volks und der Commune reichend. In andern Fresken will man die Spur des Herzogs von Athen entdecken. Die dem Palast der Signorie angebauten Befestigungen wurden abgetragen und die Quadern bei der Vollendung des Palastes des Podestà gebraucht, unter Leitung desselben Neri di Fioravante, der den Barricadenbau im Juli 1343 beaufsichtigt hatte[1]). Bei der Restauration dieses von Menschenhand mehr noch als von der Zeit beschädigten Palastes im J. 1861 wurde das Löwenwappen der Brienne im großen Saale wieder hergestellt, mit einer Inschrift, die des Decrets über die Vernichtung eines Denkmals der Tyrannei gedenkt[2]). Nach dem mehrere Jahre früher erfolgten Umbau der Via Calzajoli (Corso degli Adimari) bezeichnete man durch Wappen und Inschrift die vormalige Wohnung der Visdomini, deren Name durch den vornehmsten florentiner Helfershelfer des Fremden auf immer übeln Klang behielt.

Doch auf andere Weise noch hat sich das Andenken dieser Begebenheiten erhalten. Die Commune verordnete, daß der Tag der h. Anna, an welchem das „göttliche Strafgericht" stattgefunden, ein großer Feier- und Freudentag sein sollte, mit Hochamt, öffentlicher Spende seitens der Gemeinde und Zünfte, und Pferderennen[3]). An diesem Tage sollten die Buden geschlossen bleiben, die Gerichte feiern, niemand wegen Schulden verhaftet werden können. Die Vorsteher der frommen Genossenschaft von Or San Michele, in deren Oratorium man der von nun an als Beschützerin der Stadt verehrten Heiligen einen gegenwärtig durch Francescos da San Gallo Marmorgruppe gezierten Altar, als der fautrix libertatis

1) Passerini a. a. O. S. 23. (»Que fuerunt lapides turris seu antiportus destructi pro Communi Florentie qui erat iuxta ianuam pallatii populi Florentini.«)

2) MDCCCLXI. — Rinnovando — gli stemmi di Gualtieri duca di Atene — già dipinti in sulle pareti di questa sala — si ricorda sul marmo — il decreto della Repubblica Fiorentina — che li faceva cancellare — nel MCCCXLIII. — in onta al signore straniero — e perchè sapessero gli avvenire — che in Firenze non allignano tiranni.

3) Beschluß vom 11. 12. Januar 1345, Paoli a. a. O. Doc. 384.

civitatis Florentiae errichtete, sollten den Ueberschuß der Geldspenden erhalten, theils zur Unterstützung der Bedürftigen, theils zum Besten des im J. 1318 von Bonaccorso Pitti vor Porta S. Frediano gestifteten, bei der Belagerung des J. 1529 zerstörten St. Annenklosters. Mehr denn einmal habe ich an den auf Kosten der Zünfte mit Bildwerken großer Meister geschmückten Tabernakel an dem reichen Grundgeschosse des mächtigen Baues von Or San Michele die Banner dieser Zünfte flattern gesehen, welche daselbst seit fünf Jahrhunderten am Sanct Annentage zur Erinnerung an die Vertreibung des Herzogs von Athen aufgepflanzt zu werden pflegen.

II.

Das bellum diplomaticum Lindaviense.

Von

G. Meyer von Knonau.

„Wie jetzt werden wir uns in das Gedächtniß zurückrufen die „hart mitgenommene Urkunde des Klosters zu Lindau? Allgemein „beachteter und der Beachtung würdigster Streit, mag man nun auf „die lange Reihe von Jahren, in denen er hin und her wogt, den „Blick richten, oder auf die Stärke und die Gewichtigkeit der Kämpfen„den, oder auf die Last der Bücher, durch die sie gegenseitig einander „zu bewältigen sich bemühten": so eröffnete vor nunmehr 125 Jahren Heumann in seinen Commentarien den von dem „Diploma Lindaviense" handelnden Abschnitt im Capitel über die „Diplomata anomala"[1]). Genau ein Jahrhundert und zwei Jahre darüber waren damals seit dem Erscheinen der ersten bedeutenderen Schrift über diese Frage, des sammt Index 1071 Seiten zählenden Heiderschen Folianten, verflossen; auf der so prächtig den schönsten Theil der gewaltigen Wasserfläche des Bodensees belebenden Insel von Lindau walteten noch länger schon die unerquicklichsten Beziehungen zwischen den beiden auf dem geräumigen wasserumspülten Boden sich befin-

---

1) Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli Magni temporibus adornati (Norimbergae 1745) S. 265—269.

denden reichsunmittelbaren Staatswesen. Nicht wie in St. Gallen oder Kempten, wo ähnliche confessionelle und politische Scheidungen obwalteten, waren in Lindau die Wohnstätten der Bürger der freien Reichsstadt von der Residenz der „von Gottes Gnaden Aebtissin des reichsfürstlichen, freiweltlichen unser lieben Frauen Stifts Lindau" durch eine hohe Mauer getrennt; als 1728 die Stadt erheblichen Brandschaden erlitt, wurde auch die Aebtissin mit ihren zwölf adeligen Chorfrauen obdachlos; die protestantische Hauptkirche zu St. Stephan und die katholische zu St. Marien, die ehemalige Stiftskirche, stehen auf dem größten Platze der Stadt einander so nahe, daß jeder zum ersten Male der Stadt sich Nähernde die einst so feindseligen Brüder, die beiden Kirchthürme, für Bestandtheile eines und desselben Bauwerkes halten wird.

Bei dieser engen örtlichen Verbindung mußte der nachher in seinem Ursprunge kurz zu erörternde principiell tief greifende Rechtsstreit zwischen Stadt und Stift immer neue Nahrung, wenn auch oft nur aus kleinlichen Dingen, gewinnen. Daß der Rath auf den Glocken im Thurme der Stiftskirche sein Recht des Sturmschlages geltend machen, oder die Aebtissin eine Procession veranstalten wollte, daß Titel nicht gegeben, ehrende Prädicate verweigert wurden, hatte langathmige Verhandlungen zur Folge, erhöhte Gereiztheit als Nachhall. Besonders übel aber stand es lange Zeit mit der gegenseitigen Verträglichkeit, wenn es sich um eine Hinrichtung handelte. Jede Aebtissin hatte das Recht, nach ihrer Erwählung den ersten zum Tode durch den Strang verurtheilten Verbrecher durch eigenhändige Abschneidung des Strickes, woran er geführt wurde, vom Tode zu befreien. Doch behauptete nun das Stift, dieses Recht in Bezug auf den ersten Verbrecher überhaupt ausüben zu dürfen; der Rath dagegen interpretirte das Herkommen nur zu Gunsten des ersten Diebes: welche Quelle also von Zwist, wenn nach einer Neuwahl im Stifte der erste arme Sünder nicht gestohlen, sondern etwas anderes Todeswürdiges begangen hatte[1])! Und ähnlich konnten die

---

1) Vgl. hiezu in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1. Heft, S. 74 ff., den im Einzelnen zwar nicht immer ganz genauen Vortrag Reinwalds, die Einleitung zu dem S. 91—107 ab-

unangenehmsten Reibungen entstehen, wenn die Stadt darauf bestand, die im Stifte zu verkaufenden Früchte und Weine durch ihren geschworenen Korn- und Weinmesser visiren zu lassen, oder wenn sie nach alter Weise die Stiftsthore offen gehalten wissen wollte, oder ihre hergebrachte Jurisdiction über eine gewisse Behausung festhielt, und was dergleichen Staatshändel mehr waren.

So bestand, seitdem die Stadt Lindau durch den westfälischen Frieden in das von ihr verlangte, vom Stifte bestrittene städtische Territorium als Herrscherin wieder eingesetzt war, ein tieferer Gegensatz mit allen seinen oft lächerlichen Ausbrüchen zwischen Stadt und Stift unvermindert fort, bis zum Ende des deutschen Reiches, wenn auch die äußeren Beziehungen zwischen Rath und Aebtissin in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts besser geworden waren: 1781 wenigstens wünscht „sehnlichst" ein Schriftsteller „dem jetzigen guten Vernehmen beständige Dauer bis auf die späteste Nachkommenschaft" [1]). Allein es war dennoch ein im Grunde ungeschlichteter Zwist, den mit der Entfernung seiner Träger, des reichsstädtischen Rathes und der reichsfürstlichen Aebtissin, im Anfange dieses Jahrhunderts die Revolution verwischte, als sie Stadt und Stift gemeinsam 1803 zuerst durch den Reichsdeputationshauptschluß an den Fürsten von Brezenheim, einen Bastard des kurpfälzischen Karl Theodor, dann 1804 durch Kauf von demselben an Oesterreich, 1805 endlich durch den preßburger Frieden von Oesterreich an Baiern gelangen ließ.

Nicht ohne Genugthuung wiesen städtische Federn in den Streitschriften, wenn sie auf den Ursprung von Lindau zu reden kamen,

---

gedruckten Tagebuche Dr. J. Heiders über die Belagerung Lindaus durch die Schweden 1646 und 1647. Ueber das Begnadigungsrecht der Aebtissin, vgl. meinen Artikel im Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde, 1871, S. 230 und 231.

1) Neue und vollständige Staats- u. Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises: Bd. II, S. 211 u. 212 bei dem Stifte und wieder S. 691 bei der Stadt: „Wir enthalten uns in einer widrigen Absicht der hierüber entstandenen Streitigkeiten, die längst abgethan sind, weiter zu gedenken." Der Verfasser (Huenlin, selbst ein Lindauer), ergeht sich in sehr eingehender Weise über die städtische Verfassungsgeschichte, doch noch gänzlich in der unten zu charakterisirenden, völlig schiefen Heiderschen Auffassung von der Reichsfreiheit Lindaus von Anfang an.

auf den noch heute als „Heidenmauer“ erhaltenen und allerdings Spuren römischen Ursprunges an sich tragenden Thurm am Thore bei der nach dem Festlande führenden Brücke, und sie erinnerten sich beziehungsvoll daran, daß in der Geschichte des Krieges des Tiberius gegen die Vindeliker von einem Wassergefechte bei einer Insel im Bodensee die Rede sei; aber die ersten geschichtlichen Spuren einer Oertlichkeit mit dem Namen Lindau reichen nur bis an das Ende des neunten Jahrhunderts, wo dann freilich die Art und Weise der Erwähnung die Vermuthung des Vorhandenseins wenigstens irgend einer geistlichen Stiftung nahe legt[1]). Im zehnten Jahrhundert dann redet ein Reichenauer Mönch, wo er in der Translatio Sanguinis Domini eine im neunten geschehene Begebenheit erzählt, in der Mitte des elften endlich Hermann von Reichenau als Zeitgenosse so bestimmt vom Kloster Lindau, daß an dessen Existenz in jener Zeit vollends gar nicht mehr zu zweifeln ist.

Auch der eifrigste Verfechter der städtischen Rechte, wie er doch in Heider entschieden vor uns steht, konnte dagegen über den Ursprung der S t a d t Lindau nichts völlig Befriedigendes finden. Halb ärgerlich bricht er einmal ab und schließt, Lindau habe mit vielen Städten und anderen unzähligen Dingen das gemein, daß es seine Entstehung zwar nicht kenne, daß es aber entstanden und erhalten geblieben sei. Daß aber die Lindauer, als sie — nach seiner Ansicht — vom festen Lande, wohin sie gezogen, wieder auf die Insel sich begaben, „ihre eigene alljegliche Oberkeit“ auf dieselbe mitbrachten, daß sie niemals weder dem Kloster, noch auch den schwäbischen Herzogen unterthan, vielmehr eine „alt herkommene Reichsstadt“ gewesen seien, ist ihm gänzlich ausgemacht, während doch völlig auf der Hand liegt, daß Lindaus Ursprung sich mit demjenigen seiner Nachbarstädte St. Gallen und Kempten völlig deckt, daß nur durch Anlehnung an die geistliche Hofhaltung die Möglichkeit zum Erwachsen der Stadt

---

1) Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. II. S. 231 (Nr. 622). Kunzo übergibt (tradidit) 882 »omnia« an das Kloster St. Gallen: „exceptis duabus hobis in Tetinanc, quas ad Lintouam tradidit.“ Trefflich ist Neugarts kurze Anmerkung zu seinem Abdrucke dieses Stückes (Codex diplom. Alemann. Bd. I. S. 435).

gegeben war [1]). Das freilich werden wir Heider gern einräumen, daß Lindau „zu den Gewerschafften bequem und ein fruchtbarer Ort," daß es „eine von den ältisten Schiffländin am Bodensee," daß es „wegen Bequemlichkeit der Ueberfahrt in Auffnemen kommen" sei.

Wie St. Gallen und Kempten, dankt auch Lindau König Rudolf von Habsburg sein erstes Privilegium — Heider freilich meint, es habe seine „Reichs-immedietät nicht erst sub Rudolpho I. erlangt" —, und wie im nicht weit entlegenen Zürich die Aebtissin des Fraumünsterstiftes trotz ihres hoch klingenden Fürstentitels vom dreizehnten Jahrhundert an den um sich greifenden Rath der Reichsstadt Schritt für Schritt auf ihre Unkosten Boden gewinnen lassen mußte, so hat in dieser letzten Zeit des Mittelalters auch die Stadt Lindau ihre Hand nach den Stiftsgütern ausgestreckt, nicht zufrieden mit ihrer eigenen Emancipation von ihrer früheren Grundherrschaft.

Wie die vier dem Stifte Lindau bis zu dessen Auflösung zustehenden Kellnhöfe zeigen, lag das klösterliche Gebiet gleich zunächst an der Insel auf dem festen Lande, wo es in einer urkundlich nicht mehr nachweisbaren Art erwachsen war, sei es durch größere zusammenhängende Schenkungen — wie diejenige über den königlichen Hof Zürich und das dazu zählende Ländchen Uri durch den ostfränkischen König Ludwig 853 an das Fraumünsterstift in Zürich gewesen ist —, sei es durch viele kleinere allmälig sich folgende Uebertragungen, wie das St. Gallensche Gotteshausgebiet sich gebildet hatte [2]). Gleich

1) Vergl. meine kurze Erörterung über die Entwicklung St. Gallens im 24. Bd. dieser Zeitschrift, S. 48 und 49, die Vergleichung derjenigen St. Gallens mit der von Kempten im Jahrbuch f. d. Litt. der Schweizergesch. 1868 S. 3, Anm. Wie St. Gallen sein kleines städtisches Gebiet innerhalb der vier dasselbe begrenzenden Kreuze unleugbar aus stiftischem Gebiete herausgeschnitten hatte — bei dem schönen Wiesenplane Brühl an der Ostseite der Stadtmauer liegt die Gewaltsamkeit der Aneignung offen vor (vgl. Wartmanns a. a. O. S. 48 Anm. 2 genannte Untersuchungen) —, so ist der auf das feste Land hinüber sich erstreckende, mit Steinsäulen bezeichnete Lindauer Friedkreis sicher entsprechenden Ursprunges. Wie in St. Gallen der Abt, so bezog in Lindau die Aebtissin von manchen städtischen Häusern noch die längste Zeit grundherrschaftliche Abgaben.

2) Vgl. über die Entstehung des St. Gallenschen Gotteshausgebietes meine einschlägigen Excurse zu der neuen Ausgabe von Ratperts Casus s. Galli (Mitth. des histor. Vereines in St. Gallen, Heft XIII.) und einen nächstens in den Forschungen zur deutschen Geschichte erscheinenden Aufsatz.

jenseits des die Insel abtrennenden Wasserarmes liegt in einer ungemein fruchtbaren, den lieblichen Anblick gartenartigen Anbaues darbietenden Gegend das Dorf Eschach; gegen das Flüßchen Leiblach hin, das die jetzige bairisch-österreichische Staatsgrenze bildet, folgt Rickenbach; die Eisenbahn, welche in gewaltigen Curven das höhere viel rauhere Terrain in nordöstlicher Richtung gewinnen muß, berührt das Dörfchen Schönau und das schon ziemlich hoch gelegene Dorf Oberreitnau: — an diesen vier Orten waren die stiftischen Kellnhöfe und um diese herum, an ihnen empor hatten sich unzweifelhaft die entsprechenden Dorfschaften erhoben. Kaiser Ludwig verpfändete nun 1334 mit „der vogtey vor Lindaw uber das frowencloster zur Lindaw" auch „die höfe zur Reitenaw, zur Schönauw" u. s. f.[1]), und 1364 geschah dasselbe nochmals durch Karl IV. mit den vier Kellnhöfen; weitere Könige erhöhten die auf dieses verpfändete Reichsgut geschlagene Summe, bis endlich 1430 auf König Sigmunds Erlaubniß hin Burgermeister, Räthe und Burger der Stadt Lindau um die Pfandsumme und um weitere an den König entrichtete 1700 rheinische Gulden die vier Kellnhöfe „mit allen und jeglichen ihren Lüten, Gütern, Rechten, Nutzen und mit der Vogtey daselbs und allen andern Zugehörungen" an sich lösten. Damit war nun das Stift — denn die noch vorhandenen grundherrlichen Rechte der Aebtissin in diesen Besitzungen waren durch die Verpfändung der Vogtei nicht beeinträchtigt worden — in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß von der Stadt gebracht. Dasselbe dauerte unberührt fast zwei Jahrhunderte, und die Entwicklung der Verhältnisse in diesen vier Dörfern, die Beziehungen der Einwohner derselben zur Stadt einer-, zum Stifte andererseits waren solche geworden, daß man in der Stadt im siebzehnten Jahrhundert der Ansicht war, die „Einbekommung der Pfandbaren Vogtey", also die Urkunde von 1430, sei gar nicht erst überhaupt der Anfang der Bildung eines reichsstädtischen Territoriums gewesen, sondern „die Stadt Lindaw hab auch in jedem

1) Jedenfalls ist es also unpassend, wenn Hugo, Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte, S. 279 bei den „Urkunden" gerade dieses Stück bringt und als Verpfändung der Vogtei über die Stadt Lindau bezeichnet, während von der Stadt gar nicht die Rede ist.

derselben Dörffern, respective die alliegliche und die Burgerlich Jurisdiction jewolten her, eh noch die Kellnhof=Pfandschafft an sie gelangt, exercirt und geübet"; „die Kellnhöf seyen aller vier Orten, neque nomine, neque re, die Dörffer selbs und allain, sondern nur solcher Dörffer membra und particular-Stück gewesen" und „diese vier Dörffer noch vor An. 1430 (da die Kellnhoff=Vogtey der Stadt verpfändet worden) nicht einzeln Höfe, sondern gantze Flecken oder Dörffer": — mit anderen Worten, schon vor 1430 sei die Stadt Herrin in den vier Dörfern gewesen.

Die Vogtei über die vier Dörfer war dergestalt 198 Jahre in den Händen der Reichsstadt gelegen, als 1628 — genau ein Jahrhundert, nachdem die siegreich durchgeführte Reformation zwischen Stadt und Stift eine neue Trennung begründet hatte — die Reichsvogtei über die vier „Dörfer oder Kellnhöfe" von der kaiserlichen Regierung abgelöst und an den Grafen Hugo von Montfort übertragen wurde. Der kaiserliche Executionscommissar wollte die Kaufbriefe über die vier Dörfer von der Stadt producirt sehen, als man ihm von dort aus entgegenstellte, die in Frage stehende Vogtei betreffe ja nur die Kellnhöfe, nicht aber die Dörfer, und es half nichts, wenn die Stadt versicherte, sie sei „in derselben possession etlich hundert Jahr redlich herkommen" und es werde „ex possessione temporis immemorialis titulus et bona fides praesumirt". Die mit Musketieren und brennenden Lunten umringten Bewohner der Dörfer wurden ihrer Pflicht gegenüber der Stadt zwangsweise entbunden; eine kaiserliche Garnison rückte in die Reichsstadt ein; die Bürger wurden entwaffnet, Schildwachen sogar auf die Rathhaustreppe gestellt; Jesuiten folgten als Capläne dieser Truppen; man forderte die Herstellung des in der Reformation aufgehobenen Minoritenklosters und redete von Einführung der Capuciner. Zehn Jahre nach der Ablösung der Reichsvogtei, nach der Abreißung des reichsstädtischen Gebietes trat die Erzherzogin Claudia dieselbe an: es schien die Reichsstadt ihres Territoriums gänzlich verlustig gehen zu sollen. Aber wieder ein Decennium später brachte der Friede von Osnabrück den Lindauern ihre vier Dörfer zurück. Doch der Streit zwischen Rath und Aebtissin blieb, ohne am Status quo etwas zu ändern: — hat die Stadt erst 1430 durch die bekannte Einlösung

der Reichsvogtei ihr Gebiet gewonnen (so sah das Stift die Sache an), oder ist sie durch diesen Schritt, nachdem sie die Dörfer schon inne gehabt, einzig noch zur Hoheit über die Kellnhöfe gekommen (das war die Auffassung des Rathes), — oder, die ganze Frage auf die Kellnhöfe angewandt, wie sie noch seit 1648 dem Stifte grundherrschaftlich zustanden, hat Lindau die Vogtei über dieselben nur auf der Basis dieser an sich gelösten Reichsvogtei oder „jure territorii proprio“? Indessen — die Lindauer regierten nach 1648 noch 155 Jahre in diesem ihrem souveränen Gebiete, wie es sich erstreckte von der Leiblachmündung im Südosten bis zum Tegerstein im Nordwesten, wo dieser Felsblock im See, ungleich näher an der Stadt, die Grenze gegen das Wasserburgische bildete, und in diesen Grenzen bevormundeten sie das Stift in den demselben gebliebenen Einkünften; über einen weiteren hinter diesem unmittelbaren Gebiete folgenden Kreis von Dörfern, darunter auch Oberreitnau, das vierte der Schicksalsdörfer, hatte dagegen die Stadt nur die niedere Gerichtsbarkeit, während die hohe dem gräflich Montfortschen Hause zustand. So blieben die Dinge, bis durch die Nachwirkung gewaltiger weltgeschichtlicher Ereignisse auch hier das Alte zerstört wurde, bis sich das „schwäbische Venedig“ zum bairischen Bodenseehafen umgestempelt sah. —

Fassen wir aber nochmals die für Lindau verhängnißvollen Jahre, 1628 und 1638, die Anfangsjahre des zweiten und dritten Jahrzehntes des dreißigjährigen Krieges, in das Auge, beachten wir, daß durch den Eintritt der Erzherzogin Claudia, der Fürstin von Tirol, in die Reichsvogtei über die Dörfer Oesterreichs Projecte unverhüllt sich zeigen, nämlich Schwächung, vielleicht Mediatisirung und mehr oder minder gewaltsame Bekehrung der militärisch bedeutenden, dem Vorarlbergischen Bregenz so nahe liegenden protestantischen Reichsstadt, übersehen wir nicht, daß es formell ebenso correct, wie thatsächlich ein schreiendes Unrecht war, 1628 den vor 198 Jahren festgesetzten Pfandschilling, zwölfhundert Gulden, „allein jetzigem lauffenden valor nach“, für ein 1430 versetztes Pfand, zu entrichten [1])

---

1) Man lese in Heiders Gründlicher Außführung (S. 522 und 523, sub r. 5) die klägliche Lindausche Quittung für den erlegten Pfandschilling vom

und dafür das gelöste Pfand an sich zu ziehen: so wird kein Zweifel sein, daß unter dem äußeren Anschein des Rechtes empörende Gewaltsamkeit gegen die Stadt geübt wurde. Allein sehen wir uns in den Schriften der damaligen Sachwalter der Stadt, besonders in Heiders dickleibiger „gründlichen Außführung", um, so tritt uns andererseits überall eine im Bisherigen theilweise beleuchtete, gründlich schiefe Auffassung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Lindau entgegen, stoßen wir fast in jedem Abschnitte auf völlig unrichtige Beurtheilungen der ursprünglichen Beziehungen der Stadt zum Stifte [1]). Nun jedoch schadete sich gerade dieses letztere auf das empfindlichste dadurch, daß es als Beweismittel für seine älteste Geschichte, als Stütze für seine auf dieselbe gebauten Ansprüche ein Document hervorbrachte, das in seiner Form die unverkennbarste Aufforderung zu den kräftigsten Anfechtungen des Inhaltes darbot. Dadurch aber nahm zugleich der Streit über die Reichsvogtei und die Pfandschaft, über die Kellnhöfe und die abgerissenen Dörfer eine

---

24. März / 8. April 1629, wo die reichsstädtische Obrigkeit kund thut, „als dann die Röm. Kais. Majest., unser allergnädigster Herr, die vier Kellnhöf (man beachte: die Stadt redet nur von „Kellnhöf", nicht aber von „Dörffer oder Kellnhöf") laut der Pfandbrief widerumb zu lösen, allergnädigst fürgenommen, unnd wir solche Widerlösung nicht abbitten oder alleruntertänigst wenden können, sondern Derselben trew gehorsamist Statt thun sollen und müssen". Wie leise war der nachfolgende Protest, weil „nicht nur die particular Kelln- und Hofgüter, in ehebenanten vier Dörffern, sampt dero anhangenden limitirten Gerichtbarkeit, wie wir die fürgegeben, sondern die gantze Dörffer selbs, mit dero allenklicher Obrigkeit, sampt fernerm reservat etc., laut von hochgedacht Jhr. Fürstl. Gn. (nämlich dem Bischof von Constanz als Commissarius) uns apprethendirt und eingenommen worden": „daß wir uns darumben unnd wegen alleruntertänigster Nachsehung dessen, der universal jurisdiction und general Eigenthumbs an solchen vier Dörffern, so wir gemeiner Stadt Lindaw gehörig zu seyn vermeinen, nicht begeben oder der civilischen possession vel quasi entschlagen haben, sondern dem von Jhren Fürstl. Gn. selbs gnädig verstattetem Vorbehalt nach, bey allerhöchstgedachter Röm. Kais. Majest. mit der fernern Nohtdurfft und Gebür allergehorsamist einkommen wollen".

1) Vgl. Keßlers ähnliche Verdrehungen, betreffend Stift und Stadt St. Gallen, z. B. „äbbte, so in unßer stat muren wonhafft", im 24. Bd. dieser Zeitschrift, S. 67 u. 68.

Wendung, welche ihn seiner einseitig localen Bedeutsamkeit entkleidete. Um das vom Stifte producirte, als unecht mit immer besseren Gründen angefochtene, als echt mit immer größerem Aufwande wissenschaftlicher Beweismittel vertheidigte Diplom eines karolingischen Ludwig erhob sich das **bellum diplomaticum Lindaviense**, dem die Wissenschaft der Diplomatik die erheblichsten Fortschritte verdankt. Ohne dieses **actum spurium** wäre der Streit von Reichsstadt und Reichsstift Lindau nichts als eine bemerkenswerthe Episode des dreißigjährigen Krieges, eines der Hauptereignisse in der Specialgeschichte einer schwäbischen Stadt geblieben. Durch dasselbe ist die darum geführte litterarische Fehde zu einer wichtigen Erkenntnißquelle für das gedeihliche Wachsthum der historischen Wissenschaft auf dem Boden der deutschen Nation geworden.

Schon im elften, spätestens dem zwölften Jahrhundert muß im Kloster Lindau der Mangel einer den ganzen Besitzstand, die vollen errungenen Rechte in Einem Zusammenhang aussprechenden, dieselben sichernden Urkunde fühlbar gewesen sein, und so ging man daran, eine solche nach dem Muster eines echten Diplomes anzufertigen und dabei in das neunte Jahrhundert zu versetzen[1]). Man schrieb also einem Kaiser Ludwig zu, derselbe habe, gebeten durch seinen Vassallen und Pfalzgrafen Adalbert und auf die Verwendung Rabans, Erzbischofes von Mainz, und Salomons, Bischofes von Constanz, dem von Adalbert zu Ehren der heiligen Maria gestifteten Frauenkloster zu Lindau, das ihm entgegengebracht[2])

1) Vgl. die Beschreibung der Urkunde (in arch. Vindobonensi) in Sickels Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, 2. Th. Urkundenregesten, S. 418 u. 419, wonach auch oben der Hauptinhalt der Urkunde gegeben ist, und 1. Th. Urkundenlehre (wo S. 31—33 eine kurze Uebersicht unseres bellum diplomaticum) auf S. 27 die Notiz, daß die Lindauer Urkunde schon in Münsters Cosmographey (1550) und in Bruschius' Monasteriorum centuria prima (1551), also in den ältesten Urkundenpublicationen für speciell historische Zwecke (vgl. dort S. 20), sich finde.

2) Daß der Schreiber statt der stehenden Phrase „nostram adiens celsitudinem obtulit obtutibus nostris quoddam praeceptum" gesetzt hat:

worden sei, alle Besitzungen bestätigt, die der Constanzer Kirche zukommende Freiheit derselben zuerkannt, die Rechte des Vogtes des Klosters geordnet und den Nonnen das Recht, ihre Aebtissin zu erwählen, gestattet, und zwar sollte es nach dem Datum (Bodoma pal. reg., 11. kal. mai. a. 26, ind. 2., a. inc. 866) Kaiser Ludwig II. gewesen sein. Wenn nun auch die dem Originale entnommenen Formeln richtig sind, so entspricht doch der vom Fälscher selbst ersonnene Rechtsinhalt in sehr Vielem ganz und gar nicht der letzten karolingischen Zeit, und er geräth mehrmals aus der üblichen Stilisirung in unerhörte Wendungen. Ungleich mehr, als aus jenen inneren, geht aus den äußeren Merkmalen der Fälschung hervor, daß deren Verfertiger ein echtes Diplom als Muster vor sich hatte. Wenn auch gekünstelt und theilweise fehlerhaft, ahmt doch die Unterschriftszeile einzelne die Recognition des Hirminmaris charakterisirende Züge möglichst genau nach, und das Siegel wurde so hergestellt, daß von einem echten Siegel die oberste Wachsschichte abgelöst und einem unförmlichen Wachsklumpen eingefügt wurde.

Es ist nun ungemein beachtenswerth, wie im Anfange der Erörterung über dieses „alte Stifftische Privilegium" dasselbe eine verhältnißmäßig sehr untergeordnete Rolle in dem Streite zwischen Stadt und Stift überhaupt spielt, wie erst im Verlaufe der Fehde die Frage wegen des Diplomes zum Brennpuncte des Kampfes wird.

Eine andere schwäbische Reichsstadt, Nördlingen, war die Vaterstadt des gelehrten Juristen, dem als Sachwalter der Stadt Lindau die erstmalige Bekämpfung der Echtheit des Diplomes zufiel. Daniel Heider war 1600, in seinem 27. Lebensjahre, von Nördlingen als Syndikus nach Lindau berufen worden. Seine Aufgabe war es, für die Stadt gegen das Stift aufzutreten.

»obtulit obtutibus nostris quoddam coenobium«, vgl. Sickel a. a. O. S. 418. Schon Conring sagte (in seiner Schrift S. 644): Quemadmodum in palatio Podamo subsistentis Ludovici regis oculis potuerit offerri coenobium, non apparet quidem; non tamen nunc id nos morabitur.

Dieses geschah in dem schon oben berührten dicken Bande, dessen voller Titel als Muster der unendlich breiten und ermüdenden, mit Vorliebe mitten im Zusammenhange vom Deutschen in das Lateinische fallenden Schreibweise des Werkes hier Platz finden mag. Das Buch heißt nämlich: „Gründliche Außführung, Wessen sich deß H. Reichs Stadt Lindaw, wegen einer, Ihro in anno 1628 ohnversehens abgelöster, und dem Herrn Grafen von Montfort administratorio nomine, sampt mitergriffnen vier Dörffern, überlaßner, Folgends in anno 1638 der Ertzhertzogin Claudine Fürstl. Durchlaucht pendente lite cedirter Reichs-Pfandschafft, beedes in possessorio und petitorio, wider menniglich zu halten, zu behelffen unnd zu getrösten hab, Mit Endsangehenckten Literirten documentis, discursibus und allegationibus Juris, zum Druck verfertiget In Annis MDCXLI. MDCXLII. MDCXLIII."[1]). Zwar nennt sich Heider nirgends als Verfasser; aber Freund, wie Feind kannten ihn als solchen.

Heider rückt das Diplom[2]) durchaus nicht in den Vordergrund. In seiner unbeholfenen und unübersichtlichen Anordnungsweise stellt er es sub lllll in den Anhang (S. 724—726) und zwar als Beilage zu S. 211, wo unter III. Punctum des „Anderen Haupttheiles" „zu allem Uberfluß, in specie, von einem jeglichen strittigen Dorff zu dem andern" — hier von Eschach — „die Stadt ad oculum demonstriren will, daß deren jegliche allbereit vor Anno 1430 in ihrer, der Stadt, Ober- und Gerichtbarkeit befindlich gewesen seye": dagegen habe nun der Umstand gar nichts zu bedeuten, daß Adalbert vom Stift Lindau „mit allen seinen allodiis argumentirt

1) Nürnberg, Druck und Verlag von Wolffgang Endter, 1643. Eine für jene Zeit ausgezeichnet genaue und dem Auge angenehm sich darstellende Karte des Stadtgebietes ist beigegeben, „auß der von Johann Andrea Rauhen Malern von Wangen A. 1626 angefangener und A. 28 vollendter Mappa".

2) Von gegnerischer Seite wurde Heider vorgeworfen, er habe das Vertrauen der Aebtissin mißbraucht: Heiderus non solum beneficiario jure Parthenoni obstrictus, sed antehac oeconomicis rebus ejusdem curandis adhibitus, arcana quaeque et recondita in archivo et scriniis lustrare atgue adeo diploma ipsum suismet oculis inspicere potuerat. Dagegen vertheidigte ihn seine Partei eifrig. Vgl. Historicae Vindiciae S. 8 u. 10.

und also auch Aeschach darmit übergeben"; denn das hievon handelnde Privilegium sei „in mehr Weg verlegen, argwöhnisch unnd für ungültig zu achten, derowegen auch kein verfänglich argument darauß zu nemen seye". Den Beweis für die hier aufgestellte Behauptung tritt Heider an einer nicht minder unpassenden Stelle an. Denn der sub zzzzzz (S. 859—872) gebrachte „Weitläufftige Discurs von deß alten Stifftischen privilegii Ohnbeständigkeit" gehört zu S. 294: dort aber soll zum VII. Punctum — „daß der Stifft, auff seinen Kelln- und Hofgütern, nur eine real- rural- und particular Gerichtbarkeit hergebracht hab" — durchgefochten werden, daß, es möge in dem Diplome von „Uebergeben und Zueignen so wol der criminalisch, als civilisch jurisdiction" noch so viel die Rede sein, dieses „weder in genere noch in specie etwas hierzu fructificiren oder erschiessen mag".

Mag nun auch unter den 330 Beilagen des Heiderschen Folianten dieser kritische Excurs, in welchem Heider „solchem verlegnen privilegio, mit der Leuchten gründlichern Nachsehens, etwas näher unter die Augen zündet", sehr zurücktreten, beinahe verschwinden, so ist doch ohne alle Frage die Untersuchung schon in diesem ersten Stadium nicht wenig gefördert worden. Auch hier zwar ist die äußere Form, in der nach numerirten Gesichtspunkten: I. Perplexitas, II. Absurditas, III. Defectus, IV. Error, V. Vitium, u. s. w., über das Diplom abgeurtheilt wird, ebenso wenig Uebersicht gewährend, als ansprechend; aber in diesen einzelnen Paragraphen zeigt sich Heider nicht weniger belesen und zur Kritik befähigt, als in manchen anderen Theilen seiner Untersuchungen.

Mit leichter Mühe wirft er die Gültigkeit des Namens des „Concedenten deß privilegii" um. Ein Kaiser Ludwig, „der Ander, Käiser Lotharii Sohn" lebte allerdings 866 [1]); aber das Privilegium für Lindau zu ertheilen, war er „keines Wegs befugt oder mächtig, weil ihme nur Italia unterthänig gewesen". Aber ebenso verdächtig zeigt sich Heider der „Impetrant". Da will es ihm nicht passend erscheinen, daß nur ein einziger Stifter, Adalbert, genannt sei, während doch 1620 „in deß Klosters Stifft-Capell" bei Eröffnung

1) Ludwig II., Kaiser 850 bis 875.

des dortigen Grabes der Stifter, die Reste von „drey Herrn Grafen der heiligen Pfalz“, von den Brüdern Albert, Mangold und Ulrich, gefunden worden seien, worauf die jetzige Aebtissin, Frau Anna Christina Hundpissin von Waltrambs, die ältere Inschrift ihres Klosterportales, auf der nur Adalbert genannt war, 1634 entfernt, eine neue mit den Namen aller drei Brüder hingesetzt habe [1]). Was dann weiter diesen Adalbert betreffe — derselbe wird hier mit dem Adalbert, Sohn des rätischen Hunfrid, der Translatio sanguinis Domini zusammengebracht [2]) — so habe derselbe 866 jedenfalls nicht mehr gelebt; überhaupt lasse sich für dieses Jahr keine passende Persönlichkeit dieses Namens finden. Nicht besser stehe es mit dem einen „Intercessor“: 866 sei Erzbischof Raban gerade ein Jahrzehnt schon todt gewesen. Aus dem schon berührten Grunde, weil Kaiser Ludwig II. in Schwaben nichts zu gebieten hatte, habe auch der kaiserliche Fiscus hier am Bodensee nichts abtreten können. Weiter stecke ein Widerspruch in den Worten der Urkunde, daß Adalbert „omnibus suis allodiis“ das Kloster ausgesteuert habe und dennoch dasselbe künftig noch erhalten solle, „quidquid ex libera haereditate praefati fidelis nostri (nämlich Adalberts) fiscus noster sperare debeat in tributis, in monetis, in teloneis et navigationibus“; denn habe Adalbert solche Regalien eigenthümlich besessen, so habe er sie schon vorher sammt seinen Allodien geschenkt, und hatte er sie nur als

---

1) Schon die nächste Erwiederung auf Heiders Angriff, die 1646 erschienene „Standhaffte Rettung“, bringt als Titelkupfer die Abbildungen der drei Grafen, wie sie in der Stiftskirche in der Stiftercapelle an der Mauer „von uhralters“ (die Männer stehen in spätgothischen Nischen) mit Oelfarben gemalt und mit einer hölzernen neugemalten, aber entsprechenden Tafel bedeckt seien: Albertus trägt das Kirchenmodell. Indessen las der Zeichner aus den Spruchbändern der Gemälde sowohl, als aus den „drey Namen in die Grabdeckel gehawet“ theilweise unaussprechbare Formen heraus (z. B. SKBERTUS). Die unten zu charakterisirende „Justa defensio“ kann sich S. 207 dazu verstehen, diese spätmittelalterliche Malerei, wenn es sein muß, sogar für karolingisch zu halten.

2) Mon. Germ. Script. Bd. IV. S. 448. Adalbert läßt den Leichnam des Ruodpert, obschon derselbe sein Feind gewesen, ehren: ipse cum suis feretrum prosequens in quodam monasterio, quod Lintowa nominatur (vgl. oben S. 78) sepulturae tradidit.

Lehen, so fielen sie dem Fiscus ohne Weiteres, nicht erst „ex libera hereditate“, nach des Lehnsträgers Tode zu. Zu alle dem aber sei „zur Zeit der vordern Fränkischen König und noch bey Ludovici II. Caesaris Regierung“ von einer Schenkung von Regalien, wie Königssteuer, Münzrecht, Zollgerechtigkeit, Ueberfahrt, keine Rede gewesen; der Anfang von solchen Entfremdungen öffentlicher Rechte liege unter Otto I., nicht früher.

Im Weiteren richtet Heider seinen Angriff auf die hier schon vorkommende Datirung nach Incarnationsjahren, die doch erst unter Karl dem Dicken üblich geworden sei, und erklärt Regierungsjahr und Indiction für unrichtig. Das Siegel, weiter der Umstand, daß die damalige Aebtissin gar nicht bezeichnet werde, der andere, daß Bestätigungen des Diplomes nicht bekannt seien, mit Ausnahme derjenigen Friedrichs III., die Benennung: „coenobium situm intra lacum Withse“ fordern noch ferner seine Kritik heraus, die dann im Folgenden als vollgültig vertheidigt wird. Denn „es mag diesem privilegio nicht opituliren oder unter die Arm greiffen, daß es, angeblich, schier auff die 800 Jahr alt, und bißher nie in disputat oder Zweiffel gezogen seyn unnd also anjetzo nunmehr post tot secula aller Anfechtung befreyet gehalten werden möchte“; vielmehr bemüht sich der Verfasser, Beispiele von Urkundenfälschungen aus dem Mittelalter zusammenzubringen, auch andere etwaige Einwendungen zu dessen Gunsten von vorne herein zu entkräften. „Bleibt also“ — so schließt er — „nochmal waar, beständig und ohnwiderleglich, daß dickerwähntes Stifftisches privilegium ohnrichtig, irrig, falsch, verdächtig, und derowegen auch dem Closter wider die Stadt Lindaw oder andere Benachbarte keines Wegs nutz- oder fürträglich seye“, — was dann freilich dennoch nicht ausschließt, daß Heider mitunter in seinem Werke, freilich „cum protestatione de non agnoscendo aut approbando“, die Urkunde („nisi in passibus utilibus“) „anzieht“.

Durch den gelehrten Syndikus der Stadt Lindau war, wenn auch noch nicht zusammenhängend und in allen Theilen glücklich — wenn er z. B. einen Unterschied zwischen „vassus“ und „vassallus“ aufstellt und verficht, Adalbert habe als Pfalzgraf nicht mit dem geringeren Namen Vassallus bezeichnet werden dürfen, oder wenn er

diesen Adalbert mit dem am 13. Mai 841 im Ries gefallenen gleichnamigen Heerführer Kaiser Lothars, Grafen von Metz, zu einer und derselben Person macht [1]) — trotz alle dem der Kampf gegen die Echtheit des Diplomes eröffnet worden, und er hatte dabei, wie er überhaupt in zahlreichen Citaten seine Belesenheit zu bezeugen liebte, eine nicht verächtliche Einsicht in die karolingische Geschichte gezeigt. Heider kannte einige Quellen des neunten Jahrhunderts selbst, die Annalen von Fulda, die Chronik Reginos, Briefe des Hinkmar von Rheims, citirte dann aber unterschiedslos für Ereignisse jener Zeit auch den „Lambertus Schafnaburgensis" oder Gottfried von Viterbo. Noch lieber freilich hielt er sich an größere Sammelwerke, wie Trithemius „De origine gentis Francorum" oder das Chronicon des Nauklerus oder Vadian „de collegiis et monasteriis Germaniae"; daß auf ein so gründliches Buch, wie Stumpffs Schweizerchronik ist, immer mit großem Fleiße verwiesen wird, erweckt für das Vorgebrachte ein günstiges Vorurtheil. Indessen auch auf Urkunden nahm Heider Rücksicht: so steht von Ludwigs des Deutschen Siegel, es sei „in dem privilegio, dem Frawenmünster zu Zürch ertheilt, noch heut zu Tag also befindlich, teste Bullingero in mscr. Chron. Thuricino part. 1. lib. 4. cap. 11". Aber es war doch erst später eines größeren Geistes Sache, zur Prüfung des Lindauer Diplomes die überhaupt erreichbaren Urkunden der in Frage kommenden Regierungen herbeizuziehen.

Nur eine untergeordnetere Stelle hatte bei Heider das ludovicianische Diplom eingenommen; die Abwehr auf seinen Angriff zieht dasselbe bereits gänzlich in den Vordergrund und richtet sich einzig gegen den einschlägigen Excurs.

Als „ein zu stark affectionirter Sachführer und über die Schnur zulässiger Defension hauend", habe Heider seine übelgegründete vier-

---

1) Daß Adalbert im Ries, in Retiense, fiel, gab Veranlassung zur Annahme, die Schlacht habe sich in Rätien zugetragen, etwa am Bodensee, und so erhalten wir eine Schlacht bei Bregenz 841 (Bregenz vielleicht mißverstanden aus Warinza, Wörnitz — vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, Bd. I. S. 147 Anm. 44).

zigjährige Arbeit in ein großes Buch zusammengeschweißt und drei Jahre lang damit dem Buchdrucker Endter zu Nürnberg zu schaffen gegeben, aber, „mit der vermeinten Behauptung deß Lindawischen possessorii und petitorii nicht zufrieden", habe derselbe „dem uhr= alten Fürstlichen und Adelichen Frey Stifft so gar quaestionem status movieren und dessen Kayserlichen Freyheits= und Privilegien-Brieff in disputat ziehen, ja gar vernichten" dürfen: — all das und große persönliche Undankbarkeit dazu wirft die Gegenschrift den Lindauern und deren Syndikus vor, welche die Aebtissin Frau Anna Christina 1646 veröffentlichte als „Standhaffte Rettung und Beweysung der Hochen Fürstlichen Freyheiten und Herrlichkeiten, mit denen der Glorwürdigiste König und Teutsche Kayser Ludovicus Caroli Magni Enickel, Ludovici Pii Sohn und Lotarii deß Römischen Kaysers Bruder, in Germanien, Ost Franckreich und Bayern Monarch, dictus Germanicus, den uhralten Fürstlichen Freystifft Lindaw begabt"[1]). Es war ohne Zweifel ein Jesuit, Heinrich Wagnereck, Professor des Kirchenrechtes zu Dillingen, der in dieser Weise, ohne zwar sich zu nennen, für das Stift das Wort ergriff. Er gedachte nach einander die elf Heiderschen Einwürfe zu widerlegen, damit „die finstere Lindawische Leuchten abzublasen".

Der Hauptkunstgriff des Vertheidigers zeigt sich schon im Titel genügend ausgedrückt, dessen Wortlaut deßwegen wenigstens theilweise hier eingerückt wurde: nicht mehr von Kaiser Ludwig II., dem Enkel Ludwigs des Frommen, sondern vom ostfränkischen Herrscher Ludwig, dem sogenannten Deutschen, dem Oheim Kaiser Ludwigs II., soll das Privilegium ausgestellt worden sein; ja es hätte vielleicht auch Ludwig der Fromme selbst sein können — „denn die Jahrzahl 866 hat erst hernach ein unbehuotsambe Hand an das privilegium hinzu geschmieret"[2])—, wäre nicht der Erzbischof Raban

1) Der Titel geht noch weiter, verliert aber an Interesse. Das Buch hat 125 paginirte Seiten, Vorwort, Abdruck der Urkunde, Register u. s. f. nicht einbegriffen. Beigegeben sind die schon S. 88 genannte Kupfertafel und ein Facsimile der Unterschrifts= und Datirungszeilen, sowie des Siegels. Druckort ist der „Gräfliche Marckt Embs" (Hohenembs im Vorarlberg), „bey Bartholome Schnell, Anno 1646". Das Buch ist äußerst selten (vgl Wegelins Schrift S. 32).

2) Nach dem Facsimile steht sie in verlängerten Buchstaben isolirt rechts

genannt, der erst 847, sieben Jahre nach Ludwigs des Frommen Tod, den erzbischöflichen Stuhl von Mainz bestieg. Daß nun freilich dieser ostfränkische Ludwig König und nicht Kaiser war, ficht den Vertheidiger wenig an: er meint, Ludwig der Deutsche „habe sich auch jeweilen Kayser geschriben und genennt", und ist der Ansicht, „der Außführer" (nämlich Heider) hätte das selbst aus dem vorliegenden Diplom schließen sollen, „so ihme die alte Warheit lieb wäre und er anderer Scribenten humor hette". Da war Goldast z. B. ein anderer Mann: Leute wie er „halten für irrsam, was dergleichen uhralten Documentis die Historici zuwider schreiben, und corrigieren selbige auch auß einem eintzigen alten Brieffe". In kecker petitio principii zieht also Wagnereck für Ludwigs kaiserlichen Rang das angefochtene Diplom, dessen Glaubwürdigkeit er eben beweisen sollte, selbst als Zeugniß heran: „daß also dises einige Diploma gnugsam ist zu erweisen, Ludovius Germanicus habe auch den Titul eines Kaysers geführt".

Nachdem durch diese Erhebung Ludwigs des Deutschen zum Kaiser Heiders „Perplexitas" mit siegreicher Leichtigkeit spielend hinweggeräumt ist, geht der wohl belesene „standhafte Retter" zu weiteren Puncten über. In einigem hat er da entschieden Recht, so wenn „die Differenz inter Vassum et Vasallum ein schlechter Handel" sein soll, oder wenn, allerdings viel zu allgemein und weitgreifend, betont wird, „das nicht erst Otto Magnus, sonder die alte Fränkische König und Kayser Stewr, Müntzen, Zoll und dergleichen Herrligkeiten den Stifftern und Clöstern zuspenden angefangen" [1]), oder wo er dagegen ficht, daß Heider „potestatem Abbatissae

---

oberhalb von der Datirungszeile, rechts vom Siegel. Nach der im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. III. S. 536 gedruckten Stelle eines Briefes von Pertz rührt das Incarnationsjahr wirklich erst von späterer Hand her.

1) Ueber die Verleihung von Zöllen, die schon mit Pippin beginnt, vgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. Bd. IV. S. 57, diejenige des Münzrechtes, die unter Ludwigs des Frommen Nachfolgern häufiger wird und meist mit der Verleihung des Marktrechtes verbunden ist, S. 81 u. 82. Auf dem Boden des ostfränkischen Reiches wird erst seit Arnolf die Münze und Marktgerechtigkeit an Kirchen verliehen (vgl. Dümmler a. a. O. Bd. II, S. 641).

noviter electae liberandi primum mortis damnatum fälschlich auff Dieb restringirt, da doch das alte herkommen uff ein jeden ersten Maleficanten gehet, der under einer Abbtissin zum Todt verurthailt wirdt". Denn in dem sehr ausgedehnten Caput IV., vor Erledigung der sieben weiteren Heiderschen Einwürfe, tritt Wagnereck einläßlich auf manche Seite der Streitfrage zwischen Stadt und Stift überhaupt ein, handelt z. B. vom Begriff der Vogtei, erklärt Rudolfs I. Privilegium der Stadt Lindau für erschlichen[1]; ja es soll sogar dieselbe „per meram sub — et obreptionem tacendo qualitatem rei litigiosae" 1430 die Pfandschaft der Reichsvogtei an sich gebracht haben. Bis auf das Aeußerste sucht der Vertheidiger des Stiftes die gegnerische Stadt einzuengen, geradezu die Grundlagen ihrer Rechtsbeziehungen in ihrer Gültigkeit in Frage zu stellen.

In den letzten Capiteln werden dann noch die weiteren Anfechtungen gegen das Diplom erledigt. Ziemlich leicht nimmt Wagnereck z. B. die Datirungsfrage: entweder sei als Jahr des Diplomes 854, wo Raban noch lebte, oder 869, wobei die Regierungsjahre vom Verduner Vertrage aus gerechnet wurden, anzunehmen, im letzteren Falle ohne Anstoß daran, daß Erzbischof Raban damals schon längst todt war, „in bedencken daß mehrer Exempel alter bekendtlicher Privilegien zu finden seyn, welche lang nach der Intercessoren Todt, in ansehen ihrer vor disem gethanen Fürbitt ertheilt worden". Ueberhaupt nimmt die Keckheit des Tones immer zu. In Capitel IX.

---

1) S. 54 u. 55: „Es haben die Lindawer nicht minder als andere mehr Stätt in dem trüben Wasser gefischt und bey dem frommen König (der post viginti annorum vacationem et magnam rerum omnium ac jurium in imperio confusionem in dem andern Jahr seiner Regierung aller Sachen eigentliche Kundtschafft nicht haben können) hinderrücks deß Stiffts, zu Nürnberg in einer weit entlegnen Statt, da niemanndts von Ludovci Germanici Privilegio wissenschafft gehabt, sich per falsa narrata auff alte Kayserliche Privilegia bezogen und einer Fraw Abbtissin angehörige villam oder oppidum für ein Reichsstatt angeben; beynebens vermuethlich wie andere ihres gleichen gethan, Ihr Königl. Majestätt mit Geltsmitlen dermassen an die hand gangen, daß sie letstlich auch dises so hoch von ihnen gerühmtes Privilegium herauß gebracht. Wie denn vornemme Wälsche Stätt sich durch Gelt bei Rudolpho von dem Reich abgekaufft".

u. a. wird geantwortet, das Stift habe sein Privilegium bestätigen lassen, so oft es nöthig gewesen, und seine erste Fundation werde es aufweisen, so bald die Lindauer ihre oder der alten Eschacher erste Reichsfreiheit auflegen würden — „Doctor H. vergißt übel seiner Lindawer übeln Sach, sonsten wäre er mit disem Einwurff wol daheimb gebliben"; — die Antwort in Caput XI. hat vollends die provocirende Ueberschrift: „Das Haiderische unnd Lindawische Credit versinckht und ertrinckht gänntzlich in dem Weitsee".

In seinem „Beschluß" glaubt der „standhafte Retter" „dem Lindawischen Buch bey der erbarn Wellt alles credit genommen" zu haben; zwar sei nicht Alles von ihm durchgenommen, doch „so vil hanndtgreiffliche unwarheiten, betrug, fälschereyen dem unparteyischen Leser für Augen gelegt" worden, „das ein redliches Teutsches Gemüet sich billich darab entsetzen unnd nothwendig schließen mueß, die übrige contenta seyen nitt von bessern haaren". Eines nur ist ihm unangenehm: er kann Heider nicht mehr selbst zeigen, wie er „ihn zu einem überwissenen Mann gemacht". Heider nämlich war, 74 Jahre alt, während der Dauer der Belagerung Lindaus durch die Schweden am Anfange des Jahres 1647 gestorben [1]): er hat das Ende des dreißigjährigen Krieges, die Wiederzutheilung des reichsstädtischen Gebietes nicht mehr erlebt, noch viel weniger die glänzende neue Bekämpfung des klösterlichen Privilegiums, wie sie eine gewaltigere Kraft wieder aufnahm.

Keinem anderen Manne nämlich, als demjenigen Gelehrten, mit dem als mit ihrem Begründer die deutsche Rechtsgeschichte anhebt, Hermann Conring, ist es zu verdanken, daß der Streit über das Lindauer Document seiner localen Beschränktheit entkleidet, für die historische Wissenschaft überhaupt nutzbar gemacht wurde. Gerade auf diesem speciellen Gebiete zeigte sich von neuem Conrings geniale Intuition, die von dessen letzten Würdiger als Haupteigenschaft an dem großartigen Polyhistoren gerühmt wird, im hellsten Lichte:

---

1) Vergl. das Tagebuch der Belagerung, Schriften des Bodenseevereines a. a. O. S. 101.

jener rasch durchdringende Blick, der an einem unendlich kleinen Materiale schnell die zutreffenden Beobachtungen macht und aus dem Totaleindrucke hier und da angestellter Untersuchungen schon Ueberzeugungen gewinnt, deren voller Beweis erst von weit späteren Zeiten geliefert wird [1]).

Sechzehn Jahre seien es — so drückt sich Conring am 12. Juli 1672 in einem, wie seine ganze Schrift, lateinisch abgefaßten Schreiben an die Obrigkeit und die ganze Stadt Lindau aus —, seit der große Heidersche Band und die klösterliche Abwehr Wagnereds an ihn nach Helmstädt gesandt worden seien; aber, obschon oft gemahnt, sei er erst jetzt, seit dem letztvergangenen Februar, bei größerer Muße dazu gekommen, die ihm übertragene Prüfung des Privilegiums vorzunehmen, die er hiermit nach dem von Gott gesegneten, einer in Deutschland einzigen Lage sich erfreuenden Lindau übersende [2]). Er bezweifle nicht, daß nach der früheren ausgezeichneten Arbeit Heiders nunmehr durch ihn das Diplom so sehr in seiner Gehaltlosigkeit durchbohrt erscheinen werde, daß es künftig seinen Todtenkopf nicht mehr werde aufrichten können. Conring gibt zu erkennen, daß er der Ansicht sei, die Fälschung datire vom Uebergange des zwölften in das dreizehnte Jahrhundert, also aus einer Zeit, wo das größere Erwachen städtischen Lebens, die Zunahme des Wohlstandes in Lindau den Neid der Klosterbewohner wach gerufen habe.

In einem ersten Capitel wirft Conring einen raschen Blick auf den bisherigen Stand des Streites. Heiders vielseitige gründliche Gelehrsamkeit kann er nicht genug loben, wie sie besonders auch

---

1) Vgl. Dr. O. Stobbes 1869 gehaltene Breslauer Rectoratrede, Hermann Conring, Der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte (Berlin 1870) S. 7 u. 8; doch wird hier von Conrings Schrift über das Lindauer Diplom nicht geredet.

2) Hermanni Conringii Censura Diplomatis quod Ludovico Imperatori fert acceptum Coenobium Lindaviense. Qua simul res Imperii et Regni Francorum Ecclesiasticae ac Civiles, seculi cumprimis Carolovingici, illustrantur. Helmestadii typ. et sumpt. Henn. Mülleri, Acad. Jul. typogr. 1672. Wo ich citire, geschieht es nicht nach dieser 407 Quartseiten zählenden, sondern nach der Ausgabe in der von Göbel besorgten Edition der Conringschen Werke, Bd. II. (Braunschweig 1730).

in der gleichfalls anonym erschienenen Schrift: De imperialium urbium advocatis sich erwiesen habe. Aber auch des Jesuiten Kenntnisse und Schlagfertigkeit werden bis zu einem gewissen Grade anerkannt, freilich auch manche seiner Behauptungen nach ihrem Leichtsinn gekennzeichnet [1]). Conring macht sich auf Haß und Widerrede gefaßt; indessen er erinnert sich, wie die pseudoisidorischen Decretalen so lange Zeit in viel höherem Ansehen standen, als das vorliegende Diplom, und doch durch die Magdeburger Centuriatoren enthüllt worden seien, und wie Säulen der römischen Kirche, ein Baronius, Bellarminus, Petavius, Sirmondus, weiter die Capacitäten unter den Jesuiten sich nicht scheuten, hierin zur Wahrheit sich zu bekennen: sogar die Curie mache nothgedrungen gute Miene dazu. Nach diesen hervorragenden Vorgängen möge das Stift Lindau sein Benehmen regeln. Was ihn anbetreffe, so werde er sich hüten, die Galle der Stiftsdamen, den Zorn ihrer Beschützer durch ein allzu herbes Wort zu reizen; nur mit Gründen und mit guten Zeugnissen werde er auf dem Ringplatze der Wahrheit sich einfinden. Nach dieser feinen captatio benevolentiae geht Conring an sein Werk.

Um ein Fundament für seine Arbeit zu gewinnen, Gesichtspunkte behufs Beurtheilung der Eigenschaften des ihm vorgelegten Diplomes zu schaffen, stellt er zunächst in zwei Capiteln diejenigen Urkunden Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen ihrem Wortlaute nach zusammen, deren er hat habhaft werden können, und zwar von beiden Herrschern, nicht bloß des zweitgenannten, weil Wagnereck hatte durchblicken lassen, das Lindauer Diplom könne vielleicht auch von Kaiser Ludwig I. stammen. Auf Kaiser Ludwig II. dagegen war keine Rücksicht mehr zu nehmen, da dessen Urheberschaft von Wagnereck entschieden verworfen worden war. Allerdings gestaltet sich nun Conrings Material ärmlich genug. Denn von Kaiser Ludwig kannte er von den 388 Stücken, welche Sickel in seinen Regesten verzeichnet, nur eines ganz und vier aus unvollständigen Publicationen; das zweite vollständige, von ihm aber nur fragmentarisch abgedruckte

1) Conring sagt am Schlusse (S. 682), wo Heider nochmals sehr gelobt wird: Hyperaspista quam inepte sese passim gesserit in vindicando diplomate, demonstratum a nobis est saepius.

Stück, welches er gleichfalls für echt hielt, ist die unechte Urkunde für Hamburg von 834. Etwas besser war er für König Ludwig instruirt. Von den 142 Nummern, die gleichfalls Sickel in seinen „Beiträgen zur Diplomatik“ übersichtlich in einer Tabelle zusammenstellt[1]), kannte er zwei vollständig, von denen freilich die eine unecht ist, fünfzehn unvollständig (dabei neun Urkunden für Niederaltaich und die Stiftungsurkunde der Zürcher Abtei), worunter zwei unechte, deren eine zwar ihm gleichfalls als verdächtig erscheint[2]). Auf diesen Grundlagen richtet Conring seinen Angriff gegen das Lindauer Diplom ein, als „erdichtet, erlogen und deshalb geltungslos.“

In erster Linie dürfe ein Diplom über seinen Urheber nichts unrichtiges enthalten. — Darüber daß der im Diplom als Aussteller genannte „Hludovicus Imperator Augustus“ nicht Lothars I. Sohn Ludwig II. sei, da derselbe in Schwaben nichts zu gebieten hatte, seien Heider und Wagnereck, der „Klosterschildträger“ (coenobialis hyperaspista, wie er ihn durchgängig nennt) einig, in Rücksicht hierauf also keine weiteren Worte zu verlieren. Einmal wegen des Incarnationsjahres 866, hinsichtlich dessen Conring den Gegner nicht in der oben angegebenen leichten Weise will entschlüpfen lassen[3]), dann aber wegen des unüberwindlich kräftigen Argumentes, daß Raban erst 847 Erzbischof wurde, sei an Ludwig den Frommen nicht zu denken. Und doch seien Monogramm und Siegel diejenigen Ludwigs des Frommen, habe sich dieser Ende April 839, d. h. im 26.

1) Sitz. Ber. d. phil. hist. Kl. d. Wiener Akad., 39. Bd. S. 162–177.

2) Bemerkenswerth ist, daß Conring S. 589 bei der zweiten dieser beiden unechten Urkunden (Böhmers Nr. 770: für Bischof Hunger von Utrecht) seine Bedenken ebenfalls ausspricht, ganz dieselben, welche Dümmler, Bd. I. S. 365 Anm. 13 hat. Nur setzt Conring das Stück irrig zu 861, da er 840 + 21, statt 833 + 21 = 854 rechnet; so corrigirt er auch irrig Stumpff, Bruschius, Münster, welche die Stiftung der Zürcher Abtei zu 853 (ganz richtig 833 + 20) statt zu 860 setzten.

3) S. 592 u. 593: Verum enimvero illam subscriptionem anni Christi reliquis recentiorem esse, non sane certo indicat diversitas characterum. Quod si inspiciundi ipsum autographum facultas nobis esset, fortassis haud difficulter appareat omnium una eademque aetas. Conring hat Wagnerecks o. S. 91 genanntes Facsimile für seine Schrift wiederholen lassen.

Jahre seiner Kaiserregierung, wirklich in Bodmann aufgehalten[1]), was alles zur Datirungszeile des Diplomes stimme; vielleicht sei jener Graf Adalbert, der 841 im Ries gegen den ostfränkischen Ludwig fiel, damals in des Kaisers Gefolge gewesen. So liege die Vermuthung nahe, der Fälscher habe ein 839 zu Bodmann im 26. Jahre Ludwigs des Frommen auf Ersuchen Adalberts ausgestelltes Stück zum Muster genommen, dann aber so ausgefertigt, daß es nur in Ludwigs des Deutschen Zeit passe. Ueber diesen ostfränkischen König aber bringe das Diplom falsche Angaben, indem es denselben den Kaisertitel sich zuschreiben lasse.

In zwei langen Capiteln (S. 595—610) werden Wagnereks flüchtige Behauptungen hierüber aufs Gründlichste bekämpft und unter Herbeiziehung von Urkunden und Stellen von Quellenschriftstellern des neunten Jahrhunderts gänzlich zurückgewiesen; in ansprechender Weise ist dabei auch einmal ein Argument aus des ostfränkischen Königs Charakter genommen: Ludwig sei kein eitler, sondern ein ernster und gerechter Fürst gewesen, der bei Lebzeiten seines Neffen unmöglich mit dem Kaisernamen habe prunken wollen (S. 601). Durch sorgfältige Auseinanderhaltung der gleichzeitigen und der jüngeren Zeugnisse kömmt dabei Conring zur Festsetzung des Zeitpunctes, vor welchem die Fälschung des Diplomes nicht erfolgt sein könne. Erst mit dem elften Jahrhundert nämlich vermag er, und zwar keineswegs bei allen, noch bei den wichtigsten Geschichtschreibern einzelne Stellen nachzuweisen, wo Ludwig der Deutsche Kaiser genannt zu werden beginnt; dieselben vermehren sich von da an, und hieraus wird mit vollster Berechtigung geschlossen, die Fälschung des Diplomes müsse jedenfalls mindestens zwei Jahrhunderte nach Ludwigs Zeit vorgenommen worden sein.

Aber noch viel mehr Unmöglichkeiten für das Jahr 866 ergeben sich aus dem Diplome nach Conrings achten Capitel, das freilich dabei selbst von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht.

Wie nämlich Conring für die Kaiserjahre Ludwigs II. von

1) Vgl. Sickels Urkundenregesten, Ludwig Nr. 369—371, vom 18., 21., 23. April aus Bodmann. Hier hat denn auch wirklich Böhmer als Nr. 493 unser „berüchtigtes Diplom" eingereiht.

Lothars I. Tode an, 855, statt von Ludwigs Krönung an, 850, rechnet (S. 592), beginnt er Ludwigs des Deutschen Regierungsjahre erst mit des Vaters Tode, 840, statt schon mit dem Jahre 833, dem Anfange der Regierung in Ostfranken, zu zählen, so daß er mit dem Lindauer Diplome für das 26. Jahr der Regierung das Jahr 866 erhält (so S. 609, 610) und einerseits, was Bernhard Mallincroth, De Archicancellariis et Cancellariis Imperii an Hand der Urkunde für Herford vom 13. Juni 858 [1]) ganz richtig über die Canzlei Ludwigs im 26. Regierungsjahre bemerkt, einfach auf das Jahr 866 bezieht (S. 612 u. 613), andererseits für das Jahr 866 aus Ludwigs Itinerar den Beweis der Unmöglichkeit einer Anwesenheit zu Bodmann führt; ebenso wird gezeigt, daß das Indictionsjahr allerdings zum 26. Jahre Ludwigs des Frommen, nicht aber zu diesem vermeintlichen 26. Jahre des Sohnes desselben stimme. Auch darin irrt Conring, wenn er annimmt, es habe nicht mehrere Pfalzgrafen zugleich gegeben (S. 611 u. 612) [2]) und nur Hadebertus, oder wie er ihn nennt, Albertus habe in dem betreffenden Jahre anstatt des Canzlers die Recognition der Urkunde vornehmen können [3]).

Mag indessen hierin auch allerlei vom Ansteller der Untersuchung im Einzelnen falsch combinirt sein, für die Beurtheilung des ganzen Standes dieses wissenschaftlichen Streites ist es schon wichtig genug, daß Conring Erwägungen mit hineinzog, betreffend die Einrichtungen des königlichen Hofes, der königlichen Canzlei, der königlichen Aufenthaltsorte, dabei stets unter Voranstellung der gleichzeitigen urkundlichen Zeugnisse: Dinge, an denen Heider in seiner Kritik noch achtlos vorübergegangen war.

---

1) Böhmers (unrichtig zu 865 gestellte) Nr. 811: Hadebertus subdiaconus ad vicem Witgarii cancellarii. Schon weiter oben, S. 594, irrte Conring, indem er für 839 den Erzcappellan Drogo statt dessen Bruder Hugo als Canzler annahm und betonte, der Fälscher des Diplomes habe in den Worten „ad vicem Hugonis reognovi" sich eine Verwechslung von „Hugo" mit „Druogo" zu Schulden kommen lassen.

2) Daß das wirklich so war, zeigen Waitz a. a. O. Bd. III. S. 425 und Dümmler a. a. O. Bd. II. S. 629.

3) Gerade im wirklichen 26. Jahre Ludwigs des Deutschen haben nach Sickels Tabelle (a. a. O.) für Witgarius vier Canzleibeamte ausgefertigt, neben Hadebertus noch Liutbrandus, Comeatus (notarius), Waldo (subdiaconus).

Im neunten und zehnten Capitel wendet Conring dem vom Diplome als Klosterstifter genannten Adalbert seine Aufmerksamkeit zu. — Es ist von drei Lindauschen Klosterstiftern, nicht von einem einzigen zu reden; denn obschon alten Malereien, seien sie auch an heiligen Stätten, in diesem Falle in der Klosterkirche, angebracht, im Allgemeinen selten sicher zu trauen sei, so verdiene der Umstand um so mehr Beachtung, daß die Namen der drei Stifter deren Särgen einfach aufgemeißelt seien, was auf eine der Entstehungszeit des Klosters ziemlich nahe liegende Epoche der Bestattung dieser Personen hinweise. Unter diesen dreien komme aber ursprünglich gar kein Albertus, wohl aber ein Ekbertus vor; ebenso wenig finde sich, wie das Diplom erfordere, unter ihnen ein Pfalzgraf. Im Anschlusse werden sieben Combinationen angesehener Autoren des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, darunter von Bruschius, Sebastian Münster, Stumpff, „dem ausgezeichnet fleißigen und urtheilskräftigen Geschichtschreiber der Schweiz," von dem Rätier Guler, „dem in der Wissenschaft und den Waffen gleich vortrefflichen Manne", nach einander vorgeführt und beurtheilt, von Anfang an unter Festhaltung des Gesichtspunctes, man habe es mit sehr späten, für Verhältnisse des neunten Jahrhunderts als Zeugnisse unmaßgeblichen Darstellungen zu thun. Weit mehr als insbesondere des Bruschius Hypothese, die den Pfalzgrafen Adalbert mit dem 841 im Ries gefallenen Adalbert identificirt [1]), gefällt Conring die „ungleich besser von Fabeln sich frei haltende" Darstellung Stumpffs, der an den von der Translatio Sanguinis Domini erwähnten Adalbert, Sohn des Grafen Hunfrid von Currätien, anknüpft. Aber schließlich ergibt sich ihm als Resultat, alle diese Berichte über Adalbert als Gründer des Klosters Lindau seien unter einander, mit dem Diplome und mit der historischen Wirklichkeit im Widerspruche; denn überhaupt sei ja nicht durch Adalbert, sondern durch die drei Brüder das

1) Gegen Bucelinus, auf den Conring überhaupt sehr übel zu sprechen ist (Ut alibi passim ita et hic deprehendimus illum perquam audacem in historia: non certis et antiquis testimoniis suffultum narrare quaelibet, sed ex affectu animi huc illuc flexo), weist er diese durch denselben wiederholte Ansicht durch Berufung auf die Stelle Nithards II c. 7., den er überhaupt oft und mit Vorliebe citirt, ausdrücklich zurück (S. 629).

Kloster gestiftet worden. Was für Grafen freilich dieser Ekbert, Mangold und Ulrich gewesen seien, lasse er völlig offen [1]).

Im dreizehnten und vierzehnten Capitel aber geht dann Conring im Sinne der städtischen Auffassung, wie sie bereits früher charakterisirt worden ist, noch weiter und will dem Kloster, da er erst in Hermann von Reichenau sichere Spuren desselben findet, seinen Namen Lindau, seine Existenz auf der Insel, wie sie im Diplome vorausgesetzt werden, vor dem Anfange des zehnten Jahrhunderts gar nicht einmal gönnen: erst auf die Ungarnbedrängnisse hin mögen die Frauen, etwa vom nahen Orte Nonnenhorn herkommend, ihre neue Wohnstätte auf dem Eilande gewonnen haben, wo ihnen wohl die Eschacher in frommer Gutherzigkeit einige Landstücke als Zufluchtsstätte anwiesen (S. 649). Denn auch darin hat sich Conring der städtisch Lindauschen Anschauungsweise anbequemt, daß er die Stadt Lindau für älter als das Stift zu erklären sich bestrebt — freilich unter Herbeiziehung St. Gallenscher Urkunden, die sich auf ein ganz anderes Lindau beziehen [2]) — und dafür sich ausspricht, Lindau sei schon im neunten Jahrhundert eine blühende, in politischer Hinsicht völlig freie Ortschaft gewesen, dann aber, im Anfange des zwölften Jahrhunderts vollends, wo auch die Eschacher vom Festlande auf die Insel gezogen seien, noch kräftiger emporgewachsen; innerhalb dieser bürger=

1) Daß es mit den Zeugnissen für diese drei Stifter nicht besser bestellt ist, wie für den einen Adalbert, daß der Ursprung dieses Stiftes überhaupt im Dunkeln liegt, ist nach dem o S. 78 Gesagten zu wiederholen unnöthig. Conring selbst streift einmal (S. 617) nahe an eine keineswegs unplausible Vermuthung, betreffend den Ursprung der Namen der drei Gründer hin. Er erinnert nämlich dort an die Gründer des Benedictinerklosters Anhausen, das 1125 durch die vier Söhne des Pfalzgrafen Mangold von Dillingen, nämlich Mangold, Pfalzgraf Adalbert, Ulrich und Walther, gestiftet worden sei (Stälin: Wirttemberg. Gesch., Bd. II. S. 654).

2) Es sind Wartmanns Nr. 617 u. 618, von 882 oder 883, wo von der curtis Lintouva, nämlich dem Dorfe Lindau im Kanton Zürich, die Rede ist. Durch einen eigenthümlichen Zufall wird in beiden Stücken ein Ort, Namens ‚Eskinghova' (Eschikon) zu diesem Lindau in Beziehung gesetzt, und es lag für Conring die Vermuthung nur allzu nahe, dieses zürcherische Eschikon mit Eschach bei dem andern, schwäbischen Lindau zu verwechseln, und zwar obschon ‚Eskinghova' ausdrücklich in den Zürichgau gesetzt wird (S. 653).

lichen Elemente habe das Stift nur eine geduldete, sehr beschränkte Stellung eingenommen. Sogar unter Herbeiziehung von Argumenten, die er dem mährchenreichen Lyrer von Rankwil entnommen, sucht hier Conring die historische Glaubwürdigkeit jener Localsage von der Einwanderung der Eschacher auf die Lindauer Insel zu erhärten, in welcher wohl nichts anderes zu suchen ist, als eine Ausschmückung der Erinnerung an den uralten Parochialverband.

Diese Abirrungen des gelehrten Kritikers (S. 644—660) finden sich eingeschoben zwischen weitere Beiträge zur Prüfung des Diplomes selbst. Im elften Capitel wird nämlich besonders die Beifügung des Wortes „sacri" zu „palatii comes" im Titel des Adalbert gerügt, was durchaus nicht in die karolingische Epoche passe, vor Kaiser Friedrich I. nicht vorgekommen sei [1]), im zwölften getadelt, daß die beiden geistlichen Fürbitter, Raban von Mainz und Salomon von Constanz, von dem Fälscher als „illustres" bezeichnet worden seien [2]), außerdem wieder darauf hingewiesen, daß der erstgenannte 866 gar nicht mehr gelebt habe. Dann, nach der Abschweifung betreffend die Anfänge der Stadt Lindau, kann Conring im fünfzehnten Capitel, wo er zu Argumenten geringeren Gewichtes [3]) übergehen will, sich nicht zusammenreimen, daß Adalbert, der für sein und der Seinigen Seelenheil die Klosterstiftung machte, er der Hofmann,

1) Mabillon, De re diplomatica S. 116 u. 117, berichtigt hier Conring und sucht eigens „contra Conringium" unter den Urkunden auch das zu 874 gehörende Stück auf, wo (auf italienischem Boden) unter Kaiser Ludwig II. „Heribaldus comes sacri palatii" erscheint (S. 543 u. 544).

2) Dieser Ansicht stimmt Mabillon a. a. O. S. 70 im Ganzen bei. Daß „vir illuster" das karolingische Prädicat für höhere Beamte, besonders aber für die Grafen, war, zeigt Sickel, Urkundenlehre S. 175 und 176. Spätere Beispiele, von 1167, 1190, 1220, für die Verwendung von „illustris" auch für Bischöfe bringt Ficker, Vom Reichsfürstenstand, Bd. I. S. 150.

3) S. 661 (ähnlich S. 666): uti appareat, dolosum quamvis veteratorem etiam in minutis rebus non potuisse Sinonias suas artes occultare, aliquot etiam alia falsi indicia, minoris licet ponderis, proferemus; S. 681: Quamlibet ab aliis diplomatibus discrepantiam non esse falsi argumentum, fatemur et nos; at vero si ipsa quae vocantur substantialia ab iis plane dissonant, ut et si neque loco neque tempori illa conveniant, tunc longe alia est ratio.

vom Kaiser forderte („postulavit"), derselbe solle hinwieder für seine und seiner Eltern Erlösung die Gründung fördern, worauf der Kaiser gewillfahrt habe, um des Nutzens seiner Seele willen und zur Gewinnung der Fürbitte der Nonnen, und zwar für sich allein, nicht etwa auch für seine Eltern, aber ebenso wenig für Gemahlin und Kinder [1]). Mit Heider wird hernach im sechszehnten Capitel geleugnet, daß sich im neunten Jahrhundert das Münzrecht habe in den Händen Adalberts, das Regal in der Gewalt eines Einzelnen, befinden können, was doch durch das Diplom in den Worten: „quicquid ex libera haereditate praefati fidelis nostri fisus noster sperare debeat . . . in monetis" ganz entschieden behauptet werde [2]), und weiter auf den großen Verstoß aufmerksam gemacht, den sich der Fälscher in der die Immunität feststellenden Formel dadurch zu Schulden kommen ließ, daß er schrieb: „ut nullus publicus judex neque **dux**, neque comes aut quislibet ex judiciaria potestate . . . ingredi praesumat"; hier trete zu der Ungewöhnlichkeit des Ausdruckes die einfach Wahrnehmung hinzu, daß es 866 gar keinen Herzog von Schwaben gab, dieses Land vielmehr unmittelbar unter dem ostfränkischen Könige stand. Endlich sei in dem Diplome auch die völlig allein dastehende genaue Umschreibung der Rechte des Vogtes höchst verdächtig [3]): dieser Umstand weise

---

1) Als Beweis dafür, wie vielseitig belesen und in der Literatur der hier in Frage stehenden Epoche bewandert Conring sich erweist, sei angeführt, daß hier (S. 663—666) zwei Litaneien, eine durch Goldasts Edition ihm bekannte aus Ludwigs des Deutschen Zeit aus St. Gallen, die zweite auf Arnolf aus Korvei stammend, eingerückt sind.

2) Von den durch Wagnereck S. 34 als Beweis für das Münzrecht der Aebtissin abgebildeten Münzen erkennt Conring die eine völlig zutreffend als den St. Gallenschen Lammpfennig (vgl. Dr. H. Meyer, Die Denare und Bracteaten der Schweiz. Mitth. d. zürch. antiquar. Ges. Bd. XII. S. 79). Ungleich weniger glücklich ist er dagegen hier (S. 668) in der Ableitung des Münznamens „Angster": contracte nimirum ab „Angesichter", quod vultum aliquem humanum referrent, prout recte vocem illam etiam Hottingerus interpretatus in „Speculo Tigurino" pag. 24.

3) Das schon bei seinem Abdruck S. 624 beargwöhnte gefälschte Diplom für Reichenau von 813 (bei Sickel unter den Acta Spuria Nr. 1 unter der Rubrik: Sindleozesauva monasterium), welches auch einläßlich vom „advocatus"

ebenfalls wieder auf das zwölfte oder den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als Zeit der Fälschung, da jene Epoche besonders von Klagen über die Bedrückungen der Vögte voll gewesen sei, andererseits Gegenbestrebungen der Kirche sich regten, so von Seite des Papstes Urban III., später unter Honorius III., wie Conring durch Einrückung einer Bulle des letzteren zu zeigen versucht [1]).

Schon Heider hatte in seinem zehnten Einwurfe auch aus der „falsa latinitas" gegen das Diplom eine „suspicio falsi" geschöpft, die Schreibung „Aecclesia" oder „Aecclisia" statt „Ecclesia" getadelt. Conring wendet nun im siebzehnten Capitel auch der Schrift, den Zahlzeichen seine Beachtung zu. Er verschaffte sich eine Nachbildung des Zürcher Diplomes von 853, bedauerte allerdings, daß er wegen der Geheimhaltung des Lindauer Diplomes nur die von Wagnereck im Facsimile herausgegebenen Schlußformeln desselben kenne, und wünscht, das Stift möge das Diplom zur Prüfung der Schrift, des Pergamentes, der Tinte Kundigen vorlegen, glaubt aber mit Heider, aus dem Vorkommen des geschwänzten E in dem Diplome ein weiteres erhebliches Argument gegen dasselbe gewonnen zu haben [2]). Mit Heider wird dann entschieden festgehalten, die Canzleien Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen hätten das Incarnationsjahr nicht in Diplomen angemerkt; vielleicht habe es Karl der Große vor seiner Erhebung zum Kaiser hierin anders gehalten [3]). Die von

---

redet, wird nun hier S. 669 u. 670 als Betrug vollkommen enthüllt, ebenso S. 671 das actum spurium Ottenburense: Nr. 1 (von 769).

1) Vgl. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Curie, S. 87, und Ficker, Engelbert der Heilige, S. 150, wo der von Conring aus Gelenius mitgetheilte päpstliche Brief (vom 1. März 1221) benutzt ist.

2) Mabillon, a. a. O. S. 58 u. 59, schließt sich hierin Conring an, sehr mit Unrecht: vgl. Sickel, Urkundenlehre S. 304 u. 305. Wenn Conring hier (S. 673) im Weiteren dem Diplome nach Wagnerecks Abdrucke sehr zum Vorwurfe macht, daß im Zusammenhange „ultra 12 equos" die Ziffern gebraucht werden, so steht nicht fest, ob das Original wirklich solche hat; denn Heiders Abdruck hat (S. 725) in Buchstaben „duodecim". Die „iusta defensio" (s. u.) versichert S. 325: „Ziphris Arabicis scriptor diplomatis numquam est usus".

3) Conring läßt sich hier (S. 674) durch das actum spurium Bremense Nr. 1 (a. inc. 788) täuschen.

Wagnereck behauptete nachherige Beifügung der Jahrzahl 866 sei vollends pure Erfindung desselben, und schon die Gleichmäßigkeit der Schrift spreche bei einer Vergleichung mit den übrigen Theilen des Facsimile hiegegen.

Und im folgenden Capitel führt nun der Forscher sein Diplom von neuem schließlich vor. „Der Vergessenheit soll es für die Zukunft anheimfallen, in den Orcus fahren, aus dem es zur Täuschung der Sterblichen vor vier Jahrhunderten etwa unter aufgestrichener frecher Schminke an das Licht hervorzukriechen gewagt hat". Stück für Stück, Satz nach Satz wird vorgenommen und unter Verweisung auf das früher Gesagte verurtheilt. Nur Einzelnes wird noch neu nachgebracht, z. B. eine Hinweisung auf des Hermann von Reichenau Notiz betreffend die 1051 durch den Kaiser vollzogene Einsetzung einer Lindauer Aebtissin, was der vom Diplom versprochenen Wahlfreiheit der Nonnen zuwider laufe.

Im neunzehnten und letzten Capitel[1]) endlich widerlegt Conring der Reihe nach höchst gewandt gewisse Einwürfe, die man Heider sowohl, als ihm zur Rettung des Diplomes machen könnte. Dabei spricht er die weiblichen Insassen des Stiftes Lindau von jeder Urheberschaft an der Fälschung los, hält dieselben höchstens für Mitwisserinnen, bürdet dagegen ihren männlichen geistlichen Beiständern das Verbrechen auf, wie denn die Mönche, vornehmlich die Benedictiner, in der-

1) Der S. 685—698 reichende „Appendix", der auch schon der Ausgabe von 1672 als S. 353—398 unmittelbar angehängt ist (die S. 399—407 folgenden „Inserenda" schob Göbel an den betreffenden Orten gleich ein), enthält nichts Wesentliches mehr. Er bringt einige Urkunden nach (darunter das von Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, S. 39 u. 40 besprochene gefälschte Diplom Ludwigs des Deutschen), ist aber für den schweizerischen Historiker insofern von hohem Interesse, als Conring für den Stiftungsbrief der Zürcher Abtei und das Diplom über die Schenkung von Chaam an dieselbe (858 gleichfalls durch König Ludwig) sich „ex ipso autographo descripta, sed etiam ab Ill. Tigurinae Reipublicae ministro vidimata, ut loquuntur, et sigillo urbis publico munita apographa" verschafft hat, das letztere Stück zum ersten Male mittheilt, das erstere genauer als früher edirt und einläßlich für seine Zwecke commentirt. Gegen die Benedictiner als Urkundenfälscher nimmt Conring in diesem Rechtswege zwanzig Stellen, die Beweise bringen sollen, aus den Raisons peremptoires des Gabriel Naudäus in lateinischer Uebersetzung auf.

gleichen Fälschungen ihre literarische Befähigung überhaupt äußerst bethätigt hätten (S. 680 u. 681). Mit Recht wird ferner dem Vertheidiger des Stiftes, Wagnereck, u. a. die Schamlosigkeit vorgeworfen, mit welcher derselbe Bestätigungen des Diplomes vor derjenigen durch Friedrich III., durch Rudolf I., Karl IV., Sigismund, erwähnt habe, ohne nur ein Jota eines Beweises zu bringen. Und nach dem stolzen Verdict der Wissenschaft, für Wahrheit oder Fälschung des Diplomes sei der Menschen Macht und Willkür nicht maßgebend, stellt Conring zuletzt nochmals den Gegensatz zwischen seiner und Heiders Arbeit hin: — wie es sich mit den Besitzungen des Klosters verhalte, das zu untersuchen war des Lindauer Syndikus Sache; der Helmstädter Professor der Politik hat es nur mit der Kritik des Diplomes zu thun. Die Kellnhöfe in den vier Dörfern haben in der Discussion der Frage nach denjenigen Gesichtspuncten Platz machen müssen, wonach die Glaubwürdigkeit oder Verwerflichkeit der Urkunde in ihrer Eigenschaft als untrügliches Rechtszeugniß und geschichtlicher Quellenstoff bemessen wird [1]).

Nicht in allen seinen Behauptungen gleichmäßig glücklich, wie das Bisherige gezeigt hat, aber doch bei Berücksichtigung des armseligen Materiales das Staunenswürdigste leistend, vor allem den allein richtigen kritischen Gesichtspuncten — Bevorzugung des urkundlichen vor dem anderweitigen Quellenstoffe, der gleichzeitigen Berichterstatter vor abgeleiteten Darstellungen — in weiser Anwendung für ähnliche Untersuchungen den Zugang eröffnend: so griff Hermann Conring in den Lindauer Zwist ein und zerschmetterte die vom Gegner für unfehlbar gehaltene Waffe durch sicher treffende Schläge in dessen eigenen Händen. Und er hatte die Genugthuung, seine Ansicht von hervorragenden Gelehrten unterstützt zu sehen.

Von Stephanus Baluzius, ohne dessen Urtheil Conring mit dem seinigen nicht hervortreten wollte, druckt er am Schlusse seiner Schrift ein Brieffragment ab [2]). Im November 1671 hatte

1) S. 681: Duo contradictoria simul vera esse nequeunt; hanc proinde ab ipsa recta ratione praescriptam veri in talibus constituendi regulam, omnes intelligentes hactenus observaverunt.

2) Am Ende des „Appendix“ S. 698; vollständig ist der Brief zu finden in Conrings Werken, ed. Göbel, Bd. VI. S. 472 ff.

Baluze Conrings Schreiben erhalten und, zwar augenkrank, doch äußerst wissensbegierig, dasselbe sich vorlesen lassen; endlich, 22. März 1672, kann er antworten, und er ist gänzlich der Ansicht Conrings. Als sechs Jahre später le Cointe den siebenten Band seiner Annales ecclesiastici Francorum herausgab, redete er (S. 282) von dem Diplom als einem „diploma pseudo-Ludovicianum, pseudo-Lindaviense“, versprach für das betreffende Jahr — er schrieb die Worte zum Jahre 813 — nähere Aufschlüsse [1]). Indessen auch von einem deutschen Kirchenfürsten, dem Bischofe von Paderborn und Coadjutor, später — von 1678 an — Bischof von Münster, Ferdinand von Fürstenberg, mit welchem Conring schon seit 1663 in wissenschaftlicher und zugleich freundschaftlicher Correspondenz stand [2]), wurde dem protestantischen Kritiker vollster Beifall für dessen Angriff auf das klösterliche Wehrmittel zu Theil: der Bischof dankt für „die ausgezeichnete Beurtheilung des falschen Ludovicanischen Diplomes.“

Allein sogar Mabillon, wenn er auch in seiner „Diplomatik“ manche Aeußerungen Conrings nicht billigt, besonders aber die Verunglimpfung der Benedictiner als Urkundenfälscher von Beruf in herben Worten tadelt [3]), wagt in diesem seinem Hauptwerke 1681 nur von einem „diploma, ut praetenditur, Ludovici Imperatoris“ zu sprechen. Ja, als ein später in der Bekämpfung des Diplomes in Conrings Bahnen weiter schreitender deutscher Gelehrter, Tentzel, an Mabillon sich wandte, um ein Urtheil des großen französischen Urkundenkenners über das Lindauer Diplom sich zu erbitten, antwortete dieser am 20. Juni 1694, daß er in der Hauptsache mit Conring gänzlich einverstanden, die *νοθεία* des Diplomes ihm eine

1) Daß dann in Bd. VIII S. 655 im Ernste Adalbert von Metz als Gründer des Stiftes Lindau bezeichnet wird, ist gewiß Dubois, der 1683 diesen letzten Band nach le Cointe's Tod edirte, zuzuschreiben.

2) Göbels Edition, Bd. VI. gibt S. 431—459 von Fürstenberg 17, von Conring 31 Briefe; der hier in Frage kommende von Fürstenberg (vom 16. September 1672) ist, Nr XXIX. der Reihe, auf p. 450 zu finden.

3) De re diplomatica, vornehmlich S. 226 u. 227. Auch Ludewig, Reliqu. manuscript. omn. aevi diplom. etc., Praefatio, S. 57 n. 4, kann die Verleumdung des Benedictinerordens durch Hereinziehung der Stellen des Naudäus in Conrings Appendix nicht billigen.

ausgemachte Sache sei: „Niemals kam mir in den Sinn, dieses Diplom anzuerkennen“. Allerdings hat Mabillon in den nächsten Jahren diese entschiedene Ansicht wieder aufgegeben, vielleicht auch — eines der in Frage kommenden Schreiben ist an die Lindauer Aebtissin selbst gerichtet — nicht zu bekennen gewagt; aber zwei Jahre vor seinem Tode, 1705, sprach er sich nochmals dahin aus, daß von völliger Authenticität des Diplomes keine Rede sein könne [1]).

---

1) Der Brief an Tentzel steht in den „Historicae vindiciae“ S. 19. Mabillon hält den „contextus“ beiseits von der „scripturae sigilli forma,“ den „chronologicae notae“ (si annum incarnationis, alia manu, extra ordinem, appositum excipias; weiter unten: „Certe a. i. alia manu scriptus est“), dem „imperatorium monogramma“, der „recognitio“ (diese ist der Echtheit günstig: „quicquid in oppositum Conringius dicat“). All das Aufgezählte paßt zu echten Stücken Ludwigs des Frommen: „aliquis subornator initium ac finem sinceri Ludovici Pii diplomatis caetero contextui assui curavit; denique ex alio diplomate extractum est L. Pii sigillum, quod plane genuinum esse non dubito“. Der Context dagegen — „ut certe pleraque Conringius observavit, quamquam ejus regulas non approbo omnes“ — zeigt viel dem Geist des neunten Jahrhunderts Fremdes, mehrere geradezu falsche Angaben; doch schon bloß der Irrthum betreffend Raban „omnem prorsus fidem spurio illi diplomati abjudicat“. So 1694 Mabillon an Tentzel. — Aber 1698 schildert er der Aebtissin ihr Diplom als „vel omnino authenticum, vel refectum“. 1705 scheint es ihm „ex eorum diplomatum numero“ zu sein, „quae refecta dici possunt, ad supplendam vicem authenticorum amissorum“ (vgl. Bouquet, Recueil des histor. des Gaules, Bd. VI. S. 625). Daß Mabillon auch 1704 in dem „Librorum de re diplomatica supplementum“ S. 17 sich vorsichtig ausdrückt — „ut certum judicium ferri posset, necesse esset ipsum diploma coram inspicere aut certe integrum exhiberi“ —, das Diplom, wie schon bemerkt, für „refectum“ erklärt, besonders aus demselben die Gründung durch Adalbert unter Ludwig dem Frommen festhält, kann sich Tentzel bei vergleichender Heranziehung jenes vor zehn Jahren geschriebenen Briefes nicht recht erklären; doch tröstet er sich, daß Mabillon „in effectu noch einerley Meynung sey mit seinem an mich ehemals geschriebenen Brieffe“: aus diesem Briefe gehe hervor, was von dem jetzigen „asserto Mabilionis“ zu halten sei, wenn dieser des Jesuiten „Vindicias pro Benedictinis wider Conringium lobet und billiget“ (in der Recension des Buches: „Curieuse Bibliothec“, 1705, S. 483 u. 484 — diese Zeitschrift ist die Fortsetzung der unten zu nennenden „Monatlichen Unterredungen“).

— Wohl das allersicherste Zeugniß aber für die Wucht des Angriffes, wie sie in Conrings „Censura diplomatis“ sich erwiesen hatte, liegt darin, daß man im Stifte nicht bloß die neun Jahre hindurch, die Conring noch nach diesem Werke lebte, schwieg, sondern auch ein Decennium über seinen 1681 erfolgten Tod hinaus sich ruhig verhielt.

Da erst übersandte neunzehn Jahre nach dem Erscheinen von Conrings Kritik die Aebtissin Maria Magdalena am 26. September 1691 an die Kaiserin, die dritte kurpfälzische Gemahlin Leopolds I., die „Justa defensio antiquissimi diplomatis, quo Ludovicus imperator coenobium nobilium virginum Lindaviense nono abhinc seculo stabilivit, contra iniquam censuram Hermanni Conringii suscepta et Augustissimae Majestati Eleonorae Magdalenae Theresiae Romanorum Imperatricis etc. dicata, consecrata“ [1]). In der Stadt hielt man zwei Jesuiten, den Pater Rector Bodler zu Neuburg und den Pater Raßler zu Dillingen, für die Verfasser [2]), und jedenfalls haben dieselben auch die höchst zierliche, wie das ganze Werk in angenehmem Latein sich bewegende, äußerst eindringliche und packende Dedication an die Kaiserin verfaßt.

Nicht nur dieses Buch — so sagt das Schreiben —, das ganze Stift vielmehr suche Zuflucht bei der Kaiserin, der Beschirmerin der Bedrängten. Um von dem Abfalle der Stadt Lindau von der wahren Religion, von der Festigkeit, deren das Stift gegen die

---

1) Allerdings liegt mir diese 1691 zu Constanz (Typis J. A. Köberle) erschienene „Justa defensio“ nicht vor; aber wie 1646 Wagnereck jedes Mal vor seine Antwort Heiders Einwurf ganz abdrucken ließ, so ist 1700 in den zu Lindau gegen die „Justa defensio“ publicirten nachher zu erwähnenden „Historicae vindiciae“ der ganze Text der ersteren aufgenommen worden, so daß von der ersten eigentlichen Ausgabe jener 1691 edirten klösterlichen Streitschrift abgesehen werden kann. Die Druckanordnung der städtischen „Historicae vindiciae“ ist so, daß z. B. S. 1 nach dem Titel der „Justa defensio“ gleich eine „Ad Rubricam hance responsio“, S. 5 nach der „Dedicatio dominae abbatissae“ unmittelbar wieder eine „Responsio“, S. 7 nach Caput I Nr. I gleich wieder die Entgegnung folgt, u. s. w.

2) Vgl. Hist. Vind. S. 1 und Ludewig a. a. O. S. 58 n. 8, wo in § 23 überhaupt eine kurze Ueberſicht der Literatur unseres bellum diplomaticum (Heumann entnahm die seinige, S. 75 citirte jedenfalls diesem Werke).

Drohungen und Verlockungen der Städter zur Bewahrung des Glaubens, zur Rettung seiner Stellung bedurfte, zu schweigen, habe dasselbe unter schweren wirthschaftlichen Einbußen zu leiden gehabt, von zwölf Jahreseinkünften kaum diejenigen eines einzigen erlangen können. Aber, so fährt die Widmung fort, die Gunst des Himmels, die Gnade des Hauses Oesterreich, ein aus vielen Schiffbrüchen gerettetes uraltes Pergament hielten uns aufrecht: dieses kaiserliche Diplom gab unserer Hoffnung auf eine bessere Zukunft immer neue Nahrung. Da trat ein Jemand aus der Lindauer Bürgerschaft auf — Heider hieß er — und wagte dieses durch so viele Jahrhunderte als echt festgehaltene durch kaiserliche Bestätigungen bekräftigte Diplom als Machwerk eines Fälschers hinzustellen. Doch nicht genug: nachdem wir uns hiegegen vertheidigt, hat man sich aus der Stadt sogar bis nach Sachsen gewendet, und darauf ist zu Helmstädt Conring, der in der Zahl der Gelehrten dieser Zeit wohl als der Fürst der Neuerer betrachtet werden darf[1]), einer schlechten Sache noch schlechterer Anwalt geworden, hat unser Diplom gänzlich verworfen, unter dem Jubelgeschrei der Lindauer und aller derjenigen, welche zu ihnen halten. Hiegegen anzukämpfen, durch eine reifere und gerechtere Prüfung die unbillige und ungerechte Beurtheilung Conrings unschädlich zu machen, sind wir unseren Vorfahren, sind wir uns selbst schuldig, und wie Esther zum König Ahasverus, so könnten wir zu Dir, der Kaiserin, sagen: „Gib mir mein Leben, wofür ich bitte, und mein Volk, wofür ich Dich anflehe". Die Kaiserin möge aber nicht etwa unter Beeinträchtigung anderer dem Stifte beistehen oder gar fremdes Gut demselben zutheilen: nein, aber der schwachen von Stärkeren bedrückten Frauen, des adeligen Ursprunges derselben, der uralten wahren Religion und der in derselben liegenden gerechten Sache Gottes möge sie gedenken. Und dann wird schließlich Leopolds Gemahlin an ihren eigenen erhabenen Ursprung, an die Rechtgläubigkeit des Kaisers, an die neuesten Erfolge gegen den türkischen Erbfeind, Beweise der Gnade Gottes, erinnert.

---

1) Nachher, S. 11, steht von Conring, er sei gewesen „**vir cui eruditione et antiquitatis notitia vix ullum parem tum habebat Acatholicorum secta.**"

Der „Vertheidiger" ist der Ansicht, es wäre allerdings zweckmäßiger gewesen, schon gleich nach Erscheinen des Conring-schen Werkes gegen dasselbe aufzutreten, gleichsam die kaum an das Licht getretene Geburt noch im Wimmern in der Wiege zu ersticken; damals habe sich aber niemand dazu gefunden. Erst vor wenigen Monaten sei er selbst mit dieser Arbeit beauftragt worden und er habe sich rasch überzeugt, daß eine Widerlegung Conrings nicht allzu schwierig sei: Conrings Arglist oder Unwissenheit oder beides zugleich sei ihm schon beim ersten Lesen aus manchen Stellen deutlich entgegengetreten; bald werde der Angreifer des Diplomes des Betruges oder Irrthumes offen überwiesen sein: vor dem Siege habe Conring ein allzu frühes Triumphlied angestimmt.

Der Hauptwurf der Vertheidigung besteht nun darin, daß, wie Wagnereck schon Kaiser Ludwig II. als Aussteller des Diplomes nicht gegen Heider festgehalten hatte, so nunmehr Conring gegenüber auf den ostfränkischen König, Ludwig den Deutschen, verzichtet wird. Man macht keine so ernsthaften Versuche mehr, diesen König als mit dem kaiserlichen Titel geschmückt hinzustellen [1]); dergleichen scheint nicht mehr nöthig: hat man doch noch einen Karolinger des neunten Jahrhunderts, der Ludwig hieß, der dazu unzweifelhaft Kaiser gewesen ist!

„Das Diplom, wenn es echt ist, muß von einem Ludwig ausgegangen sein, der zwischen 815 und 876 in Deutschland geherrscht hat" — sagt der erste Abschnitt des fünften Capitels (S. 95). „Derjenige nur und kein anderer" — so fährt S. 96 das zweite Stück fort — „ist als Urheber des Diplomes zu beanspruchen, dessen Namen, Beinamen und Titel dasselbe aufweist, mit dessen Handmal es bezeichnet, mit dessen Siegel es kenntlich gemacht ist, an dessen Canzleistyl es erinnert, mit dessen Regierungsjahr, dessen jeweiligen Aufenthaltsort es übereinstimmt, von dem es den Namen des Canzlers vorlegt, durch dessen Notares Hand es anerkannt und unterfertigt ist, dessen

1) S. 158: Quae nuper coenobiales vindices impulerint ad Ludovicum Germaniae regem Ludovico Pio substituendum, ego non assequor, et propterea, quia non eam in me suscepi provinciam, ut defendam, quod ipsi scripserunt, meis duntaxat firmandis et oppositis diluendis intentus laboro.

Regierungsjahre mit dem im Diplome enthaltenen Indictionsjahre zusammenfallen, von dem andere Diplome entsprechenden Charakter und gleiche Form zeigen, bei dem überhaupt alle übrigen im Diplome ausgedrückten Merkmale eintreffen". Man sieht also: der Verfasser weiß, worauf bei der Unterscheidung echter und gefälschter Diplome die Aufmerksamkeit sich zu richten hat, und um so mehr ist man nun überrascht, am Schlusse dieser Erörterung zu vernehmen: „Dieser eine aber ist kein anderer, als Kaiser Ludwig der Fromme; dieser also und kein anderer ist als der Urheber unseres Diplomes zu bezeichnen."

Daß Ludwig der Fromme als Aussteller zu nennen sei, gehe erstlich aus den Worten der Datirungszeile: „a. 26. imperii d. Hludowici piissimi augusti" hervor; daß Monogramm und Siegel mit denjenigen Ludwigs des Frommen übereinstimmen, habe Conring selbst zugegeben; gewisse Sätze und Formeln des Diplomes, z. B. die Arenga, sollen unter Berufung auf von Conring selbst gebrachte Urkunden Ludwigs, auf Beispiele bei Mabillon, als wahres Eigenthum der Canzlei Ludwigs des Frommen nachgewiesen werden; und das sechste Capitel setzt die Reihe dieser Beweise weiter fort. Zum Jahre 839 stimme sowohl das 26. Regierungsjahr, als die zweite Indiction; ebenso lasse sich der Ausstellungsort Bodmann trefflich mit diesem Jahre vereinigen; für Ludwig den Frommen allein und zwar für diese letzten Jahre desselben könne der Kanzler Hugo und dessen Notar Hirminmaris beansprucht werden. Mit der fatalen Incarnationsjahreszahl 866 macht es sich dann (S. 122) der Vertheidiger leicht: erst lange nach der Ausstellung des Diplomes sei sie beigefügt worden, vielleicht als Ludwig der Deutsche die vom Vater gegebenen Privilegien bestätigt habe; denn es sei überhaupt die Gewohnheit desselben gewesen, seinerseits die väterlichen Verfügungen zu bekräftigen, und später habe man irrthümlich den ursprünglichen Aussteller mit dem späteren gleichnamigen Erneuerer des Diplomes zu einer Person mitunter zusammengeworfen, bis schließlich sogar einmal der deutsche zweite Ludwig, Ludwig der Deutsche, mit dem italienischen zweiten Kaiser Ludwig, Ludwig II., verwechselt worden sei. Das sei die ganz unschuldige Veranlassung kleiner Irrthümer, die man übrigens im Stifte nie getheilt habe, von

Verstößen, welche hierauf Heider und Conring in so böswilliger und zugleich ungeschickt täppischer Weise sich zu Nutzen gemacht hätten. Schwer allerdings — das muß der Vertheidiger, freilich erst im siebenten Capitel und in ganz anderem Zusammenhange, nun selbst zugeben — vertrage sich mit dem Jahre 839 die Bezeichnung Rabans als Erzbischof von Mainz durch das Diplom; aber auch da weiß er sich zu helfen (S. 144 u. 145). Hat nicht vielleicht der Notar durch ein merkwürdiges Versehen Raban statt Otgar geschrieben oder auch möglicher Weise den Erzbischof Otgar von Mainz auf den Abt von Fulda als zweiten Bittsteller folgen lassen sollen, dann aber eine Auslassung von „et Otgarii" zwischen den Worten „Rabani scilicet" und „sacrae Moguntinae ecclesiae metropolitae" in der dringenden Eile des damaligen Augenblicks begangen? Oder noch besser: Ludwig der Fromme hatte Raban, seinen Vertrauten und Otgars Freund, als Nachfolger für Otgar bestimmt, und nun hieß Raban in den Hofkreisen bereits 839 „Erzbischof von Mainz" und hat sich diese Bezeichnung auch in das Diplom eingeschlichen.

Nach diesen herausgehobenen Proben frivoler Verdrehung der einfachsten Thatsachen, wie sie eingestreut sind zwischen fleißige Bemängelungen meist unrichtiger Art von herausgepflückten Kleinigkeiten aus Conrings Werk, ist es wohl nicht nöthig, noch viel zur Charakterisirung dieses zweiten Vertheidigungsversuches beizufügen. Doch mag noch auf einige der wenig zahlreichen richtigen Bemerkungen in demselben hingewiesen werden. So wird z. B. (S. 176) ausgeführt, es habe in der karolingischen Zeit zugleich mehrere Pfalzgrafen gegeben, ebenso nicht bloß einen Recognoscenten unter je einem einzelnen Canzler. Geradezu köstlich ist es aber weiter zu hören, wie der stiftische Anwalt mit Recht Conring in einer Sache gegenüber tritt, wo derselbe ausnahmsweise ungehörig gerade der klösterlichen Tradition sich angeschmiegt hatte: „Wer hat Dich, Conring, gelehrt, daß in jenen Särgen die Stifter des Klosters Lindau begraben liegen? Die Ueberlieferung sagst Du, bezeuge, das sei die Cappelle, sei das Grab der Stifter. Aber warum glaubst Du hierin der Ueberlieferung, nicht aber, wenn sie bezeugt, der erste Gründer habe Albert geheißen? Eben so gut können es ja Nachkommen, spätere Glieder des Stiftergeschlechtes gewesen sein". Ja, es ist dem „Vertheidiger" höchst

wahrscheinlich, daß das jetzige keineswegs das ursprüngliche Grab sei, sondern daß längere Zeit nach dem Tode der drei Bestatteten diese nunmehrige Vereinigung ihrer Reste stattgefunden habe.

Allein diese richtige Ansicht schließt nicht aus, daß unmittelbar nachher hartnäckig behauptet wird, auf dem Deckel sei nicht „Ekbertus", sondern „Albertus" zu lesen, daß diese Entdeckung, auch der Umstand, daß dieser sogenannte Albert unter den dreien auf dem Gemälde das Modell der Kirche in den Händen hält, zur Unterstützung des vom Stifter Albertus redenden Diplomes ausgebeutet werden sollen (S. 199—201). „Und überdieß, mögen auch in der Darstellung der Thatsachen die Zeugen nicht völlig zusammenstimmen, ist das nicht viel mehr ein Beweis der Wahrheit, als der Unrichtigkeit? Zweifeln wir — heißt es da — an der Belagerung Wiens durch die Türken und an der Befreiung der Stadt 1683, weil sogar unter den Augenzeugen der eine die Reihenfolge der Ereignisse nicht völlig so erzählt, wie der andere? Keineswegs". Aber völlig so, wie mit diesen neuern und neuesten, verhalte es sich, ja noch mehr, mit den alleräitesten Begebenheiten und den Zeugnissen über dieselben (S. 211 u. 212).

Für „Hab und Gut, für Zukunft[1]), für Ruf und Achtung nicht nur der Lebenden, sondern noch ungleich mehr der längst Verstorbenen" hatten die Stiftsdamen ihre Vertheidigung ergehen lassen. — Die Aebtissin sollte auf ein unechtes Diplom hin als Reichsfürstin so lange Zeit angesehen worden sein? Aber sie wird nun einmal als solche anerkannt, und deßhalb ist das Diplom echt. Kaiser Leopold I. sollte 1659 in diesem Diplom ein gefälschtes Stück bestätigt haben[2])? Aber er hat es erneuert, und so kann von Fälschung keine Rede sein. Vollends in Wuth steigert sich aber die gallige Stimmung des „Vertheidigers" gegen den Gegner, wenn Conring seiner Vielseitigkeit entsprechend „das scheinbar ihm bekannte Feld des Historikers", die Rolle „des eine hoffnungslose Krankheit kläglich bekämpfenden Arztes" mit dem theologischen Gebiete vertauscht: „O über dieses Sachsen, das aus Irrthümern in Irrthümer fiel, das den

---

1) »res, spes« im Lateinischen.

2) Diese Bestätigung ist S. 352—355 abgedruckt.

von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen so mühevoll vertilgten heidnischen Wahn mit mönchischen Lügen — des abgefallenen Augustiners Luther — vertauschte. Würden nur die Sachsen und gleicher Weise die Lindauer noch für Kaiser und Kaiserin und deren Kinder, für das Reich Litaneien singen! Doch nein! Wohl aber wagt Conring frech genug sogar gegen heilige Kirchengebräuche zu belfern [1]), an denselben herumzucorrigiren". „Weit entfernt, daß das Lindauer Diplom in der Hölle geboren, dorthin zu relegiren ist, hat vielmehr der, welcher von der Hölle so viel redet, gewiß zum Himmel blutwenig Beziehung" — so lautet von den siebzig kurzen Entgegnungen auf Conringsche Thesen am Schlusse des Buches die erste.

Gewiß, es ist keine Frage, daß, wenn wissenschaftliche Discussionen durch freche Behauptungen und gröbliche Beleidigungen endgültig ausgefochten würden, die „gerechte Vertheidigung" dem Lindauer diplomatischen Kriege unwiderruflich zu Gunsten des Stiftes ein Ende gemacht hätte.

Als die beiden der Gesellschaft Jesu angehörenden Verfasser der „Vertheidigung" ihre Arbeit veröffentlichten, waren schon acht Jahre seit der Niederschreibung jenes erhebenden Briefes vergangen, in welchem der Jesuit Papebroch dem Benedictiner Mabillon gegenüber nach dem Erscheinen der Diplomatik desselben sich in edler Wahrheitsliebe als besiegt bekannt hatte [2]). Doch wo diese zwei Gegner der Stadt Lindau von Papebrochs und Mabillons gegenseitigen Meinungsdifferenzen reden, hüten sie sich wohl, einerseits ein eigenes Urtheil zu äußern, noch mehr aber von jenem Strecken der Waffe durch ihren Ordensgenossen zu sprechen: sie bringen vielmehr diese Differenzen nur als Beweis für den Satz vor, daß überhaupt „wenig Gewisses für die zumeist zurückliegenden Dinge vorliege". Wohl aber

1) Als Probe der Feinheit des Ausdrucks, in denen der Defensor dem Censor gegenüber nur zu häufig sich gefällt, siehe die Ueberschrift von S. 194 hier: »Refutantur quae contra Adalbertum fundatorem censor oggannit«.

2) Papebroch schrieb das 1683. (Vgl. den Brief in Schönemanns „Versuch eines vollständ. Syst. d. Diplomatik", S. 69 u. 70, Anm.)

anerkennen sie freudig, wie sehr sie dem Benedictiner wegen seines monumentalen Werkes, worin er auch speciell ihrem Angriffe auf Conring vorgearbeitet habe, zu Dank verpflichtet seien (S. 17 u. 18). Und allerdings ist Mabillons Diplomatik reichlich von ihnen ausgenützt worden. Wo z. B. Conring fälschlich (S. 689) sagt, kein echtes Diplom könne ohne die Ankündigung von Handmal und Siegel gedacht werden [1]), stellt sich (S. 332) der „Vertheidiger" flugs auf Mabillons Schultern, um mit großen Exclamationen das Gegentheil zu beweisen: „Guter Gott! was für ein arges Straucheln wieder in einem einzigen Worte"! Ebenso sind für den neunzehn Urkunden enthaltenden „Anhang" [2]) durchaus Mabillons Werke, sowohl die Diplomatik, als die Acta Sanctorum Ordinis s. Benedicti benutzt worden.

Indessen die für alle Zeiten auf dem Gebiete des Urkundenwesens grundlegende Arbeit des Mauriners konnte durch die so reichlich in ihren Erörterungen aufgespeicherten neuen Belehrungen ganz gleichermaßen den Angreifern, wie den Vertheidigern des Lindauer Diplomes als Fundgrube dienen, und die Blößen, welche die beiden Jesuiten trotz ihrer formalen Gewandtheit und ihrer nie zurückschreckenden Klopffechterkunst sich in der Untersuchung des Sachlichen gegeben hatten, waren so zahlreich, daß es einfach natürlich war, als die Stadt den ihr abermals hingeworfenen Fehdehandschuh von neuem aufhob.

Wenn auch nicht so vielseitig, wie Conring, hatte sich ein anderer Polyhistor, der Thüringer Wilhelm Ernst Tentzel, doch vornehmlich dadurch dem Rathe der Reichsstadt als neuen Sachführer empfohlen, daß er schon 1693 in seinem kritischen Journale, „Monatliche Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern

---

1) Daß Monogramm oder Siegel und so auch ihre Ankündigungen schon von Pippin und Karlomann an, anfänglich freilich nur in gewissen Kategorieen von Urkunden zu mangeln beginnen, zeigt Sickel, Urkundenlehre, S. 191—193.

2) Diesen Anhang haben als „Appendix prima" die Historicae vindiciae ebenfalls (S. 1—44 im Anhang), jedes Mal mit der „civitatis animadversio subjuncta".

und andern annemlichen Geschichten allen Liebhabern der Curiositäten zur Ergetzligkeit und Nachsinnen herausgegeben", im Mai- und Junihefte (S. 378—413, 415—479) die „Justa defensio" einer scharfen Prüfung unterworfen hatte, wobei der Ausdruck über eine einzelne Vermuthung dieses Buches, dasselbe habe die nodos Gordios nicht aufgelöst, sondern zerschnitten, wohl auf das Ganze ohne Uebertreibung ausgedehnt werden darf [1]). Schon hier mangelt es nicht an manchen feinen Bemerkungen. So wird auf das am 18. April 839 zu Bodmann durch Ludwig den Frommen für das Kloster Kempten erlassene Diplom [2]) als die wahrscheinliche echte Vorlage des Fälschers hingewiesen: „Nun lieget Kempten kaum sechs Meilen von Lindau, daraus man das Diploma leicht borgen und die Inscription und Subscription des streitigen, sammt dem Siegel, so gut sichs schicken wollen, nachmachen können". Daß die zahlreichen von der „Justa defensio" in ihrem Abdrucke zugestandenen Abbreviaturen des Diplomes zu einem Stücke des neunten Jahrhunderts nicht stimmen, bringt der erste Abschnitt der den einzelnen abgedruckten Theilen der Urkunde successive sich anschließenden kritischen Erörterungen als Einwendung. Und dergestalt ließen sich noch weitere treffliche Ergebnisse dieser Recension nennen.

Tentzel also, welcher in dieser längeren Kritik ebenso geschickt als glücklich viele der bodenlosen Behauptungen der klösterlichen Vertheidigung als solche hinzustellen verstanden hatte, war völlig die

1) Die Freunde Antonio, Leonardo und Constantino unterreden sich über die „Justa defensio": dies die unsäglich geschmacklose Einkleidung einer trefflichen Untersuchung. Auf S. 479 schließt die Recension derselben und beginnt eine folgende dergestalt: „So wäre nun das examen des Diplomatis suppositii absolviret; aber der Leser wird sich vielleicht wundern, wo Antonio hingekommen, der im Anfange des Discurses mit dabey gewesen, aber nachgehends sich nicht mehr finden lassen. Demnach ist zu wissen, daß er unvermuthet abgeruffen, doch die folgende Conferentz bey ihm gehalten worden". Und nun folgt etwas Abyssinisches.

2) Bei Sickel: L. Nr. 369. Ungemein zutreffend sagt Tentzel nachher in seinem größeren Werke (S. 99): Operae pretium foret, omnia monasteriis ad lacum Podamicum in illo tempore a Ludovico Pio concessa diplomata ad manus habere et cum Lindaviensi comparare.

zur gründlichen wissenschaftlichen Widerlegung der „Justa defensio" tüchtige Kraft[1]). Allerdings hatte nun zwar die Stadt Lindau gleich nach dem Erscheinen derselben 1692 energisch gegen die dort geäußerten gegnerischen Ansichten protestirt[2]); aber noch vergingen acht weitere Jahre, ehe 1700 Tenzels Werk zu Lindau erschien. Schon auf dem Titel kündigt es seinen Zweck an, Conrings ungerecht angefochtene Beweisführungen von neuem aufzunehmen. Der sammt den Beilagen über 500 Seiten starke Band heißt nämlich: „Historicae Vindiciae pro Hermanni Conringii censura in diploma fundationis fictitium quod Lindaviense ad D. Virginem coenobium primum imperatori Ludovico, Lotharii filio, post Ludovico seniori, regi Germaniae, nuperrime imperatori Ludovico Pio, trina variatione adscripsit, oppositae sic vocatae Justae Defensioni ab ipso coenobio in favorem praedicti diplomatis anno 1691 Constantiae typis publicis evulgatae," — dergestalt demnach, daß schon auf dem Titelblatte die schwächste Seite der klösterlichen Vertheidigung enthüllt wird. Die Einrichtung des Buches ist der Art, daß Tenzel genau an die Eintheilung des Stoffes durch den „Vertheidiger" sich anschließt, je einem in extenso abgedruckten Capitel desselben seine „Responsio" folgen läßt[3]).

Beinahe jeder Abschnitt dieser neuen die Echtheit des Diplomes anfechtenden Schrift lehrt nun, in einem wie hohen Grade eine derartige kritische Arbeit durch das inzwischen erfolgte Erscheinen von Mabillons Diplomatik erleichtert war. Schon unmittelbar nach der

---

1) Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß es in diesen letzten Stadien des Kampfes, wo die Literatur sowohl über die praktischen Fragen betreffend das städtische Gebiet, als diejenige über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Diplomes stets unergiebiger und weitschichtiger zu werden beginnt, völlig genügt, nur noch die Hauptwerke im Auge zu behalten, deren Beweisführungen in ihren Hauptmomenten zu bringen. Ueber diese späteren Theile des Lindauer diplomatischen Krieges verbreitet sich z. B. recht einläßlich und vollständig Wegelins unten zu nennende Schrift S. 35 ff.

2) „Kurzer ex actis gezogener gründlicher Bericht verschiedener und furnemster Gravaminum, welche der Statt Lindau von Seiten eines löblichen Frey-Adelichen weltlichen unserer lieben Frauen Stiffts daselbst zugezogen worden".

3) Vgl. schon oben S. 109, Anm. 1.

Einleitung hebt Tenzel aus dem in seinem ganzen Umfange abgedruckten Diplome nach einander 35 einzelne Stellen, oft ganze Sätze, mitunter nur einzelne Ausdrücke, hervor und gibt, unter Berufung auf seine im Weiteren folgenden Untersuchungen, kurze Urtheile über deren Echtheit oder Unrichtigkeit, ob eine Formel aus einem echten Stücke entnommen sei oder ob ein gewisses Wort, eine gewisse Phrase dem Canzleistyle des neunten Jahrhunderts widerspreche[1]; dazu kömmt auf einer zu S. 30 beigegebenen Tafel eine Vergleichung der unter einander nicht völlig übereinstimmenden, vom Stifte zu verschiedenen Zeiten producirten Nachbildungen des auf dem Diplome befindlichen Monogrammes mit dem in Mabillons Diplomatik mitgetheilten Handmale Ludwigs des Frommen, damit deutlich dargethan werde, eine wie große Ungleichheit zwischen jenen insgesammt und diesem einzig richtigen vorhanden sei. Allein auch wo von dem zu bekämpfenden Gegner einmal etwas gelernt werden kann, versäumt es Tenzel keineswegs darauf einzutreten, so besonders in der Unterscheidung von äußeren und inneren Merkmalen der zu untersuchenden Urkunde[2]), obschon er dem Vertheidiger mit vollem Rechte auch hier wieder vorwirft, in höchst sophistischer Weise bei der Anordnung seiner Beweisgründe vorgegangen zu sein.

Dadurch daß in jener neuesten für das Stift verfaßten Schrift die Urheberschaft des Diplomes dem Kaiser Ludwig dem Frommen zugeschoben worden war, begrenzte sich auch von vorne herein Tenzels Aufgabe in bestimmter Weise, und derselbe bemüht sich nun, sie im Anschlusse an Mabillons Regeln zu lösen. Er reiht das Lindauer

---

1) Vgl. das S. 97 über die Manipulation des Fälschers Gesagte: spurii diplomatis auctorem ad manus habuisse verum aliquod imperatoris diploma, ex eoque formulas quasdam genuinas, initio praesertim ac fine, mutuando et reliquum textum de suo adjiciendo, facilius feliciusque decipere ac fraudem probabiliori velamento obtegere conatum fuisse.

2) S. 84: Ego (sc. der Vertheidiger) diploma verum ac legitimum esse pronuncio; pro mea sententia rationes nunc per plures affero, non ex ipsa verborum textura et locis velut intrinsecis, sed ab adjunctis aliis et ab extrinseco petitas. Tenzel sagt S. 35: Nos pede presso Hyperaspistae insistemus vestigiis. Daß hier zuerst äußere und innere Kennzeichen getrennt werden, vgl. Sickel, Urkundenlehre S. 33 u. 57.

Diplom in diejenige der von Mabillon aufgestellten Klassen ein, welche die mit richtiger Datirung versehenen gefälschten Stücke umschließt. Ebenso lehnt er sich aber auch an Untersuchungen von Baluze, so hinsichtlich des Gebrauches der Canzlei Ludwigs des Frommen: denn wie in gewissen Urkundengattungen gewisse allgemeine Formeln überall wiederkehren müssen, so haben auch speciell die Bestätigungen klösterlicher Privilegien sämmtlich eine und dieselbe Ausdrucksweise in einzelnen Bestandtheilen ihres Inhaltes aufzuzeigen und dadurch, daß das hieher zu zählende Lindauer Diplom in den meisten Dingen hievon abweicht, erweist es sich als falsch (S. 104). Indessen die Haupterörterungen stützen sich doch auf Mabillon.

Aus einer Tafel in Mabillons Diplomatik wird die echte Unterschrift des Hirminmaris reproducirt und zu dem Abschnitte, den der „Vertheidiger" betitelte: Diploma scriptum est manu Hirminmaris notarii (S. 118), mit dem von demselben vorgebrachten Facsimile des Lindauer Diplomes zusammengestellt, um den grellen Unterschied zwischen den schön gedehnten verlängerten Buchstaben der echten und den traurig verkröpften Figuren der gefälschten Unterschrift recht wirken zu lassen [1]). Wie Mabillon gegen die gefälschte Urkunde Ludwigs des Frommen für St. Maur des Fossés [2]) hauptsächlich aus der exorbitanten Androhung geistlicher Strafen und der eingehenden Ausmalung ewiger Verdammniß Verdacht geschöpft hatte, so erkennt Tentzel auch in der in das Lindauer Diplom eingerückten Pöna einen Hinweis auf die Unechtheit [3]). Wegen der Ungereimtheit der Behauptung des „Vertheidigers", die Worte des Diplomes „piissimus augustus" wiesen ja deutlich genug auf Ludwig den Frommen als

1) Freilich irrt dann hier (S. 118 u. 119) Tentzel, wenn er, gegen Mabillon, für die Schreibweise „Hirminmarus" (statt „Hirminmaris") ficht. Ebenso hat er gleich vorher (S. 115—117) in den letzten Theilen des Astronomus die dort steckende unheilbare Verwirrung der Chronologie nicht bemerkt, sich vielmehr durch dieselbe beirren lassen (vgl. G. Meyer von Knonau, Ueber Nithards vier Bücher Geschichten S. 129—132).

2) Sickels Urkundenregesten: Act. spur. Fossat. 1.

3) Daß er hierin keineswegs irrte, vergl. Sickels Urkundenlehre S. 200 u. 201.

den Aussteller hin, wird derselbe auf Stücke seines eigenen aus Mabillon geschöpften Anhanges aufmerksam gemacht, wo z. B. Karl der Große in einer Urkunde seines Sohnes mit dem gleichen Prädicate ausgestattet erscheine.

So wird Schlag auf Schlag eine der Behauptungen des Gegners nach der anderen berichtigt, abgewiesen, in ihr Gegentheil verkehrt, jeder Angriff auf Conrings Person und Andenken gehörig erwiedert, etwa eine besonders freche Aufstellung des „Vertheidigers“ für nichts als leeres Geschwätz und reine Spiegelfechterei erklärt und dann nach ihrer Bodenlosigkeit gehörig gekennzeichnet; daß dabei oft der Abwehrende von sich aus wieder offensiv wird, mitunter gleichfalls in minutiöse Leerheiten sich verliert [1]), ist bei einem derartigen erbitterten Federkampfe einfach unvermeidlich. Ebenso läßt sich Tentzel in seinem Eifer, Conrings Vertheidigung zu führen, zuweilen seinerseits allzu weit fortreißen [2]). So statuirt er unrichtiger Weise einen Gegensatz, „wie zwischen den geringeren Sternen der Mond ist“, zwischen dem „comes palatii imperatorii, *κατ' ἐξοχήν* et specialissime dictus“ und den „palatii comites minores ac secundi ordinis, ut ita appellem“, um Conrings Ansicht von dem einzigen Inhaber der Pfalzgrafenwürde aufrecht zu erhalten [3]), und ebenso ist er mit Conring der Meinung, Lindau habe zum Thurgau, resp. Zürichgau gehört [4]), und man müsse zur Feststellung der Person des von dem Diplome erwähnten Adalbert diejenige Epoche heraussuchen, wo ein Graf Adalbert im Thurgau, resp. im Zürichgau, gewaltet habe. Dagegen wird jener Irrthum Conrings über die späte Verpflanzung des Klosters auf die Insel von Tentzel nicht getheilt: an mehreren Stellen, besonders ausdrücklich auf S. 244, gibt vielmehr derselbe zu, daß wenigstens am Ausgange des neunten Jahrhunderts das Kloster gar wohl auf der Insel seinen Platz gehabt haben könne,

---

1) So in der Besprechung der Frage, ob das Kloster nicht nur auf der Lindau gelegen, sondern die Lindau selbst sei (S. 251—254).

2) Freilich finden wir auch Stellen, wie z. B. S. 237: Transeant primae sectionis convitia in adversarii sinum facillime regressa.

3) Vgl. o. S. 99.

4) Vgl. o. S. 101.

hält dann hinwieder freilich an Heiders und Conrings Ansicht fest, die Stadt als solche sei weit älter als das Kloster [1]).

Wie der Häscher dem Fehlbaren, so ist mit stets zielender Waffe Schritt für Schritt Tentzel seinem Gegner gefolgt, und es kann nicht überraschen, daß er am Schlusse den siebzig „Errata Conringiana" jedes Mal ein „Sic correctum" an die Seite stellt, ja sogar den „Errata typographica" desselben eine „Responsio" nicht erläßt, daß er die achtzehn urkundlichen Stücke im Anhang jedes Mal mit einer „Animadversio" begleitet. Hatte der „Vertheidiger" am Ende seines Werkes ein 1691 ausgestelltes Zeugniß der nach dem Frieden von Nimwegen vorübergehend nach Constanz übergesiedelten Universität Freiburg, betreffend eine Abschrift des Diplomes, eingeschaltet, so rückt dagegen Tentzel mit einem sehr eingehenden Gutachten der Tübinger Juristenfacultät, approbirt durch diejenige von Gießen, und einem kürzeren der Gießener philosophischen Facultät in das Feld. Aber er begnügt sich nicht mit der fortgesetzten Widerlegung der „Justa defensio" in Text und Anhang; sondern in einer zweiten „Appendix" werden noch außerdem aus verschiedenen Werken, vornehmlich aus denjenigen von Baluze, behufs der Vergleichung mit dem Lindauer Diplome, Urkunden Ludwigs des Frommen abgedruckt, während eine dritte insbesondere einer Sammlung von unechten Stücken gewidmet ist, deren Unglaubwürdigkeit in je einer „Censura" dargethan wird, wobei auf den factischen Inhalt sowohl, als auf das Formular die aufmerksame und zutreffende Prüfung des Kritikers gleichmäßig sich richtet.

Was aber im Grunde, wie schon Conring, so nun wieder Tentzel in erster Linie vom Gegner wiederholt verlangt, um damit dem Streite gleich ein völliges Ende zu setzen, das ist, um mit Tentzels eigenen Worten zu reden [2]), „was die Stadt Lindau so offt

---

1) Erwünscht ist hier, S. 256, die beigegebene genaue „ichnographica delineatio" der Insel, mit Abbildung der wichtigsten Gebäude, woraus die unmittelbare Nachbarschaft des „illustre parthenium monasterium" und der Stadtkirche zu St. Stephan (vgl. o. S. 76) auf das deutlichste erhellt.

2) Diese Stelle steht in der Zeitschrift Tentzels: „Curieuse Bibliothec" 1705, S. 483.

gesuchet, ocularis inspectio", woran sie „durch des Klosters Practiquen allezeit gehindert worden".

Ein Decennium hindurch dauerte nach dem Erscheinen von Tenzels Antwort wieder die Ruhe im Kampfe um das so viel schon umfochtene Diplom, bis — vier Jahre nach dem 1707 erfolgten Tode Tenzels — 1711 nochmals das Stift das Wort ergriff. Der mit allen seinen Beilagen abermals nahezu tausend Seiten starke Band, seinem weit größeren Theile nach zu Kempten, in seinem Reste zu Dillingen erschienen, trägt den Titel: „Vindicatio contra vindicias sive ad vindicias historicas W. E. Tenzelii, seren. elect. Saxon. a cons. nuper et hist., pro H. Conringii censura non ita pridem editas magnis rationum momentis fundata responsio, qua celebrium ceteroquin istorum scriptorum multiplices in re historica, diplomatica, politica, polemica sacra etc. prolapsiones reteguntur, veritas e diverso oppugnati saepius diplomatis Lindaviensis denuo astruitur" [1]). Doch nicht nur dieser kühn abgefaßte Titel beweist, daß das Stift seine Sache noch nicht aufgeben wollte; noch sprechender ist das Titelblatt, worauf Ludwig der Fromme im Imperatorenornate auf dem Throne, woran Karls des Großen Medaillonbild, zu sehen ist, wie er dem vor ihm im pfalzgräflichen Schmucke knienden Adalbertus huldvoll das Diplom überreicht; ein priesterlicher Greis, wohl Raban, steht dem Kaiser lebhaft gesticulirend zur Seite, während kleine Engel an Adalberts Seite den Plan des Klosters — mit weggelassener Stadt — dienstbeflissen aufstellen. Zugleich endlich ist diese Streitschrift die erste von der Seite des Klosters in unserem diplomatischen Kriege, welche auf ihrem Titelblatte den Namen des Verfassers hat. Als „vindex et defensor" kündigt sich nämlich an der Jesuit Pater Maximilian Raßler, Canzler der Universität Dillingen, also kein anderer, als der „defensor" von 1691 [2]).

---

1) Das Werk zerfällt in zwei separat paginirte Hauptheile (S. 1—326, S. 1—375), wovon der zweite Capitel nach Capitel der „Justa defensio" gegen Tenzel vertheidigt.

2) An einigen Stellen gibt sich Raßler ganz offen als den Verfasser der

Natürlich mangelt es auch hier wieder nicht an einem eingehenden Rückblicke auf die Geschichte der früheren Stadien des Streites, wobei u. a. nicht versäumt wird zu bekennen, daß Wagnereck, oder wie er hier heißt, Wangnereck, unmöglich in allem habe das Richtige treffen können, da er ja vor Papebroch und, was noch mehr heiße, vor Mabillon gearbeitet habe (dabei unter völliger Verschweigung des Umstandes, daß für Conring ganz derselbe Maßstab anzuwenden sei). Was dann die neuesten Bekämpfer der Echtheit betrifft, so schätzt Raßler diese Gegner äußerst gering: „Es sind wenige, kläglich wenige, eigentlich nur Einer, und einer gilt mir nicht mehr, als der andere; denn wo viele das Gleiche rufen, genügt an alle eine und dieselbe Antwort".

Einmal der Umstand, daß es nun keinen passenden karolingischen

---

„Justa defensio" (vgl. o. S. 109) zu erkennen, besonders Theil I. S. 27 in der Ueberschrift: „Cur defensor contra tam multos denuo, postremo tamen, in aciem prodire velit"? Schon vorher redet er S. 12 u. 13 in sehr durchsichtiger Weise als Autor seiner früheren anonymen Schrift. Es heißt da, man habe von verschiedenen Seiten den St. Galler Fürstabt und späteren Cardinal Cölestin Sfondrati für den „justus defensor" angesehen —: „Sed scit, qui Defensionem scripsit, quam longe infra talem eminentiam opus suum jaceat, seque non nisi qualicunque styli similitudine a nimis benignis lectoribus heroi inter aevi nostri scriptores inclyto potuisse comparari". Andere derartige Stellen stehen auf S. 17 u. 18, 39, 40 u. s. f. Anderswo aber wieder spielt Raßler hinsichtlich seiner früheren Autorschaft förmlich Versteckens mit dem Leser. So überschreibt er Theil II S. 24 einen Abschnitt: „Cur Rasslerus jesuita Defensionis autor creditus?" Dann redet er Tentzel persönlich an und fragt ihn: „In Rasslero scopum fortassis propius tangeres, si diceres quem hujus nominis intelligas; si dicas, illum te innuere, qui jesuita sit, necdum satisfacis quaerenti. Quinque siquidem sunt, qui non sanguinis magis, quam paris instituti arctiore et sacratiore nexu invicem juncti, singuli, si vellent, possent spartam hanc cum laude exornare, jam antea omnes fere lucubrationibus in lucem datis non omnino nullius inter doctos nominis. Quis ergo horum Defensionem, quis Vindicationem hanc tibi videtur procudisse"? — Daß man auch zu Lindau im „defensor" und im „vindex" dieselbe Person sah, zeigen Wegelins Worte in der unten zu nennenden Schrift, betreffend Raßler: „Removet velum, sub quo frustra ad hunc usque diem civitati latere studuit" (S. 51).

Ludwig mehr gab, dem man das Diplom hätte von neuem zuschieben können, dann besonders derjenige, daß der Verfasser dieser neuen größeren Schutzschrift mit demjenigen der letzten zusammenfiel, lassen es erklärlich erscheinen, daß keine neuen Gesichtspunkte betreffend das Diplom hier auftauchen. Zwar verwahrt sich Raßler dagegen, alles Frühere einfach festzuhalten (er fügt nämlich ein: „Mir eigne ich alles zu, was der Vertheidiger gesagt hat"); aber nur im Einzelnen denkt er mitunter anders, in der Hauptsache nicht[1]). So reducirt sich denn im Wesentlichen die Bemühung des „Retters" auf eine noch hartnäckigere Wiederholung früherer Behauptungen. Glücklicher Weise mangelt es aber doch nicht völlig an einigen gelungenen Zusätzen.

Zu diesen anerkennenswerthen Erweiterungen sind besonders einige Analogieen zu rechnen, welche Raßler im ersten Theile zur Erörterung der Verhältnisse zwischen Stift und Stadt Lindau heranzieht. Wie die Städte Fulda, St. Gallen, Kempten, so sei auch die Stadt Lindau am gleichnamigen Kloster emporgewachsen; die Bedeutung der Fraumünsterabtei für die Entwicklung Zürichs, diejenige der Augsburger bischöflichen Kirche für die Wiedererstarkung von Augsburg werden gleichfalls gewürdigt; Dinkelsbühl danke seinen Ursprung dem Klosterhofe am Dinkelbüchel; und so noch viele besonders schwäbische Städte. Allein auch in den das Diplom speciell betreffenden Fragen hat der Verfasser seine Erkundigungen im Anschlusse an Mabillon in den letzten zwei Decennien ausgedehnt. So bekümmert er sich um den Schreibstoff: entsprechend der karolingischen Gewohnheit sei das Lindauer Diplom, und zwar mit Dinte, auf Pergament geschrieben. Ebenso stimme das Wachs des Siegels zu den übrigen Siegeln Ludwigs des Frommen; gegen die verlängerte Schrift, gegen Subscriptionszeichen und Datirungszeile sei nichts einzuwenden. Man sieht, daß man es jetzt mit einem Autor zu thun hat, dem die Erfordernisse eines vollständigen Diplomes wohl bekannt sind. Mit staunenswerther Leichtigkeit wird dann freilich auch dazwischen beim viel geschmähten Gegner eine Anleihe gemacht, stillschweigend

---

1) So wird in Theil I. trotz Mabillon (vgl. o. S. 108) nicht einmal zugegeben, daß das Diplom nicht Original sei: „Non fatebimur diploma tantum substitutum esse" (S. 26).

aus dessen Argumenten ein passend erscheinendes herausgepflückt und rasch unter der Hand aus einem Angriffsmittel in eine Schutzwaffe umgedreht [1]).

Alles aber, was nur von einer richtigen karolingischen königlichen Canzleiausfertigung gefordert werden kann, findet sich Raßlers Versicherung gemäß „nach der Schnur" in dem zu vertheidigenden Diplome vereinigt, und wo vielleicht ein Bestandtheil desselben dem klösterlichen Sachwalter größere Schwierigkeiten zu bereiten scheint, weiß er sogleich durch Abspringen vom eigentlichen Thema [2]), durch Eingehen auf theilweise völlig ferne liegende Nebendinge die Aufmerksamkeit des Prüfenden abzulenken, ihn momentan zu verwirren [3]). Durch Dutzende von Abschnitten hin erhalten wir gelehrte Excurse über einzelne Ausdrücke des Diplomes, philologische Auseinandersetzungen, staatsrechtliche Belehrungen, selbstverständlich auch theologische Erörterungen.

---

1) Vgl. zu dem o. S. 117 betreffend die Kemptener Urkunde Bemerkten die Ueberschrift in Theil I. S. 104: „Notae chronologicae diplomatum Campidonensium nostris etiam ad amussim respondent". Auch später wieder kömmt Raßler auf die Kemptener Urkunden zurück, so betreffend den oben S. 116 u. Anm. 1 berührten Mangel der Ankündigung des Monogrammes: „Duo Campidonensia habent monogramma sine mentione manus propriae" (Th. I. S. 123).

2) Eines der bezeichnendsten Beispiele hiefür ist wohl in Theil I. zu finden, wo S. 257 betreffend die Nennung Rabans (vgl. o. S. 113) steht: „In quo consistat error, si quis admissus est"? der nächste Abschnitt überschrieben ist: „Potuit errare notarius et recognitores", der folgende: „Probatur hoc ex erroribus typographicis", und dann durch volle acht Abschnitte von allerlei eclatanten Schreib- und Druckfehlern geredet wird. Ganz naiv wird S. 266 geschlossen: „Errari ergo et olim potuit salva veritate instrumenti. Quod hodie factum videmus, cur seculo nono fieri non potuerit"? — Auf nicht weniger frivole Weise wird Theil II. S. 227 Rabans Nennung als Erzbischof lange vor dessen Wahl zu erklären versucht: „Viris magnis dati nonnunquam tituli alias insoliti".

3) Man lese, wie eigentlich ingrimmig Ludewig (a. a. O. S. 60 Anm. 12) über Raßlers Behandlungsweise des Stoffes sich ausdrückt: „Omnia momenta historiae Carolingicae turbat, concutit, convellitque suppostor malignus, ineptus rerumque prorsus ignarus. Utinam mea interesset, falcem mittere in hanc messem!"

Allerdings hatte sich nun Raßler im Anfange seines Werkes zur Mäßigung selbst ermahnt. Aber von Tentzel war er in seiner Ehre als Autor der anonymen „Justa defensio“ allzu sehr angegriffen worden, als daß er diesem Vorsatze hätte treu bleiben können. So wird denn Tentzel — noch mehr als Heider und Conring, denen zwar gleichfalls oft übel mitgespielt wird — das eine Mal als Pseudokritiker charakterisirt, dann wieder als völlig leer und inhaltlos — „inanissimus“; auch an Bosheit soll es ihm nicht gefehlt haben, und von Kenntniß und Einsicht gab sein Buch wenig Zeugniß. — Indessen nicht bloß gegen ein einzelnes Glied der Gesellschaft Jesu hatte Tentzel zu schreiben das Unglück; sondern über die katholische Kirche selbst hat sich der Vertheidiger der Stadt Lindau oft mit zu wenig Scheu und nicht ohne Uebertreibung, für ein gelehrtes Buch, wie jedermann zugeben wird, vollends nicht angemessen, ausgedrückt, so wenn er (S. 106) dem Gegner bemerkte, faulen Bäuchen, wie die meisten Mönche und Nonnen seien, etwas zu schenken und das für Gott wohlgefällig zu halten, widerspreche dem Evangelium, wo es heiße, daß wer nicht arbeite, auch nichts essen solle. Doch für solches bleibt ihm Raßler die Antwort nicht schuldig. Zwar wünscht er selbstverständlich Conring und Tentzel alles gute. Aber dennoch sieht er für Beide die ewige Verdammniß voraus. „Gelobt sei Gott“ — schließt er da — „der mich hievor bewahrte und zur alleinseligmachenden wahren Kirche führte“! —

Nichts spricht mehr für die völlige Hoffnungslosigkeit der weiteren Aufrechthaltung der Glaubwürdigkeit des Lindauer Diplomes, als dieser letzte unförmlich dicke Band, der für dasselbe geschrieben wurde[1]). In öder Langweile, ohne jegliche wichtigere Bereicherung in den Cardinalpunkten, zum Theil geradezu sich wiederholend[2]), tritt derselbe Verfasser

1) Bezeichnend für die späteren Stadien des diplomatischen Krieges ist auch, daß man darüber sich zu streiten begann, ob ein Beitrag zu demselben eine „moles“ genannt zu werden verdiene, oder nicht. Spöttisch sagt Tentzel S. 12 über die Behauptung des „Vertheidigers“, Wagnereck's Buch sei „non parvae molis“ gewesen, das sei nichts als Prahlerei, die Bogenzahl gegenüber derjenigen Heiders eine ganz verschwindende. Raßler redet Theil II. S. 3 geradezu von der „libri hujus moles“.

2) Man vergleiche u. a. Theil I. S. 153 u. 154: „Advocati sua po-

unter Dutzenden von Abschweifungen sein schon vor zwanzig Jahren vorgebrachtes Material nochmals breit, auch darin mitunter eine Abwechslung erzielend, daß er auf den Stuhl des grammatikalischen Splitterrichters sich schwingt und von da aus dem Gegner am Zeuge flickt [1]). Mit Ekel und Geringschätzung legt man dieses letzte Elaborat, das u. a. auch durch die Behauptung, alles sei wahr, woran einmal geglaubt wurde, die Echtheit der ludovicianischen Urkunde zu erhärten versucht, bei Seite, mit der Ueberzeugung, daß damit die letzten Geschosse in diesem Kampfe versendet worden seien, und zwar fruchtlos, mag sie auch ihr Verfertiger für noch so unfehlbar gehalten haben.

Aber dennoch wäre es unrichtig, wenn man annehmen wollte, mit dieser „Vindicatio" habe die literarische Fehde als solche gänzlich aufgehört [2]). Allein während auf der Höhe des Streites die Erörterung über das Diplom vom ursprünglichen factischen Inhalte der Rechtsfrage sich völlig gelöst, die Kämpfenden förmlich es abgelehnt hatten, irgendwie darauf einzutreten [3]), kommen in den nach

---

testate saepe abusi" und „Abusus hi jam aevo Carolino invaluerant", mit Theil II. S. 361: „Advocati iam seculo IX. legibus fuerunt coërcendi".

1) Als Beispiel stehe von Theil II. S. 10: „Quid dicitis ad hanc elegantiam (Tenzel schrieb „sub initiis"), grammaticae tirones? An praepositio „sub" cum tempus significat, ablativo jungitur"?

2) Nur ein Jahr später erschien: „S. R. I. liberae civitatis Lindaviensis praerogativa antiquitatis prae illustri ad D. Virg. coenobio, ejusdemque famosi diplomatis Ludovic. falsitas contra iniqua Maxim. Rassleri, S. J., nuperae vindicationis argumenta per modum dissertationis denuo retecta a J. R. Wegelino, J. V. L., Lindavia-Acroniano (Jenae 1712), wieder 404 Seiten in 4° stark, eine sehr fleißige Schrift. Mit derselben schließen Ludewig, Heumann, Baring: Clavis diplomatica (1754 — S. 34 u. 35 geben gleichfalls eine Uebersicht der hier einschlägigen Litteratur) ihren historischen Ueberblick des bellum diplomaticum Lindaviense ab.

3) Vgl. o. S. 106. Der „defensor" schrieb („Hist. vind." S. 16): „Aliae inter Parthenonem et Urbem lites aliis relinquuntur", Tentzel ebenso (a. a. O. S. 130): „Caeterum nec ego caussidicum, sed historicum ago, et jura civitatis defendenda aljis prolixius relinquo, contentus indicasse, quid caussidicus in caussae favorem possit ex historia mutuari".

1712 noch weiter publicirten Büchern [1]) die inzwischen von der wissenschaftlichen Untersuchung zurückgedrängten Punkte der praktischen Erwägungen — Hoheit über die Dörfer, Reichsvogtei, Execution, westfälischer Friedensschluß, und wie sie alle heißen — von neuem an die Oberfläche und zu überwiegender Geltung.

Der „historicus", um mit Worten Tentzels zu reden, hat dem „causidicus" von neuem den Platz räumen müssen: wir haben, wie vor Heider, den für die Wissenschaft unfruchtbaren endlosen Proceß der Reichsstadt und des Reichsstiftes von neuem vor uns.

Fragen von eingeschränktester Bedeutung, Erschütterungen von nur örtlichem Bereiche haben den Anstoß zu wissenschaftlichen Untersuchungen von nachhaltigster Wichtigkeit gegeben. Ein gelehrter Syndikus zweifelt eine alte Urkunde nach ihrer Echtheit an; der Magistrat einer schwäbischen Reichsstadt ersucht einen großen niederdeutschen Gelehrten um ein wissenschaftliches Gutachten; gewandte Publicisten aus dem Schoße der Gesellschaft Jesu zwingen durch ihre um Auskunftsmittel nie verlegene, immer neue Auswege einschlagende Vertheidigung die protestantischen Gegner zu stets ausgedehnteren Untersuchungen. So wird es erreicht, daß einer der gewaltigsten Geister unter den Männern der neueren Wissenschaft, ein Pfadfinder auf theilweise oder ganz durch ihn erschlossenen Gebieten in ergibigster Weise dieser Aufgabe sich widmet, daß er, der Deutsche, vor dem noch nicht übertroffenen Werke des Franzosen auf dem Boden der jungen Wissenschaft der Diplomatik ein bleibendes Denkmal sich errichtet: neun Jahre vor Mabillons Diplomatik hat Conring seine „Censura" über das Lindauer Diplom veröffentlicht. Ohne allen Zweifel gilt noch heute für den Streit um die vier Dörfer bei Lindau jenes Wort, das Leibniz

1) Z. B. 1723: „Extorquierte Apologia Fürstl. etc. Stifft Lindau", 1726: „Abgenöthigte Schutz-Schrifft des Heyl. Röm. Reichs Stadt Lindau wider und entgegen die so rubricierte Extorquierte Apologia" (mit Beilagen, über 1000 Seiten). Beide Werke berücksichtigen bis zu einem gewissen Grade auch das Diplom und das bellum diplomaticum.

für denselben gebraucht hat, als auch er einmal über das Diplom das Wort ergriff[1]):

ἀγαθὴ δ' ἔρις ἥδε βροτοῖσι.

1) Das Schreiben von Leibniz an Struve (25. Juli 1712), veranlaßt durch Wegelins Schrift, und dasjenige Struves an Wegelin (24. August 1712) sind vereinigt in dem Schriftchen: „Epistolae .... super valore famosi diplomatis Ludoviciani Lindaviensis" (32 S. 4°: Liudaugiae 1712). Die betreffende Stelle heißt (S. 5): De summa rei conclamatum puto dudum nec alio fructu produci controversiam, quam ut occasione illustris argumenti respublica literaria ad locupletandas historicas opes fruatur.

III.

Die deutsche Kaisersage.

Von

Georg Voigt.

Die schlimmste Schwierigkeit, auf welche man gemeinhin bei der kritischen Behandlung geschichtlicher Sagen stößt, liegt in der mangelhaften Ueberlieferung derselben. Entweder fehlen alte Spuren überhaupt oder sie sind nur zufällige, andeutende: eben weil die Sage erst existirt, wenn sie eine gewisse Verbreitung gefunden, eine Art Gemeingut geworden, begnügt sich der Dichter oder Geschichtschreiber gern mit einer leichten Anspielung. Und selten spricht er von der Sage als ruhiger Berichterstatter, seltener noch mit bewußter Freude an ihrem Gehalt; er wird in dem einen Falle selbst zu den Dummgläubigen gehören, die den Affect des Volkes theilen, im andern Falle wird er sich mit vornehmer Verachtung über das Gerede des Volkes erheben, in den meisten Fällen ist er doch Kleriker und Mönch genug, um in der Erfindung der populären Phantasie etwas von Ketzerei und Zauberei zu wittern. Aber die bekanntesten Sagen, die sich an die großen historischen Gestalten heften, sind in der Form, in der sie uns überliefert werden, oft erstaunlich jung, vielleicht gar erst durch moderne Sagensammler dem Munde des Volkes abgewonnen. So wird man sich immer gegenwärtig halten müssen, daß die Sage, wie sie uns vorliegt, nicht wie ein nach gewissen Gesetzen ausgewachsenes Naturproduct auf die Welt gekommen

ist, daß sie erst in langer geistiger Circulation geworden, daß sie nach Zeiten, Menschen und Local nothwendig Veränderungen, ja Entartungen erlitten hat.

Demgemäß ist es eine sehr unvollkommene, überhaupt kaum eine wissenschaftliche Methode, wenn man den Stoffgehalt einer Sage, wie er aus verschiedenen Berichten vorliegt, in eine Masse zusammendrängt und mit den Elementen derselben, den einzelnen Zügen der Sage verfährt, als ständen sie mit gleichem Recht nebeneinander. Vielmehr muß unsere Aufgabe sein, die Entstehung und Entwickelung einer Sage historisch so weit zu verfolgen, als die Spuren der Ueberlieferung führen, das Hinzutreten und Abschwinden der einzelnen Züge zu beobachten, den Einfluß großer Zeitbewegungen, der überliefernden Volksklassen und der Localisation zu erwägen.

Nennen wir die Sage vom alten Kaiser, der nicht gestorben, der einmal wiederkommen wird, um das Reich wiederaufzurichten, kurzweg die deutsche Kaisersage. Es ist das, wie die Erfahrung zeigt, keineswegs gleichgültig. Wer eine Untersuchung antritt, soll sich zunächst von vorgefaßten Meinungen befreien. Sprechen wir von der Kiffhäusersage, so setzen wir schon voraus, daß sie ihre eigentliche oder doch vollgültigste Gestalt am Kiffhäuser gefunden. Es ist aber bekannt, daß auch an anderen Bergen vom entrückten Kaiser erzählt wird, und wir werden sehen, daß es lange nicht die älteste Gestalt der Sage ist, die um 1430 den Kiffhäuser erwähnt. Sprechen wir von der Sage vom Kaiser Rothbart, so setzen wir wieder voraus, daß die Sage wirklich von Friedrich I. handelt. Wir werden aber eben zeigen, daß sie, von einem vorübergehenden Irrthum abgesehen, erst in auffallend neuer Zeit mit Kaiser Rothbart in eine Verbindung gebracht wurde.

In der That ist unsre Sage bisher durch eigentlichstes Vorurtheil der richtigen Beleuchtung entzogen worden. Daß der Barbarossa im Kiffhäuser sitzt, ist, so befremdlich das klingen mag, erst durch Rückerts 1813 veröffentlichte Ballade „der alte Barbarossa, der Kaiser Friederich" zur festen Vorstellung geworden, und diese Vorstellung beherrschte dann bereits die Brüder Grimm, als sie die Sage 1816 unter dem Titel „Friedrich Rothbart auf dem Kyfhäuser" in ihre Sammlung eintrugen. Des Dichterwortes Plastik und eine wissenschaftliche

Autorität ersten Ranges wirkten dann zusammen, um dem Vorurtheil eine ungemeine Festigkeit zu geben.

Als Jacob Grimm seine deutsche Mythologie schrieb und das Auftreten der falschen Friedriche mit der Kiffhäusersage sehr richtig in Verbindung setzte, da machte ihn einigermaßen stutzig, daß die falschen Friedriche sich stets für Friedrich II. ausgaben und vom Volke für diesen gehalten wurden. Grimm aber kam darüber mit der Wendung hinweg: „die Sage mag auch beide Friedriche, den ersten und zweiten, mengen" [1]). Irgend ältere Traditionen thun das keineswegs, die mittelalterlichen, so viel uns bekannt, nie und nirgend; nur eine aus dem 16. Jahrhundert thut es wirklich und die war Grimm unbekannt geblieben. Seine beiläufige Aeußerung aber ist für die spätere Behandlung der Sage verhängnißvoll geblieben. Wer nun auf Friedrich II. stieß, meinte eben einen der Fälle zu finden, in denen die Sage sich eine Verwechselung zu Schulden kommen lassen. In der Regel wird der tröstende Satz Grimms mit etwas Variation wiederholt. Uhland will unter dem verlorenen Kaiser Friedrich, wo er so ohne nähere Erläuterung genannt wird, den Rothbart verstehen. Da aber im bestimmten Fall unverkennbar von Friedrich II. die Rede ist, fügt er hinzu: „beide Friedriche werden wohl auch sagenhaft verschmolzen" [2]). Beide Friedriche, meint Maßmann, sind für die Sage vielfach zu Einer Heldengestalt zusammengefallen, was er dann durch falsch angewendete Beispiele belegt [3]). Hartwig hat wenigstens den wirklichen Fall der Verwechselung vor sich, wenn er daran die allgemeine Bemerkung knüpft: „da man schon lange einzelne Züge aus dem Leben des Einen Kaisers auf den Anderen übertragen hatte, so konnte die Verwechselung beider in der Sage leicht vor sich gehn" [4]). Auf der

---

1) Deutsche Mythologie. 2. Ausg. Bd. II. Göttingen 1844. S. 910.

2) Uhlands Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. Bd. I. Stuttg. 1865. S. 498.

3) Maßmann, Kaiser Friedrich im Kiffhäuser. Vortrag u. s. w. Quedlinb. und Leipz. 1850. S. 11.

4) O. Hartwig, Ueber die Entstehung und Fortbildung der Sage von der Wiederkunft Kaiser Friedrichs des Staufers. Eine Rede u. s. w. Cassel 1860.

richtigen Fährte war bereits Michelsen, der überhaupt mit dem meisten geschichtlichen Sinn die Sage besprochen. Es entging ihm nicht, daß dieselbe in ihrer ersten Entstehung (die wirklich ersten Spuren hat Michelsen indeß nicht gefunden) an den Untergang der Hohenstaufen, daher ursprünglich an den Tod Friedrichs II., nicht an die Person des Ersten oder Rothbarts sich knüpfte. Aber auch er verfällt doch wieder in die romantische Tradition: dem Charakter der Mythe gemäß, meint er, welche nur das Haupt der hervorragendsten Persönlichkeiten in der Geschichte zu bekränzen und zu verklären liebe, habe sie sich später mit der grandiosen Gestalt des Rothbarts vermählt und „einen Hauptträger der Kaiseridee des Mittelalters gekrönt" [1]).

Auch die populäre Geschichtschreibung hat viel dazu beigetragen, den Rothbart im Kiffhäuser festzusetzen. Wo sie von seinem Tode im Kalykadnus erzählt, versäumt sie nicht leicht, sich nach einer bereits ziemlich gleichförmig gewordenen Melodie kopfüber in den Kiffhäuser-Mythus zu stürzen. Auch die neueste, sonst so gründliche Abhandlung Riezlers über das Ende Friedrichs macht diesen Sprung mit: „das Volk hat das Ende seines gewaltigen Herrschers dem Natürlichen völlig entrückt und Friedrich in jenes luftige Bereich reiner Sage erhoben, das sich nur den liebsten Helden der Nation erschließt". Was aber Riezler dann in gelehrter Begründung weiter vorbringt, bezieht sich alles auf Friedrich II. oder gar nicht auf die Entrückungssage, abgesehen von dem zu besprechenden Volksbuche von 1519 [2]). Die Möglichkeit eines so andauernden Irrthums würde schwer zu begreifen sein, wären nicht alle diejenigen, welche die Sage

S. 23. Um die monographische Literatur, soweit sie mir bekannt geworden, vollständig anzugeben, citire ich noch: Adolf Müller, Die Kiffhäuser-Sage. Berlin 1849. Meinen unter dem Titel „Die Kiffhäusersage" (8. 16 S. Leipzig 1871, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung) gedruckten kleinen Vortrag wird man im Folgenden hier und da berichtigt finden, wo das Heranziehen neuen Apparates Gelegenheit bot.

1) [illegible]sen, Die Kiffhäuser Kaisersage. Vortrag u. s. w. in der Zeitschrift für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. I. Heft 2. 18[illegible]. S. 136.

2) Der Kreuzzug Kaiser Friedrich I. in den Forschungen zur Deutschen [illegible] Bd. X. Göttingen 1870. S. 132 ff.

bisher behandelt, eben vom Rothbart bereits ausgegangen und hätten sie sich nicht in der sicheren Voraussetzung bewegt, daß sie auf den Rothbart schlechterdings hinauskommen müßten.

Die Ueberlieferung von den Kaisern, weltgeschichtlichen Gestalten, ist doch auch im Mittelalter nicht so dürftig, daß nicht eine gewisse Continuität erkennbar wäre, daß man darauf verzichten müßte, den Faden ihrer Fortpflanzung zu verfolgen. Jedenfalls darf man nicht von einer Erzählung ausgehen, die etwa am Ende des 17. Jahrhunderts auftritt, und dann herumfragen, wo sich in der Vergangenheit und in dem bunten Sagengewebe aller möglichen Völker verwandte Züge finden. Schlägt man solche Wege ein, so ist es freilich kein Wunder, wenn das Studium unserer Kaisersage schneller zu Wodan und der nordischen Feuerwelt führt, ehe noch entschieden worden, wer der Kaiser Friedrich sei.

Verfolgt man mit Rücksicht auf den Kern unserer Sage die Ueberlieferung vom Tode Friedrichs I. und merzt man alles aus, was eben nicht auf die Sage oder nicht auf Friedrich I. Bezug hat, so ist das Resultat ein überaus armseliges. So eindrucksvoll wir das Ereigniß finden mögen, daß der alte, in zahllosen Kämpfen erprobte Ritter-Kaiser auf seinem Kreuzzug in einem kilikischen Bergstrom ertrinken mußte, ist doch der Wiederhall dieses Ereignisses in deutschen Stimmen, soweit wir sie hören, auffallend gering. In der That war der Barbarossa dem deutschen Volk eine ziemlich fremde Gestalt. Heißt es nun in den Annalen von Reinhardsbrunn, es seien im Volk über seinen Tod ungemein verschiedene und wirre Meinungen gegangen, so ist das nicht auffallend bei einem Todesfall, der im fernen Morgenlande und auf eine Art erfolgte, über die auch die besten Berichterstatter nicht einig sind, jedenfalls plötzlich und ungewöhnlich. Daß aber der Barbarossa eigentlich fortlebe und wiederkommen werde, dafür ist aus dem gesammten Mittelalter nicht ein einziges Zeugniß angeführt worden, das sich stichhaltig erwiese. Was will es da sagen, wenn im Jahre 1519 der Verfasser eines romanhaften Volksbuches einmal Traditionen, die bisher sicher und consequent auf Friedrich den Zweiten bezogen worden, irrthümlich auf den Ersten anwendet? Jahrhunderte vor ihm und Jahrhunderte nach ihm hat niemand an den Barbarossa gedacht, obwohl die Sage

niemals ganz einschlief, immer wieder in einzelnen Stimmen Ausdruck gewann. Erst etwa gegen Ende des 17. und im Beginn des vorigen Jahrhunderts verfallen dann, wie wir sehen werden, Halbgelehrte unsicher tastend auf die Möglichkeit, daß der Kiffhäuser-Alte der Rothbart sein möge, und nun ist der eponyme Bart Grund genug, um diese Meinung sich fortpflanzen zu lassen.

Wie ganz anders spannt und schließt sich die Kette der Ueberlieferung für denjenigen, der vom Tode Friedrichs II. ausgeht und dann die Zeugen mustert, welche Prophetie und Sage an dessen Gestalt hängen!

Wir sind hier in der seltenen und glücklichen Lage, nicht nur das höchstmögliche Alter, sondern selbst die Entstehung unserer Sage noch nachweisen zu können. Der Tod Friedrichs II. war bereits Gegenstand mystischer Anschauungen und Weissagungen, als der Kaiser noch lebte, und ist es geblieben. Aber weder von Deutschland sind diese Nebel aufgestiegen noch aus den Kreisen des eigentlichen Volkes; sie sind vielmehr italischen und minoritischen Ursprungs. Unser Zeuge ist hier der Franciscanerbruder Salimbene von Parma, dessen nach allen Seiten merkwürdige und ergibige Chronik erst in neuester Zeit vollständig gedruckt und daher noch lange nicht genügend ausgebeutet worden.

Bekannt ist die Gestalt des calabresischen Abtes Joachim von Fiore, wie er nach seinem Kloster bei Cosenza beibenannt zu werden pflegt. Er ist um 1202 gestorben. Ueber seine mystisch-prophetischen Lehren, die er meistens in die Form der Bibelexegese kleidete, ist es schwer ein klares Urtheil zu gewinnen, da ohne Zweifel ein Theil der ihm zugeschriebenen Werke untergeschoben und die ihm wirklich zugehören mögen, in freiester Weise interpolirt worden sind. Treffliche Auszüge aus diesen Werken, deren Studium nicht jedermanns Sache, findet man in Neanders Kirchengeschichte[1]). Die Zukunft der Kirche, das göttliche Strafgericht, welches über ihre römische Entartung nothwendig hereinbrechen müsse, scheint diesen mönchischen Schwärmer viel beschäftigt zu haben, und wohl schon

---

1) 3. Aufl. Bd. II. Gotha 1856. S. 451 ff.

seine Gedanken gingen in der Richtung, die durch den langjährigen Kampf Friedrichs I. gegen die Päpste erzeugt worden. Vielleicht erschien schon ihm das staufische Geschlecht als der „Jammer der Erde", als der Vorläufer des Antichrist oder gar als dieser selbst. Jedenfalls aber sind später seine Aeußerungen in dieser Tendenz aufgefaßt und ebenso gewiß vermehrt worden. Und zwar geschah das, wie leicht begreiflich und wie wir nun aus Salimbenes Chronik beweisen können, schon in der Zeit Friedrichs II., die jenen Kampf zum schärfsten Gegensatze sich steigern sah[1]).

Die Werke Joachims sind Jahrhunderte lang gelesen und immer von einzelnen mit besonderer Hingebung studirt worden, wie denn Aberglaube und prophetische Schwärmerei nicht leicht veralten. Auch boten sie einen immer neu willkommenen Stoff, so lange die Verderbniß der römischen Kirche das Stichwort blieb. Man weiß, wie Dante ihn hoch hält:

Il Calavrese abate Giovacchino
Di spirito profetico dotato[2]).

Die frühesten und feurigsten Anhänger aber fand der Abt von Fiore nicht gerade unter den eigentlichen Ghibellinen, sondern zunächst in den Bettelorden, die ja desselben Geistes Kinder, vor allem unter den Minoriten, und hier wieder waren es zumal die strengeren Spiritualen, die in seinen Schriften die reichste Nahrung suchten und fanden, gerade die armen Brüder, die nach seinen Weissagungen an Stelle des bereicherten und versunkenen Klerus treten und das neue Zeitalter der Kirche herbeiführen sollten. In diesen Kreis nun führt uns Bruder Salimbene von Parma, und es sind, da er 1238 in den Franciscanerorden trat, etwa die letzten zehn Regierungsjahre Friedrichs II., in deren schwüle Atmosphäre er uns einführt. In Conventikeln thaten sich damals die zahlreichen und begeisterten Anhänger des calabresischen Abtes zusammen, um sich von diesem oder

1) Nicht etwa erst in der Zeit Ludwigs des Baiern, wie O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852. S. 312 vermuthete. Mögen auch da noch Interpolationen gemacht sein, so war doch der auf die Staufer bezügliche Theil ohne Zweifel längst vorhanden.

2) Parad. XII, 140.

jenem Bettelbruder die Mysterien der heiligen Schrift, wie sie Joachim gelehrt, und seine Weissagungen vortragen zu lassen. Aber es waren auch Notare und Richter, Aerzte und andere Literaten dabei, also Laien von Bildung, wie sie sich damals so zahlreich auch in das Tertiarierwesen der neuen Orden drängten. Die rechten Verehrer des Abtes wollten alle seine Bücher wörtlich und buchstäblich nehmen. Joachiten nannten sie sich, Salimbene kannte nicht nur viele aus diesem Kreise, er gehörte ihm selbst mit Eifer an, wenn wir auch aus seiner Darstellung leicht herausfühlen, daß sein Glaube sich in den späteren Jahren, als er seine Chronik schrieb, etwa um 1287, merklich abgekühlt hat. Zumal unter den Minderbrüdern Italiens scheint dieser Joachitismus mit fanatischer Kraft geherrscht zu haben wie eine sinnbethörende Geheimlehre. Warnten die Einen davor, so hingen dafür andere eigensinnig bis zum Tode an ihren Lehren und Büchern [1]). In den Erklärern dieser Bücher, den Auslegern der joachimischen Auslegungen haben wir ohne Zweifel auch die Fortsetzer und Interpolatoren zu suchen, durch welche, was in den Schriften Joachims etwa von den Bettelorden oder den späteren Kaisern zu finden ist, auf ziemlich billigem Wege ex eventu hereingekommen.

Begreiflicher Weise war Friedrich II., der furchtbare Feind und Verfolger der Kirche, in diesen Kreisen Gegenstand mannigfacher Betrachtungen und prophetischer Berechnungen, um so mehr, da er noch in der Fülle des Lebens und der Macht stand. Die strengen Minoriten waren durchaus nicht seine Anhänger; aber sie waren ebenso wenig Parteigänger der Päpste, der Häupter der verderbten Kirche. Sie sahen schon in Friedrichs Vorgängern, am meisten aber in ihm die berufenen Werkzeuge des göttlichen Strafgerichts. Friedrich wurde ihnen eine unheimliche, dämonische Gestalt, besonders da auch er die Bettelmönche, welche die römischen Waffen, Bann, Interdict und Kreuzpredigt in alle Lande trugen, mit bitterm Haß verfolgte. Salimbene hat den Kaiser gesehen; ja dieser hat ihm

1) Chronica Fr. Salimbene Parmensis ord. min. (Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia) Parmae 1857 S. 101.

einst gutes erwiesen. Wäre er ein guter Katholik gewesen, so urtheilt unser Mönch, hätte er Gott und seine Kirche geliebt, wenige Herrscher wären ihm gleich gewesen; aber alles, was gut und trefflich an ihm war, verdarb er, indem er die Kirche verfolgte; deßhalb wurde er des Reiches entsetzt und starb eines bösen Todes [1]).

In Friedrich, dem furchtbaren Kirchenfeinde, so glaubten die Joachiten, müßten und würden alle Mysterien erfüllt werden, die sich in Joachims Weissagungen wie in anderer Literatur der Art fanden. Deutlich erkennt man schon hier, wie die Vorstellungen vom Antichrist, so geläufig in den Köpfen dieser Schwärmer, sich mit der Gestalt des Stauferkaisers zu verbinden anfangen. So energisch und haßerfüllt Friedrichs Kampf mit der römischen Kirche auch geführt wurde — es ist die Zeit des vierten Innocenz — man erwartete doch noch furchtbarere und die äußersten Schläge, die Friedrich der Kirche zufügen sollte, den Wendepunkt des Kampfes, der das neue Zeitalter, das der frommen Bettelbrüder, bringen werde. Wann wird es kommen, wann wird Friedrich sterben? Diese Frage unterzog man dem eifrigsten Studium, während der Kaiser noch in der Fülle der Kraft stand. Joachim sollte von ihm aus Jesaias 31 geweissagt haben, sein Leben werde in 70 Jahren endigen und er könne nur von Gott getödtet werden, das heißt, wie unser Joachite erläutert, nicht durch gewaltsamen, sondern nur durch natürlichen Tod. Auch nach Merlinischen Weissagungen wurde seine Lebenszeit ausgerechnet. Vor allem aber gab es einen Sibyllenspruch, an den die Joachiten mit Festigkeit glaubten und der, auf Friedrich bezogen, offenbar die Grundlage aller späteren Traditionen über sein Fortleben nach dem Tode geworden ist. Er lautet da, wo Salimbene (S. 308) ihn am vollständigsten anführt: Oculos eius morte claudet abscondita, scilicet gallicana gallina, supervivetque sonabit et in populis, vivit et non vivit, uno ex pullis pullisque pullorum superstite. Also der Tod des Kaisers wird ein verborgener sein. Was dann die gallicana gallina bedeutet und wer aus seinem Geschlecht den Kaiser überleben soll, müssen und dürfen wir wohl dahingestellt sein lassen. Aber des Sonabit et in populis:

1) S. 166. 167.

vivit et non vivit als der eigentlichen Kraftstelle gedenkt Salimbene auch sonst noch drei Mal in seinem Werke [1]). Auch was im 14. Capitel des Jesaias von der Zerstörung Babylons und von Lucifer gesagt werde, könne, meint er, recht wohl mit Beziehung auf Friedrich ausgelegt werden. Er weiß noch anderes hinzuzufügen, was auch sehr wohl auf Friedrich und seine Söhne passe. Endlich kennt er noch einen angeblichen Sibyllenspruch, der an Friedrichs Tod anknüpft: In ipso quoque finietur imperium, quia, etsi successores sibi fuerint, imperiali tamen vocabulo et romano fastigio privabuntur. Aber diese Worte, die in der That nicht sehr sibyllinisch lauten, hat Salimbene weder bei der erythräischen noch bei der tiburtinischen Sibylle finden können; er bescheidet sich indeß, da der Sibyllen zehn waren und er die Schriften der anderen nicht gesehen [2]).

Als es nun hieß, erzählt Salimbene, Kaiser Friedrich sei gestorben — und als er in der That gestorben war — habe er selbst das lange nicht glauben können, bis er es mit eigenen Ohren aus dem Munde Innocenz' IV. hörte, als dieser, bei seiner Rückkehr aus Lyon, zu Ferrara dem Volke predigte. Mit Schaudern habe er davon gehört und als Joachite sich kaum überzeugen können; denn noch standen ja die letzten und niederwerfenden Kämpfe aus, die man von dem großen Kirchenverfolger erwartet [3]). Doch scheint Salimbene, als er über ein Menschenalter später seine Chronik schrieb, bereits eine ruhigere Anschauung gewonnen zu haben. Jener weitverbreitete Unglauben an Friedrichs Tod dient ihm nun zur pragmatischen Erklärung. Friedrichs Tod war in der That, wie die Sibylle geweissagt, ein verborgener, indem Manfred ihn geheimhielt, weil er Apulien und Sicilien occupiren wollte, bevor sein Bruder Konrad aus Deutschland käme; daher glaubten viele, Frie-

1) S. 57. 106. 166.

2) S. 166. 167.

3) Horrui, cum audirem, et vix potui credere. Eram enim Joachita et credebam et expectabam et sperabam, quod adhuc Fridericus maiora mala esset facturus, quam illa, quae fecerat, quamvis multa fecisset. S. 58.

drich sei nicht todt. Und als die apulischen und sicilischen Barone einen Eremiten angestiftet, der dem verstorbenen Kaiser sehr ähnlich sah, auch die Angelegenheiten der Reiche wie des Hofes trefflich kannte, den aber Manfred greifen und unter Martern hinrichten ließ, da, sagt Salimbene, konnte dieser Betrüger eben wegen des Sibyllenspruches leicht Gläubige finden. Auch als 1284 in Deutschland der falsche Friedrich auftrat, fand er bei den italischen Joachiten den bereitesten Glauben, aber nicht mehr bei Salimbene: es zeigte sich bald, sagt er, daß jener Mensch ein Betrüger war, er selbst und seine Anhänger verschwanden in nichts [1]).

Man sieht also klar genug, in welchen Kreisen und aus welcher Geistesströmung die mystischen Vorstellungen von Friedrichs Fortleben entstanden sind. Das vivit et non vivit war für die Phantasie ein reiches Thema. Und hat Friedrich die Aufgabe, die er an den Schicksalen der Kirche erfüllen soll und muß, noch nicht voll erschöpft, lebt er dabei noch in irgend einer Weise fort, so liegt der Glaube nahe genug, daß er dereinst wiedererscheinen werde, um den Inhalt der Prophetie zu erfüllen. Endlich erkennt man leicht, daß die wandernden Franciscaner gerade das rechte Mittel waren, um jene Vorstellungen und Träume, die in Italien entstanden, auch in andere Theile des Reiches zu tragen, mit der Phantasie des Volkspredigers auszumalen und hier und dort der Masse unausrottbar ins Herz zu pflanzen.

Für die Wanderung der Sage aus Italien nach Deutschland haben wir wiederum einen zeitgenössischen Zeugen in Jans dem Enenkel, dessen Weltchronik jedenfalls früher fällt als die Abfassung von Salimbenes Werk, wenn auch die persönlichen Erinnerungen Salimbenes weiter hinaufreichen. Erst durch Salimbenes Berichte wird uns die Anspielung des Enenkel auf den Streit der italischen Joachiten mit ihren Gegnern über Friedrichs Fortleben oder Tod verständlich.

Dar nâch der keiser wart verholn
den kristen allen vor verstoln,
wan niemen wast diu maere

1) S. 166. 57. 307.

wa er hin kommen waere,
ob er waere tôt an der zît.
dâ von ist waerlich noch ein strît
in Walhenlant über al.
die jehent mit grôzem schal
daz er sî erstorben
und in ein grap verborgen.
sô habent sumlich disen strît,
er lebe noch in der welte wît.
welchez under in [beiden] diu wârheit sî,
des maeres bin ich von in frî [1]).

Ganz irrig bezieht Riezler [2]) des Enenkel Erzählung auf Friedrich I. und findet in ihr „die erste noch zweifelnde und unvollständige Erwähnung der Sage von der Entrückung" desselben. Von Friedrich I. aber erzählt unser Dichter, wie ich mich durch Einsicht der Handschrift überzeugt, auch sonst nicht; bekanntlich ist dieses sein Werk nichts weniger als eine regelrecht vorschreitende Weltchronik und sollte billig diesen Namen gar nicht führen. Aber auch das von Haupt mitgetheilte Fragment zeigt zur Genüge, welchen „keiser Friderîch" der Dichter meint: es ist derjenige, welcher als Ketzer in des Papstes Acht und Bann gerieth, sich aber „nicht einen Strohhalm" daraus machte, der mit dem Papst wegen Siciliens kämpfte, der die „Brüder" (Minderbrüder) schinden, der an Verbrechern die Verdauungsprobe machen ließ [3]), der Zeitgenosse des Papstes Gregorius (IX.).

Wo sich die Joachiten den Kaiser dachten, wenn er nicht gestorben und begraben war, sagt uns Salimbene nicht. Hier nun erfahren wir es: er lebte irgendwo in der weiten Welt. Und das ist überhaupt die erste Phase unserer Sage. Friedrich mußte wohl irgendwo leben, denn als die sogenannten falschen Friedriche auf-

1) Mitgetheilt von Haupt aus der Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek in seiner Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. V. S. 292.

2) A. a. O. S. 134.

3) Ein Histörchen, welches auch Salimbene S. 169 von Friedrich II. zu berichten weiß.

traten, wurden sie von niemand für Gespenster, sondern jedes Mal für den leibhaftig zurückgekehrten Kaiser gehalten. Noch hundert Jahre nach Friedrichs Tode weiß uns Johann von Winterthur von dem Gerede der Menschen zu erzählen, Friedrich habe Europa verlassen und lebe mit seinen Getreuen weit jenseits des Meeres, weil seine Sterndeuter ihm schweres Unheil geweissagt, wenn er bliebe [1]). Darum konnte man erwarten, daß er leiblich und mit großer Heeresmacht wiederkehren werde, um die entartete Kirche zu reformiren. Wie er einst verschwunden, blieb freilich unklar. Erst ein Gedicht, welches wiederum etwa ein halbes Jahrhundert später gesetzt werden muß, das über den Priester Johann, kennt die phantastische Vorstellung, daß Friedrich sich einst an einem Ostertage, in einem Walde auf der Jagd, vermittels eines Fingerleins unsichtbar gemacht und so der Welt entzogen. Da er sich aber vor den Bauern mitunter als „ein Waller" sehen läßt, liegt auch hier noch der Gedanke nahe, daß er im Morgenland gewesen.

So waren einst über Kaiser Neros Tod mancherlei Gerüchte gegangen, auch damals hatten Viele geglaubt, er lebe noch; bei den Wirren nach seinem Tode, rerum novarum cupidine et odio praesentium, führte eine Art Sehnsucht das Volk auf ihn als den letzten rechten Kaiser zurück. Sein vermeintliches Grab wurde vom Volke noch lange Zeit mit Blumen geschmückt. Und auch hier war der Glaube lebendig, daß Nero zum Schrecken seiner Feinde wiederkehren werde und zwar aus dem Orient als mächtiger Herrscher. Auch hier haben falsche Nerone den Volksglauben ausgebeutet [2]). Die Christen aber, die in Nero den ersten und blutigsten Verfolger ihres Glaubens sahen, blieben noch Jahrhunderte lang, in Folge apokalyptischer und sibyllinischer Wahrsagungen in dem Glauben, daß Nero fortlebe, aber nicht sowohl von den Parthern, sondern aus der Hölle zurückkehren werde, doch mit seinem alten Körper, selber als Antichrist oder mit dem Antichrist [3]). So steht auch hier die

---

1) Joh. Vitoduranus im Thesaurus hist. Helvet. S. 4. Die Wyßische Ausgabe ist mir leider nicht zur Hand.

2) Tacitus, Hist. II. 8. 9. Sueton, Nero c. 46.

3) Vergl. Oracula Sibyllina cur. Alexandre vol. II. Paris 1856,

heidnisch-populäre Anschauung der jüdisch-christlichen gegenüber. Gewiß bietet die römische Kaisersage die auffälligste Parallele zur deutschen. Doch würde es gewagt sein, eine etwa durch Lactantius, Sulpicius Severus oder Augustinus fortgepflanzte Ueberlieferung anzunehmen, da sich nicht die mindesten Spuren einer solchen finden, auch unsre Friedrichssage ganz abseits der gelehrten Welt entstand, zu der man die Joachiten doch nicht wohl rechnen kann. Aber ähnliche Weltlagen geben den Gedanken der Menschen ähnliche Richtung. Auf Nero wie auf Friedrich II. folgte ein Zwischenreich, ein Hinschwinden der gewohnten Autorität, die vom vollen Glauben der Menschen getragen war, und an beide Kaiser knüpfte sich persönlich der gewaltige Gegensatz, der den tiefsten Kampf des Zeitalters durchdringt.

Lebendiger kann ein Volksglaube sich nicht kundgeben, als wenn er aus der Sphäre des bloßen Sagens, Streitens, der literarischen Ueberlieferung heraustritt und die Massen so gewaltig ergreift, daß sociale Bewegungen, ja politische Actionen daraus entspringen. Welch ein intensiver Glaube gehörte dazu, um die falschen Friedriche möglich zu machen! Sie sind in neuerer Zeit ein paar Mal Gegenstand wissenschaftlicher Besprechung geworden [1]). Insbesondere hat Lorenz sehr treffend geschildert, wie ihr Auftreten in eine Zeit großer socialer Bewegungen fällt, die sich auch unter dem niederen Adel und der niederen Geistlichkeit kundgeben, mit den zahllosen und ewigen Fehden zwischen Fürsten und Herren zusammenfallen, das proletarische Raubritterthum erzeugen, wie eine gährende Unruhe sich auch der unteren und der untersten Klassen der Gesellschaft bemächtigt, in den Städten zu Volksempörungen führt, die tiefer noch zu wurzeln scheinen als in dem fast überall entbrannten Kampfe zwischen Rath und Gemeine. Doch in Betreff der Zeit des Auftretens und der Persönlichkeiten der falschen Friedriche bleiben noch Unklarheiten und nicht nur solche, wie sie allen Pseudogestalten der Weltgeschichte

---

S. 495. Ebert, Tertullians Verhältniß zu Minucius Felix in den Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der K. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. V. S. 395.

1) In Lorenz' deutscher Geschichte Bd. II. Wien 1867, und durch Victor Meyer, Tile Kolup u. s. w. Wetzlar 1868.

aus begreiflichen Gründen anhangen müssen. Es ist hier nicht unsere Sache, diese Fragen zu lösen; wir möchten sie nur ins Licht stellen und vielleicht einen Beitrag zur Lösung geben.

Als der erste falsche Friedrich gilt der sicilische, der 1262 auftrat und auf dem Aetna sitzend gefunden wurde. Man belegt ihn durch die Autorität Malespinis. Fällt nun diese nach der schönen Forschung von Scheffer-Boichorst fort, wer tritt an die Stelle? Victor Meyer läßt einen andern falschen Friedrich um dieselbe Zeit in Apulien erscheinen; der aber ist nicht beglaubigt und fällt offenbar mit dem ersten zusammen. Salimbene [1]) spricht nur von einem falschen Friedrich, den die apulischen und sicilischen Barone gegen Manfred angestiftet; dieser ließ ihn greifen und unter Martern hinrichten.

Die Hauptfigur in dieser Gruppe und in der That eine höchst merkwürdige Erscheinung ist derjenige falsche Friedrich, der 1284 in Köln auftauchte und am 7. Juli 1285 bei Wetzlar in den Formen Rechtens und im Beisein König Rudolfs als Zauberer verbrannt wurde. Er ist der eigentliche Gegenstand des Buches von Victor Meyer. Aber obwohl die Berichte über ihn ungleich reichlicher fließen als über seine Rivalen, bleiben auch hier noch dunkle Fragen übrig. Daß der Eremitenbruder Heinrich, der 1284 auftrat und dessen die Kolmarer Annalen gedenken, mit ihm zusammenfalle, hält Meyer für eine gewaltsame Annahme. Verschiedene Namen indeß dürfen hier wenig beirren. Der Mann selbst gab sich für den Kaiser Friedrich aus; unter denen aber, die nicht an ihn glaubten, gingen ohne Zweifel sehr verschiedene Berichte und Reden über seine Vergangenheit. Noch weniger befremdet, daß er als Eremit bezeichnet wird; denn als solcher oder etwa als Waller aus dem Morgenland mußte wohl der aus langer Verborgenheit hervortretende Kaiser erscheinen, in dieser Tracht erwartete man ihn, und so wird ja auch der sicilische College ein Eremit genannt. Schwerlich sind in den Rheingegenden zwei Friedriche gleichzeitig aufgetreten,

1) Chron. S. 57. Vermuthlich handelt von diesen Dingen Schirrmachers Buch über die letzten Staufer; es ist zwar längst angekündigt, aber vom Verleger noch nicht ausgegeben worden.

was doch den Glauben des Volkes auf eine allzu harte Probe gestellt hätte. Auch ist es undenkbar, daß man in Kolmar nicht von dem in mehreren Städten und fast zwei Jahre lang anerkannten Friedrich gewußt und seiner gedacht haben sollte, wenn ja ein Concurrent auftauchte. Dagegen stimme ich Meyer bei, wenn er Lorenz' Versuch, Tile Kolup und Dietrich Holzschuh in zwei Personen zu zerlegen, zurückweist[1]). Aber auch der Name Holzschuh wird in ein bedenkliches Schwanken gebracht. Die Erfurter Peterschronik spricht von dem Manne, der in Neuß als Kaiser Friedrich sich ausgab und zuletzt in Wetzlar verbrannt wurde, deutlich genug, wenn auch zum Jahre 1286[2]). Eine deutsche Chronik giebt eigenthümliche Zusätze: der Betrüger habe wohl 5000 Mark in einem Jahre verthan; gefangen habe er bekannt, er sei ein armer Mann und am Hofe Kaiser Friedrichs gewesen und heiße „Dietrich Holstüch"[3]). Auffälliger noch ist die Wendung des Namens in Johann Rothes thüringischer Chronik: er sei ein armer Mann und heiße Dietrich Stal[4]). Wohl sind das späte Ueberlieferungen; sollte aber ihr Herfließen nicht noch nachweisbar sein?

Das Bedeutsame an Tile Kolups Geschichte ist der weitverbreitete und langandauernde Glaube, den er fand. Der Kaiser war 56jährig gestorben oder verschwunden, der Wiederkehrende mußte nun also 90 Jahre alt sein oder doch ungefähr darnach aussehen. Dennoch war der Zeitraum nicht groß genug, um ihm die Kenntniß der Verhältnisse zu ersparen, die den Kaiser in Italien umgeben hatten. Der Betrüger aber erscheint seiner Rolle recht wohl gewachsen. Er war sogar reichlich mit Geld versehen, in welchem

---

1) Lorenz a. a. O. S. 394. Meyer S. 73. (Lorenz selbst bezeichnete es H. Z. XXI, 195 „als das wichtigste Resultat von M.'s Abhandlung, daß die Identität der Namen Tile Kolup und Dietrich Holzschuh nachgewiesen ist". D. R.)

2) Chron. Sampetrin. ed. Stübel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. I. (Halle, 1869) S. 119. Nur ist hier statt senex triumphator ohne Zweifel truphator oder truffator zu lesen.

3) Ebend. S. 189.

4) Joh. Rothe, Düringsche Chronik, her. von R. v. Liliencron in den Geschichtsquellen Bd. III. Jena 1859, S. 466. Ehe man die Erklärung des Namens Stal annimmt, die Meyer S. 47 bietet, möchte man lieber an eine ganz wilde Corruption denken.

Punkte seinesgleichen sonst schwach zu sein pflegen. Also waren es bedeutende Mächte, die hinter ihm steckten, die ihn vermuthlich angestiftet. Einige Reichsfürsten sollen ihn anerkannt haben; gewisser ist das von einer Gruppe von Städten. Er hielt eine Art Hof und Canzlei und war ein paar Jahre lang um die Mittel zu solchem Auftreten nicht verlegen, durchaus kein unbedenklicher Rival für König Rudolf. Mehrere lombardische Städte sandten besondere Boten nach Deutschland, um zu erfahren, was von dem Gerede wahr sei; denn in Italien sagte man, ein großer Theil der Deutschen leiste Friedrich II. bereits wieder Folge, weil er reichlich Geld spende. Und wiederum haben wir das ausdrückliche Zeugniß Salimbenes [1]), daß die Joachiten an den wiedergekehrten Friedrich glaubten; denn nun erfüllte sich ja das sibyllinische Wort sonabit in populis: vivit et non vivit. Ihren Träumereien war der Aberglaube entsprungen, und nun kehrte er gleichsam zu ihnen zurück, nachdem er jenseits der Alpen, durch unzählige Mittelglieder fortgetragen, eine so volle leibhafte Gestalt angenommen. Mit welcher Kraft aber das deutsche Volk an den Betrüger glaubte, auch nach seiner Verbrennung noch glaubte, das erkennen wir aus dem Reimchronisten Ottokar [2]), der seinerseits den Mann als „Aeffer“ und „Trugner“ bezeichnet. Aber das Volk hielt ihn für den rechten Kaiser Friedrich. Als man die Kohlen von seinem Scheiterhaufen sorgfältig ablas und unter den Resten kein Bein des Verbrannten oder nur ein kleines Bein fand — denn die Worterklärung ist hier nicht sicher — da hieß es, das sei von Gottes Kraft, daß er leibhaftig noch solle bleiben und die Pfaffen vertreiben — und daß er müsse die Zeit leben, die ihm Gott gegeben, die solle noch währen alle Weil.

Hier nun tritt zuerst einer der stärksten und festesten Züge der Sage hervor, der ihr dann auf deutschem Boden langehin immanent geblieben: der Kaiser soll noch die Pfaffen vertreiben, und darum muß er wiederkommen, darum kann er nicht wirklich gestorben sein. Das vivit et non vivit der Joachiten war dem Volke nicht mehr Gegenstand einer mystischen Speculation, sondern eines lebendigen

1) S. 307.

2) Man findet die betreffenden Stellen bei Meyer S. 84 ff. ausgehoben und erläutert.

Glaubens. Hatten aber die Joachiten von dem antichristlichen Unheil geträumt, das der Verfolger der Kirche ihr noch zufügen müsse, so sah und verehrte das deutsche Volk in dem Wiederkehrenden vielmehr den Erretter von der Pfaffenherrschaft. So wie uns die Sage auf deutschem Boden entgegentritt, ist ihr der volle ghibellinische Geist eingehaucht. Es waren also messianisch-sociale Erwartungen, welche die Gestalt des falschen Friedrich emporgetragen. Darum trat er als Freund der Armen auf und fand seinen gläubigen Anhang unter dem gemeinen Volke, wie es scheint, vorzugsweise der Städte, die stets kaiserlich gewesen und das römische Priesterthum bitter gehaßt hatten.

Bei dem in Lübeck auftretenden falschen Friedrich dürfte sich nach den vorliegenden Quellen nicht einmal die Zeit recht feststellen lassen. Hermann Corner erzählt von Dietrich Holzschuh, den übrigens auch er als Friedrich Holtstuch bezeichnet [1]), bei dem Jahre 1284, dem zwölften Regierungsjahre König Rudolfs. Zu derselben Zeit, fährt er dann fort, sei auch in Lübeck ein ähnlicher Gauner erschienen, der Kaiser Friedrich zu sein behauptete. Auf solche Zeitbestimmung kann man keinen Werth legen, zumal da die Lübecker Erscheinung an die rheinische gleichsam nur angeknüpft wird. Am wenigsten aber dürfte man der Lübecker gar eine Priorität beilegen [2]). Vielleicht daß die durch Waitz angeregte Bearbeitung Corners seinen Text und die Quelle, auf die er sich beruft, in ein helleres Licht setzt. Die Bearbeitung Corners durch den Lesemeister Detmar bringt offenbar einen anderen Bericht hinzu. Denn nach Corner scheint der Betrüger ersäuft zu sein oder seine Ersäufung wurde doch angeordnet. Nach Detmar verschwand er, ohne daß man zu sagen wußte, wo er hingerathen; ja nach dem Zusammenhange der Erzählung scheint dieser Chronist die Möglichkeit anzudeuten, daß der in Lübeck Verschwundene am Rhein wieder aufgetaucht sei. Nur

---

1) Als Friedrich, falls die Lesung richtig ist, doch wohl nur deshalb, weil der Betrüger sich selbst als Kaiser Friedrich aufspielte. Man wird dem Text aber nicht weit vertrauen dürfen, zumal da gleich nachher statt Wesalia ohne Zweifel Wetflaria zu lesen ist. Die Stelle Corners bei Eccard Corp. hist. T. II. S. 935.

2) Wie Lorenz S. 391 thun zu wollen scheint.

könnte man dann nicht, wie doch Detmar thut, schon das Auftreten in Lübeck ins Jahr 1287 setzen [1]). So fehlt es über den Lübecker Friedrich noch an einem originalen Bericht, der ihn wenigstens chronologisch festzustellen gestattete. Auch in Lübeck war der Betrüger alsbald eine populäre Gestalt: das Volk führte ihn mit großen Ehren zu Pferde durch die Stadt.

Am dürftigsten sind die Nachrichten über denjenigen falschen Friedrich, der nach den Kolmarer Annalen 1295 zu Eßlingen verbrannt worden. Doch ist es mehr als bedenklich, ihn ohne weiteres mit dem 1285 zu Wetzlar Gerichteten zu identificiren und eine bloße Verwechselung der Stadt und des Jahrzehnts anzunehmen [2]).

Endlich pflegt man den irren alten Schneider von Langensalza, der sich 1546 auf dem Kiffhäuserberg zeigte, als letzten falschen Friedrich aufzustellen. Gewiß mit Unrecht, insofern er kein Betrüger, sondern ein Geisteskranker war, dessen Faseleien vielleicht nur von dem zulaufenden Volke auf den wiedererstandenen Kaiser gedeutet worden. So werden wir von dieser Gestalt noch in anderem Zusammenhange sprechen.

Nach Ausgang des Jahrhunderts, in dessen Mitte Friedrich II. den Blicken der Menschen entschwunden, konnte man ihn im natürlichen Laufe der Dinge allerdings nicht mehr wohl erwarten. Lebte also der feste Glaube an seine Wiederkehr fort, so kleidete er sich doch fortan in mystische, aber von starker Tendenz getragene Prophezeihungen. Man erwartet doch eigentlich nicht mehr den alten Friedrich II., wie er geleibt und gelebt; man erwartet ihn gleichsam in

1) Detmars Chronik herausg. von Grautoff. Hamburg 1829, Bd. I. S. 162 sagt freilich auch nur mit ungefährer Zeitbestimmung und vielleicht nur zum Jahre 1287, um dieses Jahr zu füllen: By der tyd quam to lubeke en olt man u. s. w. Dann über das Verschwinden des Gauners, den der Bürgermeister Heinrich Stenek entlarvte: Darna cortliken quam de man van steden, dat nenman wiste, wor he hennen vor. Seder quam de mer, dat bi deme rine en troner (trover, Betrüger?) were, de in dersulven wise de lude bedroch; de wart dar brand in ener kopen. Bei Corner a. a. O. überzeugt sich Stenek in einem Gespräche mit dem Pseudo-Friedrich, daß er ein Betrüger sei. Unde mox ordinavit cum familia civitatis, quod saccum pro sarcophago et aquam pro cimiterio sibi vendicabat.

2) Wie Meyer S. 17 thut.

neuer Incarnation. Man macht aus ihm eine messianische Idealgestalt, auf welche die höchsten Wünsche der Nation gebaut werden; aber diese Gestalt bleibt doch Kaiser Friedrich und zwar Friedrich II. Wohl schwinden nun für ein halbes Jahrhundert die aussagenden Zeugen, auf die wir uns für das Fortleben der Sage berufen könnten, oder man hat doch bisher keine Zeugen der Art aufgewiesen. Aber der durchführende Faden bleibt doch erkennbar: der Kaiser Friedrich soll wiederkehren, der die Pfaffen vertreiben wird. Und selbst an die Schriften Joachims oder der Joachiten wird, wie wir zeigen werden, in späterer Zeit wieder angeknüpft. Die Sage ruht gleichsam; aber da sie nicht schriftlich fixirt worden, kann sie nicht eigentlich ruhen, nicht unverändert bleiben. Von Mund zu Mund fortgepflanzt, nimmt sie die Wünsche, Hoffnungen, Erwartungen des Zeitalters in sich auf, spiegelt sie seine Leiden und Kämpfe wieder. Natürlich werden die Stoffe, die sie an sich zieht, die ihr wahlverwandten sein: was man vom Kaiser erwartet, sind die nationalen Wünsche, etwa der Landfriede, und die kirchlichen, zu denen auch die Wiedereroberung des heiligen Grabes gehören wird. Wo nun solches Verlangen in dringlicher, stürmischer Weise sich regt, wo man sehnsüchtig nach dem Kaiser ausblickt, der das Elend des Reiches oder der Kirche heilen soll, wo aber der Blick von den macht- und kraftlosen Figuren, die den deutschen Thron innehatten, getäuscht sich zurück und nun in das Reich der Träume wandte, da wird allemal Kaiser Friedrich der Anker der Rettung, an den sich die gläubigen und harrenden Seelen klammern.

Man weiß, wie zur Zeit Ludwigs des Baiern der alte Kampf zwischen der Priesterherrschaft römischen Systems und dem Ghibellinenthum sich erneute. Die Anmaßungen des Papstthums von Avignon entluden sich desto kecker gegen das zerklüftete Reich sowie gegen andere Staaten, in denen die Macht der Krone durch die der Vasallen verschattet worden, je derber der französische Einfluß den apostolischen Stuhl beherrschte und je bedenklicher dessen Territorialmacht in Italien dahinsank. Man muß hier nicht nur die großen politischen Actionen ins Auge fassen, die wohl bekannt sind; wie rastlos, gierig und überallhin die päpstliche Jurisdiction ihre Hände ausstreckte, ihre Einsprüche, Machtsprüche und Nuntien sandte, das zeigen zumal

die für kleinere Bezirke gesammelten Urkundenbücher. Aus diesem Eingreifen der Päpste auch in die kleinen Verhältnisse erklärt sich, daß ihre Macht selbst in den niederen Schichten des Volkes mehr als jemals verhaßt wurde, daß der Pfaffenhaß überhaupt eine steigende Popularität erlangte. Seit im Jahre 1324 der gegen Ludwig geschleuderte Bann den offenen Ausbruch des Kampfes anzeigte, wurden auch die Länder und Städte, die ihm anhängen würden, mit dem Interdict bedroht und so gewaltsam in den Kampf hineingezogen, auch wo sie an sich kein rechtes Interesse an demselben hatten. Wie aber waren seit der staufischen Zeit zumal die Städte zu Wohlhabenheit und Bewußtsein gelangt! Einzelne derselben blieben zehn Jahre lang im Interdict, ohne es zu beachten und sonderlich zu empfinden. Nicht selten gab es bereits in ihnen eine Pfaffheit oder mönchische Brüderschaften, die sich dem städtischen Verbande näher fühlten als dem der allgemeinen Kirche, die Predigt und Sacramente trotz dem Interdict spendeten. Oder die Städte zwangen auch wohl ihre Pfaffen zu „singen“. Oder sie behalfen sich für einige Zeit ohne die kirchlichen Functionen. Durchweg blieben sie dem Königthum, der weltlichen Gewalt treu, erwarteten sie gleich von dieser weder Schutz noch sonst eine Förderung. Auch die Fürsten ließen sich nur selten auf die päpstliche Seite verleiten; ja gerade die Kurfürsten gingen in den bekannten Schritten gegen die Anmaßungen Avignons vor. Auch weiß man, wie die Spaltungen im Mönchthum Ludwig zu statten kamen: er fand gerade unter den Gliedern der Bettelorden auch geistige Vorkämpfer seiner Sache, die den Gegnern mindestens gewachsen waren. Die herrlichsten Waffen standen ihm zu Gebote. Er selbst aber zeigte eine jammervolle Scheu, den vollen Kampf aufzunehmen: immer bereit, die Hand zur Sühne zu bieten, Sündenbekenntnisse abzulegen, sich zu demüthigen, seine Kampfgenossen elend fallen zu lassen, und doch nicht ehrlich genug, um zu einer wirklichen Aussöhnung zu gelangen. Von neuem wurde 1346 der große Bann, mit den schrecklichsten Verwünschungen ausgestattet, über Ludwig verhängt, in Karl von Mähren ein Gegenkönig zu Stande gebracht, der indeß ohne Anhang und Sympathieen blieb. Da starb Ludwig im October 1347, sehr plötzlich auf der Jagd in Folge eines Schlaganfalls. Das Reich

blieb in wilder Verwirrung und in einer heftigen Aufregung zurück, die das Schüren und Hetzen der Curie, zumal das frevelhafte Spiel mit den Kirchenstrafen erzeugt. Es blieb doch nichts anderes übrig als der „Pfaffenkönig", der die deutsche Krone an das Czechenreich knüpfte.

Um diese Zeit, so erzählt uns Johann von Winterthur zum Jahre 1348, wurde unter den Leuten hier und dort und zwar unter Leuten aller Art mit Bestimmtheit versichert, Kaiser Friedrich II. — so wird er hier ausdrücklich bezeichnet — werde mit großer Heeresmacht wiederkommen, um die entartete Kirche zu reformiren. Jene Leute fügen hinzu, er müsse kommen und wäre er in tausend Stücke zerschnitten, ja zu Staub verbrannt; denn Gott wolle es in seinem unabänderlichen Rathschluß. In die Herrlichkeit des Reiches zurückgekehrt, werde er dem armen Weibe den reichen Mann zur Ehe geben, die Nonnen und Mönche verheirathen, den Wittwen und Waisen beistehen und alle Gerechtigkeit erfüllen. Die Pfaffen aber werde er furchtbar verfolgen und die Religiosen, zumal die Minoriten, die ihn einst verfolgt, von der Erde verjagen. Er werde mit einem großen Heere über das Meer ziehen und auf dem Oelberg oder an einem dürren Baume sein Reich niederlegen [1]).

Selten wird eine Sage durch ein so vortreffliches Zeugniß nach der Zeit ihres Auftretens, ihrer schwunghaften Circulation und einigermaßen auch nach dem Local derselben festgestellt werden. Wir sind nun im Stande, die Wiederbelebung der alten Kaisersage, ihre Ausstattung mit neuen Zügen mit Sicherheit aus den Ereignissen bestimmter Jahre herzuleiten und zu erklären. Wir erkennen nun den gleichen Pulsschlag, der jene Zeit und der unsre Sage belebt. Der Mönch von Winterthur, selbst Minorit, ist weit entfernt, jenen Menschen, deren Sagen und Reden er uns wiedergibt, irgendwie beizustimmen oder Sympathieen für eine Wiederkehr des Kaisers zu hegen, von dem er im Beginn seines Werkes wahrlich nicht mit Liebe spricht. Wie könne man glauben, fügt er hinzu, daß ein vor achtzig Jahren Gestorbener wiederkehren solle; freilich müssen wir dahingestellt sein lassen, wie er achtzig Jahre rechnen kann, ob das sein Versehen oder

1) Joh. Vitoduranus a. a. O. S. 85.

nur ein Lesefehler der mangelhaften uns vorliegenden Ausgabe ist. Jene Menschen, sagt er weiter, hofften auf Kaiser Friedrich wie die Juden auf ihren David; sie mißverständen die Worte der Propheten. Er hält es für werth der Mühe, sie mit theologischen Gründen zu widerlegen. Er sagt dann gerade heraus, ihr Glaube, daß der einstige Kaiser Friedrich, der Ketzer, wiederkehren und noch einmal über die Erde herrschen werde, sei eine Thorheit [1]).

Was Johann von Winterthur die Leute sagen läßt, deutet unverkennbar auf eine Dichtung, in welcher ihm dieses Sagen zukam. Sie hatte also den alten, uns aus dem Reimchronisten Ottokar bekannten Zug, daß der Kaiser wiederkommen werde, um die Pfaffen und Mönche zu verjagen; sie fügt aber eine Reihe messianischer Züge hinzu und trägt die Zuversicht, daß der Kaiser kommen müsse, mit stürmischen, fanatischen Worten vor. Indem sie von dem zu Staub Verbrannten spricht, scheint es fast, als ob sie auf den zu Wetzlar oder den zu Eßlingen verbrannten falschen Friedrich hindeute. Auch liegt die Annahme nicht fern, daß man im Jahre 1348 bereits die säculare Wiederkehr des Tages besprochen und erwartet, an welchem Friedrich der Welt entschwunden war.

Zwei Gedichte sind uns erhalten, die man bisher, die sprachliche Gestalt erwägend, in die Mitte des 14. Jahrhunderts verlegte, deren Zeit sich nun aber genauer bestimmen läßt, wenn man sie inhaltlich mit dem vom Winterthurer überlieferten Dichtungsstoff zusammenhält. Sie athmen denselben prophetischen Ton und sind von denselben chiliastischen Erwartungen durchdrungen, aber auch im einzelnen kehren die unverkennbar gleichen Züge wieder. Das eine Gedicht, als M e i s t e r l i e d bezeichnet [2]), weissagt eine Zeit großer

---

1) Ich betone das, weil zufällig Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen S. 45, Johann von Winterthur zum Vertheidiger der Wiederkunft Friedrichs macht und zu einem, der „mit rührender Sicherheit“ den Kaiser erwartet. Er schenkte nämlich sein Vertrauen nicht dem ihm wohlbekannten Werke selbst, das er sonst treffend charakterisirt, sondern der ausgehobenen Stelle bei Meyer, Tile Kolup S. 54, die allenfalls durch die Einführungsworte zu einem solchen Mißverständniß verleiten konnte.

2) In Aretins Beiträgen z. Gesch. u. Lit. Bd. IX. S. 1134, daraus theilweise bei Grimm, Deutsche Mythologie. 3. Ausg. Bd. II. Gött. 1844 S. 909, vollständig bei Meyer, Tile Kolup S. 61 und bei Riezler a. a. O. S. 137.

Noth; denn um die beiden Häupter der Christenheit, die sich wider einander setzen, werde sich noch ein großer Streit erheben. Wird aber der Kriegssturm (daz urlewg) also groß, daß niemand ihn mehr kann stillen, dann kommt Kaiser Friedrich, der hehre und zugleich der milde, er fährt dorther durch Gottes Willen. Und zwar geht die Fahrt über das Meer, wo Gott dem Kaiser sein Reich geben will. Dann wird Friede werden in den Landen und auf den Festen. Niemand wird den andern angreifen und die Welt dann viel Freude gewinnen. Friedrich fährt dorthin zum dürren Baum, an ihn hängt er seinen Schild, daß der Baum wieder grünt und Früchte trägt. Also wird das heilige Grab gewonnen, so daß darum nimmer ein Schwert gezogen wird. Alle heidnischen Reiche werden dem Kaiser unterthan. Der Juden Kraft legt er darnieder „und aller Pfaffen Meisterschaft". Die Klöster wird er zerstören und die Nonnen zur Ehe geben, daß sie uns Wein und Korn bauen müssen. Wenn das geschieht, so kommen uns gute Jahre.

„Sibyllen Weissagung" heißt das andere Gedicht, das man immerhin als Ausführung und Fortbildung des Sibyllenspruches vivit et non vivit betrachten darf[1]):

> Es kumet noch dar zue wol
> des got ein keiser wesen sol,
> den hat er behalten in sinner gewalt
> und git im kraft manigvalt.

Friedrich wird er genannt, er sammelt das christliche Volk an sich und gewinnt das heilige Grab jenseits des Meeres. Da steht ein dürrer Baum und soll so lange entlaubt stehen, bis Kaiser Friedrich seinen Schild daran hängen wird, dann wird der Baum wieder grünen. Dann kommen wieder gute Jahre und es wird in aller Welt wohl stehen. Der Heiden Glaube muß dann ganz verschwinden, sie werden fortan an Christum glauben. Den Pfaffen aber, die vertrieben sind und noch leben, denen wird ihre Würdigkeit (Amt und Würde) wiedergegeben. Das Volk wird sie wieder lieb und werth gewinnen, jedermann ihre Lehre und Predigt begehren.

1) Bei Wackernagel, Die altdeutschen Handschriften der Baseler Universitätsbibl. S. 55, bei Grimm a. a. O. und bei Riezler a. a. O. S. 136.

Die Juden und Heiden werden alle Christen werden und es wird dann nur ein Glaube sein.

Zunächst wird niemand zweifeln, daß der in den Gedichten erwartete „Kaiser Friedrich" derselbe Friedrich II. ist, den der Winterthurer Franciscaner ausdrücklich als solchen bezeichnet. Irre ich nicht, so ist die Heimath der Gedichte in Städten, wie Straßburg oder Basel zu suchen, in denen das für Kaiser und Reich schlagende Ehrgefühl durch den Hof von Avignon in keckster Weise herausgefordert wurde. Auch die Provenienz der „Sibyllen Weissagung" deutet auf Basel. Die vertriebenen Pfaffen dieses Gedichtes, die zur Freude des Volkes wieder in Amt und Würden eingesetzt werden sollen, sind doch wohl solche, die sich dem päpstlichen Interdict nicht gefügt und darüber, etwa vom Bischof der Stadt, verjagt worden. Aus solchen Kreisen verfolgter Pfaffheit mögen die Gedichte auch herstammen.

Der Zug übers Meer und die Wiedergewinnung des heiligen Grabes sind Thaten, die jenes Zeitalter vom wahren Kaiser erwartete und die zuletzt von den Staufern unternommen worden. Grimm[1]) bezeichnete die Einmischung des Antichrists, der großen Weltschlacht und des jüngsten Tages als „älter". Lassen wir das absolute Alter dieser Vorstellungen dahingestellt sein, so wüßten wir ihre Verbindung mit der Kaisersage doch nur bei der Localisation derselben am Untersberg nachzuweisen und in einem Volksbuch des Reformationszeitalters.

Der dürre Baum, der wieder grünen wird und der fortan der Sage als fester Zug einverleibt erscheint, seit er ihr in jenen rheinischen Gedichten hinzugefügt worden, ist recht die Freude der Sagenforscher. Schon Grimm schien er „eher heidnisch als christlich" und durchaus einer nordischen Deutung zu bedürfen. Er steht aber irgendwo im Morgenland oder, was ziemlich dasselbe sagt, in Griechenland; nur wieder die Tradition vom Untersberg verpflanzt ihn dorthin auf das Walserfeld. Bei christlichen Ueberlieferungen, die doch wohl von geistlicher Hand kommen, liegt es näher, alte christliche Vorstellungen zur Erklärung heranzuziehen. Daß das Holz verflucht

1) Deutsche Mythologie. 2. Ausg. S. 911.

worden, seit Christus an Holze den Tod erlitten, daß im Holze der Tod, aber auch das Leben verborgen liege, ist schon Dichtern wie Commodianus geläufig[1]), eine Erlösung und Neubelebung des vertrockneten Holzes also die natürliche Signatur der neuen Zeit, in welcher Friede auf Erden und nur ein Glaube sein wird.

Der aufgehangene Schild endlich soll nach Grimm den nahenden Richter, die Uebung der Gerichtsbarkeit bezeichnen, nach Maßmann[2]) auch die Pflicht zur Ehrenwacht, zu welcher die Lehnsleute sich einzufinden haben. Auch hier dürfte die einfachste Deutung die richtigste sein: der Kaiser legt seine Waffe nieder und weiht sie gleichsam am dürren Baum, weil nun die Zeit des ewigen Friedens beginnt, in der es der Waffe nicht mehr bedarf. Dafür zeugt eine Ueberlieferung unserer Sage, die auf eine Flugschrift vom Jahre 1537 zurückführt. Alle Christen, heißt es da, werden, nachdem der Kaiser das heilige Grab gewonnen, Te Deum laudamus singen und mit lauter Stimme rufen: Kaiser Friedrich ist gekommen! Und er wird der friedreichste Kaiser auf Erden sein. Dann wird der dürre Baum in Griechenland grünen, an ihn wird unser frommer, heiliger Kaiser seinen Harnisch henken und seinen Schild daneben. Dann wird Friede sein in aller Welt und das goldene Zeitalter erscheinen.

Es mag sein, daß unsre Sage seit dem Auslauf des ghibellinischen Kampfes, dessen Mittelpunkt Ludwig der Baier war, wieder zeitweilig geruht, das heißt ohne starke Aeußerung im Stillen fortgelebt hat. Es mag aber auch sein, daß die Zeugnisse aus der nun folgenden Zeit noch allzuwenig gesammelt und gefunden worden sind. Der Ruf nach Reform der Kirche in Haupt und Gliedern hallte seitdem nicht mehr aus, und je weniger dabei auf das schismatische Papstthum und den Klerus selber zu rechnen war, desto

1) S. Ebert, Tertullian a. a. O. S. 391. Auch Grimm S. 909 gedenkt einer Tradition, nach welcher der Eichbaum, vor Gottes Marter grün und geblättert, dürr wurde, als Gott am Kreuze starb. Ich wage hier auch beiläufig an den von Dämonen bewohnten Nußbaum am Grabe Neros in Rom zu erinnern, den Paschalis II., wie es heißt, umhauen ließ. S. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. VII. S. 644.

2) Kaiser Friedrich im Kiffhäuser S. 14.

dringlicher erwartete man die Besserung von einem Kaiser. So mag in den Streit- und Tendenzschriften jener Zeit, die noch lange nicht alle ans Licht gezogen worden, auch manche Hindeutung auf unsere Sage verborgen liegen. Wir wissen nur einige sporadische Zeugen zusammenzustellen, die gerade ausreichen, um die Continuität der Ueberlieferung erkennen zu lassen.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts, als das Papstschisma auf seinem ärgerlichsten Höhepunkte war, wurde von neuem geweissagt, in sechs Jahren werde unter großer Bewegung der deutschen Nation (tumultu Alamannorum) ein Kaiser Friedrich gewählt werden, der werde das Schisma heben, dabei aber werden Pfaffheit und Kirche in große Noth und Drangsal gerathen (magna fiet tribulatio cleri et ecclesiae). So berichtet Heinrich von Langenstein in einer Streitschrift[1]), die er dem Erzbischof Gregor von Salzburg (1396—1403) widmete, die aber aus einer Zeit stammt, in der die Weissagung sich bereits als eine verfehlte erwiesen. Merkwürdig ist, daß auch bei diesen berühmten Gelehrten immer noch sibyllinische Schriften spuken, ja die Weissagungen Joachims ausdrücklich erwähnt werden, von denen Heinrich übrigens nichts hält. Aber man sieht doch, wie diese Schriften fort und fort gelesen wurden, Verehrer fanden und ihre mystische Kraft, ohne Zweifel immer noch durch die mönchischen Organe, auf das Volk erstreckten.

Etwa in dieselbe Zeit, doch wohl ein wenig später, fällt das Gedicht vom Priester Johann, dessen schon oben gedacht wurde[2]). Grimm setzte es an den Schluß des 14. oder schon ins 15. Jahrhundert, und auch Zarncke belehrt mich freundlich, daß man das Gedicht nach den sonstigen sprachlichen Beobachtungen innerhalb

---

1) Hainricus de Hassia contra Theolophorum bei Pez Thesaur. anecd. T. I. P. II. S. 536. Hartwig, der über Heinrich von Hessen gearbeitet, hat das Verdienst, in seiner oben angeführten Schrift über unsere Sage S. 22 auf diese Stelle aufmerksam gemacht zu haben, freilich in einem recht französischen Citat.

2) Bei Jac. Grimm, Gedichte auf Friedrich I. den Staufer, in den Abhandl. der Berliner Akad. 1843 und Kleinere Schriften Bd. III. im Anhang S. 84, daraus bei Michelsen a. a. O. S. 156 und bei Riezler a. a. O. S. 134.

Deutschlands wohl sicher ums Jahr 1400 anzusetzen habe, nur werde die Bestimmung schwieriger, weil der Dichter zu Königsberg im ungarischen Bergdistricte geschrieben habe. Denn „Oswalt der schribar", der sich am Schlusse nennt, ist ohne Zweifel der Dichter, ein Secretär oder Canzlist von Beruf, und es ist verwunderlich, daß Grimm im Context ihn für den Abschreiber nahm. Dagegen gehört die Jahreszahl 1478 am Schluß ebenso gewiß dem Abschreiber zu, den wir mit dem Dichter um so weniger vermengen dürfen, da die Abschrift eine sehr klägliche ist.

Schlechterdings findet sich in dem Gedichte nichts, was auf Friedrich I. bezogen werden müßte. Dagegen deuten Bann und Interdict, die den Kaiser durch Papst Honorius treffen, entschieden genug auf Friedrich II.[1]). Um sich dieser Verfolgung zu entziehen, macht sich also der Kaiser an einem Ostertage durch einen Ring unsichtbar, während er in einem Walde jagt. So verschwindet er und man hat ihn seitdem nimmer gesehen. Niemand weiß, wo er hingekommen, ob ihn die wilden Thiere gefressen oder ob er noch lebendig sei. Bauern aber erzählen, daß er sich als ein Waller oftmals bei ihnen habe sehen lassen und verkündet, er solle noch „aller romischen erden" (d. h. des Reiches) gewaltig werden, er solle noch „die pfaffen storen", das heilige Land und das heilige Grab in die Hand der Christen bringen und seinen Schild an den dürren Ast hängen. Und noch einmal wiederholt der Dichter, daß er das nirgend geschrieben gefunden, sondern nur von alten Bauern gehört; daß aber der Kaiser dort also verloren worden, das sage auch die „romisch cronica", ein „lateinisches Buch", in welches der Vorgang geschrieben worden zu der Zeit, da er geschah.

Die lateinische Chronik, die das Verschwinden des Kaisers mittelst des vom Priester Johann stammenden Zauberringes erzählte, kennen wir nicht. Mäßigen wir indeß den Anspruch an die kritische Zuverlässigkeit des Dichters Oswalt, so genügt uns vielleicht, was Johann von Winterthur, freilich ein Jahrhundert später, vom Ver-

---

1) So daß also nicht erst mit Riezler S. 134 eine Verwechselung angenommen werden darf, auch wenn wirklich Nr. 2 der ciento novelle antike, die ich nicht einsehen kann, unverkennbar von Friedrich I. handeln sollte.

schwinden des Kaisers in lateinischer Sprache erzählte oder vielmehr aus dem Gerede der Menschen berichtete. Jedenfalls will unser „Schreiber“ das, was er schwarz auf weiß und gar lateinisch gelesen, als ungleich ehrwürdiger sondern von dem, was nur die dummen alten Bauern erzählen. Leider deutet er nicht an, wo der Kaiser den Bauern erschienen. Schon aber sind es Bauern, Leute außerhalb der Städte, in denen die Sage bisher fortgewuchert, schon ist es jetzt der „arme Mann“, den die messianischen Hoffnungen auf den Kaiser erfüllen. Diese Hoffnungen sind Zug für Zug dieselben, die wir in den Dichtungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts fanden. Die Gestalt des Kaisers aber ist nicht mehr die leibhaftige der falschen Friedriche. Allerdings läßt er sich als ein Waller sehen, als wallfahrender Eremit, der aus dem Morgenlande zurückgekehrt sein mag; aber er läßt sich doch nur ab und zu sehen, er spukt also bereits. Und zwar spukt er, wie es scheint, noch wandernd, umgehend; noch ist er nicht an diesen oder jenen Berg gleichsam gebunden, am wenigsten darin mit dem Barte festgewachsen. In allen Zeugnissen, die wir bisher erörtert, ist von einer Localisation der Sage noch keine Spur zu finden.

In ganz anderer Richtung verdient eine Aussage des Andreas von Regensburg erwähnt zu werden. Zur Zeit der Hussitenkriege, in welchen die Ohnmacht des Reiches so erschreckend hervortrat, scheint wiederum die Sehnsucht nach dem echten und gewaltigen Kaiser sich vielfach im Volke geregt zu haben. Als König Sigmund im Jahre 1431, nach dem unglücklichen Ausgange des letzten Kampfes gegen die Hussiten, zur Zeit der Eröffnung des Basler Concils, nach Italien zog, um die Kaiserkrone zu erlangen, hieß es im Volke, der Papst wolle ihn nicht krönen, zumal weil er nicht die Ketzer in Böhmen vertilgt. Ferner wurde auch gesagt, so fügt der Chronist hinzu, daß keiner nach einem Sibyllenspruch Kaiser werden sollte, er heiße denn Friedrich [1]). Immer also noch die Berufung

1) Vulgabatur etiam quod nullus secundum prophetiam Sibyllae deberet fieri imperator, praeterquam nomine Fridericus. Andreae Presbyteri Ratisbon. Chron. bei Schilter Scriptt. rer. Germ. Argent. 1702. S. 58.

auf den Spruch der Sibylle, obwohl dessen Inhalt ein völlig anderer geworden und ganz ohne Zweifel untergeschoben, neue Erfindung ist.

Schon aber hat die Sage, ziemlich bald nach Oswalt dem Schreiber, eine Localisation gefunden, und zwar gleich zuerst an demjenigen Berge, bei dem sie dann ihre berühmteste und am meisten ausgebildete Gestalt annahm, am Kiffhäuser. Denn man wird doch auch bei einer Sage gut thun, ihr unvordenkliches Alter nicht vorauszusetzen, bei ihrer wissenschaftlichen Datirung vielmehr vom ersten Zeugniß auszugehen. Entstanden ist unsre Sage in der Goldenen Aue jedenfalls nicht; ja ihre Pflanzstätte ist unverkennbar der Süden Deutschlands, in welchem der Sinn für Kaiser und Reich, und für die Staufer insbesondere noch rege war; vom Süden drang die Sage erst nordwärts. Wie es dann geschah, daß sie sich hier und da festsetzte, an unzähligen anderen Orten aber nicht, das entzieht sich freilich jeder Erörterung. Hier mag neben alten, an das Local geknüpften Erinnerungen, neben verwandtem Sagenstoff, der dem Volke bereits vertraut, auch der Zufall sein Spiel treiben.

Auf dem Gipfel des Kiffhäusers lag bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Burg „wüst“ und in Trümmern, weiter abwärts die Kaiserpfalz von Tilleda, in der die sächsischen Kaiser nicht selten gehaust, auch Friedrich I. mehrmals geweilt, in der Heinrich VI. sich 1194 mit Heinrich dem Löwen aussöhnte. Seitdem scheint auch die Pfalz verfallen zu sein. 1407 wurden die Grafen von Schwarzburg mit „Schloß und Berg Kiffhausen“ förmlich belehnt und ihr Fürstenhaus ist seitdem im Besitze geblieben. Bis zur lutherischen Reformation blieb Kiffhausen ein gefeierter Wallfahrtsort für Thüringen und fernere Lande. Auch hat Michelsen auf die traurigen Schicksale Thüringens während des Interregnums hingewiesen, um die Localisation der Sage gerade hier zu erklären[1]). Doch fehlt jeder Nachweis, daß zu dieser Zeit die Sage in Thüringen überhaupt bekannt oder gar lebendig gewesen.

Sehr knapp, aber vollgültig und wichtig ist das erste Zeugniß,

---

1) A. a. O. S. 138—141, wo überhaupt die thüringischen Specialverhältnisse, soweit sie hergehören, auf guter Grundlage erörtert werden.

das den Kaiser Friedrich in den Kiffhäuser versetzt. Der Chronist Theodor Engelhusius, der 1434 starb, spricht von dem Gerüchte, „daß Friedrich noch lebe im Schloß des Kiffhäusers“ [1]). Welchen Friedrich er meine, darüber läßt er keinen Zweifel, indem er jenes Gerücht von dem verbrannten falschen Friedrich herleitet. Der also lebt auch hier in gewisser Weise fort, obwohl er zu Asche verbrannt worden, und zwar treibt er sein spukhaftes Wesen im wüsten Schloß, noch nicht in der Tiefe des Berges.

Vervollständigt wird diese Aussage in willkommenster Weise durch die des thüringischen Chronisten Johann Rothe, der um 1440, also wohl ein paar Jahrzehnte später schrieb. Auch er knüpft an einen falschen Friedrich an, doch an denjenigen, der 1261 gegen Manfred auftrat, obwohl ihm an anderer Stelle auch der zu Wetzlar verbrannte wohl bekannt ist. Von diesem Kaiser Friedrich, heißt es dann weiter, dem Ketzer, erhob sich eine neue Ketzerei, „die noch heimlich unter den Christen ist“. Diese Ketzer glauben nämlich, daß Kaiser Friedrich noch lebe und bis zum jüngsten Tage leben werde, und daß nach ihm kein rechter Kaiser geworden noch werden solle, und daß er wandere zu Kiffhausen in Thüringen auf dem wüsten Schloß und auch auf anderen wüsten Burgen, die zum Reiche gehören, und lasse sich zu Zeiten sehen und rede mit den Leuten. Mit dieser Büberei aber will der Teufel einfältige Christen verleiten. Man meint wohl, daß vor dem jüngsten Tage ein mächtiger Kaiser der Christenheit werden solle, der Friede machen werde unter den Fürsten, der werde eine Meeresfahrt machen und das heilige Grab gewinnen. Man nenne ihn Friedrich um des Friedens willen, den er macht, ob er gleich nicht also getaufet ist [2]).

Rothe war Capellan am Hofe zu Eisenach: so erklärt sich der clericale Ton seines Berichtes. Auch bei ihm „wandert„ und spukt

---

1) Sein bis 1420 reichendes Chronicon bei Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. T. II. p. 1115: Fredericum adhuc vivere in castro confusionis. Die Erklärung dieses Namens ist allerdings nicht evident gelungen; seine Deutung auf den Kiffhäuser aber unterliegt keinem Zweifel.

2) Rothe her. von v. Liliencron a. a. O. S. 426. Schon vor dem vollständigen Druck der Chronik hob Michelsen diese bedeutsame Stelle hervor.

auf den Spruch der Sibylle, obwohl dessen Inhalt ein völlig anderer geworden und ganz ohne Zweifel untergeschoben, neue Erfindung ist.

Schon aber hat die Sage, ziemlich bald nach Oswalt dem Schreiber, eine Localisation gefunden, und zwar gleich zuerst an demjenigen Berge, bei dem sie dann ihre berühmteste und am meisten ausgebildete Gestalt annahm, am Kiffhäuser. Denn man wird doch auch bei einer Sage gut thun, ihr unvordenkliches Alter nicht vorauszusetzen, bei ihrer wissenschaftlichen Datirung vielmehr vom ersten Zeugniß auszugehen. Entstanden ist unsre Sage in der Goldenen Aue jedenfalls nicht; ja ihre Pflanzstätte ist unverkennbar der Süden Deutschlands, in welchem der Sinn für Kaiser und Reich, und für die Staufer insbesondere noch rege war; vom Süden drang die Sage erst nordwärts. Wie es dann geschah, daß sie sich hier und da festsetzte, an unzähligen anderen Orten aber nicht, das entzieht sich freilich jeder Erörterung. Hier mag neben alten, an das Local geknüpften Erinnerungen, neben verwandtem Sagenstoff, der dem Volke bereits vertraut, auch der Zufall sein Spiel treiben.

Auf dem Gipfel des Kiffhäusers lag bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Burg „wüst" und in Trümmern, weiter abwärts die Kaiserpfalz von Tilleda, in der die sächsischen Kaiser nicht selten gehaust, auch Friedrich I. mehrmals geweilt, in der Heinrich VI. sich 1194 mit Heinrich dem Löwen aussöhnte. Seitdem scheint auch die Pfalz verfallen zu sein. 1407 wurden die Grafen von Schwarzburg mit „Schloß und Berg Kiffhausen" förmlich belehnt und ihr Fürstenhaus ist seitdem im Besitze geblieben. Bis zur lutherischen Reformation blieb Kiffhausen ein gefeierter Wallfahrtsort für Thüringen und fernere Lande. Auch hat Michelsen auf die traurigen Schicksale Thüringens während des Interregnums hingewiesen, um die Localisation der Sage gerade hier zu erklären[1]). Doch fehlt jeder Nachweis, daß zu dieser Zeit die Sage in Thüringen überhaupt bekannt oder gar lebendig gewesen.

Sehr knapp, aber vollgültig und wichtig ist das erste Zeugniß,

---

1) A. a. O. S. 138—141, wo überhaupt die thüringischen Specialverhältnisse, soweit sie hergehören, auf guter Grundlage erörtert werden.

das den Kaiser Friedrich in den Kiffhäuser versetzt. Der Chronist Theodor Engelhusius, der 1434 starb, spricht von dem Gerüchte, „daß Friedrich noch lebe im Schloß des Kiffhäusers“[1]). Welchen Friedrich er meine, darüber läßt er keinen Zweifel, indem er jenes Gerücht von dem verbrannten falschen Friedrich herleitet. Der also lebt auch hier in gewisser Weise fort, obwohl er zu Asche verbrannt worden, und zwar treibt er sein spukhaftes Wesen im wüsten Schloß, noch nicht in der Tiefe des Berges.

Vervollständigt wird diese Aussage in willkommenster Weise durch die des thüringischen Chronisten Johann Rothe, der um 1440, also wohl ein paar Jahrzehnte später schrieb. Auch er knüpft an einen falschen Friedrich an, doch an denjenigen, der 1261 gegen Manfred auftrat, obwohl ihm an anderer Stelle auch der zu Wetzlar verbrannte wohl bekannt ist. Von diesem Kaiser Friedrich, heißt es dann weiter, dem Ketzer, erhob sich eine neue Ketzerei, „die noch heimlich unter den Christen ist“. Diese Ketzer glauben nämlich, daß Kaiser Friedrich noch lebe und bis zum jüngsten Tage leben werde, und daß nach ihm kein rechter Kaiser geworden noch werden solle, und daß er wandere zu Kiffhausen in Thüringen auf dem wüsten Schloß und auch auf anderen wüsten Burgen, die zum Reiche gehören, und lasse sich zu Zeiten sehen und rede mit den Leuten. Mit dieser Büberei aber will der Teufel einfältige Christen verleiten. Man meint wohl, daß vor dem jüngsten Tage ein mächtiger Kaiser der Christenheit werden solle, der Friede machen werde unter den Fürsten, der werde eine Meeresfahrt machen und das heilige Grab gewinnen. Man nenne ihn Friedrich um des Friedens willen, den er macht, ob er gleich nicht also getaufet ist[2]).

Rothe war Capellan am Hofe zu Eisenach: so erklärt sich der clericale Ton seines Berichtes. Auch bei ihm „wandert„ und spukt

1) Sein bis 1420 reichendes Chronicon bei Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. T. II. p. 1115: Fredericum adhuc vivere in castro confusionis. Die Erklärung dieses Namens ist allerdings nicht evident gelungen; seine Deutung auf den Kiffhäuser aber unterliegt keinem Zweifel.

2) Rothe her. von v. Liliencron a. a. O. S. 426. Schon vor dem vollständigen Druck der Chronik hob Michelsen diese bedeutsame Stelle hervor.

der Kaiser auf dem verfallenen Schloß des Kiffhäusers, aber er weiß recht wohl, daß auch von anderen wüsten Reichsburgen dasselbe gesagt wird. Was er uns als Inhalt der Erwartungen kundgibt, wie sie von den einfältigen Leuten gehegt würden, reicht vollkommen aus, um die am Kiffhäuser lebendige Sage als genau dieselbe erscheinen zu lassen, die zur Zeit Ludwigs des Baiern am Rhein erklungen: die Sage von dem wiederkehrenden Kaiser Friedrich, der eine Meeresfahrt machen und das heilige Grab gewinnen, der Friede stiften wird unter den Fürsten, und zwar, da er vor dem jüngsten Tage kommen soll, den ewigen, alle Welt beseligenden Frieden. Das ist der Kaiser Friedrich, der nach des Engelhusius Zeugniß wie nach dem Rothes „noch lebt", immer noch derselbe Friedrich, von dem zuerst der Sibyllenspruch gesagt: vivit et non vivit. Gerade weil hier am Kiffhäuser später ein gewisses Schwanken sich zeigt, welcher der Friedriche es sei, der im Berge sitze, ist es von besonderer Wichtigkeit, hier aus den ältesten und aus vollgültigen Zeugnissen nachweisen zu können, daß Friedrich II., nur er und er unzweifelhaft gemeint worden.

Wiederum sind wir zu einem chronologischen Sprunge genöthigt, da uns für einen bedeutenden Zeitraum Zeugnisse, welche die Fortbildung der Sage bekunden, nicht zur Hand sind. Man darf nicht zweifeln, daß solche sich finden werden; suchen aber kann man dergleichen nicht wohl, da sie ihrer Natur nach in allen Zweigen der Literatur zerstreut und versteckt liegen werden. Daß inzwischen die alte Tradition nicht erstarb, zeigt uns ein Gedicht von 1474, welches an die Ueberwindung der Wälschen und Türken und die Wiedergewinnung des heiligen Grabes die uns wohlbekannte Wendung knüpft:

Das glück sich alls zu senket,
Sibilla redt nit uß troum,
biß kaiser Fridrich henket
sin schild an türren boum;
denn wirt erfüllt die prophezi
in himel und uf erden u. s. w.[1]).

---

1) Rudolf Montigel bei v. Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen. Bd. II. S. 26.

Wir treten hart an das Zeitalter der Reformation, zunächst aber an ein Product, das von ihrem Geiste noch völlig unberührt ist und vielmehr die mittelalterliche Phase unserer Sage gleichsam abschließt. Man hat es als „Volksbüchlein vom Kaiser Friedrich" bezeichnet. Es ist eine Novelle auf geschichtlichem Grunde und bezeichnend ihr Titel in dem wohl ältesten Augsburger Drucke von 1519: „Ein warhafftige historii von dem Kayser Friderich der erst seines namens, mit ainem langen rotten Bart, den die Walhen nenten Barbarossa" u. s. w.[1]). Die Abfassung dieser Novelle scheint in das Jahr 1518 oder in den Beginn des Jahres 1519 zu fallen; jedenfalls wird darin Maximilian, der am 12. Januar 1519 starb, ausdrücklich noch als der lebende Kaiser erwähnt. In dem erzählenden Theile des Büchleins, in seiner Hauptmasse ist offenbar von Friedrich I. und allein von ihm die Rede, und zwar in den deutlichsten historischen Daten, mögen dieselben auch noch so bunt mit Fabeln untermischt sein. Nicht nur nach dem Titel, auch nach einer Stelle des Buches selbst hat dieser Friedrich einen langen rothen Bart, weshalb ihn die Wälschen Barbarossa nannten. Sein Kreuzzug wird erzählt, freilich so, daß er nicht den Schluß seines Lebens bildet, und mit phantastischer Ausschmückung: Jerusalem wird zehn Tage und Nächte gestürmt und endlich durch das Verdienst eines baierischen Müllerssohnes unter der Fahne des Bundschuhes erobert. Dann aber verräth Papst Alexander (der Dritte; der Vierte des Namens wurde erst 1254 erhoben) den Kaiser an den Sultan. Als Friedrich in einem Flusse Armeniens badet, um die Hitze des Leibes zu kühlen,

---

1) Diesen Druck, an dessen Schluß es heißt „Gedruckt zu Augspurg 1519", kenne ich aus dem Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek. Er ist dann wiedergegeben worden von Franz Pfeiffer in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. V (Leipzig 1845) S. 250 ff. Schon hier findet man einige Nachricht von anderen Drucken, am vollständigsten aber bei Maßmann a. a. O. S. 38. Erst, wie es scheint, in einem Straßburger Drucke von 1535 wird als Verfasser Joh. Adelphus, Stadtarzt zu Schaffhausen, genannt und erwähnt, daß das Buch zuerst in Latein geschrieben worden. Inwiefern diese Drucke aber übereinstimmen, ja ob sie wirklich alle genau dasselbe Werk geben, darüber fehlt noch die Untersuchung. Daß der Verfasser der Novelle, wie sie im alten Augsburger Druck vorliegt, nicht ein Baier sein sollte, ist schwer zu glauben.

wird er mit seinem Caplan gefangen und zum Sultan gebracht, der ihn nun ein Jahr lang bei sich behält. Dann aber söhnt er sich mit dem Sultan aus und wird um 100,000 Ducaten Lösegeld freigelassen. Er kehrt nach Deutschland heim, beruft einen großen Reichstag zu Nürnberg und beklagt sich vor den Fürsten über des Papstes Verrath. Er zieht dann auch zur Rache mit einem großen Heere vor Rom, begehrt aber zuletzt „seiner Seele zu Gute" vom Papste Ablaß, legt sich demüthig vor seine Füße und läßt sich von ihm auf den Nacken treten.

Bereits in diese Erzählung aber wird nun ein Zug eingeflochten, der ebenso unleugbar auf Friedrich II. sich bezieht, als der Kern der Erzählung auf Friedrich I. deutet. Während Friedrich, heißt es, bei dem Sultan gefangen war, wußte niemand, was mit dem Kaiser geschehen. Das Volk meinte nicht anders, als er sei mit seinem Caplan in dem Bache ertrunken, zog heim und klagte um den verlorenen Kaiser. Ja ein Betrüger, der auch einen rothen Bart hatte und dem Kaiser glich, gab sich für denselben aus, wurde aber gefangen und gestraft, nachdem er seinen Betrug bei peinlicher Frage gestanden. — Einen falschen Friedrich I. kennt weder die Geschichte noch sonst die dichterische Sage.

Viel voller aber ist die uns wohlbekannte Friedrichssage dem Schlusse des Büchleins angehängt. Der Kaiser, so fügt hier der Dichter, von der vorhergehenden Erzählung ganz abspringend, hinzu, der Kaiser war, abgesehen von der Kirchenverfolgung, ein berühmter Herrscher, so daß nach dem großen Kaiser Karl in Geschichten keiner mehr gethan hat. Und er ist zuletzt verloren worden, nicht begraben. Niemand weiß, wo er hingekommen. Die Bauern und Schwarzkünstler aber sagen, er sei noch lebendig in einem hohlen Berg, werde wieder erscheinen, die Geistlichen strafen und seinen Schild noch an den dürren Baum henken. Das, behauptet der Dichter, sei wahr, daß diesen Baum alle Sultane fleißig behüten lassen. Welcher Kaiser aber, so schließt er sein Buch mit einem politischen Stoßseufzer, seinen Schild daran henken soll, das weiß Gott.

Hier nun ist in der That ein Zusammenmischen der beiden Friedriche evident. Pfeiffer meinte[1]), daß der Schluß vom Ver-

1) Zu seiner angeführten Ausgabe S. 252.

schwinden des Kaisers und seiner Wiederkehr mit dem durch Grimm mitgetheilten Gedichte vom Priester Johann übereinstimme, welches sich gleichfalls auf Bauern beziehe. Indeß geht es damit nicht ab, daß der Novelle nur der Stoff des Gedichtes gleichsam angehängt worden als ein leicht wieder löslicher Bestandtheil. Auch erstreckt sich der Einklang mit dem Gedichte eigentlich nur auf die Herleitung der Sage von den Bauern. Die anderen Züge finden wir auch in anderen Gestaltungen der Sage, es sind eben ihre immanenten Factoren. Neu aber, und für die Entwicklungsgeschichte der Sage in hohem Grade bedeutsam ist die hier zuerst mit klaren Worten ausgesprochene Tradition, der Kaiser sei noch lebendig in einem hohlen Berge. Noch bei Engelhusius und Rothe haftete der Spuk am verfallenen Schlosse, nicht am Berge, war es ein wandernder, sich zu Zeiten zeigender Spuk, nicht ein in das Innere eines Berges, der hier leider nicht näher bezeichnet wird, festgebannter. In anderer Beziehung aber erinnert die Ueberlieferung unserer Novelle an die der genannten beiden Chronisten, indem nämlich auch sie sich auf den falschen Friedrich bezieht.

Vergessen wir nicht, daß wir es hier mit einem Dichter zu thun haben, der mit dem historischen oder vorgefundenen Stoff überhaupt sehr willkürlich schaltet. Ihm ist es gleichgültig, daß derselbe Kaiser, der sich doch zuletzt zu Venedig vom Papste zum Heil seiner Seele auf den Nacken treten läßt, nach seiner Wiederkehr aus dem hohlen Berg doch die Geistlichen strafen will. Verwechselt er auch die beiden Friedriche mit einander, so kann man doch mit Leichtigkeit trennen, was in der That Friedrich I. und was Friedrich II. angehört. Zum Gewebe der Novelle gehört nur, daß die geheime Gefangenschaft des Kaisers beim Sultan den Zweifel des Volkes veranlaßt, ob er im Flusse ertrunken oder was mit ihm geschehen, und daß dieser Zweifel einem Betrüger Gelegenheit gibt, als der verlorene Kaiser aufzutreten. Daß aber der Kaiser, nachdem er zurückgekehrt, sich mannigfach gezeigt und verschiedene Thaten vollbracht, noch einmal verloren wird und niemand weiß, wo er hingekommen, ist gewiß ein starkes Stück von dichterischer Willkür, der Schluß des Buches aber auch unleugbar ein für seinen Inhalt und Zusammenhang ganz gleichgültiges und entbehrliches Anhängsel.

Als ein Zeugniß dafür, daß in Wahrheit Friedrich I. der nach dem Glauben des Volkes verschwundene und dereinst wiederkehrende Kaiser sei, wird jene Novelle niemand betrachten wollen, der die bisherige Entwickelung der Sage und die zusammenhängende, noch bei Friedrichs II. Lebzeiten einsetzende Reihe der älteren Zeugen verfolgt. Daß ein Dichter von 1519 die beiden Friedriche zusammengeworfen, ist eine Thatsache, aus der für den ursprünglichen Bezug der Sage schlechterdings nichts zu folgern ist. Wichtig aber würde eine solche Verwechselung auch dann sein, wenn von ihr aus und durch sie ein Umschwung in der weiteren Tradition erfolgt wäre, wenn seit dieser Verwechselung nun Friedrich I. als Träger der Kaisersage erschiene. Das aber ist durchaus nicht der Fall. Die fortlaufende Tradition bleibt, wie wir zeigen werden, noch langehin bei Friedrich II. und ist später auf ganz anderem Wege wieder auf den Barbarossa gerathen. Jenes Volksbüchlein hat, soweit wir die Sage verfolgen können, niemals einen Einfluß auf sie geübt, bis Pfeiffer, durch Uhland aufmerksam gemacht, es 1845 durch den Abdruck in Erinnerung brachte. Es ist wichtig zu bemerken, daß Grimm, dessen Autorität vorzugsweise die Sage auf den Barbarossa fixirt, von jenem Volksbuche gar keine Kenntniß hatte.

Nach Michelsen [1]) soll die Kaisersage zuerst in einem Gedichte Johann Schradins aus Reutlingen vom Jahre 1546 auf Friedrich I. bezogen sein, und auch Hartwig [2]) sagt, dieser Schradin lasse Friedrich I. „erstehen“, folgend der in Süddeutschland herrschenden Tradition. Allerdings wird in diesem Gedichte als Repräsentant deutschen Wesens im Gegensatz zu wälscher Arglist und Verruchtheit, als der gründliche Feind des Papstes und der wälschen Pfaffheit, neben Ariovist, Armin und dem Frundsberger auch Friedrich I. eingeführt, „der edle Schwab im roten Bart“, „Friederich Barbarossa“. Aber der Dichter hat genügende Kenntniß der Geschichte, um nicht aus der des ersten Friedrich in die des zweiten zu verfallen. Auch der erste mag sich über den „mördischen pfaff zu Rom“ beklagen,

1) A. a. O. S. 154.

2) A. a. O. S. 23. — Das Gedicht Schradins findet man nun bei v. Liliencron, Hist. Volkslieder der Deutschen Bd. IV. S. 302.

der ihn ums Leben gebracht, indem er ihn verrätherisch ertränkte, und dann vorgegeben, daß er von ungefähr im Fluß ertrunken sei. Deutlich genug wird hier auf das Ende des Barbarossa angespielt. Aber von einem Fortleben und Spuken, von einer Erstehung des Kaisers ist in dem Gedichte mit keiner Silbe die Rede. Es enthält keinen Zug, der an die Kaisersage erinnerte und hat mit dieser durchaus nichts zu thun.

Dagegen bin ich durch Zufall auf eine etwas frühere, bisher unbeachtet gebliebene Ueberlieferung gestoßen. Georg Sabinus in seiner metrischen Behandlung der deutschen Kaiser gedenkt bei Friedrich I. überhaupt keiner Sage, bei Friedrich II. aber in doppelter Weise. Einmal beruft er sich auf alte Annalen, die von dem Glauben des Volkes erzählen, daß Friedrich nicht gestorben; dann aber geht er auf eine Localtradition über, der ältesten nach der Kiffhäuser, die bisher aufgefunden worden, die von Kaiserslautern. Dort in der Burg — von der Felshöhle ist bei Sabinus noch nicht gerade die Rede — schlummert Friedrich bereits und wird nicht eher seinen matten Leib dem Tode übergeben, bis Jerusalem wieder in die Hände der Christen gekommen und der Türken Reich zerbrochen sein wird[1]). Von seinem Erstehen aber finden wir hier kein Wort: er kann nur nicht sterben.

---

1) Georgii Sabini de caesaribus Germanicis libri duo bei Freher-Struve T. III. Den Originaldruck habe ich nicht gesehen. Nach Töppen, Die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rectors Georg Sabinus (Königsberg 1844) S. 1 und S. 255 fällt die Edition der Dichtung vor 1543, wohl um 1532. Die merkwürdigen Verse über Friedrichs II. Fortleben lauten:

Si quid habent priscis annalibus edita veri,
Creditur extremam non obiisse diem.
Arx vetus est, primus fundasse Lotharius illam
Fertur, ab authoris nomine nomen habet.
Istic rumor ait somno dormire solutum,
Ante nec effoeto corpore posse mori,
Quam Geticus Solyma pellatur ab urbe tyrannus
Caesareumque ferat Turcia capta iugum.
Huius enim viva sub regis imagine spectrum

Daß aber die Tradition von Kaiserslautern, obwohl sie bei Sabinus eigenthümlich gefärbt erscheint, im Grunde keine andere ist als die vom Kiffhäuser, zeigt ihre Zusammenstellung im „Gespräch eines Römischen Senatoris und eines Teutschen Anno 1537 aussgangen" [1]). Auch hier ist ausdrücklich von Friedrich II. die Rede, sein Vater und seine Mutter werden richtig genannt. Einige nun, heißt es, wollen sagen, er sei auf eine Zeit von Türken gefangen worden, dann erledigt nach Kaiserslautern gekommen, wo er lange seine Wohnung gehabt, wie man dort an dem von ihm gebauten Schlosse noch sehe. Nach dem gemeinen Gerücht solle er in einer unergründlichen Felshöhle bei Kaiserslautern seine Wohnung haben; dort habe ihn einer, den man an einem Seil hinabgelassen, in einem goldenen Sessel sitzen sehen „mit einem grausamen Bart". Andere dagegen sagen, in einem Berge bei Frankenhausen in Thüringen (dem Kiffhäuser) habe Kaiser Friedrich seine Wohnung und sei da viele Male gesehen worden, insbesondere von einem Schaafhirten, der ihn mit der Sackpfeife herausgelockt und den er dann seine Waffen, Harnische und Büchsen schauen lassen, mit denen er das heilige Grab gewinnen werde. Denn nach Ausweisung vieler Prophezeiungen werde genannter Kaiser wiederkommen und zwar zu den Zeiten des jetzigen Kaisers Karls V.; er werde ihm das Kaiserthum zu Konstantinopel, Jerusalem und das heilige Grab gewinnen helfen. Dann (wie wir bereits oben zu anderem Zwecke citirt) werden alle Christen Te Deum laudamus singen und mit lauter Stimme rufen: Kaiser Friedrich ist gekommen! Dann wird der dürre Baum

---

Conspicitur tepido membra fovere toro,
Frigida cum medio volvuntur sidera lapsu
Et subvecta rotis nox tenet atra polum.

Man könnte an Lauterburg denken, wenn sich nicht die Sage auch sonst in Kaiserslautern fixirt fände, wie wir noch zeigen werden.

1) Es ist mir nicht gelungen, diese Druckschrift aufzufinden oder auch nur bibliographisch nachzuweisen. Der uns wichtige Passus ist in Draudius' Fürstl. Tischreden (Basel 1642) ausgezogen, doch wohl so wörtlich, daß wir ein Recht haben, ihn hier als dem Reformationszeitalter zugehörig zu behandeln. Auch das Wesentliche der Erzählung bei Grimm, Deutsche Sagen Nr. 295 stammt aus Draudius.

in Griechenland grünen; an ihn wird unser frommer heiliger Kaiser (Friedrich oder Karl V.?) Harnisch und Schild henken. Friede wird sein in aller Welt und das goldene Zeitalter erscheinen.

So sind dem Verfasser der Flugschrift die beiden Localisationen der Sage vertraut, die uns auch sonst aus jener Zeit bekannt werden. Daß Kaiser Friedrich auch an anderen Orten, auf anderen Burgen oder in anderen Bergen hause oder spuke, deutet er nicht an. Das berechtigt uns freilich nicht zu dem Schlusse, daß der Kiffhäuser und Kaiserslautern damals die einzigen festen Orte der Sage gewesen. Gewiß aber waren es die bekanntesten und sichersten. Und rückschließend dürfen wir annehmen, daß schon Johann Rothe, wenn er den Kaiser zu Kiffhausen „und auf anderen wüsten Burgen, die zum Reiche gehören", wandern läßt, dabei vorzugsweise Kaiserslautern im Sinne gehabt.

Ferner beachte man, wie in obiger Darstellung die meisten der wesentlichen Züge der alten Sage wohl erhalten geblieben. Immer noch soll der Kaiser wiederkehren und das heilige Grab gewinnen, den dürren Baum grün machen und den Schild daran henken, Frieden auf der Erde schaffen. Die, welche ihn bisweilen sahen, wie der Schaafhirt, der ihn mit Musik herangelockt, das können nur die Landleute der um den Kiffhäuser liegenden Dörfer sein, die noch Jahrhunderte lang von ihm zu sagen wußten und noch heute wissen. So hat sich das geistige Band hier local versinnlicht, welches die Gestalt des wiederkehrenden Kaisers längst mit dem „armen Mann" verknüpft. In auffallender Weise verschwunden ist nur ein Zug, der früher den eigentlichsten Kern der Sage gebildet, ihr nun aber vollständig und für alle Zeit entfremdet worden. Der Friedrich, der die Pfaffen verjagen, die Mönche vertilgen und die Nonnen in die Ehe geben soll, ist völlig verschollen; denn wo man vom Kaiser sagt, sind ja keine Pfaffen und Klöster mehr. Die Aufgaben, deren Erfüllung man von ihm erwartet, wandeln sich eben im Laufe der Zeiten. Auch die Gewinnung des heiligen Grabes und Landes hört man bald auf zu erhoffen, bis zuletzt nur die Aufrichtung des Reiches und die Herstellung des großen Friedens zu erwarten bleibt.

Zeigt sich so der Inhalt der Sage zur Zeit der Reformation

bereits merklich gekürzt und geschmälert, so hat dagegen ihre äußere Gestaltung, ihr plastischer Ausbau durch die Localisation gewonnen. Die hier hinzutretenden Züge deuten bereits die Länge des Harrens an. Man ist sich wohl bewußt, daß der Kaiser nun bereits seit Jahrhunderten der Welt entschwunden, und ist gleich die Zuversicht auf sein Wiedererscheinen noch ungebrochen, so scheint doch der Kaiser selbst wie die Leute oben auf der Welt sich in Geduld zu fassen. Er spukt nicht mehr umher als Waller aus dem Morgenland, er sitzt bereits tief unten im Berg oder in der Felshöhle und er schlummert. Der Bart, von dem früher nie die Rede gewesen, das Symbol der unablässig und unendlich vorschreitenden Zeit, ist ihm nun gewaltig gewachsen, aber noch nicht um den Tisch herum oder durch den Tisch. Er ist bereits festgebannt auf einen Sitz, wo er schläft und träumt, aber er kommt noch zu Zeiten heraus, er ist noch nicht mit dem Barte festgewachsen. Noch scheint er allein in seiner Bergeshausung, aber Wehr und Waffen hat er bereits um sich, die ihm dereinst zum Kampfe ums heilige Grab dienen sollen; dazu kommen dann später Ritter und Rosse, eine Hofhaltung, ja zur Gesellschaft eine Tochter.

Ein sehr reales Ereigniß frischte den Zeitgenossen der Reformation das Andenken an den alten Kaiser Friedrich im Kiffhäuser auf und zeigt uns zugleich die lebendige Erwartung, die wenigstens die Landleute an jenem Berg immer noch hegten. Es ist die Erscheinung des irren alten Schneiders von Langensalza auf den Trümmern der Kiffhäuserburg am 14. Februar 1546, jenes Mannes, den man ohne eigentliches Recht als den letzten falschen Friedrich bezeichnet hat; denn die falschen Friedriche waren Betrüger, dieser Mann von 1546 aber war ein Irrsinniger, dem vielleicht erst das Geschrei des zulaufenden Volkes die Kaiserrolle einbildete. Man hatte geraume Zeit über ihn nur dürftige Andeutungen, da man seine Sache einer weiteren Beachtung nicht werth hielt[1]). Es

1) Georg Sabinus gedachte seiner als eines Mannes, den man 1547 (richtig 1546) in einer Ruine des Harzes fand und der Friedrich II. zu sein behauptete. S. Töppen a. a. O. S. 273. Spangenberg, Adelsspiegel (Schmalkalden 1591 Fol. 211) gedenkt seiner sehr kurz, erwähnt aber doch, daß er sich 1546 im wüsten Schloß des Kiffhäusers sehen ließ und daß der närrische Pöbel ihm großen Zulauf machte.

gibt über den Fall aber auch eine zuverlässige Nachricht, die aus gerichtlich-amtlicher Quelle hergeflossen, und dann wieder einen Bericht, der uns die im Thüringer Volke gepflogenen Reden und Erzählungen wiedergibt und unmittelbar aus der Zeit der frischesten Aufregung stammt. Erst durch die scharfe Scheidung dieser beiden Quellen tritt der armselige Charakter der Erscheinung selbst und andererseits ihre phantastische Ausschmückung durch den Mund des Volkes hervor. Wird dort die nüchterne Geschichte festgestellt, so erscheint bei einem Stoffe, der mit unserer bedeutsamsten Sage zusammenhängt, das Volksgerede nicht minder wichtig.

Als das Gerücht erscholl, auf dem Kiffhäuser sei ein Mann gefunden worden, der sich für „Kaiser Friederichen" ausgeben solle, ließ der Kurfürst von Sachsen durch seinen Kämmerer Hans von Ponickau alsbald bei dem Grafen Günther von Schwarzburg, seinem Lehnsverwandten und Herrn jenes Territoriums, über die Sache Auskunft erbitten. Wir kennen nun die Antwort des Grafen von Schwarzburg [1]). Darnach war der vielbeschrieene Mann ein Schneider und von Langensalza gebürtig, hatte daselbst auch noch einen leiblichen Bruder und andere Bekannte. Er gerieth in Irrungen mit dem Rathe seiner Vaterstadt und dabei ins Gefängniß, aus dem er zwar nach einigen Wochen losgegeben wurde, aber als ein irre und wahnwitzig Gewordener. Darauf sollte er im Lande des Grafen Wilhelm von Henneberg, vielleicht mit Wiedertäufern, von neuem in Kerkerhaft gekommen sein. Da sich aber seine Unschuld herausstellte, wollten die Amtleute des Hennebergers ihn freilassen; allein nun weigerte sich der Gefangene selbst, den Kerker zu verlassen und blieb noch gegen zwei Jahre darin, obwohl ihm die Thür offen stand. Endlich kam er heraus, wieder in die Schwarzburger Gebiete

1) Vom Februar (wohl gegen Ende des Monats) 1546, gedruckt in B. G. Struvens Neu-Eröffn. Hist. und Pol. Archiv Th. I. Jena 1718. S. 11. Dieser Brief blieb meinem Vater Joh. Voigt unbekannt, als er die Sache in von Raumers Hist. Taschenbuch Jahrg. 1838 S. 489 ff. nach Königsberger Archivalien besprach. Er kannte einen Bericht, den der genannte Ponickau dem Herzog Albrecht von Preußen auf dessen Anfrage vom 24. März erstattete, dat. Torgau Mittwochs nach Ostern (28. April) 1546, der aber nur ein Auszug aus dem Briefe des Grafen von Schwarzburg ist.

und auf den Kiffhäuserberg. Da saß er in einer Kapelle drei oder vier Tage und Nächte lang bei einem Feuer. Durch den Rauch desselben wurden die Leute aufmerksam, gingen hinauf, sahen den Mann, der ein seltsam verwirrtes und verfilztes Haar hatte, und hörten seine wunderlichen Reden, wie er sich vieler Königreiche und Kaiserthümer berühmte. Nun liefen die neugierigen Menschen in Massen auf den Berg, um ihn zu sehen und schrieen dann, Kaiser Friedrich sei aufgestanden. Aber eben damals befanden sich im nahen Frankenhausen der schwarzburgische Landvogt und die Canzleiverwalter von Sondershausen. Auch sie ritten auf gräflichen Befehl nach Kiffhausen, die Person in Augenschein zu nehmen, fanden viel Volk bei dem armen Menschen, aber, wie der Graf sagt, Gottlob nichts, was sich auf Empörung oder Aufruhr bezogen hätte. Doch nahmen sie ihn nach Frankenhausen mit und am folgenden Tage vor den Grafen nach Sondershausen. Da gab ihm Graf Günther die Kost und ließ ihn frei und ledig einhergehen; denn, wie er gutmüthig hinzufügt, er ist ein armer, wahnwitziger Mensch, ohne Falsch und Trug, redet und thut nichts gefährliches, er soll für sein Leben mit Wohnung, Essen und Trinken versorgt werden u. s. w.

Aehnlich heißt es in einer sogenannten Zeitung: Das Geschrei vom elenden Kaiser Friedrich ist bald erloschen; denn es ist ein armer, wahnsinniger Mensch, der umgegangen und noch umgehet und hat gesagt, er sei Kaiser Friedrich, und als er von seiner Herrschaft ins Gefängniß gebracht worden, hat man befunden, daß er im Hirn zerrüttet sei [1]).

Anders freilich lautet die Nachricht, die Laurentius Colditz, Cantor zu Eisleben, dem bekannten Andreas Osiander nach Nürnberg schrieb. Sie datirt aus Eisleben vom 18. Februar 1546, beiläufig dem Todesorte und Todestage Luthers [2]). „Sonntags, heißt es, den

---

1) Das Excerpt der Zeitung aus dem Königsberger Archiv entnehme ich den Papieren meines Vaters.

2) Von Nürnberg, wo sie dem Rathe der Stadt vorgelegt worden, schickte sie dann Hieronymus Schürstab dem Herzog von Preußen. So entnahm sie mein Vater dem Königsberger Archiv. Ich muß aber hinzufügen, daß er die Cognomina Rothbart und Barbarossa S. 490. 492 als selbstverständliche Er-

14. Februar erhob sich ein Geschrei, Kaiser Friedrich sei auf dem Kiffhäuserberg erstanden. Einer meiner Schwäger, der ihn gesehen und mit ihm geredet, sagt mir, es seien gestern den 16. Februar über 300 Menschen dort gewesen, insbesondere der Landvogt von Brüneck, der Prediger, der Canzler von Sondershausen, der Bürgermeister und Rath von Frankenhausen, die haben mit ihm geredet und gefragt, wer er sei oder was von ihm zu halten. Da hat er gesagt, er sei Kaiser Friedrich und sei darum da, daß er wieder Friede wolle machen; denn die Fürsten, so jetzo regieren, würden's nicht ausmachen. Man hat weiter gefragt und gemeint, er sei ein Wiedertäufer, und ihm fünf Artikel des Glaubens vorgehalten. Auf jeden Artikel hat er so schön geantwortet, daß er sich genügend ausgewiesen. Auch hat ihm der Landvogt die kaiserlichen Rechte vorgehalten und er hat latine darauf geantwortet, in Summa er sei Kaiser Friedrich, und hat gesagt, der Kiffhäuserberg habe 550 Jahre gestanden, er 150 Jahre darauf regiert und 400 Jahre im Berge gelegen und sei jetzunt wieder durch Gott erweckt, die kaiserlichen Rechte da wieder aufzubringen, und hat wunderliche und beständige Rede geführt, daß sich mancher tapfre Mann darüber verwundert. Ist ein bleicher Mensch, gleich als einer, der lang in einem Gefängniß gesessen, und hat einen schwarzen Bart, den Kopf durchwirrt wie ein Taubennest, und wenn man ihn an den Kopf greift, so schlottert er ihm, gleich als hätte er keine Knochen darin, und hat lederne Hosen an und einen seltsamen weißen Mantel, und zwei Töpfe hatte er neben sich, in dem einen Feuer, in dem andern Waizen und andre seltsame Waffen. Man hat ihn auch gefragt, ob er mehr als eine Sprache verstehe, und er hat gesagt, Gott habe 72 Sprachen gegeben, man solle ihn eine davon fragen, da werde man wohl hören, ob ers könnte oder nicht. Und in Summa ist er darauf bestanden, er sei Kaiser Friedrich, und ich kann Euch alles nicht schreiben, wie er so wohl von Sachen geredet hat. Es hat aber der Landvogt diesen Kaiser nach Frankenhausen geführt, er ist gern mit-

---

läuterung glaubte hinzufügen zu dürfen. In den Excerpten ist immer nur von Kaiser Friedrich die Rede, und nur in dem Briefe des Herzogs Albrecht heißt er „keyser Friderich der ander", ganz in der correcten Tradition.

gegangen; als man ihn aber hat binden wollen, hat er gebeten, man wolle ihn als einen Kaiser und nicht als einen Schalk führen. So hat man ihn an einer Halfter nach Frankenhausen geführt; was daraus werden soll, wird man wohl sehen. Und sagt nur mein Schwager Hans Volandt, aus dessen Munde ich dies geschrieben, daß er so schön de trinitate geredet, daß es genügend gewesen, und sie sagen auch, daß er Hebräisch und Griechisch könne".

Man erkennt wohl, daß hier wie in ähnlichen Fällen die jammervolle Erscheinung des armen Irren erst durch das Zulaufen, Ansprechen und Besprechen des Volkes zu etwas gemacht wurde. Vermuthlich hat er doch in der verfallenen Kapelle des Kiffhäuserschlosses nur Hausung gesucht. Auch daß er der erstandene Kaiser sei, mag ihm das zudringliche Volk erst eingeredet haben, ein solcher Größenwahnsinn lag noch von der Zeit der Propheten und Wiedertäufer her in der Luft. Zu einer schwunghaften Auffrischung der Sage, etwa in poetischer Behandlung, regte die elende Gestalt leider nicht an. Dieser Kaiser sah nicht darnach aus, als wollte er das heilige Grab gewinnen und seinen Schild an den dürren Baum henken. So treten nur wenige Züge der alten Ueberlieferung hervor; es ist aber doch der Friedrich, der Friede machen soll unter den Fürsten, und er hat vorher „im Berg gelegen". An der Stätte des Ereignisses selbst, wo die amtliche Untersuchung aufgeräumt, war von dem Kaiser bald keine Rede mehr. Aber das Gerücht davon ging in der aufgeregten Zeit nicht so schnell zur Ruhe und stieß keineswegs auf Unglauben. Luther soll, wie der Nürnberger Hieronymus Schürstab dem Herzog von Preußen berichtete, von der Sache noch erfahren und geäußert haben: „Ich weiß nicht, was ich davon soll halten, der Teufel hat vormals mehr den Leuten eine Nasen gemacht". Und dem Herzog schien es nicht unmöglich, daß sich gerade jetzt „solche Teufelei" ereignen könne, da Gott den Doctor Martin Luther hinweggenommen, wie doch einst auch unter den Juden ein neuer Moses, welcher der Teufel selbst gewesen, auferstanden. Nach der heiligen Schrift aber sollen die Verstorbenen vor dem jüngsten Tage nicht auferstehen, und wider die Natur sei es gleichfalls, daß jemand über 300 Jahre, an sich ein „ungewöhnliches

Alter", ohne Essen und Trinken sich erhalten könne. Aber der Herzog hielt die Sache doch so viel werth, daß er sich nähere Nachrichten ausbat. Zumal war es ihm bemerkenswerth, daß der vermeintliche Kaiser einen hohlen Kopf haben solle, „darin kein Gebein oder Anderes". Es wird ihn beruhigt haben, als ihm Ponickau antwortete: „daß ihm aber sein Kopf ganz hohl, wie es an E. F. G. gelangt sein sollte, das ist nit".

Am Kiffhäuser hat unsere Sage seitdem immer ihre vorzüglichste Stätte gehabt und ihre reichste Weiterbildung erfahren. Bevor wir aber diese verfolgen, müssen wir noch einiger anderen Localisationen gedenken und des merkwürdigen Umstandes, daß hier und dort Karl der Große oder auch andere Kaiser an Friedrichs Stelle zu treten scheinen.

Leider fehlt uns das Material, um das Fortleben Karl des Großen in der Sage ähnlich nachzuweisen, wie sich das bei Friedrich II. recht wohl thun ließ. Die Dichtung, die ihn zum Gegenstande nahm oder seinen Heldenkreis behandelt, hat bekanntlich die Richtung mehr auf seine Thaten genommen als auf seine Person. Was wir von deren Fortleben erfahren, gehört einer späten Zeit zu, deren Angaben, bleiben sie ohne älteren Nachweis, selbst für die Sage, die darin viel anspruchsloser ist als die Geschichte, keinen rechten Quellenwerth haben könnten. Dennoch dürfte es gewagt sein, überall, wo Karl genannt wird, nur eine Verwechselung mit Friedrich anzunehmen, der betreffenden Karlssage die selbstständige Existenz abzusprechen. Hin und wieder scheint es in der That, als sei jenes Bild des todten Kaisers Karl, der aufrecht auf einem Thron in der Gruft sitzt, eine goldene Krone auf dem Haupt, ein Scepter in der Hand, wie ihn Kaiser Otto III. nach dem Bericht in der Novaleser Chronik fand, als sei jenes Bild nicht vergessen worden und habe in der Phantasie des Volkes eine feste Stätte gefunden. Allerdings lag es dann nahe, wo man den wiederkehrenden Kaiser als Bringer des Heils erwartete, diese Ueberlieferung, die an den letzten vollen Kaiser anknüpfte, auch einmal auf den Begründer des Kaiserthums zu beziehen.

Im Odenberg wie im Gudensberg soll Kaiser Karl wohnen. Im Guckenberg bei dem fränkischen Gemünden scheint es ein Kaiser schlechthin zu sein, der dort mit seinem ganzen Heere versunken ist,

der aber mit seinen Leuten herauskommen wird, wenn sein Bart dreimal um den Tisch gewachsen ist [1]). In einem kleinen Sandberg zwischen Nürnberg und Fürth soll „Kayser Carl, sie schwatzen der Große" ruhen und zwar am Tische sitzen und schlafen, so daß sein Bart breit über den Tisch hingewachsen; abseits wie im weiten Felde lagert sein Kriegsheer neben ihm [2]). Im pfälzischen Trifels aber ist es bestimmt Kaiser Friedrich, nicht minder, wie wir sahen, in Kaiserslautern.

Ein großes Interesse auch für die Frage nach der Person des Kaisers bietet die Ueberlieferung, die sich am Untersberge bei Salzburg ausgebildet. Das Volksbuch, auf dem sie beruht, rührt nach Maßmann [3]) vom Jahre 1529 her und wurde 1564 veröffentlicht; die Grimm aber, durch deren Auszüge es wieder bekannt wurde [4]), benutzten die zu Brixen 1782 gedruckte Verjüngung des Textes, das nun sogenannte „Brixener Volksbuch". In letzterem wird allerdings von „Kaiser Karl" erzählt, in dem älteren Text aber, wie schon Maßmann aufmerksam machte, von Kaiser Friedrich. Hier haben wir also einen Fall, in welchem die Sage von Karl offenbar erst als spätere Wendung auftritt. Und zwar ist diese Wendung nicht etwa willkürlich erst bei dem Neudruck des Volksbüchleins eingeführt worden, sie gab ohne Zweifel den damals dem Volke geläufig gewordenen Namen wieder; auch Prätorius nennt 1681 [5]) den im Berge bei Salzburg ruhenden Kaiser Karl. Dabei wurde auch später noch immer von Friedrich und Friedrich von Staufen gesagt [6]). Ist auch von Karl V. die Rede, so ist das sichtlich

---

1) Grimm, Deutsche Mythologie S. 905.

2) Joh. Praetorius. Alectryomantia, Francof. et Lips., 1581. S. 66. Aehnlich versetzt die Sage Karl in den tiefen Brunnen auf der Nürnberger Burg; da ist sein Bart durch den Steintisch gewachsen. S. Grimm, Deutsche Sagen Nr. 22.

3) A. a. O. S. 40 Anm. 48.

4) Deutsche Sagen Nr. 27. Auf diese Auszüge der Grimm sehe ich mich hier angewiesen, da mir die eigentlichen Quellen nicht zur Hand sind.

5) Alectryomantia S. 67.

6) Maßmann a. a. O. S. 39. Anm. 47 führt die Fälle auf.

gelehrte Auslegung; das Volk sprach hier wie anderwärts nur von Kaiser Karl oder Kaiser Friedrich schlechthin.

Wie aber jene Wendung von Friedrich auf Karl möglich war, bleibt völlig dunkel und unerklärlich, wenn man nicht ein anfängliches Nebeneinanderbestehen und späteres Verschmelzen zweier an sich verschiedener Sagenkreise annehmen will. So wird man versucht, die Erzählung des Volksbuches in zwei Theile zu zerlegen, den einen auf Karl, den andern auf Friedrich zu beziehen. Der Kaiser sitzt im Untersberg oder Wunderberg, mit goldener Krone auf dem Haupt und das Scepter in der Hand. Auf dem nahen Walserfeld ward er verzückt und hat noch ganz seine Gestalt behalten, wie er sie auf der zeitlichen Welt gehabt. Sein Bart aber ist lang und grau und bedeckt das goldene Brustſtück seiner Kleidung ganz und gar. Seine Untergebenen, fürstliche und vornehme Herren, gehen mit ihm auf einer schönen Wiese hin und her, und er zeigt sich freundlich zu ihnen. Warum er sich da aufhält und was seines Thuns ist, weiß niemand und steht bei den Geheimnissen Gottes.

Allerdings erinnert dieser Kaiser, wie er mit Krone und Scepter dasitzt, an die Gestalt der Novaleser Chronik. Der Bart ist ihm lang, aber nicht fest an den Tisch gewachsen, dessen hier überhaupt nicht gedacht wird. Wohl lebt der Kaiser fort; aber er schläft nicht, er geht vielmehr mit seinen Getreuen umher. Am merkwürdigsten aber ist, daß diese Sage den Grund seines dortigen Aufenthaltes und Thuns nicht weiß. Bei Kaiser Friedrich ist es doch gerade die Hauptsache, daß er wiederkehren soll auf die Erde, das Reich aufrichten, gegen die Pfaffen und Mönche losgehen. Davon hier keine Andeutung. So möchte man diesen Kaiser, der hier zwecklos fortlebt, immerhin als Karl den Großen nehmen.

Dann aber sitzt im Untersberg auch der wirkliche Kaiser Friedrich. Er sitzt an einem Tisch, um den sein Bart schon mehr denn zweimal herumgewachsen ist. Wird der Bart zum dritten Mal die letzte Tischecke erreicht haben, so tritt der Welt letzte Zeit ein. Der Antichrist erscheint, auf dem Walserfeld kommt es zur Schlacht, die Engelposaunen ertönen und der jüngste Tag ist angebrochen. Da wird ein so furchtbares Blutbad sein, daß den Streitenden das Blut vom Fußboden in die Schuhe rinnt. Auf diesem Walserfeld steht ein

dürrer Birnbaum. Wenn er einst zu grünen anfängt, dann wird die gräuliche Schlacht bald eintreten, und wann er Früchte trägt, wird sie anheben. Dann wird der Baierfürst seinen Wappenschild daran aufhängen und niemand wissen, was es zu bedeuten hat.

Außer dem baierischen wird man auch einen geistlichen Einfluß nicht verkennen, der bei der Ausbildung der Sage, vielleicht aber auch erst bei der Abfassung des Volksbuches thätig gewesen ist. Wer die Schlacht schlägt und in welcher Tendenz sie geliefert wird, hören wir hier nicht. Der dürre Baum und das Aufhängen des Schildes sagen uns aber deutlich genug, daß es der große Kampf Kaiser Friedrichs ist, in welchem er das heilige Grab gewinnen und die Pfaffen verjagen wird. Ueber die Pfaffen und Mönche geht das Volksbuch auch hier mit glatten Worten hinweg, man befindet sich ja im erzbischöflichen Territorium. Und fast sollte man meinen, Kaiser Friedrich werde als Baierfürst auferstehen; im Grunde aber wird überhaupt auch hier von ihm zu sprechen vermieden, obwohl doch die ganze Erzählung sich an ihn knüpft. Daß aber er es wirklich ist, dessen Wiedererstehen auch am Untersberg erwartet wurde, zeigt uns ein willkommener Zug der Sage, den Prätorius vom Untersberg, wenn auch nach seiner Meinung von Karl dem Großen berichtet: der Kaiser richtet sich bisweilen auf und fragt, ob es Zeit sei; wenn dann einer von seinen Soldaten antwortet nein! so muß der Kaiser noch länger liegen. — Endlich also wird es doch einmal Zeit sein und der Kaiser wird sich erheben. Ohne Zweifel ist er es dann auch, der den Schild an den Birnbaum hängen und im Kampfe die Führung übernehmen wird.

Mag man also im Volksbuche Spuren einer Karlssage vermuthen, so sind sie doch an Deutlichkeit mit denen der Friedrichssage nicht zu vergleichen. Und ganz nutzlos erscheint es uns, tiefer noch in den Sagenschacht eindringen zu wollen, auf die bergentrückten Helden Sigfried oder Dietrich oder gar auf Wodan einzugehen. Mögen dunkle Reden und Erinnerungen der Art immerhin dazu mitgewirkt haben, daß die wallende, auf den Reichsburgen spukende Kaisergestalt, in der Phantasie des Volkes nach und nach dunkler werdend, in die Tiefe des Berges sank und dort festgezaubert erschien, so zeigt uns die Genesis der ganzen Sage doch eben den Kaiser,

der wiederkehren soll, nicht einen für immer entthronten Gott. Desgleichen hat die große und blutige Schlacht in der Welt letzter Zeit gewiß ohne Noth an die heidnische Götterdämmerung erinnert. Den letzten Kampf gegen Ungläubige und Pfaffen, den das Volk vom wiederkehrenden Kaiser erwartet und der das messianische Reich des Friedens auf Erden einleiten soll, haben wir als einen der Kaisersage immanenten Zug erfunden. Nicht aber als einen Zug apokalyptischer Träumerei und Willkür: weil Friedrich II. der letzte Kaiser war, der zur Gewinnung des heiligen Grabes im Morgenlande war, der letzte, der mit voller Kraft den Kampf gegen das Papstthum und seine Pfaffen geführt, darum erwartete gerade von ihm das Volk, daß er, der Welt und seinem Beruf vorzeitig entschwunden, zur nothwendigen Fortsetzung und Durchführung jenes Kampfes dereinst zurückkehren müsse. Daß sein Erscheinen mit dem des Antichrists zusammenfällt, ist nur die Kehrseite derselben Vorstellung: der dem Volke der Vorkämpfer, Friedensbringer und Erlöser, ist dem Klerus der Antichrist oder sein Vorläufer. Hatten doch schon die Joachiten ihn in ähnlichem Lichte gesehen. Daß es dann dem Verfasser des Volksbuches gefiel, die Vorstellung vom Antichrist, der blutigen Schlacht und dem letzten Tage der Welt mit kräftigen Zügen auszumalen, bringt sie dem Weltbrand noch nicht näher, zumal da hier mit keinem Worte von Flammen oder Muspilli die Rede ist, wie in den bekannten baierischen und nordischen Dichtungen.

Bis zur neuesten Zeit im Munde des Volkes lebendig geblieben ist unsre Friedrichssage, soviel bekannt geworden, nur noch am Untersberg und am vielberufenen Kiffhäuser, nach welchem letzteren man sie auch wohl ohne weiteres benannt hat. An ihn knüpft sich nun auch die weitere Ausbildung der Sage, ihre in Druckwerken niedergelegte Fixirung, an ihn die literarische Wendung, in Folge deren an Stelle Friedrichs II. nach und nach Friedrich I. der Rothbart trat. Diese Wendung nachzuweisen und darzulegen, daß sie nicht etwa auf einer Aenderung der Sage an sich oder auf dem Hinzutreten einer neuen zur alten, sondern ausschließlich auf dem Schwanken und Faseln halbgelehrter Nichtwisser beruht, wird nun unsre Aufgabe sein.

Wo aus den älteren Zeugnissen die Stimme des eigentlichen

Volkes durchklang, sprach sie von „Kaiser Friedrich" schlechthin. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Volksmund sich auf die gelehrte Unterscheidung der drei oder vier Friedriche des Reiches nicht einläßt. So auch am Kiffhäuser. Er ist dem dortigen Volke der Wetterprophet, wie den Harzern der Blocksberg, den Schlesiern die Schneekoppe; steigt vom Thurme des Kiffhäuserschlosses eine Wolke aufwärts, so sprechen die Leute: Hoho, Kaiser Friedrich brauet, es wird schlackicht Wetter werden![1]) Erst in neuester Zeit, seit die Sagensammler und Touristen zum Berge gekommen und dieser eine Wirthshausindustrie hat, ist auch dem dortigen Volke der Rothbart aufgedrängt worden, ohne indeß, wie es scheint, das alte Sagen vom „Kaiser Friedrich" überwinden zu können.

Gleich der erste Fall oder doch der erste uns bekannte, der dem Volkswort eine gelehrte Auslegung hinzufügt, ist bezeichnend genug. Johann Wolf[2]) gedenkt des bei dem Volke üblichen Wahrsagungsspruches: „Wenn Kaiser Friedrich kommt, wird er das heilige Grab des Herrn befreien". Unbekannt mit dem wahren Bezug des Spruches deutet er ihn frischweg auf den Kurfürsten Friedrich den Weisen von Sachsen; denn Kaiser hätte dieser sein können, hätte er bei der Wahl von 1519 eingewilligt, und das heilige Grab hat er befreit, indem er die heilige Schrift von den sie bewachenden Pfaffen und Mönchen durch Luther freigemacht. So ward die Sage gleich durch den ersten gelehrten Interpreten verdorben und ein Schwanken hineingebracht, welches nicht ohne Folgen blieb.

Die wichtigste Phase aber in dieser halbgelehrten Behandlung der Sage bezeichnet Johannes Prätorius, auf dessen Bedeutung als Sagensammler und Curiositätenkrämer die Grimm zuerst hingewiesen. Gerade indem er die gelehrte Tradition mit der

---

1) Praetorius, Alectryomantia S. 70.

2) Lectionum memorab. Tomus II. Lauingae 1600, S. 114: Vaticinium eo tempore tritum hoc fuit: Imperator Fridericus quando adveniet, liberabit sanctum sepulchrum Domini. Die ältere Quelle, der Wolf dieses und vielleicht auch seine Auslegung entnahm, kenne ich nicht. Beides ging dann von Wolf über in Corn. Crull, Orationes iubilares duae de heroica electorum Saxoniae constantia etc. Witebergae 1630 S. 7.

noch im Munde des Volkes lebenden verknüpft, hat er zu manchen langlebigen Irrthümern den Anlaß gegeben. In zwei Werken bespricht er die Friedrichssage, und zwar in auffallend verschiedener Art, die recht deutlich zeigt, wie er mit Willkür in ihrer Auslegung schalten zu dürfen glaubte. In der „Neuen Weltbeschreibung" von 1666 [1]) citirt er zuerst, wenn auch indirect, die Erzählung der thüringischen Chronik des Johann Rothe, die sich an den falschen Friedrich von 1261, also an Friedrich II. anschloß, dann ein paar abgeleitete Ueberlieferungen von dem deutschen Pseudo-Friedrich von 1284, die ihn also in der richtigen Rechnung, die angestellt wird, wiederum auf Friedrich II. führen. Sonst, fährt er fort, habe ich von alten thüringischen Leuten sagen gehört, daß solcher Kayser Friedrich tief unter der Erde in einem Berge auf der Bank bei einem runden Tische sitze und stets schlafe, und habe einen gräulichen großen grauen Bart, der ihm bis an die Erde herunter gewachsen sei, wie ihn einer in dieser Gestalt will angetroffen haben. In seinem späteren Werke aber, der Alectryomantia von 1681 [2]), scheint unser Verfasser seine früheren Studien völlig vergessen zu haben. Denn hier beginnt er gleich von Kaiser Friedrich I. dem Langschläfer (Longidormio illo) zu sprechen, der vor dem jüngsten Gericht erwachen werde. Aber er kann ihn mit jenem Epitheton in der Kaiserriehe nicht finden und gedenkt deshalb auch der Meinung derjenigen, welche den Friedrich einer anderen Menschenklasse und Familie zuschreiben, offenbar eine Hindeutung auf Wolf und dessen Nachtreter, die ihn als den Kurfürsten Friedrich von Sachsen ausgelegt. Man sieht wohl, wie leichtfertig Prätorius gerade auf Friedrich I. verfallen, ziemlich auf den ersten besten Friedrich, wie er selbst seine Bestimmung durch den nachfolgenden Zweifel wieder aufhebt. Ille ἄδηλος nennt er ihn nachher; wo der geschichtliche Zusammenhang verloren gegangen ist, bleibt freilich nichts weiter übrig als ein großer Unbekannter, den das Volk Kaiser Friedrich nennt.

Werthvoll dagegen ist auch hier Prätorius' Bericht von der

---

1) Neue Weltbeschreibung von allerley Wunderlichen Menschen u. s. w. Magdeburg 1666 S. 353. 354.

2) Francofurti et Lipsiae 1681 S. 67 ff.

Sage, wie sie zu seiner Zeit im Volke gesagt wurde. Im Kiffhäuserberg sitzt Kaiser Friedrich fest schlafend; sein Bart ist ihm lang von dem Tische, an welchem er auf einer Bank sitzt, bis zum Boden herab gewachsen. Einst hat er oben in den Trümmern der Burg gehaust; seit ihn aber Feinde seines Trabanten beraubt, hat er sich in die Tiefe des Berges zurückgezogen [1]). So fand ihn einst ein Schafhirt, der mit Hülfe eines Zwerges herabgelangte. Da erhob sich der Kaiser und fragte, ob noch die Raben um den Berg flögen, und als das jener bejahte, antwortete er, dann müsse er noch hundert Jahre fortschlafen. Diesen Schäfer hat der Kaiser reich mit Geld beschenkt. Auch von einem Bauern weiß Prätorius zu erzählen, der etwa im Jahre 1669 gleichfalls von einem Zwerge in den Berg geführt wurde und dem Kaiser sein Getreide verkaufte. Der aber sah den Kaiser mit festgeschlossenen Augen dasitzen. Ein Studiosus jener Gegend, der den Bauern wohl gekannt, ist Prätorius' Gewährsmann. Wie dieser schließlich die Kaisergestalt mit dem bekannten thüringischen Püster zusammenbringt, mag den Püster-Forschern überlassen bleiben.

Der Schafhirt ist ohne Zweifel derselbe, auf den Prätorius in seinem früheren Werke hindeutete, wenn er sich nicht etwa in der Zeitbestimmung des Bauern geirrt hat [2]). Von den den Berg umkreisenden Raben hören wir hier zum ersten Mal. Am Untersberg, wie wir uns erinnern, fragt der Kaiser nur bisweilen, ob es Zeit sei, worauf ihm einer aus seiner Mannschaft antwortet. So fest und lieb sich die Frage nach den Raben unserer dichterischen Empfindung eingeprägt hat, erscheint dieser Zug doch weder als alt noch als wesentlicher Bestandtheil der Sage; ja er kann ihrer älteren Periode noch nicht wohl angehört haben, weil man ja früher die Wiederkunft Friedrichs keineswegs nur in grauer Ferne erwartete. Der Kaiser muß erst Jahrhunderte lang vergeblich gewartet haben, ehe er anfängt, nach Jahrhunderten zu rechnen. Darum möchten wir

---

1) So verstehe ich die Worte: rudera arcis — — in qua resedit Fridericus olim, donec ab hostibus nudatus fuit suo satellite militari, et ipse speluncam subiit, ubi adhuc latere praesumitur.

2) nuper praeterea, ni fallor, anno 1669 etc.

auch hier mit mythologischer Deutung verschont bleiben und begnügen uns mit der Annahme, daß wirkliche Raben den Kiffhäuserberg mit Vorliebe und Stätigkeit umkreist haben.

Bedeutsam endlich in Prätorius' Bericht ist die Erinnerung, daß der Kaiser früher in den Ruinen des Schlosses gehaust: jene Ueberlieferung, die für Engelhusius und Rothe noch die einzig bekannte war. Man hatte also am Kiffhäuser eine bestimmte Erzählung, die das Herabsteigen des Kaisers in das Innere des Berges motivirte.

Prätorius' kecke Deutung des Kaisers auf Friedrich I. fand, obwohl seine Nachfolger sie kannten, doch keineswegs sogleich volle Zustimmung. Tentzel, wenngleich er die Alectryomantia citirt[1]), erzählt doch die Sage wieder von „Kaiser Friedrich" und fügt hinzu, niemand könne gewiß anzeigen, welcher Friedrich das sei. Behrens[2]) fängt in ähnlicher Weise, wie Prätorius gethan, von Friedrich I. zu reden an und fügt aus seiner Gelehrsamkeit noch die Beinamen Aenobarbus, Barbarossa und Rothbart hinzu. Aber, fährt er fort, es sagen auch einige, es sei Friedrich II. Ihm selbst freilich ist eines ein so „lächerliches Gedichte" wie das andere; denn Friedrich I. sei im Cydnus ertrunken, Friedrich II. in Apulien gestorben, und Friedrich III., der ihm also auch nicht als unmöglich erscheint, in Linz. Deshalb sei es Verblendung und Teufelsspuk, daß „ein Kaiser Friedrich" im Kiffhäuser sitzen solle, obwohl sich Leute fänden, die von solcher Meinung durchaus nicht lassen wollten, zumal Schatzgräber. Da Behrens aber einmal mit Friedrich I. und allen seinen vom rothen Bart entnommenen Beinamen begonnen hat, liegt es nahe genug, daß es auch ein rother Bart sein soll, der ihm durch den Tisch bis auf die Füße gewachsen ist, obwohl bisher immer nur von einem weißen oder grauen Bart als dem natürlichen Attribut eines Greises die Rede gewesen. Uebrigens kennt Behrens neben Prätorius' Buch auch lebendige Traditionen, die dann auf die plastische und dichterische Ausbildung der Sage ihren Einfluß geübt. Der Kaiser sitzt im Kiffhäuser, in den er selbst sich verflucht hat, an einem steinernen Tisch, den Kopf in der Hand haltend, „ruhend" oder schlafend; er

1) Monatliche Unterredungen. Von A. B. (Tentzel). Leipzig 1689. S. 719.

2) Hercynia curiosa. Nordhausen 1712 S. 151.

nickt stets mit dem Kopfe und zwinkert mit den Augen, als ob er nicht recht schliefe oder bald aufwachen wolle. Denn man meint, daß er vor dem jüngsten Tage aufwachen und sein verlassenes Kaiserthum aufs Neue antreten werde.

Also der dürre Baum und der Schild sind jetzt aus den volksmäßigen Sagen bereits völlig verschwunden. Auch die Verjagung der Pfaffen und die Eroberung des heiligen Grabes sind vergessen. Nur die Wiederaufrichtung des Reiches bleibt als der nationale Sehnsuchtswunsch, zu dessen Erfüllung Gott den rechten Kaiser in der Tiefe des Berges aufbewahrt.

Aehnlich wie Behrens und ihm folgend räsonnirt der sogenannte Melissantes. Einige, sagt er, erzählen die Geschichte von Friedrich I., der doch im Cydnus ertrunken. Wolle man aber dem einfältigen und abergläubischen Landmann glauben, so sei es vielmehr Kaiser Friedrich der Andere, obwohl doch auch dieser 1250 zu Firenzuola in Apulien gestorben. Somit entschließt sich der Verfasser zu dem einfachsten Glauben, daß es nämlich der Teufel sei[1]).

Es ist erfreulich zu sehen, mit welcher Klarheit und Sicherheit mitten unter solchen Halb- und Nichtwissern ein wahrer Gelehrter, Leibniz, sich beiläufig ausspricht[2]). Ihm ist die alte und richtige Tradition noch klar, daß allein Kaiser Friedrich II. es sei, der im Kiffhäuser schlafe und einst erwachen und erscheinen werde, um das Reich wieder aufzurichten. Aber Leibnitz war auch der letzte, der diese Einsicht unbeirrt und ungetrübt bewahrte.

Wie nach und nach der Zweifel über die Person des Alten im Kiffhäuser verstummte und Friedrich I. als der allein berechtigte erschien, das ist nicht schwer zu verstehen. Das geschichtliche Bewußtsein von der Bedeutung der Sage war einmal erloschen. Von

---

1) Joh. Gottfr. Gregorii alias Melissantes, Das erneuerte Alterthum. Frankf. und Leipzig 1713. S. 550. In seiner Curieusen Orographie, die ebend. 1715 erschien, begnügte sich der Verfasser S. 533, Behrens nur auszuschreiben.

2) In der Note zum Engelhusius, SS. rer. Brunsvic. T. II. (1710) p. 1115: In huius enim montis (des Kiffhäuser) antro vulgo persuasum fuit dormire Fridericum II. Imperatorem atque aliquando evigilaturum et inde exiturum ad imperium recipiendum.

Prätorius und Behrens, die doch den Inhalt der Sage am ausführlichsten wiedergaben, war Friedrich I. voran genannt worden. Der um den Tisch oder durch den Tisch oder zum Boden herab gewachsene Bart wurde zum stehenden Hauptzug der Sage, wie es früher der elende Baum und der aufgehängte Schild gewesen. Den Bart aber führt schon im ständigen Beinamen der erste Friedrich. Wie sollte der Alte im Bart ein anderer sein als den man kurzweg nach seinem Barte zu nennen pflegte!

Dennoch wurde die Tradition vom Rothbart im Kiffhäuser eine feste und allgemeine erst, wie wir schon einleitungsweise angedeutet, durch Friedrich Rückerts 1813 entstandene und seitdem vielgesungene Ballade[1]). Rückert entnahm die plastischen Züge, in denen er das Bild des Kaisers ausgemalt und tausend Herzen unauslöschlich eingeprägt, offenbar dem Buche von Behrens: darin fand er den steinernen Tisch, auf den der Kaiser sein Haupt stützt, das Nicken wie im Traume und das Zwinkern des halb offenen Auges, darin den Bart „von Feuersglut“, der auch bei Behrens durch den Tisch gewachsen ist. Ein paar andere Züge, wie der elfenbeinerne Stuhl, auf dem der Kaiser sitzt und daß er einen Knaben oder Zwerg, nicht einen Soldaten oder den Schafhirten nach den Raben fragt, sind doch wohl des Dichters freie Zuthat.

Die Grimm erzählten die Kiffhäusersage nach Prätorius und Melissantes[2]), während des letzteren Gewährsmann, Behrens, ihnen unbekannt geblieben scheint. Wählten sie also die autoritativ gewordene Ueberschrift „Friedrich Rothbart auf dem Kyfhäuser“, so sind sie eben durch Prätorius und wohl auch unbewußt durch die poetische Gewalt des Bartes verführt worden.

Neueren Sagensammlern können wir in dieser Frage wohl kaum irgend eine Autorität beimessen. Sie waren selbst von der Gewißheit voreingenommen, daß im Kiffhäuser der Rothbart sitzen müsse und kein anderer, und sie fanden das Landvolk der Umgegend bereits an-

1) Ihre Entstehungszeit nach Maßmann S. 7. In den zugehörigen Noten findet man über den Componisten und über andere neuere poetische Behandlungen der Sage Auskunft.

2) Deutsche Sagen Nr. 23.

gesteckt und verwirrt durch das Gerede der literarisch gebildeten Leute, die zum Kiffhäuser gewallfahrtet; ja sie selbst haben vermuthlich bei ihren Erkundigungen gleich mit den Rothbart angefangen. Kuhn und Schwartz in ihren „Norddeutschen Sagen“[1]) sprechen zwar ohne Weiteres von Kaiser Friedrich dem Rothbart oder lassen jemand von dem erzählen, was ihm „der alte Rothbart“ verehrt. Ob aber diese Wendung so aus dem Munde des Volkes oder nur aus der Feder des Berichterstatters gekommen, bleibe dahingestellt. In anderen Erzählungen klingt auch hier der echte Ton immer noch durch: es ist ein steinalter Mann „mit langem weißem Bart“, der im Berge sitzt; Musikanten spielen „dem alten Kaiser Friedrich“ eins auf. Für ganz werthlos aber halten wir die Fassung der Sage, nach welcher Kaiser Otto, auch „mit dem rothen Bart“, den Friedrich Barbarossa im Kiffhäuser ersetzen soll.

Die kleinen Erzählungen, die am Kiffhäuser an die Kaisergestalt geknüpft werden, gehören nicht zum Kern der Sage, sind rein locale Ueberlieferungen, nach den Gedanken und der traulichen Sinnesart des thüringischen Volkes erfunden. Es sind meist die Bewohner des Dorfes Tilleda und des Fleckens Kelbra, mit denen sich der unterirdische Kaiser in einen leutseligen Verkehr einläßt. Ihnen theilt er wohl von seinen Schätzen mit; denn unten im Berge strahlt alles von Gold und Edelstein, umgibt den Alten Geld von uraltem Gepräge und Silbergeschirr in Fülle, früher die Lockspeise abergläubischer Schatzgräber. Aber es sind die Armen und Redlichen, denen der Kaiser sich mild erzeigt. Die ihn sehen dürfen, sind allemal Bauern, arme Hirten, wandernde Musikanten. Zur Gesellschaft gibt man ihm wohl auch eine freundliche, tanzlustige Tochter. Wie rechte Thüringer lieben beide die Musik und sind besonders dankbar, wenn ihnen um Mitternacht eins aufgespielt wird. Mitunter erscheint in diesen Sagen bei dem Kaiser seine Ausgeberin, einmal wird sie als Frau Holle bezeichnet. Aber alle diese Dinge sind nur Schmuck und Zierath der Hauptsage, deren alter Sinn darüber freilich nach und nach in Vergessenheit gerieth.

Denn wir dürfen uns darüber nicht täuschen, daß das rege

1) Leipzig 1848. S. 217. 220. 218. 219.

Leben der Kaisersage zur Zeit unserer Freiheitskriege, der nationalen Strömung, wie sie seit 1848 gewaltiger aufgefluthet, der jüngsten Ruhmestage endlich, doch bereits in einem anderen Sinne ein populäres ist als noch im 16. und 17. Jahrhundert. Früher ging das Sagen wirklich vom Volke aus und fand hin und wieder seinen gleichsam zufälligen Ausdruck in der Literatur; in neuerer Zeit ist die Sage erst auf literarischem Wege wieder aufgefrischt und dem Volke zugeführt worden. Ihre Schicksale folgten eben auch den Wendungen des Culturlebens.

Sechs Jahrhunderte lang hat nun die Kaisersage wie ein goldener Traum das Thun und die Leiden des deutschen Volkes begleitet, mit besonderer Kraft und Lebendigkeit auftauchend in Zeiten der Schmach und Entwürdigung wie in denen freudiger Erregtheit und des Sturmes. Sie konnte nicht sterben wie der verzauberte Kaiser, der ihren Inhalt bildet. Sie ist der Spiegel des politischen Glaubens unserer Nation und hat mit diesem ihre Wandelungen erfahren. Der wahre Kaiser, der wiederkommen soll, um das Reich aufzurichten, war das letzte Ziel der Sehnsucht, das die traumhafte Sage in sich barg, mit dessen Erfüllung sie vielleicht zur Ruhe eingehen wird.

IV.

Das Vaticanische Concil.

Es ist ein interessantes Stück Kirchengeschichte, welches vor unsern Augen sich abspielt. In einer Zeit, welche auf allen Gebieten der kritischen und darum vielfach negirenden Forschung hingegeben, dogmatischen Auffassungen feindlicher gegenüber steht, als dies je der Fall war, wird für 200 Millionen Menschen von der höchsten kirchlichen Autorität ein Satz zum unumstößlichen Dogma erhoben, den in dieser Nacktheit selbst ein Innocenz III auf der Höhe päpstlicher Allgewalt und in einer phantastischen, das Märchenhafteste für wirklich haltenden Zeit nicht auszusprechen wagte. Und das geschieht einige Monate vor dem völligen Zusammensturz der wohl nimmer auferstehenden weltlichen Papstmacht. Gleichzeitig erhebt sich das deutsche Reich mit der bis dahin wie von einem Zauberbann umfangenen, unbekannten Kraft eines Riesen zu einer Macht und Selbstständigkeit, wie es sie nie besessen. In wenigen Monaten hat sich das Antlitz der Erde erneuert. Jedes einzelne dieser Ereignisse wäre gewaltig genug, um das Interesse der ganzen cultivirten Welt ungetheilt zu fesseln; es gehören starke Nerven dazu, sie denkend und innerlich Theil nehmend mit zu durchleben, ohne davon erdrückt zu werden. Man ist versucht, bei einem so seltsamen Zusammentreffen großartiger Entwicklungen Combinationen zu machen, an einen innern Zusammenhang der Ereignisse zu denken, Perspectiven zu eröffnen für die Zukunft. Natürlich kommen dabei je nach dem Standpunkt die seltsamsten Resultate zum Vorschein. Hat es doch nicht an Ul-

tramontanen gefehlt, welche wirklich glaubten, Deutschland habe siegen müssen, um das alte heilige römische Reich deutscher Nation, wenn auch in etwas anderer Form, wieder zu erneuen; der Kirchenstaat sei völlig von Victor Emanuel vernichtet worden, um von dem neuen deutschen Kaiser in frischem Glanze und in seinem weitesten Umfange wieder hergestellt zu werden. Das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit aber habe die Vorsehung bis zu diesem Wendepunkte der Dinge aufgespart, um es, vorläufig wenigstens innerhalb der katholischen Kirche, vermittelst des deutschen Schwertes zur Anerkennung zu bringen, allmählich aber auch die ganze übrige Welt ihm und allen seinen Consequenzen dienstbar zu machen. So sollte erst im 19. Jahrhundert das rechte und volle Mittelalter beginnen, im ruhigen Besitze jener päpstlichen Glorie, deren Strahlen selbst in dem Zeitalter der Gregore und Innocenz noch nicht mächtig genug waren, die Finsterniß dieser Welt völlig zu durchleuchten. Oeffentlich hat derartige Erwartungen der bekannte österreichische Convertit, Graf Bloome, jüngst in seiner Schrift auszusprechen die Kühnheit gehabt: Wo ist Europas Zukunft? Seine Antwort bildet, so prägnant wie möglich, ein Wort im Syllabus, jenem denkwürdigen Aktenstücke vom 8. Dezember 1864, in welchem Pius IX dogmatischen Anspruch auf die ganze Fülle von Macht und Autorität erhebt, welche die Päpste je auszuüben versucht haben. Daß dieselben hierbei die ihnen von Rechtswegen zukommende Gewalt überschritten hätten, stellt gleichzeitig der englische Convertit Ward in dem Organe des Erzbischofs von Westminster (und ebenfalls Convertiten) Manning so kühn in Abrede, daß er sich sogar zu der sonst unerhörten Behauptung versteigt: factisch hätten die Päpste noch nie die ihnen zustehende Machtvollkommenheit nach deren ganzem Umfange ausgeübt. Wir dürfen es also wiederholen: nach ultramontanen Erwartungen steht uns das *wahre* Mittelalter noch bevor. Nüchternere Beobachter denken freilich gerade umgekehrt. Ueberall, wo noch Ultramontanismus sich zeigt, bei Völkern und Individuen, bemerken sie deutliche Zeichen des Verfalles. Scheinbar kräftig, nach außen hin glänzend, zeigt bei genauer Betrachtung das Wesen des Ultramontanismus eine solche innere Hohlheit, geistige Dürre und Unfruchtbarkeit, moralische Unwahrheit und Verkommenheit, daß es nur noch einiger gewaltiger Stöße bedarf,

um dieses längst schon morsche Gebäude in Schutt und Trümmer zu verwandeln. Mit Achselzucken, und zum Theil nicht ohne bittere Bemerkungen, haben sämmtliche Staatsregierungen die Klagen Antonellis über die sogenannte Gefangenschaft des Papstes beantwortet. Außer jenen Gruppen der Aristokratie, welche, den geistigen Errungenschaften der Zeit abgekehrt, in der Sorge für ihre Standesvorrechte sich für jede angebliche Autorität ohne nähere Prüfung ihrer Wirksamkeit begeistern, hat das Papstthum in seiner gegenwärtigen excentrischen Gestalt in gebildeten Kreisen keine Verehrer mehr. Selbst das gewöhnliche Volk, nun die einzige, freilich in ihrer Macht nicht zu unterschätzende Stütze des Ultramontanismus, fängt vielfach an ungehalten zu werden über den nimmer endenden Peterspfennig, den stets wachsenden Einfluß des Klerus auch auf alle weltlichen Verhältnisse, über die ihm zwecklos und unbegreiflich scheinende Betonung des Satzes auf der Kanzel und im Beichtstuhl: daß der Papst unfehlbar sei. Vor dem Forum des Geistes und der Wissenschaft ist der Ultramontanismus bereits gerichtet; die Vollziehung des Urtheils ist nur eine Frage der Zeit. Daß diesem Bewußtsein auch einzelne einsichtige Männer, welche in traurigem Ehrgeiz die ultramontanen Bestrebungen nur als ihre Parteisache behandeln, sich nicht entziehen können, daß dasselbe, nur nicht erkannt, und darum in eine andere Form, in die unheimliche Angst vor den Mächten der Hölle verwandelt, den Ultramontanismus in den weitesten Kreisen durchdringt, würde man psychologisch voraussetzen, wenn man es nicht wüßte. Kühne Diagnostiker haben darum, vielleicht mehr geistreich als wahr, die Vermuthung gehegt, der Juli vorigen Jahres sei durch Vermittlung der weiland Kaiserin Eugenie von Frankreich dazu ausersehen gewesen, mit einem Schlage den in den Wogen der modernen Cultur versinkenden Ultramontanismus wieder mächtig und dauerhaft aufzurichten. Gleichzeitig habe das mit der päpstlichen Infallibilität gekrönte System romanischer Theologie das germanische Religionsbewußtsein, und die stärkste äußere romanische Macht, die französische Armee, Deutschland politisch niedertreten sollen. Mit Hülfe Eugeniens und Napoleons habe man dann jene glorreiche Herstellung des Mittelalters, jene Beugung der Geister, der Kronen und der Welt unter das allmächtige Papstthum auszuführen gehofft, welche verschrobene

Köpfe nun dem deutschen und überdies noch protestantischen Kaiser zuzumuthen sich nicht entblödet haben. So viel ist gewiß: nicht die französische Geistlichkeit allein hat für den Sieg der französischen Waffen gebetet, und wäre es ihr vergönnt gewesen ein Tedeum zu singen, der Papst befände sich jetzt nicht in seiner sogenannten „Gefangenschaft" und Döllinger wäre die Freiheit des entschiedenen Wortes gelegt worden. Der Geschichtsforscher betrachtet solche Conjecturen nur als Spielwerk; ihn beschäftigen allein die Thatsachen und deren factischer Zusammenhang.

Greift man aus den großen Ereignissen der Gegenwart das Vaticanische Concil heraus, so hat der Culturhistoriker die doppelte Frage zu beantworten: Wie war es möglich, daß dasselbe sein bekanntes Resultat zu Stande brachte? und welches wird seine Wirkung sein?

Die Beantwortung der ersten Frage führt uns weit in die Vergangenheit zurück. Eine so auf die Spitze getriebene Idee wie die der päpstlichen Unfehlbarkeit braucht Jahrhunderte um sich auszuwachsen. Bereits im fünften Jahrhundert fingen die römischen Bischöfe an, den ihnen der Ueberlieferung gemäß vom Apostel Petrus überkommenen Primat in der Kirche in ein Imperium zu verwandeln, was ihnen um so leichter werden mochte, weil an ein römisches Joch der Nacken der Welt Jahrunderte hindurch sich gewöhnt, und Constantin, durch Verlegung der Hauptstadt nach Byzanz, Rom völlig den Händen der Päpste überliefert hatte. Wie die römischen Kaiser ihre Gesetze, so erließen nun die Päpste ihre Glaubensentscheidungen und Canones. Was allmählich sich eingeschlichen, wurde im 9. Jahrhundert durch die großartigste Fälschung, welche die Welt je gesehen hat, durch die sogenannten pseudo-isidorischen Decretalen trügerisch auf die Ueberlieferung der ersten Jahrhunderte zurückgeführt und der gläubigen Nachwelt als unumstößliche dogmatische Tradition vor Augen gestellt. Die übertriebenen Ansprüche Roms führten zum Bruch mit dem Orient, und nun, frei von den stets widersprechenden Mahnungen des christlichen Alterthums, welche die griechische Literatur dem welterobernden Streben der Päpste entgegenhielt, erstieg das neue imperium Romanum unter Gregor VII, Innocenz III und Innocenz IV eine Höhe, wie die mächtigsten Kaiser von ehedem sie nicht

erreicht hatten: nicht die Leiber allein, sondern auch die Geister beherrschte es mit grenzenloser Machtfülle. Dem Papste durfte niemand widersprechen, weil er die Erscheinung Gottes auf Erden war: das galt als das oberste Denkgesetz. Aber eben darum, weil die Päpste sich so sicher und unbestritten in ihrem Ansehen fühlten, empfanden sie nicht das Bedürfniß sich für unfehlbar zu erklären. Ein Weltbeherrscher wie Innocenz III. brauchte sich nicht zu scheuen, seine Absetzbarkeit für möglich auszugeben, für den Fall nämlich, daß er Irrlehren aufstelle. Bald aber sank die Papstmacht in Folge einer naturgemäßen Reaction erstaunlich rasch von ihrer schwindelhaften Höhe hinab. Der in Folge der Verweltlichung und Veräußerlichung eingetretene sittliche und religiöse Verfall in der Kirche kam hinzu: die Edelsten und Besten riefen nach Reformen. Die Concilien von Konstanz und Basel erkannten den einzigen Weg zu einer Besserung der Kirche in der Demüthigung des römischen Stuhles, in der Zurückführung auch seiner geistlichen Allgewalt auf die einfachen, bescheidenen Formen des christlichen Alterthums. Politische Interessen verschiedener Art, die von der römischen Curie klug benutzt wurden, vereitelten die Vollendung des Werkes, dessen Beginn so viel verheißend gewesen. Der kriegerische Julius II. und der weltliche Leo X. vernichteten die schönsten Hoffnungen durch ihr sogenanntes fünftes Concil im Lateran, welches angeblich zur Reform der Kirche berufen, durch seine Thaten bewies, wie wenig man in Rom zu reformiren gedachte. Aber kaum hatte man dort erklärt, der Papst stehe selbst über dem allgemeinen Concil, da erhob sich in unserem seit Jahrhunderten unterdrückten und ausgesogenen Vaterlande, in Luther personificirt, der furor teutonicus wider die römische Herrschaft. Nicht den Bruch zu heilen, sondern möglichst zu befestigen, versammelte sich, von Deutschen fast gar nicht besucht, das Concil von Trient. Hier ward, wenn auch mit großer Vorsicht, der Boden der Scholastik behauptet, gleichzeitig aber eine Reihe von kirchlichen Reformen durchgeführt, die dem Katholicismus die strengen Züge der Paul IV., Pius V., Sixtus V. aufgeprägt haben. Um das in Deutschland so tief untergrabene Ansehen des apostolischen Stuhles auf einige Zeiten wenigstens innerhalb der Kirche wieder aufzurichten, sparte schon auf dem Tridentiner Concil der General der noch jungen Gesellschaft Jesu, Lainez, keine

Mühe, die Vorlage von der päpstlichen Unfehlbarkeit durchzubringen. Da die Concils-Mitglieder sich darüber nicht einigen konnten, wurde das verhängnißvolle Project, auf ausdrückliches Geheiß des Papstes, aufgegeben. Um so straffer aber zog nun Rom in der Praxis die Zügel an, die neu erfundene Buchdruckerkunst erzeugte den Index der verbotenen Bücher, eine Menge von Sixtus V. eingerichteter Congregationen, bestehend aus Cardinälen, Mönchen und römischen Monsignori bildete eine große Verwaltungsmaschine, die gegen jeden frischen Luftzug namentlich deutscher Forschung außerordentlich empfindlich war und alles zermalmte, was nur irgend wie ihre Thätigkeit zu hindern den Anschein nahm. Rom handelte, als wäre es unfehlbar gewesen. Der mächtige Einfluß der Universitäten, geistlicher Corporationen, einzelner Bischöfe hielt im Mittelalter die *geistliche* Autorität des päpstlichen Stuhles wenigstens unbewußt in Schranken. Bureaukratischer Centralismus und Absolutismus, überhaupt Kinder der neueren Zeit, bemächtigten sich der Kirche erst seit dem Concil von Trient.

Kann es Wunder nehmen, wenn weitsichtige Männer in der Proclamation des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß Marias, einer an sich gleichgültigen und seltsamen Speculation, die am 8. Dezember 1854 erfolgte, die Tendenz erblickten, zu zeigen, daß der Papst der katholischen Welt neue Glaubenssätze auferlegen könne? Gerade ein Decennium später erfolgte die Erneuerung mittelalterlicher Papstmacht und die Verdammung aller modernen Anschauungen über religiöse und sociale Verhältnisse. Nicht ganz drei Jahre nachher, bei dem sogenannten Centenarium Petri ließ man die Bischöfe in einer Gratulationsadresse an den Papst unterschreiben, daß sie alles glaubten, nicht allein, was der Papst bisher gelehrt habe, sondern auch alles, was er in Zukunft noch lehren werde. Und, um die letzte Probe zu machen, stellte man dem Episkopate das Ansinnen, beim Papste zu beantragen, er möge den Stifter des Redemtoristenordens, Alphonsus Liguori zum Kirchenlehrer erheben, weil er die Unfehlbarkeit des Papstes gegen alle Lügen und Sophismen siegreich vertheidigt habe. Auch diese Probe bestanden fast sämmtliche Bischöfe des Erdkreises, — manche wohl nicht ohne Angstschweiß. Mittlerweile hatte man auch in verschiedenen Ländern Provinzialconcilien abhalten

lassen, und waren die Jesuiten, welche auf denselben eine Hauptrolle spielten, instruirt, dafür zu sorgen, daß der Artikel von der Infallibilität in den zu fassenden Beschlüssen Aufnahme fände. Ueberall, so in Köln, Baltimore u. s. w. geschah dies natürlich mit Erfolg.

So hatte man das Gebiet recognoscirt; nun fand man es an der Zeit, das Netz zuzuziehen. Als bald nachher der Papst ein allgemeines Concil ankündigte, wußte jeder, der Augen hat zu sehen, warum es sich handelte. Jeder der die Curie kennt, war außer Zweifel, daß sie ihre Absicht durchsetzen werde um jeden Preis; jeder endlich, dem die Erziehungsweise des heutigen Klerus und die Besetzung der Bischofsstühle keine Geheimnisse sind, konnte voraussagen, daß die Bischöfe das geforderte sacrificio dell' intelletto bringen würden — nach Maßgabe des Vorraths. Hiermit sind wir denn bei der Gegenwart und Verwirklichung aller dieser Dinge angelangt und hätten es, wenigstens in allgemeinen Umrissen, verständlich zu machen gesucht, wie dem 19. Jahrhundert die Offenbarung von dem unfehlbaren Papste zu Theil werden konnte.

Höchst interessant aber ist es, und zwar nicht bloß für den Theologen, sondern auch für den Psychologen und Culturhistoriker, das Werden des neuen Dogmas zu beobachten. Freilich hat die römische Curie schon im voraus diese Beobachtungen gefürchtet. Im Gegensatz zu der Praxis der ganzen katholischen Vergangenheit wollte sie die Concilsverhandlungen in ein undurchdringliches Dunkel hüllen. Schon den zu den Vorarbeiten berufenen Theologen ward der Eid absoluter Verschwiegenheit auferlegt. Gleichwohl ist es an den Tag gekommen, daß die Frage nach der päpstlichen Unfehlbarkeit damals bereits vorgelegt und, wie die betreffende Commission zu diesem Zwecke aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzt war, bejahend beantwortet wurde. Nur ein Deutscher, Professor Alzog aus Freiburg, stimmte dagegen. Die Theilnehmer des Concils selbst wurden gleichfalls zur strengsten Geheimhaltung verpflichtet. Die Verletzung dieses seltsamer Weise silentium apostolicum genannten Bannes konnte unter dem Drucke, welchen die Curie auf die widerspenstigen Bischöfe ausübte, nicht ausbleiben. Für so nöthig aber erachtete diese die Schließung aller Fensterläden an ihrer camera obscura, daß sie polizeiliche Maßregeln, selbst Ausweisung aus der h. Stadt über

unschuldige Personen verhängte, die in den Verdacht des Verrathes gekommen waren. Indeß fuhr Lord Acton, ein langjähriger Freund Döllingers, geschützt durch äußere Mittel und Lebensstellung, fort, sich in den höchsten Kreisen der römischen Gesellschaft zu bewegen und täglichen Verkehr zu pflegen mit den Häuptern der bischöflichen Opposition. So ward er in den Stand gesetzt die detaillirtesten und zuverlässigsten Nachrichten über den Gang der Verhandlungen nach Deutschland zu schicken, wo sie, stilistisch etwas zubereitet und gewürzt, als römische Briefe vom Concil in der Allgemeinen Zeitung erschienen [1]). Der in denselben freilich nicht gerade sanft und ehrfürchtig behandelte Bischof und Freiherr v. Ketteler hat sich schon von Rom aus die größte Mühe gegeben, jene Berichte zu dementiren. Aber das Gegentheil hat er erreicht. Der polternde Ton, mit dem er Behauptung auf Behauptung ohne die angegebenen Thatsachen zu bestreiten, zeigte zur Evidenz, daß, abgesehen von Nebensachen, die römischen Briefe ein wahres, wenn auch allerdings sehr düsteres Bild von dem Wirken des Geistes enthielten, den man in Rom für den heiligen ausgab. Als die Redaction der Augsburger Postzeitung, so erzählt man sich, ihren Bischof, der heute auch zu den Unterworfenen zählt, um einiges Material ersuchte, jene Briefe zu widerlegen, soll die Antwort erfolgt sein, das gehe nicht, weil leider nichts daran zu widerlegen sei. Nichts aber bestätigt mehr die Wahrheit dieser Mittheilungen, als die Aktenstücke, welche von den Bischöfen selbst auf dem Concile der Curie übergeben wurden. Doch darüber später.

Neben den römischen Briefen, welche die beste Quelle für die Geschichte des Conciles bleiben werden, sind für den Historiker noch werthvoll Actons Sendschreiben an einen deutschen Bischof (Nördlingen, Becksche Buchhandlung, September 1870), in welchem der gelehrte Lord den früheren Oppositions-Bischöfen einen Spiegel vorhält, ihre Haltung in Rom zu beschauen und aus diesem Bilde die Erkenntniß ihrer Pflichten für die Zukunft zu schöpfen; ferner desselben in der Northbritish Review veröffentlichte und dann vom Professor Reischl in München übersetzte staatsmännisch feine Schrift: Zur

1) In vier Lieferungen wurden sie neu herausgegeben unter dem Titel: Römische Briefe vom Concil von Quirinus. München 1870, Oldenbourg.

Geschichte des Vaticanischen Concils (München 1871, Rieger), welche einen kurzen Ueberblick über den ganzen Verlauf enthält, ohne freilich neues Material zu liefern. Die Aktenstücke, welche den Gang der Verhandlungen charakterisiren, sowohl die oppositionellen, als die curialistischen, namentlich auch die päpstlichen Breven und Allocutionen, welche bestimmt waren, auf die Unbeugsamen einen nicht eben leisen Druck auszuüben, sind am verständigsten zusammengestellt in der aus den bischöflichen Kreisen selbst hervorgegangenen Schrift: Ce qui se passe au Concile [1]), welche zu unbestreitbare Wahrheiten enthält, als daß sie nicht von der Curie aufs Heftigste hätte verdammt werden müssen. Eine von Professor von Schulte in Prag endlich herausgegebene kleine Arbeit [2]) bietet ebenfalls alle oppositionellen Aktenstücke in guter Uebersicht und mit so zutreffenden kurzen Reflexionen, daß sie ihren Eindruck auf keinen denkenden Leser verfehlen kann. Wichtiger für den Theologen als für den Historiker sind die Broschüren und Denkschriften, welche zum Theil in sehr eingehender und gelehrter Weise die Unfehlbarkeitsfrage behandeln, und von den Bischöfen auf dem Concile vertheilt wurden. Eine vollständige Sammlung sämmtlicher Concils-Urkunden, welche auch diese Broschüren umfaßt, beabsichtigt Professor Friedrich in München zu publiciren [3]), der als Theologe des Cardinal Hohenlohe auf dem Concil fungirte, und ein ganz interessantes Tagebuch kleiner Begebnisse und bischöflicher Aeußerungen gesammelt haben soll.

Die eigentlichen Urheber des Concils sind die Jesuiten [4]), wenn-

---

1) Deutsch in der bei Oldenbourg in München erschienenen Sammlung: Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. 2. Bd. 1. Heft: Wie es auf dem Concil zugeht. 1870.

2) Das Unfehlbarkeits-Decret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft. Prag 1871, Tempsky.

3) Der erste Theil ist bereits erschienen: Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Johann Friedrich, Prof. der Theologie in München. I. Abtheilung. Nördlingen 1871, Beck'sche Buchhandlung.

4) Nachdem, sagt man, schon vorher Bischof Dupanloup die erste Anregung gegeben, in der allerdings sehr grundlosen Hoffnung, ein Concil werde den Einfluß der römischen Jesuiten brechen, ähnlich wie anderwärts wohl Parlamente gegen höfische Camarillen aufgetreten sind. A. d. R.

gleich in dem Orden selbst die extreme Tendenz auch mächtigen Widerspruch findet. Die italienischen und deutschen Jesuiten, jene mit der Civiltà cattolica, diese mit den Stimmen aus Maria-Laach bilden die eigentliche Garde des Syllabus und aller Ansprüche des mittelalterlichen Papstthums, während die belgischen und französischen mit den in Paris erscheinenden Études réligieuses eine gemäßigtere Richtung vertreten. Daß die extremste Gesinnung den Papst selbst erfüllt, ist bekannt. Drei römische Jesuiten sind es, namentlich P. Piccirillo, deren er sich als Werkzeuge bedient. Der General des Ordens, P. Becx, ein kluger, welterfahrener Mann, soll zu manchen Dingen den Kopf geschüttelt haben, die er in seinem Kloster einfädeln sah, ohne sie verhindern zu können, weil lahm gelegt durch eine höhere Macht. Thatsache ist es, daß er den gelehrtesten und freisinnigsten Jesuiten, den er hatte, P. de Buque aus Brüssel als seinen Theologen zum Concil berief, einen Mann, in dem man den Verfasser der von dem Bischof Ketteler vertheilten, gegen die Unfehlbarkeit gerichteten Schrift vermuthet. Während nun im Geheimen alles wohl berechnet wurde, um das neue Dogma möglichst widerspruchslos durchzubringen, setzte man nach außen die unschuldigste Miene auf. Nach der Convocationsbulle war der Zweck des Concils einzig die Heilung der großen kirchlichen und socialen Schäden der Gegenwart; das Concil sollte eine neue Aera in der Geschichte der Menschheit eröffnen. Unwahr kann nach päpstlicher Anschauung diese Betheuerung nicht genannt werden. Die ganze Welt, so wähnte man, sollte sich beugen unter die Unfehlbarkeitslehre. Die mittelalterliche Weltstellung des Papstes war damit erneut und sicherer gestellt als je zuvor. Die kirchenstaatlichen Zustände ergossen sich dann über alle Länder und verwandelten die ganze Erde in ein großes Paradies. So ungefähr dachte sich von seinen Visionen begeistert Pius IX. die neue Aera, welche er zu begründen von der h. Jungfrau berufen sei. In diesem Sinne hatte er an die Protestanten eine Einladung erlassen, in den Schooß der Mutterkirche zurückzukehren, und gab im Anschluß an dieses Breve der mehr naive [1]) als visionäre Bischof von

---

1) Ob der Herr Bischof diese Bezeichnung beansprucht, ist uns zweifelhaft. A. d. R.

Geschichte des Vaticanischen Concils (München 1871, Rieger), welche einen kurzen Ueberblick über den ganzen Verlauf enthält, ohne freilich neues Material zu liefern. Die Aktenstücke, welche den Gang der Verhandlungen charakterisiren, sowohl die oppositionellen, als die curialistischen, namentlich auch die päpstlichen Breven und Allocutionen, welche bestimmt waren, auf die Unbeugsamen einen nicht eben leisen Druck auszuüben, sind am verständigsten zusammengestellt in der aus den bischöflichen Kreisen selbst hervorgegangenen Schrift: Ce qui se passe au Concile [1]), welche zu unbestreitbare Wahrheiten enthält, als daß sie nicht von der Curie aufs Heftigste hätte verdammt werden müssen. Eine von Professor von Schulte in Prag endlich herausgegebene kleine Arbeit [2]) bietet ebenfalls alle oppositionellen Aktenstücke in guter Uebersicht und mit so zutreffenden kurzen Reflexionen, daß sie ihren Eindruck auf keinen denkenden Leser verfehlen kann. Wichtiger für den Theologen als für den Historiker sind die Broschüren und Denkschriften, welche zum Theil in sehr eingehender und gelehrter Weise die Unfehlbarkeitsfrage behandeln, und von den Bischöfen auf dem Concile vertheilt wurden. Eine vollständige Sammlung sämmtlicher Concils-Urkunden, welche auch diese Broschüren umfaßt, beabsichtigt Professor Friedrich in München zu publiciren [3]), der als Theologe des Cardinal Hohenlohe auf dem Concil fungirte, und ein ganz interessantes Tagebuch kleiner Begebnisse und bischöflicher Aeußerungen gesammelt haben soll.

Die eigentlichen Urheber des Concils sind die Jesuiten [4]), wenn-

1) Deutsch in der bei Oldenbourg in München erschienenen Sammlung: Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. 2. Bd. 1. Heft: Wie es auf dem Concil zugeht. 1870.

2) Das Unfehlbarkeits-Decret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft. Prag 1871, Tempsky.

3) Der erste Theil ist bereits erschienen: Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Johann Friedrich, Prof. der Theologie in München. I. Abtheilung. Nördlingen 1871, Beck'sche Buchhandlung.

4) Nachdem, sagt man, schon vorher Bischof Dupanloup die erste Anregung gegeben, in der allerdings sehr grundlosen Hoffnung, ein Concil werde den Einfluß der römischen Jesuiten brechen, ähnlich wie anderwärts wohl Parlamente gegen höfische Camarillen aufgetreten sind. A. d. R.

gleich in dem Orden selbst die extreme Tendenz auch mächtigen Widerspruch findet. Die italienischen und deutschen Jesuiten, jene mit der Civiltà cattolica, diese mit den Stimmen aus Maria-Laach bilden die eigentliche Garde des Syllabus und aller Ansprüche des mittelalterlichen Papstthums, während die belgischen und französischen mit den in Paris erscheinenden Études réligieuses eine gemäßigtere Richtung vertreten. Daß die extremste Gesinnung den Papst selbst erfüllt, ist bekannt. Drei römische Jesuiten sind es, namentlich P. Piccirillo, deren er sich als Werkzeuge bedient. Der General des Ordens, P. Becx, ein kluger, welterfahrener Mann, soll zu manchen Dingen den Kopf geschüttelt haben, die er in seinem Kloster einfädeln sah, ohne sie verhindern zu können, weil lahm gelegt durch eine höhere Macht. Thatsache ist es, daß er den gelehrtesten und freisinnigsten Jesuiten, den er hatte, P. de Buque aus Brüssel als seinen Theologen zum Concil berief, einen Mann, in dem man den Verfasser der von dem Bischof Ketteler vertheilten, gegen die Unfehlbarkeit gerichteten Schrift vermuthet. Während nun im Geheimen alles wohl berechnet wurde, um das neue Dogma möglichst widerspruchslos durchzubringen, setzte man nach außen die unschuldigste Miene auf. Nach der Convocationsbulle war der Zweck des Concils einzig die Heilung der großen kirchlichen und socialen Schäden der Gegenwart; das Concil sollte eine neue Aera in der Geschichte der Menschheit eröffnen. Unwahr kann nach päpstlicher Anschauung diese Betheuerung nicht genannt werden. Die ganze Welt, so wähnte man, sollte sich beugen unter die Unfehlbarkeitslehre. Die mittelalterliche Weltstellung des Papstes war damit erneut und sicherer gestellt als je zuvor. Die kirchenstaatlichen Zustände ergossen sich dann über alle Länder und verwandelten die ganze Erde in ein großes Paradies. So ungefähr dachte sich von seinen Visionen begeistert Pius IX. die neue Aera, welche er zu begründen von der h. Jungfrau berufen sei. In diesem Sinne hatte er an die Protestanten eine Einladung erlassen, in den Schooß der Mutterkirche zurückzukehren, und gab im Anschluß an dieses Breve der mehr naive [1]) als visionäre Bischof von

1) Ob der Herr Bischof diese Bezeichnung beansprucht, ist uns zweifelhaft.
A. d. R.

Paderborn einer Broschüre den wunderbaren Titel: Wozu noch die Kirchenspaltung?

Während in alter Zeit die Concilien nicht ohne bedeutende, zuweilen nicht ohne leitende Theilnahme der Staatsregierung berufen wurden, während selbst auf dem Concil von Trient fürstliche Gesandten die Interessen ihrer Herrn und Nationen wahrzunehmen versuchten, geschah es jetzt zum ersten Mal, daß ein Concil bloß aus Geistlichen, und da auch die Theologen von den Verhandlungen ausgeschlossen wurden, bloß aus dem hohen Klerus bestand. Um die Regierungen kümmerte man sich nicht. In richtiger Würdigung der Lage wandte sich am 9. April 1869 der baierische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe an seine Collegen, um sämmtliche katholische Staaten zu einer Collectivnote zu vermögen. Sein Gedanke wurde namentlich durch die fein geschriebene, aber entweder kurzsichtige oder perfide Note des Grafen Beust vereitelt, der dem preußenfreundlichen baierischen Minister wohl niemals ein besonderes Wohlwollen geschenkt hat. Man müsse der Weisheit der Bischöfe vertrauen, äußerte Beust; sollte wider Erwarten das Concil schlimme Folgen haben, so werde es immer noch frühe genug sein, dagegen einzuschreiten. Jetzt bedarf es keiner Widerlegung solcher Sätze mehr: die Thatsachen reden bereits mit höchstem Nachdruck. Die Stimmung der französischen Regierung, welche den Kirchenstaat aufrecht erhielt, war entscheidend. Napoleon hätte mit einem Worte die römischen Pläne durchkreuzen können; aber er fürchtete seinen Klerus und das von diesem fanatisirte Volk. Dazu kam, daß der französische Liberalismus, damals durch Ollivier vertreten, geradezu wünschte, man möge sich in Rom überstürzen und so die völlige Trennung von Staat und Kirche unerläßlich machen. Eine später erfolgte Intervention des der Kirche freundlicher gesinnten, aber der Montalembertschen Richtung angehörenden Minister Daru wurde von Rom vornehm abgewiesen. Gleiches widerfuhr andern Staatsmännern, wie Herrn von Mühler, so gut sie es auch meinen mochten.

Unterdessen regten sich auch Ahnungen und Besorgnisse in der wissenschaftlichen Welt und in den Kreisen der gebildeten Katholiken. In Frankreich trat als Verfechter eines allerdings ziemlich schüchternen Gallicanismus der gelehrte Bischof Maret auf, und protestirte der

gefeierte Graf Montalembert noch auf dem Sterbelager gegen den beabsichtigten Ruin der Kirche: eine That, welche Pius, sein früherer Freund, auch dem Dahingeschiedenen nicht vergessen konnte. In Deutschland erschien der „Janus“, der die lange Reihe römischer Fälschungen, die grauenvolle Geschichte der Curie schonungslos enthüllte. Einsichtige Laien wandten sich an ihre Bischöfe, um ihren Wünschen und Befürchtungen Ausdruck zu geben. Die deutschen Bischöfe, im Herbste 1869 in Fulda versammelt, erließen dagegen väterliche Mahnungen, indem sie die Gerüchte von den geheimen Plänen der römischen Curie mit dem Concil für böswillige Verläumdungen erklärten. Gleichzeitig richteten sie im Stillen eine Petition nach Rom, in der sie inständig baten, die Unfehlbarkeitsfrage nicht auf die Tagesordnung zu bringen. So begann die unwahre, zweideutige Haltung des deutschen Episcopats, die in einer doppelten Furcht begründet war, in der Furcht vor der öffentlichen Meinung und der gebildeten Welt, andererseits in der Furcht vor Rom.

Die Seele der ganzen Concils-Idee war in der Curie der Cardinal Reisach, der indessen starb, ohne seinen Lieblingsgedanken verwirklicht zu sehen. Statt seiner wurde der Cardinal de Lucca, ein feingebildeter, der deutschen Wissenschaft nicht abgeneigter Mann, zum Präsidenten des Concils bestellt. Da er aber gegen die Opposition nicht streng genug durchgriff, kam sein College de Angelis an seine Stelle, der in seiner energischen Haltung von den Cardinälen Bilio und namentlich Capalti treulich unterstützt ward. Um den Deutschen zu zeigen, äußerte der Papst in einem Privatgespräch, wie sehr er auf ihre Wünsche und Interessen bedacht sei, habe er einen deutschen Bischof zum General-Secretair des Concils ernannt. Es war dies Feßler von St. Pölten, der zuerst in einem Hirtenbriefe vor dem Beginne des Concils die päpstliche Unfehlbarkeit als Kirchenlehre vertheidigt hatte. Abweichend von der frühern conciliaren Praxis gab das Vaticanum die Geschäftsordnung sich nicht selbst, sondern empfing sie fertig vom Papste. Nach ihr war bloß der Papst berechtigt, Vorlagen zu machen. Vorschläge der Concilsmitglieder gingen erst durch die Hände einer vom Papst aus streng päpstlich gesinnten Bischöfen zusammengesetzten Commission und bedurften dann noch der Approbation Sr. Heiligkeit, um nur zur Discussion

kommen zu können. Außer dieser bestanden noch vier andere Commissionen oder Deputationen, welche die Vermittlung bildeten zwischen Papst und Concil, und von denen die dogmatische die wichtigste war. Ihre Mitglieder wurden freilich von den Bischöfen gewählt; aber mit einer solchen Rücksichtslosigkeit verfuhr hierbei die päpstliche Majorität, daß die Mitglieder der Minorität davon völlig ausgeschlossen blieben. Die Zusammensetzung des Concils war nämlich eine derartige, daß Bildungszustand und Anschauungsweise der romanischen Länder unbedingt die Oberhand erhalten mußten. Außer den Bischöfen der ganzen katholischen Welt saßen im Concil die Cardinäle, die an der Curie beschäftigten Bischöfe ohne Diöcese, deren in den letzten Jahren, heißt es, über 80 geweiht worden seien, um die Stimmenzahl zu verstärken, die Ordensgenerale und eine Anzahl Aebte. Weil Italien außerordentlich kleine Diöcesen hat, gab es dort 275 italienische Bischöfe, während ganz Deutschland, Frankreich, England und die vereinigten Staaten Nordamerikas zusammen nur 234 Mitglieder stellten. Rechnet man die in Rom an der Propaganda gebildeten Missionsbischöfe, die Curialbischöfe u. s. w. mit, so betrug die Anzahl der Italiener überhaupt 471. Zu diesen kamen sämmtliche Spanier, der größere Theil der Franzosen und Engländer, dann die Südamerikaner, um die Majorität vollzählig zu machen. Wissenschaft und Intelligenz stand freilich auf der andern Seite; aber was vermögen diese gegen die Wucht der Masse, die sich vor der gläubigen Bevölkerung mit dem Scheine göttlicher Autorität nicht erfolglos umkleiden kann?

Den zuerst gefaßten Plan, durch Acclamation ohne alle Untersuchungen die Unfehlbarkeitsfrage zu erledigen, gab man auf, da man das Entstehen der Opposition gewahrte, die mit den besten Namen, wie dem des Bischofs Dupanloup von Orleans, geschmückt erschien. Um die Aufmerksamkeit abzulenken, beschäftigte die Curie das Concil zunächst mit ziemlich gleichgültigen und selbstverständlichen Dingen: sie ließ es den Pantheismus und den Atheismus verdammen, ließ erklären, daß es einen Gott gebe, und daß dieser die Welt erschaffen. Diese Discussionen hätten sicher gar keine Beachtung gefunden, wenn man nicht in der Verblendung des Uebermuthes so weit gegangen wäre, die Schuld an allem Unglauben und aller Irreligiösität

dem Protestantismus zuzuschreiben. Hiergegen erhob sich namentlich der geistreiche und beredte Bischof Stroßmayer, das entschiedenste und freimüthigste Mitglied der Opposition. Sein Auftreten rief den Fanatismus der Romanen wach; es gab einen Tumult in der Peterskirche, wie er sonst in Versammlungen anständiger und gebildeter Menschen nicht denkbar ist. Doch allmählich steuerte man auf das vorgesteckte Ziel in anderer Weise, als es ursprünglich geplant gewesen, los. Die Majorität richtete eine Petition an den Papst, in welcher sie um die Vorlage des Unfehlbarkeitsdogmas bat. Der Convertit Erzbischof Manning von Westminster und der Redemtorist Erzbischof Dechamps von Mecheln, secundirt von untergeordneten Geistern, den Bischöfen von Regensburg und Paderborn, standen an der Spitze. Sofort verfaßte Cardinal Rauscher eine Gegenadresse, die von 137 Bischöfen unterzeichnet war. Gleichzeitig beschwerte man sich über den Zwang der Geschäftsordnung. Döllingers Worte über die Unfehlbarkeits-Petition in der Allgemeinen Zeitung, sowie Gratrys durchsichtige, vernichtende Briefe gegen die projectirte Lehre als eine die Kirche zerstörende Neuerung brachten die Frage in ein neues Stadium. Bis dahin hatte die Opposition, schüchtern wie sie war, ihren Widerspruch in das Gewand der Inopportunität des neuen Dogmas gehüllt. Döllinger berief sich auf die Mehrheit der deutschen Bischöfe als seine Gesinnungsgenossen: damit wurde, wenigstens innerlich, die Opposition gesprengt. Der Bischof Ketteler von Mainz, Melchers von Köln, Krementz von Ermland begannen zu empfinden, in welch schlechter Gesellschaft sie nach römischer Auffassung sich befanden. Sie protestirten gegen diese Geistesgemeinschaft, suchten aber mit Männern wie Stroßmayer und Hefele, die der Sache tiefer auf den Grund schauten, alle Mittel anzustrengen, um das ihnen unbequeme Resultat fern zu halten. Die Consequenz schien ihnen nicht klar zu sein, daß neben der Aufstellung des Dogmas und seiner Verwerfung als einer Irrlehre es jetzt, nachdem die Sache zur Sprache gekommen war, ein Drittes nicht mehr gebe.

Am 23. Februar fand die Curie es für nöthig, eine neue Geschäftsordnung aufzustellen. Die Opposition war nämlich stärker geworden, als man erwartet hatte. Außer den schon Genannten hielten

zu ihr namentlich noch Schwarzenberg von Prag, Darboy von Paris, Ginoulhiac von Grenoble, später Erzbischof von Lyon, Kenrick von St. Louis, Haynald von Kalocsa, Connolly von Halifax u. A., an Geist und Gelehrsamkeit die Majorität weit überragend; dann sämmtliche ungarische und fast alle deutsch-österreichische Bischöfe, sogar einige Italiener, an ihrer Spitze der Erzbischof von Mailand. Es wurden darum in die neue Geschäftsordnung zwei Artikel aufgenommen, durch welche man die Opposition unschädlich zu machen hoffen durfte. Einmal sollte in allen Fragen — also im Widerspruch mit der ganzen conciliarischen Vergangenheit auch in dogmatischen — zu einem bindenden Beschlusse die Stimmenmehrheit ausreichend sein. Außerdem konnte, um die lästige Discussion abzuschneiden, von 10 Mitgliedern der Antrag auf Schluß gestellt werden, und über die Annahme eines solchen Antrages entschied wieder die Majorität. Unter den consequenten Mitgliedern der Opposition ward nun schon der Entschluß geäußert, sofern diese Geschäftsordnung werde durchgesetzt werden, das Concil zu verlassen und dessen Beschlüsse für ungültig zu erklären. Andere hielten diesen Schritt für verfrüht, und so blieb es bei Protesten, welche vom Papste gar keiner Antwort gewürdigt wurden. Unterdessen war die Vorlage des Infallibilitätsdogmas dem Concil bereits unterbreitet worden. Das Local, in dem man sich versammelte, ein abgesperrter Raum der Peterskirche, war akustisch so unbrauchbar, daß die Redner an den meisten Plätzen nicht verstanden werden konnten. Die Sprache, deren man sich bediente, war die lateinische, die aber von den Bischöfen der verschiedenen Zungen wieder so verschieden gesprochen wurde, das von dem Wenigen, was in die Ohren drang, vieles bloß in den Ohren sitzen blieb. Dazu durften die Redner nur in ihrer Reihenfolge nach der Anciennetät auftreten, so daß die sofortige Berichtigung unbegründeter oder irrthümlicher Behauptungen dem Zufall anheim gegeben war. Um nun noch vollends alle gründliche Untersuchung unmöglich zu machen, war den Bischöfen die Einsicht in die stenographischen Berichte nicht gestattet. Nur ein von päpstlichen Beamten zugerichteter Auszug wurde ihnen zur Verfügung gestellt, wie man auch die im Geheimen gedruckte Geschäftsordnung des Concils von Trient den Bischöfen mitzutheilen verbot, damit sie nicht zu dem

Vergleiche zwischen damals und heute veranlaßt würden. Um den Mangel mündlicher Untersuchung einiger Maßen zu ersetzen, veröffentlichten Rauscher, Schwarzenberg, Hefele, Ketteler, Kenrick Broschüren, deren Druck allerdings in Rom nicht gestattet, und deren Vertheilung unter die Väter des Concils nur mit großer Mühe durchgesetzt wurde. Gleichzeitig belobte der Papst mit steigender Leidenschaft alles, was zu Gunsten der Infallibilität gethan oder geschrieben ward, und scheute selbst sonst in hohen Kreisen ganz ungewohnte Ausdrücke nicht, um die Opposition zu verkleinern, zu verdächtigen, verächtlich zu machen. Ein der Curie ganz unerwarteter Zwischenfall, das Auftreten eines italienischen Cardinals und dazu noch Dominikanermönchs, des Erzbischofs Guidi von Bologna gegen die Vorlage, regte den Papst derart auf, daß er den ungehorsamen und undankbaren Mann zu sich beschied und ihn aufs Heftigste anfuhr. Als der Cardinal, der gelehrteste Theologe im h. Collegium, den Papst auf die Tradition verwies, that dieser den alles charakterisirenden, das neue Dogma selbst authentisch erläuternden Ausspruch: Die Tradition bin ich! Die Generaldebatte dauerte fort bis zum 3. Juni — 49 Bischöfe standen noch auf der Rednerliste eingeschrieben — da ward ein Antrag auf Schluß gestellt und per majora angenommen. Der stärkere Theil der Minorität hielt nun mit Bestimmtheit alles Weitere für ungültig und war entschlossen, diese Gesinnung dadurch an den Tag zu legen, daß er sich an keinen Verhandlungen mehr betheiligte und nur noch in der Schlußsitzung mit einem feierlichen non placet erschiene. Die Zaghafteren, zu denen sich der sonst entschiedenste Vertreter der wissenschaftlichen Opposition, Hefele, gesellte, riethen zu fortgesetzter Theilnahme an den Verhandlungen, vorgeblich wenigstens, um nicht den Gegnern völlig das Feld zu räumen. Mittlerweile war in Rom die Hitze der Art gestiegen, daß namentlich die Nordländer ein längeres Verweilen in der h. Stadt für unerträglich hielten. Allgemein ward der Wunsch nach Vertagung laut; eine von vielen Bischöfen unterzeichnete Petition in diesem Sinne blieb Seitens des sonst als human und liebreich gerühmten Papstes ohne Antwort gleich allen Adressen und Protesten, welche die Curie aus den Händen der Minorität empfangen hatte. Abspannung, Hitze, Krankheit, Verzagtheit, alles kam zusammen, um

sämmtliche noch auf der Rednerliste eingeschriebene Bischöfe, auch die der Minorität, in der Specialdebatte, aufs Wort verzichten zu lassen. Was kann auch, mochten letztere denken, eine Discussion noch nützen, wenn der Bischof von Poitiers, im Namen der dogmatischen Deputation redend, es wagen darf, unter andern Gründen für die Infallibilität anzuführen, der Apostel Petrus sei mit dem Kopfe nach unten gekreuzigt worden, man sehe hieran, daß der ganze Körper der Kirche auf deren Haupte ruhe? In der Generalcongregation vom 14. Juli wurde abgestimmt: 88 stimmten mit non placet, darunter die berühmtesten Mitglieder des Episcopates, die Bischöfe der volkreichsten Diöcesen und der größten Städte der cultivirten Welt. Vier Tage später fand die öffentliche Sitzung Statt. Rom, ohnehin entschlossen seine Absicht unter allen Umständen durchzusetzen, hatte gesehen, wie die Opposition muthlos stets einen Schritt zurückgewichen war, wenn sie ins Gedränge kam. Daß diese Bischöfe es nicht zum Schisma bringen würden, war sonnenklar. Trotz jener 88 Stimmen, welche nach katholischen Grundsätzen eine gültige Entscheidung unmöglich machten, durfte der Papst es wagen, dennoch zur Proclamation zu schreiten. Man setzte das Gerücht in Umlauf, alle in der feierlichen Sitzung mit non placet Stimmenden würden vor ihrer Abreise eine Unterwerfungsformel zu unterschreiben haben, und im Weigerungsfalle das Excommunications-Decret mit auf den Weg erhalten. Diese Mittel wirkten unfehlbar. Nur einige zwanzig waren entschlossen, auch unter solchen Umständen ihre Pflicht zu erfüllen und dem Papste ein entschiedenes: Nein entgegenzurufen. Die Uebrigen, leider unter der Führung von Dupanloup und Hefele, meinten, ein Erscheinen in der feierlichen Sitzung vor dem Papste mit einem non placet werde zu öffentlichem Scandal führen, die Abreise vor der Proclamation thue denselben Dienst. Man einigte sich schließlich dahin, am Tage vor der beabsichtigten Verkündigung des Dogmas dem Papste einen Brief zu schicken, in welchem erklärt wurde, der Widerspruch einer großen Anzahl von Bischöfen gegen das neue Dogma sei aller Welt bekannt geworden; die Unterzeichner bestätigten und erneuerten ihr non placet und erschienen nur darum nicht in der feierlichen Sitzung, damit sie nicht genöthigt wären, Sr. Heiligkeit das non placet in deren persönlicher Angelegenheit ins Gesicht zu

sagen. 56 Bischöfe unterzeichneten diesen Brief. Melchers von Köln und Ketteler von Mainz, die äußerlich zwar zur Minorität gehalten, aber doch zu sehr mit Ehrfurcht vor der „Autorität“ erfüllt waren, um der Opposition innerlich anzugehören, fanden dies Schreiben nicht orthodox genug. Aeußerlich der Handlungsweise der Opposition sich anschließend, indem sie vor der Schlußsitzung abreisten, bekannten sie sich im Geheimen zu den Anhängern des absoluten Papstthums. Sie richteten ein besonderes Schreiben an Pius, in welchem sie im voraus schon ihre Unterwerfung erklärten, wenn die Unfehlbarkeit proclamirt werden sollte. Die noch fest gebliebenen Mitglieder der Minorität faßten ihre Abreise als eine thatsächliche Aufhebung der Oecumenicität und damit der Verbindlichkeit des Conciles auf. Sie hatten sich das Versprechen gegeben, über ihre weiteren Schritte sich zu verständigen und nur gemeinsam zu handeln. Am 18. Juli gegen Mittag proclamirte Pius während eines schweren Gewitters, einer in Rom sehr seltenen Erscheinung, und bei einer Dunkelheit, daß er zur Ablesung des Decretes einer Kerze bedurfte, das Dogma seiner Unfehlbarkeit. Nur zwei Bischöfe, ein Italiener und ein Amerikaner, sprachen mit lauter Stimme ein non placet aus.

In denselben Tagen hatte Frankreich unserm Vaterlande den Krieg erklärt. Dieser alle Gemüther erfüllenden, alles Interesse absorbirenden Thatsache gegenüber erschien vielen jener Vorgang in Rom wie ein kindisches Spiel. Von Tausenden ward er gar nicht beachtet. Nur die dabei interessirten Theologen und wenige denkende Beobachter der menschlichen Dinge meinten in jenen hoffnungsreichen, aber auch besorgnißvollen Tagen, der Krieg gegen Frankreich werde bald zu Ende sein, das Dogma hingegen werde bleiben, und mit ihm, nicht allein innerhalb der katholischen Kirche, der Krieg gegen unsere ganze heutige Cultur. Aber trotz des Krieges fing in Deutschland der Widerspruch an sich zu regen, stets unterhalten durch den streitbaren „Rheinischen Merkur“ in Köln. Und es dauerte nicht lange, da versammelte Erzbischof Melchers von Köln, der sich fortan als den Vorkämpfer der Unfehlbarkeit in unserm Vaterlande gerirte, die deutschen Bischöfe in Fulda, um den Anfängen des Schismas zu begegnen. Dies geschah in denselben Tagen, in welchen unter geheimer Gutheißung des Cardinal Schwarzenberg, der Bischöfe von

Bamberg und Augsburg eine auserlesene Schaar von Universitätslehrern, um Döllinger versammelt, in Nürnberg gegen das Concil protestirte. Der gemeinsame Fuldaer Hirtenbrief, der sich vorläufig noch scheute das zu Stande gebrachte Dogma namentlich zu bezeichnen und bloß von der Unterwerfung unter die Entscheidungen der Kirche handelte, trug nur die Unterschriften eines Theils der deutschen Bischöfe. Krementz von Ermland hatte sich auf der Fuldaer Conferenz in der Absicht eingefunden, um gegen einen solchen Schritt zu stimmen, unterzeichnete aber dennoch. In den heftigsten Ausdrücken sprachen sich der Armeebischof in Berlin, der Fürstbischof von Breslau, der Bischof von Augsburg gegen das Concil aus, und wie Hefele und unter andern auch der Bischof von Osnabrück dachten, wußte jeder. Aber dem Kecken gehört die Welt. Die Minorität war nun schon der Art aufgelöst und demoralisirt, daß ihre Mitglieder des in Rom gegebenen Versprechens sich nicht mehr erinnerten, nur gemeinsam zu handeln. Nach der Art von Convertiten wühlten Melchers, Förster, Krementz, in ihrem eigenen Fleische. Die Abreise von Rom sollte nicht mehr wie Anfangs den Charakter eines Protestes gehabt haben, sondern war nur geschehen, um die einmüthige Zustimmung zu dem Dogma zu ermöglichen. Worüber die Bischöfe auf dem Concil selbst am bittersten sich beklagt hatten, der Mangel an Freiheit und gründlicher Untersuchung ward nun unter den feierlichsten Betheuerungen in Abrede gestellt. Jeden, der diese Wandlung nicht mitmachte, schalten die Bischöfe einen Verläumder des Papstes, einen Verräther an der Kirche. Entmuthigt, isolirt, durch lügenhafte Berichte der ultramontanen Presse getäuscht, gab ein Bischof nach dem andern den Kampf als aussichtslos und vergeblich auf. Die Maßregelung der Theologen in Breslau, Bonn, Braunsberg erfolgte. Von den Bischöfen fühlte sich keiner zum Marthyrium für die Wahrheit berufen. Nach langem Zögern, von seinem Erzbischof zwei Mal zur Unterwerfung aufgefordert, gab der größte katholische Theologe der Gegenwart, der 72jährige Stiftspropst v. Döllinger am 28. März seine Erklärung ab, die wie ein Kriegsmanifest gegen die gesammte Hierarchie lautete. Hiermit ist der Streit in ein neues Stadium getreten. Die Bewegung in ganz

Deutschland und über dessen Grenzen hinaus ist im Steigen begriffen mit jedem Tage.

Haben wir die Geschichte des Concils mit einer Vorgeschichte der Unfehlbarkeitsfrage eingeleitet, so ziemt es sich, sie zu beschließen mit einem Ausblick in die Zukunft. Wie wird das enden? so fragen sich alle in Deutschland, Katholiken wie Nichtkatholiken, weil der innere Friede und also auch die Blüthe unseres Vaterlandes von dem Ausgange dieses Kampfes so wesentlich abhängt, wie die Einnahme von Paris die Sicherung unserer Grenzen bedingte. Statt aller Reflexionen führen wir die inhaltschweren Worte an, mit denen Döllinger seine berühmte Erklärung schließt: „denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde". Der junge König von Baiern, der in unsern Tagen ein leuchtendes Beispiel von Patriotismus gegeben, scheint entschlossen zu sein, die Unfehlbarkeitslehre sammt allen ihren Consequenzen von seinem Lande fern zu halten. Das Gesuch des Erzbischofs von Bamberg, derselben das placetum regium zu ertheilen, hat er abgeschlagen. Das preußische Cultusministerium unter Leitung des Herrn von Mühler, sonst hoch kirchlich und hierarchisch gesinnt, nahm in dieser Frage von Anfang an, wenn auch äußerst vorsichtig, eine correcte Stellung ein. Wird man von demselben eine energische Abwehr der ultramontanen Bestrebungen erwarten dürfen? oder muß man sich schon freuen, daß es den ganzen Streit als eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche behandelt, und nicht, wie der preußische Episcopat es wünschte, die Infallibilisten fortan allein staatsrechtlich als die Katholiken betrachtet? Auch die würtembergische Regierung hat bereits die Concilsdecrete für staatlich bedeudeutungslos erklärt, und in Oesterreich steht eine neue Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Folge der Unfehlbarkeitserklärung bevor. Frankreich ist auf der einen Seite infallibilistisch, auf der andern radical, auf allen Seiten aber so zerrüttet, daß es wenigstens vorläufig kein Gewicht in die Wagschale zu werfen fähig erscheint. Das sonst mit so glühendem Papsthaß erfüllte Eng=

land verhält sich gleichgültig bis zu einem Grade von unheimlicher Apathie. Ehe man dort die Katholikenemancipation vollzog, ließ man die Bischöfe schwören, daß die Unfehlbarkeit des Papstes kein katholischer Glaubensartikel sei. Nun namentlich durch den Einfluß des Erzbischofs von Westminster der bischöfliche Schwur Lügen gestraft ist, regt sich dort niemand die eigentlich schon an sich nichtig gewordene Befreiungs-Bill wieder aufzuheben. Hier liegt die staatsrechtliche Frage so klar wie möglich. Der Staat schließt einen Vertrag mit der Kirche unter gewissen Voraussetzungen; die Kirche hebt diese Voraussetzungen auf: in demselben Augenblick stürzt der Vertrag zusammen. Uebrigens ist in allen andern Ländern die Lage der Sache nicht wesentlich anders. Die katholische Kirche ist im Gegensatz zur protestantischen, wie der westfälische Friede auch ausdrücklich sagt, die des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses. Aendert sich dieses Bekenntniß in einem wichtigen Punkte in der Art, daß es auch nur möglicher Weise für den Staat und die andern Confessionen bedenklich werden könnte, so sind alle auf jener Grundlage geschlossenen Verträge ipso facto gelöst. Und das ist der Standpunkt, auf den sich unsere Staatsregierungen stellen müssen, wenn sie mit Erfolg den Uebergriffen einer mit unsichtbaren Mitteln auf ihr Verderben hinarbeitenden Partei begegnen wollen.

Aber die religiöse Frage der Gegenwart hat noch eine andere Seite als die staatsrechtliche, und das ist die patriotische, welche hier auch mit der culturhistorischen identificirt werden darf. Was würde damit gewonnen, wenn Deutschland die Trennung von Kirche und Staat zum Reichsgesetz erhöbe, während die ultramontane Partei sich in Besitz aller Kirchengüter, und was noch mehr heißen will, aller religiöser Machtmittel gesetzt hat, die nicht allein stets neue irdische Reichthümer zu zeugen, sondern auch fortwährend das nationale Leben zu vergiften fähig sind? Hieße es nicht die Schlage am eigenen Busen nähren? Die Arbeit aller Patrioten muß darum auf das Ziel gerichtet sein, das ultramontane System, welches die Unabhängigkeit der Staatsgewalt und den Frieden der Confessionen verneint, aus unserm Vaterlande zu vertilgen, und der Richtung im Katholicismus zum Siege zu verhelfen, die ein befreundetes Zusammenwirken aller Bekenntnisse zum Heile der Nation, zum Segen der

Menschheit möglich macht. Diese Aufgabe wird freilich nicht an einem Tage gelöst, gleichwie auch Rom, wie man zu sagen pflegt, nicht an einem Tage erbaut ward. Die päpstliche Curie mit dem Episcopat der romanischen Länder ist zur Umkehr nicht zu bewegen, weil sie schon Jahrhunderte lang die Wege wandelten, die zu der Katastrophe des 18. Juli führten. In Deutschland allein, wo schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts die geistige Stärke des Katholicismus zu finden war, sind die Elemente vorhanden, welche eine gesunde Regeneration der Kirche erhoffen lassen; freilich zunächst auch nicht unter den Bischöfen, sondern unter den Theologen und in der Laienschaft. Wir überlassen es den Dogmatikern, zu untersuchen, ob es zum katholischen Glauben gehört, daß gerade Rom den Primat in der Kirche führe. Von unserm Standpunkt aus müssen wir sagen, daß dies ein wahrhaft trostloses, vielleicht selbstmörderisches Dogma wäre. Denn das käme dem Verbote gleich, das unwiederbringlich morsch gewordene Fundament eines Gebäudes durch ein solides, starkes zu ersetzen. Warum sollte nicht Deutschland, welches den geistigen Primat in der katholischen Kirche zu führen berufen ist, frei und unabhängig seine kirchlichen Verhältnisse ordnen dürfen, die guten Elemente anderer Länder, die sich ihm anschließen, um sich schaaren, und so allmählich die religiöse Frage in ein neues Stadium führen, das zum Segen der Völker das des Friedens und vielleicht auch der Vereinigung der Confessionen werden dürfte auf der Grundlage des ursprünglichen, unverfälschten Christenthums. Das Jahr 70 riß durch die Zerstörung Jerusalems die christliche Kirche von ihrer Mutter, der jüdischen Synagoge los; möge das Jahr 1870 vermittelst der vollendeten Zertrümmerung des alten Katholicismus durch den Papst und des Kirchenstaates durch Victor Emanuel den Keim gelegt haben zu ihrer Losschälung von allen Auswüchsen, mit denen ein göttliches Gebilde sich unter der Zucht von Menschenhänden im Laufe der Jahrhunderte verunstaltet hat.

Andere reißen nieder: Du Deutschland, baue auf!

Literaturbericht.

Geschichte der Insel Rhodus, nach den Quellen bearbeitet von Dr. Schneiderwirth. 243 S. 8. Heiligenstadt 1868.

„Das Bild, unser unvollkommenes Bild des rhodischen Volkslebens, ist fertig, entworfen, dargestellt mit schwachen Kräften, mit geringen Mitteln, aber mit Lust und Liebe, mit Fleiß, wie wir uns getrost sagen können". Diese Schlußworte des Vfs. S. 201 bezeichnen den Charakter der Schrift ziemlich genau. Originale Studien oder Auffassung darf man nicht in ihr suchen. Von den rhodischen Henkelinschriften z. B., denen man in den letzten Decennien eine eingehende Sorgfalt zugewandt und die für Handel und Verfassung die schätzbarsten Daten gewähren, hat der Verf. gar keine Ahnung. Die Darstellung ist epideiktisch gehalten mit gelegentlichen Anklängen an bekannte Werke von Droysen, Duncker, Mommsen.

Einstweilen entbehren wir eine kritische Geschichte dieses so überaus wichtigen und anziehenden Handelsstaates. Die vorliegende Schrift mag dazu dienen, stärkere Kräfte und reichere Mittel zur Ausfüllung des Mangels aufzufordern. H. Nissen.

Teuffel, W. S., Geschichte der Römischen Literatur. XVI. und 1052 S. 8. Leipzig 1870, Teubner.

Wir glauben des Dankes unserer germanistischen Fachgenossen sicher zu sein, wenn wir an dieser Stelle das citirte Handbuch auf das Wärmste empfehlen. Es zeichnet sich durch Uebersichtlichkeit und Verläßlichkeit in vortheilhaftester Weise aus und constatirt zugleich einen wissenschaftlichen Fortschritt. Die Literaturgeschichte ist die philologische Wissenschaft par excellence. Sie gibt in gewissem Sinn ein Compendium aus den ver-

schiedenen Einzeldisciplinen der Alterthumsforschung. Der erste Eindruck, den sie jedem Fernerstehenden hervorrufen wird, geht in respectvolles Erstaunen auf vor all der Gelehrsamkeit, die sich hier aus vier Jahrhunderten aufgespeichert findet. Aber leider ward es bislang recht schwer gemacht, mit ihren Schätzen näher vertraut zu werden. Der ehrwürdige Hausrath war vielfach unter bloßem Plunder vergraben und die Gesammtauffassung in unleidlicher Weise erschwert. Die Anlage war eine rein schematische: auf einen allgemeinen Theil folgte Poesie, dann Prosa, jede mit einer Anzahl von Kategorieen, welche die einzelne Gattung von Anfang bis Ende darstellten. Die Vortheile, welche aus solcher Anordnung für das formale Verständniß der einzelnen Literaturzweige erwachsen, erscheinen unerheblich im Vergleich zu ihren Nachtheilen. Die Geschichte einer Literatur soll doch vor allem ein Bild von der Entwicklung des Volksgeistes geben; aber wie ist das bei jenem Schematismus möglich? Vermag er doch nicht einmal ein klares Bild von dem schriftstellerischen Charakter eines Einzelnen zu erzielen, weil er ihn in einer Reihe willkürlicher Rubriken zerstückelt: z. B. in dem einen Bande liest man von Cicero unter dem Titel „poetische Erzählung", in einem zweiten unter drei verschiedenen Titeln „Geschichte", „Beredtsamkeit", „Epistolographie", endlich in dem dritten unter „Philosophie" und „Rechtswissenschaft". Da nun die bedeutendsten Autoren in der Regel auf verschiedenen Gebieten thätig gewesen, so wird man sich die kunstvolle Confusion leicht vergegenwärtigen können. Der ganze Schematismus ruhte freilich auf der Definition von Philologie, welche F. A. Wolff und Boeckh gegeben, und wiewohl es nicht an Widerspruch gefehlt hat, behauptete doch die „scientivische Behandlungsweise", wie sie einer ihrer Vertreter nennt, das Feld. Die Schranken, mit denen unsere großen Philologen die hellenisch-römische Welt zu umgeben suchten, fallen eine nach der anderen. Der principielle Gegensatz, welchen man zwischen Alterthums- und Geschichtsforschung statuirte, ist unhaltbar geworden. Durch unsere altehrwürdige Wissenschaft geht ein frischer historischer Zug, welcher vor radicalen Neuerungen nicht zurückschrickt. Eine solche liegt auch in dem angezeigten Buch vor: durch dies Beispiel ist die schematistische Literaturbehandlung für die Zukunft als beseitigt anzusehen. Der Verf. will eine wirkliche Geschichte der römischen Literatur liefern; der historische Standpunkt bestimmt ihm die Anlage im Ganzen wie im Einzelnen. Damit war zu-

gleich eine zweite bezeichnende Abweichung vom bisherigen Verfahren geboten: die schematische Behandlung schloß die christliche Literatur aus, die historische darf selbstverständlich auf die Theologie ebensowenig verzichten als auf Jurisprudenz, Medicin oder irgend eine andere Gattung.

Das Werk beginnt mit einem allgemeinen oder sachlichen Theil (S. 1—76) und unterscheidet alsdann 4 Hauptperioden: 1) Vorgeschichte bis zum J. 240 (S. 77—98), 2) von Andronikus bis in die sullanische Zeit 240—84 (S. 99—215), 3) das goldene Zeitalter, ciceronisch-augusteische Zeit (S. 216—524), 4) Kaiserzeit (S. 525—1032). Vollständigkeit ist nur bis zum Ende des fünften Jahrhunderts erstrebt; doch werden auch die wichtigeren Erscheinungen des sechsten, ja einzelne des siebenten und achten Jahrhunderts (Isidor, Beda) erwähnt, in so weit das durch praktische Erwägungen empfohlen ward. Daß die wichtigen Stellen nicht blos citirt, sondern wörtlich abgedruckt sind, erhöht die Handlichkeit des Buchs und daß der Verf. „grundsätzlich darauf verzichtete, alle jemals ausgesprochenen Ansichten, mögen sie irgend welchen Grund für sich haben oder nicht, zu verzeichnen", wird der Leser ihm Dank wissen. Wir haben Gelegenheit gehabt größere Partieen näher zu prüfen und immer dieselbe Sicherheit in der Beherrschung des Materials, eine nicht genug zu rühmende Verständigkeit und maßvolle Haltung des Urtheils zu constatiren. Möchte bald ein ähnliches Handbuch der griechischen Literaturgeschichte uns beschieden werden!

Um mit einigen Einzelbemerkungen zu schließen, bitten wir den Verf. in einer künftigen Auflage die von Historikern mit Recht hochgeschätzten und in Ermangelung anderer Hülfsmittel viel benutzten Supplemente Freinsheims S. 476 nicht als „unnütz" bezeichnen zu wollen. Ueber Plutarchs Galba und Otho stehen S. 622 und 688 Widersprüche. Den Schulmeister Philocalus über die erste Kaiserzeit hinaus und nun gar ins 2. Jahrh. zu rücken S. 737 verbietet die Paläographie der Inschrift und die Technik des Denkmals. H. N.

Historicorum Romanorum relliquiae, disposuit recensuit praefatus est Hermannus Peter. Volumen prius: veterum hist. rom. rell. CCCLXVIII und 377 S. 8. Lips. 1870, Teubner.

Die Fragmente der älteren römischen Historiker lagen bisher in den Ausgaben von Krause (Berlin 1833) und Roth (Anhang zu Gerlachs Salust, Basel 1853) vor: die erstere ist ganz unkritisch, auch die zweite

entspricht billigen Erwartungen nicht, wie denn namentlich die in griechischer Anführung erhaltenen Stücke mit seltsamer Willkür von dem Herausgeber nur in lateinischer Uebersetzung gegeben sind. Eine neue Sammlung galt schon längst als Bedürfniß, war auch von verschiedenen Seiten in Aussicht gestellt worden, ließ aber lange auf sich warten. Herr Peter hat seine Aufgabe in weiterem Sinn gefaßt als seine Vorgänger. Man hatte sich bis jetzt beschränkt auf die älteren republikanischen Geschichtsquellen und die Mühe gescheut, die zahlreichen Fragmente der historischen Literatur von der Zeit Ciceros ab zusammen zu stellen. Die Alterthumsforschung verkannte völlig den Werth und die Bedeutung einer methodischen Dichtung und Durchforschung des Materials und war am wenigsten geneigt, eine solche an den Quellen der Kaiserzeit vorzunehmen. Sonst hätte eine Sammlung, welche nothwendiger Weise als Hülfsbuch und Grundlage für Detailuntersuchungen dienen muß, nicht so lange auf sich warten lassen können. Wir begrüßen das Unternehmen Peters mit lebhafter Freude und glauben, daß es den Studien, die neuerdings mit rühmlichem Eifer der Kaisergeschichte sich zuwenden, die ersprießlichsten Dienste leisten wird.

Der vorliegende erste Band zerfällt in zwei gleiche Hälften, Prolegomena und Text. Von dem Herausgeber durfte man von vorne herein erwarten, daß die philologische Constituirung des Textes durchaus befriedigen würde. Derselbe hat sich nicht bloß an die besten Ausgaben angeschlossen, sondern für einzelne Schriftsteller auch unedirten handschriftlichen Apparat (für Gellius den von M. Hertz, Nonius eigene Notizen, Orosius von Zangemeister, Servius von Thilo, Varro von Wilmanns) benutzen können. Die Varianten werden vollständig mitgetheilt. Wie sich von selber verstand, hat Peter nur direct bezeugte Fragmente aufgenommen. Eine solche Sammlung soll eben das feste Fundament für weitere Untersuchungen abgeben: wenn auch viele Abschnitte mit großer Wahrscheinlichkeit an bestimmte Namen geknüpft werden können, war die Beschränkung doch geboten, um der Willkür nicht Thor und Thür zu öffnen. Dagegen bot eine fortlaufende annotatio historica zu vielfachen Fingerzeigen über die weitere Benutzung durch andere Schriftsteller Anlaß. Zur Erleichterung des Gebrauchs sind fünf Indices beigefügt. Der wichtigste enthält sämmtliche Worte, die unmittelbar den Autoren entlehnt sind, während ja bekanntlich die meisten Citate nicht die Form, sondern

nur den Inhalt wiedergeben, außerdem Eigennamen und res memorabiles. Die letztere Kategorie ist von dem Herausgeber viel zu eng gefaßt worden. Er hätte wissen können, daß z. B. Münzbezeichnungen und Fremdwörter für die Eigenart eines römischen Historikers überaus charakteristisch, von den Nachfolgern meist unbedenklich wiederholt sind. Deshalb hätte der Verbalindex über einen Theil des in abgeleiteter Form vorliegenden Sprachschatzes füglich ausgedehnt werden sollen.

Ueber die erste Hälfte dieses Buches vermögen wir nicht ein gleich günstiges Urtheil zu fällen wie über die zweite. Der Verf. hätte sich unsern und wohl der meisten Mitforscher Dank erworben, wenn er den Umfang auf den dritten oder vierten Theil beschränkt und weiter nichts als die einschlagenden Nachrichten der Alten nebst einer Aufzählung der neueren Literatur mitgetheilt hätte. Damit wäre ein bequemes zuverlässiges Nachschlagebuch erreicht gewesen, dessen die Forschung bislang entrathen mußte, und dem Verf. blieb es unbenommen seine Ansichten, soweit sie das verdienten, anderen Ortes zusammenhängend zu entwickeln. Peter hat statt dessen eine ausführliche Darstellung der älteren Historiographie nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung geben wollen. Der Zeitpunkt hierfür konnte nicht übler gewählt werden. Die Quellenkritik steht auf dem Boden alter Geschichte in ihren Anfängen: die historische Methode bricht sich erst allmälig Bahn. Was in früheren Zeiten unter dem Namen von Quellenuntersuchungen ging und noch jetzt vielfach unter demselben geht, leidet an dem Grundfehler, daß ihm der Sinn für das Thatsächliche mangelt. Daß Geschichte wie Geschichtschreibung bestimmten festen Gesetzen unterworfen sein sollen, ist ein Zugeständniß, zu dem die heutige Philologie sich noch keineswegs bequemt hat. Die Classicität der alten Schriftsteller oder richtiger die abergläubische Verehrung derselben und vielleicht noch mehr der Ballast, der aus langer Hand in der philologischen Literatur der Neuzeit sich angehäuft, setzen einer freieren kritischen Auffassung schwer übersteigbare Hindernisse entgegen. Auch H. Peter ist noch vom herkömmlichen Dusel befangen. Meine Resultate über die Benutzung des Polybios durch Livius in der vierten und fünften Dekade nimmt er rückhaltslos an. Trotzdem soll Polybios die Grundlage in den ersten Büchern der dritten Dekade gebildet haben, wie das C. Peter nachweisen wollte. Es handelt sich hier um die wichtigste Controverse der gesammten römischen Quellenkritik. Wir leugnen, daß Livius im

21—23. Buch gearbeitet haben kann, wie Peter mit den älteren Philologen annimmt, weil solches seiner Methode, die wir vom 24. bis 45. Buch als einheitlich, consequent und verständig verfolgen können, schnurstracks widerspricht. Wir behaupten, daß bei Livius die originale, bei Polybios die kritisch gesichtete und verkürzte Darstellung derselben Quelle vorliegt. Zum Abschluß ist die Frage noch nicht gebracht; aber mit ihrer Auffassung stehen C. und H. Peter doch ganz vereinsamt. Daß bereits Niebuhr und Schwegler, in neuerer Zeit Nitzsch und Schaefer, ferner die ganze Schaar der Jüngeren, welche sich an dem Thema versucht, der entgegengesetzten Ansicht huldigen, hätte dem Herausgeber einer Fragmentsammlung, meine ich, eine etwas größere Zurückhaltung anempfehlen sollen.

H. N.

Tiberius und Tacitus von L. Freytag. 371 S. 8. Berlin 1870.

Tacitus Geschichte der Regierung des Kaisers Tiberius (Annalen Buch I—VI) übersetzt und erklärt von Adolf Stahr. 422 S. 8. Berlin 1871.

Die Urtheile der neueren Cäsaren über römische Geschichte sind oft platt und schief, nicht selten belehrend und anregend. Napoleon I. hat bereits geäußert, dem Kaiser Tiberius sei durch Tacitus Unrecht geschehen. Die nämliche Ansicht hat unter den Historikern seit mehreren Decennien ziemlich allgemeine Geltung gewonnen. Sie ist von Hoeck und dessen Nachfolger Merivale durchgeführt, von Sievers nach seiner sorgsamen Art in einer Specialuntersuchung behandelt worden. Andere haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. In der That mußte jeder, der in die Geschichte jener Zeit tiefer einzudringen suchte, den großen Abstand zwischen den Urtheilen und Anklagen des Tacitus und den berichteten Thatsachen selbst anerkennen. Machte sich dergestalt in dem engeren Verbande der Fachgenossen eine freiere Auffassung bemerkbar, so konnte solche doch nicht auf das allgemeine Urtheil nachhaltigen Einfluß gewinnen. Um die schrankenlose Autorität eines Mannes wie Tacitus zu brechen, bedarf es der Arbeit von Generationen. Die Kaisergeschichte muß erst von einem höheren, vollkommneren Standpunkt aufgefaßt, in allgemeinerem Geiste geschrieben werden, als ein Römer es vermochte, bevor die Menge den altbewährtrn Führer verläßt und einem neuen folgt. So geschah es mit Livius durch das Genie Niebuhrs. Aber derselbe Mann besaß nicht die Kraft die spätere römische Geschichte in gleicher Weise zu reformiren wie die ältere. In seinen Vorlesungen schloß er sich ganz und

gar dem Tacitus an. Dabei blieb es unter den eigentlichen Philologen. Die Kaisergeschichte zog sie nicht an; deren Bearbeiter erfuhr das wahrlich unverdiente Loos der Vergessenheit: bis zu welchem Grade, davon liegt uns hier ein merkwürdiges Beispiel vor. Herr Stahr und Herr Freytag schreiben beide stattliche Bücher über Tiberius und finden sich dabei mehrfach veranlaßt, ihre Vorgänger theils insgesammt theils einzeln anzuführen. Allein unter der Masse von Citaten, so häufig auch Gelegenheit dieselbe zu nennen sich darbot, vermisse ich zu meinem Erstaunen die Geschichte von Hoeck, auf welche der viel gepriesene Merivale in allen wesentlichen Dingen sich stützt. Ich weiß dafür keine andere Erklärung, als daß beiden Herren die wichtigste und beste Darstellung der julischen Dynastie, die bis jetzt existirt, einfach unbekannt geblieben ist[1]). Die Thatsache charakterisirt allerdings zunächst die Art, in der Bücher über Tiberius und Tacitus geschrieben werden, läßt aber auch einen Schluß auf die landläufige Unkenntniß thun.

Vor dem Schicksal unbekannt zu bleiben waren die Schriften eines viel genannten und vielgewandten Journalisten von vorn herein bewahrt. Adolf Stahr hat das Interesse weiterer Kreise der Frage zugewandt. Wissenschaftliches Verdienst irgend welcher Art können diese leicht hingeschriebenen Bücher nicht beanspruchen. Zur Ergänzung seines 1863 erschienenen Buches über Tiberius hat Stahr jetzt die Darstellung des Tacitus übersetzt und commentirt, um so fortlaufend ihre parteiliche Tendenz nachzuweisen. Viele, denen die Lectüre des Originals Schwierigkeiten macht, mögen diese Arbeit willkommen heißen; auch die Anmerkungen sind auf Leser berechnet, welche mit eigenem Nachdenken nicht den Kopf sich zu zerbrechen lieben.

Ausführlicher müssen wir uns mit der Schrift des Herrn Freytag befassen. Sie beansprucht wissenschaftlichen Werth und tritt in ausgesprochenen Gegensatz zu Stahr, wiewohl sie der nämlichen Richtung huldigt. Mit einer Jugendarbeit, angeregt wie es scheint durch Mommsens Vorlesungen, haben wir es zu thun. Ein literarischer Novize hätte sich nicht leicht ein schwierigeres und seinen Kräften weniger angemessenes

---

1) Nach den beiden Citaten Tib. S. 9 u. 167 kennt Stahr noch die zweite Abtheilung des Hoeckschen Buches; die dritte, auf welche es ankam, ist einige Jahre später erschienen.

Feld aussuchen können als Geschichte des Kaisers Tiberius. Der Verf. hat seinen Beruf zur Sache nicht durch die Leistung erhärtet. In Betreff der Form überschreitet die fortlaufende Polemik gegen Pasch, Wolterstorff und andere buchstabengläubige Verehrer des Tacitus geradezu alles Maß; die übrigens frische und lebendige Darstellung wird zu einem leidenschaftlichen Eifer heraufgearbeitet, bei dem jede ruhige vorurtheilslose Prüfung aufhört. Der Verf. kennt ausschließlich die Tiberianische Zeit; was darüber hinaus liegt, z. B. die Regierung des Augustus, stellt sich ihm in der denkbar unklarsten Weise dar. Eine derartige Beschränkung auf das eigentliche Thema wäre an sich kein Vorwurf und am wenigsten gegen eine Erstlingsarbeit zu erheben; allein im vorliegenden Falle vereitelt sie die definitive Lösung der schwebenden Controverse. Es handelt sich vor allem um die Würdigung der Quellen. Nun aber ist ihre Tendenz nicht etwa bloß gegen Tiberius, sondern mit gleicher Feindseligkeit gegen die gesammte claudische Dynastie gerichtet. Parteiverläumdung und Parteiklatsch zieht sich durch die ganze Ueberlieferung gleichmäßig fort. Ein fester kritischer Standpunkt läßt sich nur gewinnen, wenn man die von Tacitus in den Annalen behandelte Periode als Ganzes ins Auge faßt. Ferner tragen die inneren Vorgänge selber einen nahezu typischen Charakter: die Spannung zwischen Kaiser und Thronfolger, die Eifersucht der Prinzen unter einander, der ungebändigte Ehrgeiz, der vor keinem Verbrechen zurückscheut, die Feindseligkeit des Adels — das alles sind regelmäßig wiederkehrende Züge, die in letzter Instanz eine allgemeine Beurtheilung und Erklärung finden müssen.

Kein Historiker kann leugnen, daß bitterer Haß das Bild des Tiberius entworfen, wie es bei Tacitus, Sueton, Dio Cassius vorliegt. Dieser pflichtgetreue begabte Regent war mit nichten das heuchlerische Scheusal, als welches er in der Nachwelt figurirt: Unserer Betrachtung erscheint sein Schicksal ein tragisches, erregt Mitleid, aber weder Haß noch Verachtung. Ehrenrettungen sind bei dem kritisch geweckten Sinn der Neuzeit zur Mode geworden und so wenig dieselben auch meistens befriedigen, kann man sich dieser Erscheinung nur freuen. Denn der Fortschritt der Erkenntniß liebt bekanntlich die Umwege. Freytag hat vollkommen Recht, wenn er Kaiser Tiberius zu einem ehrlichen Namen zurück verhelfen will, schlägt aber ein durchaus falsches Verfahren ein. Die ganze Schrift ist ein fortgesetzter Panegyricus auf den Kaiser: um

ihn zu erhöhen, werden alle übrigen Personen, Hof, Aristokratie, Volk, Schriftsteller kurz gesagt als Einfaltspinsel oder Schurken dargestellt. Es ist, als ob die alte Erfahrung, daß bei großen geschichtlichen Conflicten Schuld wie Recht auf beiden Seiten sich findet, hier gründlich Lügen gestraft werden solle. Der Verf. erzählt uns S. 311: Mommsen habe in seinen Vorlesungen Tiberius mit Friedrich dem Großen verglichen. „Den Nachtretern des Tacitus klingt das natürlich als ein schlechtes Compliment für den größten und edelsten Herrscher der neueren Zeit; auch entsinne ich mich wohl, daß damals sämmtliche Zuhörer bei diesem Vergleich staunend aufhorchten". An unglücklichen modernen Parallelen ist Mommsens Geschichte der Republik allerdings überreich, und doch möchte man hier ein Mißverständniß des Vfs. anzunehmen geneigt sein. Immerhin führt er nun diesen Vergleich im Einzelnen S. 312—14 durch. Als Probe mag der Schluß genügen: „Diese Heldenzeit hatte Rom seit Jahrhunderten hinter sich. Aus diesem Grunde erscheinen dem oberflächlichen Blicke die Thaten des Tiberius im Verhältniß zu den großartigen Heerfahrten des deutschen Königs unbedeutend; sie sind in Wirklichkeit ebenso achtungswerth wie diese, nur unter andern Verhältnissen andere Bahnen einschlagend; Friedrich mußte im guten Wortssinn revolutionär, Tiberius absolut conservativ verfahren. Aber dies berücksichtigt sind Beide einzig in ihrer Art; Beide sind Charaktere, wie sie die Geschichte überaus selten, dann aber im großartigen Maßstab hervorbringt. Wie Friedrich, so ist Tiberius — der Einzige". Wie soll man solch ein Zeug benennen?

Nein, Tiberius war weder der edle, noch der reine und große Mann, zu dem ihn die Ehrenretter stempeln wollen. Er hat den Haß, mit dem ihn die Besten der Römer verfolgten, sich selber zugezogen und nach antikem Maß gemessen reichlich verdient. Die römische Monarchie war despotisch; aber die Formen, in denen sie sich bewegte, ihr Verhältniß zu den verfassungsmäßigen Factoren der Republik, Senat und Volk wurden durch den persönlichen Charakter des jeweiligen Monarchen bestimmt. Augustus, Claudius, Vespasian haben unter möglichst großer Schonung der republikanischen Traditionen regiert; sie vermochten Widerspruch zu ertragen und errichteten keine unübersteigbaren Schranken zwischen sich und den andern Bürgern. Tiberius war eine herrische Natur; er hatte den höchsten Begriff von den Pflichten und der Würde eines

Kaisers. Er brach den unabhängigen Geist des Adels, mit dem sein Vorgänger weise jeden ernsthaften Conflict vermieden hatte. Als Werkzeug diente der Majestätsproceß, und wir begreifen das leidenschaftliche Pathos, mit dem die Schriftsteller hiervon erzählen, vollständig. Freytag stellt die überlieferten Processe zusammen — es sind 52, von denen die Hälfte mit Verurtheilung endigte — und meint die Zahlen genügten, um alle Declamationen eines Tacitus zu widerlegen. Er sieht eben nicht ein, daß die entsetzliche Wirkung nicht in der Zahl der Opfer beruhte, sondern in der Entwürdigung, welche sie unter der römischen Gesellschaft hervorrief. Majestätsanklage hieß das Schwert, das Tiberius vor den Augen des Adels funkeln ließ, das jede Opposition, ja jeden ehrlichen Widerspruch verstummen machte. Er klagte über den Knechtssinn des Senats (o homines ad servitutem paratos) und hat ihn doch mehr als irgend ein anderer Mensch befördert. Man stellt es wohl als eine geschichtliche Nothwendigkeit hin, daß das Autokratenthum unter Tiberius in voller Nacktheit hervortrat. Ich finde dafür keinen Grund in den Verhältnissen — denn spätere Kaiser haben trefflich regiert, ohne Majestätsprocesse zu ihrem Schutz zu verwenden — sondern lediglich in dem Charakter des Fürsten. Ohne Zweifel war er ursprünglich von den besten Intentionen beseelt; aber die Einsicht in das Mögliche und Unmögliche, die wunderbare Klarheit und Harmonie des Geistes, welche Augustus unter allen Cäsaren so einzig groß hinstellt, ging ihm völlig ab. Wie er die Menschen anders fand, als er sie wollte, verschlimmert sich sein düsterer Tiefsinn zu jener furchtbaren Stimmung, die an der Menschheit und sich selber verzweifelt. Wir verstehen es, daß die Kraft des starken Mannes endlich nicht mehr Stand hielt, daß er der verabscheuten Hauptstadt den Rücken kehrte. Allein die Geschichtschreiber haben vollkommen Recht, wenn sie von der Flucht nach Capri eine zweite schlechte Periode seiner Regierung datiren. Nicht etwa als ob er sich seiner trefflichen Regierungsmaximen entäußert und, wie die Parteiwuth behauptete, in ein wollüstiges blutdürstiges Scheusal umgewandelt hätte. Der entscheidende Gesichtspunkt liegt anderswo. Die römische Monarchie war im eminenten Sinne persönlich und deshalb mußte ihr Träger am Sitz der Regierung in Rom leben. Seine Anwesenheit hielt die Factionen im Zaum, mäßigte die Verworfenheit der Ankläger und den servilen Eifer des Senats. Seit seinem Fortgang mehren sich die Uebelstände des despotischen Systems in

grauenerregender Weise. Die Flucht nach Capri bildet ein Pendant zu einem früheren Ereigniß aus dem Leben des Tiberius, seiner Flucht nach Rhodos. Beides waren verhängnißvolle Irrthümer. Der eine hat sein eigenes Glück zerrüttet, der andere verstieß gegen seine oberste Regierungsmaxime, die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats.

Die Forschung wird zu keinem anderen Ergebniß gelangen, als daß die Regierung des Tiberius, für die Provinzen segensreich und ersprießlich, auf das nationale Römerthum unheilvoll und vernichtend gewirkt hat. Daraus erklärt sich denn auch, warum dieser Kaiser wie kein zweiter gehaßt und verabscheut, von den Schriftstellern verläumdet und verunglimpft worden ist. Um aber ein gerechtes Urtheil über den Streit zwischen Cäsarenthum und Adel zu fällen, genügt es nicht nach bisheriger Weise den Tacitus aus dem Tacitus je nach der vorgefaßten Ansicht des Einzelnen entweder zu vertheidigen oder zu widerlegen. Es dürfte sich endlich empfehlen, den Weg methodischer Kritik einzuschlagen, welchen uns die deutsche Geschichtsforschung gelehrt hat. Die Philologen haben zwar alsbald die tröstliche Antwort zur Hand, die Geschichte des Tacitus beruhe auf dem gründlichsten Quellenstudium. Davon kann in Wirklichkeit bei keinem einzigen Römer und vielleicht nur bei einzelnen griechischen Historikern die Rede sein. Die gesammte antike Historiographie von Herodot ab wird von dem Grundgesetz beherrscht, daß die Nachfolger vorhandene Werke ausschrieben resp. stilistisch bearbeiteten. Daß Tacitus keine Ausnahme von der Regel bildet, lehrt die Vergleichung seiner Historien mit Plutarch. Also ist unsere Ueberlieferung zunächst auf ihre Quellen hin zu untersuchen. Wird es auch schwerlich gelingen sie auf bestimmte Namen zurückzuführen, so wird doch nirgends ein Zweifel über die Parteistellung der benutzten Quellen übrig bleiben. Darauf kommt zunächst das Meiste an: die römische Geschichtschreibung stand im Dienst der Politik. Man redet zwar bei klassischen Schriftwerken gern von ihrer Objectivität — parteiisch wäre ein Vorwurf, den man nicht auf sie kommen läßt — leider ist auch das eine von den Illusionen, an denen die Philologie so großen Ueberfluß hat. Politische Männer können bei dem besten Willen nur bis zu einem gewissen Grade objectiv schreiben, und wo die Schriftstellerei als Parteiwaffe dient, ordnet sich der gute Wille gar leicht dem praktischen Nutzen unter. In der That geht unsere Ueberlieferung indirect vielfach auf Pamphlete zurück, deren Glaubwürdigkeit

mit ciceronischen Schmähreden auf derselben Stufe steht. Tacitus hat von den so gefärbten Quellen einen viel maßvolleren Gebrauch gemacht als Sueton und Dio: absichtliche Entstellung oder Fälschung kann bei einem so großen und edlen Schriftsteller überhaupt nicht in Frage kommen. Die Methode der einzelnen Autoren, ihre Quellen, die Schichtung und Entstehung der Tradition im Einzelnen aufzudecken ist freilich eine Aufgabe, welche viel Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen wird. Aber nur durch consequente historische Kritik kann das vorliegende Problem gleich so vielen anderen, die sich in der alten Geschichte aufdrängen, gefördert werden. H. N.

Clason, Octavius, Plutarch und Tacitus, eine Quellenuntersuchung. 78 S. 8. Berlin 1870.

Der Verf will nachweisen, daß Plutarch in den Biographieen des Galba und Otho aus den Historien des Tacitus geschöpft habe. Allein dieser Versuch wird ohne alle Kenntniß kritisch-historischer Methode und im Wesentlichen auf gut Glück hin angestellt. Dabei ist an die Möglichkeit gar nicht gedacht, daß Plutarch nicht nach, sondern vor Tacitus geschrieben hat, und doch liegt dieser Fall nicht nur als möglich, sondern — soweit mit unserem Material in solchen literarhistorischen Fragen die Gewißheit sich bringen läßt — wirklich vor. Davon abgesehen, ist die Verwandtschaft zwischen beiden Darstellungen eine derartige, daß kein Historiker auch nur einen Augenblick daran denken kann, die eine aus der anderen abzuleiten, vielmehr dieselben auf eine gemeinsame Quelle zurückführen muß. Die richtige Ansicht ist denn auch mehrfach, neuerdings u. A. von Mommsen (Hermes 4, 295 ff.) dargelegt worden, freilich ohne daß die Frage zu einem definitiven Austrag gelangt wäre. Mommsen will als Quelle die Memoiren des Cluvius Rufus erweisen; vielmehr sind es die Historien des älteren Plinius. H. N.

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. I. Bd. zweite, neu bearbeitete Auflage. XIV u. 496 Seiten. Kiel 1865. II. Bd. zweite, umgearbeitete Auflage. VIII und 738 Seiten. Kiel 1870.

Es wäre müßig, heute noch von der Bedeutung der „deutschen Verfassungsgeschichte“ für unsere Kenntniß des öffentlichen Rechts der Deutschen in der Urzeit wie unter merowingischer und karolingischer Herrschaft zu reden. Besäßen wir ein einigermaßen ebenbürtiges Werk auch über

unser ältestes Privatrecht, so würde man mit Fug sagen können, daß wir keine Periode unserer Rechtsgeschichte so vollständig wie jene beherrschen. Freilich ist die Zeit nach dem Erscheinen des Waitzschen Werkes reich an trefflichen Einzeluntersuchungen, die so manches ergänzen und berichtigen konnten, und zum Theil in Hauptfragen, wie Roth und neuerdings Sohm sie behandelt haben; aber das war, abgesehen von den mittlerweile neu oder besser zu Tage geförderten Quellen, doch nur möglich, nachdem die „deutsche Verfassungsgeschichte“ in umfassendster und exactester Weise den Grund dazu gelegt hatte.

Am meisten war seit dem Erscheinen des ersten Bandes auf dem Gebiete der Urzeit geleistet worden, und so konnte es nicht ausbleiben, daß die zweite Auflage desselben uns in wesentlich neuer Gestalt entgegentritt. Die äußere Anordnung ist von der früheren vielfach verschieden, wodurch die ganze Anlage nicht wenig gewonnen hat. Die bekannte minutiöse Gewissenhaftigkeit des Verfassers in der Berücksichtigung der Literatur hat wesentlich dazu beigetragen, den äußern Umfang des Bandes fast auf das Doppelte zu erhöhen. Trotzdem sind die Resultate in der Hauptsache dieselben geblieben, zum Theil auch da, wo man sie, wie bei der Annahme eines princeps civitatis, weniger billigen mag.

Was Tacitus über das concilium berichtet, bezieht Waitz wie schon in der ersten Auflage auf das Landesthing der einzelnen Völkerschaft, die centeni comites auf das Gauthing der Hunderte. So allgemein ist das indessen schwerlich anzunehmen. Wenigstens die alle 14 Nächte wiederkehrende Versammlung wird, wie auch in späterer Zeit, nur in der Hunderte stattgefunden haben, wo die regelmäßige Rechtspflege dies nothwendig, die geringere räumliche Entfernung der Gaugenossen von der Malstätte es auch allein möglich machte. Bei größeren Völkerschaften hinderte schon die räumliche Ausdehnung des Gebiets eine so häufige Wiederkehr der allgemeinen Versammlung, auch lag in den politischen Angelegenheiten wie in der hohen Kriminaljustiz schwerlich ein genügendes Material vor, zumal da das Landesthing nach Germ. 11 mehrere Tage zu dauern pflegte; vielleicht gab es hier nur gebotene Tage und daneben wie in späterer Zeit dreimal jährlich echtes Thing. Am wenigsten aber ist es denkbar, daß man, wie Waitz S. 319 annimmt, alle 14 Nächte im Landesthing und in den Gauthingen zusammenkam; denn die Anwesenheit in der einen schloß die gleichzeitige

Theilnahme an der andern Versammlung aus; zumal der im Gauthing präsidierende Hunne konnte nicht zur selben Zeit als Mitglied des Fürstenraths im Landesthing thätig sein.

In Betreff der Agrarverfassung neigt der Verfasser jetzt mehr dahin, für die älteste Zeit stellenweise die sog. strenge Feldgemeinschaft anzunehmen, wenn er auch die Nachricht des Tacitus nach wie vor auf bloße Wirthschaftsgemeinschaft (Flurzwang) bezieht. Dagegen sieht er in der Lex Salica sichere Spuren der Feldgemeinschaft (Bd. II, 313), und es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, daß auch, was wir sonst von dieser wissen, vorzugsweise auf salfränkische Einrichtungen hinweist, so die Gehöferschaften im Hundsrück und die Haubergsgenossenschaften im Siegerlande, der alten Heimath der Sigambern.

Denn während die Letzteren sich im Rücken der ribuarischen Chamaven nordwärts bis zum Sallande geschoben haben und von da aus stetig nach Südwesten vorgedrungen sind, blieben ihre stammverwandten Nachbarn, die fränkischen Chatten, zunächst in der Heimath sitzen, füllten von da aus das früher thüringische und alamannische Stromgebiet des Mains, dem sie den fränkischen Charakter gaben, gingen von hier aus weiter über den Rhein und gewannen die linksrheinischen Gebiete südlich der Mosel für die fränkische Nationalität. Daß wir es hier überall mit salischen Franken zu thun haben, ist in einer Abhandlung von Dove, die Waitz entgangen zu sein scheint, zuerst überzeugend nachgewiesen[1]). Weitere Belege finden sich in meiner Geschichte des ehel. Güterrechts II, 2 S. 78. 80. Doch scheint in späterer Zeit ein Strom ribuarischer Einwanderung rheinaufwärts gegangen zu sein und sich zwischen die salischen Lothringer und die salischen Mainfranken und Hessen gelegt zu haben; darauf deutet das ganz ribuarische eheliche Güterrecht am Mittelrhein und die vielfache Beziehung Kölns zu den oberrheinischen Städten, die großentheils mit Kölner Stadtrecht bewidmet waren.

Nicht so massenhaft wie bei dem ersten Bande war die in der neuen Auflage des zweiten Bandes zu bewältigende neuere Literatur, und so

---

1) Das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, Zeitschrift f. Kirchenrecht IV, 157 ff., besonders S. 175 f. Ueber den daselbst in Bezug genommenen verschiedenen Mündigkeitstermin des salischen und ribuarischen Rechts vgl. Verf. Gesch. III, 241 und v. Gosen, Privatr. d. kl. Kaiserrechts S. 9 f.

bedurfte es hier nicht einer völlig neuen Bearbeitung, sondern es genügte die Umarbeitung einzelner Theile und im Uebrigen eine Revision in stilistischer und redactioneller Beziehung; daß bei der letzteren alle Citate mit Rücksicht auf neuere Publicationen und literarische Productionen auf das genaueste revidirt, vermehrt, berichtigt wurden, braucht bei einem Werke von Waitz kaum erst hervorgehoben zu werden [1]). Die äußere Anordnung des Bandes erscheint nur unwesentlich verändert, indem die frühere Einleitung nunmehr mit dem 1. Capitel vereinigt ist. Neu ist die Ausführung über das Münzwesen (S. 606—614, gegen 553 f. der ersten Auflage); im Uebrigen sind in materieller Beziehung namentlich die folgenden Abweichungen von der ersten Auflage hervorzuheben.

Aufgegeben ist die Annahme von der späteren Einführung des Instituts der Hunderte bei den Burgunden (318 Anm. 2; 1. Aufl. 284), ebenso die Ableitung des Wortes mitio aus dem Keltischen (337, 1. Aufl. 293), so wie die Vermuthung, daß es schon unter den Merowingern missi dominici gegeben habe (443, 1. Aufl. 401). Dagegen ist an der Ableitung des Grafen (über den Namen I, 248 Anm. 4) aus dem von Waitz angenommenen princeps civitatis festgehalten, während bei den Angelsachsen und Langobarden der Graf (gastald) selbständig neben den letzteren (ealdorman, dux) getreten sei (362 f.). Ebenso hält der Verf. gegenüber den auch von Beseler (Zeitschr. f. Rechtsg. IX, 244 ff.) angefochtenen Ausführungen Merkels an der Analogie zwischen dem bairischen judex und dem Hunnen oder Centenar der übrigen Stämme fest (363 f.); wenn er aber S. 478 die dem bairischen wie dem alamannischen judex zugeschriebene rechtsprechende Thätigkeit als eine „nur das Urtheil vorbereitende und begründende“ bezeichnet, so dürfte diese Auffassung nicht bloß Germ. 12 (qui jura per pagos vicosque reddunt), sondern auch Germ. 11 (apud principes pertractentur) eine Stütze finden; auch könnte man die von dem Verf. neu ausgeführte Thätigkeit des Pfalz-

---

1) In der oben citirten Abhandlung von Dove (S. 169) finden sich auch einige von Waitz nicht berücksichtigte Bemerkungen über die ostarstuopha. Bei dieser Gelegenheit möge noch auf zwei für das Institut der Bargilden nicht unwichtige Stellen, welche das eigenthümliche Eherecht derselben betreffen, verwiesen werden. Siehe Zeitschrift f. Rechtsgeschichte VII. 150 Anm. 11; Schmeller, Bair. W. B. 2. Aufl. S. 253.

grafen im Hofgericht (508 f.) sehr wohl mit dieser Thätigkeit des Hunnen im Grafengericht in Verbindung bringen. Uebrigens zeichnet sich die jetzige Auseinandersetzung über die alamannischen und bairischen Gerichte (467 ff.) durch Klarheit und Bestimmtheit wesentlich vor der in der ersten Auflage (424 ff.) gegebenen aus. Bei der fränkischen Gerichtsverfassung nimmt Waitz jetzt (485) einen Unterschied zwischen sitzenden und stehenden Rachineburgen an, während die erste Auflage (421) denselben entschieden ablehnte; die Ersteren sollen das Urtheil allein gefunden haben, nur daß auch der Umstand (adstantes) seine Zustimmung erklärte und als miturtheilend angesehen wurde. Ueber den fränkischen vicarius spricht der Verf. sich mit weit größerer Vorsicht und Zurückhaltung als früher aus (381, 1. Aufl. 339. 437). Neu und im wesentlichen mit Sohm übereinstimmend ist die Ausführung über die geistlichen Gerichte (487 f.). Den auch in besonderer Anmerkung (456 f.) besprochenen major domus ist Waitz jetzt geneigt mit dem Senischalk der älteren Zeit in Verbindung zu bringen (401. 417). Die Beziehungen des Hausmeiers zu den Großen des Reichs und zu dem Krongüterwesen werden sehr vorsichtig erörtert (424. 426 f., gegen früher 374 ff.); die Darstellung hat hier unter dem Einfluß der Waitz-Rothschen Controverse bedeutend gewonnen. Ueberhaupt liegt der Schwerpunkt der neuen Auflage in der Auseinandersetzung mit den Rothschen Schriften, wie sie sich zum Theil schon in der Abhandlung über die Anfänge der Vassallität findet, in dem vorliegenden zweiten Bande aber vorzugsweise im dritten Capitel Aufnahme gefunden hat. Was die Uebertragung von Krongütern angeht, so räumt Waitz ein, daß eigentliche Beneficien erst seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts nachweisbar seien, häufigere Anwendung erst unter dem austrasischen Herrscherhause, namentlich seit dasselbe sich die Eingriffe in das Kirchenvermögen erlaubt hatte, vorkomme; aber auch die früheren Dotationen sollen nicht volles Eigenthum in unserm Sinne gegeben, sondern gewisse Einschränkungen erlitten haben: auch in der Hand des Empfängers behielten diese Güter die Bezeichnung „Fiscus", beim Thronwechsel bedurften sie der Bestätigung durch den Regierungsnachfolger, und wenn der Besitzer die Treue gegen den König brach, so bildeten jene Güter vor dem ererbten Besitze den Gegenstand der Confiscation (240—258). Die Annahme, daß die Empfänger von Krongütern bestimmte Pflichten übernehmen mußten, läßt Waitz ganz fallen,

Die äußere Anordnung ist nicht die chronologische (nur über die aus den **Monum. Germ. Leg. I. u. II.** entnommenen Weisthümer, etwas über ein Drittel der ganzen Sammlung, findet sich am Schluß ein chronologisches Verzeichniß), sondern die für den praktischen Gebrauch sich auch mehr empfehlende systematische, noch vervollständigt und ergänzt durch ein ausführliches Sachregister. Der Verf. hat folgende Rubriken aufgestellt: 1. der König und die Fürsten (83 Nummern), 2. die Kirche und der Klerus (61 Nummern), 3. Städtewesen (15 Nummern), 4. Burgen und Befestigungsrecht (19 Nummern), 5. Zoll und Münze, Märkte, Straßen und Geleit, Strandrecht, Mühlen (36 Nummern), 6. Lehnrecht (36 Nummern), 7. Privatrecht (54 Nummern), 8. Proceß und Strafrecht (46 Nummern). Jeder Rubrik geht eine Inhaltsübersicht voraus; zu jeder einzelnen Nummer findet sich in einer Note Quellen- und Literaturangabe, bei einzelnen auch sachliche Erläuterungen.

Ebenso verdienstlich wie die Anordnung und Bearbeitung des Stoffes ist auch die äußere Vollständigkeit der Sammlung. Wenn man von den in dem Hauptwerke ausführlich behandelten Entscheidungen absieht, welche bloß Verfassung und Verfahren des Reichshofgerichts betreffen und vom Vf. absichtlich nicht in die vorliegende Sammlung aufgenommen sind, wird sich aus den bisherigen Publicationen kaum eine irgend erhebliche Nachlese zu dem, was Franklin gegeben hat, gewinnen lassen. Zu Nr. 306 ist noch die Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich (VII.) von 1221 (Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I. n. 274) hinzuzufügen. Zu n. 57 v. J. 1055 wäre auf L. Baiuw. VII. c. 2 aufmerksam zu machen gewesen. N. 288 v. J. 1051 beruht auf einer unechten Urkunde (vgl. Ztschr. für Rechtsgeschichte 9, 420). Zu n. 290 ist jetzt zu vergleichen Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechts II. 2 S. 196. Bei den Reichslehensachen wäre noch die Schrift von Dieck, De tempore quo jus feudale Longobardorum in Germaniam translatam ibiquo receptum sit (Halle 1843) zu berücksichtigen gewesen. R. S.

Johannes Reuchlin, sein Leben und seine Werke von Dr. Ludwig Geiger. XXIII. u. 488 S. 8. Leipzig 1871, Duncker & Humblot.

Wer sich einmal mit der Geschichte des deutschen Humanismus beschäftigt hat, wird das Bedürfniß einer neuen, dem gegenwärtigen Stande der Forschung entsprechenden Biographie Reuchlins empfunden haben. Herr Geiger, dessen 1868 erschienene Doctordissertation bereits gute

Studien über den Gelehrten von Pforzheim bekundete[1]), hat es unternommen, diese Lücke auszufüllen, und wir haben alle Ursache, über die Art und Weise, wie er seine Aufgabe gelöst, unsere Zufriedenheit auszudrücken. Zwar die äußere Eintheilung des Werkes, die Trennung des Gelehrten von seinen Schriften, scheint uns keine glückliche, wie überhaupt für die Verarbeitung des Stoffes wohl mehr hätte geschehen können; sehen wir aber auf Umfang und Gründlichkeit der Quellenforschung, gewissenhafte Benutzung der neuen Untersuchungen, Klarheit und Unbefangenheit des Urtheils, so bezeichnet das Buch gegenüber den ältern Biographieen einen bedeutenden und erfreulichen Fortschritt. Für die Darlegung des Bildungsganges Reuchlins und seiner Verdienste um das Studium der hebräischen Sprache insbesondere kam dem Verf. eine bei dem Historiker nicht gewöhnliche Bekanntschaft mit der orientalischen Literatur sehr zu Statten. Die Geschichte der Fehde mit den Kölnern — der Dominikanerorden war, wie der Verf. S. 209 ff. ausführt, an derselben weniger betheiligt, als die bisherigen Biographen Reuchlins annehmen — die mehr als die Hälfte des Bandes füllt, ist noch nie so gründlich und erschöpfend dargestellt worden. Gestützt auf ein eingehendes Studium des in den letzten Jahren durch Böckings u. A. Publicationen nicht unwesentlich vermehrten Quellenmaterials verfolgt Geiger den Streit von seinem Entstehen, von Reuchlins Gutachten über die Judenbücher an bis zu seiner definitiven Verurtheilung in Rom im J. 1520, die hier zuerst — bekanntlich war diese römische Verurtheilung Reuchlins lange Zeit völlig in Vergessenheit gerathen — nach dem von Böcking und in einer Dissertation von Cremans beigebrachten neuen Material näher beleuchtet wird. Daß dabei freilich über manches mit dem Verfasser noch zu rechten wäre und immer noch Stoff genug zu Controversen übrig bleibt, ist wohl kaum nöthig ausdrücklich zu erwähnen. Hinsichtlich der kirchlichen Stellung Reuchlins tritt Geiger mit Entschiedenheit jener Ansicht entgegen, welche in Reuchlin einen Vorläufer Luthers erblickt und ihn für die Reformation in Anspruch nimmt: in der That lassen seine Ausführungen keinen Zweifel daran übrig, daß Reuchlin sich bis an sein Ende zur alten Kirche hielt und seiner Ab-

---

1) Ueber Melanchthons Oratio continens Historiam Capnionis. Frankf. a. M. 1868.

neigung gegen Luthers Unternehmen in einer Weise Ausdruck gab, die manche seiner alten Anhänger, insbesondere Hutten, sehr verletzte. — Von dem panegyrischen Ton, welchen wir sonst in biographischen Werken, zumal wenn sie Erstlingsarbeiten sind, nur zu häufig antreffen, hat sich der Verfasser frei gehalten: bei aller Anerkennung der großen Verdienste Reuchlins hat er doch auch ein Auge für seine Schwächen. Sein Urtheil ist stets maßvoll und besonnen, zuweilen (vgl. z. B. S. 61) fast kühl. Und dieser ruhige, besonnene Ton, dieses ernste, unbefangene, nur auf die Erkenntniß der Wahrheit gerichtete Streben geht durch die ganze Arbeit hindurch und macht einen wohlthuenden Eindruck. Flüchtigkeitsversehen, wie auf S. 450, wo „gremium“ auf die Kirche statt auf die Facultät bezogen ist, sind nur selten vorgekommen. Die Sprache ist angemessen und würdig, ohne unnöthige polemische Beigaben. So begrüßen wir denn diese neue Biographie Reuchlins als eine willkommene und dankenswerthe Erweiterung unserer Literatur zur Geschichte der humanistischen Bewegung, und wünschen sehr, daß der rührige Verfasser recht bald in der Lage sein möge, auch die uns in Aussicht gestellte vollständige Ausgabe der Reuchlinischen Correspondenz folgen zu lassen.

Kampschulte.

H. Schaefer, De libri Ratisbonensis origine atque historia. Commentatio historica. 56 S. 8. 1870. (Bonner Dissertation).

Th. Brieger, De formulae concordiae Ratisbonensis origine atque indole. 62 S. 8. 1870. (Habilitationsschrift aus Halle).

Auf die große Bedeutung des Regensburger Concordienwerkes sind wir durch die schöne Arbeit von Brieger im vorigen Jahre hingewiesen worden (vgl. darüber H. Z. XXIV, 160). Noch einmal hat derselbe Autor eine andere Seite jenes Vorganges besprochen und durch eine ebenso scharfsinnige wie klare Erörterung mancher schwierigen und verwickelten Frage das von uns früher gespendete Lob gerechtfertigt und aufs neue verdient. Wir dürfen es dabei als ein sehr glückliches Zusammentreffen bezeichnen, daß etwa gleichzeitig die oben verzeichnete Bonner Dissertation diejenigen Punkte ihrerseits gründlich behandelt hat, welche wir in den beiden Briegerschen Arbeiten als noch nicht erledigte hätten hinstellen müssen. Brieger hat seine Erörterung auf den Artikel von der Justification, allerdings den wichtigsten Abschnitt des Regensburger Buches, beschränkt, während Schäfer den Ursprung des ganzen Werkes

untersucht und, wie wir wenigstens glauben urtheilen zu müssen, auch wirklich festgestellt hat.

Indem Schäfer in kurzer Uebersicht die wesentlichen Züge der allgemeinen Lage der Jahres 1540 zusammenfaßt, kommt er zu dem Resultate, daß von allen zeitgenössischen Angaben jener vertraulichen Aussage Melanchthons die größte Glaubwürdigkeit gebühre: „der Kölner Gropper und der kaiserliche Sekretair Veltwick habe den Entwurf der Concordia ausgearbeitet, und Bucer habe darum gewußt, obwohl er selbst seine Mitarbeiterschaft in Abrede stelle". So weit konnte auch früher die Sache schon klar geworden sein. Eine wesentliche Förderung unserer Kenntnisse aber bringt dann Schäfer dadurch, daß er, einem von Herrn Professor Kampschulte gegebenen Fingerzeig folgend (Calvin I, 337) noch ein neues Beweismaterial verwerthet, nämlich die in der Schrift Groppers („Wahrhaftige Antwort" 1545) enthaltenen Angaben. Mit vorsichtiger Kritik stellt er zunächst ihre Brauchbarkeit und ihren Werth fest; und daraus ergiebt sich dann folgender Sachverhalt. Während des Gespräches in Worms haben in Privatconferenzen Gropper und Bucer sich über ein Glaubensbekenntniß vereinigt, welches ihnen die Grundlage zu einer Verständigung und Einigung der Protestanten und der alten Kirche abgeben zu können schien: aus diesem zwischen zwei gemäßigten Anhängern der beiden kirchlichen Parteien getroffenen privaten Uebereinkommen ist das sogenannte „Regensburger Buch" erwachsen, das von andern tonangebenden Theologen beider Seiten gutgeheißen, von hervorragenden Fürsten und Politikern eifrig empfohlen beim Regensburger Reichstage als officielle Vorlage in dem Religionsgespräche diente. Dies Ergebniß der sehr vorsichtig und besonnen geführten Untersuchung möchten wir jetzt als gesichert ansehen. Und nur eine Einzelheit scheint dabei unberücksichtigt geblieben zu sein, auf die Briegers Abhandlung nothwendig unsere Aufmerksamkeit hinlenken muß.

Wie oben bemerkt, hat Brieger seine Erörterung eingeschränkt auf den Ursprung des 5. Artikels, die Justification betreffend. Dabei darf zunächst nicht übersehen werden, daß der Artikel, so wie er uns in den bekannten Texten vorliegt, nicht diejenige Formel enthält, die zwischen Gropper und Bucer vereinbart und in Regensburg proponirt worden ist, sondern eine neue Redaction, auf die erst in Regensburg selbst compromittirt wurde. (Brieger läßt dieselbe von Contarini entworfen sein:

möglich ist das, aber durchaus nicht erwiesen. Wir würden uns lieber begnügen zu sagen: aus den mehrtägigen Debatten formulirten die Katholiken einen Vorschlag, der darauf allgemein angenommen wurde). Die erste Gestalt dieses Artikels in der kaiserlichen Vorlage kennen wir leider nicht mehr: und die vorherige Uebereinkunft zwischen Gropper und Bucer kann sich also nicht auf diejenigen Worte beziehen, die wir heute im 5. Artikel lesen. Nun hat Schäfer grade durch eine Vergleichung der von Bucer nach Groppers Angabe schon in Worms concedirten Artikel mit dem Regensburger Buche die Identität des Inhaltes erwiesen (S. 28 ff.): wie verhält es sich aber mit dem wichtigen Abschnitt über die Justification in den beiden Documenten? Stimmt auch in diesem Punkte der in Regensburg selbst erst in den Debatten herausgearbeitete Wortlaut der Concordia mit der früheren privaten Vereinbarung zwischen Bucer und Gropper? Oder mit anderen Worten, sollte man nach mehrtägigen Verhandlungen in Regensburg bei dem Abschluß sich dem anfangs verworfenen Texte der Vorlage doch wieder angenähert haben? Ich denke, jeder wird begreifen, ein wie hohes Interesse eine zuverlässige Antwort auf diese Frage haben würde. Ich muß mich leider begnügen, die Frage aufzuwerfen, die Lücke anzuzeigen: mir fehlte die Gropperſche Schrift, so daß ich eine Vergleichung mit der Concordie nicht selbst anstellen konnte.

Der Schwerpunkt dieser zweiten Abhandlung Briegers liegt in dem Nachweise, daß die Justificationslehre, zu der die beiden Parteien in Regensburg sich vereinigten, in ihrem Grunde die Anschauungen und Lehren der Protestanten wiedergebe. Sehr eingehend wird der Abschnitt im Detail geprüft; wir begegnen dabei sehr hübschen, klaren, überzeugenden Ausführungen: das Resultat kann gar nicht zweifelhaft sein. Es ist die Justificationslehre, die von Anfang an die Reformatoren aufgestellt, hier niedergelegt; sie ist von jenen damaligen Vertretern des Katholicismus aus voller Ueberzeugung aufgenommen und bekannt worden. Will man aber dies Ergebniß allseitig würdigen, so muß man zweierlei sich immer gegenwärtig halten, das wir noch etwas schärfer zu formuliren wünschen, als Brieger es gethan hat. Einmal ist das gewiß: geändert oder nur modificirt ist in der bisherigen protestantischen Lehre damals gar nichts; aber der Accent in ihren Darlegungen ist doch etwas verlegt. Wenn sie sonst den Katholiken gegenüber das „sola fide justificamur“ mit aller Macht, fast einzig und allein, betonten, so tritt hier nun auch die andere

Seite der Sache, die moralische, die sie bisher gewiß nicht geleugnet, wohl aber doch nicht so oft und nicht so energisch erörtert hatten, mit gleichem Nachdrucke in den Vordergrund; ja sie lassen sich dabei auch Ausdrücke gefallen, die sie bisher vermieden: **fides viva et efficax, simul infunditur caritas, fides quae est efficax per caritatem**, ja sogar „**justitia inhaerens**" wird nun geduldet (allerdings dem Zusammenhange nach ist der Sinn der Stelle ein durchaus protestantischer, vgl. Brieger S. 34 ff.). Eben dadurch ist die Concordie erst recht ermöglicht worden. Und man wird zweitens nicht vergessen dürfen, mit welchen Katholiken die Vereinigung erfolgte. Jene Gropper, Pighius, Contarini, Pole ꝛc. hatten doch auch schon vor 1541 dieselbe Justificationstheorie gelehrt, die hier adoptirt wurde: sie waren, vielleicht nicht in jedem Schulausdruck dogmatischer Formulirung, wohl aber in der Sache schon vorher mit den Protestanten einer Meinung: so ergab sich für sie die Concordie ohne Schwierigkeit. Fraglich war es, ob sie die in jenem Augenblicke errungene Leitung der alten Kirche behaupten, ob sie in der weit tiefer greifenden Frage von der Kirche mit den Gegnern sich einigen konnten. Beides war nicht möglich. Und die Vereinigung über die Rechtfertigungslehre — über das Dogma, das heute noch viele Theologen höchst unhistorischer Weise für die eigentliche Unterscheidung zwischen Katholicismus und Protestantismus halten wollen, — diese Vereinigung hat weder 1530 noch 1541, eben weil beide Male die anderen, weit wesentlicheren Differenzen sich nicht beseitigen ließen, keine Folgen gehabt und hat auch an und für sich keine Folgen haben können. **W. M.**

Urkunden zur Geschichte des Herzogs Christoph von Würtemberg und des Wormser Fürstentages April und Mai 1552. Herausgegeben von Bernhard Kugler. 2 Hefte (71 und 59 S. 8.) Stuttgart 1870, Kleeblatt & Co. (Separatabdruck aus den Würtembergischen Jahrbüchern.)

Es ist schon früher einmal in dieser Zeitschrift (XXII, 195) darauf hingewiesen worden, wie werthvolles Material Kugler in seiner Geschichte des Herzogs Christoph von Würtemberg für eine genauere und präcisere Kenntniß der Vorgänge des Jahres 1552 benutzt hat. Ganz besonders die Thätigkeit der zwischen dem Kaiser Karl V. und dem protestantischen Aufstande vermittelnden, Herstellung des Friedens erstrebenden, neutralen Partei hatte neue Beleuchtung erfahren. Den Mitforschern auf jenem Gebiete mußte nun der Wunsch recht lebhaft erwachen, ausführlichere

Einsicht zu erhalten in diejenigen Akten des Stuttgarter Archives, auf denen Kuglers Darstellung beruhte. Mit großem Danke nehmen wir jetzt die kleine Publication entgegen, die uns diese betreffenden Urkunden in wörtlichem und genauem Abdrucke bringt. Was zum Verständniß nothwendig ist, hat K. theils vorausgeschickt, theils in erklärenden Noten beigefügt. Aus den Vorbereitungen der Wormser Versammlung wird Einiges gegeben, — von besonderem Interesse ist die Aufzeichnung des Herzog Christoph über seine Unterredung mit Markgraf Albrecht in Geißlingen, — dann werden die in Worms beschlossenen Anschreiben dieser Mittelpartei an den Kaiser, den Kriegsbund, den französischen König mitgetheilt, und zuletzt im 2. Hefte folgen die Protokolle der Berathungen in Worms: alles erweitert unsere Kenntniß durch eine ganze Reihe brauchbarer Details. Die bisherigen Darstellungen werden darnach einer Revision bedürfen.

Auf einen früher verhandelten Punkt sei es mir gestattet mit ein paar Worten zurückzukommen. In meinem Buche über Karl V. hatte ich von dem Auftreten der rheinischen Kurfürsten gegen Frankreich im Anfang Mai 1552 geredet (S. 301) und dafür mich auf die Abschrift eines Schreibens derselben vom 9. Mai bezogen, die ich in Simancas excerpirt hatte. Herr von Druffel hatte dagegen gemeint, der Inhalt desselben sei von mir nicht genau wiedergegeben (Theolog. Literaturblatt 1866. Sp. 823) und denselben Vorwurf nachher noch einmal wiederholt (Hist. Zeitschrift XVIII, 152 f.). Da ich nicht Abschrift dieses Aktenstückes besaß, ließ ich diese Sache einstweilen auf sich beruhen. Nachdem nun bei Kugler 1, 38—43 der Text gedruckt ist, — übrigens hatte auch Häberlin II. 251 schon ein ziemlich ausführliches Excerpt — ist jeder, der sich dafür interessirt, in den Stand gesetzt zu sehen, wer von uns beiden den Inhalt und die Bedeutung dieses Schrittes der Neutralen am richtigsten aufgefaßt hat. Das Resultat dieser Gesandtschaft der Wormser Versammlung, sowie der gleichzeitigen Erklärung des Kurfürsten Moritz war doch kein anderes, als daß König Heinrich von der Fortsetzung des Krieges abstand. Ist man berechtigt dies „ein zweideutiges Spiel" der Fürsten, ein „Kriechen vor dem Franzosen" zu nennen? Ich meine, alle einzelnen Schritte derselben, die Protokolle der Berathungen zeigen deutlich, gegen welche Partei die Tendenz dieser Mittelrichtung sich vornehmlich wendet: für den Frieden tritt sie mit Entschiedenheit

ein und mit nicht mißzuverstehenden Worten wehrt sie den Franzosen von Deutschland ab. W. M.

Calinich, Dr. Robert, Pastor, Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Lutherthums und des Melanchthonismus aus den Quellen des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. X, 391 S. 8. Gotha 1870, Friedrich Andr. Perthes.

Dr. Calinich veröffentlichte vor 5 Jahren ein Buch unter dem Titel: Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Chursachsen und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter" aus den Quellen des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Dasselbe an geschichtlichen Documenten aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. so überaus reiche Dresdener Archiv gewährte ihm auch das Material für die nun vorliegende Schrift über den Naumburger Fürstentag. Konnte man das erstere Werk trotz der vielen neuen und werthvollen Mittheilungen, die es über den Sturz des Kryptocalvinismus in Sachsen brachte, für eine strengeren Anforderungen genügende Quellenarbeit nicht erkennen (s. H. Z. XVII, 414 u. XVIII, 79 ff.), so gebührt dagegen der neuern Schrift das Lob, daß sie auf einer möglichst erschöpfenden Benutzung eines umfangreichen archivalischen Materials beruht. Es ist eine stattliche Reihe von Actenfascikeln, die der Fleiß des Verfassers ausgebeutet hat. Zwar hat er daraus keineswegs ein historiographisches Kunstwerk geschaffen, sondern sich im Wesentlichen begnügt, zahlreiche Actenstücke dem Hauptinhalt nach an einander zu reihen; aber eben dies Veefahren ermöglicht jedem, welcher die Mühe nicht scheut, sich durch das bloßgelegte Material hindurchzuarbeiten, gründliche Belehrung daraus zu schöpfen.

Es handelte sich bei dem Naumburger Fürstentag bekanntlich vor allem um eine neue Unterzeichnung der Augsburgischen Confession, wodurch vor Kaiser und Reich die längst in Frage gestellte Einigkeit der Protestanten in Glaubenssachen documentirt und weiterer confessioneller Hader verhütet werden sollte. Man kennt den sehr zweifelhaften Erfolg des Tags aus älteren und neueren Schriften, besonders aus Gelbke (Der Naumburger Fürstentag) und Heppe (Gesch. des Protestantismus in Deutschland Bd. I.); auch Referent hat in dem 1. Bd. der Briefe Friedrichs des Frommen und in dem Münchener Histor. Jahrbuch II, 468 ff. (Wie ist Friedrich III. von der Pfalz Calvinist geworden?) einige Aufklärungen aus pfälzischen und ansbachischen Archivalien gegeben. Herr Calinich nun

vervollständigt weniger unsre Kenntniß von den Naumburger Verhandlungen selbst als von den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden fürstlichen Correspondenzen. Indem er außer den Fürstenbriefen zahlreiche Gesandtschaftsberichte und theologische Gutachten, zum Theil in weitläufigen Auszügen, hie und da auch dem Wortlaut nach, mittheilt, eröffnet der Verfasser einen genauen Einblick in die kirchenpolitischen und theologischen Ansichten der betheiligten Persönlichkeiten. Es wird dadurch zur Gewißheit erhoben (was Unbefangene freilich schon aus dem früher bekannten Material abnehmen konnten), daß an entscheidenden Stellen, vor allem bei dem Kurfürsten August, eine auffällige Unklarheit und Urtheilslosigkeit in confessionellen Fragen herrschte, daß aber, so bald es sich darum handelte, aus der vermittelenden und unsichern Stellung der Melanchthonianer zu einem klaren und entschiedenen Bekenntniß vorzudringen, überall, mit Ausnahme von Kurpfalz, nur das strenge Lutherthum Aussicht auf Geltung hatte. Es kann nicht länger bezweifelt werden, daß die Fürsten, welche mit dem Pfalzgrafen Friedrich dem Frommen in der der Augsburgischen Confession vorangeschickten „Präfation" zu einer in Melanchthonischen Ausdrücken abgefaßten Abendmahlslehre sich bekannten, diese nur im Lutherischen Sinne faßten, und daß sie mit der Approbation der Variata neben der unveränderten Confession von 1530 am wenigsten in der Abendmahlslehre den zum Calvinismus Neigenden irgend eine Concession machen wollten. Auch Referent stimmt in diesem Punkte mit Calinich der zuletzt von Dr. Schmid („Kampf der lutherischen Kirche und Luthers Lehre vom heil. Abendmahl") gegen Heppe und Andere verfochtenen Auffassung im Wesentlichen bei, ohne deshalb den engherzig lutherischen Standpunkt für historisch allein berechtigt zu halten.

Wenn es ein bleibendes Verdienst ist, durch umfangreiche Mittheilungen aus den Akten in streitigen Fragen ein sicheres Urtheil zu ermöglichen, so scheint uns doch Herr Calinich in der Wiedergabe mancher unbedeutender und interesseloser Stücke etwas zu weit gegangen zu sein. Am wenigsten lag wohl eine Nöthigung vor, auch das in allgemein zugänglichen Büchern (wie vor allen Heppes Werk doch ist) Mitgetheilte noch einmal ausführlich vorzulegen.

Die aus weitläufigen Schriftstücken gegebenen Auszüge machen im Allgemeinen den Eindruck von Sorgfalt und Umsicht. Nur an einer Stelle, die Referent mit einem von ihm selbst im Dresdener Archiv an-

gefertigten Excerpt vergleichen konnte, vermißt er ein paar Worte, die nicht fehlen sollten. S. 288 erklären nämlich die kursächsischen Theologen, auf Andrängen von Würtemberg und Zweibrücken aufgefordert gerade herauszusagen, daß sie es in der Abendmahlslehre nicht mit Zwingli und Calvin, sondern mit Luther halten: sie hätten bereits deutlich angezeigt, daß sie es nicht mit denen hielten, so dawider (nämlich wider Luther) lehrten, „es sei nun Zwingli oder Calvin, die beide in ihrer Lehre vom Abendmahl im Grunde einig seien". Letzteres sagen aber die kryptocalvinischen Wittenberger noch nicht, sondern, was charakteristisch ist, bloß dies: „es sei nun Zwingli oder Calvin, weil die beide in der Lehre vom Abendmahl, wie von hochgedachten Fürsten vermeldet, im Grund einig seien". Die Wittenberger wußten freilich wohl, daß diese Ansicht der Fürsten falsch war, hatten aber nicht den Muth, für Calvin einzutreten. — Wo der Verfasser Aktenstücke dem Wortlaut nach seiner Darstellung einreiht, wären doch wenigstens der bunte Wechsel von großen und kleinen Anfangsbuchstaben, das u statt v am Anfang der Worte und Silben und die ganze ungeheuerliche und sinnlose Orthographie der Copisten des 16. Jahrh. entbehrlich gewesen. — Menzel Zuleger statt Wenzel (S. 380), Hollemann st. Holtomann (383) mögen Druckfehler sein. Der kursächsische Rath (nicht Kanzler) Crakow oder Crakau (wie schon Zeitgenossen sagen) schreibt sich selbst Craco. A. K.

F. Stieve, Die Reichsstadt Kaufbeuren und die baierische Restaurationspolitik. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges. 102 S. 8. München 1870, Rieger.

Nachdem die Anfänge des Protestantismus, die um 1524 zu Kaufbeuren hervortraten, durch die Reaction, die auch in andern oberländischen Städten auf den Bauernkrieg folgte, unterdrückt worden waren, tauchte 18 Jahre später in der kleinen schwäbischen Reichsstadt plötzlich eine große Schwenkfeldische Gemeinde auf, die nur durch die Bemühungen von Augsburg, Ulm, Kempten, Memmingen zur Annahme der Augsburgischen Confession bewogen werden konnte. Der Sieg Karls V. machte dann der Herrschaft des Protestantismus in Kaufbeuren zum zweiten Mal ein Ende und führte zugleich zur Umgestaltung der Stadtobrigkeiten im katholisch-aristokratischen Sinne. Auf wie schwachen Füßen jedoch der restaurirte Katholicismus stand, sah man nach dem Sturze des Kaisers,

als der Rath dem Verlangen der Bürger nach Wiedereinführung der evangelischen Lehre nicht zu widerstehen vermochte.

Obwohl der Religionsfriede der Annahme der Augsburgischen Confession nicht im Wege stand und der Rath der Stadt gegenüber dem Bruchtheil der Bürger, welche der alten Kirche treu blieben — 1559 ein Fünftel, 1584 kaum mehr ein Zehntel —, äußerst schonend auftrat, beklagte sich doch die katholische Partei seit den 80er Jahren nicht allein über vielfache Rechtsverletzungen, sondern trachtete nach einer völligen Restauration. Ein zugleich fanatischer und sittlich verkommener Priester eröffnete den Kampf, ohne jedoch bei dem Bischof von Augsburg die gewünschte Unterstützung zu finden. Auch der kaiserliche Hof zeigte in diesem Falle die gewohnte Parteinahme nicht. Erst die Einmischung des Herzogs Wilhelm von Baiern, welcher seine Dienste dem Kaiser förmlich aufdrängte, brachte die Kaufbeurer Restaurationsfrage in Fluß. Daß dabei die Landsberger Jesuiten die Hände im Spiel hatten, kann nicht Wunder nehmen, eher vielleicht, daß der „überaus fromme und eifrige" Herzog den eines dreifachen Ehebruchs überführten und deshalb aus Kaufbeuren entflohenen katholischen Pfarrer für einen glaubwürdigen Zeugen ansah.

Wenn wir dem Verfasser der vorliegenden Schrift in der milden Beurtheilung dieses Fürsten nicht zustimmen können, so heben wir um so nachdrücklicher hervor, daß Herr Stieve das kleine, aber interessante Stück baierischer Restaurationspolitik, das sich in Kaufbeuren abspielt, mit einer Sorgfalt und Gründlichkeit erörtert hat, die alles Lob verdienen. Es ist in der That ein sehr werthvolles, bisher unbekanntes Gegenbild zu dem Donauwörther Handel, das der Verfasser auf Grund der eingehendsten archivalischen Studien mit geschickter den Anfänger nicht verrathender Hand ausführt, wenn auch die Kaufbeurer Vorgänge auf den Gang der Dinge im Reich keinen bemerkenswerthen Einfluß geübt haben.

Bezüglich des Verlaufs der Kaufbeurer Angelegenheit sei nur noch bemerkt, daß eine kaiserliche Commission im J. 1588 zwar zur Abstellung einiger Beschwerden der katholischen Partei, aber keineswegs zu dem, was die baierische Regierung beabsichtigte, führte. Dieser sollte die längere Zeit erfolglos verlangte Abtretung der Hauptkirche, in deren Mitbesitz die Protestanten waren, nur die Einleitung zu der Rückforderung sämmtlicher ehemals katholischen Pfründen und Stiftungen sein, und wenn

das in Kaufbeuren gelänge, könnte, wie der Kanzler Nadler verrieth, „gleicher Proceß mit Memmingen, Kempten und Biberach gehalten werden". Gegen Ende des Jahrhunderts stand jedoch die Sache so, daß die wenigen katholischen Bürger, deren Zahl übrigens von Jahr zu Jahr noch geringer wurde, keine Klagen mehr vorbrachten und selbst der katholische Pfarrer mit der herrschenden Partei in gutem Einvernehmen stand, bis ein neuer Geistlicher, ein eifriger, aber auch hochmüthiger und unruhiger Mann, der schon auf 13 Pfarren gewesen und als „concubinarius" bekannt war, neuen Hader mit dem Rath und den Predigern anfing und Baiern nebst den Jesuiten zu Hülfe rief. Am kaiserlichen Hofe ward die Erneuerung der Commission mit erweiterten Vollmachten durchgesetzt und nach langen Verhandlungen mit dem kleinmüthigen Rath der Stadt die Abstellung aller Beschwerden der Katholiken erlangt. Aber die baierischen und bischöflichen Bevollmächtigten trachteten rücksichtslos nach einer vollständigen Restauration und gaben dem Kaiser Rathschläge, die der Verfasser mit Recht als „nach heutigen Anschauungen unleugbar empörend unbillig" bezeichnet. In Prag fand man jedoch nicht für gut so weit zu gehen und ließ den Kaufbeurer Handel in der Schwebe, bis im J. 1627 der Herzog Maximilian und der Bischof von Augsburg wenigstens vorübergehend die lange geplante Restauration mit Gewalt durchsetzten. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß noch in dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrh. trotz aller Hetzereien die Bürger beider Bekenntnisse in Kaufbeuren in gutem Einvernehmen standen. Wahrlich, es ist den Jesuiten und ihren Helfershelfern nicht leicht geworden, die confessionellen Leidenschaften in unserm Volk wachzurufen und die Furien des 30jährigen Kriegs zu entfesseln. A. K.

Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Erster Band. Zur Gründung der Union 1598—1608. Bearb. von Moritz Ritter. 8. XIV. u. 751 S. München 1870, M. Riegersche Universitätsbuchhandlung.

Im Jahre 1867 erschien der erste Band der „Geschichte der deutschen Union von 1598—1612" von Moritz Ritter, einem jungen katholischen Historiker aus Cornelius Schule in der Hurterschen Buchhandlung zu Schaffhausen. (Vgl. H. Z. XVIII, 192). Der Verfasser gab nach den Quellenstudien aus den ihm von der baierischen historischen Commission seit 1862 zur Herausgabe überwiesenen Wittelsbachischen Correspondenzen in München und

andern noch unbenutzten Berliner, Dresdner, Kasseler, Bernburger, Pariser rc. Archivalien eine Geschichte der protestantischen Unionsbestrebungen, bei denen die pfälzischen Wittelsbacher in erster Linie betheiligt gewesen waren, im ersten Bande zunächst bis zum Anfang des Jahres 1603 und versprach die andern beiden Bände später folgen zu lassen. Dieses Buch zeichnete sich, im Gegensatze zu den von der obengenannten Verlagshandlung seither veröffentlichten klericalen Tendenzschriften, durch eine ganz ruhige objective Darstellung aus, welche die damaligen Gegensätze im deutschen Staatsleben in ihrer nothwendigen Entwickelung als Consequenzen der Reformation unbefangen klar zu machen suchte ohne Verherrlichung und ohne Verurtheilung der einen oder andern Partei: die Nothwendigkeit der Abwehr von Seiten der bedrängten Protestanten sowie ihre Uneinigkeit und Schwäche gegen die im Bewußtsein ihrer Einigkeit immer entschiedener hervortretenden katholischen Partei trat in der unbefangenen Darstellung der Thatsachen überall deutlich hervor. In dem oben erwähnten Werke sind nun die bereits erwähnten Quellen für den ersten Band und für die beiden noch zu erwartenden Bände der Geschichte der Union bis zum Jahre 1608 veröffentlicht worden, und der Historiker — denn nur für ihn ist diese Publication bestimmt — findet hier einerseits die Belege für die von Ritter begonnene Darstellung dieser seither noch sehr unklaren Periode der deutschen Geschichte, andererseits das reichste urkundliche Detail zum besseren Verständniß der Zeit, in welcher der dreißigjährige Krieg vorbereitet wurde. Der Vorwurf, daß die Union den Krieg verschuldet habe, wird kein verständiger Historiker mehr erheben, wohl aber die gerechte Anklage gegen die meisten protestantischen Fürsten, daß ihre Uneinigkeit und Beschränktheit den katholischen Muth und Kraft gab, das Verlorene wieder zu gewinnen. Ein tüchtiger evangelischer Bund hätte wahrscheinlich die Gegensätze neutralisirt und uns den entsetzlichen Krieg erspart oder denselben wenigstens nach kurzer Dauer zur Ausgleichung gebracht. Es ist ein trauriges Bild des kleinlichsten Egoismus und des beschränktesten Sinnes, was uns in den Briefen, Gutachten und Protocollen dieser Zeit ohne irgend einen Commentar nur in den urkundlichen Aktenstücken geboten wird. Der auf diese Weise vertretene Protestantismus mußte trotz der rühmlichen Anstrengung einzelner Fürsten, wie besonders des Fürsten von Anhalt, in große Noth gerathen und hätte zu Grunde gehn müssen, wenn später nicht Gustav Adolf als Retter aufgetreten wäre.

Die allertraurigste Rolle spielte damals der Administrator von Sachsen für den unmündigen Kurfürsten Christian II. Bei den wichtigsten Berathungen der zu solchen geneigten Fürsten — denn mehrere, wie Sachsen, Mecklenburg blieben aus lutherischer Bornirtheit den von den pfälzer Calvinisten betriebenen Einigungsversuchen fremd — fehlte es troß dringender Noth des Abschlusses bald an Instruction, bald an Geneigtheit zu relativ gleichmäßigen Opfern, bald an dem guten Willen sich dem von der Mehrzahl gewünschten Feldherrn bei einer eventuellen Action unterzuordnen. Kurz es kam bis 1608 niemals und auch dann erst zu einem sehr problematischen Einverständniß einiger Fürsten zu Ahausen, während die Gegner natürlich immer rücksichtsloser wurden. Der Fürst Christian von Anhalt, den Gindely in seiner Geschichte Rudolfs II. als den politisch-ehrgeizigen Feind des Hauses Habsburg ohne patriotische oder religiöse Motive und als den Haupturheber des Krieges mit sichtlicher Antipathie dargestellt hat, erscheint in den hier abgedruckten Briefen, also bis 1608 (ganz abgesehn davon, daß sie Zeugnisse der interessanten Persönlichkeit des Fürsten sowie seines schönen Verhältnisses zu seiner Gattin sind) und in seinen Gutachten nur als der allen seinen Standesgenossen an Geist, praktischem Verstande und Energie überlegene Berather der Protestanten in bedrängter Zeit. Mag er später die Vernichtung der Habsburgischen Macht als den besten Weg zur Rettung der Protestanten erkannt und zu seiner politischen Aufgabe gemacht haben — hier in diesen Acten tritt dies nirgends hervor, und die vertraulichen Briefe an seine Frau geben das klarste Zeugniß für seine einfach fromme und patriotische Gesinnung. Ueberhaupt wird Gindely, dem wir in den Geschichten Rudolfs und des böhmischen Krieges, namentlich aus *böhmischen* Quellen, so viele interessante Aufschlüsse verdanken das, was ihm hier zu weiterer Aufklärung der Geschichte jener Zeit geboten wird, gewiß mit besonderer Befriedigung begrüßen, da doch nur durch die Arbeit *vieler* Forscher eine allmähliche Abklärung der Geschichte der Vergangenheit ermöglicht werden kann. Auch die Beziehungen der Protestanten zu Heinrich IV., welche neuerdings Dr. Philippson zum Gegenstand besonderer Studien gemacht hat, werden in diesen Acten vielfach aufgeklärt.

Die Methode der Veröffentlichung der Archivalien, welche Dr. Ritter eingeschlagen hat, ist musterhaft zu nennen. Natürlich mußte unter den unzähligen Actenstücken ausgewählt und die meisten mußten theilweise

möglich ist das, aber durchaus nicht erwiesen. Wir würden uns lieber begnügen zu sagen: aus den mehrtägigen Debatten formulirten die Katholiken einen Vorschlag, der darauf allgemein angenommen wurde). Die erste Gestalt dieses Artikels in der kaiserlichen Vorlage kennen wir leider nicht mehr: und die vorherige Uebereinkunft zwischen Gropper und Bucer kann sich also nicht auf diejenigen Worte beziehen, die wir heute im 5. Artikel lesen. Nun hat Schäfer grade durch eine Vergleichung der von Bucer nach Groppers Angabe schon in Worms concedirten Artikel mit dem Regensburger Buche die Identität des Inhaltes erwiesen (S. 28 ff.): wie verhält es sich aber mit dem wichtigen Abschnitt über die Justification in den beiden Documenten? Stimmt auch in diesem Punkte der in Regensburg selbst erst in den Debatten herausgearbeitete Wortlaut der Concordia mit der früheren privaten Vereinbarung zwischen Bucer und Gropper? Oder mit anderen Worten, sollte man nach mehrtägigen Verhandlungen in Regensburg bei dem Abschluß sich dem anfangs verworfenen Texte der Vorlage doch wieder angenähert haben? Ich denke, jeder wird begreifen, ein wie hohes Interesse eine zuverlässige Antwort auf diese Frage haben würde. Ich muß mich leider begnügen, die Frage aufzuwerfen, die Lücke anzuzeigen: mir fehlte die Groppersche Schrift, so daß ich eine Vergleichung mit der Concordie nicht selbst anstellen konnte.

Der Schwerpunkt dieser zweiten Abhandlung Briegers liegt in dem Nachweise, daß die Justificationslehre, zu der die beiden Parteien in Regensburg sich vereinigten, in ihrem Grunde die Anschauungen und Lehren der Protestanten wiedergebe. Sehr eingehend wird der Abschnitt im Detail geprüft; wir begegnen dabei sehr hübschen, klaren, überzeugenden Ausführungen: das Resultat kann gar nicht zweifelhaft sein. Es ist die Justificationslehre, die von Anfang an die Reformatoren aufgestellt, hier niedergelegt; sie ist von jenen damaligen Vertretern des Katholicismus aus voller Ueberzeugung aufgenommen und bekannt worden. Will man aber dies Ergebniß allseitig würdigen, so muß man zweierlei sich immer gegenwärtig halten, das wir noch etwas schärfer zu formuliren wünschen, als Brieger es gethan hat. Einmal ist das gewiß: geändert oder nur modificirt ist in der bisherigen protestantischen Lehre damals gar nichts; aber der Accent in ihren Darlegungen ist doch etwas verlegt. Wenn sie sonst den Katholiken gegenüber das „sola fide justificamur" mit aller Macht, fast einzig und allein, betonten, so tritt hier nun auch die andere

Seite der Sache, die moralische, die sie bisher gewiß nicht geleugnet, wohl aber doch nicht so oft und nicht so energisch erörtert hatten, mit gleichem Nachdrucke in den Vordergrund; ja sie lassen sich dabei auch Ausdrücke gefallen, die sie bisher vermieden: fides viva et efficax, simul infunditur caritas, fides quae est efficax per caritatem, ja sogar „justitia inhaerens" wird nun geduldet (allerdings dem Zusammenhange nach ist der Sinn der Stelle ein durchaus protestantischer, vgl. Brieger S. 34 ff.). Eben dadurch ist die Concordie erst recht ermöglicht worden. Und man wird zweitens nicht vergessen dürfen, mit welchen Katholiken die Vereinigung erfolgte. Jene Gropper, Pighius, Contarini, Pole 2c. hatten doch auch schon vor 1541 dieselbe Justificationstheorie gelehrt, die hier adoptirt wurde: sie waren, vielleicht nicht in jedem Schulausdruck dogmatischer Formulirung, wohl aber in der Sache schon vorher mit den Protestanten einer Meinung: so ergab sich für sie die Concordie ohne Schwierigkeit. Fraglich war es, ob sie die in jenem Augenblicke errungene Leitung der alten Kirche behaupten, ob sie in der weit tiefer greifenden Frage von der Kirche mit den Gegnern sich einigen konnten. Beides war nicht möglich. Und die Vereinigung über die Rechtfertigungslehre — über das Dogma, das heute noch viele Theologen höchst unhistorischer Weise für die eigentliche Unterscheidung zwischen Katholicismus und Protestantismus halten wollen, — diese Vereinigung hat weder 1530 noch 1541, eben weil beide Male die anderen, weit wesentlicheren Differenzen sich nicht beseitigen ließen, keine Folgen gehabt und hat auch an und für sich keine Folgen haben können. W. M.

Urkunden zur Geschichte des Herzogs Christoph von Würtemberg und des Wormser Fürstentages April und Mai 1552. Herausgegeben von Bernhard Kugler. 2 Hefte (71 und 59 S. 8.) Stuttgart 1870, Kleeblatt & Co. (Separatabdruck aus den Würtembergischen Jahrbüchern.)

Es ist schon früher einmal in dieser Zeitschrift (XXII, 195) darauf hingewiesen worden, wie werthvolles Material Kugler in seiner Geschichte des Herzogs Christoph von Würtemberg für eine genauere und präcisere Kenntniß der Vorgänge des Jahres 1552 benutzt hat. Ganz besonders die Thätigkeit der zwischen dem Kaiser Karl V. und dem protestantischen Aufstande vermittelnden, Herstellung des Friedens erstrebenden, neutralen Partei hatte neue Beleuchtung erfahren. Den Mitforschern auf jenem Gebiete mußte nun der Wunsch recht lebhaft erwachen, ausführlichere

Einsicht zu erhalten in diejenigen Akten des Stuttgarter Archives, auf denen Kuglers Darstellung beruhte. Mit großem Danke nehmen wir jetzt die kleine Publication entgegen, die uns diese betreffenden Urkunden in wörtlichem und genauem Abdrucke bringt. Was zum Verständniß nothwendig ist, hat K. theils vorausgeschickt, theils in erklärenden Noten beigefügt. Aus den Vorbereitungen der Wormser Versammlung wird Einiges gegeben, — von besonderem Interesse ist die Aufzeichnung des Herzog Christoph über seine Unterredung mit Markgraf Albrecht in Geißlingen, — dann werden die in Worms beschlossenen Anschreiben dieser Mittelpartei an den Kaiser, den Kriegsbund, den französischen König mitgetheilt, und zuletzt im 2. Hefte folgen die Protokolle der Berathungen in Worms: alles erweitert unsere Kenntniß durch eine ganze Reihe brauchbarer Details. Die bisherigen Darstellungen werden darnach einer Revision bedürfen.

Auf einen früher verhandelten Punkt sei es mir gestattet mit ein paar Worten zurückzukommen. In meinem Buche über Karl V. hatte ich von dem Auftreten der rheinischen Kurfürsten gegen Frankreich im Anfang Mai 1552 geredet (S. 301) und dafür mich auf die Abschrift eines Schreibens derselben vom 9. Mai bezogen, die ich in Simancas excerpirt hatte. Herr von Druffel hatte dagegen gemeint, der Inhalt desselben sei von mir nicht genau wiedergegeben (Theolog. Literaturblatt 1866. Sp. 823) und denselben Vorwurf nachher noch einmal wiederholt (Hist. Zeitschrift XVIII, 152 f.). Da ich nicht Abschrift dieses Aktenstückes besaß, ließ ich diese Sache einstweilen auf sich beruhen. Nachdem nun bei Kugler 1, 38—43 der Text gedruckt ist, — übrigens hatte auch Häberlin II. 251 schon ein ziemlich ausführliches Excerpt — ist jeder, der sich dafür interessirt, in den Stand gesetzt zu sehen, wer von uns beiden den Inhalt und die Bedeutung dieses Schrittes der Neutralen am richtigsten aufgefaßt hat. Das Resultat dieser Gesandtschaft der Wormser Versammlung, sowie der gleichzeitigen Erklärung des Kurfürsten Moritz war doch kein anderes, als daß König Heinrich von der Fortsetzung des Krieges abstand. Ist man berechtigt dies „ein zweideutiges Spiel“ der Fürsten, ein „Kriechen vor dem Franzosen“ zu nennen? Ich meine, alle einzelnen Schritte derselben, die Protokolle der Berathungen zeigen deutlich, gegen welche Partei die Tendenz dieser Mittelrichtung sich vornehmlich wendet: für den Frieden tritt sie mit Entschiedenheit

ein und mit nicht mißzuverstehenden Worten wehrt sie den Franzosen von Deutschland ab. W. M.

Calinich, Dr. Robert, Pastor, Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Lutherthums und des Melanchthonismus aus den Quellen des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. X, 391 S. 8. Gotha 1870, Friedrich Andr. Perthes.

Dr. Calinich veröffentlichte vor 5 Jahren ein Buch unter dem Titel: Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Chursachsen und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter" aus den Quellen des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Dasselbe an geschichtlichen Documenten aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. so überaus reiche Dresdener Archiv gewährte ihm auch das Material für die nun vorliegende Schrift über den Naumburger Fürstentag. Konnte man das erstere Werk troß der vielen neuen und werthvollen Mittheilungen, die es über den Sturz des Kryptocalvinismus in Sachsen brachte, für eine strengeren Anforderungen genügende Quellenarbeit nicht erkennen (s. H. Z. XVII, 414 u. XVIII, 79 ff.), so gebührt dagegen der neuern Schrift das Lob, daß sie auf einer möglichst erschöpfenden Benutzung eines umfangreichen archivalischen Materials beruht. Es ist eine stattliche Reihe von Actenfascikeln, die der Fleiß des Verfassers ausgebeutet hat. Zwar hat er daraus keineswegs ein historiographisches Kunstwerk geschaffen, sondern sich im Wesentlichen begnügt, zahlreiche Actenstücke dem Hauptinhalt nach an einander zu reihen; aber eben dies Veefahren ermöglicht jedem, welcher die Mühe nicht scheut, sich durch das bloßgelegte Material hindurchzuarbeiten, gründliche Belehrung daraus zu schöpfen.

Es handelte sich bei dem Naumburger Fürstentag bekanntlich vor allem um eine neue Unterzeichnung der Augsburgischen Confession, wodurch vor Kaiser und Reich die längst in Frage gestellte Einigkeit der Protestanten in Glaubenssachen documentirt und weiterer confessioneller Hader verhütet werden sollte. Man kennt den sehr zweifelhaften Erfolg des Tags aus älteren und neueren Schriften, besonders aus Gelbke (Der Naumburger Fürstentag) und Heppe (Gesch. des Protestantismus in Deutschland Bd. I.); auch Referent hat in dem 1. Bd. der Briefe Friedrichs des Frommen und in dem Münchener Histor. Jahrbuch II, 468 ff. (Wie ist Friedrich III. von der Pfalz Calvinist geworden?) einige Aufklärungen aus pfälzischen und ansbachischen Archivalien gegeben. Herr Calinich nun

vervollständigt weniger unsre Kenntniß von den Naumburger Verhandlungen selbst als von den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden fürstlichen Correspondenzen. Indem er außer den Fürstenbriefen zahlreiche Gesandtschaftsberichte und theologische Gutachten, zum Theil in weitläufigen Auszügen, hie und da auch dem Wortlaut nach, mittheilt, eröffnet der Verfasser einen genauen Einblick in die kirchenpolitischen und theologischen Ansichten der betheiligten Persönlichkeiten. Es wird dadurch zur Gewißheit erhoben (was Unbefangene freilich schon aus dem früher bekannten Material abnehmen konnten), daß an entscheidenden Stellen, vor allem bei dem Kurfürsten August, eine auffällige Unklarheit und Urtheilslosigkeit in confessionellen Fragen herrschte, daß aber, so bald es sich darum handelte, aus der vermittelenden und unsichern Stellung der Melanchthonianer zu einem klaren und entschiedenen Bekenntniß vorzudringen, überall, mit Ausnahme von Kurpfalz, nur das strenge Lutherthum Aussicht auf Geltung hatte. Es kann nicht länger bezweifelt werden, daß die Fürsten, welche mit dem Pfalzgrafen Friedrich dem Frommen in der der Augsburgischen Confession vorangeschickten „Präfation“ zu einer in Melanchthonischen Ausdrücken abgefaßten Abendmahlslehre sich bekannten, diese nur im Lutherischen Sinne faßten, und daß sie mit der Approbation der Variata neben der unveränderten Confession von 1530 am wenigsten in der Abendmahlslehre den zum Calvinismus Neigenden irgend eine Concession machen wollten. Auch Referent stimmt in diesem Punkte mit Calinich der zuletzt von Dr. Schmid („Kampf der lutherischen Kirche und Luthers Lehre vom heil. Abendmahl“) gegen Heppe und Andere verfochtenen Auffassung im Wesentlichen bei, ohne deshalb den engherzig lutherischen Standpunkt für historisch allein berechtigt zu halten.

Wenn es ein bleibendes Verdienst ist, durch umfangreiche Mittheilungen aus den Akten in streitigen Fragen ein sicheres Urtheil zu ermöglichen, so scheint uns doch Herr Calinich in der Wiedergabe mancher unbedeutender und interesseloser Stücke etwas zu weit gegangen zu sein. Am wenigsten lag wohl eine Nöthigung vor, auch das in allgemein zugänglichen Büchern (wie vor allen Heppes Werk doch ist) Mitgetheilte noch einmal ausführlich vorzulegen.

Die aus weitläufigen Schriftstücken gegebenen Auszüge machen im Allgemeinen den Eindruck von Sorgfalt und Umsicht. Nur an einer Stelle, die Referent mit einem von ihm selbst im Dresdener Archiv an-

gefertigten Excerpt vergleichen konnte, vermißt er ein paar Worte, die nicht fehlen sollten. S. 288 erklären nämlich die kursächsischen Theologen, auf Andrängen von Würtemberg und Zweibrücken aufgefordert gerade herauszusagen, daß sie es in der Abendmahlslehre nicht mit Zwingli und Calvin, sondern mit Luther halten: sie hätten bereits deutlich angezeigt, daß sie es nicht mit denen hielten, so dawider (nämlich wider Luther) lehrten, „es sei nun Zwingli oder Calvin, die beide in ihrer Lehre vom Abendmahl im Grunde einig seien". Letzteres sagen aber die krypto-calvinischen Wittenberger noch nicht, sondern, was charakteristisch ist, bloß dies: „es sei nun Zwingli oder Calvin, weil die beide in der Lehre vom Abendmahl, wie von hochgedachten Fürsten vermeldet, im Grund einig seien". Die Wittenberger wußten freilich wohl, daß diese Ansicht der Fürsten falsch war, hatten aber nicht den Muth, für Calvin einzutreten. — Wo der Verfasser Aktenstücke dem Wortlaut nach seiner Darstellung einreiht, wären doch wenigstens der bunte Wechsel von großen und kleinen Anfangsbuchstaben, das u statt v am Anfang der Worte und Silben und die ganze ungeheuerliche und sinnlose Orthographie der Copisten des 16. Jahrh. entbehrlich gewesen. — Menzel Zuleger statt Wenzel (S. 380), Hollemann st. Holtomann (383) mögen Druckfehler sein. Der kursächsische Rath (nicht Kanzler) Crakow oder Crakau (wie schon Zeitgenossen sagen) schreibt sich selbst Craco. A. K.

F. Stieve, Die Reichsstadt Kaufbeuren und die baierische Restaurationspolitik. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges. 102 S. 8. München 1870, Rieger.

Nachdem die Anfänge des Protestantismus, die um 1524 zu Kaufbeuren hervortraten, durch die Reaction, die auch in andern oberländischen Städten auf den Bauernkrieg folgte, unterdrückt worden waren, tauchte 18 Jahre später in der kleinen schwäbischen Reichsstadt plötzlich eine große Schwenkfeldische Gemeinde auf, die nur durch die Bemühungen von Augsburg, Ulm, Kempten, Memmingen zur Annahme der Augsburgischen Confession bewogen werden konnte. Der Sieg Karls V. machte dann der Herrschaft des Protestantismus in Kaufbeuren zum zweiten Mal ein Ende und führte zugleich zur Umgestaltung der Stadtobrigkeiten im katholisch-aristokratischen Sinne. Auf wie schwachen Füßen jedoch der restaurirte Katholicismus stand, sah man nach dem Sturze des Kaisers,

als der Rath dem Verlangen der Bürger nach Wiedereinführung der evangelischen Lehre nicht zu widerstehen vermochte.

Obwohl der Religionsfriede der Annahme der Augsburgischen Confession nicht im Wege stand und der Rath der Stadt gegenüber dem Bruchtheil der Bürger, welche der alten Kirche treu blieben — 1559 ein Fünftel, 1584 kaum mehr ein Zehntel —, äußerst schonend auftrat, beklagte sich doch die katholische Partei seit den 80er Jahren nicht allein über vielfache Rechtsverletzungen, sondern trachtete nach einer völligen Restauration. Ein zugleich fanatischer und sittlich verkommener Priester eröffnete den Kampf, ohne jedoch bei dem Bischof von Augsburg die gewünschte Unterstützung zu finden. Auch der kaiserliche Hof zeigte in diesem Falle die gewohnte Parteinahme nicht. Erst die Einmischung des Herzogs Wilhelm von Baiern, welcher seine Dienste dem Kaiser förmlich aufdrängte, brachte die Kaufbeurer Restaurationsfrage in Fluß. Daß dabei die Landsberger Jesuiten die Hände im Spiel hatten, kann nicht Wunder nehmen, eher vielleicht, daß der „überaus fromme und eifrige" Herzog den eines dreifachen Ehebruchs überführten und deshalb aus Kaufbeuren entflohenen katholischen Pfarrer für einen glaubwürdigen Zeugen ansah.

Wenn wir dem Verfasser der vorliegenden Schrift in der milden Beurtheilung dieses Fürsten nicht zustimmen können, so heben wir um so nachdrücklicher hervor, daß Herr Stieve das kleine, aber interessante Stück baierischer Restaurationspolitik, das sich in Kaufbeuren abspielt, mit einer Sorgfalt und Gründlichkeit erörtert hat, die alles Lob verdienen. Es ist in der That ein sehr werthvolles, bisher unbekanntes Gegenbild zu dem Donauwörther Handel, das der Verfasser auf Grund der eingehendsten archivalischen Studien mit geschickter den Anfänger nicht verrathender Hand ausführt, wenn auch die Kaufbeurer Vorgänge auf den Gang der Dinge im Reich keinen bemerkenswerthen Einfluß geübt haben.

Bezüglich des Verlaufs der Kaufbeurer Angelegenheit sei nur noch bemerkt, daß eine kaiserliche Commission im J. 1588 zwar zur Abstellung einiger Beschwerden der katholischen Partei, aber keineswegs zu dem, was die baierische Regierung beabsichtigte, führte. Dieser sollte die längere Zeit erfolglos verlangte Abtretung der Hauptkirche, in deren Mitbesitz die Protestanten waren, nur die Einleitung zu der Rückforderung sämmtlicher ehemals katholischen Pfründen und Stiftungen sein, und wenn

das in Kaufbeuren gelänge, könnte, wie der Kanzler Nadler verrieth, „gleicher Proceß mit Memmingen, Kempten und Biberach gehalten werden". Gegen Ende des Jahrhunderts stand jedoch die Sache so, daß die wenigen katholischen Bürger, deren Zahl übrigens von Jahr zu Jahr noch geringer wurde, keine Klagen mehr vorbrachten und selbst der katholische Pfarrer mit der herrschenden Partei in gutem Einvernehmen stand, bis ein neuer Geistlicher, ein eifriger, aber auch hochmüthiger und unruhiger Mann, der schon auf 13 Pfarren gewesen und als „concubinarius" bekannt war, neuen Hader mit dem Rath und den Predigern anfing und Baiern nebst den Jesuiten zu Hülfe rief. Am kaiserlichen Hofe ward die Erneuerung der Commission mit erweiterten Vollmachten durchgesetzt und nach langen Verhandlungen mit dem kleinmüthigen Rath der Stadt die Abstellung aller Beschwerden der Katholiken erlangt. Aber die baierischen und bischöflichen Bevollmächtigten trachteten rücksichtslos nach einer vollständigen Restauration und gaben dem Kaiser Rathschläge, die der Verfasser mit Recht als „nach heutigen Anschauungen unleugbar empörend unbillig" bezeichnet. In Prag fand man jedoch nicht für gut so weit zu gehen und ließ den Kaufbeurer Handel in der Schwebe, bis im J. 1627 der Herzog Maximilian und der Bischof von Augsburg wenigstens vorübergehend die lange geplante Restauration mit Gewalt durchsetzten. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß noch in dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrh. trotz aller Hetzereien die Bürger beider Bekenntnisse in Kaufbeuren in gutem Einvernehmen standen. Wahrlich, es ist den Jesuiten und ihren Helfershelfern nicht leicht geworden, die confessionellen Leidenschaften in unserm Volk wachzurufen und die Furien des 30jährigen Kriegs zu entfesseln. A. K.

Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Erster Band. Zur Gründung der Union 1598—1608. Bearb. von Moritz Ritter. 8. XIV. u. 751 S. München 1870, M. Riegersche Universitätsbuchhandlung.

Im Jahre 1867 erschien der erste Band der „Geschichte der deutschen Union von 1598—1612" von Moritz Ritter, einem jungen katholischen Historiker aus Cornelius Schule in der Hurterschen Buchhandlung zu Schaffhausen. (Vgl. H. Z. XVIII, 192). Der Verfasser gab nach den Quellenstudien aus den ihm von der baierischen historischen Commission seit 1862 zur Herausgabe überwiesenen Wittelsbachischen Correspondenzen in München und

anderen auch anderweitigen Berliner, Dresdner, Casseler, Bernburger, Pariser ic. Archiven eine Geschichte der protestantischen Unionsbestrebungen, bei denen die pfälzischen Wittelsbacher in erster Linie betheiligt gewesen waren, im ersten Bande geschildert bis zum Anfang des Jahres 1603 und versprach die anderen beiden Bände später folgen zu lassen. Dieses Buch zeichnete sich, im Gegensatze zu den von der obengenannten Verlagshandlung seither veröffentlichten clericalen Tendenzschriften, durch eine ganz ruhige objective Darstellung aus, welche die damaligen Gegensätze im deutschen Staatsleben in ihrer nothwendigen Entwickelung als Consequenzen der Reformation unbefangen klar zu machen suchte ohne Verherrlichung und ohne Verurtheilung der einen oder andern Partei; die Nothwendigkeit der Abwehr von Seiten der bedrängten Protestanten sowie ihre Uneinigkeit und Schwäche gegen die im Bewußtsein ihrer Einigkeit immer entschiedener hervortretenden katholischen Partei trat in der unbefangenen Darstellung der Thatsachen überall deutlich hervor. In dem oben erwähnten Werke sind nun die bereits erwähnten Quellen für den ersten Band und für die beiden noch zu erwartenden Bände der Geschichte der Union bis zum Jahre 1612 veröffentlicht worden, und der Historiker — denn nur für ihn ist diese Publication bestimmt — findet hier einerseits die Belege für die von Ritter begonnene Darstellung dieser seither noch sehr unklaren Periode der deutschen Geschichte, andererseits das reichste urkundliche Detail zum besseren Verständniß der Zeit, in welcher der dreißigjährige Krieg vorbereitet wurde. Der Vorwurf, daß die Union den Krieg verschuldet habe, wird kein verständiger Historiker mehr erheben, wohl aber die gerechte Anklage gegen die meisten protestantischen Fürsten, daß ihre Uneinigkeit und Beschränktheit den katholischen Muth und Kraft gab, das Verlorene wieder zu gewinnen. Ein tüchtiger evangelischer Bund hätte wahrscheinlich die Gegensätze neutralisirt und uns den entsetzlichen Krieg erspart oder denselben wenigstens nach kurzer Dauer zur Ausgleichung gebracht. Es ist ein trauriges Bild des kleinlichsten Egoismus und des beschränktesten Sinnes, was uns in den Briefen, Gutachten und Protocollen dieser Zeit ohne irgend einen Commentar nur in den urkundlichen Aktenstücken geboten wird. Der auf diese Weise vertretene Protestantismus mußte trotz der rühmlichen Anstrengung einzelner Fürsten, wie besonders des Fürsten von Anhalt, in große Noth gerathen und hätte zu Grunde gehn müssen, wenn später nicht Gustav Adolf als Retter aufgetreten wäre.

Die allertraurigste Rolle spielte damals der Administrator von Sachsen für den unmündigen Kurfürsten Christian II. Bei den wichtigsten Berathungen der zu solchen geneigten Fürsten — denn mehrere, wie Sachsen, Mecklenburg blieben aus lutherischer Bornirtheit den von den pfälzer Calvinisten betriebenen Einigungsversuchen fremd — fehlte es trotz dringender Noth des Abschlusses bald an Instruction, bald an Geneigtheit zu relativ gleichmäßigen Opfern, bald an dem guten Willen sich dem von der Mehrzahl gewünschten Feldherrn bei einer eventuellen Action unterzuordnen. Kurz es kam bis 1608 niemals und auch dann erst zu einem sehr problematischen Einverständniß einiger Fürsten zu Ahausen, während die Gegner natürlich immer rücksichtsloser wurden. Der Fürst Christian von Anhalt, den Gindely in seiner Geschichte Rudolfs II. als den politisch-ehrgeizigen Feind des Hauses Habsburg ohne patriotische oder religiöse Motive und als den Haupturheber des Krieges mit sichtlicher Antipathie dargestellt hat, erscheint in den hier abgedruckten Briefen, also bis 1608 (ganz abgesehn davon, daß sie Zeugnisse der interessanten Persönlichkeit des Fürsten sowie seines schönen Verhältnisses zu seiner Gattin sind) und in seinen Gutachten nur als der allen seinen Standesgenossen an Geist, praktischem Verstande und Energie überlegene Berather der Protestanten in bedrängter Zeit. Mag er später die Vernichtung der Habsburgischen Macht als den besten Weg zur Rettung der Protestanten erkannt und zu seiner politischen Aufgabe gemacht haben — hier in diesen Acten tritt dies nirgends hervor, und die vertraulichen Briefe an seine Frau geben das klarste Zeugniß für seine einfach fromme und patriotische Gesinnung. Ueberhaupt wird Gindely, dem wir in den Geschichten Rudolfs und des böhmischen Krieges, namentlich aus böhmischen Quellen, so viele interessante Aufschlüsse verdanken das, was ihm hier zu weiterer Aufklärung der Geschichte jener Zeit geboten wird, gewiß mit besonderer Befriedigung begrüßen, da doch nur durch die Arbeit vieler Forscher eine allmähliche Abklärung der Geschichte der Vergangenheit ermöglicht werden kann. Auch die Beziehungen der Protestanten zu Heinrich IV., welche neuerdings Dr. Philippson zum Gegenstand besonderer Studien gemacht hat, werden in diesen Acten vielfach aufgeklärt.

Die Methode der Veröffentlichung der Archivalien, welche Dr. Ritter eingeschlagen hat, ist musterhaft zu nennen. Natürlich mußte unter den unzähligen Actenstücken ausgewählt und die meisten mußten theilweise

excerpirt werden. Dies hat der Verfasser mit großer Umsicht gethan, so daß man nicht mit unnützem Balast beschwert wird. Was sollte aus der Geschichtsforschung werden, wenn, wie es manchen Archivaren beliebt, in dergleichen Sammlungen alle schriftliche Aeußerungen wörtlich veröffentlicht werden sollten? Hier erscheinen die Actenstücke in chronologischer Folge meist mehr oder minder ausführlich excerpirt, theilweise mit wörtlicher Angabe bedeutsamer Aeußerungen, dann mit den nothwendigen Erläuterungen aus den nicht abgedruckten Actenstücken und mit Hinweis auf schon gedruckte Quellen und auf die historische Literatur dieser Zeit, so daß das ganze Material einem vollständig und klar vor Augen liegt. Nur die nach Inhalt und Form charakteristischen Briefe, Gutachten u. s. w., wie z. B. die des Fürsten Christian, des Königs Heinrich ꝛc. sind wörtlich abgedruckt. Zwei sehr sorgfältig gearbeitete Register am Schlusse des Werkes orientiren über Personen und Sachen und über die benutzten Acten.

Dr. Ritter hat der Quellensammlung eine Einleitung über die früheren Unionsbestrebungen von 1589—1597 vorausgeschickt. Auch diese zeichnet sich durch die an dem Verfasser gerühmte Objectivität aus. Nur S. 25 scheint er seine Sympathie für die schwächliche Politik des Kurfürsten August von Sachsen anzudeuten, welche Politik Ref. auf seinem Standpunkte als thöricht bezeichnen muß. Und deshalb wird wohl auch Ritter dem sächsischen Kanzler Krell nicht gerecht, der ihm als ehrgeiziges Werkzeug fremder Intriguen erscheint, während dessen energische und doch besonnene sowie patriotische Thätigkeit in der von ihm — nicht von dem unbedeutenden Kurfürsten Christian I. — vertretenen Unionssache der letzte Lichtpunkt kursächsischer Politik war: nach Krells Hinrichtung ging es mit Sachsen immer mehr rückwärts. Ref. hat einige Beiträge zur Geschichte des Dr. Krell im Archive für sächs. Geschichte Bd. 7. S. 287 ff. (vgl. unten S. 254) gegeben. Doch sind die sehr zahlreichen Acten des Dresdener Archivs über diesen bedeutenden Staatsmann, namentlich über seinen Proceß, noch nicht genügend ausgenutzt worden. K. G. Helbig.

Gustaf Adolf. Von G. Droysen. Zweiter (Schluß-) Band. 8. 666 S. Leipzig 1870, Veit & Co.

Ref. hat über den ersten Band dieses Werkes im 21. Bande dieser Zeitschrift S. 203 ff. berichtet und den Standpunkt des Verfassers zu

der gültig gewordenen historischen Betrachtung des großen Schwedenkönigs auseinander gesetzt. Droysen wollte keine Biographie des Helden schreiben, sondern nur das Eingreifen desselben in die Gestaltung der europäischen Verhältnisse, d. h. seine Politik schildern. Eine solche einseitige Darstellung erschien dem Ref. etwas bedenklich, weil der ganze Mensch in seiner Eigenthümlichkeit berücksichtigt werden muß, wenn sein politisches Wirken gerecht gewürdigt werden soll. Noch bedenklicher aber schien ihm die Behauptung, daß der König nur der baltischen Frage wegen, nur um seines Staates willen in die deutschen Angelegenheiten eingegriffen habe und dabei niemals von einem religiösen Beweggrunde bestimmt worden sei. Diese Behauptung hält Droysen auch in diesem zweiten Bande, welcher den deutschen Feldzug Gustav Adolfs schildert, aufrecht und ist bei jeder Gelegenheit bemüht die religiöse Indifferenz des staatsmännischen Königs zu behaupten. Davon zu überzeugen wird ihm nimmermehr gelingen. Ganz abgesehen davon, daß der politische Gegensatz Gustavs und Ferdinands zugleich der Gegensatz der Evangelischen und Katholischen war, so gibt schon das, was Droysen selbst vom König berichtet, so wenig er auch vom religiösen Charakter desselben spricht, jedem Unbefangenen die Ueberzeugung, daß G. A. zwar zunächst um der baltischen Frage willen im Interesse seines Staates, wie es in der Ordnung war, den deutschen Krieg vorbereitete und durchführte, daß er sich aber auch überall als frommer Streiter für das Evangelium fühlte und in diesem Gefühle die Kraft und den Ruhm gewann, welchen, wie viele historische Beispiele bezeugen, die staatsmännische Klugheit allein nicht zu geben vermag. Ref. will nicht weitläufig sein. Man lese zunächst, was Droysen den König S. 27 in seiner Proposition an die Stände und S. 147 ff. beim Abschiede von denselben sagen läßt, und wird dann freilich nicht begreifen können, wie er erst in der letzten Ansprache desselben an das Volk S. 150 die Entdeckung macht, daß der König nun einmal mit aller Wucht die religiösen Momente hervorkehre. Es könnte in der That scheinen, als wolle der Verfasser hier und, wenn er unter ähnlichen Umständen das Betonen religiöser Beweggründe bei Ansprachen an die deutschen Evangelischen hervorhebt, den König zu einem Komödianten machen, damit er ja nur als klug berechnender Staatsmann erscheine. Aber auch was Droysen den König im Vertrauen an den Reichskanzler schreiben läßt, z. B. S. 204 (Anmerkung), 286 und 618, bezeugt deutlich,

daß des Königs frommes Bewußtsein seiner evangelischen Mission sein staatsmännisches Denken überall durchdrang. Daß Gustav, wie der Verfasser ganz richtig hervorhebt, während seines Zuges mehrmals aufrichtig an Frieden mit seinen Gegnern dachte (vgl. z. B. S. 359 ff. 500), war nicht die Absicht eines leichtfertigen Aufgebens seiner deutschen Glaubensgenossen, sondern die durch die Verhältnisse möglicher Weise gebotene Beschränkung auf den ersten Zielpunkt seines Unternehmens, die Befreiung seines Vaterlandes von der drohenden Unterdrückung durch die katholischen Habsburger, wozu auch, wie er stets in seinen Propositionen hervorhob, die Sicherung der evangelischen Stände Deutschlands vor geistlicher und weltlicher Bedrückung des Kaisers gehörte.

Nach dieser allgemeinen Abwehr der gewissermaßen tendenziösen Beurtheilung des Königs geht Ref. auf das Material und dessen Bearbeitung in diesem zweiten Bande über. Hier muß man es dem begabten und wohlunterrichteten Verfasser nachrühmen, daß er sehr viel interessantes, sehr viel erfreuliches geboten hat. Eine reiche Fülle von Quellenstoff für diese Zeit hat er mit großem Fleiße zusammengebracht und gesichtet. Was aus dem Dresdener Archive vom Ref. in verschiedenen Monographieen in gedrängter Zusammenstellung bereits früher benutzt worden ist, hat Droysen größtentheils nochmals in den Acten jenes Archivs vorgenommen und dazu noch manche Documente, welche Ref. theils nicht benutzen wollte, theils aber auch noch nicht kannte. Geben auch diese keine wesentlichen neuen Aufschlüsse, so erläutern und ergänzen sie doch mannigfach die Darstellung der schon bekannten Verhältnisse. Namentlich gibt die Berücksichtigung der sogenannten Lebzelterschen Zeitungen (der Sammlung der an den Geh. Kammerdiener Lebzelter gesandten Schreiben), die Ref. in einem kleinen Aufsatze der Grenzboten 1865 Nr. 18 für die Erläuterung der Stimmungen jener Zeit benutzte, dem Verf. manche willkommene Data zur politischen Geschichte jener Zeit. Dazu kommen ferner die vom Verf. eingesehenen Urkunden des Münchener Reichsarchivs, die bei uns noch wenig bekannten in schwedischer Sprache abgefaßten Quellen und die Flugschriften der Zeit, welche Droysen sorgfältig gesammelt und gelegentlich (vgl. S. 381) benutzt hat. Endlich sind die ältern und neueren bekannten und benutzten gedruckten Quellen mit umsichtiger Kritik berücksichtigt, besonders Chemnitz, der auch von Droysen, wie vom Ref. in seinen Schriften, als der am besten unterrichtete Gewährsmann für die

schwedischen Verhältnisse anerkannt wird. Daß er Gfrörer und Onno Klopp so gut wie ignorirt, ist ganz in der Ordnung, da über deren einst in gewissen Kreisen vielgefeierte Machwerke die historische Kritik für alle Zeiten gerichtet hat.

Aus diesen Quellen gibt nun Droysen eine sehr in das Einzelne eingehende, klare und seinen Helden mit Recht bewundernde Darstellung der politischen und kriegführenden Action des Königs, wie er trotz seiner selbstständigen Energie und Kühnheit — die schwedischen Lande hatten damals nur $1^{1}/_{2}$ Million Einwohner — stets besonnen vorbereitend, immer in Fühlung mit seinem klugen Kanzler und den Vertretern der Nation (z. B. S. 461) in diplomatischen Unterhandlungen und genialer Kriegsführung langsam aber sicher vorwärtsschritt, trotz der Uebermacht seiner Gegner und der schwächlichen Angst seiner deutschen Bundesgenossen, bis er ungeachtet der ihn vergeblich zu hemmen suchenden Diplomaten, besonders der Franzosen (S. 552), die Liga vernichtet und München besetzt hatte. Weiter schildert der Verfasser, wie der König durch das Wiederauftreten seines bedeutendsten Gegners, des Herzogs von Friedland, unsicher geworden sei (S. 597 ff.), und sich zur Deckung Norddeutschlands und seiner Position an der Ostsee wieder nach Norden habe wenden müssen (S. 643 ff.), wo er bei Lützen seinen Tod fand. Was er während der Zeit seiner großen Erfolge mit der hier und da verlangten Huldigung (S. 444 ff.), mit der Disposition über besetztes Feindesland, mit dem Vorschlag eines Corpus Evangelicorum (S. 575 ff.) im Reiche gewollt, wird ausführlich dargelegt, eine bestimmte Aussicht auf die deutsche Kaiserwürde mit Recht zurückgewiesen (S. 590), das Festhalten des ursprünglichen Zieles, der Sicherung seines Reichs, überall hervorgehoben. Die Personen, welche in dem Drama auftreten, werden trefflich gewürdigt: der geniale Pappenheim (S. 280 u. öfters), der Herzog von Friedland, welcher die Wendung im Siegeslaufe des Königs herbeiführte, Tillys militärische Mittelmäßigkeit (S. 278, 362, 369, 535), der meisten deutschen Fürsten erbärmliche Schwäche und die Rechtfertigung von Gustavs Verhältniß zu denselben, besonders zu dem elenden Böhmenkönig (S. 469, 648): alles dies tritt scharf beleuchtet in des Verfassers Darstellung hervor. Nur Ferdinand und Maximilian, die eigentlichen Vertreter der dem Könige feindlichen Politik, sind in ihrer Eigenthümlichkeit zu wenig beachtet. — Aber gegen die Verurtheilung

einer Persönlichkett, des sächsischen Generallicutenant Arnim, muß Ref. entschleden auf Urkunden gestützten Protest einlegen. Es ist nicht eigensinnige Parteinahme des Ref., der nach ausgibiger Prüfung zahlreicher Briefe und Actenstücke des Dresdener Archivs denselben zuerst gegen schwedische und österreichische Verläumdungen zu einer gerechteren Würdigung gebracht hat. Hier geben die Documente Zeugniß, welche Droysen, durch schwedische Berichte eingenommen, nicht gehörig geprüft hat. Ref. gibt gern zu, daß Arnims Streben, gegen Schweden wie gegen den Kaiser eine kräftige Mittelpartei zu gründen, bei der Erbärmlichkeit seines politisch unfähigen Herrn eine verfehlte Politik war. Alles aber, was gegen das traurige Treiben dieser Mittelpartei gesagt werden kann, ist die Schuld des Kurfürsten, der auf Arnim nicht hörte und zu einer kräftigen Entwickelung der Politik dieser Mittelpartei in seinem Denken und Thun völlig unfähig war. Allerdings hat Arnim schon eine ziemliche Zeit vor der Schlacht bei Breitenfeld zur Verbindung mit den Schweden sowie später zum treuen Zusammenhalten mit ihnen gerathen, und es findet sich in seinen Briefen und Gutachten kein Zeugniß einer gegen Schweden versuchten Intrigue — die mit dem kirchlich unbefangenen Wallenstein gepflogenen Verhandlungen, von welchen der König wußte, waren kein Verrath am Bündnisse mit Schweden, sondern nur ein Versuch zur leichteren Ausgleichung der Gegensätze —, noch viel weniger eine Spur davon, daß Arnim der Mittelpunkt der österreichischen Partei gewesen sei und den Frieden um jeden Preis gewollt habe. Dagegen mag sich Droysen der verschiedenen Gutachten Arnims (z. B. des Ref. Gustav Adolf ꝛc. S. 47, 90, 95) und seines Rücktritts aus kursächsischen Diensten nach Abschluß des Prager Friedens erinnern. Vgl. des Ref. „Prager Frieden“ im Histor. Taschenbuch 1858, S. 624, 627 ff. Ebenso findet der ziemlich flaue böhmische Feldzug der Sachsen 1631 in der von Arnim vielfach beklagten Desorganisation des sächsischen Heeres, die er nicht verschuldete, sowie das Zögern Arnims in Schlesien vor der Schlacht bei Lützen in den Verhältnissen und im Wunsche des Königs seine Rechtfertigung. Doch Ref. muß das Weitere der gewissenhaften Prüfung der Schriftstücke Arnims durch Droysen überlassen, wenn er „diese Selbstbekenntnisse einer schönen Seele“, wie er sie sehr unpassend nennt, mit seiner sonst geübten historischen Ruhe prüfen will.

Es ist schon erwähnt worden, daß der Verfasser auch die Feldzüge

des Königs, die Ausführung seiner politischen Pläne speciell ins Auge gefaßt hat. Auch diese Darstellung ist klar im Einzelnen wie im Ganzen, doch nicht gleichförmig, indem manche Partieen sehr genau, selbst mit Terrainschilderungen, andere eben so wichtige viel kürzer besprochen werden. Eine solche von dem willkürlichen Interesse des Verfassers an dem ihm vorliegenden Material abhängige Verarbeitung mindert auch sonst in Nebenpartieen den Eindruck, welchen eine harmonischere Behandlung des Stoffes auf den Leser machen würde. Droysen zeigt sich doch sonst nicht bloß in treffendem Urtheil, sondern auch in klarer und anziehender Darstellung einzelner Abschnitte seiner speciellen Aufgabe auf dem Niveau der modernen Historik. Wenn er Nebenpartieen, wie die Magdeburger Geschichten, so ausführlich bespricht, so erscheinen dergleichen Erörterungen als sehr dankenswerthe Studien für den Historiker, stören aber in solcher Ausdehnung die Harmonie des Gesammtbildes namentlich für den, welcher das Buch nur lesen und genießen will, zumal da für solche Leser, welche unsere jetzige Geschichtschreibung mit Recht berücksichtigt, manches, was auch zum Verständniß der politischen Action des Königs nothwendig ist, nur angedeutet wird. Vor allem aber ist es die schon erwähnte einseitige Auffassung des königlichen Staatsmannes und Feldherrn, welche es dem Verfasser unmöglich macht, ein befriedigend harmonisches Bild desselben zu geben. Denn nur wie zufällig weist Droysen einige Male auf den Eindruck hin, den seine Persönlichkeit auf seine Zeitgenossen machte (z. B. S. 367). Da ferner von seiner Milde in Feindes Lande und von den Grundsätzen seiner frommen Kriegszucht, welche den König oft selbst beim Feinde als Retter erscheinen ließ, nirgends die Rede ist — denn die S. 602 kurz berührte und nicht einmal in das rechte Licht gerückte Strafrede an die deutschen Offiziere kann dafür nicht angeführt werden —, so geben die gelegentlichen Mittheilungen von gestatteten Plünderungen, von schweren Contributionen und Bedrohungen beinahe die Vorstellung, als ob Gustav Adolf den harten und rücksichtslosen Heerführern seiner Zeit ganz gleich gewesen sei. Was er gegen Ende von der allgemeinen Trauer der Evangelischen über den Tod des Königs sagt, das spricht für die allgemein gültige Auffassung der Persönlichkeit des königlichen Helden, welche durch eine spätere Aeußerung des Reichskanzlers, mit der Droysen sein Werk schließt, nicht widerlegt wird.

Zuletzt noch ein paar kleine Berichtigungen. Was S. 84 gesagt

wird, daß Gustav zuerst die Feldscherer im Kriege eingeführt habe, erledigt sich dadurch, daß im Etat das 1590 vom Kurfürsten Christian I. und Genossen aufzustellenden evangelischen Bundesheeres bei jeder Fahne Reiter zu 300 Mann und jedem Fähnlein Knechte zu 400 Mann ein besoldeter Feldscherer verzeichnet wird. Vgl. Archiv für die sächs. Gesch. Bd. 7. S. 317. Dann sei bemerkt, daß der zweimal (S. 230 u. 246) erwähnte Ort nicht Zabelzig sondern Zabeltitz heißt (bei Großenhain).

Der Verfasser verspricht hier und da in den Anmerkungen die Veröffentlichung weiterer Studien über diese Zeit. Da jetzt wohl Niemand mit dem Quellenmaterial dieser Geschichte mehr vertraut ist, als Droysen, so darf man wohl noch vieles interessante von ihm erwarten. Einstweilen sei ihm für diese reiche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

K. G. Helbig.

Mucke, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereines, insbesondere die Bestrebungen des mitteldeutschen Vereines gegen den preußischen Zollverein. 119 S. 8. Leipzig 1869, Th. Lißner.

Dieses literarische Erstlingswerk, eine Leipziger Doctordissertation, enthält zuerst eine Uebersicht der Verhandlungen über die deutsche Zollfrage, welche 1818 bis 1828 gepflogen wurden. Neues Material ist dafür nicht benutzt, eine Förderung unserer Kenntniß dunkler oder streitiger Punkte ist nicht gegeben. Der Verf. erscheint in fast sklavischer Abhängigkeit von der „Geschichte der deutschen Bundesversammlung" von Ilse: die Irrthümer seiner Vorlage schreibt er getreulich nach (vgl. S. 10 u. 19 mit Ilse I. 189 u. 416), und die unbehülfliche Darstellung desselben nimmt er sich zum Vorbild. Aus der (allerdings citirten) Arbeit Aegidis, ja sogar aus der nicht citirten Compilation von Fastenberg hätte er immerhin noch manches lernen können. Ueber die Bestrebungen des mitteldeutschen Handelsvereines gegen Preußen 1828—1831, über die Anträge Hannovers beim Bundestage 1832 sind ihm „von einem älteren Staatsgelehrten durch Vermittelung eines Freundes" ein paar Actenstücke zur Einsicht mitgetheilt, aus denen er hier seine Excerpte abdruckt. Der Inhalt derselben ist nicht sachlich neu (vgl. Fastenberg 179 ff., Aegidi 123 ff., Weber 66 u. 91); immerhin mögen diese Excerpte einen gewissen Werth haben. Aber das ganze wissenschaftliche Verdienst des Autors reducirt sich darauf, aus diesen wie anderen ihm mitgetheilten Acten sehr weitschweifige, unübersichtliche, schlecht

stilisirte Auszüge angefertigt zu haben. Von geistiger Auffassung dieses Materiales oder von Selbstständigkeit des Urtheiles finden wir keine Spur, und für die Beurtheilung einer Doctordissertation muß doch gerade auf diese Eigenschaften aller Nachdruck gelegt werden. Eine Einzelheit möge unsere Charakteristik vollenden. S. 6 bedauert der Verf. das vortreffliche Werk von Weber zu seiner bereits druckfertigen Arbeit leider nicht mehr haben benutzen zu können. Wer nun S. 28 mit S. 14 bei Weber zu vergleichen sich die Mühe nehmen will, wird über die Dreistigkeit jener früheren Angabe erstaunen: die scheinbar selbstständige, recht hübsche Ausführung über die Wiener Conferenzen enthüllt sich als ein — sauberes Plagiat! W. M.

Korn, G., Breslauer Urkundenbuch, erster Theil, Breslau 1870[1]).

Unsere Provinzialgeschichte empfängt mit diesem Buche ein Geschenk, dessen Inhalt an Werth dem schön ausgestatteten Aeußern gleich kommt. Vor allem ist das Bestreben des Verfassers lobend hervorzuheben, bei allen Urkunden möglichst von den Originalen Einsicht zu nehmen, wobei die Liberalität der betreffenden Archive ihn wesentlich unterstützte. Ob die den Archiven der Städte Brieg (Nr. 130), Glogau (50. 98. 100), Görlitz (163), Goldberg (62. 63. 191), Grottkau (111), Liegnitz (64) und Neumarkt (207), so wie denen des Domcapitels (166) und des Breslauer Stadtgerichts (129) entstammenden Urkunden ebenfalls nach den Originalen oder nach dem Abdrucke in Tzschoppe und Stenzels Sammlung abgedruckt sind, läßt sich weder aus der Vorrede, noch aus dem Urkundenbuche selbst ersehen. Jedoch dürfte der erwähnte Grundsatz des Verfassers das Erstere annehmen lassen. Bei Nr. 186 ist Quelle und Aufbewahrungsort nicht angegeben. Ob die Auswahl des Verfassers eine glückliche war, kann nur derjenige beurtheilen, dem eine Kenntniß des gesammten über Breslau vorhandenen Urkundenmaterials zur Seite steht. Referenten will es bedünken, als wenn eine Vorliebe des Verfassers für juristische Verhältnisse dem Buche manchen Ortes eine unnöthige Last aufgebürdet hat. Als solche Last dürfte vor allem der wörtliche und vollständige Abdruck der zahlreichen und schon vielfach abge-

1) Vorstehende Recension ist vor dem 18. August 1870 geschrieben, an dem Korn bei Amanvillers fiel. Vgl. Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1870 Hft. 10, Frensdorff, Göttinger gelehrte Anzeigen 1871 n. 11. D. R.

druckten Urkunden über Verleihungen des breslauer Rechts bezeichnet werden, von denen bei den meisten, da sie kein neues oder für Breslau interessantes Detail darbieten, eine einfache Registrirung genügt hätte. Diese Raumersparniß hätte dann auch wohl die Aufnahme der nicht mehr vorhandenen und nur durch die Anführungen Kloses bekannten Urkunden gestattet, deren Fehlen der Verfasser in der Vorrede in so naiver Weise durch den Hinweis auf die Zusammenstellung Genglers gut zu machen sucht, als ob dem Durstigen geholfen wäre, wenn er weiß, daß er anderswo seinen Durst stillen könnte.

Ein scharfer Tadel ist gegen den Bearbeiter des Registers — man muß darunter eine jüngere, zur Hülfe herangezogene Kraft vermuthen — auszusprechen: es ist ohne jegliches Princip und mit großer Unaufmerksamkeit angefertigt. Nehmen wir beispielsweise den Namen Dremeling. Wir finden dabei notirt: Dremeling, Naslaus, comes, castellanus in Rezchin, 39. Kein Mensch würde auf den Gedanken kommen, daß dieser Naslaus Dremeling unter Radzlaus, Razzlaus (zwischen Ragusa und Rama stehend) und Raslaus weiter zu suchen ist, wo noch 7 Urkunden verzeichnet sind, in denen der betreffende Dremeling vorkommt. Jedoch muß statt 46 dort 47 geschrieben und der in Nr. 52 erwähnte Canonicus Petrus Radslaus wie in der Urkunde als Petrus Radslai aufgeführt werden. Rezchin aber, oder wie es in den andern Urkunden heißt, Retsen (12), Recin (15), Retzhen (17), Rezen (51), Retschen (54), den alten Bischofssitz Ritschen, wird man vergebens im Register suchen. Um alle Urkunden zu kennen, in denen Mitglieder der Familie Tschammer vorkommen, muß man Schamborius, Samborius, Tchamborius, Zcamborius, Zamborius, Czamborius und Schiltberc nachschlagen. Sachregister fehlt so gut wie völlig. Der Buchstabe Th steht zum größten Theile hinter Tw. Gänzlich unbegreiflich ist es, wie sich bei C noch Anführungen finden können, nachdem die Zutheilung dieses Buchstabens an K und Z einmal durchgeführt war.

An chronologischen Daten sind zu verbessern bei:

Nr. 154 20. März in 26. März; Nr. 207 17. März in 20. März; Nr. 210 12. Juli in 13. Juli; Nr. 246 7. Mai in 8. Mai; Nr. 262 27. Oct. in 26. Oct.; Nr. 276 10. Sept. in 14. Sept.; Nr. 277 12. Dec. in 13. Dec.; Nr. 303 16. März in 17. Febr.; Nr. 304 23. März in 20. März. Gd.

Weltzel, A. Geschichte der Stadt Neustadt in Oberschlesien. 8. XVI. 904 S. Neustadt 1870.

Der Verfasser, Pfarrer in Tworkau bei Ratibor hat früher schon für die Städte Ratibor und Kosel Ortsgeschichten geliefert und ist über die oberschlesischen Verhältnisse und ganz besonders über die Familiengeschichte der dort angesessenen Geschlechter sehr gut unterrichtet. Das Bestreben, sein Material in größtmöglicher Vollständigkeit zusammenzubringen und auch entlegene Quellen für seine Zwecke zu durchforschen, wobei er Mühe und Lasten nicht scheut, zeichnet ihn vor der Mehrzahl der Localchronisten aus.

So findet er eine solide urkundliche Grundlage und kann der Fabeln späterer Chronisten, womit Andere die Lücken zuzustopfen pflegen, entbehren. Je mehr wir nun aber die wissenschaftliche Behandlung der älteren Geschichte in dem vorliegenden Buche anzuerkennen bereit sind, desto schwerer fällt es uns zu begreifen, wie der Verfasser sich hat dazu hergeben können, gerade für die neuere Zeit in so unerträglicher Breite die alltäglichsten Vorkommnisse des kleinstädtischen Lebens in aller Buntscheckigkeit chronologisch aneinander gereiht uns aufzutischen. Was für das 15. u. 16. Jahrh. erlaubt und sogar erwünscht ist, kann doch unmöglich auch für das 19. Jahrh. noch gelten. Auch bezüglich der Masse statischen Materials, welche hier aufgehäuft ist, scheint es uns correcter, entweder dasselbe wirklich zu einem kulturhistorischen Bilde städtischer Entwickelung zu verarbeiten oder getrennt von der eigentlichen Ortsgeschichte eine Statistik der Stadt zu liefern. So aber macht es einen peinlichen Eindruck ein wissenschaftlich angelegtes Buch allmählich verlaufen zu sehn in einem chaotischen Gemenge, bei welchem alle Beherrschung des Stoffes aufhört. h.

Archiv für die Sächsische Geschichte. Herausgegeben von Carl v. Weber. Bd. IV—IX. 1866—1871. 8. Leipzig, Bernh. Tauchnitz (vgl. Hist. Zeitschr. IX. 551. XI. 533. XIII. 561).

Die Gegner der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches pflegen mit besonderer Genugthuung darauf hinzuweisen, daß unter den Fittigen der Kleinstaaten das geistige Leben unseres Volkes an vielen Stätten gepflegt und dadurch vor Einseitigkeit bewahrt worden sei. Sie drücken die Besorgniß aus, daß die staatliche Einigung der Nation die Kraft ihrer Glieder lähmen und ähnlich wie in Frankreich zu einem aus-

schließlichen Uebergewicht der Hauptstadt auch auf wissenschaftlichem Gebiete führen werde. Wir halten dergleichen Besorgnisse für unbegründet. Die deutschen Stämme sind Gott sei Dank so lebenskräftig, daß sie ihren Charakter nicht verleugnen, indem sie die feindselige Reibung an einander aufgeben. Innerhalb des preußischen Staates haben die Preußen, Pommern, Brandenburger, Schlesier eben so wohl ihre Eigenthümlichkeit bewahrt, wie die Westfalen und Rheinländer: wie viel eher wird dies geschehen bei den Hessen, Thüringern und Obersachsen, den Baiern, Schwaben und Alemannen, unter denen die Natur des Landes und die Geschichte viel wesentlichere Unterschiede begründet, als dies in dem norddeutschen Flachlande der Fall ist. Und mit dem Verzichte auf Sonderpolitik haben die deutschen Fürsten sich keineswegs des schönen Vorrechtes begeben Wissenschaften und Künste zu pflegen. Hier bleibt ihnen ein freies Feld zu edlem Wetteifer, dessen Früchte dem Ganzen zu gute kommen und ihnen einen höheren Nachruhm sichern als der trügerische Schein einer äußerlichen Gleichstellung mit den Großmächten Europas je es zu thun vermochte.

Vorzüglich werden die historischen Studien aus dem frischen Zuge, der durch unser Volksleben geht, Gewinn ziehen. Bisher sahen wir in den einzelnen Territorien vielfach das Bestreben die Landesgeschichte zu erforschen und zu bearbeiten, nicht als einen Theil der deutschen Geschichte, sondern als etwas besonderes für sich. Damit wurden die Gesichtspunkte verschoben und die Wahrheit getrübt. Man glaubte den beschränkten Unterthanenverstand schulen zu können durch Geschichtsbücher, welche auf Bestellung gearbeitet vor dem Druck nochmals gesichtet und gesäubert wurden, damit ja kein freimüthiges und strenges Urtheil über Laster und Fehler früherer Regenten dem engherzigen und knechtischen Sinne Anstoß biete, der sich für vaterländisch ausgab. Jetzt ist das Ziel klar und bestimmt gegeben. Die landschaftliche Geschichtschreibung hat nachzuweisen, was in dem Verfall des alten Reiches jedes Gebiet für sich erstrebt und gewirkt, was es geleistet und gelitten, was es zum Heile oder zum Schaden des Ganzen beigetragen. Sie wird die heimathlichen Ueberlieferungen mit treuem Sinne pflegen, aber sich mit der Erkenntniß durchdringen, daß der Theil nie das Ganze ist, daß die Zersplitterung unseres Reiches ein krankhafter Zustand war, von dem unser Volk gesunden mußte, wenn es nicht verkümmern sollte.

In wie hohem Maße es den einzelnen Staaten in dem neuen deutschen Reiche vergönnt ist, für die Wissenschaften großes zu leisten, lehrt Sachsen in dem glänzenden Aufschwunge der Universität Leipzig. Es freut uns auch auf historischem Gebiete einer sächsischen Zeitschrift mit Auszeichnung gedenken zu können.

Es ist allgemein anerkannt, wie große Verdienste sich Karl von Weber um die Nutzbarmachung des seiner Direction unterstellten Staatsarchivs zu Dresden erworben hat. Die Ergebnisse der darauf begründeten wissenschaftlichen Untersuchungen kommen auch dem von ihm herausgegebenen Archiv zu gute, dessen erste Jahrgänge bereits früher in dieser Zeitschrift besprochen sind. Ein Ueberblick über die bedeutenderen Aufsätze der seitdem erschienenen sechs Bände wird erkennen lassen, wie mannigfaltige Beiträge darin der vaterländischen Geschichte geboten werden.

Allerdings ist das Mittelalter nach wie vor nur spärlich bedacht. Urkundliche Specialuntersuchungen lieferten u. a. Herm. Knothe zur Geschichte des Meißner Bisthums und zur Territorialgeschichte der Oberlausitz (IV 82. VI 159. VIII 266), K. Gautsch über das Lehnsverhältniß zwischen dem Stifte Hersfeld in Hessen und den Markgrafen von Meißen (V 233); K. von Weber theilt die Instruction Kurfürst Friedrichs des Sanftmüthigen für seinen Gesandten an Pius II. zum Tage von Mantua 1459 mit (V 113). Höchst lehrreich für die Kenntniß Thüringens und für die Finanzwirthschaft und Verwaltung eines deutschen Fürstenthums im Mittelalter ist Karl Menzels Abhandlung: Die Landgrafschaft Thüringen zur Zeit des Anfalles an die Herzoge Friedrich und Wilhelm von Sachsen 1440—1443 (VIII 337).

Daß für die Epoche der Reformation unter den Kurfürsten Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen neues nicht geboten wird, mag seine Erklärung darin finden, daß das Archiv vorzüglich der Geschichte des albertinischen Sachsen gewidmet ist. Erst seit dem Antritt des Herzogs Moriz wird das Archiv ergiebig an urkundlichen Mittheilungen und Darstellnngen.

Als Zeitbilder aus dem 16. Jahrhundert bezeichnete Jul. Traug. Jac. v. Könneritz die Schilderung seines Ahnen Heinrich von Könneritz und seiner sechs Söhne (V 130. VI 225. Vgl. VIII 83. IV 123). Es handelt sich um thatkräftige und schöpferische Männer: Heinrich v. K. († 1551) begründete die Blüthe des Bergbaues zu Joachimsthal und schuf das

sächsische Bergrecht, wie es im Wesentlichen bis zur jüngsten Zeit gegolten hat; von seinen Söhnen ward Erasmus († als Oberhofrichter zu Leipzig 1563) zu wichtigen Sendungen verwandt, u. a. zu den Reichstagen von Speier 1544 und zu Augsburg 1555.

Den ersten Conflict zwischen Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Moriz über das Stift Wurzen (den sogenannten Fladenkrieg von 1542) stellt C. A. H. Burkhardt nach bisher unbenutzten Acten des ernestinischen Archivs dar (IV 57), desgleichen die Schlacht bei Mühlberg und den Proceß gegen den kurfürstlichen Kämmerer Hans von Ponikau, welchem Johann Friedrich vorwarf, die Rettung seiner Person verabsäumt und seine Gefangenschaft verschuldet zu haben (VIII 49). Woldemar Wenck handelt (im Anschluß an seine Abhandlung über die Wittenberger Capitulation von 1547 Hist. Zeitschr. XX 53) über die Albertiner und Ernestiner nach der Wittenberger Capitulation 1547—1551 (VIII 152. 225) und über die brüderlichen Irrungen zwischen Moriz und August bis zum Vergleich von 1550 (IX 381). Wir erhalten damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte fürstlicher Hausordnungen. Kurfürst Moriz zeigt sich auch hier als den einsichtigen Staatsmann, der, um für größere Zwecke freie Hand zu haben, sorgfältig darauf Bedacht nimmt, seinen Bruder zu befriedigen. So gelang es ihm das von seinem Großvater Albrecht dem Beherzten errichtete Seniorat aufrecht zu halten und die Zertheilung der albertinischen Lande zu verhüten. Gustav Droysen gibt weitere Mittheilungen aus den „dänischen Büchern", der Correspondenz des Kurfürsten August mit seinem Schwager Friedrich II. von Dänemark, a. d. J. 1563—1567 (V 1; vgl. II 345). Die Periode der kryptocalvinistischen Händel betreffen die Aufsätze von Aug. Kluckhohn: das Verfahren des Kurfürsten August gegen den Kanzler Kysewetter und Hofrichter Czeschaw als Kryptocalvinisten (VII 144; vgl. desselben Abhandlung: der Sturz der Kryptocalvinisten in Sachsen 1574. H. Ztschr. XVIII 77); K. v. Weber, des Kurfürsten August „letzter Wille und väterliche Ermahnung" an seinen Sohn Christian (IV 396); desselben Dr. Joachim von Beust (VI 337) — Beust, seit 1550 kurfürstlicher Rath und Professor jur. in Wittenberg, 1580 in das Consistorium zu Dresden berufen, ward 1592 zu einem der Visitatoren bestellt, welche das „Gift des schädlichen und gotteslästerlichen Calvinismus" ausrotten sollten. Moriz Ritter beleuchtet die Stellung des Kanzlers Nicolaus

Krell zu den kurfürstlichen Geheimenräthen, seinen Gegnern und seinen Helfern (VII 211); K. G. Helbig, „zur Geschichte der kursächsischen Politik 1590 und 1591" (VII 287), entwickelt Krells Beziehungen zu Heinrich IV von Frankreich und das erste Project einer Union der protestantischen Stände.

Mit Krells Sturze endet das selbstständige Eingreifen der sächsischen Kurfürsten in die reformatorischen Bewegungen. Sachsen begibt sich der Leitung in dem schweren Kampfe, welchen der Protestantismus zu bestehen hatte, wird aber darum nicht minder von den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges heimgesucht. Diese Zeiten behandeln Hallwich, Hans Georg von Arnim in den Jahren 1627—1629 (VIII 380); Gust. Droysen, die ersten Berichte über die Schlacht bei Breitenfeld (VII 337); Milberg, die Eroberung des Meißner Schlosses durch General von Königsmark am 14. August 1645 (VI 382); K. G. Helbig, die sächsisch-schwedischen Verhandlungen zu Kötzschenbroda und Eilenburg 1645 und 1646 (V 264). Helbigs urkundliche Darlegung dient zugleich zur Kritik der ultramontan-kaiserlichen Tendenzhistorik, der sich Matthias Koch in seiner Geschichte des deutschen Reichs unter der Regierung Ferdinands III. beflissen hat (vgl. H. Ztschr. XIV 1). Ueber Wallensteins Geheimsecretär, Rittmeister Niemann, welcher mit den friedländischen Feldhauptleuten ermordet ward, gibt Helbig Auskunft VII 207 f. Derselbe emsige Forscher erläutert die Beziehungen des Kurfürsten Johann Georg III. zum Kaiser und zum Reich 1682 und 1683 (IX 79). Es ist ein Lichtblick in der Geschichte Kursachsens, daß dieser ritterliche Fürst die französische Dienstbarkeit, in welche sich sein Vater begeben hatte, abwarf, und zu der siegreichen Entscheidung der Türkenschlacht von Wien am 12. September 1683 wesentlich beitrug.

Zur Geschichte der polnischen Periode unter August dem Starken und seinem Sohne August III. gehören die Aufsätze von Weber über die Gräfin von Cossell (IX 1), von Sahrer von Sahr über den Cabinetsminister Carl Heinr. von Hoym (VII 249; vgl. III 340). Interessante Beiträge zur Kriegsgeschichte gibt Oberstlieutenant Winkler (die Mobilmachung 1740 u. 1741 VII 264; die Kriegsereignisse bei der sächsischen Armee in Böhmen 1741 u. 1742 VIII 63; die Schlacht bei Kesselsdorf am 15. Dec. 1745 nach den sächsischen Original-Gefechtberichten IX 225). Das heillose Brühlsche Regiment wird von K. v. Weber veranschaulicht

an Brühls Günstlingen Jo. Heinr. Graf von Hennicke und Jo. Christ. Garbe (von K. v. Weber IV 242): beides dienstfertige Schurken, welche sich vom Lakaien zu Staatsämtern erhoben. Hennicke brachte es bis zur Grafenkrone und dem Amte eines kurfürstlichen Conferenzministers und starb als ein reichbegüterter Herr; Garbe ward wegen Unterschlagungen, welche er als Accisrath begangen, zum Strange verurtheilt, aber auf Verwendung seiner Gönner begnadigt.

Ein erfreuliches Gegenbild gegen elende Günstlinge eines zerrütteten Hofes gibt nach archivalischen Quellen Karl Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Ein sächsischer Staatsmann des achtzehnten Jahrhunderts, Thomas Freiherr von Fritsch (IX 251). Fritsch, der Sohn eines geachteten Leipziger Buchhändlers, war ein Mann von gründlicher und vielseitiger Bildung nnd von edlem selbstständigem Charakter. Ohne je um Gunst zu buhlen und mit höfischen Umtrieben sich zu befassen, gewann er durch seine Talente Geltung im sächsischen Staatsdienste und ward mit wichtigen Aufträgen betraut. Aber neben Brühl konnte ein Mann seines Schlages auf die Dauer sich nicht behaupten. Fritsch schied im Jahre 1741 aus dem sächsischen Dienste aus, ward von Karl VII. 1742 zum Reichshofrath berufen, von Franz I. 1745 zu dem mühelosen Amte eines Reichspfennigmeisters im ober- und niedersächsischen Kreise. August III. gab ihm den Titel eines kurfürstlichen Geheimenrathes. Seitdem lebte Fritsch auf seinen Gütern, bis ihn die Noth der Zeit zu neuer Thätigkeit für sein noch mehr durch Brühls Mißregierung als durch den Druck der preußischen Occupation und die Drangsale des siebenjährigen Krieges heruntergekommenes Land rief. Im Einverständnisse mit dem Kurprinzen Friedrich Christian entwarf Fritsch seit Ende 1761 die Vorschläge für die Wiederaufrichtung des Landescredits und der öffentlichen Wohlfahrt, und trat an die Spitze der hiefür gebildeten Commission; er verhandelte als Bevollmächtigter für Sachsen den Hubertsburger Frieden und wirkte nach dessen Abschlusse als wirklicher Geheimer Rath und Conferenzminister bis an sein Ende (1775) mit segensreichem Erfolge in der Finanzverwaltung. Der Verf. hat aus den Schreiben und Berichten von Fritsch anziehende Mittheilungen gemacht. Ich erwähne die vertrauliche Aeußerung, welche Cardinal Fleury am 10. Januar 1741 über Friedrich II. that: „er glaube, daß man dessen thörichte Unternehmungen (den Einmarsch in Schlesien) einstweilen noch hinnehmen müsse, aber wenn man

erst den Kaiser gemacht habe, werde man Maßregeln ergreifen um ihn in sein Schneckenhaus zurückzuweisen und ihn niederzuhalten". Beaulieu weist aus den Acten nach, daß Sachsen bei den Hubertsburger Verhandlungen den billiger Weise zu erwartenden Rückhalt an Oesterreich durchaus nicht fand: eine genauere Schilderung der Friedensverhandlung behält der Verf. einer besonderen Darstellung vor (die seitdem u. d. T.: Der Hubertusburger Friede. Nach archivalischen Quellen. Leipzig 1871, bei S. Hirzel erschienen ist). Im Einzelnen ist da und dort zu berichtigen: nach den Bestimmungen der Quadrupelallianz von 1718 ward der künftige Besitz von Toscana, Parma und Piacenza Don Carlos überwiesen, dem ältesten Sohne Philipps V. von Spanien aus dessen zweiter Ehe mit Elisabeth Farnese (S. 254); der Infant, Don Philipp ward 1739 mit Ludwigs XV. ältester Tochter vermählt (S. 265); Augusts III. Gemahlin Maria Josepha war die Base der Maria Theresia (S. 257); in Hertzbergs Schreiben vom 25. Jan. 1763 ist zu lesen: il se voit déchu de toutes ses espérances (S. 360). Möge eine ähnliche Darstellung, wie sie Fritsch zu Theil geworden ist, auch seinem jüngeren Freunde, dem Cabinetsminister Ch. G. von Gutschmid, gewidmet werden.

Außer den bisher genannten Aufsätzen heben wir noch heraus W. Roscher, Der sächsische Nationalökonom J. H. G. v. Justi, ein Beitrag zur inneren Geschichte Deutschlands um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (VI 76) und K. v. Weber, Zur Geschichte des sächsischen Hofes und Landes unter Friedrich August III, in der Hauptsache auf Grund eines Schriftstückes von 1769: tableau général de la cour, de la forme du gouvernement, des ministres etc. de la Saxe (VIII 1). Th. Flathe stellt die Verhandlungen über Sachsens Neutralität im J. 1790 nach den Acten des sächsischen Archivs dar (IX 165) und ergänzt damit in dankenswerther Weise die Geschichte der Verwickelungen, welche K. Leopold I. so klug beizulegen verstand. Manches neue bietet auch v. Witzleben, Die Verhandlungen über den norddeutschen Bund Juli bis October 1806 (VI 36. 43). Der Vf. führt den Beweis, daß Friedrich August von Sachsen, Preußen gegenüber durchaus loyal zu Werke ging und keine Annexionspläne nährte, während von preußischer Seite Haugwitz, Lombard und Genossen ohne festes Ziel dem Sturm entgegentrieben und von einem Projecte auf das andere geriethen. Derselbe hat dem

Minister von Könneritz († 1866) einen ehrenden Nachruf gewidmet (VII 1).

Wir schließen mit dem Wunsche, daß das Archiv fortfahren möge an seinem Theile die deutsche historische Wissenschaft zu fördern.

A. Schaefer.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Neunter Band. A. u. d. T.: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg. Zweiter Band. VII S. und S. 499—1168. 8. Leipzig 1870, Hirzel.

Der zweite Theil der Straßburger Chroniken enthält die zweite größere Hälfte von Königshofens Chronik, die Capitel 3—6, 3. Geschichte der Päpste, 4. der Bischöfe von Straßburg, 5. der Stadt Straßburg und des Landes am Rhein, wie der Verfasser den Stoff vertheilt und die einzelnen Abschnitte bezeichnet hat, wozu 6. ein alphabetisches Register gefügt ist. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dies der für die Geschichte besonders werthvolle Theil des Werkes ist, der nun vollständig in der Bearbeitung letzter Hand unter sorgfältiger Angabe der Abweichungen anderer Recensionen und versehen mit werthvollen historischen Erläuterungen vorliegt. Eins der bedeutendsten Geschichtsbücher des späteren Mittelalters ist so in der befriedigendsten Weise dem allgemeinen Gebrauch zugänglich gemacht und damit sowohl für die Geschichte des südwestlichen Deutschlands selbst wie auch für die kritische Untersuchung anderer, vielfach auf Königshofen zurückgehender oder an ihn anschließender Chroniken eine feste Grundlage gewonnen.

Daran reiht sich eine Anzahl Beilagen, die theils eingehende Untersuchungen über einzelne Punkte der Straßburger Geschichte, theils interessantes urkundliches Material zur Aufklärung derselben bringen. Die erste beschäftigt sich mit den verschiedenen Aufzeichnungen des Straßburger Stadtrechts und begründet näher die schon in der Einleitung ausgesprochene Ansicht, daß die älteste derselben der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehöre, worin man dem Verfasser nur ganz beistimmen kann. Von den späteren Stadtrechten ist das vom J. 1322 noch ungedruckt und nach den letzten Ereignissen wohl fraglich, ob überhaupt noch erhalten (s. S. 930). Von nicht geringem Interesse für die spätere Verfassung der Stadt, seit der Theilnahme der Zünfte am Regiment, sind die sogenannten „Schwörbriefe", die von den städtischen Beamten beschworenen Artikel, deren eine ganze Reihe mitgetheilt wird, der erste aus

dem J. 1334. In einer zweiten Beilage werden einzelne Punkte der Stadtverfassung besprochen, das Verhältniß der Schöffen, des Schöffenmeister als identisch mit dem Ammannmeister, der sogenannten Constafeln, erläutert. In der Beilage III, die von der Geistlichkeit und besonders den Klöstern in der Stadt handelt, finde ich an einer Stelle nicht zu recht, wenn nämlich S. 972 eine Urkunde angeblich vom 9. Juli 1283 und gleich darauf eine Verordnung des Raths aus demselben Jahr vom 30. Sept. 1383 mitgetheilt wird: an einen bloßen Druckfehler scheint nicht gedacht werden zu können, da in der zweiten das Datum mit römischen Zahlen vollständig gegeben, die erste aber mit der Bemerkung „zu derselben Zeit" an eine Reihe von Notizen aus den Jahren 1277, 1287, 1290 angefügt ist. Die Nr. IV und V geben über Juden und über Münzen und Preise Nachrichten und Untersuchungen, die sich an die anschließen, welche der Herausgeber in früheren Bänden der Sammlung in Beziehung auf andere Städte mitgetheilt hat. Einen andern für viele besonders interessanten Gegenstand behandelt VI „das Münster", d. h. Nachrichten zur Baugeschichte desselben aus Urkunden und Rechnungen. Ich hebe besonders die Verpflichtung hervor, welche (ein sonst unbekannter) Michel von Freiburg als Werkmeister des Doms im J. 1383 übernahm. Die Leitung des Baus war mehreren (3) Pflegern und einem Schaffner übertragen; jene heißen auch **procuratores seu gubernatores fabricae**; wenn in der Grabschrift Erwins von Steinbach ihm der letzte Titel gegeben ist, so wird um deswillen die Echtheit in Zweifel gezogen. Beilage VII giebt unter der Ueberschrift „Kulturgeschichtliches" Auszüge aus den Rathsprotokollen und dem sog. Heimlichen Buch, VIII eine Reihe wichtigerer Urkunden der Geschichte der Stadt, darunter 2 von König Ludwig dem Baiern (wo vielleicht zu bemerken gewesen wäre, daß sie Böhmer in den Regesten 3008, 3028 anführt), mehrere von Karl IV. Unter IX ist die Reihe der Bischöfe von Straßburg nach den besten Quellen, den alten Katalogen und urkundlichen Erwähnungen festgestellt; ich vermisse die Notiz über Ansoald, auf welche die Anzeige des ersten Bandes (H. Z. XXIV, 214) aufmerksam machte. Den Schluß macht X der Abdruck eines alten Kalenders von Straßburg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, mit Varianten zweier späterer Exemplare. Ist dies alles von Herrn Prof. Hegel selbst bearbeitet, so wird dagegen das Glossar Herrn C. Schröder verdankt. Auch ein doppeltes Register der Personen und Orte fehlt nicht, bei dem freilich, um den Band nicht zu sehr anzu-

schwellen, manche Beschränkung nöthig gefunden ist, die man bei der Ausdehnung Königshofens über die ganze Profan- und Kirchengeschichte sich meist wohl gefallen lassen kann: nur meine ich durften die Varianten der verschiedenen Texte nicht unberücksichtigt bleiben, da sich da gerade am leichtesten eine Notiz verstecken kann, die man ohne Hülfe des Registers schwer auffindet. „Ausnahmsweise" d. h. bei wichtigeren Nachrichten, ist es aber auch geschehen. Beigegeben ist die Nachbildung eines Stadtplans vom Jahr 1577 nach dem Relief, das auf der Straßburger Bibliothek bewahrt ward.

Dies und die Mehrzahl der Handschriften, welche für diese Ausgabe benutzt wurden, sind ein Raub der Flammen geworden, welche die reiche Bibliothek Straßburgs verzehrt haben. Theuer ist durch diesen Verlust der Wiederbesitz der alten deutschen Reichsstadt erkauft. Aber um so mehr ist es als glücklichste Fügung zu betrachten, daß diese Arbeit unternommen und vollendet ward, ehe an die Ereignisse des letzten Jahres gedacht werden konnte. Es war ausschließlich das historische Interesse, das den Herausgeber der Städtechroniken veranlaßte, gerade zu rechter Zeit seine Thätigkeit Straßburg zuzuwenden und die reichen, in der letzten Zeit so gut wie unbenutzten Schätze der Bibliothek auszubeuten. Nun ist was er gegeben ein wahres Rettungswerk geworden, indem wenigstens der Inhalt mehrerer der wichtigsten Handschriften der Wissenschaft gesichert ist; es ist zugleich ein Geschenk, das Deutschland der ange entfremdeten Tochter bei der Heimkehr ins väterliche Haus entgegenbringt. Möge es zugleich ein Denkmal der nicht wieder zu lösenden Verbindung sein, und möge, füge ich hinzu, bei Sammlung und Nutzung des doch immer noch zerstreut vorhandenen Materials sich auch ergeben, daß eine Fortsetzung dieser Ausgabe Straßburger Chroniken [illegible] wie Hegel sagt, ganz zu den Unmöglichkeiten gehört[1]. G. W.

Old English History for younger studen[illegible] A. Freeman, D. C. L. With coloured maps. 8. XXXI, [illegible]

Der Verfasser des großen [illegible] durch die Normannen bringt [illegible] arbeitung der angelsächsi[illegible] will, alt-englicher G[illegible] folgendermaßen: [illegible] wissenschaftlich[illegible]

1) [illegible]
Götting[illegible]

anderen Gebiete Kindern von Anfang an sehr leicht zugänglich gemacht werden können". Es sei nicht im mindesten schwer sie zu lehren zwischen wahrer Geschichte und Legende oder absichtlicher Erfindung zu unterscheiden, und sogar den Werth historischer Quellen zu begreifen so wie einen Bericht gegen den anderen abzuwiegen. Er trachtet überdies darnach die Geschichte Englands durchweg mit der allgemeinen Geschichte Europas zu verknüpfen und zugleich zu genauem Studium historischer Geographie anzuregen. Fünf anschauliche Kärtchen: Nord-West-Europa im vierten Jahrhundert, Britannien zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, Nord-West-Europa am Ende des neunten Jahrhunderts, Britannien im neunten und zehnten Jahrhundert, Britannien beim Tode Edwards des Bekenners 1066 mit den Grafschaften und abhängigen Königreichen, so wie eine chronologische Tabelle zum Memoriren bilden daher die Beilagen. Das treffliche kleine Buch entstand in der That schon vor Jahren, als der Verfasser begann seine eigenen Kinder in der vaterländischen Geschichte zu unterweisen, so daß es auch aus diesem speciellen Grunde auf die Umgebung des eigenen Wohnsitzes, den Südwesten Englands, vorwiegend Rücksicht nimmt. Es ist dann parallel mit dem Werke über die Eroberung besonders in den späteren Partieen an Gehalt gewachsen. Mag man sich nun auch an dem Ton, der durchgehenden Ansprache an das junge Volk, der Aufnahme von Sage und Legende stoßen, die freilich stets für sich im Gegensatz zum übrigen Text und fast in episch biblischer Redeweise gehalten sind: wir haben es hier dennoch mit einer wissenschaftlichen Leistung zu thun, welche in knapper, ansprechender Form die Summe gewissenhafter Forschung und begeisterter nationaler Ueberzeugung ihres Autors enthält. Es wird wenig citirt, und dennoch zieht sich eine Erörterung über Anwendung der echten, schönen Quellen des Zeitalters durch die ganze Darstellung hindurch. Einmal S. 166, bei Gelegenheit Dunstans wird trefflich vom Parteigeist, wie er in alle Geschichtschreibung eindringt, gehandelt. Aus seinen anderen Werken und vielen Beiträgen zu der Saturday Review kennt man Freemans Akribie in historischer und besonders auch in linguistischer Beziehung und weiß, wie stolz und begeistert er für das germanische Grundelement des englischen Lebens fühlt. Dies Princip macht sich hier besonders geltend. Die herrlichen Schlachtlieder von Brunanburh aus den angelsächsischen Annalen, und von Maldon aus einer verbrannten

Cottonischen Handschrift — letzteres freilich von Lappenberg nicht ganz übersehen — werden möglichst genau dem Original angepaßt in den Text aufgenommen und mit meisterhaften sprachlichen Erläuterungen versehen. Die Jugend soll unmittelbar wie in die Ursache und die Persönlichkeit in Ort und Zeit, in die Rechts- und gesellschaftlichen Institutionen so auch in den Geist und die Anschauungsweise des alten Englands hineintreten. Gerade die Aufnahme von Sage und Lied dient hierzu, während immer wieder gegen Irrthümer gewarnt wird, welche die bisherige landläufige Erzählung überwuchern, von der Reichsbeschreibung bis hinauf zur Verfassungsgeschichte. Es ist nicht nöthig, weiter auf Einzelnes aufmerksam zu machen, da Alles, was der Verfasser in der Geschichte der Eroberung annimmt oder ablehnt, hier in kurzem wieder begegnet. Einige Flüchtigkeiten sind uns trotzdem aufgefallen. Aethelstan, Unterkönig von Kent zur Zeit Aethelwulfs von Wessex, heißt zweimal sein Bruder S. 100 und 102 und später 106 sein Sohn, was auch das Wahrscheinlichere ist. Der Name Lothringen wird S. 105 auf Kaiser Lothar I. zurückgeführt. Aus Aelfreds Uebersetzung des Orosius wird der Reisebericht Ohtheres, nicht aber der des anderen in die Ostsee segelnden Skandinaven Wulfstan erwähnt, S. 131. Allein das sind Kleinigkeiten, die vor dem inneren Werth des Buchs völlig verschwinden. Wenn man mit ihm F. Palgrave's History of England vol. I: Anglosaxon Period. London 1831, Family Library, vergleicht, so erhält man eine Vorstellung, welche große Fortschritte auch in England in den letzten vierzig Jahren das systematische Studium der alten Landesgeschichte nach allen Richtungen gemacht hat, und wie sehr die Methode deutscher Geschichtsforschung daran betheiligt ist.

Der Verfasser schließt seine Erzählung mit dem Untergange seines Helden Harold und Wilhelms Krönung, at least for a while, so daß er eine Fortsetzung verhoffen läßt. Nur ein Satz bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bischofs Ealdred von Worcester in Köln im Jahre 1055 S. 276 verdient noch ausgehoben zu werden: The English and the Germans were at this time very good friends, as they always ought to be, and the men of Köln had much trade with London. The old Low-Dutch or Saxon tongue was still spoken in that part of Germany, so that Ealdred no doubt felt himself almost at home.

R. P.

Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History, from the earliest times to the reign of Edward I. arranged and edited by William Stubbs. 8. X. 531 p. Oxford 1870, at the Clarendon Press.

Der gelehrte Herausgeber neuer, vortrefflicher Texte der für die Regierungen Heinrichs II., Richards I. und Johanns wichtigsten Annalen bietet hier ein Handbuch zur älteren Verfassungsgeschichte, die endlich einmal in den regelmäßigen Unterricht aufgenommen werden soll. Gern hätte er behufs der vergleichenden Verfassungsgeschichte auch das übrige Europa berücksichtigt; doch begnügt er sich einstweilen mit einer Sammlung der werthvollsten Urkunden, der wahren Grundlagen des englischen Staatswesens, und zwar nur bis zum Abschluß der gestaltenden Entwicklung durch Eduard I.

Zu dem in sieben Abschnitten getheilten Stoff gibt der erste eine meisterhafte Skizze, anhebend mit den vom Festlande übergeführten urgermanischen Ordnungen der Dorfschaft, des Gaus und des Staats zugleich mit den Anfängen des Königthums. Seit Annahme des Christenthums bilden sich die Organe von Kirche und Staat in beständiger Wechselwirkung weiter. König und Witenagemot drücken im zehnten Jahrhundert bei fortbestehender Mannigfaltigkeit bereits nationale Einheit aus, doch erscheinen bald trotz Knut dem Großen die Elemente neuer Auflösung, die ersten Feudalgewalten einzelner großer Earls. An ihrer Statt richtet nach Besiegung des letzten englischen Königs Wilhelm der Eroberer, zugleich Souverän und vornehmster Landbesitzer, sein Feudalsystem auf, welches normännische Lehnsordnung den altnationalen Institutionen des Landes an die Seite setzt, beide überwacht durch gemeinsame Verwaltung, die im Justitiar, der Curia Regis und der Schatzkammer gipfelt. Unter den beiden nächsten Nachkommen behauptet sich das System, bis es in den Tagen Stephans vor dem Faustrecht zusammenbricht. Heinrich von Anjou richtet hierauf die Herrschaft des Gesetzes auf. Der königliche Rath treibt neue Keime, die sowohl zum Staatsrath wie zum Nationalrath hinführen; gesonderte Gerichtshöfe nehmen feste Gestalt an in Verbindung mit Geschworenen als Urtheilfindern. Die Magna Carta, der Form nach durchaus ein Friedensvertrag, nöthigt den König Johann von seiner Gewaltherrschaft abzustehen und dasselbe Recht allen freien Männern zu gewähren. In den Verfassungskämpfen des dreizehnten

Cottonschen Handschrift — letzteres beiläufig von Lappenberg einst ganz übersehen — werden möglichst genau dem Original angepaßt in den Text aufgenommen und mit meisterhaften sprachlichen Erläuterungen versehen. Die Jugend soll unmittelbar wie an die Thatsache und die Persönlichkeit, an Ort und Zeit, an die Rechts- und gesellschaftlichen Institutionen so auch an den Geist und die Anschauungsweise des alten Englands herantreten. Gerade die Aufnahme von Sage und Lied dient hierzu, während immer wieder gegen Irrthümer gewarnt wird, welche die bisherige landläufige Erzählung überwuchern, von der Rechtsschreibung bis hinauf zur Verfassungsgeschichte. Es ist nicht nöthig, weiter auf einzelnes aufmerksam zu machen, da alles, was der Verfasser in der Geschichte der Eroberung annimmt oder ablehnt, hier in kurzem wieder begegnet. Einige Flüchtigkeiten sind uns trotzdem aufgefallen. Aethelstan, Unterkönig von Kent zur Zeit Aethelwulfs von Wessex, heißt zweimal sein Bruder S. 199 und 102 und später 106 sein Sohn, was auch des Wahrscheinlichere ist. Der Name Lothringen wird S. 105 auf Kaiser Lothar I. zurückgeführt. Aus Aelfreds Uebersetzung des Orosius wird der Reisebericht Octheres, nicht aber der des anderen in die Ostsee segelnden Skandinaven Wulfstan erwähnt, S. 131. Allein das sind Kleinigkeiten, die vor dem inneren Werth des Buchs völlig verschwinden. Wenn man mit ihm F. Palgrave's History of England vol. I: Anglosaxon Period. London 1831, Family Library, vergleicht, so erhält man eine Vorstellung, welche große Fortschritte auch in England in den letzten vierzig Jahren das systematische Studium der alten Landesgeschichte nach allen Richtungen gemacht hat, und wie sehr die Methode deutscher Geschichtsforschung daran betheiligt ist.

Der Verfasser schließt seine Erzählung mit dem Untergange seines Helden Harold und Wilhelms Krönung, at least for a while, so daß er eine Fortsetzung verhoffen läßt. Nur ein Satz bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bischofs Ealdred von Worcester in Köln im Jahre 1055 S. 276 verdient noch ausgehoben zu werden: The English and the Germans were at this time very good friends, as they always ought to be, and the men of Köln had much trade with London. The old Low-Dutch or Saxon tongue was still spoken in that part of Germany, so that Ealdred no doubt felt himself almost at home.

R. P.

Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History, from the earliest times to the reign of Edward I. arranged and edited by William Stubbs. 8. X. 531 p. Oxford 1870, at the Clarendon Press.

Der gelehrte Herausgeber neuer, vortrefflicher Texte der für die Regierungen Heinrichs II., Richards I. und Johanns wichtigsten Annalen bietet hier ein Handbuch zur älteren Verfassungsgeschichte, die endlich einmal in den regelmäßigen Unterricht aufgenommen werden soll. Gern hätte er behufs der vergleichenden Verfassungsgeschichte auch das übrige Europa berücksichtigt; doch begnügt er sich einstweilen mit einer Sammlung der werthvollsten Urkunden, der wahren Grundlagen des englischen Staatswesens, und zwar nur bis zum Abschluß der gestaltenden Entwicklung durch Eduard I.

Zu dem in sieben Abschnitten getheilten Stoff gibt der erste eine meisterhafte Skizze, anhebend mit den vom Festlande übergeführten urgermanischen Ordnungen der Dorfschaft, des Gaus und des Staats zugleich mit den Anfängen des Königthums. Seit Annahme des Christenthums bilden sich die Organe von Kirche und Staat in beständiger Wechselwirkung weiter. König und Witenagemot drücken im zehnten Jahrhundert bei fortbestehender Mannigfaltigkeit bereits nationale Einheit aus, doch erscheinen bald troß Knut dem Großen die Elemente neuer Auflösung, die ersten Feudalgewalten einzelner großer Earls. An ihrer Statt richtet nach Besiegung des letzten englischen Königs Wilhelm der Eroberer, zugleich Souverän und vornehmster Landbesitzer, sein Feudalsystem auf, welches normännische Lehnsordnung den altnationalen Institutionen des Landes an die Seite setzt, beide überwacht durch gemeinsame Verwaltung, die im Justitiar, der Curia Regis und der Schatzkammer gipfelt. Unter den beiden nächsten Nachkommen behauptet sich das System, bis es in den Tagen Stephans vor dem Faustrecht zusammenbricht. Heinrich von Anjou richtet hierauf die Herrschaft des Gesetzes auf. Der königliche Rath treibt neue Keime, die sowohl zum Staatsrath wie zum Nationalrath hinführen; gesonderte Gerichtshöfe nehmen feste Gestalt an in Verbindung mit Geschworenen als Urtheilfindern. Die Magna Carta, der Form nach durchaus ein Friedensvertrag, nöthigt den König Johann von seiner Gewaltherrschaft abzustehen und dasselbe Recht allen freien Männern zu gewähren. In den Verfassungskämpfen des dreizehnten

Jahrhunderts ringen nationale und feudale Richtungen um diese Principien, bis die Treulosigkeit Heinrichs III. in der politischen Kraft Simons von Montfort ihren Mann findet. Nachdem dessen ahnungsvolle Experimente als vorzeitig gescheitert sind, schließt Eduard I., der Staatsmann auf dem Throne, den endgültigen Compromiß, durch welchen Vertretung der Nation wie Vertretung der Kreise und der Städte, die großen Räthe des Reichs, das Princip der Befragung, der Zustimmung, der Besteuerung Bestand gewinnen.

Dies nur in flüchtiger Andeutung als Commentar zu den in den folgenden Gruppen zusammengestellten, durch Listen der hohen Kronbeamten, Auszüge aus den gleichzeitigen Annalen und Charakterisirung der einzelnen Regierungen erläuterten Urkunden.

Im zweiten Abschnitt stehen die wesentlichsten Auszüge aus der Germania und den angelsächsischen Gesetzen beisammen, welche Volksversammlung, Gericht, Rangstufen, die ursprüngliche Selbstverwaltung im Hundred, Shire und der Ortschaft beleuchten. Im dritten fehlen unter Statuten und Freibriefen der Normannenzeit natürlich nicht Auszüge aus dem Domesday Book. Der vierte Abschnitt umfaßt die große Gesetzgebung Heinrichs II., die zuverlässigsten Texte der Constitution von Clarendon, der Assisen von Clarendon und Northampton, der Assisa Armorum, Auszüge aus Glanvillas Rechtsbuch und den ganzen unschätzbaren Dialogus de Scaccario, das Werk des ausgezeichneten Verwaltungshaupts, des Bischofs Richard Nigel von London.

Richards Regierung ist mit der Johanns im fünften Abschnitt verbunden. Die erstere, die in Abwesenheit des Königs wenigstens von zwei ausgezeichneten Staatsmännern geleitet wurde, hat in städtischen Freibriefen die Municipalrechte gefördert. Um die berühmten Artikel der Barone vom 15. Juni 1215 und die Magna Carta, welche sie dadurch ertrotzen, gruppirt sich unter Johann eine Fülle anderer, die mächtige Umgestaltung einleitender Verfügungen, welche Einblick in die nationale Miliz, die Wahl zum Kreistage und der städtischen Behörden gewähren.

Der sechste Abschnitt enthält die Redactionen der Magna Carta unter Heinrich III., um welche der Kampf weiter geführt wird, mit sorgfältigster Collation der Abänderungen und unterdrückten Partieen, daneben aber die immer zahlreicher werdenden Documente zur Kreisvertretung, die Provisionen von Oxford von 1258 mit allem, was dazu gehört, sowie

das Wahlausschreiben zu dem von Simon von Montfort auf den 20. Januar 1265 berufenen Parlament. Mit den conservativen Redactoren des Report on the Dignity of a Peer hält der Herausgeber streng an der Auffassung fest, daß hier nicht der Ursprung populärer Vertretung liege, obschon doch aus Kreis und Stadt alles auf älteren Unterlagen der Selbstverwaltung dahinstrebt.

Unter Eduard I., den der letzte Abschnitt mit ganz besonderer Liebe behandelt, haben wir neben den Statuten von Westminster und der den neuen Zuständen angepaßten Assisa Armorum verschiedene Wahlausschreiben, welche den schließlichen Uebergang zur nationalen Vertretung der drei Stände im Parlament bezeichnen so wie die Neubestätigung des großen Freibriefs ohne die so lange umfochtenen Paragraphen, die einst Johann abgenöthigt wurden und jede Gewalt der Krone auf die Dauer unmöglich gemacht haben würden. Auch das Statut de tallagio non concedendo, obgleich es niemals urkundlichen Werth besaß, und der ganze Modus tenendi parliamentum, in welchem Stubbs eine glaubwürdige Schilderung des Parlaments etwa zur Zeit Eduards II. erblickt, obgleich die älteste Handschrift erst aus Richards II. Tagen stammt, sind aufgenommen.

In der Beilage finden sich zu lehrreich vergleichender Ausschau die Petition der Rechte von 1628 und die Bill der Rechte von 1689, so wie ein Glossar nicht allgemein verständlicher technischer und rechtlicher Ausdrücke, wie sie aus dem mittelalterlichen Latein, dem Angelsächsischen und Altfranzösischen herkommen. Einen besseren Wegweiser, und zwar an der Hand der Documente selbst, in die Staats- und Rechtsgeschichte Englands hat es noch nicht gegeben. R. P.

Ueber die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwickelung und praktische Gestaltung von Alpheus Todd. Aus dem Englischen übersetzt von R. Aßmann. Zweiter Band. 8. (XI u. 652 S.) Berlin 1871, Julius Springer[1]).

Wir haben den ersten Band dieser trefflichen Arbeit in der Zeit-

1) Vgl. R. v Mohl, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXVII. Jahrg., 2. Heft S. 255 ff. Ebenda bespricht M. vier andere „Schriften über constitutionelles Staatswesen“: Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlamentaire en France; Bagehot, The english constitution; (Geffken), Die Reform der Preußischen Verfassung und Winter, Die Bildung der ersten Kammern in Deutschland. D. R.

schrift XXI, 223 ff. ausführlich besprochen und dürfen uns füglich bei dem zweiten, der es abschließt, schon kürzer fassen. Es ist ihm mannigfach zu Statten gekommen, daß seine Vollendung in Original und Uebersetzung zwei fernere Jahre beanspruchte. Der Nachtheil, daß Geschichte und Entwickelung der königlichen Räthe und des Cabinets dem Abschnitte über das königliche Amt sich nicht unmittelbar anschließt, wird durch die Vollständigkeit aufgewogen, mit welcher nunmehr die constitutionelle Praxis bis auf das Jahr 1869 herabgeführt ist. Es geschieht dies wiederum consequent an der Hand der Geschichte selber und durch sehr reichhaltige Erläuterung des fest gewordenen Brauchs aus der Masse des actenmäßig benutzbaren Stoffs. Die Gliederung ist, dem Zweck des Handbuchs angemessen, einfacher als bei Gneist, der dem Verfasser völlig unbekannt geblieben ist. Während jener reflectirend auf Deutschland Rücksicht nimmt, hat der canadische Parlamentsbeamte hier und da die abweichenden Zustände in Nordamerika oder die constitutionelle Uebung in den britischen Colonieen im Auge. So wird S. 147 die Permanenz und Trefflichkeit englischer Civilbeamten in Gegensatz zu der verderblichen Wirkung periodischen Wechsels im amerikanischen System hervorgehoben. S. 232 dient das Beispiel von Canada die Beschränkung der Nothwendigkeit zu erhärten, daß Stellencandidaten sich bei Ernennung oder Beförderung jedesmal einer parlamentarischen Neuwahl zu unterziehn haben, während man in Südaustralien neuerdings versuchen möchte zu dem aus dem Mutterlande entlehnten und bereits abgeschafften Brauche zurückzukehren. Der Stellung der Richter in den Colonieen, ihrer Suspendirung und Absetzbarkeit wird S. 622 eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nur einmal S. 157 begegnet ein ausführlicher Hinweis auf Frankreich, wo in Vergleich zu dem sehr beschränkten englischen Brauch so häufig Dienstwohnungen mit dem Amte verbunden sind.

Ein Ueberblick über die sechs Capitel des Bandes, die geschickte Vertheilung und Behandlung des ungeheuren Materials möge hier genügen. Einem historischen Abschnitte, die Räthe der Krone unter der alten Monarchie, der im Anschluß an Freeman, Sir Harris Nicolas, Homersham Cox und andere bewährte Autoritäten die uralte Institution des Königlichen Raths durch die Zeiten der älteren Dynastien überblickt und den Staatsrath als Regiment der Republik in Vergleich zu Cromwell, dem „gewissenlosen Usurpator," glänzend nennt, folgt in einem zweiten, eben so kurzen Capitel, der Geheime Rath unter der parlamentarischen

Regierung mit seinen heutigen, durch das Cabinet mannigfach in Schatten gestellten Functionen, die indeß immer noch von hoher constitutioneller Bedeutung geblieben sind.

Hieran schließt sich drittens sehr eingehend: der Ministerrath, seine Entstehung und Organisation und seine Functionen. Aus der wechselvollen Vorgeschichte unter den Stuarts, wobei S. 88 ein geistvoller Plan Sir William Temples, die Vorzüge des alten Systems in dem parlamentarisch concentrirten Cabinet zu bewahren, besprochen wird, geht siegreich das Ministerium auf gemeinsamer politischer Basis hervor: Diener der Krone, welche zugleich Führer im Parlament sind. Die Frucht des ersten von Wilhelm III. gemachten Versuchs, eine geschlossene Parteiverwaltung anzuwenden, neben welchem im Unterhause der Kampf wider die von der Krone Angestellten unablässig fortgesetzt wird und von 1698 bis 1705 noch einmal ministerielle Anarchie eintritt, reift 1711 zuerst in principieller vollständiger Ministerverantwortlichkeit. Dennoch existirt neben dem verfassungsmäßigen Geheimen Rathe bis auf diesen Tag das Cabinet nicht urkundlich und wird daher von Schriftstellern wie Blackstone und de Lolme völlig ignorirt. Auch die Begründer der nordamerikanischen Verfassung lassen nicht erkennen, „daß sie mit der Stellung, die damals das englische Cabinet einnahm, vertraut waren“, S. 85 Note. Die gegenwärtige Organisation desselben ist an dem Erforderniß politischer Einmüthigkeit seiner Glieder, dem auf der Unerläßlichkeit parlamentarischer Majorität beruhenden Parteiwechsel und der Herausbildung des Amts eines Premierministers gediehen. Während bis 1783 wesentlich noch durch Departements regiert wurde, hat William Pitt als Chef, der das Vertrauen von Krone und Land vereinigen muß, die einheitliche Leitung begründet und ist seit 1806 diese vornehmste Stelle mit dem Amt des ersten Schatzlords verbunden, so wenig auch die Verfassung, als solche durch keine Parlamentsacte besiegelt, davon weiß. Ganz richtig wird dann dem modernen Cabinet der Charakter eines ständischen Ausschusses vindicirt, und hierauf von der Wahl und Ernennung der Minister, deren vierter Theil etwa dem engeren Cabinet anzugehören pflegt, von solchen, die beiden nicht angehören dürfen, von Vereinigung mehrerer, von permanenten und nicht politischen Aemtern, Abschaffung von Collegien, Gehalten, Dienstwohnungen und Pensionen gehandelt. Die Functionen des Cabinets nebst den Beziehungen zur Krone und zur Executive, namentlich die Obergewalt des Premiers, der den Verkehr mit der po-

litisch neutral gewordenen Krone besorgt, erhalten eine lichtvolle Erörterung. Lord Palmerstons Entlassung im Jahre 1851 nach Hansards Debates dient als prägnanter Präcedenzfall. Erst durch die Reformacte von 1867 ist von der Nothwendigkeit einer Neuwahl bei Annahme eines Ministerialamts einiges nachgelassen.

Das vierte Capitel schildert die Minister im Parlament, dem und speciell dem Hause der Gemeinen sie, mit der vollen Executive der Krone betraut, verantwortlich sind. Eben deshalb haben sie sich Sitze zu verschaffen, obgleich das neuerdings immer schwieriger wird. Während alle permanenten Beamten grundsätzlich vom Unterhause ausgeschlossen sind, müssen sämmtliche Staatsdepartements und Commissionen im Parlament vertreten sein. Erst seit der Reformbill von 1832 ist ihre Vertheilung über beide Häuser gleichmäßig geworden, und sind je vier Staatssecretäre und Unterstaatssecretäre für das Unterhaus zulässig. Das Ausschließungsprincip ursprünglich auf einem Gesetze der Königin Anna beruhend wird immer strenger interpretirt und sogar für die Lords angewandt. Die Annahme eines Amts ist in der That auf das Engste umschrieben und gestattet erst seit 1867 in sehr bestimmten Fällen Dispens von der Nothwendigkeit einer Wiederwahl. Vorsichtig werden die Chiltren Hundreds und einige ähnliche amtliche Fictionen zu Auskunftszwecken offen gehalten. Zu den Functionen der Minister in ihren Beziehungen zum Parlament gehören nächst der Thronrede und Antwortsadresse, deren Geschichte und constante Praxis seit 1688 sich S. 242 ff. zusammengestellt finden, die öffentlichen und alle wichtigen politischen Bills, welche sie allein einzubringen haben. Während parlamentarische Kritik täglich wächst und der Wille des Parlaments schließlich zur Geltung kommt, sind doch große politische Maßregeln, von einfachen Mitgliedern angeregt, nie ohne Zustimmung der Minister durchgegangen, und hat andererseits Sir Robert Peel, als er die Korngesetze bezwang, die Vertretung hinter sich hergerissen. Dabei sind die Rechte der Krone durch das Ministerium völlig und vielleicht wirksamer vertreten als ehedem. Das persönliche Veto ruht zwar, kommt aber in Wirklichkeit beständig auf vielen Wegen zur Anwendung. Bei Gelegenheit der Controle der parlamentarischen Geschäfte durch die ministeriellen Whippers-in und deren specieller Bedeutung auch im Oberhause beruft sich der Verfasser S. 273 Note auf Privatmittheilung von Sir Erskine May. Gegenüber der Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens auf der Basis der Parteistellung kommt

die Zulässigkeit sogenannter offener Fragen, die Abnahme der Parteidisciplin besonders seit 1846 (ein Jahr, das überhaupt als Grenzmark in der Finanz- wie in der Verfassungsgeschichte gelten kann) und die organisirte Opposition mit ihren Aufgaben zur Sprache. Daran schließt sich Interpellation und Beantwortung derselben, historisch bis zum Jahre 1721 hinauf zu verfolgen, und das Verfahren bei Untersuchungscommissionen. Auch die parlamentarischen Pflichten der Minister, insonderheit der Führer in beiden Häusern, werden der Reihe nach sorgfältig erläutert. Die Lehre von der Verantwortlichkeit der einzelnen gegen das Parlament wird endlich abgeleitet aus den Hauptfällen seit Lord Melville 1805, des Gesammtministeriums aus den Cabinetskreisen der Neuzeit, wo Mißtrauens- und Tadelsvoten sowie das Verfahren bei Auflösung und Neuwahl scharf geprüft werden. Der Verfasser unterdrückt seine ernsten, wohl begründeten Bedenken nicht, die er vor dem durch die Reformen von 1867 und 1868 gesteigerten Uebergewicht demokratischer Impulse hegt, S. 354.

Das fünfte Capitel befaßt sich mit den einzelnen Staatsdepartements, ihrem Antheil an der allgemeinen Regierung und ihrem Zusammenwirken. Hauptsächlich seit 1780 durch Burke beständigen Reformen unterworfen, deren Tempo sich besonders seit 1854 sehr gesteigert hat, müssen sie den neuesten constitutionellen Grundsätzen auf das Genauste angepaßt werden. Die Treasury, der erste Schatzlord und der Schatzkanzler beginnen selbstverständlich den langen Reigen der Behörden. Während ein Finanzcollegium seit zwanzig Jahren nur noch in der Theorie fortbesteht, übt die Treasury als Oberaufsichtsinstanz die nothwendige Controle ohne die damit unvereinbaren Verwaltungsfunctionen und stellt namentlich den Etat auf, den bis in die Minutien zu critisiren die Gemeinen allzu große Sucht zeigen. In den ihr untergebenen Beamten und Behörden, wie der Generalzahlkasse, der Oberrechnungskammer, der Münze, den Aemtern für öffentliche Bauten, für Domänen und Forsten haben die neusten Reformen gründlich umgestaltet. Auf das Generalpostamt, das zwar einen eigenen Minister an der Spitze hat, aber trotzdem der Treasury untergeordnet ist, und dem seit 1868 auch die Oberaufsicht über die Telegraphen übertragen ist, folgt das Staatssecretariat in seiner Geschichte und Verzweigung, heute fünfgetheilt, obschon das Staatsrecht wiederum nur ein einziges kennt. Bei dem Staatssecretär des Inneren, welcher der Friedenserhaltung, der Justizverwaltung und der Leitung

schwellen, manche Beschränkung nöthig gefunden ist, die man bei der Ausdehnung Königshofens über die ganze Profan- und Kirchengeschichte sich meist wohl gefallen lassen kann: nur meine ich durften die Varianten der verschiedenen Texte nicht unberücksichtigt bleiben, da sich da gerade am leichtesten eine Notiz verstecken kann, die man ohne Hülfe des Registers schwer auffindet. „Ausnahmsweise“ d. h. bei wichtigeren Nachrichten, ist es aber auch geschehen. Beigegeben ist die Nachbildung eines Stadtplans vom Jahr 1577 nach dem Relief, das auf der Straßburger Bibliothek bewahrt ward.

Dies und die Mehrzahl der Handschriften, welche für diese Ausgabe benutzt wurden, sind ein Raub der Flammen geworden, welche die reiche Bibliothek Straßburgs verzehrt haben. Theuer ist durch diesen Verlust der Wiederbesitz der alten deutschen Reichsstadt erkauft. Aber um so mehr ist es als glücklichste Fügung zu betrachten, daß diese Arbeit unternommen und vollendet ward, ehe an die Ereignisse des letzten Jahres gedacht werden konnte. Es war ausschließlich das historische Interesse, das den Herausgeber der Städtechroniken veranlaßte, gerade zu rechter Zeit seine Thätigkeit Straßburg zuzuwenden und die reichen, in der letzten Zeit so gut wie unbenutzten Schätze der Bibliothek auszubeuten. Nun ist was er gegeben ein wahres Rettungswerk geworden, indem wenigstens der Inhalt mehrerer der wichtigsten Handschriften der Wissenschaft gesichert ist; es ist zugleich ein Geschenk, das Deutschland der ange entfremdeten Tochter bei der Heimkehr ins väterliche Haus entgegenbringt. Möge es zugleich ein Denkmal der nicht wieder zu lösenden Verbindung sein, und möge, füge ich hinzu, bei Sammlung und Nutzung des doch immer noch zerstreut vorhandenen Materials sich auch ergeben, daß eine Fortsetzung dieser Ausgabe Straßburger Chroniken nicht, wie Hegel sagt, ganz zu den Unmöglichkeiten gehört[1]). G. W.

Old English History for younger students by Edward A. Freeman, D. C. L. With coloured maps. 8. XXXI, 372 p. London 1870, Macmillan.

Der Verfasser des großen Werkes über die Eroberung Englands durch die Normannen bringt gleichzeitig eine höchst beachtenswerthe Bearbeitung der angelsächsischen Periode oder, wie er sie nur genannt haben will, alt-englicher Geschichte, und äußert sich darüber in dem Vorwort folgendermaßen: „Es ist mein Zweck zu zeigen, daß klare, genaue und wissenschaftliche Gesichtspunkte in der Geschichte so gut wie auf jedem

1) Vgl. über beide Bände der Straßburger Chroniken auch Frensdorff, Göttinger gelehrte Anzeigen 1871 n. 21 und Preuß. Jahrb. XXVII, 274 ff. D. R.

anderen Gebiete Kindern von Anfang an sehr leicht zugänglich gemacht werden können". Es sei nicht im mindesten schwer sie zu lehren zwischen wahrer Geschichte und Legende oder absichtlicher Erfindung zu unterscheiden, und sogar den Werth historischer Quellen zu begreifen so wie einen Bericht gegen den anderen abzuwiegen. Er trachtet überdies darnach die Geschichte Englands durchweg mit der allgemeinen Geschichte Europas zu verknüpfen und zugleich zu genauem Studium historischer Geographie anzuregen. Fünf anschauliche Kärtchen: Nord-West-Europa im vierten Jahrhundert, Britannien zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, Nord-West-Europa am Ende des neunten Jahrhunderts, Britannien im neunten und zehnten Jahrhundert, Britannien beim Tode Edwards des Bekenners 1066 mit den Grafschaften und abhängigen Königreichen, so wie eine chronologische Tabelle zum Memoriren bilden daher die Beilagen. Das treffliche kleine Buch entstand in der That schon vor Jahren, als der Verfasser begann seine eigenen Kinder in der vaterländischen Geschichte zu unterweisen, so daß es auch aus diesem speciellen Grunde auf die Umgebung des eigenen Wohnsitzes, den Südwesten Englands, vorwiegend Rücksicht nimmt. Es ist dann parallel mit dem Werke über die Eroberung besonders in den späteren Partieen an Gehalt gewachsen. Mag man sich nun auch an dem Ton, der durchgehenden Ansprache an das junge Volk, der Aufnahme von Sage und Legende stoßen, die freilich stets für sich im Gegensatz zum übrigen Text und fast in episch biblischer Redeweise gehalten sind: wir haben es hier dennoch mit einer wissenschaftlichen Leistung zu thun, welche in knapper, ansprechender Form die Summe gewissenhafter Forschung und begeisterter nationaler Ueberzeugung ihres Autors enthält. Es wird wenig citirt, und dennoch zieht sich eine Erörterung über Anwendung der echten, schönen Quellen des Zeitalters durch die ganze Darstellung hindurch. Einmal S. 166, bei Gelegenheit Dunstans wird trefflich vom Parteigeist, wie er in alle Geschichtschreibung eindringt, gehandelt. Aus seinen anderen Werken und vielen Beiträgen zu der Saturday Review kennt man Freemans Akribie in historischer und besonders auch in linguistischer Beziehung und weiß, wie stolz und begeistert er für das germanische Grundelement des englischen Lebens fühlt. Dies Princip macht sich hier besonders geltend. Die herrlichen Schlachtlieder von Brunanburh aus den angelsächsischen Annalen, und von Maldon aus einer verbrannten

Cottonschen Handschrift — letzteres beiläufig von Lappenberg einst ganz übersehen — werden möglichst genau dem Original angepaßt in den Text aufgenommen und mit meisterhaften sprachlichen Erläuterungen versehen. Die Jugend soll unmittelbar wie an die Thatsache und die Persönlichkeit, an Ort und Zeit, an die Rechts- und gesellschaftlichen Institutionen so auch an den Geist und die Anschauungsweise des alten Englands herantreten. Gerade die Aufnahme von Sage und Lied dient hierzu, während immer wieder gegen Irrthümer gewarnt wird, welche die bisherige landläufige Erzählung überwuchern, von der Rechtsschreibung bis hinauf zur Verfassungsgeschichte. Es ist nicht nöthig, weiter auf einzelnes aufmerksam zu machen, da alles, was der Verfasser in der Geschichte der Eroberung annimmt oder ablehnt, hier in kurzem wieder begegnet. Einige Flüchtigkeiten sind uns trotzdem aufgefallen. Aethelstan, Unterkönig von Kent zur Zeit Aethelwulfs von Wessex, heißt zweimal sein Bruder S. 199 und 102 und später 106 sein Sohn, was auch des Wahrscheinlichere ist. Der Name Lothringen wird S. 105 auf Kaiser Lothar I. zurückgeführt. Aus Aelfreds Uebersetzung des Orosius wird der Reisebericht Octheres, nicht aber der des anderen in die Ostsee segelnden Skandinaven Wulfstan erwähnt, S. 131. Allein das sind Kleinigkeiten, die vor dem inneren Werth des Buchs völlig verschwinden. Wenn man mit ihm F. Palgrave's History of England vol. I: Anglosaxon Period. London 1831, Family Library, vergleicht, so erhält man eine Vorstellung, welche große Fortschritte auch in England in den letzten vierzig Jahren das systematische Studium der alten Landesgeschichte nach allen Richtungen gemacht hat, und wie sehr die Methode deutscher Geschichtsforschung daran betheiligt ist.

Der Verfasser schließt seine Erzählung mit dem Untergange seines Helden Harold und Wilhelms Krönung, at least for a while, so daß er eine Fortsetzung verhoffen läßt. Nur ein Satz bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bischofs Ealdred von Worcester in Köln im Jahre 1055 S. 276 verdient noch ausgehoben zu werden: The English and the Germans were at this time very good friends, as they always ought to be, and the men of Köln had much trade with London. The old Low-Dutch or Saxon tongue was still spoken in that part of Germany, so that Ealdred no doubt felt himself almost at home. R. P.

Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History, from the earliest times to the reign of Edward I. arranged and edited by William Stubbs. 8. X. 531 p. Oxford 1870, at the Clarendon Press.

Der gelehrte Herausgeber neuer, vortrefflicher Texte der für die Regierungen Heinrichs II., Richards I. und Johanns wichtigsten Annalen bietet hier ein Handbuch zur älteren Verfassungsgeschichte, die endlich einmal in den regelmäßigen Unterricht aufgenommen werden soll. Gern hätte er behufs der vergleichenden Verfassungsgeschichte auch das übrige Europa berücksichtigt; doch begnügt er sich einstweilen mit einer Sammlung der werthvollsten Urkunden, der wahren Grundlagen des englischen Staatswesens, und zwar nur bis zum Abschluß der gestaltenden Entwicklung durch Eduard I.

Zu dem in sieben Abschnitten getheilten Stoff gibt der erste eine meisterhafte Skizze, anhebend mit den vom Festlande übergeführten urgermanischen Ordnungen der Dorfschaft, des Gaus und des Staats zugleich mit den Anfängen des Königthums. Seit Annahme des Christenthums bilden sich die Organe von Kirche und Staat in beständiger Wechselwirkung weiter. König und Witenagemot drücken im zehnten Jahrhundert bei fortbestehender Mannigfaltigkeit bereits nationale Einheit aus, doch erscheinen bald trotz Knut dem Großen die Elemente neuer Auflösung, die ersten Feudalgewalten einzelner großer Earls. An ihrer Statt richtet nach Besiegung des letzten englischen Königs Wilhelm der Eroberer, zugleich Souverän und vornehmster Landbesitzer, sein Feudalsystem auf, welches normännische Lehnsordnung den altnationalen Institutionen des Landes an die Seite setzt, beide überwacht durch gemeinsame Verwaltung, die im Justitiar, der Curia Regis und der Schatzkammer gipfelt. Unter den beiden nächsten Nachkommen behauptet sich das System, bis es in den Tagen Stephans vor dem Faustrecht zusammenbricht. Heinrich von Anjou richtet hierauf die Herrschaft des Gesetzes auf. Der königliche Rath treibt neue Keime, die sowohl zum Staatsrath wie zum Nationalrath hinführen; gesonderte Gerichtshöfe nehmen feste Gestalt an in Verbindung mit Geschworenen als Urtheilfindern. Die Magna Carta, der Form nach durchaus ein Friedensvertrag, nöthigt den König Johann von seiner Gewaltherrschaft abzustehen und dasselbe Recht allen freien Männern zu gewähren. In den Verfassungskämpfen des dreizehnten

Jahrhunderts ringen nationale und feudale Richtungen um diese Principien, bis die Treulosigkeit Heinrichs III. in der politischen Kraft Simons von Montfort ihren Mann findet. Nachdem dessen ahnungsvolle Experimente als vorzeitig gescheitert sind, schließt Eduard I., der Staatsmann auf dem Throne, den endgültigen Compromiß, durch welchen Vertretung der Nation wie Vertretung der Kreise und der Städte, die großen Räthe des Reichs, das Princip der Befragung, der Zustimmung, der Besteuerung Bestand gewinnen.

Dies nur in flüchtiger Andeutung als Commentar zu den in den folgenden Gruppen zusammengestellten, durch Listen der hohen Kronbeamten, Auszüge aus den gleichzeitigen Annalen und Charakterisirung der einzelnen Regierungen erläuterten Urkunden.

Im zweiten Abschnitt stehen die wesentlichsten Auszüge aus der Germania und den angelsächsischen Gesetzen beisammen, welche Volksversammlung, Gericht, Rangstufen, die ursprüngliche Selbstverwaltung im Hundred, Shire und der Ortschaft beleuchten. Im dritten fehlen unter Statuten und Freibriefen der Normannenzeit natürlich nicht Auszüge aus dem Domesday Book. Der vierte Abschnitt umfaßt die große Gesetzgebung Heinrichs II., die zuverlässigsten Texte der Constitution von Clarendon, der Assisen von Clarendon und Northampton, der Assisa Armorum, Auszüge aus Glanvillas Rechtsbuch und den ganzen unschätzbaren Dialogus de Scaccario, das Werk des ausgezeichneten Verwaltungshaupts, des Bischofs Richard Nigel von London.

Richards Regierung ist mit der Johanns im fünften Abschnitt verbunden. Die erstere, die in Abwesenheit des Königs wenigstens von zwei ausgezeichneten Staatsmännern geleitet wurde, hat in städtischen Freibriefen die Municipalrechte gefördert. Um die berühmten Artikel der Barone vom 15. Juni 1215 und die Magna Carta, welche sie dadurch ertrotzen, gruppirt sich unter Johann eine Fülle anderer, die mächtige Umgestaltung einleitender Verfügungen, welche Einblick in die nationale Miliz, die Wahl zum Kreistage und der städtischen Behörden gewähren.

Der sechste Abschnitt enthält die Redactionen der Magna Carta unter Heinrich III., um welche der Kampf weiter geführt wird, mit sorgfältigster Collation der Abänderungen und unterdrückten Partieen, daneben aber die immer zahlreicher werdenden Documente zur Kreisvertretung, die Provisionen von Oxford von 1258 mit allem, was dazu gehört, sowie

das Wahlausschreiben zu dem von Simon von Montfort auf den 20. Januar 1265 berufenen Parlament. Mit den conservativen Redactoren des Report on the Dignity of a Peer hält der Herausgeber streng an der Auffassung fest, daß hier nicht der Ursprung populärer Vertretung liege, obschon doch aus Kreis und Stadt alles auf älteren Unterlagen der Selbstverwaltung dahinstrebt.

Unter Eduard I., den der letzte Abschnitt mit ganz besonderer Liebe behandelt, haben wir neben den Statuten von Westminster und der den neuen Zuständen angepaßten Assisa Armorum verschiedene Wahlausschreiben, welche den schließlichen Uebergang zur nationalen Vertretung der drei Stände im Parlament bezeichnen so wie die Neubestätigung des großen Freibriefs ohne die so lange umfochtenen Paragraphen, die einst Johann abgenöthigt wurden und jede Gewalt der Krone auf die Dauer unmöglich gemacht haben würden. Auch das Statut de tallagio non concedendo, obgleich es niemals urkundlichen Werth besaß, und der ganze Modus tenendi parliamentum, in welchem Stubbs eine glaubwürdige Schilderung des Parlaments etwa zur Zeit Eduards II. erblickt, obgleich die älteste Handschrift erst aus Richards II. Tagen stammt, sind aufgenommen.

In der Beilage finden sich zu lehrreich vergleichender Ausschau die Petition der Rechte von 1628 und die Bill der Rechte von 1689, so wie ein Glossar nicht allgemein verständlicher technischer und rechtlicher Ausdrücke, wie sie aus dem mittelalterlichen Latein, dem Angelsächsischen und Altfranzösischen herkommen. Einen besseren Wegweiser, und zwar an der Hand der Documente selbst, in die Staats- und Rechtsgeschichte Englands hat es noch nicht gegeben. R. P.

Ueber die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwickelung und praktische Gestaltung von Alpheus Todd. Aus dem Englischen übersetzt von R. Aßmann. Zweiter Band. 8. (XI u. 652 S.) Berlin 1871, Julius Springer [1]).

Wir haben den ersten Band dieser trefflichen Arbeit in der Zeit-

1) Vgl. R. v Mohl, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXVII. Jahrg., 2. Heft S. 255 ff. Ebenda bespricht M. vier andere „Schriften über constitutionelles Staatswesen": Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlamentaire en France; Bagehot, The english constitution; (Geffken), Die Reform der Preußischen Verfassung und Winter, Die Bildung der ersten Kammern in Deutschland. D. R.

schrift XXI, 223 ff. ausführlich besprochen und dürfen uns füglich bei dem zweiten, der es abschließt, schon kürzer fassen. Es ist ihm mannigfach zu Statten gekommen, daß seine Vollendung in Original und Uebersetzung zwei fernere Jahre beanspruchte. Der Nachtheil, daß Geschichte und Entwickelung der königlichen Räthe und des Cabinets dem Abschnitte über das königliche Amt sich nicht unmittelbar anschließt, wird durch die Vollständigkeit aufgewogen, mit welcher nunmehr die constitutionelle Praxis bis auf das Jahr 1869 herabgeführt ist. Es geschieht dies wiederum consequent an der Hand der Geschichte selber und durch sehr reichhaltige Erläuterung des fest gewordenen Brauchs aus der Masse des actenmäßig benutzbaren Stoffs. Die Gliederung ist, dem Zweck des Handbuchs angemessen, einfacher als bei Gneist, der dem Verfasser völlig unbekannt geblieben ist. Während jener reflectirend auf Deutschland Rücksicht nimmt, hat der canadische Parlamentsbeamte hier und da die abweichenden Zustände in Nordamerika oder die constitutionelle Uebung in den britischen Colonieen im Auge. So wird S. 147 die Permanenz und Trefflichkeit englischer Civilbeamten in Gegensatz zu der verderblichen Wirkung periodischen Wechsels im amerikanischen System hervorgehoben. S. 232 dient das Beispiel von Canada die Beschränkung der Nothwendigkeit zu erhärten, daß Stellencandidaten sich bei Ernennung oder Beförderung jedesmal einer parlamentarischen Neuwahl zu unterziehn haben, während man in Südaustralien neuerdings versuchen möchte zu dem aus dem Mutterlande entlehnten und bereits abgeschafften Brauche zurückzukehren. Der Stellung der Richter in den Colonieen, ihrer Suspendirung und Absetzbarkeit wird S. 622 eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nur einmal S. 157 begegnet ein ausführlicher Hinweis auf Frankreich, wo in Vergleich zu dem sehr beschränkten englischen Brauch so häufig Dienstwohnungen mit dem Amte verbunden sind.

Ein Ueberblick über die sechs Capitel des Bandes, die geschickte Vertheilung und Behandlung des ungeheuren Materials möge hier genügen. Einem historischen Abschnitte, die Räthe der Krone unter der alten Monarchie, der im Anschluß an Freeman, Sir Harris Nicolas, Homersham Cox und andere bewährte Autoritäten die uralte Institution des Königlichen Raths durch die Zeiten der älteren Dynastien überblickt und den Staatsrath als Regiment der Republik in Vergleich zu Cromwell, dem „gewissenlosen Usurpator," glänzend nennt, folgt in einem zweiten, eben so kurzen Capitel, der Geheime Rath unter der parlamentarischen

Regierung mit seinen heutigen, durch das Cabinet mannigfach in Schatten gestellten Functionen, die indeß immer noch von hoher constitutioneller Bedeutung geblieben sind.

Hieran schließt sich drittens sehr eingehend: der Ministerrath, seine Entstehung und Organisation und seine Functionen. Aus der wechselvollen Vorgeschichte unter den Stuarts, wobei S. 88 ein geistvoller Plan Sir William Temples, die Vorzüge des alten Systems in dem parlamentarisch concentrirten Cabinet zu bewahren, besprochen wird, geht siegreich das Ministerium auf gemeinsamer politischer Basis hervor: Diener der Krone, welche zugleich Führer im Parlament sind. Die Frucht des ersten von Wilhelm III. gemachten Versuchs, eine geschlossene Parteiverwaltung anzuwenden, neben welchem im Unterhause der Kampf wider die von der Krone Angestellten unablässig fortgesetzt wird und von 1698 bis 1705 noch einmal ministerielle Anarchie eintritt, reift 1711 zuerst in principieller vollständiger Ministerverantwortlichkeit. Dennoch existirt neben dem verfassungsmäßigen Geheimen Rathe bis auf diesen Tag das Cabinet nicht urkundlich und wird daher von Schriftstellern wie Blackstone und de Lolme völlig ignorirt. Auch die Begründer der nordamerikanischen Verfassung lassen nicht erkennen, „daß sie mit der Stellung, die damals das englische Cabinet einnahm, vertraut waren", S. 85 Note. Die gegenwärtige Organisation desselben ist an dem Erforderniß politischer Einmüthigkeit seiner Glieder, dem auf der Unerläßlichkeit parlamentarischer Majorität beruhenden Parteiwechsel und der Herausbildung des Amts eines Premierministers gediehen. Während bis 1783 wesentlich noch durch Departements regiert wurde, hat William Pitt als Chef, der das Vertrauen von Krone und Land vereinigen muß, die einheitliche Leitung begründet und ist seit 1806 diese vornehmste Stelle mit dem Amt des ersten Schatzlords verbunden, so wenig auch die Verfassung, als solche durch keine Parlamentsacte besiegelt, davon weiß. Ganz richtig wird dann dem modernen Cabinet der Charakter eines ständischen Ausschusses vindicirt, und hierauf von der Wahl und Ernennung der Minister, deren vierter Theil etwa dem engeren Cabinet anzugehören pflegt, von solchen, die beiden nicht angehören dürfen, von Vereinigung mehrerer, von permanenten und nicht politischen Aemtern, Abschaffung von Collegien, Gehalten, Dienstwohnungen und Pensionen gehandelt. Die Functionen des Cabinets nebst den Beziehungen zur Krone und zur Executive, namentlich die Obergewalt des Premiers, der den Verkehr mit der po-

litisch neutral gewordenen Krone besorgt, erhalten eine lichtvolle Erörterung. Lord Palmerstons Entlassung im Jahre 1851 nach Hansards Debates dient als prägnanter Präcedenzfall. Erst durch die Reformacte von 1867 ist von der Nothwendigkeit einer Neuwahl bei Annahme eines Ministerialamts einiges nachgelassen.

Das vierte Capitel schildert die Minister im Parlament, dem und speciell dem Hause der Gemeinen sie, mit der vollen Executive der Krone betraut, verantwortlich sind. Eben deshalb haben sie sich Sitze zu verschaffen, obgleich das neuerdings immer schwieriger wird. Während alle permanenten Beamten grundsätzlich vom Unterhause ausgeschlossen sind, müssen sämmtliche Staatsdepartements und Commissionen im Parlament vertreten sein. Erst seit der Reformbill von 1832 ist ihre Vertheilung über beide Häuser gleichmäßig geworden, und sind je vier Staatssecretäre und Unterstaatssecretäre für das Unterhaus zulässig. Das Ausschließungsprincip ursprünglich auf einem Gesetze der Königin Anna beruhend wird immer strenger interpretirt und sogar für die Lords angewandt. Die Annahme eines Amts ist in der That auf das Engste umschrieben und gestattet erst seit 1867 in sehr bestimmten Fällen Dispens von der Nothwendigkeit einer Wiederwahl. Vorsichtig werden die Chiltren Hundreds und einige ähnliche amtliche Fictionen zu Auskunftszwecken offen gehalten. Zu den Functionen der Minister in ihren Beziehungen zum Parlament gehören nächst der Thronrede und Antwortsadresse, deren Geschichte und constante Praxis seit 1688 sich S. 242 ff. zusammengestellt finden, die öffentlichen und alle wichtigen politischen Bills, welche sie allein einzubringen haben. Während parlamentarische Kritik täglich wächst und der Wille des Parlaments schließlich zur Geltung kommt, sind doch große politische Maßregeln, von einfachen Mitgliedern angeregt, nie ohne Zustimmung der Minister durchgegangen, und hat andererseits Sir Robert Peel, als er die Korngesetze bezwang, die Vertretung hinter sich hergerissen. Dabei sind die Rechte der Krone durch das Ministerium völlig und vielleicht wirksamer vertreten als ehedem. Das persönliche Veto ruht zwar, kommt aber in Wirklichkeit beständig auf vielen Wegen zur Anwendung. Bei Gelegenheit der Controle der parlamentarischen Geschäfte durch die ministeriellen Whippers-in und deren specieller Bedeutung auch im Oberhause beruft sich der Verfasser S. 273 Note auf Privatmittheilung von Sir Erskine May. Gegenüber der Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens auf der Basis der Parteistellung kommt

die Zulässigkeit sogenannter offener Fragen, die Abnahme der Parteidisciplin besonders seit 1846 (ein Jahr, das überhaupt als Grenzmark in der Finanz- wie in der Verfassungsgeschichte gelten kann) und die organisirte Opposition mit ihren Aufgaben zur Sprache. Daran schließt sich Interpellation und Beantwortung derselben, historisch bis zum Jahre 1721 hinauf zu verfolgen, und das Verfahren bei Untersuchungscommissionen. Auch die parlamentarischen Pflichten der Minister, insonderheit der Führer in beiden Häusern, werden der Reihe nach sorgfältig erläutert. Die Lehre von der Verantwortlichkeit der einzelnen gegen das Parlament wird endlich abgeleitet aus den Hauptfällen seit Lord Melville 1805, des Gesammtministeriums aus den Cabinetskreisen der Neuzeit, wo Mißtrauens- und Tadelsvoten sowie das Verfahren bei Auflösung und Neuwahl scharf geprüft werden. Der Verfasser unterdrückt seine ernsten, wohl begründeten Bedenken nicht, die er vor dem durch die Reformen von 1867 und 1868 gesteigerten Uebergewicht demokratischer Impulse hegt, S. 354.

Das fünfte Capitel befaßt sich mit den einzelnen Staatsdepartements, ihrem Antheil an der allgemeinen Regierung und ihrem Zusammenwirken. Hauptsächlich seit 1780 durch Burke beständigen Reformen unterworfen, deren Tempo sich besonders seit 1854 sehr gesteigert hat, müssen sie den neuesten constitutionellen Grundsätzen auf das Genauste angepaßt werden. Die Treasury, der erste Schatzlord und der Schatzkanzler beginnen selbstverständlich den langen Reigen der Behörden. Während ein Finanzcollegium seit zwanzig Jahren nur noch in der Theorie fortbesteht, übt die Treasury als Oberaufsichtsinstanz die nothwendige Controle ohne die damit unvereinbaren Verwaltungsfunctionen und stellt namentlich den Etat auf, den bis in die Minutien zu critisiren die Gemeinen allzu große Sucht zeigen. In den ihr untergebenen Beamten und Behörden, wie der Generalzahlkasse, der Oberrechnungskammer, der Münze, den Aemtern für öffentliche Bauten, für Domänen und Forsten haben die neusten Reformen gründlich umgestaltet. Auf das Generalpostamt, das zwar einen eigenen Minister an der Spitze hat, aber trotzdem der Treasury untergeordnet ist, und dem seit 1868 auch die Oberaufsicht über die Telegraphen übertragen ist, folgt das Staatssecretariat in seiner Geschichte und Verzweigung, heute fünfgetheilt, obschon das Staatsrecht wiederum nur ein einziges kennt. Bei dem Staatssecretär des Inneren, welcher der Friedenserhaltung, der Justizverwaltung und der Leitung

einer weiten Beamtensphäre dient, kommt das Verhältniß zum Self-government wesentlich in Betracht. Bei dem Staatssecretär des Auswärtigen ist die Notiz interessant, daß die mit den eigenen Gesandten in englischer Sprache geführte Correspondenz von 1800 datirt und Lord Castlereagh zuerst auch an fremde Mächte englisch schreiben ließ, bis die parlamentarische Controle 1851 selbst die Beifügung einer Uebersetzung abstellte, S. 427. Besonders wechselvoll erscheint die Geschichte des Staatssecretärs für die Colonieen, dem in neuster Zeit durch Einführung von Repräsentativverfassungen unendlich viel abgenommen wird. Huskisson war es, der die Ernennung von Gouverneuren auf bestimmte Zeit, in der Regel sechs Jahre, einführte. Beim Staatssecretär für das Kriegswesen, einst Secretary-at-war, durch die im Krimmkriege unerläßlich gewordenen Reformen in einen vollen Minister, Secretary-for-war, umgeschaffen, überwiegt wegen der Verantwortlichkeit die bürgerliche Gewalt die militärischen Befugnisse. Seit 1856 ist dieser Behörde auch die Intendantur einverleibt, die bis dahin zur Treasury gehörte. Das Generalcommando, länger als irgend ein anderes Amt direct unter der Krone und in Wellingtons Händen wiederholt mit einem Cabinetsministerium verbunden, ist jetzt dem Kriegsministerium untergeordnet und bewahrt sich durch vollständige Trennung von der politischen Verwaltung größere Beständigkeit, während der Generalauditeur, ein parlamentarischer Beamter, auch mit dem politischen System wechselt. Dem Staatssecretär für Indien, der 1858 an die Stelle des Contralamts getreten ist, steht, da in Indien kein Repräsentativsystem herrscht, ein Rath von fünfzehn Mitgliedern zur Seite, doch übt das Parlament über das indische Budget die verfassungsmäßige Controle, obwohl die ganze Verwaltung aus indischen Einkünften bestritten wird. Der Generalgouverneur, der dem Staatssecretär untergeordnet ist, erscheint draußen fast als absoluter Herrscher, für den seine Räthe, unter welche auch einheimische Talente aufgenommen werden, einstehen müssen. Eine interessante Geschichte, documentirt bis 1512 hinauf, besitzt das Admiralitätscollegium, abweichend von den übrigen Behörden noch immer ein executiver Rath, der indeß seinerseits vom Staatssecretariat abhängig ist. Der erste Lord muß Cabinetsmitglied sein und wird nach politischen, nicht nach technischen Rücksichten am besten aus dem Unterhause gewählt. Der Geheime Rath als Executivbehörde hat die meisten seiner Functionen an

Ausschüsse (Lords of Council) abgegeben und bewahrt, seitdem Repräsentativverfassungen in den Colonien bestehen, lediglich die appellatorische Rechtsprechung als Privileg der Krone. Von ihm ist seit 1839 der Unterrichtsausschuß abgezweigt, dem seit 1856 ein Vicepräsident als eigentlicher Beamter und Vertreter im Unterhause vorsteht. Dann sind dem Geheimen Rathe das Departement für Wissenschaft und Kunst seit der großen Industrieausstellung von 1851 und die Commission für milde Stiftungen untergeordnet. Das Handelsamt 1660 entsprungen hat 1867 seine definitive Reorganisation in sechs Departements erhalten und gewinnt besonders auch in der Eisenbahngesetzgebung immer bedeutenderen Einfluß. Ueber das Armenamt, die Regierungen von Schottland und Irland und selbst die Beamten des königlichen Hofstaats wird beinah zu rasch hinweggegangen.

Auch das Schlußcapitel: die Richter in ihrem Verhältniß zu Krone und Parlament, ist etwas knapp ausgefallen. Im Ganzen, darf man sagen, hat Todd das Anwachsen besoldeter Behörden nicht übersehen und namentlich hervorgehoben, wie die Concurrenz der Bewerber immer mehr an die Stelle des Patronage tritt; allein die nachtheilige Einwirkung des neuen Systems auf die alten Grundsätze der Selbstverwaltung hebt sich doch schärfer in Gneists Arbeiten hervor. Aßmanns Uebersetzung, durch welche dieses ausgezeichnete Werk einem großen, politisch angeregten Publikum erst recht zugänglich gemacht wird, verdient wiederum alles Lob. Nur wenige unbedeutende Versehen sind uns bei aufmerksamer Lectüre begegnet: S. 96 Dekan Swift statt Dechant, S. 129. 130 General Convay statt Conway, S. 247 fehlt das Verbum: mittheilte oder: vorlas, S. 506 Human statt Humane Society und S. 533 Lord Lowe statt Mr. Lowe, der gegenwärtige Finanzminister. R. P.

(Miscelle). In dem Aufsatze über Giovanni Villani und die Leggenda di messer Gianni di Procida, im vorigen Hefte dieser Zeitschrift, ist Bezug genommen auf eine Kritik des Werkes von Amari über die Geschichte der sicilischen Vesper, welche W. von Giesebrecht in Schmidts Zeitschrift III, 219 ff., veröffentlicht hat. Er weist S. 222 darauf hin, daß wenn Voltaire und Gibbon leise Zweifel gegen die gewöhnliche Tradition über die Vesper erhoben, ein Deutscher was sie leise angedeutet, zuerst mit Entschiedenheit ausgesprochen. „Wir lassen unentschieden“, sagt Schlosser (Weltgeschichte III, 2. S. 75), „ob der ganzen Empörung ein Plan zu Grunde lag; gewiß aber war der erste Ausbruch zu-

fällig". Und in der Anmerkung fügt er hinzu: „Ich gestehe, daß ich allerdings glaube, daß Johann von Procida dabei thätig gewesen sei. Die gewöhnlichen Geschichten von seinen Reisen und seinen Bemühungen scheinen mir aber sehr verdächtig". Schlosser ist nicht der erste deutsche Gelehrte gewesen, welcher die „gewöhnliche Tradition" über die Vesper bezweifelt hat. Viel bestimmter als er hat sich schon ein Jahrhundert vor ihm ein deutscher Jurist „de vesperae siculae fabula" ausgesprochen und die hergebrachte Auffassung in Verbindung gebracht mit der Eitelkeit und Ruhmsucht der Franzosen, welche nichts nachtheiliges über sich selbst berichtet und die anderen Nationen verleiteten, ihnen in ihrer Selbstverherrlichung nachzubeten. Man könnte glauben, Augustin Leyser (1683—1752) habe in seinen berühmten Meditationes ad pandectas IX, 601, auf welche mich ein befreundeter Jurist aufmerksam gemacht hat, eine Recension der Werke von Thiers schreiben wollen, als er folgende Sätze aussprach: Sciunt hoc scriptores Galli, nostraque in ipsorum libros propensione in suam gloriam, cujus percupidi sunt, abutuntur. Semper scilicet de se et gente sua magnifice loquuntur, res gestas suas elate narrant, exterorum, qui cum ipsis in societatem egregii facinoris laudisque venerunt, nullam faciunt mentionem, cuncta sibi solis adscribunt, id, quod perperam a se factum est, vel studiose reticent, vel fuco et colore Quintilianeo oblinunt, adversariis suis et aemulis opiniones, dicta, factave, de quibus illi non cogitarunt, adfingunt, atque haec omnia simul cum scriptis suis per orbem terrarum dispergunt, lectores que suos, qui, quod contra scribitur, nec lectu quidem dignum aestimant, ita in partes suas trahunt, ut fabulas istas pro veritate accipiant, atque in posteros per aliquot saecula propagent. Nach dieser allgemeinen Charakteristik der französischen Historiker geht dann Leyser dazu über, die gewöhnliche, französische Auffassung der Entstehung der sicilischen Vesper mit den Worten von H. J. de Bussieres (Historia Franciae lib. IX. cap. 9 u. 10) mitzutheilen und sich auf die ähnlichen Darstellungen von Mezeray und Daniel zu berufen. Dieselben werden dann aus inneren Gründen als unwahrscheinlich angezweifelt — man müsse dabei annehmen, daß ein Wunder geschehen sei, meint Leyser — und mit Berufung auf zuverlässige, zeitgenössische Quellen bekämpft. Alles, was hier der deutsche Kritiker des vorigen Jahrhunderts vorbringt, hält nicht Stich. Aber gegen das Argument „quod mihi omnium firmissimum videtur", daß nämlich Nicolaus Specialis, qui et Siculus fuit, atque res gestas, quas describit ipse vidit et cui praeterea tamquam ministro regis et ad Pontificem legato archiva publica patuerunt", geschrieben habe, die Sicilianer seien „nullo communicato consilio" gegen die Franzosen aufgestanden, gegen dieses Argument, wird sich auch jetzt noch wenig einwenden lassen. Das Resultat seiner Untersuchung über die Geschichte der Vesper faßt A. Leyser in die Worte zusammen, welche als Compendium von Amaris Darstellung des Vorgangs gelten könnten: Caedes Gallorum, anno 1282 in Sicilia facta, non fuit insidiosa, nec deliberata, sed fortuita et improvisa, nec uno die et vespera exercita, sed per plures dies continuata. Nicht so richtig als dieses ist dagegen die Behauptung Leysers, daß die fabula Gallorum erst hundert oder wenigstens fünfzig Jahre später als die Berichte auctorum coaevorum entstanden sei.

O. Hartwig.

Erklärung. Die bei G. Heß in Frankfurt erschienene neue (Titel-) Ausgabe meiner „Entstehung des deutschen Königthums" ist ohne mein Vorwissen und Zuthun gemacht.

H. von Sybel.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

V.

Zum Liudprand von Cremona.

Von

E. Dümmler.

Untersuchungen über mittlere Geschichte h. v. Büdinger, Bd. I.: Dändliker und J. J. Müller, Liudprand von Cremona. 8. XII. u. 314 S. Leipzig 1870, B. G. Teubner.

Wenn man die große Fülle von Arbeiten überblickt, die Jahr aus Jahr ein die deutsche Geschichte des Mittelalters behandeln, so ist es bemerkenswerth, wie sehr darunter die Untersuchungen über einzelne Quellen vorwiegen im Gegensatze zu zusammenfassenden Darstellungen, wie sehr die früheren Jahrhunderte gegen die späteren, in denen ungleich mehr noch aufzuräumen wäre, wie sehr die Prüfung der Geschichtschreiber gegen die der Urkunden — deren Abdrücke freilich noch immer so zerstreut sind, daß man schwerlich auf irgend einer deutschen Bibliothek sämmtliche Kaiserdiplome beisammen findet. So hoch der propädeutische Werth derartiger Quellenkritiken für die Verfasser auch anzuschlagen ist, für ein weiteres Publicum werden sie fast unübersehbar und für wirkliche Erkenntniß geschichtlicher Thatsachen stehen die Ergebnisse bisweilen außer Verhältniß zu dem aufgewendeten Scharfsinne und der Mühewaltung.

Bei dieser vorherrschenden Richtung der Studien, aus welcher schon beispielsweise eigene Bücher über Nithard und Widukind erwachsen sind, darf es nicht allzu sehr befremden, daß auch über Liud-

prand ein stattlicher Band von 314 Seiten ans Licht tritt, obgleich wir außer sehr vielen gelegentlichen Berücksichtigungen für diesen Autor die überaus fleißige Abhandlung Köpke's, seine Erstlingsarbeit besitzen, der doch bereits Martini voranging. Mit um so größerer Spannung aber nimmt man das vorliegende Werk zur Hand, als der Herausgeber, Professor Büdinger, in der Vorrede bekennt, sich den Gegenstand desselben seit 10 Jahren zum wissenschaftlichen Ziele gewählt zu haben und als die Verfasser am Schlusse erklären (S. 265), das Problem der Persönlichkeit Liudprand's könne jetzt nicht mehr als ungelöstes gelten, wie sie auch jede von ihm erwähnte Begebenheit in ihrem wirklichen Verlaufe feststellen wollen (S. VII).

Einen neuen Weg haben die Bearbeiter, welche beide ihre Kräfte früher der römischen Kaisergeschichte gewidmet hatten, in der That eingeschlagen; denn während man bisher die Glaubwürdigkeit Liudprands hauptsächlich durch Vergleichung mit andern von ihm unabhängigen Zeugnissen zu erhärten suchte, tritt dies Verfahren hier in die zweite Linie. Der Versuch wird vielmehr gewagt, den Geschichtschreiber vor allem aus sich selbst zu beurtheilen, in psychologischer Erwägung seinen Charakter, seine Gemüthsart zu ergründen, in seiner Erzählungsform den sachlichen Kern von der Schale der Darstellung zu scheiden, endlich in Ermangelung aller äußeren Anhaltpunkte aus dem inneren Gehalte und Geiste seiner Berichte die Natur der jedesmaligen Quelle zu erschließen. Wie man sieht, bewegen sich die Verfasser, indem sie die subjective Zuthat von dem objectiven Thatbestande sondern wollen, selbst auf dem schlüpfrigen Boden subjectiven Wähnens, dem doch die anderweitigen Zeugen erst einen festeren Rückhalt geben. Wer ihren Gang gutheißt, wird es mit in den Kauf nehmen müssen, daß derselbe, vielverschlungen wie er ist, häufige Wiederholungen mit sich führt und durch die allseitige Betrachtung, nach der er strebt, zuweilen den Eindruck der Breite hervorbringt: es ist dem Leser von ihrer Arbeit eben nichts erlassen worden.

Gern wollen wir anerkennen, daß die liebevolle Vertiefung in das Wesen Liudprand's, über dessen Lebensumstände wir auch hier nichts neues erfahren, uns nach manchen Seiten hin ein klareres und vollständigeres Bild seiner Persönlichkeit verschafft hat, wiewohl,

um mit Goethe zu reden, immer noch was Anonymes dabei übrig bleibt. Neben anderen schon öfter wahrgenommenen Zügen wird mit Recht die leichte Erregbarkeit des Autors, seine zu Uebertreibungen neigende allzu lebhafte Einbildungskraft betont, andererseits die universalhistorische Begabung, der weite Gesichtskreis des vielgereisten Diplomaten mehr denn bisher gewürdigt. Wenn sich hieran die weitere Darlegung knüpft (S. 24), Liudprand würde bei der ursprünglich beabsichtigten Fortführung seiner Antapodosis als Zeitgeschichte die Historia Ottonis und Legatio [1]) in dieselbe verarbeitet haben, so ist es freilich ziemlich überflüssig, sich in Betrachtungen über solche Möglichkeiten zu ergehen, die nie Wirklichkeit geworden sind, aber es wird hiebei zugleich auch die eigenthümliche Bestimmung der Hist. Ottonis verkannt. Diese ist unseres Erachtens nicht ein eigentliches Stück Geschichte — als solches wäre sie sehr lückenhaft und zwar gerade in Partieen, wie dem Sturze Berengar's II, über welche der Verfasser gut unterrichtet sein mußte — sondern eine amtliche Darstellung und Rechtfertigung der Beziehungen Otto's zum päpstlichen Stuhle; daher bleibt alles diesem Zwecke nicht Dienliche geflissentlich bei Seite.

Die mit Zerreißung des chronologischen Bandes unternommene Durchordnung der Berichte Liudprand's nach Verwandtschaft des Inhaltes, als Kriegsschilderungen, kirchliche, politisch-diplomatische Angelegenheiten, verbindende Momente, giebt uns hie und da tiefere Einblicke in die geistige Werkstatt des Autors. Eine nach diesem Gesichtspunkte angelegte reiche Sammlung von Parallelstellen schließt sich daran an, die seinen Sprachgebrauch erläutern und das Verständniß fördern [2]). Entschieden zu weit aber gehen die Verfasser, indem sie aus diesen „Analogieen der Darstellung", aus der öfteren Wiederkehr gewisser Lieblingswendungen Schlüsse auf den sachlichen Unwerth der Ueberlieferung selbst ziehen wollen. So widerspricht es,

1) Da diese in das Jahr 968 gehört, so verstehe ich die Zahlen 888—967 auf dem Titel nicht.

2) Liudprand hält aber nicht bloß die Weiber für sehr schlau (S. 192), sondern auch manche Männer (s. Ant. I. c. 12, II. c. 41, 62, III. c. 19, IV. c. 20, V. c. 4, 18, 28, VI. c. 3).

auch abgesehen von dem Zeugniß der Gesta episcop. Camerac. (I. c. 75: fixis tentoriis) aller Wahrscheinlichkeit, daß Liudprand, der Zeitgenosse der Lechfeldschlacht, den Ungern Zelte angedichtet haben sollte (S. 185), über deren Art er sogar eine nähere Angabe bringt (Ant. II. c. 7), wenn sie nicht wirklich solche gehabt hätten. Ebenso ist er ganz im Rechte, wenn er Ungerneinfälle gerade nach dem Tode der Könige öfter eintreten läßt: ich erinnere an die Jahre 900, 919, 937, in denen dies zutrifft. Der herrschenden Sitte dürfte es durchaus entsprechen, daß die Schlachten durch Ansprachen an die Soldaten eingeleitet werden, wenn gleich diese selbst natürlich ein Machwerk des Schriftstellers sind.

Ueber den besonderen Charakter der der Antapodosis zugeführten „Quellenströmungen" findet sich in unserem Buche mancher ansprechende Hinweis. Die darin anklingenden sagenhaften Elemente[1]), auch der Hofklatsch sind schon früher nicht unbeachtet geblieben. Wenn unter jenen namentlich „Klerikererzählungen" oder Vorstellungen eine Rolle spielen, so scheint dies eine mittelalterliche Uebersetzung von Mommsens altrömischen Küstererzählungen sein zu sollen. Wo anderweitige Zeugnisse mangeln, bleibt die Frage über das Maaß der Glaubwürdigkeit denn doch meist eine offene. Da für Liudprands Berichte nirgend eine schriftliche Vorlage ermittelt werden kann, so glauben die Verfasser um so mehr gewonnen zu haben, indem sie den Beweis antreten, der Geschichtschreiber habe die in den Text eingewebten Gedichte nicht sämmtlich selbst verfaßt, sondern theilweise aus dem Munde des Volkes oder von andern Geistlichen aufgefangen.

Auffallend wäre es von vornherein, daß er sich hier fremdes Eigenthum in größerem Umfange angemaßt haben sollte, da er doch sonst seine Citate aus den Alten und der Bibel sehr häufig als solche ausdrücklich einführt. Ferner spricht dagegen das von Köpke erwiesene Vorbild des Boethius, der ganz in der nämlichen Weise seine prosaische Rede durch (eigene) Gedichte in wechselnden Versmaßen unterbricht. Aus dieser Analogie erklären sich z. B. die 37 Glykoneischen Verse über Berengars I. Tod (Ant. II. c. 71), die für ein Volkslied höchlich

1) Zu dem Geschichtchen von dem Hasen (Ant. I. c. 27) bemerke ich beiläufig, daß ein ähnliches sich schon bei Herodot IV. c. 134 findet.

befremden müßten. Gemeinsam sind an den Gedichten, die Liudprand abgesprochen werden, gerade wie in den andern, mancherlei Entlehnungen aus den klassischen Dichtern [1]); an wörtlichen Anklängen zwischen ihnen und andern Stellen seiner Werke fehlt es nicht [2]). Der Umstand, daß mehrere dieser Dichtungen kein abgeschlossenes Ganze für sich bilden, sondern nur als Stück der Erzählung zu verstehen sind, scheint uns ein gewichtiger Grund, daß sie ursprünglich in diesem Zusammenhange und für denselben entstanden. Ebenso wenig nöthigen sachliche Schwierigkeiten, an andre Verfasser zu denken. So kehrt z. B. die Geringschätzung der Römer (Ant. I. c. 26) ähnlich in der Legatio (c. 12) wieder. Die Anrede Arnolf's an seine Krieger in einen andern Zusammenhang setzen zu wollen (S. 233), ist eine um so größere Willkür, da man viel eher von einer Besiegung der Deutschen als der Allobrogen durch Cäsar reden konnte. In den Versen über die Ungernschlacht (Ant. II. c. 4), in denen ich von einer „Imitation Virgil's" nichts zu entdecken vermag, ist die nur etwas breit ausgeführte Vergleichung des Klirrens und Prasselns der ungrischen Pfeile mit Wetter und Hagelschlag ganz sachgemäß und verständlich. Die Anrede Heinrich's (Ant. II. c. 26) kann schon deshalb nicht von einem „deutschen Kleriker" verfaßt sein, weil die Ungern darin Türken heißen, ein Name, der außer den Byzantinern nur bei Liudprand vorkommt, in Deutschland ganz unbekannt war [3]). Berengar heißt nicht bloß in den Versen Ant. V. c. 71 pius, sondern ebenso schon

1) Ant. I. c. 26 v. 4 aus Verg. Aen. I, 150; II. c. 4 v. 5 aus Iuven. Sat. III, 30; II. c. 26 v. 1: Sedulii Carm. pasch. II, 110; III. c. 3 v. 11, 21: Aen. IV, 68, v. 14: Georg. IV, 476 vgl. Köpke's Abhandlung S. 142; IV. c. 11 v. 4, 5: Ecl. IV. 61.

2) Z. B. Ant. I. c. 26 und V. c. 5 fulvo metallo; I. c. 26 und II. c. 26 Sumite nunc animos; II. c. 52 horrida satis pugna exoritur und c. 65 quam satis horrida pugna oritur; II. c. 65 cancri grave sidus etc., ähnlich V. c. 11, Hist. Ottonis c. 8 (aus Boethius); Ant. II. c. 71 und III. c. 34 machina für Glocke; Ant. I. c. 12 und II. c. 71 loetheum für Schlaf; Ant. I. c. 26 und Leg. c. 57 Argos für Griechenland; Ant. II. c. 65 und IV. c. 15 popellus für populus.

3) Ueber die darin berührte Sage vgl. Thietmars Chronik VII. c. 53.

früher in der Erzählung (c. 63). Wider die völlige Gleichzeitigkeit des Gedichtes über den Brand von Pavia (III. c. 3) spricht die Nichterwähnung des dabei verunglückten Bischofs von Vercelli: sehr begreiflich aber, daß gerade dies Ereigniß[1]) Liudprand's dichterische Muse beschäftigte. Das Datum blieb schon aus dem Grunde im Gedächtniß, weil es zugleich der Todestag des Bischofs Johannes von Pavia und vieler andrer war, wie auch Liudprand's Worte (am Schlusse von c. 3) viel eher auf eine nekrologische als auf eine Annalennotiz hindeuten.

Wie uns die Ausscheidung dieser Gedichte willkürlich und unbegründet erscheint, so dürfte die einzelnen Erzählungen gegenüber geübte Kritik keineswegs überall auf Zustimmung rechnen können. Die sehr verdächtige Nachricht der durch Arnolf beabsichtigten Blendung Berengars (Ant. I. c. 34) suchen die Verfasser zu retten (S. 71); die näheren Angaben über die Niederlage desselben durch die Ungern werden dagegen einfach verworfen (S. 214). Und doch bezeichnet Liudprand hier das Schlachtfeld richtig und weist auf den innern Zwiespalt hin, der bald darnach zur Berufung Ludwig's III. führte. Erscheinen die Ungern hiebei in anderm Lichte als gewöhnlich, so möchte ich daraus schließen, daß Liudprand einer echten Ueberlieferung folgte, obgleich sie nicht zu seiner vorherrschenden Anschauung stimmte. Wenn unser Autor aus einer guten Quelle von der Theilnahme des Sachsenherzogs Otto an Arnolf's Zuge im J. 894 vernahm, warum nicht aus einer ebenso guten von dem Gelöbniß Heinrich's I., die Simonie abzustellen? (S. 189). Unrichtig ist es auch zu behaupten (S. 83 A. 3), Liudprand habe von Heinrich's Waffenstillstande mit den Ungern nichts gewußt: er kennt ihn, wie ich bereits früher nachgewiesen (Ostfränk. Geschichte II, 554 A. 30), und setzt nur seinen Anfang falsch an.

In Bezug auf das zur Vergleichung herangezogene Material

1) Vgl. dazu auch Lupi, Cod. diplom. Bergomas II, 136. Die von Büdinger (S. 314) versuchte Identificirung von Salard und Zultas leuchtet mir um so weniger ein, als praedux bei Liudprand ganz einfach Führer bedeutet (s. Ant. II. c. 61, IV. c. 4, V. c. 19) und Taxis (Ant. V. c. 33) rex betitelt wird.

bleibt, so fleißig Köpke gerade nach dieser Seite hin vorgearbeitet hatte, manches zu wünschen übrig. Obgleich die Verfasser von den Fälschungen Pratilli's gehört haben (S. 51 A. 3), begegnet es ihnen doch zweimal von denselben arglos Gebrauch zu machen (S. 60, 124), während ein andermal neben Erchempert die daraus abgeleitete Chronik von Salerno citirt wird (S. 130). Berengar's I. Todestag (S. 51) konnte aus der Uebersetzung Liudprands von Osten-Sacken entnommen werden. Für den Charakter der mächtigen Markgräfin Bertha von Tuscien würde ihre Grabschrift einen erwünschten Beleg geboten haben, wie für die besseren Seiten des Königs Hugo die lehrreichen Wunder des h. Columban aus Bobbio. Die Plünderung Genua's im J. 935 bestätigen arabische Zeugnisse in dem sonst von den Verfassern benutzten Buche Amari's (II, 180); die Tyrannei Berengar's II. und Willas erhellt auch aus Hrotsvith, der Chronik von Salerno (c. 169) und Arnulf von Mailand (I. c. 6), welche letzteren beiden Dönniges zufällig übersehen hat. Der Fortsetzer Regino's (a. 965) kennt wie Liudprand (Ant. V. c. 32) zwei Töchter Berengar's, während andre Zeugen noch eine dritte, die Königin Susanna von Frankreich, hinzufügen. Für die Geschichte des Kaisers Romanos und seiner Söhne wäre der ganz selbstständige Bericht des Venetianer Diaconus Johannes (SS. VII, 23) und das Urtheil Constantin's selbst über den Emporkömmling (De admin. imp. c. 13) wohl zu beachten gewesen, für den vermeintlichen Beistand der Apostel am Garigliano (S. 51) der ihrer gedenkende Brief Johanns X. Zu der Schilderung des byzantinischen Hofes (Ant. VI. c. 3) liefert außer Constantin auch Georgios Hamartolos (S. 702) eine beglaubigende Aussage. Ziemlich müßig sind die Betrachtungen (S. 163, 165) über Liudprand's Zuverlässigkeit in den verwandtschaftlichen Angaben, da für diese alle urkundliche Beweise vorliegen; dagegen fällt es auf, daß der Autor die gleichfalls feststehende Abstammung Adalbert's von Ivrea von Anschar mit keiner Silbe erwähnt.

Auf Fragen der Textkritik sind die Verfasser, woraus wir ihnen jedoch keinen Vorwurf machen wollen, fast nirgend eingegangen, obgleich trotz der mit Ausnahme der Legatio vorzüglichen Ueberlieferung die Ausgabe der Monumente auch hier noch einiges zu thun übrig läßt. Es genügte nicht, wie Pertz es gethan, den Freisinger Codex

völlig unverändert abdrucken zu lassen [1]); sondern es mußten offenbare Fehler desselben verbessert werden. Da das nicht hinlänglich geschehen ist [2]), so ergibt sich die befremdliche Thatsache, daß der alte Muratori zweifellos an manchen Stellen das Richtigere hat. Für die Entlehnungen Liudprand's aus den Alten ist nur wenig nachzuholen: die Benutzung eines Gedichtes auf Pan (Ant. V. c. 32, Leg. c. 12), auf die ich früher aufmerksam gemacht habe, ist den Verfassern entgangen [3]). Ein ziemlich starkes Mißverständniß ist es, wenn aus dem presul in urbe sua, dem auch von Flodoard genannten Bischofe von Pavia, ein bloßer Priester gemacht wird (S. 231). Nicht ganz zutreffend scheint mir die Uebersetzung „Fürsten" für die römischen Vornehmen (S. 66) und „elegant" (d. h. fein gekleidet) für das lateinische elegans (S. 73). Sehr mißverständlich sind (S. 81) ohne nähere Bezeichnung die 50 Meilen, bei denen man sicherlich nicht an geographische denken darf. Ueber die Lage des Jupitersberges (des gr. St. Bernhard) wie über die des schwäbischen Augsburg wird (S. 66, 78) eine klare Anschauung vermißt [4]): der Lech heißt übrigens nicht bloß bei Liudprand, sondern schon bei Isidor Lemannus (Orig. IX. c. 2). Sehr kühn ist es, aus dem nicht eben seltenen Worte paralisis auf medicinische Gelehrsamkeit Regino's zu schließen (S. 70): sollte er

---

1) Ganz fehlerfrei nicht. Die Vergleichung einiger Stellen zeigte mir, daß II. c. 60 superbissimis, V. c. 32 facete statt des sinnlosen facere zu lesen sei. Daß der Codex schon zur Zeit Ottos von Freising sich an dessen Sitze befand, möchte man aus den Gesta Frider. imper. l. III. c. 33 folgern.

2) Ant. II. c. 4 v. 7 ist vulno unerträglich, judicio wahrscheinlich; c. 15 lies exhortatione für ex horatione (vgl. c. 27); c. 63 abire permisit für promisit; c. 71 v. 25 Armatas für Armatus, v. 30 Moxque für Mox qui; V. c. 11 v. 10 Suetus für Suetos; c. 17 ne innocentes postmodum für ne nocentes p.; c. 22 cuius reconpensatio, ne für reconpensatione, ne; c. 27 cui quod haberet für qui quod haberet.

3) Anthologia Latina ed. Riese Nr. 682. Der Schluß von II. c. 13 stammt aus Persius Sat. III, 118; II. c. 48 Glycerion aus Terent. Andr.; c. 69. vgl. Verg. Ecl. IX, 34; III. c. 44 v. 10 aus Iuven. Sat. VI, 300 u. s. w.

4) Pertz läßt dagegen (Ant. V. c. 10, SS. III, 330 n. 80) die schwangere Willa im Winter über einen mehr als 10,000 Fuß hohen Berg fliehen, während der Bernardino, um den es sich handelt, doch nur 6584 Fuß hoch ist.

vielleicht mit Richer verwechselt worden sein? Um weitere Einzelheiten nicht zu häufen, sei endlich noch bemerkt, daß die auch sonst schon angestellte Vergleichung zwischen Berengar und Odo (S. 139) zur Aufklärung der Stellung des ersteren wenig austrägt, da die des letzteren nicht minder unklar ist, sowie daß S. 54 eine scharfsinnige Combination Köpke's etwas gar zu kurz abgefertigt wird.

In dem ersten Anhange wird von Müller über byzantinische Geschichtschreiber dieser Zeit gehandelt und besonders der geringere Werth des gewöhnlich überschätzten Fortsetzers des Theophanes im Vergleiche zum Georgius Monachus dargethan: eine recht verdienstliche Untersuchung, von der man nur wünschen möchte, daß sie sich nicht bloß auf ein beliebig herausgerissenes Stück beschränkt und sich auf den gleichfalls zu diesem Kreise gehörigen Genesius erstreckt hätte. Jedenfalls aber ist für dieses so vernachlässigte Gebiet hier ein guter Anfang gemacht. In einem zweiten Excurse wird von Dändliker eine unmittelbare Verwandtschaft zwischen Liudprand Hrotsvith und Regino's Fortsetzer, die man von einigen Seiten angenommen, mit guten Gründen bestritten.

Somit scheiden wir von den beiden Bearbeitern mit den günstigsten Erwartungen, zu denen gleichmäßig ihr Fleiß und ihr Scharfsinn berechtigen. Freilich konnten wir nicht verhehlen, daß das vorliegende Werk nicht immer von einer ausreichenden Kenntniß des gesammten Materials und der früheren Leistungen ausgeht und seinen Hauptzweck wohl auf viel knapperem Raume hätte erreichen können. Die letztere Ausstellung trifft jedoch vorzugsweise den Herausgeber als eigentlichen Urheber des von seinen Schülern ausgeführten Planes. Die Untersuchung einer einzelnen Quelle soll die richtigen Gesichtspunkte der Beurtheilung aufstellen; erschöpfen wird die Kritik derselben streng genommen doch nur der, welcher die Geschichte ihres ganzen Zeitalters erschöpft.

VI.

Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810 und Hardenberg's Finanzplan.

Von

Erwin Nasse.

Die Convention zwischen Preußen und Frankreich vom 12. Juli 1807 über die Ausführung des Tilsiter Friedens hatte die Räumung des preußischen Staats seitens der französischen Armee abhängig gemacht von der vorherigen Entrichtung aller Contributionen, welche während des Kriegs in den verschiedenen vom Feinde occupirten Landestheilen ausgeschrieben worden waren. Jedoch sollten die Contributionen als abgetragen erachtet werden, sobald hinlängliche Sicherungsmittel für ihre Zahlung von dem Generalintendanten der französischen Armee als gültig erkannt sein würden. Erst nach Entrichtung der Contributionen sollten die öffentlichen Einkünfte auch in den vom Feinde occupirten Landestheilen wieder für Rechnung des Königs erhoben, die französischen Truppen aber bis zu ihrem von der Entrichtung der Contribution abhängigen Abzuge im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen verpflegt werden.

Schon an sich legte dies Abkommen dem preußischen Staat Lasten auf, welche für das vom Kriege schwer getroffene Land recht drückend erscheinen mußten. Aber aufs furchtbarste sollten dieselben gesteigert werden durch die ungerechten und willkürlichen Forderungen, welche auf Grund dieses Vertrags seitens der französischen Bevollmächtigten im speciellen Auftrage des Kaiser Napoleon erhoben wurden. Während die von preußischer Seite eingesetzte Friedensvollziehungscommission ausrechnete, daß nach den Bestimmungen der Convention Preußen nur noch eine Summe von

19,830,432 Fcs. 11 Cts. zu zahlen habe, erhob der vom französischen Kaiser mit der Führung der Verhandlungen beauftragte General-intendant Daru eine Forderung von 154,505,497 Frcs. 18 Cts. Er brachte diese Summe dadurch heraus, daß er die Nachzahlung sämmtlicher Einkünfte der von den Franzosen occupirten Landes-theile für die Dauer der Occupation nicht nach dem wirklich erhobenen Ertrage, sondern nach den für den Frieden entworfenen Etats verlangte, daß er die Summe der ausgeschriebenen Kriegscontributionen willkürlich erhöhte und eine Menge darauf vom Lande gemachter Leistungen aus den verschiedensten Gründen nicht in Anrechnung brachte. Auf alle Gegenvorstellungen ließ er sich nicht ein, erklärte vielmehr, es würde ihm ein Leichtes sein, seine Forderungen bis zu 200 Millionen zu erhöhen; auf der verlangten Summe müsse er aber bestehen, weil der Kaiser aus politischen Gründen ihm befohlen habe, davon nicht abzugehn. Die Verhandlungen über diesen Gegen-stand zogen sich mit manigfachen Unterbrechungen den Rest des Jahrs 1807 bis in den Spätsommer 1808 hin, ohne zu einem Abschluß zu kommen. Preußen verstand sich im Lauf der Unterhandlungen zu weit gehenden Concessionen, um nur die Räumung des Landes seitens der französischen Truppen zu erlangen. Im Frühling 1808 erbot sich der König durch den zu diesem Zweck nach Paris gesandten Prinzen Wilhelm sogar zur Anerkennung und Zahlung der verlangten 154 Millionen, wenn nur die nach dem Friedensschluß von den französischen Behörden eingezogenen Landeseinkünfte und die auf die ausgeschriebenen Kriegscontributionen nicht allein baar, oder durch Wechsel bezahlten, sondern auch in als anrechnungsfähig anerkannten Naturallieferungen entrichteten Summen abgerechnet würden. Aber auch darauf ging man nicht ein, und die Verhandlungen geriethen ins Stocken, weil, wie Prinz Wilhelm und der in seiner Umgebung befindliche Alexander von Humboldt berichteten, es nicht in der Absicht des Kaisers lag die preußischen Angelegenheiten zu ordnen und die Besetzung dieses Landes aufzugeben. Erst nach seiner Rückkehr aus Spanien im August 1808 schien der Kaiser die Regulirung dieser Angelegenheit zu wünschen, weil er einen Theil der in Preußen stehenden Truppen zur Verstärkung seiner Armee in Spanien be-durfte. Sein Minister von Champigny benutzte dann die verhängnißvolle Aufgreifung jener beiden Briefe des Freiherrn vom Stein,

um unter Drohung des Abbruchs aller Verhandlungen die preußischen Bevollmächtigten zum Abschluß des Haupt- und Nebenvertrags vom 8. September 1808 zu nöthigen. Durch den ersten dieser Verträge wurde der Betrag der Summe, welche die preußischen Staaten der französischen Armee schuldig seien, auf 140 Millionen Frcs. bestimmt, durch deren Zahlung alle und jede Forderung Frankreichs an Preußen unter dem Titel der Kriegscontribution getilgt sein sollte. Diese Summe von 140 Millionen sollte in 20 Tagen, von der Auswechslung der Ratificationen des Tractats an, in die Kasse des Generaleinnehmers der französischen Armee gezahlt werden und zwar zur Hälfte in klingendem Gelde oder in guten, acceptirten, mit 6 Millionen monatlich vom Tage der Auswechslung der Ratification an fälligen Wechselbriefen, die andere in Pfandbriefen auf die königlichen Domänen, welche binnen einem Jahr bis 18 Monaten nach der Auswechslung der Ratification zahlbar sein sollten. Die Räumung der preußischen Staaten seitens der französischen Armee sollte dann binnen 30 bis 40 Tagen nach der Auswechslung der Ratificationen erfolgen, jedoch die Festungen Glogau, Stettin und Küstrin vorläufig in der Gewalt der französischen Armee bleiben. Glogau sollte zurückgegeben werden, sobald die Hälfte der ganzen Contribution abgetragen sein würde, die beiden andern nach gänzlicher Tilgung der Schuld. Die Naturalverpflegung der auf 10,000 Mann bestimmten französischen Garnisonen in diesen drei Festungen wurde auf preußische Rechnung übernommen. So unerschwinglich aber auch die dem erschöpften Lande durch dies Abkommen aufgelegten Leistungen erscheinen mochten, so erniedrigend vor allem auch die Bedingungen des Nebenvertrags, welcher bekanntlich die Zahl der von Preußen während der nächsten 10 Jahre zu haltenden Soldaten begrenzte: der König hielt die Zeit zur Wiederaufnahme des Kampfs nicht für gekommen und beschloß, ohne seinen anders denkenden Minister vom Stein zu befragen, die Ratification der Verträge. Den Bemühungen des Kaisers Alexander bei der Zusammenkunft mit Napoleon zu Erfurt im October 1808 gelang es die zu zahlende Summe auf 120 Millionen zu ermäßigen, freilich nicht ohne dafür auf die Erfüllung eines im Tilsiter Frieden erhaltenen Versprechens zu verzichten, demzufolge für den Fall einer Vereinigung Hannovers mit dem Königreich Westfalen, Preußen auf dem linken Elbufer ein Gebiet von 400,000 Seelen zurückerhalten sollte.

Die einfache Summe der auf diese Weise dem preußischen Staate auferlegten Contribution, ungefähr das Zweieinhalbfache des damaligen reinen Staatseinkommens, erklärt keineswegs hinlänglich die verzweifelte finanzielle Lage, in welche Preußen dadurch gerieth. Um den durch diese Zahlungsverpflichtung verursachten Druck zu ermessen, muß man vielmehr einen Blick werfen auf die Lasten und Schäden, welche der Krieg und die feindliche Occupation bis dahin schon verursacht hatte, und die jeder wirthschaftlichen Erholung auch nach dem Abzug der französischen Armee entgegenstehenden Hindernisse.

Während zwei voller Jahre hatte das Land die französische Armee, welche in dasselbe eingedrungen war, fast vollständig erhalten. Die Bedürfnisse derselben an Lebensmitteln und Fourage, die Kosten ihrer Einquartierung, die Wiederherstellung ihres Pferdestandes und unzählige andere Naturalbedürfnisse, waren fast ganz von dem eroberten Lande gefordert und geleistet worden. Nach einer officiellen, im Jahre 1813 angefertigten, von Bassewitz [1]) mitgetheilten Abschätzung betrug der Werth dieser Naturallieferungen und Leistungen, Plünderungen und Erpressungen bis Ende 1808 ca. 204¼ Mill. Thlr. Dazu kamen die allenthalben von der erobernden Armee ausgeschriebenen baaren Kriegscontributionen, welche mit der größten Anstrengung und unter äußerster Anspannung des Credits der communalen Verbände wenigstens theilweise waren aufgebracht worden, ferner die baaren Summen, welche die Franzosen in den Staatskassen vorfanden oder aus den regelmäßigen für ihre Rechnung erhobenen Landeseinkünften bezogen. Die letztern wurden überdies soviel als thunlich durch rücksichtslose Ausnutzung der fiscalischen Waldungen, durch Einziehung des Betriebscapitals bei der Bergwerks-, Salz- und Porcellanfabrikverwaltung vermehrt. Auf diese Weise waren bis zum 8. September ungefähr 25½ Million an eigentlicher Kriegscontribution erhoben [2]) und aus

---

1) Die Kurmark Brandenburg während der Zeit vom 22. October 1806 bis Ende des Jahres 1808. 2. Bd. Anhang, Tafel IX. Auf diesem vortrefflichen Werk beruht die obige Darstellung der Finanzgeschichte bis zum Amtsantritt des Ministers Altenstein fast ausschließlich; von da an erst beginnt die selbstständige Benutzung archivalischer Quellen.

2) In einem erst während des Druckes dieser Abhandlung uns zugegangenen Aufsatze: „Eine Milliarde, welche Preußen Frankreich zahlen mußte" (Ztschr.

den königlichen Kassen 15,392,755 Thlr. entnommen worden[1]). Außerdem aber waren noch unter den verschiedensten Titeln andere baare Geldrequisitionen ausgeschrieben, und selbst von den Naturallieferungen war ein Theil zu Gelde gemacht worden. So konnte Bignon, der durch seine Stellung, erst als Intendant der Mittelmark und Stadt Berlin, dann von August 1807 ab als Finanzminister in den von den Franzosen besetzten preußischen Landestheilen zu einem Urtheil befähigt war, die Gesammtsumme der französischen Erhebungen bis zum Abzug der Armee auf 564 Millionen Frcs. veranschlagen. Davon waren nach seiner Angabe 220 Millionen für den Unterhalt der französischen Armee nicht nothwendig und wurden der französischen Amortisationskasse baar überwiesen. Rechnet man nun zu allen diesen Opfern noch die unmittelbaren Kriegsschäden durch Verwüstungen an Gebäuden, Feldern u. s. w., so läßt sich ungefähr ermessen, in welcher Erschöpfung das Land sich Ende des Jahrs 1808 befand. Unmittelbar aber nach dem Abmarsch der französischen Armee traf das Land noch ein weiterer harter Schlag durch die beiden Decrete der Großherzoglichen Regierung zu Warschau, welche Forderungen, die preußischen Staatsinstituten und Unterthanen im Großherzogthum zustanden, im Betrag von 18—19 Millionen Thalern confiscirten. Niemals, sagt der vorher erwähnte französische Berichterstatter, hat eine feindliche Besetzung so hart und so drückend auf einem Lande gelastet, wie die der Franzosen auf den preußischen Provinzen.

Zu diesen directen Opfern und Verlusten, die der Krieg gefordert hatte, kamen aber eine Reihe von Umständen, welche den Wohlstand des Landes mittelbar untergruben und vor allem jede wirthschaftliche Anstrengung zur Wiedereinbringung des Verlorenen von vornherein lähmten und erfolglos machten. Die Mittel der Production, vor allem das bewegliche Capital der Landwirthe, der Viehstand und in einigen Gegenden auch das Saatkorn, war durch den Krieg zerstört und selbst die menschliche Arbeitskraft in der Weise decimirt, daß z. B. an einem Orte in Ostpreußen 500 Kinder

für preußische Geschichte VIII. Jahrg. [1871 Aprilheft] S. 210 ff.) gibt Max Duncker die bis zur Räumung des Lands baar gezahlte Contribution auf 141,270,222 Frcs., also erheblich höher als die von Bassewitz mitgetheilte Zusammenstellung an.

1) *Bassewitz*, a. a. O. II. S. 329.

armer verschollener oder am Faulfieber gestorbener Eltern durch Sammlungen und auf öffentliche Kosten ernährt werden mußten. Der Credit war allenthalben von Grund aus vernichtet. Die ersten Creditanstalten des Landes, die Bank und die Seehandlung hatten ihre Zahlungen einstellen müssen und besonders die erstere befand sich durch widerrechtliche, dem Art. 25 des Tilsiter Friedensvertrags gradezu widersprechende Beschlagnahme ihrer in den abgetretenen polnischen Provinzen ausstehenden Gelder in hülfloser Lage. Ueber den Zustand des Privatcredits der Grundeigenthümer spricht am deutlichsten die Nothwendigkeit des allgemeinen Moratoriums, welches ihnen für alle Capitalzahlungen unter der Verpflichtung prompter Zinszahlung während der Stundungszeit bis zum 24. Juni 1810 durch die Verordnung vom 24. November 1807 ertheilt worden war. Dazu kamen die in allen Verkehrsverhältnissen fühlbaren Störungen des Geldwesens durch die Entwerthung des größern Theils der umlaufenden Zahlungsmittel. Die schon lange vor dem Kriege in einem höchst lästigen und gefährlichen Uebermaaß ausgeprägte und durch Nachmünzungen in England noch vermehrte Scheidemünze strömte aus den abgetretenen Gebietstheilen nach dem Rest des preußischen Staats zurück. Die französischen Behörden setzten nach der Occupation von Berlin die Ausprägung dieses geringhaltigen Geldes, um auch damit Gewinn zu machen, fort und so war eine Entwerthung desselben unausbleiblich. Nachdem zuerst die französischen Behörden in Berlin, sowie (27. März 1808) die polnische Regierung die Scheidemünze auf $^2/_3$ ihres Nominalwerths herabgesetzt hatte, ergriff auch die preußische Regierung in der Verfügung vom 4. Mai 1808 dieselbe Maßregel. In Berlin ging während der zweiten Hälfte des Jahrs 1808 die Entwerthung noch etwas über dies Maaß hinaus. Das Agio von „Courant" gegen „Münze" schwankte an der dortigen Börse, nachdem es im Mai bis auf 78 % gestiegen, vom Juli bis December 1808 zwischen 54 und 64 %. Noch viel bedeutender war die Entwerthung der auf Grund des Edicts vom 4. Februar 1806 ausgegebenen Tresorscheine. Ihre Einlösung hatte beim Einmarsch der Franzosen in Berlin suspendirt werden müssen. Die Folge war ein wachsendes Mißtrauen gegen dies Zahlungsmittel. Die französischen Behörden in Berlin erließen anfangs verschiedene Verord-

nungen, in welchen sie erklärten, der Zwangscours der Tresorscheine werde aufrecht erhalten, aber sie schränkten doch allmählich die Annahme bei den Staatskassen ein, bis sie um die Zeit des Friedensschlusses dieselbe vollständig verweigerten. Der König dagegen hatte den gesetzlichen Cours unter dem 1. Juni 1807 aufgehoben, aber bestimmt, daß Zahlungen an die königlichen Kassen zu einem Viertel in Tresorscheinen berichtigt werden sollten. Da aber in Folge dieser Verfügung der Cours dieses Papiers beständig sank, so war durch eine Verordnung vom 29. October 1807 die allgemeine Annahmepflicht derselben für Zahlungen über 5 Thaler, jedoch nicht nach dem Nominalwerthe, sondern zum jedesmaligen Course wieder ausgesprochen worden. In den von den Franzosen besetzten Landestheilen wurde die Gültigkeit dieser Verfügung nicht anerkannt, und der halbmonatliche Durchschnittscours der Tresorscheine in Königsberg fiel daher allmählich bis auf 22²/₃ % in der zweiten Hälfte des Monat Juli, von wo er sich allmählich im Lauf des Jahres hauptsächlich wohl in Folge des Pariser Vertrags und des Abmarsches der französischen Armee bis auf 72²/₃ in der letzten Hälfte hob. Aber schon vor Ende des Jahrs trat in Berlin wieder ein merkliches Sinken derselben ein, veranlaßt ohne Zweifel durch die finanzielle Noth, in welche die zu zahlende Kriegscontribution den Staat versetzte.

Noch mehr aber als durch diese Capitalverluste und die Störungen des Credits und des Geldwesens wurde die Erholung des Landes gehemmt durch die Unterbindung seines auswärtigen Verkehrs in Folge der Continentalsperre. Die baltischen Provinzen des preußischen Staats haben für ihre zum großen Theil voluminösen Landesproducte noch jetzt fast nur einen Absatzweg, die See. Damals aber ohne Chausseen und Eisenbahnen konnte an irgend einen erheblichen Export über die Landgrenzen nicht gedacht werden. In den Hindernissen aber, welche sich dem Waarenexport zur See entgegenstellten, lag dann wieder eine Hauptschwierigkeit großer Zahlungen im Auslande und namentlich einer Abführung der Kriegscontribution innerhalb der durch den Septembervertrag bestimmten Fristen.

Es war dem Freiherrn vom Stein durch die bereitwillige Mitwirkung der Kaufmannschaften in allen größern Städten des Staats gelungen noch vor seinem Rücktritt Fürsorge zu treffen für die so-

fortige Ueberweisung der kaufmännischen Promessen, in welchen 50 Millionen der Contributionen entrichtet werden sollten. Zur Beschaffung der 70 Millionen Frcs. Domänenpfandbriefe dagegen war erst die Aufhebung des Edicts vom 13. August 1713, welches die Unveräußerlichkeit der Domänen festsetzte, sowie Verhandlungen mit den landschaftlichen Creditvereinen behufs Aufnahme der Domänen in dieselben erforderlich. Bis dahin wurden der französischen Regierung preußische Staats- und landschaftliche Obligationen übergeben, die erst später im Lauf des Jahrs 1809, nachdem inzwischen das Edict vom 17. December 1808 die Veräußerlichkeit der Domänen festgestellt, gegen ständische Domänenpfandbriefe ausgetauscht worden sind. So gelang es schon am 5. November 1808 zugleich mit der Aushändigung dieser Papiere den Schlußtractat abzuschließen und dadurch die Räumung des Staats durch die französischen Armeen mit Ausnahme der genannten drei Festungen zu erreichen. Dabei wurden die Zahlungsfristen für die Wechsel insofern günstiger gestellt, als verabredet wurde, daß monatlich 4 statt 6 Millionen Frcs. zur Hälfte in Paris, zur Hälfte in Magdeburg bezahlt werden sollten.

In dieser verzweifelten Lage verlor nun überdies Preußen den Mann, der seit etwas mehr als einem Jahre den Staat und insbesondere auch die Finanzen geleitet und in dieser kurzen Zeit auf die innere Verwaltung desselben einen größern und segensreichern Einfluß gehabt hatte, als irgend ein Staatsmann seit Friedrich Wilhelm I. Auch der Freiherr vom Stein soll es, wie sein Amtsnachfolger zur eigenen Entschuldigung versichert, für unmöglich erklärt haben die Contribution zu bezahlen. Für die ersten Raten hatte er indeß einen Plan zur Zahlung entworfen. Es sollten dazu namentlich verwendet werden die von den französischen Behörden zurückzugewährenden Einnahmen aus den preußischen Staatskassen vom 8. Sept. bis zum 18. November 1808, dem Tage der Uebergabe der Kassen, das goldene königliche Service, einige disponible Fonds der Bank und Seehandlung und die Ueberschüsse, die sich aus der Verwaltung vom 18. November ab ergeben würden. Fast alle diese Quellen brachten aber viel weniger ein, als man angeschlagen hatte. Die Einnahmen der französischen Regierung aus den preußischen Staatseinkünften, die man auf 3 Millionen angenommen, stellten sich in

Folge willkürlicher Abzüge, die auch bei dieser Berechnung gemacht wurden, nur auf einen Betrag von 1,441,905 Frcs., das goldene Servis lieferte statt 250,000 nur 229,619 Thaler, die Ueberschüsse der Staatskassen bis Ende des Jahrs statt einer Million nur 700,000 Thaler und aus den Fonds der Bank und der Seehandlung hat, wie es scheint, nichts flüssig gemacht werden können.

Der neue Finanzminister, Freiherr v. Altenstein, fand sich daher vom ersten Antritt seines Amts an vor die schwierigsten Aufgaben gestellt.

Bis zum April des folgenden Jahrs gelang es ihm die fälligen Raten der Contribution pünktlich zu bezahlen unter großen Protestationen gegen Frankreich, daß es nicht möglich sein werde, sie ferner in gleichem Betrage zu entrichten [1]). Die Mittel dazu wurden außer durch die Ueberschüsse der laufenden Verwaltung, bei der die äußerste Sparsamkeit beobachtet und alle nicht gerade unumgänglich nothwendigen Ausgaben z. B. die laufenden Zinsen der Staatsschuld aufgeschoben wurden, sowie durch verschiedene Bestände hauptsächlich beschafft durch eine Prämienanleihe (Patent vom 27. December 1808) und durch die unter dem 12. Februar 1809 angeordnete Gold- und Silbersteuer. Die erstere fand wenig Aufnahme und brachte nach den von Bassewitz eingesehenen Rechnungen nur die Summe von 910,075 Thlr.; die zweite hatte, wie der Eingang des Gesetzes sagt, den Zweck, das in ungemünzten edlen Metallen, Juwelen und Perlen todt liegende Capital flüssig zu machen und so einen Ersatz für das baare Geld herbeizuführen, welches in Folge der Kriegscontribution außer Landes ging. Die Unterthanen wurden aufgefordert ihr Gold und Silber der Münze zu überlassen gegen Münzscheine, welche beim Verkauf der Domänen und Forsten, sowie bei einigen andern Zahlungen an die Staatskassen in Zahlungsstatt gegeben werden konnten. Wer sein Gold- und Silbergeräth nicht der Münze abtreten wollte, mußte dasselbe stempeln lassen und dafür ein Drittel des Werths als Steuer zahlen. Diese Abgabe konnte aber mit den für abge-

1) Die obige Darstellung der Finanzverwaltung Altensteins stützt sich außer auf Bassewitz und andere gedruckte Quellen namentlich auf einen Bericht, den Altenstein im April 1810 über seine Verwaltung an den König erstattete und der auf dem Geh. Staatsarchiv von mir benutzt worden ist.

tretenes Gold und Silber erhaltenen Münzscheinen entrichtet werden. Alles künftig zur Verarbeitung kommende Silber und Gold wurde einer Stempelabgabe von $1/4$ des Werths unterworfen und jedes Einschmelzen von goldenen und silbernen Geräthen untersagt. Der Ertrag auch dieser Maßregel war ein verhältnißmäßig geringer und scheint $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler kaum überschritten zu haben [1]. Altenstein sagt von diesem Gesetze in seinem Verwaltungsbericht: es sei nothwendig gewesen einige Finanzmaßregeln zu ergreifen, um den dringenden Bedarf zu decken. Sie hätten so gewählt werden müssen, daß sie Frankreich eine große Anstrengung wahrscheinlich machten, das Verlangen nach Milderung der Contribution unterstützten und ein vielleicht bald nothwendiges Ausbleiben derselben nach einiger Zeit entschuldigten, dem Volke ein Gefühl dessen gegeben hätten, was es bei Bezahlung der Contribution noch zu erwarten, im Ausland aber doch nicht allzusehr den wahren Zustand aufdeckten.

Nur durch eine ausländische Anleihe hielt der Minister es für möglich die Mittel zur Entrichtung der Contribution aufzubringen; aber die zu diesem Zwecke seit Anfang 1808 noch im Auftrag des Freiherrn vom Stein in Amsterdam durch Niebuhr gemachten Versuche führten damals noch zu keinem Ziele. Zwar wurde ein Vertrag über eine Anleihe am 4. März 1809 zwischen Niebuhr und Valkenaer abgeschlossen; aber die erforderliche Genehmigung des Königs von Holland zu derselben wurde erst im Januar des folgenden Jahrs erlangt. Die weitere Erledigung zog sich dann noch so hin, daß erst am 13. März 1810 die Hauptobligation vom Könige unterzeichnet wurde, welche der Minister dann erst wieder am 7. Mai 1810 dem preußischen Gesandten in Holland zur Aushändigung an das contrahirende Bankhaus Serrurier und Ueberfeld übersandte [2].

---

1) Bassewitz hat aus den offenbar sehr unordentlich geführten Rechnungen einen Ertrag ermittelt von 1,445,425 Thlr. an dem Staat überlassenen Gold- und Silbergeräth und an 83,698 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Stempelsteuer. Krug Geschichte der preußischen Staatsschulden (Breslau 1861) S. 127 gibt an, daß 1813 noch 1,464,304 Thaler Münzscheine im Umlauf gewesen, was auf einen höhern ursprünglichen Ertrag schließen läßt.

2) Die Daten nach von Bassewitz IV, 381 ff. Zur Abschrift und Benutzung eines

Ebenso wie der Abschluß dieser Anleihe sich über alle Maßen hinzog, bis zuletzt die Einverleibung des Königreichs Holland in Frankreich das Resultat dieser Operation fast vollständig vereitelte, wurden aber auch alle andern größern Maßregeln, die dem bedrängten Staat möglicher Weise hätten helfen können, während dieser Verwaltung außerordentlich verzögert.

Nichts lag näher als bei der Unmöglichkeit eines Abschlusses größerer Anleihen an die Realisirung eines Theils des großen in den Domänen steckenden Staatsvermögens zu denken. Darauf war denn auch das Augenmerk Stein's von vornherein gerichtet gewesen, der auch zu diesem Zwecke das Edict vom 17. December 1808, betreffend die Veräußerlichkeit der Domänen, zu Wege gebracht hatte und auch sein Nachfolger hat offenbar sich bemüht den Verkauf derselben zu befördern. Aber es scheint nicht, daß es ihm gelungen ist, während seiner Verwaltung schon Einnahmen aus dieser Quelle flüssig zu machen. Er selbst rühmt sich nur, daß, wer das Domänenwesen des Staats gekannt habe, es nicht glauben werde, daß die Domänen in wenigen Monaten veranschlagt, bepfandbrieft, und zum Theil zum Verkauf gestellt werden konnten.

In gleicher Weise kam in der dringend nothwendigen Reform des Steuerwesens der Minister nicht über Vorarbeiten hinaus. Auf zwei Punkte scheinen sich dieselben vorzugsweise gerichtet zu haben: auf die Verbesserung der inländischen Consumtionssteuern und die Einführung einer Einkommensteuer. Die erstern waren der Reform aufs dringendste bedürftig, vor Allem weil ihre Erhebung als Thoraccise mit der unhaltbaren Beschränkung des Gewerbebetriebs auf dem Lande in Verbindung stand. In Betreff der Einkommensteuer berichtet der Minister selbst, daß er die Einleitungen zu einer allgemeinen Heranziehung der ganzen Monarchie zu den Staatsbedürfnissen auf directem Wege getroffen habe: gewiß ein nicht minder wichtiger Fortschritt, der sich erst viele Jahrzehnte später und auch dann noch in unvollkommener Weise verwirklichen sollte.

Promemoria von Niebuhr über diese Anleihe, welches von dessen Sohne dem Geh. Staatsarchiv übergeben ist, ist mir die erforderliche Genehmigung des Finanzministers nicht gewährt worden.

In der äußersten Noth, wenn weder auf dem Wege des Credits, noch auf dem der Besteuerung die Mittel zur Rettung des Staats aufzubringen waren, hat man immer in neuerer Zeit die Staaten zu dem Rettungsmittel des Papiergelds greifen sehen. Die schon bedeutend fortgeschrittene Entwerthung der Tresorscheine mußte es indeß zweifelhaft erscheinen lassen, ob auf diesem Wege für die Finanzen des Staats noch viel zu gewinnen sei, und über die Nachtheile, welche ein entwerthetes Papiergeld den Einzelwirthschaften bringt, hatte man gerade damals die traurigsten Erfahrungen der Nachbarländer frisch im Gedächtniß oder vor Augen. Es begreift sich daher sehr wohl, daß die Regierung Bedenken trug diese gefährliche Hülfsquelle weiter auszubeuten. Sie bemühte sich vielmehr den Credit und Werth der Tresorscheine wieder zu heben. Die erste gesetzgeberische Maßregel, welche man ergriff, das Edict vom 11. Februar 1811, scheint aber viel eher nachtheilig als günstig auf den Cours dieses Papiers gewirkt zu haben. Durch dies Gesetz wurde nämlich die Verpflichtung der Annahme der Tresorscheine im Privatverkehr aufgehoben, offenbar ohne rechten Grund; denn die gesetzliche Anordnung, daß die Tresorscheine zum jedesmaligen Course in Zahlungsstatt genommen werden müßten, fügte dem Zahlungsempfänger in der Regel gar keinen, oder doch nur so unbedeutenden Schaden zu, daß er nicht in Betracht kommen konnte zu einer Zeit, in der der Staat ganz unzweifelhafte Zahlungsverpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande war. Dagegen erhöhte sie die Brauchbarkeit des Papiers für den Verkehr und namentlich auch für die Staatskassen, in denen dasselbe zusammenfloß. Denn an diese sollte ein Viertel aller Abgaben, soweit sie von einem einzelnen Abgabepflichtigen an einem einzelnen Termin mit 20 Thaler und darüber zu bezahlen waren, in Tresorscheinen, welche zum Nennwerth zu berechnen, entrichtet werden. Noch bedenklicher aber mußte es bei der Lage des Staats erscheinen, daß in diesem Edict das königliche Wort dafür ertheilt wurde, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Februar 1806 emittirte Summe weder bisher vermehrt worden sei, noch auch künftig vermehrt werden solle. Eine Regierung, die ein klares Bewußtsein davon gehabt, daß Preußen früher oder später einen Verzweiflungskampf um sein Dasein werde führen müssen, würde sich schwerlich

so die Hände gebunden haben. Den unmittelbaren Zweck verfehlte aber auch dies Versprechen vollständig. Denn der Cours der Tresorscheine, der an der Berliner Börse am 1. Februar 1809 70 % betragen hatte, sank in den folgenden Monaten, bis er im August und September d. J. 32—34 % erreichte. Einen größern Erfolg hatten die Maßregeln, welche in Bezug auf die Tresorscheine Ende d. J. auf den Rath Niebuhrs ergriffen wurden [1]). Die Verordnung vom 4. December 1809 und die sich daran anschließende Deklaration vom 5. Januar 1810 bestimmte die Ausgabe von 2 Millionen Einthalerscheinen, während bis dahin fünf Thaler der geringste Betrag der ausgegebenen Tresorscheine gewesen war. Jeder Steuerpflichtige sollte berechtigt sein, bei den Provinzialkassen den ganzen Betrag seiner fälligen Steuerrate, soweit dieselbe 5 Thaler erreiche, in Tresorscheinen einzuliefern und dagegen eine gleiche Summe in Thalerscheinen zu empfangen. Die so eingezogenen alten Tresorscheine sollten vernichtet werden, die neuen Thalerscheine aber vom 15. Februar 1810 an bei den Realisationskomtoiren in Königsberg, Breslau und Berlin auf Verlangen der Inhaber gegen baares Courant umgesetzt werden. Jeder Schein war in Bezug auf die Einlösung auf einen dieser drei Orte angewiesen. (821,400 auf Berlin, 819,800 auf Breslau, 414,100 auf Königsberg). Bei allen Zahlungen an Staatskassen sollten diese Scheine statt baaren Geldes angenommen werden und mit dem Beginn ihrer Einlösung gegen Silbergeld sollte auch im Privatverkehr die Verpflichtung zu ihrer Annahme (kaufmännische und Banquiergeschäfte ausgenommen) eintreten („an die Realisation geknüpft"). In Betreff der nach Abzug dieser zwei Millionen noch im Cours bleibenden alten Tresorscheine wurde die Zusicherung, daß sie nicht vermehrt werden sollten, erneuert und um ihre Anwendbarkeit zu erhöhen die Verpflichtung ein Viertel aller

1) Im September d. J. war Niebuhr von Holland zurückgekehrt und zum Staatsrath und Sectionschef für das Staatsschuldenwesen und die Geldinstitute gemeinschaftlich mit Labaye ernannt worden. Unter dem 11. December d. J. schreibt er: „Die Herstellung des Papiergelds zu seinem vollen Werth wird hoffentlich die Folge eines von mir entworfenen Plans sein". Lebensnachrichten I. S. 428.

Zahlungen an Staatskassen in denselben zu machen ausgesprochen. Es wurde ferner Gelegenheit geboten größere Appoints gegen Fünfthalerscheine umzusetzen und die Wiederaufnahme der baaren Einlösung aller Tresorscheine nach vollständiger Ausgabe der Thalerscheine in Aussicht gestellt. — Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß diese Maßregeln, welche im Januar und Februar 1810 zur Ausführung gelangten, mit großer Sorgfalt und Ueberlegung darauf berechnet waren, ohne große Opfer für die Staatskasse allmählich den Credit dieser Scheine zu erhöhen und so dem capitalarmen Lande ein wohlfeiles Zahlungsmittel zu verschaffen. Die Verkleinerung der Appoints, die Aufnahme der Einlösung für die allerkleinsten, welche am seltensten in großen Massen zu den Einlösungskassen präsentirt werden, waren vor Allem zweckmäßige und wenig kostspielige Schritte zu diesem Ziele. Die alten Tresorscheine hoben sich denn auch sofort im Januar und Februar 1810 auf 85—89 %, sanken dann im Frühling in Folge der gefährdeten Lage des Staats wieder etwas, doch nicht unter 80 %; die neuen Thalerscheine aber behaupteten den Paricours.

Aber während die Hebung des öffentlichen Credits bei der ganzen Lage des Staats Zeit erforderte, trat immer dringender die unmittelbare Nothwendigkeit der Contributionszahlung an die Staatsregierung heran. Für diese wurden in keiner Weise ausreichende Zahlungsmittel beschafft. Eine Unterbrechung in den regelmäßigen Ratenzahlungen wäre daher unter allen Umständen schon im Lauf des Jahrs 1809 unvermeidlich gewesen; sie wurde aber beschleunigt durch den Ausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und Oesterreich. Man weiß, wie damals die meisten patriotisch gesinnten Männer die Zeit für gekommen hielten, an der Seite Oesterreichs den Kampf wieder aufzunehmen. Obwohl sich der König schließlich für die Neutralität entschied, so verrieth die preußische Politik damals doch sehr deutlich ein gewisses Schwanken, das auch auf die finanziellen Angelegenheiten einwirkte. Man traf einige Kriegsvorbereitungen, welche die Geldmittel noch mehr erschöpften und verlangte in Paris aufs Neue eine Ermäßigung der Contribution. „Da keine Erklärung erfolgte", erzählt Altenstein, „so wurde mit der Bezahlung gezögert und nach dem Rath der Gesandtschaft in Paris nur in ganz kleinen Summen

gezahlt, um Bereitwilligkeit zu zahlen an den Tag zu legen. Frankreich ließ die verfallenen Wechsel der Banquiers protestiren, klagte sie aber nicht ein und es kam nicht zur Ausführung der durch Cabinetsordre genehmigten, einer Kriegserklärung beinahe gleichkommenden Maßregel, die Gerichtshöfe zu instruiren keine Klage auf diese Wechsel anzunehmen". Immerhin mußte das ganze Verhalten der preußischen Regierung während des Kriegs bei Napoleon Verdacht erregen. Es war daher nicht zu verwundern, daß die nach dem Frieden wieder aufgenommenen Unterhandlungen über die Contributionszahlungen ebensowenig wie die frühern zu einer Ermäßigung der französischen Forderungen führten. „Man gab indeß in Paris", sagt der Bericht des Finanzministers weiter, „die Hoffnung zu erkennen, daß eine Anstrengung von 4—5 Millionen Frcs. als Abschlagszahlung die Unterhandlung erleichtern werde. Sie durfte nur mit Vorsicht gemacht werden um nicht den Glauben der Zurückhaltung und der Leichtigkeit des Aufbringens großer Summen zu veranlassen und es wurde nun nach reiflichster Erwägung aller dieser Verhältnisse das freiwillige Anlehn ausgeschrieben". Es geschah das durch das Edict vom 12. Februar 1810. Nach demselben sollte ein Betrag von 1½ Million Thalern aufgenommen werden, wo möglich auf dem Wege freiwilliger Anerbietungen, wenn diese aber nicht ausreichen würden als gezwungenes, auf die einzelnen Unterthanen ausgeschriebenes Darlehn. Die ganze Anleihe sollte in Scheidemünze angenommen, mit 5 % verzinst und bis zum 12. Febr. 1812 wieder zurückbezahlt sein. Es kamen wirklich ein 1,392,460 Thaler [1]) und zu einer Zwangsumlegung wurde nicht geschritten. Die so erlangte Summe reichte kaum für eine der monatlichen Raten aus, geschweige denn für die Nachzahlung der schuldig gebliebenen, welche Frankreich mit Protestkosten und Zinsen verlangte. Inzwischen war auf den französischen Frieden mit Oesterreich die enge Famlienverbindung Napoleon's mit dem lothringischen Hause gefolgt, dagegen das freundliche Verhältniß, welches der Tilsiter Frieden

1) Die Kurmark Brandenburg während der Jahre 1809 und 1810. Aus dem Nachlasse des w. Geheimerath M. F. v. Bassewitz herausg. v. K. v. Reinhard. Leipzig 1860. S. 397.

zwischen dem russischen und französischen Kaiser geknüpft zu haben schien, einer wachsenden Entfremdung gewichen. Eine größere Rücksichtslosigkeit gegen Preußen war die Folge dieser veränderten politischen Constellation. Französische Truppenanhäufungen jenseits der Elbe ließen das Aeußerste befürchten. Die Sprache in Paris wurde immer härter und drohender. „Der König", fährt Altensteins Bericht fort, „war weder entschlossen sich ganz in die Arme von Frankreich zu werfen, noch auch eine Stellung einzunehmen, die ihm angemessene Sicherheit geben konnte. Es wurden Aeußerungen über Territorialcessionen hingeworfen und die Absicht, daß es damit Ernst sei, wurde immer wahrscheinlicher [1]). Der Gesandte zu Paris war der Meinung, daß selbst diese Preußen nicht retten könnten. Unter diesen Umständen schien es dem Ministerium räthlich zu versuchen, ob nicht durch eine verhältnißmäßige Territorialcession, die nicht groß sein könne, das Ganze gerettet und ein vortheilhaftes Verhältniß mit Frankreich bewirkt werden könne". Das Ministerium beschloß dem Könige den Rath zu geben, er möge eine eigene außerordentliche Mission nach Paris senden, welche sowohl die drohende Gefahr, wie das Mittel zur Abwendung derselben an Ort und Stelle selbst ergründen und mit unbeschränkter Vollmacht darnach zu unterhandeln und abzuschließen versehn sein sollte.

Von diesen verzweifelten Entschlüssen hatte der Fürst von Wittgenstein durch Altenstein selbst an der königlichen Hoftafel am 10. März 1810 Kenntniß erhalten [2]) und sich sofort am 12. d. M. mit einer Gegenvorstellung, welche die deutlichsten Spuren eiliger Abfassung trägt [3]), an den König gewandt. Er glaube sich der Vermuthung

---

1) Die wiederholten Befehle des Kaisers Napoleon an seinen Minister des Auswärtigen, den Herzog von Cadore, er möge, im Falle Preußen die rückständige Contribution nicht zahle, die Abtretung von Glogau und eines Theils von Schlesien fordern, finden sich in der Correspondance de Napoleon tome XX. n. 16212 und 16242, den 6. und 12. Februar 1810. Die Forderung sollte unterstützt werden durch die Erklärung, daß der Kaiser Truppenbewegungen gegen Magdeburg angeordnet habe.

2) Vgl. Bassewitz a. a. O. S. 413.

3) Der Fürst spricht z. B. von einer der ersten Würden, welche er im preußischen Staat als Ausländer durch S. M. Gnade b e g l e i t e.

überlassen zu dürfen, sagte er darin, daß das Staatsministerium die Ueberzeugung hege, der Kaiser Napoleon beabsichtige eine Territorialabtretung und betreibe deßhalb die Contributionszahlungen gegenwärtig mit besonderm Nachdruck, während doch für Preußen nach der Meinung der Minister die Anschaffung der nöthigen Gelder zur Berichtigung der rückständigen und der laufenden Contribution nicht möglich sei. Der Fürst bittet den König in eine Territorialabtretung nur zu willigen, wenn sie durch die Gewalt der Waffen errungen oder bei einer eigenmächtigen Besitznahme nicht abzuwenden sei. Der Kaiser Napoleon habe bis jetzt nur die Entrichtung der Contribution verlangt. Wenn der Finanzminister daran verzweifele, die dazu nöthigen Mittel zu beschaffen, so möge der König ihm, dem Fürsten, die Leitung der dazu erforderlichen Maßregeln übertragen. Der König möge insbesondere genehmigen, daß er „mit Uebertragung auf reichere, 25,000 Personen oder Familien in Höchstdero Staaten ausmittele, die nach einer zu entwerfenden Classification eine Kopf- und Vermögensteuer von 4000 Thalern bezahlen". Diese 4000 Thaler sollen mit 25 % baar angeschafft, für 75 % aber eigentliche Staatspapiere, Bank-, Seehandlungs- und andere vom Staat ausgegebene Obligationen, auch rückständige Zinsen als Zahlung angenommen werden. Für das so erhobene Zwangsanlehen von 100 Millionen Thalern, welches in eine Nationalschuld zu verwandeln sei, sollen 5 % Zinsen gezahlt und sämmtliche Domänen, sowie die geistlichen Güter in Schlesien als Unterpfand gegeben werden. Endlich möge der König erlauben, daß eine Nationalbank errichtet und ihre Administration und Leitung Männern anvertraut werde, die nicht in Sr. Majestät Pflichten ständen. — Diesem Promemoria ließ der Fürst zwei Tage nachher ein Schreiben an den König folgen, in dem er mittheilte, daß er den beiden geschicktesten und vorzüglichsten Berliner Banquiers, Levy und Benecke, seine Ansicht über die Möglichkeit der Herbeischaffung der nöthigen Gelder, jedoch nur als eine Idee mitgetheilt und daß diese vollkommen mit ihm einverstanden seien.

Der Gedanke einer Hülfe in der finanziellen Noth durch die Errichtung einer Nationalbank war damals namentlich durch eine Schrift des Danziger Kaufmanns Kabruhn[1]) angeregt und vielfach

1) Ideen eines Geschäftsmanns über Staatsbedürfnisse und Geldmangel. *Weimar 1809.*

besprochen worden. Das Beispiel der Bank von England, welche der englischen Regierung große Summen geliehen hatte ohne eine erhebliche Schädigung ihres Credits und ihrer Leistungsfähigkeit für Handel und Gewerbe, und deren damals uneinlösliche Banknoten als Zahlungsmittel das baare Geld verdrängt hatten, ohne doch eine irgend erhebliche Werthverminderung zu erleiden, stand glänzend vor Aller Augen. Kabruhn schlug vor eine ähnliche Anstalt zu gründen ebenfalls unter selbstständiger, vom Staat unabhängiger Verwaltung, deren Giroverkehr die größern, deren Banknoten die kleinern Werthumsätze im ganzen Lande an Stelle des baaren Geldes vermitteln sollten. Da in Preußen unmöglich, wie in England, der Staats- und Handelscredit die Anstalt ohne große Baarvorräthe aufrecht erhalten konnte, so sollte der hypothekarische Credit an die Stelle treten. Von allen Capitalien, die auf Immobilien ingrossirt ständen, und ebenso von dem nicht belasteten Theile der Grundstücke sollte dem Staat 10—20 % cedirt, und dieser Immobiliarwerth zum Fonds einer Creditkasse oder Nationalbank gemacht werden. Jeder Einwohner des Staats, welcher freiwillig oder gezwungen einen Theil seines Vermögens zur Tilgung der Kriegskosten herzugeben genöthigt wäre, könnte diesen entweder an die Regierung gegen Staatsobligationen entrichten oder in die Bank zahlen, wo ihm dann ein verzinsliches Giroguthaben dafür zugeschrieben werden würde, welches im Bedürfnißfalle auch in unverzinslichen Banknoten ausgezahlt werden könnte. Wenn so den Unterthanen die entnommenen Summen durch ein anderes creditwürdiges Zahlungsmittel ersetzt würden, dann könnte man, war die Meinung, ihnen alles Metallgeld zur Contributionszahlung abnehmen. Außerdem aber würden in Folge des Credits und wachsenden Nationalwohlstandes, den eine solche Anstalt schaffe, Anleihen im Auslande, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich, leicht ausführbar werden. Offenbar angeregt durch diese Schrift, die ganz zu Anfang 1809 erschien (auf der Königsberger Bibliothek findet sich ein Exemplar mit Dedication des Verfassers vom 22. Januar 1809), hatte schon früher unter dem 6. März 1809 der Freiherr v. Hardenberg dem Minister v. Altenstein und den kurmärkischen Ständen einen ähnlichen Plan vorgelegt. In demselben war der Vorschlag gemacht,

alles baare Geld des Landes durch eine Zwangsanleihe heranzuziehn und zur Contributionszahlung zu benutzen. Der Ersatz dafür sollte durch eine von der Regierung unabhängige Nationalbank, welche gegen Verpfändung von Grundeigenthum Papiergeld ausgeben sollte, beschafft werden [1]).

Der König legte die Vorschläge des Fürsten Wittgenstein, die mit diesen Plänen offenbar in geistigem Zusammenhang standen, dem Finanzminister vor und verlangte, daß er dieselben mit Wittgenstein bespreche. Altenstein antwortete in einer längern Denkschrift am 18. März. Nach einigen bittern Klagen über den Fürsten, der mit Umgehung des Finanzministers sich an den König gewandt, mit den unvollständigsten Kenntnissen und Materialien sich leichtsinniger Weise an die schwierigste Aufgabe gewagt und sich fälschlich auf die Zustimmung des Ministers von Hardenberg [2]) berufen habe, dessen den kurmärkischen Ständen vorgelegter Plan ein ganz anderer gewesen, versuchte er zuerst das Staatsministerium wegen der vorgeschlagenen Territorialcession an Frankreich zu rechtfertigen. „Wir betrachten das Verhältniß E. M. zum Kaiser Napoleon als einen durch die von der Unmöglichkeit herbeigeführte Nichterfüllung der Conventionen wieder eingetretenen Kriegszustand, der freilich nur einseitig da ist, allein es der Willkür Frankreich's überläßt die Bedingungen eines endlichen Friedens zu bestimmen. Daß Frankreich es in seiner Gewalt hat, die Contributionszahlung unerfüllbar zu machen, wenn es die holländische Anleihe nicht annimmt und Nachforderungen macht, zu denen es sich mehr als einen Weg offen behalten hat, glaube ich nicht ausführen zu dürfen und ebensowenig, daß es dieses beabsichtigt, da es bisher alle Zahlungsvorschläge ver-

---

1) Acten der geh. Registratur des Staatskanzlers betreffend die von mehren Personen eingereichten Finanzpläne Vol. I. S. 159. Geh. Staatsarchiv. Dagegen beruht es auf einem Irrthum, wenn Bassewitz angibt, daß damals gleichzeitig mit dem Fürsten Wittgenstein Hardenberg einen Finanzplan eingereicht und der König Altenstein aufgefordert habe, sich über die beiden Pläne zu äußern. Das Promemoria Altenstein's vom 18. März zeigt, daß dem nicht so war.

2) In einer auf dem Staatsarchiv befindlichen Abschrift dieser Denkschrift mit Randbemerkungen von Hardenberg's Hand fügt dieser hinzu: „Meiner Zustimmung konnte er (der Fürst) in tantum versichert sein".

worfen hat. Daß der Kaiser Napoleon keine Territorialcession beabsichtige, ist eine falsche Behauptung, indem der bekannte, vorsichtige Charakter des Herzogs von Cadore es gar nicht zuläßt, seine bestimmten Aeußerungen über diesen Gegenstand für unveranlaßt zu halten, wie sehr er sie auch in diesem Lichte darzustellen suchen mag: überdies aber ist E. M. eine eigene Aeußerung des Kaisers gegen den General von Krusemark selbst hierüber zuverlässig im Andenken. — Wir haben geglaubt, daß das Maß des Verlustes nur auf diesem Wege beschränkt werden könne, welches sich durch den Betrag der Kosten der Wegnahme vermehren würde, und daß nur auf diesem Wege die Fortdauer einer preußischen Monarchie durch einen entschiedenen Bund mit Frankreich gesichert werden könne, während eine gewaltsame Wegnahme alle Garantie raubt. Wir halten es für unbezweifelt, daß es für den Kaiser Napoleon wahren Werth hat, das, was er über den preußischen Staat verhängt haben mag, nicht mit directer Gewalt auszuführen, daß aber diese Rücksicht ihn auf die Länge nicht zurückhalten und der Staat ihm eben dafür werde büßen müssen, wenn er den Weg erwählen muß, den er lieber vermieden hätte". Die finanzielle Prüfung des Plans und der Nachweis seiner Unausführbarkeit, zu der sich der Minister dann wendet, konnten demselben allerdings nicht viel Schwierigkeiten machen. Der Fürst habe im Wesentlichen nur die von Mehreren schon in Vorschlag gebrachte Idee entwickelt, sich des sämmtlichen umlaufenden Geldes, welches dabei ganz willkürlich auf mindestens 25 Millionen angenommen werde, durch eine Zwangsanleihe zu bemächtigen, um es zur Contributionszahlung zu verwenden. Sein Vorschlag unterscheide sich nur dadurch von andern, daß er die ganz eingezogene Geldcirculation nicht einmal durch ein Papiergeld ersetzen, sondern mit zinsbaren Obligationen bezahlen wolle, die doch eben ihrer Verzinsung halber nicht als Geld dienen könnten. Jedenfalls müsse man in dieser Hinsicht auf den Kabruhn'schen Plan zurückkommen und den Besitzern der verzinslichen Obligationen Gelegenheit geben, dieselben gegen unverzinsliches Papiergeld auszutauschen: ein wesentlicher Punkt, dessen Vernachlässigung den Leichtsinn und die Flüchtigkeit beweise, womit das Ganze auf's Papier geworfen. Es könne aber kein Zweifel sein, daß dies Papiergeld rasch im Werthe sinken

werde. Tresorscheine hätten einen Cours von 36 % gehabt, als nicht über 2½ Millionen im Umlauf gewesen, um wie viel größer aber werde die Werthverminderung eines in großer Menge bis zu völliger Verdrängung des baaren Geldes ausgegebenen Papiergelds sein müssen. Die dann eintretende Schädigung des Credits werde jede auswärtige Anleihe und namentlich auch die holländische scheitern machen. Aus der inländischen Circulation könne man aber nicht die 90 Millionen Frcs. oder 27 Millionen Thlr. entnehmen, die von der Contribution noch an Frankreich zu zahlen wären und von denen 13 Millionen Thaler (9 Millionen Rückstände) innerhalb 4 Monaten aufgebracht werden müßten. Die inländische Circulation bestehe zum größten Theil aus fast werthloser Scheidemünze und der Geldmangel sei so groß, daß z. B. in Königsberg es sehr schwer halte, den Betrag für 50,000 Thlr. Wechsel an der Börse aufzubringen. Die durch die Zwangsanleihe Herangezogenen würden sich daher unter den obwaltenden Umständen nicht durch Anleihen helfen können. Der König möge aber Bericht fordern, wie viele unter den Einwohnern jeder Stadt und jedes Kreises innerhalb 4 Monaten ohne Geld zu leihen 500 Thlr. aufbringen könnten. Jedenfalls werde der Plan, wenn man seine Durchführung versuchen wolle, den reichen Wucherern zu Gute kommen. Wahrscheinlich könne höchstens die Hälfte der benöthigten Summe baaren Geldes so aufkommen und auch das nur mit der größten Noth. Verzweiflung, Aufstand, Empörungen, kurz ein Zustand werde die Folge sein, in welchem Besetzung durch eine fremde Gewalt dem Volk als eine Erlösung erwünscht käme. — Die Befugniß, ¾ der zu zahlenden Summe in Staatspapieren abzuführen, solle eine Erleichterung sein, sei aber in der That eine Erschwerung. Viele besäßen keine Staatspapiere, müßten sie kaufen und nur die Berliner Börse werde dabei ihre Rechnung finden. So erkläre sich, daß die Berliner Juden für den Plan seien. Obwohl diese rein wirthschaftlichen Gründe gegen den Vorschlag des Fürsten gewiß für jeden Unbefangenen überzeugend waren, so begnügte sich doch mit ihnen der Minister nicht. Er führte vielmehr möglichst eindringlicher Weise noch aus, wie der Ausdruck Nationalobligationen und der Gedanke an eine Nationalbank auch politisch höchst gefährlich seien. Dagegen gibt die Denkschrift

über die Mittel und Wege, welche Altenstein selbst in der finanziellen Verlegenheit ergreifen wollte, keine Aufklärung. Er deutete an, daß er seinen Plan nach den jedesmaligen Umständen modificiren müsse. Er könne zwar nicht versprechen, das zu leisten, was der Fürst von Wittgenstein in Aussicht stelle, aber, wenn Frankreich nicht um eine Territorialcession zu erzwingen Schwierigkeiten in den Weg lege und wenn die holländische Anleihe des jetzigen Vorfalls ungeachtet erfüllt und Frankreich überwiesen werde, so könne er auf dem bisherigen Wege 12 Millionen in 14 Monaten außer der holländischen Anleihe aufbringen. Daß es unmöglich sei, ohne die letztere die Contribution zu entrichten, dafür wolle er sich mit seinem Kopfe verbürgen. Schließlich berief er sich auf das Urtheil des Ministers von Hardenberg und schloß sein Gutachten mit den heftigsten persönlichen Ausfällen gegen den Fürsten von Wittgenstein, dem es an jeder Zuverlässigkeit in Geldgeschäften durchaus fehle. Jede persönliche Verhandlung mit dem Fürsten, die der König zu wünschen scheine, liege für ihn außer den Grenzen der Möglichkeit. Ebenso wenig sehe er sich veranlaßt die Sache mit den Banquiers zu besprechen. Ein Finanzmann müsse sich in dieser Beziehung sehr in Acht nehmen. Ein Wink von ihm könne den Juden Tausende einbringen und Alle, die sich mit den Juden früher eingelassen, seien in den Augen des Publikums befleckt worden.

Fast unmittelbar nach der Ueberreichung dieser Denkschrift am 21. März ließ der König dem Staatsministerium eine Cabinetsordre zugehn, in der er demselben anzeigt, er habe heute dem französischen Gesandten eine Note mittheilen lassen, in der er dem Kaiser Napoleon die Zusicherung gegeben, auch die letzten Kräfte aufbieten und kein Opfer scheuen zu wollen, welches er und seine Unterthanen nur immer bringen könnten, um binnen 14 Monaten vom 1. d. M. an 48 Millionen Frcs. als den Rest der Contribution nach Ueberweisung der holländischen Anleihe mit Uebernahme der Diskontokosten an Frankreich zu zahlen. Der König befehle deßhalb dem Finanzminister einen Plan, wie diese Zahlungen am leichtesten zu bewirken seien, schleunigst auszuarbeiten, inzwischen Alles aufzubieten um die Contributionszahlungen im Gange zu erhalten und den entworfenen Plan dem Staatsministerium zur Prüfung vorzulegen. Das Staats-

ministerium solle diese Vorschläge auf das Genaueste prüfen und im Fall der Finanzminister die Erfüllung derselben nicht ganz sollte verbürgen können, seinerseits alle die Mittel vorschlagen, welche außerdem noch vorhanden zu sein schienen. Der König erkläre hierdurch zum voraus, daß er um das gegebene Wort zu lösen und den Staat zu retten, alle Mittel, die zum Zweck führen können, sie seien auch noch so hart, insofern sie nur nicht ohne Nutzen zerstörend wirkten, wolle ausführen lassen.

Im April legte diesem Befehle gemäß Altenstein einen Plan zur Aufbringung der Contribution vor. Er stellte an die Spitze desselben den Satz, daß das Metallgeld im Lande kaum auf 16 Mill. Thaler anzunehmen und folgerte daraus, daß die Erfüllung der Aufgabe 14 Millionen in 14 Monaten aufzubringen nur mit Hülfe ausländischer Anleihen möglich sei. Vom Metallgeld, meinte er, dürfe man höchstens die Hälfte und auch diese nur ganz allmählich einziehn und mit Rücksicht auf die noch lange Zeit wahrscheinlich schwankend bleibende politische Lage müsse man von allen anscheinend groß angelegten, glänzenden, zu andern Zeiten und unter andern Verhältnissen noch so vortrefflichen Plänen absehn. Dennoch stellte er die Aufbringung der geforderten Summe in Aussicht. Er brachte zu diesem Zweck in Rechnung

Kassenbestände vom 1. März bis ultimo Mai, wovon freilich eine Million schon an Frankreich bezahlt (!)	2,500,000	Thlr.
Revenüenüberschuß 1810 – 11	4,000,000	=
Davon sollten durch neue indirecte Steuern $2^1/_2$, durch Ersparnisse beim Militär 1 Million aufkommen.		
Auswärtige Anleihen	5,000,000	=
Verkauf der Judenabgabe an die Juden . . .	500,000	=
Von den katholischen geistlichen Gütern in Schlesien	300,000	=
Von den Malthefer= und Deutschordenscommenden	500,000	=
Veräußerung von Steuern und Domänen. Es sollte ein Sechstel der Grundsteuer, 219,629 Thlr., zum Verkauf gestellt werden. Zu 8% capitalisirt würde sich ein Erlös von 2,745,362 Thlr. ergeben. Unter		

die obwaltenden Verhältnisse, glaubte A. aber davon und aus den Domänenverkäufen rechnen zu können auf	700,000 Thlr.
Durch Wechsel der Kaufmannschaften in den letzten Monaten der Contributionszahlung	100,000 „
Summa	14,500,000 Thlr.

Eine Papiergeldemission zum Ersatz der aus dem Lande gehenden Summen baaren Geldes in dem oben angegebenen Betrage werde am besten nicht durch den Staat, sondern durch die Provinzen erfolgen.

Keinem Sachkundigen konnte die Schwäche dieser Aufstellung entgehn. Vor Allem die fünf Millionen, die durch auswärtige Anleihen noch außer der holländischen aufgebracht werden sollten, nicht minder aber auch ein Theil der von noch nicht eingeführten Steuern zu realisirenden Ueberschüsse und der Kassenbestände, standen höchst wahrscheinlich nur auf dem Papier. Ein Versuch, im Inlande größere Mittel durch außerordentliche Anstrengungen aufzubringen, war nicht vorgeschlagen und eine Ausführung des königlichen Befehls, dabei auch vor der Anwendung der äußersten Maßregeln nöthigenfalls nicht zurückzuschrecken, in dem Plan nicht zu erkennen. In der That erhielt sich auch unter den Ministern im Gegensatz zu der Cabinetsordre vom 21. März die Ansicht, daß man überhaupt zur Abführung der Contribution nicht die äußersten Mittel anwenden dürfe. Napoleon, so äußerte sich Beyme im Staatsministerium, werde in dieser Zahlung nichts weiter als Preußens Schuldigkeit sehen, seine feindseligen Gesinnungen nicht ändern, sondern nach Beendigung des spanischen Kriegs Preußen zertrümmern. Die preußischen Pläne während des letzten österreichischen Kriegs seien von Napoleon durchschaut worden und würden denselben früher oder später zur Ausführung seiner feindseligen Gesinnungen gegen diesen Staat bestimmen. Je mehr aber in der Zwischenzeit bezahlt worden sei und je größer die Zerrüttung im Innern, die daraus zu besorgen, desto geringer werde die Widerstandsfähigkeit des Staats im entscheidenden Augenblick sein. Man solle deßhalb dem Kaiser Napoleon ein enges Bündniß und den Beistand gegen Spanien antragen lassen. Werde der Antrag nicht angenommen, so müsse das

ganze Bestreben darauf gerichtet sein, Vorbereitungen zum letzten Verzweiflungskampf zu treffen [1]).

Der König blieb indeß bei der Ansicht, daß zunächst mit allen Kräften die Abtragung der Kriegscontribution versucht und so dem französischen Kaiser der unmittelbare Vorwand zu einem Vorgehn gegen Preußen genommen werden müsse. Die beiden Männer, deren zu diesem Zweck entworfene Plane vorlagen, hatten sich in ihren Ausführungen auf den Freiherrn von Hardenberg mehrfach berufen. Der Eine rühmte sich ausdrücklich der Billigung seines Plans durch den zurückgetretenen Minister; der Andere stellte diese Billigung in Abrede und erklärte seine Bereitwilligkeit, sich der Entscheidung des Staatsmanns unterordnen zu wollen, dem er seine Erhebung zum Finanzminister an Stelle des von Stein vorgeschlagenen von Schön wesentlich verdankte. Der König hatte deßhalb schon im März Altenstein beauftragt, sich mit Hardenberg in Verbindung zu setzen, und diesen, der zu Grohnde im Königreich Westfalen weilte, durch den Fürsten Wittgenstein ersuchen lassen, seinen Aufenthalt baldmöglichst wieder in der Mark zu nehmen. Am 25. März war deßhalb der Kriegsrath Scharnweber mit Briefen und Aufträgen sowohl von Altenstein wie von Wittgenstein nach Grohnde gesandt worden. In den ersten Tagen des April traf Hardenberg auf seinem Gute im Lebuser Kreise ein und hatte bald darauf wiederholte Unterredungen mit dem Könige in Beeskow und auf der Pfaueninsel gehabt. Das Resultat dieser Verhandlungen war, daß der König den Freiherrn von Hardenberg ersuchte, ihm schriftlich seine Gedanken über die Abtragung der Kriegscontribution und die ganze Lage des preußischen Staats vorzutragen, und zugleich den Fürsten von Wittgenstein beauftragte, durch den Gesandten in Paris, den Generalmajor von Krusemark, die Zustimmung Napoleons zur Uebertragung der Geschäfte an Hardenberg zu erwirken. Hardenberg selbst richtete, wie sein Biograph mittheilt, an den Kaiser ein unterwürfiges Schreiben, um denselben, der 1807 seine Entlassung aus preußischen Staatsdiensten ausdrücklich gefordert hatte, für sich gün-

1) Vortrag des Großkanzlers Beyme im Staatsministerium am 12. Mai 1810, mitgetheilt nach Beyme's eigener Handschrift von Bassewitz a. a. O. S. 407 f.

stiger zu stimmen. Endlich wurde auch noch die Mitwirkung des damaligen westfälischen Finanzministers, des Grafen von Bülow, eines Neffen Hardenberg's, zu diesem Zwecke in Anspruch genommen. Es gelang diesen Bemühungen das gewünschte Ziel zu erreichen. Der Kaiser, lautete die unter dem 16. Mai ertheilte Antwort, habe schon seit längerer Zeit die Ansichten, welcher er früher von Herrn von Hardenberg gehegt, berichtigt und Nichts gegen die Wahl desselben zu erinnern. Er würde es sogar mit Vergnügen sehn, wenn demselben auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen würde [1]). Dieser Bescheid ließ es denn auch als wahrscheinlich erscheinen, daß Napoleon wenigstens zunächst nicht eine Landabtretung oder Vernichtung des preußischen Staats beabsichtige. Er würde sonst nicht dem kräftigern Minister, von dem eine durchgreifendere Regierung und Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel erwartet wurde, trotz frühern Mißtrauens seine Zustimmung gegeben haben.

Während diese Verhandlungen mit dem französischen Hofe geführt wurden, suchte Hardenberg sich über die finanzielle Lage des Staats zu orientiren und die Mittel zur Ausarbeitung des vom Könige verlangten Finanzplans zu verschaffen. Seine Stellung war in dieser Beziehung eine mißliche; denn er war angewiesen auf die Mittheilungen des Finanzministers und der Räthe desselben, als einzige Quelle, aus der er Nachrichten über die Finanzverwaltung erlangen konnte. Unter dem 27. März war dem Staatsministerium der königliche Befehl ertheilt worden, Hardenberg in Bezug auf die finanzielle Lage zu informiren; aber nur in sehr unvollkommener Weise scheint Altenstein diesen Befehl ausgeführt zu haben. Hardenberg wenigstens klagt in seinem Promemoria vom 28. Mai sehr

1) S. über diese Verhandlungen die aus verschiedenen Quellen geschöpften, in allem Wesentlichen übereinstimmenden Berichte bei Bassewitz a. a. O. S. 415 und Klose, Leben des Staatskanzlers von Hardenberg. Halle 1851. S. 252 ff., ferner die Note des Kaisers vom 16. Mai an den Herzog von Cadore in der Correspondance de Napoléon Nr. 16479, in welcher dieser den Auftrag erhielt, den Rücktritt des Herrn von Hardenberg ins Ministerium zu billigen, aber ihm zugleich die Nothwendigkeit eines loyalen Verfahrens gegen Frankreich und pünktlicher Contributionszahlung vorzubehalten.

über Mangel an Entgegenkommen seitens des Finanzministers. Auf seine Bitte seien ihm, berichtet er, zwar Mittheilungen vom Finanzminister zugegangen, aber in so ungenügender Weise, daß es ihm nur mit Mühe und mit großem Zeitaufwand habe gelingen können, mittelst unmittelbarer Nachfragen bei den Geh. Staatsräthen Sack, Labaye und Niebuhr dasjenige zusammenzustellen, was zu einer Uebersicht und Beurtheilung der Sache erforderlich sei. Durch diesen Verkehr aber, welchen Hardenberg mit den Räthen des Finanzministeriums unterhielt, fühlte sich Altenstein aufs tiefste verletzt und machte seinen Untergebenen, welche Hardenberg ohne sein Wissen amtliche Nachrichten gaben, bittere Vorwürfe. Offenbar war es eine schiefe Stellung, welche der designirte Minister in dieser Hinsicht einnahm, und darin lag denn auch die erste Ursache des Zerwürfnisses zwischen ihm und dem bedeutendsten Manne, welchen die preußische Finanzverwaltung damals aufzuweisen hatte. Alle Räthe, welche Hardenberg um Auskunft in Anspruch nahm, ließen sich auf seine Versicherung, daß es behufs Ausrichtung eines königlichen Befehls geschehe, dazu herbei, seinen Wünschen zu willfahren. „Nur der Geh. Staatsrath Niebuhr“, erzählt Hardenberg selbst in der erwähnten Denkschrift, „glaubte aus einem an sich lobenswerthen Pflichtgefühl, aber vielleicht zu ängstlich mir keine schriftlichen Mittheilungen anders als durch den Minister machen zu dürfen, sowie er auch die bescheidenste Bitte um Mittheilung der Gründe, wodurch die ungemein lästigen Bedingungen der holländischen Anleihe gerechtfertigt werden könnten, als einen Angriff auf solche aufgenommen hat, woran ich keineswegs dachte. Er ist ein edler, aber reizbarer Mann, der sich Gespenster schuf um sie zu bekämpfen und der mir endlich vor einigen Tagen eine Abschrift eines Berichts an den Minister wegen der holländischen Anleihe mit dem Beisatz von des Ministers Hand mittheilte, daß solches mit seinem Vorwissen geschehn sei, wodurch indirekt mein Verfahren und das der andern Männer, die ich zuzog, eine Rüge erhielt. Hätte ich dies vorausgesehn, so würde ich E. K. M. um einen offenen Befehl unterthänigst gebeten und diesen leicht erwirkt haben“. Wohl ohne Zweifel würde der letztere Weg der richtigere gewesen sein, und schwerlich ist es zu verwundern, daß ein Mann von zarter Gewissenhaftigkeit durch Hardenberg’s Verfahren

verletzt wurde. So lange den Unterbeamten nicht der Befehl des Königs mitgetheilt und Altenstein seines Amts nicht entsetzt war, waren Mittheilungen der Unterbeamten über amtliche Angelegenheiten gegen den Willen ihres Chefs nicht nur ordnungswidrig, sondern sie mußten in dem vorliegenden Falle auch als ein selbstsüchtiger Uebergang zu dem Staatsmann erscheinen, dessen Stern gerade im Aufgehen war und als ein treuloses Verlassen des eigenen Vorgesetzten, von dem man annahm, daß er die höchste Gunst verloren hatte. Nicht minder begreiflich erscheint es, daß Niebuhr durch die Aufforderung, die Gründe anzugeben, welche die ungünstigen Bedingungen der holländischen Anleihe rechtfertigen könnten, höchst unangenehm berührt wurde. Da der Wittgenstein'sche Plan diese Anleihe gar nicht berücksichtigte, so schloß er, daß auch Hardenberg von derselben gänzlich abzusehn geneigt sei. Bei der wirthschaftlichen Erschöpfung des Landes aber war eine Heranziehung ausländischer Capitalien jedenfalls von ganz unberechenbarem Werthe und nach Niebuhr's durch die spätere Erfahrung bestätigter Meinung die unumgängliche Bedingung zur Abtragung der Kriegscontribution. Nun stellten sich aber in der Lage der europäischen Capitalmärkte und der zweifelhaften Fortdauer des preußischen Staats fast unüberwindliche Hindernisse dem Abschluß einer auswärtigen Anleihe entgegen und nur mit der größten Mühe und nach langen vergeblichen Unterhandlungen war es Niebuhr gelungen Wege zu finden, auf denen sich die Betheiligung holländischer Capitalisten an einer preußischen Anleihe hoffen ließ. Die Unsicherheit, welche auch so in Bezug auf die wirkliche Unterbringung der Anleihe noch immer obwaltete, war damals schon der beste Beweis, daß den Capitalisten nicht zu viel bewilligt war, und das endliche fast völlige Scheitern der Anleihe nach der Einverleibung Hollands in das französische Kaiserreich zeigte, daß sie unter den obwaltenden Verhältnissen noch nicht einmal hinlängliche Anziehungskraft bot. Nach den Anleihebedingungen erhielt der preußische Staat für 1000 Gulden Nominalwerth 625 Gulden baar abzüglich 5 % Banquiervergütung. Für die 375 Gulden, welche über den wirklich eingezahlten Betrag verschrieben wurden, nahm der Staat je eine Obligation von alten schlesischen Anleihen, welche 1734—37 von der damaligen Regierung dieser Provinz mit ständi-

scher Genehmigung in Holland abgeschlossen, aber von der preußischen Regierung bei dem Erwerb von Schlesien nicht anerkannt waren. Diese schlesischen Obligationen lauteten auf je 150 Gulden, die restirenden Zinsen wurden 225 Gulden berechnet. Sehn wir von dieser schlesischen Schuld ganz ab, deren Annahme offenbar nur eine Lockspeise für ihre Besitzer sein sollte, so wird man den Cours von 62½ % für eine 5 % Anleihe unter den damaligen Umständen wahrlich nicht zu niedrig finden. Man bedenke nur, daß damals alle Zahlung von Zinsen der ältern inländischen Anleihen suspendirt war und daß die wichtigste derselben, die Seehandlungsobligationen, zwischen 63 und 32½ % (maximum und minimum des Berliner Courses) im Jahr 1809 schwankte, man erwäge ferner, wie z. B. das viel weniger beschädigte und bedrohte Frankreich sich im Jahre 1817 glücklich schätzte, als ihm die Häuser Baring und Hope 30 Mill. Frcs. 5 % Rente zu 53,85 % abnahmen. Jedenfalls ist es keinem andern preußischen Finanzmann möglich gewesen trotz vielfacher Bemühungen von 1807—13 irgend eine andere größere Anleihe im Auslande abzuschließen, geschweige denn eine solche zu günstigern Bedingungen zu contrahiren. Dieser mühsam errungenen Aussicht auf Zuführung eines nicht unbedeutenden Capitals traten nun in den Augen Niebuhr's die ganz bodenlosen Pläne des Fürsten Wittgenstein und des Kaufmann Kabruhn entgegen, welche, wie er nicht ohne Grund annehmen zu dürfen glaubte, im Wesentlichen die Zustimmung des Freiherrn von Hardenberg hatten. Endlich hatte Hardenberg noch einen Schritt gethan, der für ihn bei der Wahrscheinlichkeit demnächst das Finanzministerium zu übernehmen sehr erklärlich war, dessen üble Aufnahme aber von Seiten Altensteins und Niebuhr's, von denen wenigstens der Letztere die wirkliche Uebernahme der Verwaltung durch Hardenberg zur Zeit für unmöglich hielt, andererseits auch begreiflich ist. Hardenberg hatte am 3. Mai den König gebeten, verschiedene vom Finanzminister beabsichtigte Operationen vorläufig sistiren zu wollen, und diese Zusage erhalten. Die so suspendirten Maßregeln waren: die beabsichtigte Einführung neuer indirecter Steuern, die Erhöhung verschiedener schon bestehender, die Zahlung einer Vergütung für gelieferte Fourage und Brotkorn, welche der Minister dem Lande zugedacht hatte, Verkauf der Juden=

abgaben, die in seinem Finanzplan projectirte Hinausziehung von 300,000 und 500,000 Thlr. aus den geistlichen Gütern, Maltheser- und Deutschordenscommenden, die Creirung eines neuen Zahlungsmittels durch Verkleinerung der Pfandbriefe und einige kleinere Anleihen, die auf verschiedenen Plätzen projectirt waren. Altenstein behauptete, hierdurch werde er in seiner Verwaltung gestört und die Zahlung der Kriegscontribution beeinträchtigt. Aber während er selbst trotz alledem sein Amt nicht niederlegte, reichte Niebuhr in der gedrückten Stimmung, welche diese Sachlage in dem sensiblen und körperlich leidenden Mann erregte, am 23. Mai d. J. sein Entlassungsgesuch ein [1]). Dasselbe trägt deutlich den Stempel tiefer innerer Erregung. Er erwähnt, wie ungern er sich zu diesem Schritte entschließe; die Vereitlung aber der Bestimmungen der Verordnung vom 24. November, welche den Staatsdienern auch des zweiten Rangs einen bestimmten und gesetzmäßigen Zutritt zum Könige und zu unmittelbarer Verhandlung der ihnen anvertrauten Geschäfte zusicherte, lasse keine andere Wahl. Denn so lang der Gang der Dinge nicht absolut verderblich sei, werde der rechtliche jeden Schein heimlicher Schliche verabscheuende Mann, der vom König zugelassenen Ordnung gehorsam, schweigen und es nicht einmal versuchen, seine Stimme bis zum Ohr des Königs zu bringen. „Wenn aber das Uebel den höchsten Grad erreicht, wenn seine Verwüstungen sich unaufhaltsam eben über den Bezirk ergießen, der unmittelbar seiner Pflege anbefohlen ist, und ihm kein Mittel zu Gebote steht abzuwenden, wenn alle Hoffnungen für den Staat, mit denen er sich tröstete,

1) Vergl. Niebuhr's Lebensnachrichten I. S. 441. Am 27. Mai schreibt Niebuhr: „Hardenberg, welcher für jetzt wohl noch kaum als Minister in die Verwaltung eintreten kann, verwaltet eine Art heimlicher Premierministerschaft und arbeitet auf einem Landhause, eine halbe Stunde vor der Stadt, Pläne aus über Gegenstände, in denen er und seine Gehülfen Fremdlinge sind. Das jetzige Ministerium ist in der That außer aller Thätigkeit gesetzt und verblutet sich, ohne den Entschluß fassen zu können abzutreten. ... Ich überlasse dem jetzigen Ministerium seine eigene Vertheidigung; aber überzeugt, daß der jetzige Zustand nicht taugt und die Entwicklung ihn nicht bessern wird, habe ich dem Könige eine sehr eindringliche Darstellung der öffentlichen Lage übersandt, ihm das Verderben geschildert, aber auch zugleich um Anstellung als Professor der Geschichte an der hiesigen Universität . . . gebeten“.

und jedes Werk, welches ihm Freude gewährte, geflissentlich zerstört werden: dann bleibt ihm auch nichts übrig, als bei der allgemeinen Lage und der seinigen, welche E. K. M. vorzulegen er sich nun nicht länger versagen darf, zugleich um seine Entlassung und um einen andern Beruf allerehrerbietigst zu bitten". Unter den schon mitgetheilten Ursachen des Entlassungsgesuchs stellt er obenan die Angelegenheit der holländischen Anleihe. „Ich wage zu behaupten", sagte er, „daß nur allein das holländische Anlehen und seine wirkliche Eröffnung am Anfang des Märzmonats die schrecklichen Maßregeln abwandte, worauf die Anhäufung der französischen Truppen jenseits der Elbe vorbereitete. Neue und immer stärkere Beweise von dem Interesse, welches der Kaiser am Erfolg des Anlehens nimmt, sind sich seitdem gefolgt. Ich lege E. K. M. den letzten darüber an mich eingegangenen Brief im Original zur allerhöchsten Einsicht vor [1]). Es ward klar und außer Zweifel, daß der preußische Staat in diesem Geschäft zum ersten Mal seit dem Tilsiter Frieden einen Stützpunkt für Unterhandlungen gewonnen hatte, die freilich um einen guten Erfolg zu bekommen ganz anders, als bisher der Fall gewesen ist, und durch unmittelbare Theilnahme des E. K. M. zuverlässig ergebenen Herrn Balckenaer geführt werden mußten. Allein während Frankreich sich für den Erfolg des Geschäfts bemühte und während

---

1) Der Brief liegt nicht vor; wohl aber bestätigt die Correspondance de Napoléon aufs Bestimmteste die Angabe Niebuhr's, daß der Kaiser ein reges Interesse an der Anleihe genommen habe. Am 24. April schreibt Napoleon dem Herzog von Cadore: Demandez au sieur la Rochefoucauld une analyse de l'emprunt de la Prusse, et faites-lui connaître, qu'il doit l'encourager de tous ses moyens: que même, s'il le faut, il peut promettre une garantie de ma part dans le cas où il arriverait des événements supérieurs à la Prusse et qu'il peut faire mettre dans les journaux du pays tout ce qui peut favoriser l'emprunt de la Prusse. Je n'entendrais pas m'engager à payer l'interêt, si la Prusse tardait à le payer, mais je m'engagerais volontiers à l'assurer contre tout événement de force majeure. Vol. XX. N. 16405. In zwei Schreiben vom 26. April und 3. Mai verlangt dann der Kaiser vom Könige von Holland Berichte über den Fortgang der preußisch-holländischen Anleihe, die alle 14 Tage wiederholt werden sollen, car je voudrais fort être payé de ce que me doit la Prusse, pour retirer mes troupes d'Allemagne et les faire venir à Boulogne. N. 16426 u. 16432.

der französische Ambassadeur in Amsterdam erklärte, daß der Kaiser diejenigen, welche das Anlehen durch ihre Subscription beförderten, als seine Freunde namentlich kennen zu lernen wünsche: erhob sich hier auf die unbegreiflichste Weise eine Opposition dagegen, bei der natürlicher Weise alle diese Mittel, einen Ausweg aus unserer hülflosen Lage zu einem dauerhaftern Zustand zu gewinnen, alle diese ersten Winke eines wiederkehrenden mildern Schicksals versäumt und zu Grunde gerichtet werden mußten". Er macht darauf aufmerksam, daß die über das Anlehn ausgesprochene Verdammniß bei der Publicität, der gegenwärtig alle, auch die geheimsten Geschäfte preisgegeben seien, bald allgemein bekannt sein werde, dann aber die Sache schlechterdings keinen Fortgang haben könne; denn wer werde sich für ein Geschäft interessiren wollen, wogegen sich die Regierung des anleihenden Staats selbst erkläre. „Aber auch ohne diese mir eigenthümlichen Verhältnisse", heißt es in der Eingabe weiter, „ist die gegenwärtige Lage für jeden ehrliebenden und Ew. Kön. M. ohne Rücksicht auf Factionsgeist treu ergebenen Diener, besonders in den Finanzgeschäften ganz unerträglich". ... „Wäre das Ministerium auf gewöhnliche Weise verändert worden und dann auch Männer, die weder meine Freunde noch Freunde der meinigen waren, hineingetreten, so würde es mir nicht eingefallen sein meine Entlassung zu begehren, wenn, wie dieses bei einigen vom Gerücht genannten unstreitig der Fall gewesen sein würde, (Männern zwischen denen und mir kein Schatten persönlicher Feindschaft bestand) eine Vereinigung über die Grundsätze der Finanzverwaltung gegenseitig stattgefunden hätte. Allein das Ministerium ist auf eine beispiellose Weise aufgelöst, nicht verändert worden. Herr von Hardenberg hat seit Wochen alle Operationen des Finanzministeriums suspendirt, und schon seit mehr als zwei Monaten stocken unvermeidlich alle wichtigern Maßregeln und Einrichtungen in der ganzen Verwaltung, weil seit dieser Zeit ein neues, alles umänderndes System bald als wahrscheinlich, bald als unmittelbar nahe angekündigt wird. Bei einer solchen Aussicht sinkt Jedem der Muth zu Vorschlägen, die entweder gar nicht zur Reife gedeihen oder neben den neuen Maßregeln sogar schaden würden. So habe ich mir es nicht erlauben können, einen Plan vorzulegen, welcher Ostpreußen höchst wahrscheinlich aus seiner tiefen

Noth retten würde, ... weil der schrecklichste Mißbrauch davon gemacht werden könnte. In einer vom Feinde berannten Festung, die einer Belagerung entgegen sieht, wird Niemand es unternehmen, auch das baufälligste Haus auszubessern. So stockt Alles durch absichtliche und durch unvermeidliche Hemmung; aber dieses ist nicht der ganze Umfang des Unglücks. Auch im Civildienst, wie im Militär beruht die Erhaltung des Ganzen zuverlässig ebensosehr auf der Ehre und Treue der Untergeordneten, auf ihrem Gehorsam für ihren Chef, wer er auch sei, als auf der Weisheit der obersten Leitung. Diese Principien sind in dieser Zeit tödtlich verletzt. Herr von Hardenberg erhielt alle geforderten Nachweisungen unweigerlich vom Finanzministerio. Dennoch haben seine Umgebungen — gewiß nicht er selbst, denn seinem Ehrgefühl muß eine solche Handlung unmöglich sein, Offizianten verführt Papiere und Nachweisungen heimlich auszuliefern. Herr von Hardenberg hat mir selbst auf meine freimüthigen wiederholten Vorstellungen über das unermeßliche Böse, welches er, ohne es zu wollen, stifte, die Wahrheit meiner Klagen mit Wehmuth eingestanden und unaufgefordert bekannt, er fühle, daß dieser Zustand ein schleichendes Gift sei. Vergebens schmeichelt er sich, daß es ihm gelingen werde es wieder auszurotten, wenn die Macht in seinen Händen sein werde". — Nach einigen weitern Ausführungen über diese anomale Lage der Dinge, schließt er dann: „Wäre ich im Besitz eines auch nur zum dürftigen Unterhalt hinreichenden Vermögens, so würde ich mich in die Einsamkeit zu Lieblingsbeschäftigungen zurückziehn und glücklich sein. Allein meine Umstände gestatten mir dieses nicht, und ich erlaube mir also die unterthänigste Bitte, daß es E. K. M. allergnädigst gefallen möge mir die Professur der Geschichte bei der hiesigen Universität zu übertragen: eine Stelle, welche noch nicht besetzt ist und welche ich mit einiger Auszeichnung zu bekleiden hoffen darf. Sehr gern würde ich auch, obgleich der Unterricht eines Mannes, wie Prof. Ancillon Nichts zu wünschen übrig lassen kann, durch Vorlesungen über mit ihm verabredete Gegenstände, wie z. B. über die Politik und Statistik zur Bildung des Kronprinzen K. H. beitragen, wenn E. K. M. mich dieses Vertrauens würdig finden sollten".

Mittlerweile hatte Hardenberg seinen Finanzplan entworfen,

den er in einer längern vom 28. Mai datirten Denkschrift dem Könige vorlegte. In derselben suchte er sich zuerst gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen. Außer dem schon mitgetheilten Passus über seine Verbindungen mit den Beamten des Finanzministeriums führt er namentlich aus, daß die Sistirung der erwähnten Maßregeln der Staatskasse für den Augenblick keine Mittel entziehn und somit der Contributionszahlung nicht schädlich sein könnte. Darauf wendet sich das Promemoria zu einer Beleuchtung der von Altenstein dem Könige vorgelegten Schriftstücke, des Planes zur Aufbringung der französischen Kriegscontribution und der Darstellung des Finanzwesens des preußischen Staats im Jahr 1810. Gewiß nicht mit Unrecht wird hervorgehoben, wie ein klarer Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand aus diesen Darlegungen nicht gewonnen werden könne und wie ebenso wenig ein bestimmter Plan für die Zukunft zu entdecken sei. Was die bisherige Finanzpolitik des Ministers betreffe, so müsse derselben eine Reihe der größten Fehler vorgeworfen werden. Es sei insonderheit höchst verkehrt gewesen, wenn man sich nicht augenblicklich für Oesterreich erklären wollte, gerade in dem Zeitpunkt, in dem der Krieg ausbrach, die Zahlung der französischen Contribution zu sistiren, wogegen der Einwand, daß dadurch das Geld, was der Krieg erfordern konnte, verschleudert werde, kein Gewicht gehabt habe, indem es Preußen bei einer Theilnahme am Kriege an Geld durch auswärtige Hülfe nicht hätte fehlen können. Hardenberg tadelte ferner, daß der Minister außer der holländischen Anleihe, wozu der Plan schon zur Zeit des Ministers von Stein existirt und wovon der Geh. Staatsrath Niebuhr das Verdienst habe, gar keine große Maßregel genommen, daß er nicht bedacht gewesen, den Abgang des baaren Geldes aus der Circulation durch ein fundirtes Repräsentationsmittel zu ersetzen, daß weder für die Staatsgläubiger, noch für die Provinzialschulden etwas geschehn sei, daß die Administration sich in ein mystisches Dunkel gehüllt habe u. s. w., vor Allem aber, daß der Minister auf der einen Seite sich anheischig mache die Bedingungen zu erfüllen, welche in der Note vom 21. März an den Grafen St. Marsan erhalten seien, zugleich aber auf der andern einen Plan zu dem Ende aufstelle, der unzureichend und unzuverlässig sei. Indem er sodann dazu über-

geht seine eigenen Ansichten über diese Aufgabe zu entwickeln, beginnt er mit einer Vergleichung der Gegenstände, „womit die Staats- und Provinzialschulden gedeckt werden können" und „der Schulden, welche gedeckt werden müssen". Die erstern veranschlagte er auf 122,242,693 Thlr., darunter 97,822,465 Thlr. als Werth sämmtlicher Domänen und Staatsforsten, sowie des Grundbesitzes der schlesischen Klöster, des Bisthums und Domcapitels Breslau und der Malthesen-Commenden, ferner 21,672,000 Thlr. als Capitalwerth der halben Grundsteuer, deren Ablösung durch Capitalzahlung seitens der Steuerpflichtigen zu bewerkstelligen sei, und endlich 2,148,228 Thlr. als Werth von Privatpapieren, die noch im Besitz des Staats befindlich. Demgegenüber berechnete er die Gesammtsumme der Schulden ohne die der Bank und Seehandlung, aber mit Einschluß von 27 Millionen Thalern Provinzialschulden auf 85,998,945 Thlr., so daß also die Activa die Passiva um 36,243,748 Thlr. überstiegen. Die Bank und Seehandlung würden sich durch sich selbst halten können, wenn die Forderungen berichtigt würden, welche diese Institute an den Staat hätten, wenn man sie in den Stand setze ihre rückständigen Zinsen zu bezahlen und wenn die Bank auch ferner die Depositen- und Pupillengelder nach der bisherigen Verfassung weiter benutze. Indeß wenn man auch alle Bankpapiere decken wolle, ergebe sich dennoch ein Ueberschuß von 18,599,230 Thlr.

Unter diesen Umständen schlug der Verfasser folgende Operationen vor:

1. die Errichtung einer Nationalbank, „deren Verwaltung nach den in der Fundation derselben zu bestimmenden Grundsätzen für unabhängig von jeder Einmischung des Gouvernements erklärt wird".

2. Der König cedirt diesem Institut die Hälfte der Grundsteuer[1]).

3. Jeder Steuerpflichtige kauft die Hälfte seiner nach dem Fuß von 8 % zu Capital anzuschlagenden Grundsteuer dadurch ab, daß er der Nationalbank eine mit 5 % zu verzinsende an erster Stelle hypothekarisch einzutragende Obligation unter der Be-

1) Ich theile den Plan zwar auszugsweise, aber fast durchgehends in den Worten des Originals mit.

dingung ganzjähriger Kündigung nach Ablauf eines Jahrs ausstellt.

4. Diese Obligationen werden dadurch, daß der König das Capital der halben Grundsteuer der Nationalbank völlig übereignet, Privatgut und gewähren daher die vollkommenste Sicherheit.

5. Für die Gefahr einer Kündigung dieser Obligationen nach Ablauf eines Jahrs erhalten die Steuerpflichtigen ein Aequivalent, insofern das Ablösungscapital zum Zinsfuß von 8 % berechnet wird, während die Obligationen mit 5 % verzinst werden. Eine Kündigung der ganzen Summen oder auch nur eines sehr beträchtlichen Theils derselben ist aber auch nicht zu befürchten.

6. Die freien Steuerpflichtigen stellen die Obligationen selbst aus; für die unfreien müssen vorerst die Gutsherrn die Vertretung übernehmen mit dem Regreß an die Besitzungen der Steuerpflichtigen. Die Verwandlung der unfreien in freie Eigenthümer ist aber möglichst zu beschleunigen.

7. Um den durch die Zahlung der französischen Contribution entstehenden Abgang an Metallgeld zu ersetzen, ist ein Repräsentationsmittel in Papier unbedingt erforderlich.

8. Eine indirecte Realisation desselben wird dadurch bewirkt, daß der ganze Betrag des Papiergeldes in den vorerwähnten Steuerobligationen bei der Nationalbank vorhanden ist und daß Jedermann freistehn soll sein Papiergeld gegen Steuerobligationen umzusetzen.

9. Weil die Anfertigung eines zweckmäßigen Papiergeldes viel Zeit erfordert und weil es räthlicher ist, ein schon existirendes Papiergeld, an welches das Publikum schon gewohnt ist, beizubehalten, werden die Tresorscheine der Nationalbank übergeben.

10. Das Verbrennen derselben, sowie die Einlösung der Thalerscheine wird eingestellt und die darauf gerichteten königlichen Versprechen werden zurückgenommen, die Zusagen in Bezug auf weitere Vermehrung dahin modificirt, daß solche nur von der Nationalbank, insofern diese die volle Deckung in Kasse hat, geschehn könne.

Ursprünglich angefertigt sind an Tresorscheinen	9,093,210 Thlr.
Davon sind für eine Million Thaler verbrannt, aber durch Thalerscheine ersetzt.	
In der Circulation sind	1,672,490 =
Also noch in der Kasse	7,420,720 Thlr.

11. Die in der Staatskasse vorhandenen Tresorscheine werden sofort, die im Umlauf befindlichen, wenn sie bei den Kassen einkommen, durch Unterschrift von zwei Vorstehern der Nationalbank als das oben beschriebene Papiergeld sanctionirt.

12. Die Emission der Tresorscheine wird dadurch bewirkt, daß die rückständigen Zinsen von den Staats-, Bank- und Seehandlungsschulden, sowie eine Reihe anderer Staatsausgaben, zusammen im Etatsjahre 1810—11 26,178,072 Thaler in Tresorscheinen gezahlt werden.

13. Alle Zahlungen an Staatskassen müssen zur Hälfte in Tresorscheinen geschehn.

14. Bei allen diesen Maßregeln wird es eines Zwangscourses derselben nicht bedürfen.

15. Nach Abzug von 9,093,210 Thalern Steuerobligationen, die zur Deckung der Tresorscheine erforderlich, bleiben noch 12,579,052 Thaler zur Verhypothecirung für inländische und auswärtige Anleihen.

16. 17. Es ist darauf gerechnet, daß durch ein auf alle Einwohner des Staats nach näher zu bestimmenden Grundsätzen zu repartirendes Zwangsanlehen die Summe von 7 Millionen an Metall aufgebracht werde, wobei aber auch Staats- und Institutspapiere nach dem Cours, auch Gold und Silber nach dem innern Werth und Juwelen nach der Taxe angenommen werden können. Dafür sollen die Darleiher den vollen Betrag in Steuerobligationen erhalten und die Zinsen zu 5 % künftig halb in baarem Metall, halb in Tresorscheinen.

18. Nach Abzug der zur Deckung der Tresorscheine und der Zwangsanleihe zu verwendenden Steuerobligationen bleiben also noch übrig 5,579,052 Thaler. Dieselben zugleich mit den zu saecularisirenden geistlichen Gütern in Schlesien würde hinlängliche Hypothek bieten für eine im Auslande aufzunehmende Anleihe von 8 Millionen.

19. Da es sich aber gar nicht voraussetzen läßt, daß dieses auswärtige Anlehen binnen der Frist, worin die französische Contribution gezahlt werden soll, so zu Stande komme, daß es baares Geld liefere, so ist ein interimistisches Hülfsmittel durchaus nöthig. Ich habe daher mit einigen der ersten Banquiers in Berlin Rück-

sprache nehmen lassen und man kann nach ihren Erklärungen darauf rechnen, daß durch diese und die übrigen inländischen Handelshäuser die Summe von 6—8 Millionen nach und nach angeschafft werden wird, wenn man sie in bestimmter Zeit deckt.

20. 21. 22. Der Nationalbank sind alle Staatsschulden, auch die Zahlung der französischen Contribution, insofern sie nicht durch das holländische Anlehen entrichtet wird, sowie die Provinzialschulden, wie auch die Kriegsschulden von Berlin und wenn es möglich ist von andern größern Städten, welche vorzüglich durch den Krieg gelitten haben, zur Verzinsung und zum Amortissement zu übergeben und derselben die nöthigen Fonds, so rechtsbeständig als es nur immer geschehn kann, zu überweisen.

23. Das holländische Anlehen ist eine Sache für sich. Es muß auf alle Weise begünstigt werden.

24. 25. Die Nationalbank macht auch Giro- und Lombardgeschäfte.

26. Ihre Verwaltung wird ganz unabhängig von der Staatsverwaltung geführt.

27. Die jetzige Bank und die Seehandlung wickeln sich ab.

28. Das Staatschuldenwesen muß völlig getrennt bleiben von dem Staatswirthschaftsetat.

29. 30. In Bezug auf die Einnahme und Ausgabe des letztern wird gerechnet:

a. auf die Ausdehnung der Accise nach gleichförmigen Sätzen für alle Provinzen nur mit sehr geringer Erhöhung einiger Artikel auf das platte Land, das in Absicht auf diese Abgabe mit den Städten ganz gleich zu setzen ist,

b. auf einen Erbschaftsstempel bei Erbschaften in auf- und absteigender Linie, desgleichen auf einen Wechselstempel,

c. auf eine Patentsteuer bei ganz freiem Gewerbe und bei Aufhörung der Nahrungsteuer, wogegen die von dem Minister von Altenstein projectirte ungleichförmige und zum Theil höchst drückende Acciseerhöhung — ferner die einer fortgesetzten Inquisition gleichkommende und der öffentlichen Opinion so sehr zuwiderlaufende Einkommensteuer gänzlich wegfallen.

31. Im Etatsjahre 1811—12 kann dann die Abschaffung des Vorspanns, Minderung der städtischen Accise, Uebertragung der bis-

herigen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis, endlich die Bezahlung des Brotkorns und der Fourage für das Militär nach Martinimarktpreisen erfolgen.

32. Für die Zahlung der französischen Contribution sind also nach dem Plan disponibel:

aus dem holländischen Anlehen . . . . 12 Millionen
aus dem inländischen Zwangsanlehen . . . . . 7 „
aus auswärtigen Anleihen und bis dahin, daß diese Geld einbringen können, aus den Operationen auf kurze Zeit mit inländischen Banquiers . . . . 8 „
überhaupt 27 Millionen
wogegen die französische Contribution nur beträgt . 23 „

Die nächsten Schritte zur Ausführung aller dieser Operationen würden sein:

1. die genaue Berichtigung aller zu Grunde gelegten Notizen und Berechnungen;

2. die schnellste mögliche Entschließung wegen des Indults, welcher am 24. k. M. abläuft;

3. die Zusammenberufung einsichtsvoller Männer aus der ganzen Monarchie, mit denen der Plan zur Nationalbank und der damit zu vereinigenden Schuldentilgungsanstalt in Ueberlegung zu nehmen sein würden.

Außerdem würde noch wichtig sein:

a. durch die Entrichtung der 600,000 Thlr. zurückgehaltener Depositen die Sequestrirung der den königl. Unterthanen gehörigen gegen 30 Millionen betragenden Forderungen im Herzogthum Warschau aufheben zu machen;

b. zu überlegen, ob das Edict wegen der Freiheit, Zinsen zu nehmen, aufzuheben oder zu modificiren sei;

c. die nach Aeußerung des Ministers von Altenstein nächstens zu erwartende neue Instruction für die Veräußerung der Domänen sorgfältig zu prüfen;

d. übrigens muß die Nothdurft an Kupfermünzen als Scheidemünze ausgemittelt und ein Plan zu deren Prägung gemacht werden. Die gegenwärtige Silberscheidemünze muß man suchen bei Gelegenheit des Zwangsdarlehns möglichst wegzuschaffen und den Rest nach und nach,

e. ist zu prüfen, ob die rückständigen Gehalte der königl. Diener nicht durch Kassenscheine in 18 Monaten, halb in Tresorscheinen, halb in baarem Gelde zahlbar, getilgt werden können.

Wenige Tage nach der Einreichung dieses Finanzplans am 4. Juni erfolgte die Entlassung der Minister von Altenstein und Beyme, sowie der Geh. Staatsräthe Nagler und Niebuhr und am 6. Juni die Ernennung des Ministers von Hardenberg zum Staatskanzler und Chef aller preußischen Staatsverwaltungen.

Zur Mitwirkung bei der zu führenden Regierung scheint Hardenberg ursprünglich die Mitwirkung von zwei Männern in erster Linie in Aussicht genommen zu haben, Niebuhr und Schön. Jenem dachte er die Leitung der Finanzen, diesem das Innere zu übertragen [1]). Obschon er nun an ein Zusammenwirken mit dem Erstern Anfangs Juni nach den erwähnten Differenzen wohl kaum noch denken konnte, so ersuchte er ihn doch um eine Begutachtung seines Finanzplans. Niebuhr legte seine Ansicht in einer längern Denkschrift vom 23. Juni 1810 nieder, aus der wir einige Auszüge geben wollen, da sie bisher unbekannt ist und doch jedenfalls zu den bedeutendern finanzpolitischen Arbeiten dieses Staatsmanns gehört. Er erörtert darin zuerst die Frage, ob es möglich sei die Kriegscontribution, soweit dieselbe durch die holländische Anleihe nicht gedeckt, durch die vorgeschlagene Zwangsanleihe und eine auswärtige Anleihe von 7 und 8 Millionen aufzubringen. Er verneint die Frage auf das Entschiedenste. „Das Zwangsanlehn", sagt er, „soll nach Abschätzungen ausgeschrieben werden".... „Der Einkommensteuer wird die Inquisition vorgeworfen, und um die Inquisition zu vermeiden, soll die absolute Willkührlichkeit stattfinden, welche jedes Gefühl, nicht bloß das einzelner Klassen empört. Entweder werden nun Reclamationen angenommen und dann geht in vielen Monaten Nichts ein, oder sie werden nicht gestattet, dann sind die Abschätzungscommissionen Collegien von Tyrannen, welche sich Alles erlauben dürfen, und der Staat verstopft sein Ohr gegen das Geschrei der Opfer.

1) Daß an Niebuhr von Hardenberg der förmliche Antrag das Finanzministerium zu übernehmen gemacht wurde, berichtet Pertz nach Niebuhr's eigener, mündlicher Mittheilung (Stein's Leben II. S. 621) und wird ebenfalls erwähnt in einem Briefe von Stein an W. v. Humboldt (a. a. O. S. 504).

Das kleine Zwangsanlehn, welches jetzt allmählich vollendet wird, unterstützt durch bedeutende freiwillige Beiträge hat schon der Willkürlichkeit wegen heftige Klagen erregt; nur die, jetzt geraubte, Hoffnung auf baldige und baare Rückzahlung hat diese besänftigt. Bietet man jetzt ein Papier als Valuta an, dessen Werth sich nach und mit den Tresorscheinen reguliren und mit ihnen auf einen ungeheuer niedrigen Cours herabsinken würde, so wird der Druck zehnfach schrecklich, auch abgesehn davon, daß die geforderte Summe fünffach größer ist. Von ausländischen Anleihen neben der holländischen läßt sich eigentlich gar nichts erwarten, wenigstens nicht im Laufe des Jahres, welches ich schon früher als meine Ueberzeugung geäußert habe. Vorschüsse und Credit auf Zeit sind wohl möglich, aber zu ganz andern Bedingungen, als in Ansatz gebracht sind. Es ist ein entschiedener Irrthum, daß man auf Geld aus dem Auslande rechnen dürfe, wenn eine überflüssige Realsicherheit nachgewiesen wird. Bestimmte diese, so würde kein Mensch dem Staate leihen, so lange noch etwas auf Privathypotheken innerhalb des Taxwerths anzubringen ist. Der Staat hat den Vorzug vor jedem Privatschuldner, so lange er Credit hat, d. h. so lange man keine specielle Sicherheit bei ihm nachsucht; muß er sich durch Ausweisung dieser helfen, so steht er jedem Privatschuldner nach".

Nachdem er so im Allgemeinen seine Zweifel an einem befriedigenden Ergebniß der beiden Anleihen ausgesprochen, wendet er sich zu einer Besprechung der Hülfsmittel, durch welche die leihweise Aufbringung des nöthigen Capitals nach dem Hardenberg'schen Plane erleichtert werden sollte: Papiergeld, Abkauf der Grundsteuer, Nationalbank und Säcularisation der geistlichen Güter. Am Ausführlichsten bespricht er das erste. Von dem beabsichtigten Gebrauch der Tresorscheine, sagt er, daß es schon ein Unglück sei, daß diese Ideen haben gedacht werden können; ihre Ausführung aber werde der vollkommene Untergang sein. „Die Tresorscheine", heißt es in der Denkschrift, „sind gegenwärtig im Publikum auf wenig mehr als eine halbe Million heruntergebracht und vielleicht noch unter diese Summe, wenn man die bei den Depositorien unbeweglich liegenden in Abzug bringt. Sobald diese alten Scheine aufgeräumt *sein* werden, welches äußerst leicht bewerkstelligt werden könnte, dann

ist ein so großes Bedürfniß für die Thalerscheine eingetreten, daß ihre Realisation immer gesichert werden kann, ohne daß es dazu ansehnlicher Fonds bedürfte, wenn (worüber der Plan mit den früher aufgestellten Ansichten übereinstimmt) Sorge getragen wird vorzüglich die Münze einzuziehn und diese zur Contributionszahlung zu verwenden, worauf das ganze Abgabesystem so gestellt werden müßte, daß nur von Courant die Rede sei, wozu auch die Thalerscheine gehören. Es war meine Absicht alsdann andere realisable Scheine für größere Summen auszugeben, besonders ein System von Privatbanken einzuführen, welches für die verschiedenen Hauptstädte nach den Localitäten modificirt sein sollte und für Königsberg bereits ausgearbeitet ist. Nach den Erfahrungen, welche das Land gemacht hat, kann selbst ein realisables Papiergeld nur allmählich wieder Zutrauen und allgemeine Brauchbarkeit gewinnen; ein nicht realisables kann durchaus nicht im Verkehr ausgegeben, sondern nur an Speculanten verkauft werden. Ist es Preußens Schicksal, daß es das Unglück haben soll, wie Oesterreich, Dänemark, Schweden ein bloßes Papiergeld zum Circulationsmittel zu bekommen, so kann es dahin nur auf dem Wege gelangen, welcher alle andere Staaten, die jetzt in der Lage sind, dahin geführt hat, nämlich indem ein realisables Papiergeld anstatt des Metalls das herrschende Circulationsmittel gewesen sein wird. Ein entgegengesetzter Versuch muß und wird nothwendig fehlschlagen, indem Jedermann die Annahme des Papiergelds im Verkehr verweigern wird, selbst wenn ihm ein gezwungener Cours gegeben würde und wenn der Mangel am baaren Gelde auch noch so groß wird". ... Die jetzigen Tresorscheine stehen trotz ihrer geringen Menge und täglicher Verminderung 84 %. „Würden jetzt gleichzeitig mit Gerüchten über neue Maßregeln wegen der Tresorscheine auch nur 100,000 Thlr. ausgeboten, so würden sie unausbleiblich viele Procente fallen. Wenn nun aber der bunte Wechsel von Maßregeln über dies unglückliche Papier, welches endlich zur Ruhe gebracht schien, aufs neue beginnt und zwar der neunfache Betrag der Summe, welche jetzt circulirt, und überdies plötzlich beinahe allein in Berlin in den Markt geworfen wird, so läßt sich mit apodiktischer Gewißheit voraussagen, daß ehe 2 Monate nach dem wirklichen Anfang der Ausführung des Plans vergangen sind, ja schon viel früher

ihr Cours auf höchstens 20 % gefallen sein wird. Die Annahme zur Hälfte in den Kassen wird nichts helfen, weil die, welche sie empfangen, sie sogleich um jeden Preis versilbern werden, und nur ein paar Millionen auf diese Weise umlaufen können: auch trifft dies blos die kleinern Scheine. Die Unverbrüchlichkeit der Realisation der Thalerscheine und die Nichtverausgabung der eingezogenen alten Tresorscheine ist so heilig zugesagt, daß, wenn sie unter dem Namen des nämlichen Fürsten, welcher sie verfügt hat, gebrochen werden sollte, die vollkommene Demonetisation von Jedem erwartet wird. Heiligkeit des Worts ist für Staaten, wie Privatcredit für Individuen etwas ganz anderes bei Finanzoperationen als alle mögliche nachweisbare Sicherheit; denn auch der kann immer durch Willkühr entzogen werden, wogegen nur Treue und Zuverlässigkeit, die nicht nach Convenienz wechselt, schützen kann. Als Athen die Schulden bezahlte, welche die 30 Tyrannen für ihre Regierung gegen das Volk contrahirt hatten, als die Staaten von Holland 1788 alle Schulden der verdrängten patriotischen Partei, die sie bis auf den Tod verfolgten, anerkannten und fundirten, da ward Credit gegründet. Wenn aber die heiligsten Zusagen des Fürsten mit einem Ministerwechsel um alle Kraft kommen und in dem Augenblick, wo Papiercredit, das höchste Resultat des Vertrauens auf gewissenhafte und kluge Treue der Regierung eingeführt werden sollte, verschwindet selbst die Meinung von ihrer Rechtlichkeit, ohne welche es kein gesellschaftliches Band giebt: der Zustand, welcher vor allen großen Auflösungen vorhergegangen ist".

Kaum weniger verwerflich als die Papiergeldausgabe erschien Niebuhr der Abkauf der halben Grundsteuer. „Derselbe setzt", meinte er, „voraus, daß man die höchstmögliche Ueberzeugung habe, die abgekaufte Grundsteuer werde nie, ohne Ersatz, wieder aufgelegt werden. Ohne diese Ueberzeugung ist es schon eine Gewissenssache anzulocken, freiwillig darauf einzugehn. Als die Grundsteuer in England abkäuflich gemacht ward, konnte Pitt hierin mit reinem Gewissen verfahren; denn er war mit Recht über jede äußere Gefahr ruhig und ebenso wußte er, daß eine Innovation irgend eines folgenden Ministeriums eine moralische Unmöglichkeit sei, indem die gegebene Treue der Vorgänger den unmittelbar folgenden Gegnern, wie den Enkeln

ein heiliges Gesetz ist. . . . Als ich in Holland dem Finanzminister Röell unter andern Maßregeln, um den Werth der Nationalschuldbriefe so zu heben, daß eine neue Anleihe für den Staat möglich würde — woran uns so viel lag, indem ihr Gelingen damals conditio sine qua non für die Eröffnung unseres Anlehns war — eine ähnliche Operation jedoch nur als eine freiwillige, nur anlockend gemachte Handlung vorschlug, wandte dieser, mit dem Princip und dem Plan vollkommen einverstanden, den precären Zustand des Landes ein, welches seine Erhaltung nicht verbürgen könne. Es würde auch ohne Zweifel in Zeeland und Brabant die Grundsteuer nach französischem Fuß ebensogut für diejenigen, welche sich losgekauft hätten, wieder eingeführt werden, als für alle Uebrigen". . . . „Daß die Eintragung des Capitals der Hälfte der Grundsteuer in Schlesien und Preußen, wo die Dominien ebenfalls zahlen, dem Creditsystem einen Stoß giebt, ist ohne Zweifel nicht übersehn worden. Jetzt wird das Capital der halben Grundsteuer vor den Pfandbriefen eingetragen, ein Capital, welches $^2/_5$ der gesammten Pfandbriefsumme gleich ist; was schützt gegen die zweite Hälfte, was gegen andere Intabulationen? Auch ist es wohl nicht unbeachtet geblieben, daß der Adel dieser Provinzen sich bei dieser Maßregel schmerzlich bedrückt fühlen wird[1]), während es ihm auf den ersten Blick klar sein muß, daß der märkische Adel dadurch außerordentlich begünstigt und in den Stand gesetzt wird, sich des gesammten Bauerlandes zu bemächtigen, in dem nämlichen Augenblick, wo man von den übrigen Provinzen fordert, daß sie die märkischen Schulden übernehmen sollen.

Es soll nämlich: 1. zuerst der bisherige Nexus oder das bäuerliche Verhältniß mit vollkommener Entschädigung des Grundherrn (welche hier mit $^1/_4$ des Bodens gefordert worden ist), gehoben werden, d. h. der Grundherr die ihm bisher nicht competirende Befugniß erhalten, sich das Eigenthum des Bauerlandes zu verschaffen". Wegen

1) In Ostpreußen hatte die Veranlegungsinstruction vom Jahre 1716 alle Grundbesitzer gleichmäßig zur Grundsteuer herangezogen, auch in Schlesien bestand keine wesentliche Bevorzugung der Rittergüter, während in der Mark und in Pommern die Rittergüter von der landesüblichen Grundsteuer befreit waren und für die Ritterdienste, zu denen sie ursprünglich verpflichtet, nur ein ganz unbedeutendes Aequivalent zahlten.

der darin liegenden Gefahr wird dann auf das Beispiel der schottischen Hochlande verwiesen.

2. „Der Grundherr soll für das Capital der Grundsteuer Regreß an die Besitzungen der Steuerpflichtigen haben, und das führt zu folgender ganz einfacher Operation. Die Tresorscheine würden so tief sinken, daß man sie für ein Spottgeld erhalten könnte. Wer nun Credit oder Hypothek hat, hätte er auch kein baares Capital, der leiht, und müßte er auch 15 % geben, kauft sich Tresorscheine, tauscht sich die Steuerobligationen seiner eigenen Bauern ein, kündigt nach einem Jahr, die Bauern können nicht zahlen, es wird subhastirt und das Bauerland ist optima forma acquirirt". Daß bei den Steuerobligationen mit Ende des Jahrs, wo ihre Kündbarkeit eintreten soll, auch eine allgemeine Kündigung wirklich erfolgen werde, scheint Niebuhr, wie er weiter ausführt, unausbleiblich.

Von der Nationalbank ferner sagt er: „Sie ist nicht so definirt, daß mir ihr Zweck und ihre Thätigkeit hinlänglich klar wäre. Soll sie bloß die Schuldentilgungskasse administriren, so frage ich, wozu der Name, wozu angebliche Unabhängigkeit von der Regierung, welche nur zur Folge hat, daß Leute zur Administration kommen, welche keinen Begriff von einer Bank haben. ... Sollte es aber wirklich eine wahre Bank werden, wozu hier noch gar keine Elemente gegeben sind, indem das sämmtliche Papiergeld durch die beabsichtigten Zahlungen emittirt sein wird, ehe sie ein Dasein hat, so könnte sie unmöglich bloß für Berlin dasein. Sie müßte Comtoire in Breslau, Königsberg, Elbing, Stettin, Frankfurt haben; diese sollten von hier aus, wo gerade die allertiefste Finsterniß in den Köpfen über solche Geschäfte herrscht, geleitet werden. Warum denn nicht selbstständige, nach der Localität eingerichtete, frei administirte Privatbanken an jedem Ort, der sich eine solche schaffen kann? Diese würden wohlthätig sein, diese habe ich seit Jahren als das wahre Rettungsmittel des Staats gewünscht, sowie sie früher eingerichtet das Mittel gewesen wären, ihm hohen Wohlstand zu schaffen. Aber die Pläne für solche Institute können freilich weder Stände noch Notabeln prüfen und beurtheilen: sowie sie auch nicht den Beifall interessirter Berliner Banquiers erwarten können, die nur Agiotage kennen".

Er erklärte sich dann endlich auch gegen die Säcularisation

der geistlichen Güter. Er hielt dieselbe für politisch bedenklich, weil dabei alle Revenüen, welche das Breslauer Bisthum und die schlesischen Klöster aus Polen und Böhmen bezögen, in Gefahr gebracht würden und auch der Kaiser Napoleon, obgleich im Umfang seines Reichs absolut über die Kirche verfügend, ganz neulich ein fulminantes Rescript an Bayern und Würtenberg wegen Beeinträchtigung der katholischen Geistlichkeit erlassen. Vor Allem aber scheint ihm die Rechtsfrage bedenklich, da doch geistliches Gut, wenn auch die Canones gestatten, es in hoher Noth zu verwerthen, ein Eigenthum, wie jedes andere sei, welches wieder erstattet werden müsse. In Frankreich habe man das geistliche Gut zuerst genommen und damit geendigt, daß man das Eigenthum der Hospitäler und der Verwandten der Emigranten, das mögliche Erbtheil derselben genommen.

Nachdem so die außerordentlichen Mittel besprochen, durch welche die künftige Zahlungsfähigkeit des Staats und sein Credit gesteigert werden sollte, wendet er sich zu dem Vorschlage, die Zinszahlung und Amortisation aller Staats- und Provincialschulden der Nationalbank zu überweisen. Er tadelt aufs schärfste die Zinszahlung in dem von der Bank auszugebenden Papiergeld. Dieselbe könne ein Vortheil für den Staatsgläubiger scheinen, wenn man dabei an den jetzigen Cours der Tresorscheine von 84 % denke. Aber mit seiner Ehre und Allem, was er in der Welt besitze, wolle er verbürgen, daß, sowie das Edict vom 4. December gebrochen werde, dieses Papier augenblicklich fürchterlich fallen müsse und daß, sowie es nachher millionenweise ins Publikum komme, die Herabwürdigung des Courses über alle Berechnung gehen werde. Daher verliere jeder Staatsgläubiger entsetzlich, indem er eine Forderung, welche wie seine Obligationen doch 50 % werth sei, gegen ein Papiergeld eintauschen müsse, welches gewiß unter 20 % herabsinke. Außerdem aber werde das grenzenlose Mißtrauen, welches die Verletzung gegebener Zusagen jedesmal nach sich ziehe, den Cours der Staatspapiere drücken. „Eine allgemeine Reduction“, fährt er fort, „bei der Jeder doch weiß, was ihm bleibt, ist unendlich viel besser, als die grenzenlose durch ein Papiergeld. Ein Mann, dem nach seinem Stande Ehrgefühl zugetraut wird, ist vor dem Publikum entehrt, wenn er die Gelegenheit wahrnimmt, eine Schuld in Metall mit einem herabgewürdigten Papier-

geld zu bezahlen. Von dieser Schande hat sich der Präsident Jefferson nie rein waschen können. Aber der Staat? — Von Law's Maßregeln und von denen, die unmittelbar auf sein System folgten, hat sich der französische Credit bis zur Revolution nie erholen können. Zahlung von Staatsschulden durch ein luftiges Papiergeld ist nur ein modificirter Bankerott, welcher alle diejenigen trifft, die durch einen Bankerott gelitten haben würden, aber überdies noch zahlreiche Andere, welche nie die Möglichkeit ahnen konnten in diese Gefahr zu kommen. Der verschuldete Grundbesitzer, dessen Producte, Pacht und Hausmiethe nominell im Preise steigen, gewinnt dabei, wie dies in Dänemark und Oesterreich jetzt der Fall ist, der Kaufmann verliert nicht; aber alle andern Klassen verlieren zehnfach mehr und vor Allem der Staat selbst".

Die ernstesten Gegenvorstellungen macht das Gutachten gegen das Project, die Staats- und Provinzialschulden zu consolidiren, weil dabei die hochverschuldete Kurmark ganz übermäßig begünstigt, diejenigen Provinzen aber, welche mit äußerster Anstrengung ihre Kriegslasten umgelegt, statt Anleihen abzuschließen, wie namentlich Preußen, sehr benachtheiligt würden. „Als Hamilton alle amerikanischen Provinzialschulden consolidirte, ließ er eine nicht mit ängstlicher Pünktlichkeit angelegte, sondern wesentlich richtige Abrechnung der verschiedenen Provinzen vorangehn, woraus das Debet und Credit jedes Staats festgesetzt ward. Dann wurden diese Schulden, deren vollständige Verzinsung, geschweige denn Amortisation nicht möglich gewesen wäre, in 4 verschiedene Fonds getheilt, für die die Zinszahlung zum Theil erst nach Jahren eintrat. Diese Operation rettete die Nation, befriedigte Jeden, und aus ihr entstand Amerikas herrlicher Credit".

Zum Schluß wendet er sich dann noch zur Besprechung der Steuerreform mit folgenden Worten: „Die Einkommensteuer ist in dem Berichte an des Königs Majestät hart, und als durch die Opinion verworfen, getadelt, und ihre Einführung seitdem suspendirt worden. Als eine permanente Steuer, zur Fundirung der Schulden bestimmt, habe ich sie nie gewünscht — aber auch gewußt, daß dazu ein ganz anders System an ihre Stelle treten könne. Um so heilsamer war sie zur Tragung temporairer Lasten, und zur Ausgleichung: und in

dieser Hinsicht ist sie unersetzlich. Die Opinion ist die eines Stands, welcher hier bei allen Ausschreibungen auf die auffallendste Art begünstigt worden ist und jetzt ganz frei von neuen Lasten seyn will, während auf die Familie des Landmanns und Tagelöhners im Durchschnitt 5 bis 6 Thlr. jährlicher neuer Lasten fallen. Ueber jene Begünstigungen giebt das Memoire des Herrn Staatsraths Villaume unzweifelhaftes Licht. Ob die Einrichtung eines nach Grundsätzen, die auch mir höchst gerecht scheinen, von des Königs Majestät genehmigten neuen ständischen Comité, wogegen sich der hiesige Adel allerdings auch aus Anspruch zur Alleinherrschaft sträubt, der eigentliche Grund der Opposition ist, deren Erfolg ein höchst unglückliches Beispiel und Vernichtung der souverainen Gewalt des Königs sein würde, oder ob im Grunde doch nur der alleranmaßendste Eigennutz dagegen stimmt, ob nicht hier das Wort wieder wahr wird, welches Turgot bei einem ähnlichen Falle seinem unglücklichen edeln Könige schrieb, und dessen Wahrheit dieser ausdrücklich anerkannte: l'avarice de la noblesse se couvre du manteau de la vanité: dies will ich dahin gestellt sein lassen. Niemand kann geneigter sein als ich, redlich gehegte Vorurtheile, wenn man sie auch für den Staat beweinen muß, nachsichtig zu beurtheilen; aber wenn sie der Vorwand eines ganz herzlosen Eigennutzes sind, der Alles, was an der Erhaltung des Staats ein unendlich geringeres Interesse hat als er selbst, untergehen läßt, um bei der allgemeinen Calamität für den Augenblick geborgen zu bleiben, wie man es während des Lieferungssystems war, ja vielleicht in der Absicht sich in dem Untergang noch besser für die Zukunft zu stellen — dann erfordert es eine große Anstrengung, um Erbitterung zu unterdrücken. Wie viel mehr fühlt man sich dazu gereizt, wenn eben das arme Volk, dem, wenn es nicht Herz und Gewissen hätte, wenn es nur auf seine Existenz sähe, wie man es ihm gewöhnlich nur zutraut, im Grunde jede Regierung so ziemlich gleich gelten könnte, doch, während der Entfernung seines Königs so hart mißhandelt, ihm und seiner Dynastie so unerschütterlich treu ergeben geblieben ist, alles gern litt, wenn es nur Preußisch blieb: so wie die Befreiung von vieler Tyrannei des Gutsherrn den Bauer der abgetretenen Provinzen keinen Augenblick darüber tröstet, daß er seinen König verloren hat.

Soll also nur die Rede davon sein, ich sage nicht das ganze Land ohne Compensation für andre Provinzen die Provinzial-Schulden tragen zu lassen, soll nur für eine Subvention gesorgt sorgt werden, soll der Landmann die entsetzliche Last der Accise tragen, so gibt es nur ein einziges Mittel, um den unnatürlichsten Ausbrüchen und Ereignissen vorzubeugen: wenn nämlich die, zu deren Conservation das Lieferungs- und Schuldensystem eingeleitet ward, für die ihr Antheil an der Landaccise ein Spielwerk ist, auch, und nicht unbedeutend, special zu specialem Behuf, angezogen werden.

Dieses würde vermittelst unverzüglicher Einführung der Grundsteuer von den bisher steuerfreien Hufen der Rittergüter in den Marken geschehen, welche, nebst den sonst aufzubringenden Mitteln zur Fundirung der Märkischen Schulden bestimmt werden müßte.

Frankreichs, in Westfalen nachgeahmtes Steuersystem, scheint jetzt als Muster aufgestellt zu werden. Ich entscheide nicht über seinen Werth und würde ohne eine solche dringende Veranlassung allerdings gegen die Besteuerung des bisher freien Eigenthums sein. Aber hier ist der Fall so entschieden, daß ich auch keinen Augenblick anstehen kann, sie unumgänglich nothwendig zu finden.

In Frankreich ist die Grundsteuer auf den fünften Theil des reinen Ertrags der Grundstücke und der Gefälle angesetzt, natürlich ohne Abzug der Schulden. In Holland sogar auf den vierten Theil.

So wenig ich übrigens darauf eingehen könnte, dem vorliegenden Plan einen andern, nur als Stoff zu einer neuen Discussion, entgegen zu stellen, so darf ich doch, ohne inconsequent zu handeln, diese Idee als ganz unabhängig davon, sobald die Einkommensteuer verworfen wird, auf das dringendste vorschlagen.

Ich schließe übrigens mit der heiligen Betheuerung, daß ich die Feder, bei der Ueberzeugung, daß der beabsichtigte Plan im Ganzen und in seinen Theilen unausführbar ist, unser Elend vermehren und gar keine Hülfe gewähren würde, mit eben so tiefer Wehmuth niederlege, als ich diese Ueberzeugung gewissenhaft freimüthig ausgesprochen habe. Nichts hätte mich glücklicher machen können, als die ganz entgegengesetzte Ueberzeugung, und ich habe mich ihr durchaus offen erhalten".

Nachdem Hardenberg diese Denkschrift zugegangen war, machte er noch einen Versuch, Niebuhr zu bewegen, daß dieser seinerseits

einen Finanzplan aufstelle und mit ihm gemeinsam discutire. Am 4. Juli wandte er sich zu diesem Zwecke an Niebuhr in einem von Klose und Raumer mitgetheilten Briefe, in welchem es u. A. heißt: „Wenn ich Sie recht verstehe, so wollen Sie keinen Plan bearbeiten, der nur als Stoff zur Discussion dienen soll. Sie glauben dieses nur dann thun zu können, wenn Sie selbst ihre Vorschläge zu vertreten und in der Ausführung zu leiten hätten. Aber dehnen Sie denn dies auch auf eine Discussion mit mir aus? Das scheint so, und ich gestehe, daß ich das weder nach den Dienstverhältnissen, noch nach den vertraulichen und freundschaftlichen Verhältnissen, die ich mir schmeichelte zwischen uns zu befestigen, erwartet hätte — den Glauben der Infallibilität habe ich keineswegs und Sie verkennen mich wahrlich sehr, wenn Sie mir nicht die sorgfältigste Rücksicht auf Ihre Ideen zutrauen. Diesem nach muß ich Sie wiederholt und angelegentlich ersuchen einen Plan, wie ich ihn meine, zu entwerfen und die Folgerungen aus den Grundsätzen, darauf Sie ihn bauen, in Zahlen auszudrücken, dann aber solches mit mir Punkt für Punkt zu erwägen". Es unterliegt keinem Zweifel, daß Niebuhr auf diesen Antrag nicht einging. Nach übereinstimmendem Bericht von Klose und von Raumer wandte er sich vielmehr mit einer neuen Vorstellung an den König und warnte denselben vor Hardenberg und seinen Plänen. Der König aber theilte diesen Aufsatz Hardenberg mit, zugleich mit einem Handbillet, worin er sagte, Niebuhr male auf das Gräßlichste; er sei aber überzeugt, daß der Kanzler Alles gehörig überlegt habe und die Besorgnisse unnütz wären [1]).

---

1) Klose, Leben des Fürsten Hardenberg, Leipzig 1851 S. 267 u. 268 Fr. v. Raumer, Lebenserinnerungen und Briefwechsel, Leipzig 1861. Bd. I. S. 131. Damit stimmt im Wesentlichen auch der Brief Stein's an W. von Humboldt bei Pertz II. S. 507 überein. Mir sind Abschriften der weitern Correspondenz zwischen Hardenberg und Niebuhr, welche sich an des Letztern Gutachten knüpft, auf Anordnung des gegenwärtigen Finanzministers versagt worden, während die Benutzung der oben auszugsweise mitgetheilten Denkschriften von Altenstein, Hardenberg und Niebuhr mir gestattet wurde. Ich habe indeß soviel in Erfahrung gebracht, daß eine Eingabe Niebuhr's an den König des im Text bezeichneten Inhalts auf dem Staatsarchiv nicht vorhanden ist, und muß gestehn, daß diese Thatsache mir einigen Zweifel erregt, ob in der That Niebuhr nach dem oben mitgetheilten Briefe sich noch einmal an den König gewandt hat.

Man wird gewiß zugeben müssen, daß es Fälle gibt, in denen eine entschiedene Ueberzeugung von der Schädlichkeit einer mit der Führung der Staatsgeschäfte betrauten Person und der von ihr vertretenen Richtung einem Staatsmann nicht nur jede gemeinsame Thätigkeit mit derselben unmöglich, sondern auch die Anwendung seines ganzen Einflusses zu ihrem Sturze zur Pflicht macht. Daß Niebuhr im vorliegenden Falle eine solche Ueberzeugung hegte, geht wohl aus den Auszügen, die wir aus seinem Entlassungsgesuch und aus seinem Gutachten mitgetheilt haben, hinlänglich hervor. Und in der That, wenn man in dem damaligen Ministerwechsel nur die Aenderung des finanziellen Systems sah und das zur Herrschaft gelangte nach dem Werth des vorgelegten Plans beurtheilte, so erscheinen die Besorgnisse, welche Niebuhr ausspricht, ja die Entrüstung über die Oberflächlichkeit, mit der die gefährlichsten Wege als sichere Heilmittel empfohlen wurden, als nur allzu begründet. Die vollständige Werthlosigkeit der Vorschläge, mit denen Hardenberg auftrat, ergab sich schon in der allernächsten Zeit durch das Urtheil anderer Sachverständiger und die Macht des realen Lebens. Aber Niebuhr übersah offenbar, daß für Hardenberg, der Finanzangelegenheiten keineswegs zu seinem Specialfach gemacht hatte, der positive Inhalt seiner Vorschläge eine unwesentliche Nebensache war. Der Finanzplan bedeutete ihm wohl kaum viel mehr, als ein diplomatisches Mittel, das unvermeidlich war, um ans Ruder zu kommen. Mit der größten Leichtigkeit ließ er die darin ausgesprochenen Gedanken fallen und ersetzte sie durch Besseres, sowie es ihm geboten wurde. Vor Allem aber hat Niebuhr doch offenbar nicht hinlänglich erkannt, daß Hardenberg jedenfalls die zurückgetretenen Minister an geistiger Gewandtheit und staatsmännischer Thatkraft weit überragte und daß selbst sein an Leichtsinn grenzender Optimismus damals insofern ein Verdienst war, als er den Staatskanzler auch in anscheinend hoffnungsloser Lage vor muthloser Verzweiflung bewahrte.

Diese und einige andere dunkle Punkte werden sich erst entscheiden lassen, wenn die bureaukratische Aengstlichkeit weichen wird, welche archivaliche Arbeiten, wie die vorstehende, gegenwärtig noch erschwert und zu einer unerfreulichen Aufgabe macht.

Viel länger haben sich die Verhandlungen mit Schön hingezogen, der zu diesem Zwecke von Ostpreußen nach Berlin berufen wurde. Aber auch er sprach seine Bedenken gegen den Hardenberg'schen Plan in entschiedenster Weise aus. In einer auf dem Geh. Staatsarchiv (Finanzwesen Carton 14²) vorhandenen Denkschrift vom 10. August 1810 erklärte er seine Ueberzeugung, daß weder die vorgeschlagene Zwangsanleihe von 12 Mill. Thlr., noch die auswärtige Anleihe einen Erfolg haben werde [1]). Er zweifelt daran, daß das Land bei dem namentlich das platte Land anfangs drückenden neuen Steuersystem, der Verbreitung von Papiergeld, der Vernichtung der wohlhabendsten Stiftungen und seiner ganzen sonstigen Lage die verlangte Summe aufbringen könne. Ein auswärtiger Staatscredit existire nicht und werde durch die projectirten Steuerobligationen nicht geschaffen. Dieselben hätten noch mehr als Domänenpfandbriefe die Natur von Staatspapieren. Denn Domänen seien keinem Staat absolut nothwendig; aber kein Staat, in dem cultivirte Menschen leben, könne ohne Steuern leben. Deßhalb spricht er sich auch überhaupt gegen den Abkauf der Grundsteuer aus. Ebenso wenig ist er einverstanden mit der Nationalbank und dem Papiergeld. Es könne nicht rathsam scheinen, daß die höchste Gewalt die Verwaltung des wichtigsten Theils ihrer Finanzangelegenheiten dem Volke überlasse. Der Einfluß der Landesdeputirten, wenn sie einen Theil der nothwendig der höchsten Gewalt zukommenden Geschäfte verrichteten, könne zu bedeutend werden. Der Credit aber werde dadurch nicht vermehrt; denn insofern als die Deputirten als Bevollmächtigte aller Staatsbewohner handelten, finde kein gewöhnliches Verfahren gegen sie statt. Finanzgeschäfte könnten aber auch ihrer Natur nach nicht von Landesdeputirten verwaltet werden, theils weil hier die höchste Einheit und Kraft erforderlich sei, insbesondere aber weil bei den kaufmännischen Geschäften, mit denen die Nationalbank sich beschäftigen solle, gerade die sublimsten Finanzkenntnisse und eine ge-

1) Im ursprünglichen Plan war die Zwangsanleihe auf 7, die auswärtige Anleihe auf 8 Mill. veranschlagt. Später hat Hardenberg diese Aenderung vorgenommen, wahrscheinlich veranlaßt durch den immer zweifelhafter werdenden Erfolg der holländischen und jeder andern auswärtigen Anleihe.

naue Bekanntschaft mit den Banquiergeschäften erforderlich sei. Dieselben seien überhaupt selten, aber bei den Grundbesitzern, die bei jeder Repräsentation die Mehrheit ausmachen müßten, gar nicht zu erwarten. Papiergeld hielt Schön für entbehrlich, da keiner Nation, welche mit andern in Verbindung stehe, mehr Metallgeld zu nehmen sei, als sie entbehren könne, sowie sie auch andererseits nie zu viel haben könne und es auch nicht darauf ankomme 12 Millionen Thaler, $^1/_3$ oder $^1/_6$ Stücke, sondern die Valuta in Waaren an Frankreich zu zahlen. Eine bedeutende Geldausströmung könne nicht mehr stattfinden, und deßhalb sei auch nicht durch Papiergeldausgabe für diesen Fall Fürsorge zu treffen. Die Armuth der Nation beschränke nicht nur die Consumtion ausländischer Waaren, sondern auch den Verbrauch inländischer Producte, verringere daher den Preis und erweitere den Markt der letztern. Stettin habe schon in diesem Jahr vielleicht für 3 Millionen Thaler Stabhölzer an Frankreich abgesetzt, der Absatz von Tüchern gehe gut und die Leinwand solle in Schlesien theuer sein. „Und strömte auch noch soviel Metallgeld aus, so zeigt dies bloß, daß wir keine entbehrlichere Waare haben, weil sonst der Cours das Ausströmen hemmen würde. In dem Ausströmen liegt zugleich der höchste Reiz zum wieder Einströmen, so daß der Geldbedarf der Nation zwar schwanken kann, aber in sehr kurzer Zeit, selbst bei extraordinären Ereignissen, wieder in das richtige Verhältniß tritt“. Gegen die Consolidirung aller Provinzialschulden macht er im Interesse der Provinz Preußen denselben Einwand, wie Niebuhr. Die Provinz, welche am meisten gelitten, in der noch $^1/_6$ der Bevölkerung fehle, habe sich selbst geholfen, ihre Provinzialkriegssteuern bezahlt, und nun fordere die Mark, die in viel günstigerer Lage befindlich und ebenso wie Pommern nur $^1/_{38}$ der Volkszahl verloren, den Beistand des Staats! — Er selbst stellt dann folgende Sätze auf als Grundgedanken seiner eigenen Vorschläge. Da der Staat wenig Credit habe und die Nation zu erschöpft, auch von den Lasten zu ermüdet sei, um durch Staatszwang Capital schnell zusammen bringen zu können, so komme es bei der Contributionszahlung darauf an, den Privatcredit und zwar den, der dem Staat zunächst zu Gebote stehe, zu Hülfe zu nehmen. Vorzugsweise müsse man sich aber dabei an denjenigen Theil des Nationalcapitals halten,

der gesetzlich sein Capital zum Gewerbetrieb nicht anwenden dürfe und bis jetzt keinen Credit habe. Hierzu gehörten alle Landgüter und Realitäten, deren Verschuldung verboten sei, insbesondere Klostergüter und Stiftungen, Majorats- und Fideicommißgüter. Die erstern seien mit Rücksicht auf die geringern Leistungen ihrer Besitzer und auf die öffentliche Meinung zuerst auszuheben. ... Bis zu den unverschuldbaren Privatgütern werde man nicht gehn dürfen. Schön wollte also nicht eigentlich eine Säcularisation der geistlichen Güter wie Hardenberg, sondern ein Darlehn, welches diese Corporationen auf ihren eigenen Credit aufnehmen und dem Staat zur Disposition stellen sollten. „Man verwandle ferner", schlägt er dann weiter vor, „von dem Staatseigenthum, welches nicht nothwendig zur höchsten Gewalt gehört, wie Steuern, so schnell und so viel als möglich in Privateigenthum. Man veräußere daher grundherrliche Gefälle und Grundeigenthum gegen Privatschulddokumente und Pfandbriefe und setze sich darauf in den Stand durch Privatcredit die Art der Zahlung zu erhalten, die gerade nothwendig ist". Ueber eine möglichst ausgedehnte Benutzung des hier vorgeschlagenen Hülfsmittels des Domänenverkaufs waren damals im Wesentlichen alle Finanzmänner einig, und Schön unterschied sich nur dadurch von Altenstein und Hardenberg, daß er aus dieser Quelle, wenn Privatpapiere an Zahlungsstatt genommen würden, größere Erträge erwartete. In der Denkschrift vom 10. August finden sich darüber keine Zahlen; nach Raumer's Angaben aber[1]) hoffte Schön $6^1/_2$ Millionen Thaler aus dem Verkauf von Domänen und $6^1/_2$ Mill. Thaler als Darlehn der geistlichen Stiftungen im nächsten Jahre zu erhalten: Summen, die freilich weit übertrieben scheinen, wenn man bedenkt, daß vom 1. Januar 1809 bis zum 1. Juni 1813 aus dem fortwährend eifrig betriebenen Domänenverkauf nur aufgekommen sind baar 785,962 Thaler und in Papieren an Zahlungsstatt 6,718,372 Thaler[2]).

Es ist nicht unsere Absicht die weitern Verhandlungen über

---

1) a. a. O. I. S. 132.

2) v. Bassewitz, Die Kurmark 1809 u. 10. S. 376 nach den Acten der Oberrechnungskammer.

Hardenberg's Finanzplan im Einzelnen hier zu verfolgen. Zur Prüfung des Plans, sowie zur Bearbeitung der nothwendigen Reformmaßregeln in der innern Verwaltung war im Mai d. J. eine Commission ernannt worden, bestehend aus v. Heydebreck, Ladenberg, Eichmann, v. Beguelin, Beuth und v. Raumer; es wurde ferner außer den beiden genannten, zum Eintritt ins Ministerium ausersehenen Staatsmännern vor Allem noch der Freiherr vom Stein um Rath gefragt. Ueber die Verhandlungen der Commission finden sich einige Mittheilungen in Raumer's Lebenserinnerungen. Sie scheint ihr Augenmerk weniger auf den Finanzplan und die augenblickliche finanzielle Noth als auf die dauernden innern Reformen gerichtet zu haben. Ueber die wiederholten Gutachten von Stein und die später im September d. J. erfolgte Zusammenkunft desselben mit Hardenberg berichtet Pertz. Stein hat offenbar anfangs die Hardenberg'schen Pläne viel günstiger beurtheilt, als später nach reiflicherer Erwägung und nach Einsicht der Gutachten von Niebuhr und Schön. Während er in seiner ersten Denkschrift (bei Pertz Bd. II. S. 492 ff.) sich für die Papiergeldausgabe und die Zwangsanleihe erklärte, war er im September der Ansicht, daß die Papiergeldausgabe aufzuschieben und statt der Zwangsanleihe eine hohe Einkommensteuer zu erheben sei, die in 2 Jahren 10 Millionen Thaler aufbringen könnte. In Betreff der geistlichen Güter gab er ebenfalls dem Schön'schen Vorschlag einer Belastung derselben mit einer Anleihe, die er aber nur auf 2 Millionen Thaler annehmen zu dürfen glaubte, den Vorzug vor einer Einziehung und Verkauf derselben (a. a. O. S. 510 ff.).

Das Resultat aller dieser Berathungen war zunächst eine sehr wesentliche Modification des Hardenberg'schen Finanzplans. Auf dem Geh. Staatsarchiv befindet sich unter den Cabinetspapieren ein Entwurf ohne Unterschrift und Datum mit dem Titel „Grundzüge des Finanzplans nach den neuesten Erwägungen". Das Schriftstück ist von Hardenberg nach der Abreise des Staatsraths Labaye nach Paris, welche im August 1810 stattfand, aber vor dem Erlaß der Steuergesetze vom 26. und 27. October d. J. verfaßt[1]. Die

1) Die Urheberschaft des Staatskanzlers geht aus dem ganzen Inhalt,

Lage der Dinge hatte sich insofern noch erheblich verschlechtert, als die holländische Anleihe in Folge der Incorporation des Königreich Holland in das französische Kaiserreich und der finanziellen Calamitäten, welche in Folge davon über dies Land hereinbrachen, nur wenig aufzubringen drohte. Ebensowenig schienen einige Versuche, die Abzahlung der Kriegscontribution theilweise in preußischen Fabricaten zu bewerkstelligen, oder die Bemühungen des Staatskanzlers um Rückzahlung der in Polen ausstehenden Gelder von Staatsinstituten, deren Gelingen die Denkschrift vom 28. Mai als unzweifelhaft dargestellt hatte, Erfolg zu haben. Die wesentlichen Unterschiede des unter diesen Umständen modificirten Plans zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel von dem frühern Entwurfe bestehen nun in Folgendem.

Vor Allem rechnete der Staatskanzler jetzt zur Deckung der Contributionszahlung auf erhebliche Ueberschüsse aus den regelmäßigen Einkünften.

Dieselben sollten zum größern Theil das Resultat einer Steuerreform sein, deren nähere Darlegung und Begründung mit den Edicten vom October 1810 zum Theil wörtlich übereinstimmt. In Bezug auf die Grundsteuer finden wir vollständig die von Niebuhr ausgesprochene Forderung einer Ausdehnung und Ausgleichung derselben adoptirt. „Der Geist der Zeit sowohl als die Nothwendigkeit, die Prägravationen und die Vorwürfe einer Provinz gegen die andere zu entfernen, fordern es laut, daß die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke mit besteuert werden und der Opinion, auch des vorseienden Verkaufs wegen müssen auch die Domänen mit gleicher Steuer belegt werden, welches ganz unbedenklich ist. Die Grundsteuer der bisher nicht Befreiten soll keiner Erhöhung im Ganzen unterliegen, sondern nur gleichheitlich und nach einem richtigen Verhältniß vertheilt werden". Von den bisher befreiten Grundstücken sollte ein Mehrertrag von 300,000 Thalern in Aussicht genommen werden. — Den bedeutendsten Mehrertrag ($5^3/_4$ Millionen) aber erwartet die Denkschrift von den neuen indirecten und Luxussteuern,

---

sowie insbesondere daraus hervor, daß er sich redend einführt. „Die von mir vorgeschlagenen Zahlungsmittel" u. s. w.

sowie von den ebenfalls zu reformirenden Stempelgesetzen. Die Aufhebung der Thoraccise, die Reduction der indirecten Steuern auf wenige Gegenstände, die Ausdehnung derselben auf das platte Land, die Einführung einer allgemeinen Patentsteuer waren die wesentlichen Grundzüge dieser Reform. Dagegen bleibt der Entwurf bei der Verwerflichkeit einer Einkommensteuer, wie sie Altenstein und Niebuhr beabsichtigt hatten. Da eine Abgabe vom Einkommen fortwährende Veranlagungen und Untersuchungen des Privatvermögens nothwendig mache, so habe sie Vieles, was in den Eigenthümlichkeiten der Nation liege, und vor Allem die Opinion gegen sich.

Nächst der Steuerreform sollte aber auch die Säcularisation der geistlichen Güter, welche der Plan festhielt, das laufende Staatseinkommen erhöhen. Kein vernünftiger Grund setze sich in der gegenwärtigen Lage dieser Maßregel entgegen, sobald für liebevolle Pensionirung der gegenwärtigen Pfründner und insonderheit für reichliche Dotirung der katholischen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gesorgt werde. In allen katholischen Staaten und speciell auch in Oesterreich sei der Verkauf der geistlichen Güter an der Tagesordnung. Es werde daher auch nur einer vertraulichen Eröffnung bedürfen, um in Wien Verabredung hinsichtlich der Friedensschlüsse zu treffen. Aber allerdings werde es einen üblen Eindruck machen, wenn die protestantischen geistlichen Besitzungen eine Ausnahme machen sollten. Das Princip der Säcularisation müsse daher auch für diese, für den Johanniterorden, für die Dom- und andern Stifter ausgesprochen werden, wenn gleich S. Maj. der König sich vorbehalten könnte, in die Ausführung besondere Modificationen zu legen, die durch persönliche Rücksichten auf den Prinzen Ferdinand und dessen Coadjutor und andere Verhältnisse bestimmt würden. Die Verwirklichung dieses Vorschlags erfolgte durch das Edict vom 30. October d. J., welches bestimmte, daß alle Klöster, Dom- und andern Stifter, katholischer oder protestantischer Confession von nun an als Staatsgüter betrachtet werden sollten.

Die zweite Quelle vermehrter Geldmittel soll nach diesem Plane die Veräußerung der Domänen und säcularisirten Kirchengüter sein. Hardenberg hoffte jetzt ebenfalls bis zum 1. Juni 1812 acht Mill. Thaler aus dem Domänenverkauf zu lösen. Durch eine bessere

Organisation und Besetzung der Section für Domänen und Forsten und durch eine zweckmäßigere Organisation für das Veräußerungsgeschäft sollte ein rascherer Verkauf ermöglicht werden. Es ist schon erwähnt, wie wenig diese Hoffnung sich verwirklichte und wie bis zum 1. Juni 1813 nicht viel über 7 Mill. Thlr. und diese größtentheils in nicht realisirbaren Papieren für verkaufte Domänen eingingen.

An dritter Stelle steht unter den zur Geldbeschaffung einzuschlagenden Wegen die inländische Zwangsanleihe. Dieselbe sollte auf das reine Vermögen umgelegt werden, von dem 4 % in 4 halbjährlichen Terminen, $^2/_3$ in baarem Gelde, jedoch zur Hälfte in Scheidemünze, $^1/_3$ in Staatspapieren und rückständigen Zinsen der Staatsschuld entrichtet werden sollte. Diejenigen, die nicht Vermögen genug besäßen um hierzu beizutragen, sollten eine nicht näher charakterisirte Steuer von ihrem Einkommen zahlen. Es wurde davon auf einen Gesammtertrag von 12 Millionen gerechnet, also auf die gegen den ursprünglichen Plan erhöhte Summe, wie sie schon in den von Schön begutachteten Vorschlägen in Aussicht genommen war. Die Nationalbank wird bei dieser Operation nur noch in dem wohl nicht ganz klar gedachten Satze erwähnt: „Es werden Domänen und säcularisirte Güter namentlich bestimmt und der zu errichtenden Nationalbank überwiesen, die dazu dienen sollen, dasjenige zu ersetzen, was dem Capitalvermögen der Nation auf vorbemeldete Weise entzogen ist". Von dem Hauptzweck aber, zu dem die Nationalbank in dem ursprünglichen Plane bestimmt war, der Papiergeldemission und dem Abkauf der Grundsteuer soll zunächst gänzlich abgesehn werden. Die von Schön vorgetragene Theorie, daß eine Nation unter allen Umständen das Geld habe, dessen sie für ihren innern Verkehr bedürfe, wird zwar als eine nur für den natürlichen Zustand der Dinge, nicht für die gegenwärtige Lage zutreffende zurückgewiesen, aber doch das Bedenkliche des Papiergelds anerkannt. Es sei daher zu wünschen, daß man es entbehren könne, wenigstens so lange man in dem Fall sei, ausländische Anleihen zu suchen. Erst wenn der Credit sich durch die zu ergreifenden Maßregeln wieder gehoben habe, soll die Nationalbank Papiergeld ausgeben, dessen Verhältnisse späterer Erörterung vorbehalten werden. Wegen der alten und neuen Tresorscheine soll Alles bei der bis-

herigen Einrichtung bleiben und streng gehalten werden, was dieserhalb versprochen worden. Der Abkauf der Grundsteuer wird nur als ein künftig nach Vollendung des neuen Katasters mögliches Hülfsmittel erwähnt. Dagegen wird zum Schluß auf die Nothwendigkeit hingewiesen, auswärtige Anleihen aufzusuchen, und der freilich niemals erfolgte Abschluß einer solchen mit dem Hause Schwager & Co. im Nominalbetrage von 8 Millionen Thaler im 20 Guldenfuße erwähnt, aus der 6 Millionen Thaler baares Geld zu erwarten sei.

Auf diese Weise war von allen den wesentlichen Grundgedanken des ursprünglichen Finanzplans nur die Zwangsanleihe noch beibehalten. Aber auch diese, welche in dem Edict vom 27. October 1810 noch als bevorstehend dem Lande angekündigt wurde, ist bald darauf aufgegeben und dieser Verzicht im Edict vom 7. September 1811 öffentlich bekannt gemacht worden. Von allen den außerordentlichen Hülfsmitteln, die Hardenberg ins Auge gefaßt hatte, wurde daher geradezu gar nichts flüssig gemacht, und die Bedenken Niebuhrs bewährten sich also in vollstem Maße. Dagegen griff die Regierung, um die Mittel zum Unterhalt der französischen Festungsbesatzungen aufzubringen, schon im nächsten Jahr zu der von dem Staatskanzler so entschieden verworfenen classificirten Einkommensteuer (Edict vom 6. December 1811). Im Jahr 1812 nöthigten dann die großen Ausgaben für die Verpflegung der durchmarschirenden französischen Truppen zu einer einmaligen Vermögenssteuer von 3 %, und einer Einkommensteuer vom unfundirten Einkommen von 5 %, von denen die erstere insofern einigermaßen an die projectirte Zwangsanleihe erinnerte, als für einen Theil der Einzahlungen zu 4 % verzinsliche, auf Domänen fundirte Obligationen gegeben werden sollten.

Unter diesen Umständen machte denn freilich auch die Contributionszahlung unter der Hardenberg'schen Verwaltung nur wenig raschere Fortschritte als unter dem abgetretenen Ministerium. Weit entfernt, daß die vom Könige im März 1810 gestellte Aufgabe die Contribution in 14 Monaten völlig abzutragen erfüllt worden wäre, gelang es vielmehr nicht einmal die regelmäßig fälligen Monatsraten zu entrichten, geschweige denn die Rückstände abzutragen. Während bis Anfang Mai 1810, also in ca. 19 Monaten, 41,300,000 Frcs. entrichtet waren, wurden nach den von Bassewitz mitgetheilten

Rechnungen in den sieben Monaten von Anfang Juni bis Ende des Jahrs gezahlt 16,924,890 Frcs., oder monatlich etwas über 2,400,000 Frcs. In den 4 Monaten vom 1. Januar bis 1. Mai 1810 gelang es dann noch weitere 10 Millionen Frcs. abzutragen. Von diesen Zahlungen seit Mai 1810 waren aber über 5 Millionen Frcs. durch die holländische Anleihe aufgebracht worden, so daß abgesehn von dieser schon von Stein eingeleiteten und von Niebuhr durchgeführten Operation das Ministerium Hardenberg durchaus nicht rascher gezahlt hat als Altenstein mit seiner gewiß nicht tadellosen Finanzverwaltung. Immerhin war im Mai 1811 die Contributionsschuld auf 59,043,736 Frcs., also auf weniger als die Hälfte reducirt und Preußen verlangte deßhalb den Bedingungen der Convention gemäß die Räumung der Festung Glogau. Da dieselbe nicht erfolgte, so wurde preußischerseits mit der Zahlung weiterer Raten inne gehalten. Nur unbedeutende Abtragungen erfolgten, bis der Vertrag vom 24. Februar 1812 die Angelegenheit neu regelte. Preußen übernahm dadurch die Verpflegung der französischen Truppen auf ihrem Zuge durch Preußen nach Rußland nach der festgesetzten Durchmarschliquidation gegen Abschreibung der noch rückständigen Kriegscontribution und baaren Zahlung des Mehrbetrags durch Frankreich.

So waren es offenbar nicht die finanziellen Leistungen des neuen Ministeriums, welche die im Frühling 1810 drohenden Gefahren vom Vaterlande abgewendet hatten. Der Kaiser Napoleon behielt vielmehr diese Handhabe zu einer weitern Zerstückelung oder gänzlichen Zerstörung des preußischen Staats in seiner Hand, und nahe stehende Beobachter glaubten versichern zu dürfen, daß er den Gedanken an derartige Schritte auch unter der neuen Verwaltung nicht aufgegeben habe [1]). Wenn es dazu nicht kam, so wird die Ursache vor Allem in dem Gange der Dinge in Spanien und in dem wach-

1) S. den von Bassewitz (Die Kurmark 1809 und 1810 S. 416 ff.) mitgetheilten Bericht des preußischen Gesandten aus Paris vom 21. August 1810, in welchem derselbe seine Ueberzeugung ausspricht und begründet, daß die Gesinnungen des Kaisers gegen Preußen ganz unverändert seien. Wenn Preußen weniger bedroht erscheine als vor 6 Monaten, so habe das nur seinen Grund in den Umständen, nicht in einer Rückkehr des kaiserlichen Wohlwollens.

senden Mißverhältniß des Kaisers zu Rußland zu suchen sein. Hardenberg's Verdienst aber bleibt es, in dieser gefährlichen Lage nicht wie seine Amtsvorgänger in Unschlüssigkeit und Unthätigkeit verzweifelt, sondern den Muth und die Energie zu wichtigen Reformen in der innern Verfassung und Verwaltung des Staats behalten zu haben, zu einer Zeit, in der Niemand darauf rechnen konnte, die Frucht dieser ernsten Arbeiten reifen zu sehn.

VII.

Napoleon III. und Italien in der Zeit der Vorbereitungen zum Befreiungskriege. 1850—58[1]).

Von

O. Hartwig.

I.

Dem rein politischen Interesse, welches uns Deutsche bestimmen muß, die Zustände Italiens und die dort herrschenden Parteien auf Grund der jüngsten Geschichte der Halbinsel richtiger zu verstehen, als dieses in der Regel noch bei uns der Fall ist, namentlich aber der Frage, welche im letzten Jahre so vielfach in Deutschland aufgeworfen wurde, wie sich die lebhafte Parteinahme Italiens für Frankreich und seinen gestürzten Imperator erklären lasse, kommt

1) Reuchlin, Geschichte Italiens von der Gründung der regierenden Dynastien bis zur Gegenwart. Bd. 3. — Nicomede Bianchi, Storia documentata della diplomazia Europea in Italia dall anno 1814 all' anno 1861. Vol. VII. 1851—58. — T. Delord, Histoire du Second Empire. I—II. — N. Bianchi, Il Conte Camillo di Cavour. Ed. 2. — L'Italie de 1847 a 1865. Correspondance politique de Massimo d'Azeglio . . par Eugène Rendu. 2. Édit. — Lettere di M. d'Azeglio a sua moglie Luisa Blondel. (Diese zweite Gattin M. d'A.'s ist im April 1871 gestorben. Mir war nur die erste, nicht sorgfältige Ausgabe — der Brief Nr. 233 z. B. ist falsch datirt und gehört vor Nr. 153 — dieses Briefwechsels zugänglich, welche G. Carcano besorgt hat. Eine zweite Ausgabe soll vollständiger sein.) — Lettere di M. d'Azeglio a G. Torelli. Ed. 2. Milano 1870. — Epistolario di Giuseppe La Farina raccolto da Ausonio Franchi I—II. Milano 1869.

die historische Wissenschaft unserer Tage bereitwillig entgegen. Denn wenn auch die beiden Werke, welche zu diesen Zeilen vorzugsweise das Material geliefert haben, der 3. Band der Geschichte Italiens von Reuchlin und der 7. des Quellenwerkes von N. Bianchi, nicht ganz ausschließlich in historischem Interesse geschrieben sein, sondern, namentlich Bianchi, nebenbei auch politische Ziele verfolgen sollten, so haben doch diese beiden Historiker einen so hohen Begriff von der Würde des Geschichtschreibers, daß sie sich nimmer dazu hergeben, ihre politischen Ueberzeugungen auf Kosten der historischen Wahrheit zu vertreten. Da beide Darstellungen der neueren italienischen Geschichte unabhängig von einander entstanden sind und von Männern ausgehen, welche verschiedenen Nationen und verschiedenen Lebensstellungen angehören, so ergänzen und corrigiren beide einander vortrefflich.

Reuchlin's Werk ist in Deutschland bekannt genug, so daß wenig Neues über es gesagt werden kann. Der schwäbische Historiker befindet sich seinem Stoffe gegenüber in der denkbar besten Lage. Reuchlin ist kein Italiener, also nicht befangen in nationalen Vorurtheilen. Und doch wieder so bekannt mit Land und Leuten in Italien, daß er die in Deutschland noch in vielen Kreisen herrschenden Irrthümer über jenes Land längst überwunden hat und die politischen und socialen Verhältnisse der Halbinsel vorurtheilslos zu betrachten vermag. Die ersten Männer Italiens, viele vornehme Fremde, die sich dort seit Jahrzehnten niedergelassen haben, sind ihm persönlich bekannt und haben ihm die wichtigsten Aufschlüsse über die Ereignisse, an denen sie mitgewirkt haben, oder deren Zeugen sie gewesen sind, mitgetheilt. Das Verständniß für religiöse und kirchliche Fragen, welches der Geschichtschreiber von Port Royal zu seiner neuen Aufgabe mitgebracht hat, befähigt ihn ganz besonders, die große, die gesammte katholische Kirche aufregende römische Frage, welche von Anfang an hinter den verschiedenen Entwicklungsphasen des modernen Italiens als das größte Räthsel der Zukunft geschlummert und dieselben stets aufs Tiefste beeinflußt hat, in ihrer ganzen weltgeschichtlichen Bedeutung zu erfassen. Der enge Zusammenhang, in welchem Reuchlin die nationalen Bestrebungen Italiens und Deutschlands von jeher aufgefaßt hat, muß seiner Darstellung

der italienischen Zustände einen warmen Hauch verleihen, welcher uns dieselbe denn auch in einzelnen Partieen näher bringt, als es das allgemeine menschliche Mitgefühl mit den Leiden eines unterdrückten und corrumpirten Volkes zu thun im Stande wäre.

Bei der Theilnahme, die Reuchlin den Geschicken Italiens entgegenbringt, und dem Wissen, das er von denselben hat, sollte man aber erwarten, daß es ihm leichter geworden sei, die hervorragenden Männer der Halbinsel, die ihm noch dazu persönlich nicht unbekannt waren, in seiner Erzählung plastischer hervortreten zu lassen und seine Darstellung in einen mehr geschlossenen, inneren Zusammenhang zu bringen. Inhalt und Form decken sich in seinem Werke nicht. Die Ursache davon scheint mir, zum Theil wenigstens in der Art zu liegen, wie Reuchlin seine Vorarbeiten macht und später benutzt. Mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit studirt er die Quellen zu der Geschichte der einzelnen Staaten durch, aus denen bis zum Jahre 1860 Italien bestand. Den Ertrag dieser Quellenstudien legt er dann in einzelnen Aufsätzen nieder, welche in verschiedenen deutschen Zeitschriften veröffentlicht werden und die so wesentlich zu einer richtigeren Auffassung der italienischen Zustände bei uns beigetragen haben. Ist er nun zu einem gewissen Abschlusse mit diesen Einzelstudien gelangt, so redigirt er dieselben zu einer Gesammtdarstellung der Geschichte Italiens zusammen, bindet sich dann aber vielleicht allzusehr an das schon einmal Niedergeschriebene. Die einzelnen Glieder schießen auf diese Weise nicht zu einem Ganzen zusammen, der geistige Cristallisationsproceß ist gehemmt. Das Ganze wird mehr ein Conglomerat und nicht ein organisches Ganzes. Es ist unzweifelhaft sehr schwer, die Geschichte eines Volkes, welches noch keine staatliche Einheit bildete, unter einem einheitlichen Gesichtspunkte so zu erzählen, daß an der Darstellung und Gruppirung des Stoffes nichts ausgesetzt werden kann. Man wird stets über die Disposition und Anlage von verschiedenen Gesichtspunkten aus verschiedener Meinung sein können, und so mag auch hier den ganz unzweifelhaften, großen Verdiensten gegenüber, die sich Reuchlin um Aufhellung der so vielfach verschlungenen Geschichte des heutigen Italiens erworben hat, auf diese Ausstellungen an ihr weniger Gewicht gelegt werden.

Hat Reuchlin die Geschichte Italiens mit Zugrundelegung aller möglichen ihm zugänglichen Aktenstücke, zuverlässiger italienischer Bearbeitungen derselben und nach einzelnen glaubwürdigen mündlichen Mittheilungen der in ihr eingreifenden Personen erzählt, so ruht die Darstellung derselben Epoche der italienischen Geschichte, welche Nicomede Bianchi gibt, fast ausschließlich auf diplomatischen Urkunden, welche dann auch theilweise ohne Abkürzungen in der Documentensammlung am Schlusse der Bände sich abgedruckt finden. Noch niemals ist wohl eine solche Zusammenstellung der wichtigsten diplomatischen Denkschriften, Gesandtschaftsberichte u. s. w. so rasch den Ereignissen, auf die sich dieselben beziehen, nachgefolgt als in dem Werke Bianchi's. Man legt in Italien offenbar nach einer oft reproducirten Aeußerung Cavour's über die Bedeutung diplomatischer Schriftstücke auf die Geheimhaltung derselben nicht den Werth, wie sonst noch fast überall. Zwar werden nicht sämmtliche Schriftstücke, welche auf einen Vorgang Bezug haben, mitgetheilt, und Mancher könnte glauben, es liege in dem Werke Bianchi's nur eine Compilation von „Blaubüchern" vor, welche nach der bekannten Methode der Anfertigung derselben redigirt sei. Diese Annahme würde aber irrthümlich sein. Schon die Art der Entstehung dieser Sammlung spricht dagegen. In den einzelnen Staatsarchiven anderer Länder kann man der Natur der Dinge nach in der Regel nur Eine Auffassung irgend eines politischen Processes aktenmäßig vertreten finden. Ganz andere diplomatische Hülfsmittel stehen aber einem Bearbeiter der neuesten italienischen Geschichte zur Verfügung, dem das italienische Staatsarchiv zugänglich ist. Denn hier findet er auch die geheimsten Depeschen von Gesandten einiger der erbittertsten Gegner Piemonts und der italienischen Einheit, welche in den Jahren 1859 und 1860 der neuen Regierung in die Hände gefallen sind und theilweise schon damals sofort veröffentlicht wurden. Durch sie wurde die Politik Oesterreichs und seiner Vasallenstaaten von Modena bis Neapel, ja selbst die Intentionen der römischen Curie in einer Weise blosgelegt, die kaum noch etwas zu wünschen übrig läßt. Daß Bianchi, „der jetzt gründlichste italienische Geschichtschreiber" (Reuchlin III. S. 120 Anm.), mit einer gewissen Schadenfreude die oft ganz ungehobelten, sich in plebejischen Ausdrücken bewegenden Aktenstücke dieser servilen und ge-

sinnungslos particularistischen Diplomaten des neapolitanischen Hofes z. B. veröffentlicht, ist ihm in der That nicht zu verdenken [1]). Diese diplomatischen Documente, aus denen Bianchi seine Nachrichten schöpfen durfte, sind aber nicht einmal die letzte Quelle, durch die er sich mit dem Ursprung der Thatsachen in Verbindung setzte. In der Zeit, als Cavour sein Bündniß mit Frankreich plante und zur Ausführung brachte, hatte er in Paris und London treffliche Vertreter seiner Politik, die, ohne sich im Einzelnen an die Befehle ihres Chefs ängstlich zu binden, mit dem vollsten Vertrauen desselben beehrt, auf die Ideen ihres Meisters mit rechtem Verständnisse einzugehen im Stande waren und dem entsprechend im rechten Moment selbstständig vorgingen. In Paris war in jenen Jahren der Marchese Salvatore Pes di Villamarina piemontesischer Gesandter, in London der Schwager desselben, Emmanuel d'Azeglio, der Neffe Massimo's. Von dem ersten hat nun Bianchi Memoiren zur Verfügung gehabt, welche unter dem Titel Memorie del marchese S. P. di V. per servire alla storia de' suoi tempi (manoscritto) citirt werden, von Privatbriefen desselben Staatsmannes an Cavour abgesehen. Auch andere Memorie manoscritte, z. B. über die berühmte Zusammenkunft Napoleons III. mit Cavour zu Plombieres, werden gelegentlich angeführt (S. 407 Anm. 44). Jedermann muß gestehen, daß Bianchi im Besitze solcher Quellen sich als Historiker in der beneidenswerthesten Lage befindet. Und wenn demselben die Umstände auch noch manchen Zwang auflegten, wenn er in Einzelheiten hier und da nicht näher eingehen durfte, um nicht berechtigte persönliche Empfindlichkeiten hochstehender, noch lebender Personen zu verletzen, wenn er manche Wendungen des erfindungsreichen und verschlagenen Staatsmannes verschweigen mußte, der die Geschicke Italiens leitete, so liegt doch in seinem Werke eine in allen wichtigen Theilen

---

1) So schreibt z. B. der neapolitanische Gesandte am englischen Hofe, der Fürst Carini, an seinen Minister des Auswärtigen: Non scuserò Walewski, ma è il men cattivo della canaglia innumerevole e imprudente che compone la Corte e il governo dell' imperatore, dalla cui cupa mente solo dipende la politica e ogni dettaglio della Francia. (Die Depesche war schon früher veröffentlicht.)

so vollständige Geschichte der Gründung des italienischen Staates, so weit die Diplomatie dabei in Betracht kommt, vor, daß die, welche später als Bianchi die Entstehungsgeschichte des italienischen Einheitsstaates erzählen werden, nur jene so eben angedeuteten Lückeu auszufüllen haben. Auch über manche Vorgänge, welche mit der italienischen Geschichte nur in einem sehr mittelbaren Zusammenhange stehen, werden uns in dem Buche Bianchi's hier und da Aufschlüsse geboten, welche für die Geschichte unserer Zeit von dem größten Interesse sind.

II.

Die Schlacht von Novara war geschlagen (23. März 1849). Mit ihr waren die Hoffnungen, daß Italien auf seine eigenen Kräfte allein angewiesen sich der Umarmung des wieder erstarkenden Oesterreichs werde entwinden können, vernichtet. In ganz Italien, mit Ausschluß von Piemont, fielen die Regierenden wieder in das ihnen natürliche Abhängigkeitsverhältniß von der habsburgisch-lothringischen Politik und den Absolutismus zurück.

Gleichzeitig mit der Kündigung des Waffenstillstandes von Seiten Piemonts an Oesterreich (12. März 1849) wurde die Kammer in Neapel aufgelöst (13. März). Sie ist bis zum Sturze des Königreichs nicht wieder einberufen worden. Am 15. Mai hatte Filangieri Palermo besetzt. Auch das Parlament Siciliens ist nicht wieder zusammengetreten. Die besten Männer Unteritaliens und Siciliens lebten flüchtig im Auslande oder waren eingekerkert. Am 27. Juli desselben Jahres zog der Großherzog von Toskana unter dem Schutze österreichischer Bajonette in Florenz ein, welche schon seit dem Mai dort aufgepflanzt waren und bis zum Mai 1855 dort verblieben. Im Mai 1849 erschien der neue Herzog Karl III. von Parma in seinem Staate, um eine Herrschaft zu beginnen, die durch seine Ermordung (26. März 1854) ein ihrer allein würdiges, schändliches Ende fand. Auch nach Modena kehrte der „Erzherzog" Franz V. nach der Schlacht von Novara zurück, und „ein österreichischer Major galt für den Gewalthaber" des Herzogthums. In Bologna waren die Oesterreicher schon am 16. Mai wieder siegreich eingezogen.

Nachdem am 22. August Venedig capitulirt hatte und Rom am 2.—3. Juli von den Franzosen besetzt worden war, gab es in ganz Italien keine Stelle mehr, an der die revolutionären Gewalten ihre Macht behauptet hätten. Aber mit Nichten war der Geist, welcher den Ausbruch der Revolution in Italien hervorgebracht hatte, ein anderer geworden. Die Oesterreicher und die mit ihnen aufs Engste verbündete hierarchische Partei sorgten allüberall dafür, daß die Wunden nicht heilten, welche der zum großen Theil durch eigene Schuld gescheiterte Versuch, die „Fremden" aus Italien zu verdrängen, so furchtbar tief dem unglücklichen Lande geschlagen hatte. Der Haß gegen die Oesterreicher verdichtete sich noch wo möglich. Die Art, wie der rohe, übermüthige, durch und durch blasirte und frivole Leiter der österreichischen Politik[1]) und ihm nach dann die österreichischen Diplomaten und Militärcommandanten ihre Bundesgenossen in dem Palazzo Pitti und den anderen Residenzen behandelten, erinnert fast an die Willkür, mit der persische Satrapen den Tyrannen der hellenischen Städte Kleinasiens begegneten. Denn die nächsten Rücksichten, welche die Vertreter der Legitimität sonst überall gegen gekrönte Häupter zu nehmen gewohnt sind, wurden von den Kriegern, welche das Bewußtsein hatten, daß „in ihrem Feldlager Oesterreich sei", daß sie allein den Kaiserstaat und die italienischen Fürstenkronen gerettet hatten, nicht selten barsch bei Seite geschoben. Die Unterthanen dieser Fürsten wurden dem entsprechend behandelt. Die Landesgesetz mußten den Kriegsgesetzen weichen. Hier und da gab man denselben sogar rückwirkende Kraft. Der österreichische Corporalstock zerfleischte die Körper von Angehörigen der besten Familien in Bologna, Parma und anderen Städten Oberitaliens, während man in Neapel und Sicilien raffinirtere Mittel erfand, um die Liebe zur Freiheit und zu einem menschenwürdigen Staatswesen zu bestrafen. Schwache Naturen verzweifelten dem Ausgange gegenüber, den die

1) Unter dem 16. Febr. 1850 berichtet der sardinische Gesandte in Wien, Marchese Brignole, nach Turin: Non è contro il Piemonte, ma sì contro l'Italia che il principe di Schwarzenberg nutre le sue antipatie. Egli avversa la nazionalità italiana, e se potesse, vorrebbe scancellarla dal pensiero umano etc. Bianchi VI. S. 341.

nationale Bewegung genommen hatte, an der Zukunft Italiens und versanken wieder in die Apathie und erschlaffende Genußsucht, welche in Italien schon seit Jahrhunderten das Leben der vornehmen Classen vergiftet hatte und jetzt von den Oesterreichern bis zum polizeilichen Hinweise auf die Anmuth der Tänzerinnen der Mailänder Scala begünstigt wurde. Mit dem Hasse und der Zähigkeit des Hasses, dessen nur ein so stolzes Volk, wie die Italiener doch auch wieder sind, fähig ist, stürzten sich viele der trotz aller Niederlagen und Enttäuschungen ungebrochenen, leidenschaftlichen Geister von Neuem in geheime Gesellschaften und Verschwörungen. Für Manche, welche an allen Gütern ihres Lebens, den materiellen wie den moralischen, Bankerott erlitten hatten, war der Haß gegen die wieder erstandenen Regierungen das einzige Capital, von dem sie noch lebten, und der letzte Rest eines Tugendschimmers, mit dem sie ihr sonstiges Dasein vor sich selbst und ihren Mitbürgern beschönigten. Das Landvolk, das in Italien, dem Land der Städte, weniger in Betracht kommt, als sonst irgendwo, war in seiner politischen Gesammtstimmung von dem der Städter wie immer mitbestimmt. Unruhige, gewaltthätige Gesellen aus den Städten fanden unter den kräftigen und waffenkundigen Bewohnern der Gebirge und Weideebenen Unteritaliens und der Romagna leicht ein Gefolge, das vor keiner That zurückbebte.

Aber mehr als die Gewaltthätigkeiten der Oesterreicher in den von ihnen besetzten Theilen Oberitaliens und die Grausamkeiten, welche Ferdinand II. in seinen Staaten verüben ließ, bedrückte die Haltung, welche jetzt Pius IX. eingenommen, die Herzen aller der vornehmeren und edleren Geister, die auf die Wiedergeburt Italiens ihre Hoffnung gestellt hatten. Wie hatten sich seit 1847 die Zeiten geändert, als der Jesuitengeneral mit Beziehung auf Pius IX. gesagt hatte: „Dieser Papst ist eine Geißel der Kirche; es gibt kein anderes Heilmittel gegen ihn als in der Glocke des Capitols“ [1])! Jetzt war der Papst, den Massimo d'Azeglio einen Engel genannt hatte, ganz in die Hände der Partei gefallen, die ihn gehaßt hatte, wie kaum Clemens XIV. Das Traumgebilde, daß der Papst der

1) Rendu S. 142. Die Glocke des Capitols läutet, wenn der Papst stirbt.

Führer im Kampfe wider die deutschen Barbaren werden könne, wie zu den Zeiten des lombardischen Städtebundes, daß die Kirche einem neuen freiheitlichen Lebensaufschwung des italienischen Volkes und der romanischen Welt überhaupt durch ihr Beispiel voranleuchten werde, wie war es so kläglich zerronnen und welche Wirklichkeit hatte es zurückgelassen! Wie nie war Rom und das habsburgische Imperium einig geworden zur Unterdrückung jeder nationalen Regung in Italien. Geistliches und weltliches Regiment paßten mit einander die Mittel ab, welche am Besten geeignet schienen, jede freiheitliche Entwicklung in ihrem Keime zu ersticken. In Neapel war nicht einmal die italienische Sprache in ihrem Wortbestande gegen die Bedenken einer blödsinnigen pfäffischen Censur gesichert. Denn hier fand die Censur das Wort eziandio wegen seines Anklanges an Dio bedenklich und darum aus dem Sprachschatze zu streichen. Und wenn nun doch, trotzdem daß die geistlichen Regenten des Kirchenstaates jugendliche Aufrührer, die nicht majorenn waren, durch besonderen Akt für volljährig erklärten, um sie mit dem Tode bestrafen zu können, sich alle Patrioten Italiens sagen mußten, daß für ihr Volk es keine andere Form der Frömmigkeit gebe, als die, welche die römische Kirche wesentlich unter dem Einflusse des italienischen Volksgeistes ausgebildet habe: welche Aussicht in die Zukunft ihres Volkes eröffnete sich da für die von ihnen, welche noch nicht ganz den väterlichen Glauben von sich abgestreift und in den reinen Nihilismus verfallen waren? Und waren nicht gerade die Schaaren der Ungläubigen, welche sich in ihrem ganzen Leben nicht um die Kirche kümmerten, aber doch vor ihrem Tode sich mit ihr auszusöhnen begehrten, ein selbstredender Beweis, daß für die weitaus größte Zahl der Italiener die Erfassung irgend einer anderen religiösen Ueberzeugung, die sie im Leben und Sterben zu trösten vermöge, unmöglich sei? Die Verzweiflung, an der nächsten Zukunft ihres Volkes wenigstens, mußte die Männer erfassen, die ein Verständniß von der Bedeutung des religiösen Glaubens für das Volksleben besaßen und noch vor wenigen Jahren auf die Aussöhnung des Papstthumes und der Freiheit Italiens all ihre Hoffnung gesetzt hatten. Und in welchem Lichte hatten sich so viele derer gezeigt, die vor dem Ausbruche des

Krieges mit Oesterreich für die Zukunft Italiens so viel zu versprechen schienen! Daß die verschiedenen Staatswesen Italiens auf einmal sich zu einer staatlichen Einheit hätten zusammen schließen sollen, die hier seit dem Untergang des römischen Weltreiches nicht bestanden hatte, daß das Volk, jedes selbstständigen öffentlichen Lebens entwöhnt, mehr politische, auf das Erreichbare gerichtete Klugheit hätte entfalten müssen, und sich nicht, wie geschehen, von radicalen Projectenmachern und unwissenden Phrasendreschern hätte verführen lassen dürfen: diese Vorwürfe konnten selbst in den Augen derer nicht allzuschwer wiegen, welche sie nach dem Scheitern der Erhebung formulirten; denn es wäre ein Wunder gewesen, wenn nicht alle diese Fehler begangen worden wären. Aber daß unter dem italienischen Volke noch so wenig gegenseitiges Vertrauen bestand, daß die verschiedenen Provinzen Oberitaliens sich mit Mißtrauen begegneten, sobald der erste Jubel verflogen war, daß man einander als Verräther brandmarkte, sobald sich nur ein Unglücksfall dem gemeinsamen Feinde gegenüber zugetragen hatte, daß sich statt der gerühmten Opferwilligkeit so viel Selbstsucht, statt des Heldenmuthes so viel Feigheit gezeigt hatte: das erfüllte mit Recht die Herzen aller echten Patrioten mit den schlimmsten Besorgnissen und kaum verhehlter Verzweiflung. „Hinaus mit den Barbaren, den Assassinen, oder sich begraben lassen", schreibt der sonst nicht so leidenschaftlich erregte und sich in dem Ausdrucke selten vergreifende Massimo d'Azeglio am 2. April 1848 an seine Frau. Und wenige Tage darauf: „Gott sei gepriesen, daß er mich gewürdigt hat, den Unabhängigkeitskrieg Italiens zu schauen. Ich hatte es nicht gehofft". Aber schon am Ende des Jahres heißt es in einem Briefe an dieselbe: „Auch ich habe wenig Hoffnung für unsere Angelegenheiten, für jetzt, nicht wegen der Deutschen, sondern wegen der Italiener, die in vollkommener Auflösung sind (che sono's un vero marciume). Doch durch Eiterung heilen allmählich die Wunden und man darf sie nicht stören. Unser Unglück ist es, in ihrer Epoche geboren zu sein". Zwischen beiden Schreiben liegt der Brief in der Mitte, „den sich seine Hand zu schreiben weigerte", in dem er erzählt, wie so erbärmlich feige sich die Soldaten der römischen Armee unter Durando schlügen.

Die päpstlichen Linientruppen seien schlimmer als die Neapolitaner[1]), bei dem ersten Kanonenschusse sei die Reiterei geflohen, von sechszig Mann, welche die Ambulanzen aufgelesen hatten, seien nur sechs verwundet gewesen; aus Furcht seien verschiedene verrückt geworden, andere gestorben; zehn Grenadierofficiere hätten ihre Posten dem Feinde gegenüber verlassen; ein Oberst habe sich beschwert, er sei dem Feinde zu sehr ausgesetzt und gebe seine Demission u. s. w.[2]). Nicht besser als der elastische, ritterliche, seinem Lande treu ergebene Massimo d'Azeglio, welcher wie kaum ein Anderer Italien von dem Cabinette des Papstes bis zu den Schlupfwinkeln der gegen ihn verschworenen Romagnolen, von Sicilien bis nach Ivrea kannte, haben andere italienische Patrioten die Lage ihres Vaterlandes nach 1849 beurtheilt. Aber sie verzagten doch nicht an der Zukunft Italiens für immer. Um sie zu retten, ließ sich auch der allem persönlichen Ehrgeiz fremde Massimo d'Azeglio bewegen, die Stelle eines Ministerpräsidenten in Turin zu übernehmen. Denn trotz der Niederlagen von Mortara und Novara war Piemont doch der einzige Staat in Italien, der für die Zukunft Italiens einige Bürgschaft zu gewährleisten schien. Und das um so mehr, als an die Stelle der „wandelnden Hieroglyphe" von einem Könige hier jetzt ein jugendlicher Fürst getreten war, dem selbst seine Feinde nicht nachsagen konnten, daß er nicht vom Kopf bis zur Zehe national gesinnt sei[3]). Die Verdienste Massimo

1) Ueber diese schreibt M. d'A. am 29. Mai 1848 von Vicenza an Rendu: Ces canailles de Napolitains, qui devaient nous relever ici, ont rebroussé chemin . . . Ils sont la honte de l'Italie. S. 41.

2) Lettere a sua moglie L. B. S. 367 u. 351.

3) M. d'A. a sua moglia am 26. Febr. 1849. S. 386. Chi non capisco davvero è il Re. Ma già, è sempre stato un geroglifico ambulante. Der Ausdruck Re galantuomo für Victor Emanuel stammt von M. d'A. Eines Tages, so erzählt Torelli, habe M. d'A. zu seinem Könige gesagt, die Geschichte weise wenige „re galantuomini" auf, so daß es schön wäre eine Reihe von ihnen zu beginnen. Was man dazu zu thun habe, habe der König gefragt. Da habe der Minister geantwortet: Ew. Majestät hat im Hinblick auf Italien das Statut beschworen; bedenken wir immer, daß ein König wie ein dunkeler Privatmann nur Ein Wort haben und es halten muß. Das scheine ihm leicht zu sein, erwiederte der König. Nun dann haben wir den Re galantuomo, sagte M. d'A., und von da an verbreitete sich dieser Ausdruck.

d'Azeglio's um Italien sind von denen Cavour's in den Schatten gestellt worden. Aber Niemand sollte vergessen, daß dieser Mann es gewesen ist, der, nicht Staatsmann aus Neigung und Ehrgeiz, seinem Vaterlande, als es niedergeschmettert zu Boden lag, allein die Möglichkeit gerettet hat, sich wieder zu erheben und das so eben kläglich gescheiterte Werk der Vertreibung der Oesterreicher aus Italien wenige Jahre nachher von Neuem, und das zwar siegreich, wieder aufzunehmen. Die innere und äußere Politik Piemonts mußte dazu neu geschaffen werden. Denn bis vor Kurzem war dieser Staat doch fast mehr als irgend ein anderer in Italien hinter den Anforderungen der Neuzeit zurückgeblieben; die Verfassung, welche Karl Albert gegeben hatte, war noch neuen Datums; wichtige Bestimmungen derselben hatten in Folge des Verhältnisses, in dem Piemont seit langer Zeit zur Curie stand, noch gar nicht ins Leben treten können. Der Uebergang Piemonts in die Reihe der constitutionellen Staaten war nach den unglücklichen Kriegen hier mit doppelter Steuererhöhung verbunden. Noch lebten die Häupter der absolutistischen Partei in der Nähe des Königs. Und welche verlockende Stimmen drangen aus der österreichischen Reichskanzlei an das Ohr des jungen, mit einer Erzherzogin verheiratheten Monarchen? Selbst die Erweiterung seines Landes hätte nicht außer dem Bereich der Möglichkeit gelegen, wenn der König sich nur dazu verstanden hätte, die Constitution abzuschaffen. Aber er wie sein Minister blieben dabei, „daß sie sich nicht vor den Rothen fürchteten, wohl aber vor ihrem Gewissen, wenn sie einen Eidschwur brechen würden".

War somit die innere Politik Piemonts festgestellt, so hatte die äußere ja schon längst ihre festen Zielpunkte, deren Erreichung durch die jüngsten Ereignisse für den kleinen Staat mehr denn je eine Lebensfrage geworden war. Die Oesterreicher mußten aus der Lombardei und Oberitalien verdrängt werden, wenn nicht Piemont zu Grunde gehen wollte. Die dynastischen Interessen des Hauses Savoyen hatten durch ihre Verschmelzung mit den nationalen Bestrebungen der besten Söhne Italiens eine solche Lebenskraft erhalten, daß sie entweder befriedigt oder gänzlich vernichtet werden mußten.

Aber man hatte gar bittere Erfahrungen dabei gemacht, als man die Oesterreicher aus ihrem Besitzthum zu verdrängen versucht

hatte. Der „allgemeine Enthusiasmus" der Italiener hatte die tapferen Soldaten Radetzky's nicht aus der Lombardei getrieben, wie der Mailander Dichter Grossi gehofft hatte. Nicht einmal die Heere der Italiener hatten es vermocht. Man mußte daran denken, sich für die Zukunft Bundesgenossen zu verschaffen, die einen guten Theil der Befreiung Italiens mit auf ihre Schultern zu nehmen vermöchten. Aber wo diese finden? Oesterreich schien neugestärkt aus seinem verzweifelten Kampfe mit der Revolution hervorgegangen zu sein. Rußland wies als Hort der europäischen Reaction jeden diplomatischen Annäherungsversuch Piemonts in beleidigender Form zurück. Preußens jüngste Vergangenheit war wahrlich auch nicht darnach angethan, Hoffnungen für eine nationale Politik zu erwecken. England hatte noch bei den sich lange hinziehenden Friedensverhandlungen zwischen Oesterreich und Piemont gezeigt, daß von ihm Italien keine materielle Unterstützung zu erwarten habe. Somit blieb allein Frankreich übrig, von dem man möglicher Weise hätte Hülfe bekommen können. Aber welche Politik hatte die französische Republik Italien gegenüber eingehalten! Sie war weder Tendenzpolitik noch Interessenpolitik gewesen. Man hatte von der traditionellen Unterstützung Piemonts Oesterreich gegenüber Abstand genommen. Hatte doch 1849 die Republik Karl Albert auf seine Bitte, ihm zum Verzweiflungskampfe gegen Oesterreich einen tüchtigen kriegsgeübten Heerführer als Generalissimus seiner Armee zu überlassen, abschläglich beschieden. An der Stärkung eines monarchischen nationalen Staates in Oberitalien hatte man kein Interesse zu haben erklärt, und in Rom hatten die Soldaten der französischen Republik die römische Republik vernichtet. Allerdings war die Einmischung Frankreichs in die römischen Verwicklungen nur dadurch herbeigeführt worden, daß die Oesterreicher, Neapolitaner und Spanier den Kirchenstaat in ihren Besitz zu bringen drohten. Um ihnen zuvorzukommen, ließ die französische Regierung ihre Truppen rasch in Civitavecchia ausschiffen und gegen Rom marschiren, das sie aber erst nach schweren Kämpfen einnehmen konnten. Anfänglich dachte der gemäßigt freisinnige Minister Frankreichs, welcher damals die auswärtige Politik der Republik leitete, nicht im Entferntesten daran, durch die Occupation Roms die absolute Herrschaft der Priesterkaste dort wieder-

herstellen zu helfen: hatte er doch dem neapolitanischen Gesandten in Paris gegenüber noch am 15. Mai versichert, daß, wenn der Papst seinen Unterthanen keine freisinnigen Institutionen verleihen werde, sich Frankreich an die Spitze der italienischen Bewegung stellen müsse [1]). Aber Antonelli, der jetzt den Papst ganz in die Bahnen der reactionären jesuitischen Partei geleitet hatte, war der in sich gespaltenen, über ihre letzten Ziele unklaren französischen Diplomatie weit überlegen. Da die Curie sich Frankreich gegenüber in keiner Weise gebunden hatte, bevor dieses seine Truppen nach Rom warf, so war der Triumph derselben im voraus gesichert. Doch schon machte sich ein Einfluß in der französischen Politik geltend, welcher bei seinem ersten Hervortreten sich so ungestüm äußerte, daß er zunächst nicht das erstrebte Ziel erreichen konnte, der aber später um so nachhaltiger auf die Zukunft des Kirchenstaates und Italiens einwirken mußte.

III.

Der Präsident der französischen Republik hatte niemals vergessen, daß die Bonaparte's italienischen Ursprungs seien. Wiesen ihn doch auch nach Italien so viele Familienverbindungen. Ehe er seine abenteuerlichen Prätendentenversuche in Frankreich gemacht hatte, war er in die revolutionären Emeuten verwickelt gewesen, die im Jahre 1831 im Kirchenstaate ausgebrochen waren. Er hatte den italienischen Geheimbünden gegenüber Verpflichtungen eingegangen, welche er beim Ausbruche des Aufstandes einlösen mußte [2]). Der

---

1) Bianchi VI. 228 u. f. Drouyn de Lhuys schrieb u. A. am 11. April an den französischen Gesandten in Wien: L'autorità pontificia non giungerà mai a porre salde radici e ad esser secura contro nuove tempeste civili se facesse ritorno ai vecchi abusi, contro i quali Pio IX. con sollecitudine generosa aveva iniziate serie riforme. La nostra spedizione ha per fine d'agevolare una riconciliazione su questa base.

2) An seine Mutter schrieb damals Louis Napoleon: Votre affection comprendera nos sentiments; nous avons contracté des engagements que nous ne pouvons manquer de remplir, et le nom que nous portons nous oblige à secourir les malheureux qui nous appellent. Le prisonnier de Ham. Paris 1849. Bekanntlich gibt dieses Werkchen authentische

Aufstand in der Romagna scheiterte damals bekanntlich rasch. Der ältere Bruder Napoleon's III., welcher sich gleichfalls an dem Aufstande betheiligt hatte, starb damals plötzlich an einer Brustentzündung. Aber auch den einzigen ihr noch gebliebenen Sohn fand die Königin Hortense, die herbeigeeilt war, krank in Ancona, das von den Oesterreichern besetzt war. Nur mit Mühe gelang es ihr, denselben durch Italien nach Paris zu retten.

Nachdem Louis Napoleon Präsident der französischen Republik geworden war, bedurfte er nicht allzu langer Zeit, um sich seine eigene Politik Italien gegenüber zu bilden. Schon im August 1849 berichten die piemontesischen Vertrauensmänner in Paris von Aeußerungen des Präsidenten, die eine französische Intervention zu Gunsten Italiens in Aussicht stellten, während der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Tocqueville, Piemont nur seine moralische Unterstützung für die Friedensverhandlungen zwischen Oesterreich und Piemont versprach [1]). Wenige Tage, nachdem der Marchese Vittorio di San Marzano jene Italien freundlichen Aeußerungen Napoleon's dem Herzog von Genua und dem Premierminister Massimo d'Azeglio mitgetheilt hatte (4. August 1849), schrieb der Präsident der Republik den berühmten Brief an den Obersten Edgar Ney nach Rom (18. August), in dem er der Curie allgemeine Amnestie, Verwaltung durch Laien, Code Napoleon und freisinnige Einrichtungen empfahl [2]) und sich durch die Proclamation der vom Papste nach der Eroberung Roms von Gaeta dorthin vorausgesendeten drei Cardinale persönlich beleidigt erklärte. Dieser Brief, welchen der Präsident abgeschickt hatte, ohne ihn seinen Ministern vorzulegen, trug

---

Mittheilungen über die Vorgeschichte Napoleons III. Taxile Delord bemerkt über dasselbe (Histoire de second empire I. 26) ouvrage attribué au docteur Conneau. Die Vorrede des Werkchens hat aber ein F. Briffault unterzeichnet der von Napoleon 1848 zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurde. So mußte er der Nationalversammlung den Brief Napoleons überbringen, durch welchen er am 16. Juni 1848 seine Demission als Abgeordneter gab. Delord hat das wohl übersehen.

1) Bianchi VII. 228 u. VI. 161 f.

2) Was unter diesen vier Punkten näher verstanden war, erklärte Tocqueville dem neapolitanischen Gesandten. Bianchi VI. 538.

nach Massimo d'Azeglio zu viel von der furia francese an sich, und als sich das Triumvirat jener Cardinäle weigerte, denselben in dem officiellen Giornale di Roma abdrucken zu lassen, mußte der Restaurator der päpstlichen Regierung in Rom diesen Schimpf hinnehmen. Andere Kränkungen der siegreichen Reaction waren demselben noch in gesteigertem Maße beschieden. Denn Fürst Schwarzenberg schrieb eine Depesche an den österreichischen Gesandten in Paris, den Baron Hübner, in der er diesen Brief nach allen Seiten scharf verurtheilte und u. A. sagte, was man sich nicht vom Oheim Napoleon, welcher doch gewartet habe, bis der Papst ihn gekrönt habe, ehe er einen so arroganten Ton anschlug, gefallen ließ, das werde man gewiß nicht vom petit neveu dulden; der Papst solle sich als von dem Brief beleidigt ansehen und seine Existenz ganz ignoriren [1]). Diese Depesche, von deren Inhalt Napoleon unzweifelhaft eben so gut Kunde erhalten hat als Antonini, wird die Freundschaft Napoleons für Oesterreich nicht gestärkt haben. Indeß noch war die Zeit nicht gekommen, in der Napoleon seiner persönlichen Politik Italien gegenüber wirksameren Ausdruck geben konnte. Aber von Seiten der piemontesischen Staatsmänner wußte man genau, was man sich von ihr zu versehen habe.

Die Anerkennung des Kaiserreiches wurde deßhalb rasch ausgesprochen, doch die officiellen Beziehungen des neuen Kaiserreichs zu Piemont dadurch anfänglich nichts weniger als besonders freundlich. Der persönlichen Neigung Napoleon's trat mehr als Ein Hinderniß hemmend entgegen. Nach Piemont hatte sich eine ganze Anzahl französischer, von Napoleon vertriebener Republikaner geflüchtet, welche nun das ihnen gewährte Asyl dazu benutzten, um von ihm aus Napoleon mit giftigen Schmähschriften zu verfolgen. Die Geschworenengerichte, welchen in Piemont die Aburtheilung der Preßvergehen oblag, zeigten sich sehr nachsichtig gegen die Angriffe fremder Monarchen; das französische Gouvernement machte zwanzig Tage nach dem Staatsstreiche den Schutz Piemonts gegen etwa von Oesterreich drohende Angriffe geradezu von Maßregeln gegen diese Exilirte ab-

1) Bianchi VI. 540. Meiner Ansicht nach liegt gar kein Grund vor diese Angabe Antonini's zu bezweifeln. (Antonini war neapolitanischer Gesandter *in Paris*).

hängig [1]). Die in Frankreich immer mehr um sich greifende ultramontane Partei war gegen Piemont niemals freundlich gesinnt gewesen. Die Entziehung der Privilegien der Geistlichkeit durch die s. g. Siccardischen Gesetze, die immer consequentere Durchführung der Verfassungsbestimmungen in Beziehung auf Civilehe u. s. w. machten Piemont der gesammten europäischen Reaction verhaßt. Fürst Schwarzenberg nannte dasselbe den einzigen noch revolutionären Staat in Europa. Aber vor Allem waren die französischen Ultramontanen aufgebracht, nachdem der hochfahrende Erzbischof Fransoni von Turin „wegen flagranter Aufreizung zum Ungehorsam, zum Haß und zur Verachtung der Gesetze" zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt worden war und sich in Folge davon nach Lyon zurückgezogen hatte. Die französische Regierung, welche der Unterstützung der ultramontanen Partei benöthigt war, verwendete sich sehr nachdrücklich für die Begnadigung des Verurtheilten.

Es waren schwere Zeiten, welche das Ministerium des ritterlichen, ehrenhaften Massimo d'Azeglio zu ertragen hatte. Die Zumuthung der französischen Regierung, die unruhigsten und gefährlichsten Flüchtlinge von Piemont nach Cayenne zu transportiren, wies er entschieden zurück. Es bestehe ein großer Unterschied zwischen diesen nach Piemont geflüchteten, italienischen Patrioten und den französischen Socialisten, die man in jenes unwirthbare Land transportirt habe, schrieb er am 8. März 1852 an seinen Gesandten in Paris. Doch schickte er die unverbesserlichsten Menschen aus dem Lande fort und durch das Gesetz, welches der Justizminister de Foresta (15. Dec. 1851) zur Bestrafung der Preßangriffe gegen die Personen fremder Monarchen einbrachte und durchsetzte, wurde den heftigsten Beschwerden der französischen Regierung die Spitze abgebrochen. Aber selbst die Wahlen der Kammerpräsidenten in Turin gaben dem französischen Minister des Auswärtigen Anlaß zu lebhaften Klagen und der französische Gesandte zu Turin, Butenval, trieb die Insolenz so weit, daß er dem Ministerpräsidenten Massimo d'Azeglio, der aus bloßer Höflichkeit sich wegen eines Flüchtlings an ihn gewendet hatte, antwortete, es genüge so etwas wie eine Canaille zu sein, um von ihm und

1) Bianchi VII. 91.

dem piemontesischen Gouvernement protegirt zu werden. Massimo d'Azeglio forderte hierauf den französischen Gesandten und dieser zog sein Billet zurück. Als aber der General Giacinto Collegno, der piemontesische Gesandte in Paris, sich einmal in Folge des übelwollenden Verhaltens des französischen Cabinets gegen sein Vaterland hoffnungslos über die Zukunft desselben dem Kaiser gegenüber aussprach, sagte ihm dieser: „Nehmen Sie sich das nicht allzusehr zu Herzen; diese leichten Wolken werden sich verziehen und es wird ein Tag kommen, an dem sich die beiden Länder als Waffengefährten für die edle Sache Italiens finden werden" [1]). Und während die französische Diplomatie sich sehr befriedigt darüber bezeigte, daß Cavour 1852 aus dem Ministerium ausgeschieden sei, weil Ratazzi durch ihn Kammerpräsident geworden war, empfing Napoleon III. Cavour und Ratazzi in den Tuilerien und ließ gegen sie wie gegen Alfons la Marmora Andeutungen fallen, welche sein warmes Interesse für Italien bezeugten. Napoleon's Macht, so schrieb damals Cavour (Sept. 1852), sei nun fest gegründet. Er sei nur durch den klericalen Geist bedroht, den er zunächst noch begünstige, dem er aber später werde entgegentreten müssen [2]). Kurze Zeit darauf wurde Cavour Ministerpräsident und die kurzsichtige, leidenschaftliche Politik, die Oesterreich nun gegen Piemont einschlug, mußte Napoleon noch mehr Piemont nähern. Am 6. Februar 1853 war ein Mazzinistischer Aufstandsversuch in Mailand ausgebrochen, aber rasch unterdrückt worden. Obwohl nun auch Mazzinistische Banden in Piemont einen Aufstand zu erregen versucht hatten, die piemontesische Regierung, welche Kunde von diesem Aufstandsversuch erhalten hatte, das Uebertreten von Flüchtlingen auf den Boden der Lombardei militärisch

---

1) Bianchi VII. 228. Brief Collegnos an Massimo d'Azeglio vom 3. December 1852. Giacinto Collegno, ein Officier des ersten Kaiserreichs, hatte sich 1821 nach Frankreich begeben und war Professor in Bordeaux geworden. Im Jahre 1848 nach Italien zurückgekehrt, hatte ihn Massimo d'Azeglio 1851 als Gesandten nach Paris geschickt. Er starb im Herbste 1856. Massimo d'Azeglio schrieb über ihn an seine Frau: In lui ho perduto il solo amico nel quale avessi fiducia assoluta, ed al quale potessi domandare un consiglio, ne casi difficili. Oramei, bisognerà far da sè. M. d'A. a sua moglie S. 483.

2) Bianchi VII. 228. Reuchlin III. 218.

verhindert und dafür den Dank des österreichischen Cabinets erhalten, und nachweislich der Urheber aller dieser nichtswürdigen Insurrectionen nicht von Piemont, sondern von der Schweiz aus die Fäden derselben geleitet hatte, so suchte doch die österreichische Diplomatie kurze Zeit nachher das „demokratische" Piemont als die Ursache aller dieser Schandthaten hinzustellen und für dasselbe verantwortlich zu machen. Die größtentheils reichen Emigranten aus der Lombardei und Venedig, die sich in Piemont niedergelassen hatten, sollten zuerst dafür büßen. Am 13. März 1853 wurden durch eine kaiserliche Verfügung alle beweglichen und unbeweglichen Güter der Flüchtlinge des lombardisch-venetianischen Königreichs mit Sequester belegt, mochten diese Flüchtlinge vom Kaiser selbst die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten haben, oder nicht. Napoleon III. mißbilligte natürlicher Weise den Mailänder Aufstandsversuch aufs Strengste. Aber er sagte doch dem piemontesischen Gesandten, den er zu sich beschieden hatte, man müsse einen großen Krieg in Europa abwarten, oder sonst irgend eine günstige Gelegenheit, z. B. die einer Bedrohung der Unabhängigkeit Piemonts durch Oesterreich, ehe man gegen diesen Staat losschlage. Dem entsprechend wies denn auch der französische Minister des Auswärtigen, Drouyn de Lhuys, den österreichischen Gesandten, der ihn über etwa gegen Piemont vorzunehmende gemeinsame Maßregeln interpellirte, im Herbst 1853 kurz ab. Die Darstellung der Zustände Piemonts sei übertrieben. Der englische Gesandte versicherte geradezu, das piemontesische Repräsentativsystem ruhe auf den Grundlagen der Ordnung und der Mäßigung [1]). Die Abberufung des piemontesischen Gesandten in Wien, welche von der Veröffentlichung eines von L. Cibrario vortrefflich redigirten Memorandums begleitet war, hatte zwar zunächst keine weiteren positiven Folgen. Aber die öffentliche Meinung in Europa sprach sich entschieden zu Gunsten des piemontesischen Staates aus, und die englische und französische Diplomatie gewann Vertrauen zu den Staatsmännern von Piemont. Das zeigte sich sofort bei dem Auftauchen der orientalischen Frage. Zunächst war die durch sie herbeigeführte Krisis des europäischen

1) Reuchlin III. 222 nach Carutti, dem Director des Ministeriums des Auswärtigen unter Cavour.

Staatensystems nichts weniger als Piemont günstig. Denn die Westmächte [1]) mußten sich in erster Linie um die österreichische Allianz bewerben. Von allem Anderen abgesehen war die Macht Piemonts doch gar nicht in Vergleich zu ziehen mit der des österreichischen Kaiserstaates. Würde sich Oesterreich mit Preußen für Rußland erklärt haben, so wäre der Ausgang der Unternehmung der Westmächte ein sehr precärer gewesen. Napoleon hatte diese Eventualität schon früher ins Auge gefaßt, ehe er nur mit England sein Bündniß (12. April 1854) abgeschlossen hatte. Denn schon im März berichtet der piemontesische Gesandte in Paris von Unterredungen, welche er mit dem Kaiser gehabt habe, und in denen dieser für den Fall, daß sich Oesterreich und Preußen gegen die Westmächte erklären würden, einen Krieg am Rhein und in Italien in Aussicht gestellt habe. „Wenn am Ende des Kampfes Schweden Finnland, die Türkei die Krimm wieder gewonnen haben wird und Italien und Polen ihre nationale Unabhängigkeit wieder erlangt haben werden, so sehen Sie, daß die Zukunft der Civilisation gesichert ist“, hatte der Kaiser zu Villamarina gesagt. Im Januar desselben Jahres war schon ein Specialgesandter Napoleons in Turin gewesen, um dort vorsichtig die Stimmung zu erforschen. Drouyn de Lhuys hatte schon in den ersten Tagen des März kein Bedenken mehr dem piemontesischen Gesandten zu versichern, daß, wenn die orientalische Krisis sich zu einer großen europäischen Frage gestalte, Piemont, an dem das französische Gouvernement und der Kaiser persönlich großes Interesse nähmen, seine Rechnung dabei finden würde, sobald es an ihr activen Antheil genommen. Das war nun aber so leicht nicht

1) Nach der Darstellung Bianchis VII. 126 soll der Gedanke eines Bündnisses der Westmächte dem Lord Clarendon zuerst von E. d'Azeglio suppeditirt worden sein. Ad Azeglio era balenata in mente una speranza, della quale avea informato il suo Governo, che avevagli risposto di coltivarla. Risguardava la formazione d'una alleanza delle potenze occidentali con a capo la Francia e l'Ingilterra. Es wird dann eine merkwürdige Unterredung Azeglio's mit Lord Clarendon mitgetheilt, in der sich dieser gegen den Gedanken abweisend verhielt. Er fürchtete dann alle Revolutionäre Europas ins Gefolge zu bekommen und glaubte den französischen Zuständen keine *Dauer zuschreiben* zu dürfen.

möglich. Schon lastete eine schwere Schuldenlast auf dem kleinen Lande. Der Kampf mit der Curie war immer erbitterter geworden. Und da sollte man sich in ein zweifelhaftes Unternehmen einlassen, das möglicher Weise dem Lande auch nicht den geringsten äußeren Vortheil bringen werde? Jetzt, wo Jedermann die Verkettung der Ereignisse vor Augen hat, streiten die verschiedenen Biographen der so rasch dahingestorbenen Gründer der italienischen Einheit darüber, wer von ihren Helden trotz aller entgegenstehender Bedenken zuerst die Idee einer Theilnahme Piemonts an dem orientalischen Krieg ausgesprochen habe [1]). Die Gesandten der Westmächte in Turin ließen jedenfalls diese Idee nicht lange unberücksichtigt. Schon im April 1854 erschien der englische Gesandte, der durch sein Italien freundliche Gesinnung so bekannte James Hudson, bei dem Minister des Auswärtigen, dem General Dabormida, und dem Grafen Cavour und suchte dieselben für die Absendung einer piemontesischen Heeresabtheilung nach der Türkei zu bestimmen. Cavour zeigte sich persönlich diesem Plane nicht abgeneigt. Aber das Ministerium machte doch die Ausführung desselben von Bedingungen abhängig, die von den Westmächten kaum angenommen werden konnten. Das Verhältniß Piemonts zu Oesterreich barg auch für diese Frage die größten Schwierigkeiten in sich. Hatte der Kaiserstaat, von den Westmächten zu einer activen Theilnahme an dem Kriege gedrängt, sich hinter den Vorwand zurückgezogen, er könne Italien wegen der feindseligen Haltung Piemonts nicht von Truppen entblößen, so verlangte dieser Staat, nachdem er sich bereit erklärt hatte, in dieser Richtung alle Sicherheiten zu geben, daß Oesterreich ihm, ehe es zu einer gemeinsamen Action gegen Rußland komme, die nöthigen Garantieen seiner Unabhängigkeit und Freiheit gebe. Bei der aus diesen Forderungen hervorleuchtenden Stimmung der beiden Staaten schien kaum ein Ergebniß der Verhandlungen möglich. Selbst als England gegen Ende des Jahres mit immer günstigeren Anerbietungen hervortrat, als man schon die lombardische Krone Victor Emmanuel in Aussicht gestellt hatte [2]), drohten die Negociationen daran zu scheitern,

---

1) Reuchlin III. 234.

2) Bianchi VII. 173. Auch die Krone Spaniens wurde dem Herzog von

daß das piemontesische Ministerium von den Westmächten als Bedingung seines Zutritts zu der Allianz vom 10. April unter Anderem forderte, daß diese sich anheischig machen sollten, Oesterreich zu bewegen, das Sequester auf die Güter der lombardischen und venetianischen Flüchtlinge aufzuheben; auch bei dem Friedensschlusse müsse der Zustand Italiens in ernste Erwägung gezogen werden. General Dabormida, der diese Bedingungen als unerläßlich angesehen hatte, trat lieber zurück, als daß er von ihnen abgegangen wäre, nachdem der König und die übrigen Minister sich für das Bündniß mit den Westmächten erklärt hatten [1]). Am 25. Januar 1855 wurde der Allianzvertrag gezeichnet. Die beiden Kammern nahmen denselben an [2]).

Die österreichische Diplomatie erfaßte die Absicht, welche die Staatsmänner Piemonts bei Abschluß dieses Bündnisses verfolgt hatten, sofort in ihrer ganzen Schärfe. Einer der angesehensten österreichischen Politiker soll auf die Nachricht gesagt haben: „dieß ist ein auf Schußweite gegen die Ohren Oesterreichs abgebrannter Pistolenschuß". Und so war es auch. Die Allianz der Westmächte und Piemonts wurde eine feste, namentlich aber die zwischen Frankreich und seinem kleinen Nachbar. Denn so sehr die Engländer sich auch um das Eintreten Piemonts in die Aktion bemüht hatten, in so überschwenglichen Ausdrücken auch Clarendon die Piemont freundliche Gesinnung John Bull's geschildert hatte: die piemontesischen Truppen waren noch nicht in der Krimm angelangt, als die Engländer sie hoffärtig nicht als Bundesgenossen behandeln, sondern als

---

Genua in Aussicht gestellt. Bianchi hat einen eigenen Abschnitt dieser Combination gewidmet. Die Gründe, welche damals gegen dieses Project von Seiten Piemonts vorgebracht wurden, sind großentheils noch heute gültig, aber nicht mehr als maßgebend erachtet worden. Bianchi VII. 151 f.

1) Reuchlin III. 237 sagt zu viel, wenn er Dabormida als einen principiellen Gegner dieses Bündnisses hinstellt. — M. d'Azeglio war für dasselbe, „weil es bei Sturmwetter angenehmer ist auf einer Fregatte zu sein als auf einem Nachen". Cavour bot ihm die Präsidentschaft des Ministeriums an; er wolle unter ihm dienen.

2) Bianchi und Reuchlin weichen in den Zahlenangaben der für und gegen denselben Stimmenden von einander ab.

Hilfstruppen unter den Oberbefehl Lord Raglan's zu bringen sich bemühten. Ein solches Verfahren drängte die piemontesischen Staatsmänner immer stärker auf die französische Seite, und das um so mehr, als Napoleon III. jetzt auch in der Flüchtlingsfrage in Wien seine guten Dienste für Piemont geltend machte. Aber schon damals war der Uebermuth des Grafen Buol, der die Geschicke Europas ganz in seiner Hand zu halten glaubte, so groß, daß er die Empfindlichkeit Frankreichs und Italiens aufs Tiefste verletzen mußte. In der That hat wohl niemals der Leiter eines großen Staatswesens eine ihm überaus günstige europäische Constellation nach allen Seiten so schlecht ausgenutzt, als damals der gegen Piemont persönlich verbissene Graf Buol-Schauenstein. Bis zu den kleinlichsten Ränken gegen diesen Staat stieg er herab. Man kann es daher Cavour nicht gerade übel nehmen, wenn er in Erinnerung an diese Nadelstiche, welche er zu ertragen gehabt hatte, später seine Ueberlegenheit über die österreichische Diplomatie auch in dieser Art der Kriegführung hinlänglich documentirte. Die zwei bis dreimal hundert tausend Mann, welche Oesterreich zu Gunsten der Westmächte marschiren lassen konnte, fielen aber doch im Vergleich mit den fünfzehn tausend Soldaten Piemonts, die vor Sebastopol kämpften, so stark in das Gewicht, daß die Westmächte, trotz alles guten Willens für ihren Alliirten, sich in mehr als einer Frage zu Werkzeugen des Staatskanzlei gegen Piemont hergeben mußten. Napoleon III. hat die ihm damals aufgedrungene Rolle gewiß nicht ohne inneres Widerstreben getragen.

Das zeigte sich, als Victor Emmanuel, nachdem die Wiener Conferenzen, zu denen Oesterreich Piemont den Zutritt wehrte, gescheitert waren, im November 1855 Paris und London besuchte. Cavour und Massimo d'Azeglio begleiteten ihren König auf dieser Reise und überzeugten sich, daß Napoleon, mit dem sie wiederholt längere Unterredungen hatten, gegen Italien die wohlwollendsten Gesinnungen hege. Damals geschah es, daß eines Abends nach dem Diner Napoleon an die beiden piemontesischen Staatsmänner die berühmte Frage richtete: Que peut-on faire pour l'Italie? Es ist begreiflich, daß Cavour sofort entgegnete, er werde sich bei der Wichtigkeit einer solchen Frage beeilen, seiner Majestät eine schriftliche Antwort zu geben und — dann doch mit der Abfassung derselben zögerte. Denn am

21. Januar 1856 hatte Cavour seine zu einer Brochüre von dreißig enggedruckten Seiten angeschwollene Denkschrift [1]) noch nicht beendigt und sah sich deßhalb, da die Friedensverhandlungen für ihn unerwartet rasch heranrückten, veranlaßt, an den Minister des Auswärtigen in Paris, den Grafen Walewski, einen Brief zu richten, der einen kurzen Auszug jenes Memorandums bilden sollte. Es waren keine hohen Forderungen, welche Cavour Frankreich zu unterstützen bat. Napoleon, so resumirte Cavour seine Bitten an den Kaiser, möge Oesterreich bewegen, Piemont Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und die mit ihm abgeschlossenen Verträge zu halten, das eiserne Regiment, das es in der Lombardei und Venedig führe, zu mildern; den König von Neapel zwingen, daß er dem civilisirten Europa durch seine allen Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit Hohn sprechende Regierung kein Aergerniß mehr gebe; das gestörte Gleichgewicht Italiens sei einfach dadurch wieder herzustellen, daß die österreichischen Truppen aus den Legationen und der Romagna zurückgezogen würden und diese Provinzen einen weltlichen Fürsten erhielten oder doch ihnen die Wohlthat einer unabhängigen, von Laien geübten Verwaltung zu Theil werde [2]). Obwohl Walewski diesen Brief Cavour's nicht sehr freundlich aufnahm, sendete Cavour doch sein Memorandum an Napoleon ab [3]). Dasselbe behandelt von den allgemeinsten Gesichtspunkten aus die ganze europäische Politik. Aber der Mittelpunkt, um den sich Alles dreht, ist doch die Stellung Oesterreichs im europäischen Staatensystem und Italien gegenüber. Der ganze erste Theil der Denkschrift ist mit Betrachtungen hierüber gefüllt. Der zweite Theil beschäftigt sich vorzugsweise mit dem Kirchen-

---

1) Bianchi VII. 560—598.

2) Bianchi VII. 562.

3) Die Darstellung des Antheils, welchen M. d'Azeglio an der ganzen Angelegenheit gehabt habe, die G. Torelli (Lettere S. 320) gibt, ist doch unwahrscheinlich. Ich bezweifle sehr, daß d'Azeglio um diese Zeit noch einmal allein in Paris war. Er hatte ja noch am 3. April 1857 (?) an Herrn Doubet (Rendu S. 86) geschrieben: Permettez moi de vous dire que votre personnage haut placé, qui demande: Que faut il faire pour l'Italie? me fait assez l'effet de Pilate demandant: Quid est veritas?

staate, und im dritten wird anhangsweise die Frage der Donaufürstenthümer mit Beziehung auf Oesterreich und Italien erörtert. Cavour plaidirt hier für eine Abtretung der Herzogthümer von Parma und Piacenza an Piemont, Versetzung des in ihnen regierenden Fürstenhauses an die untere Donau und faßt schließlich den Inhalt seines Memorandums in diesen und folgende zwei Vorschläge zusammen: Unterstützung der Partei, welche friedliche Reformen in Italien anstrebe, und Wiederaufnahme der Politik dem Kirchenstaate gegenüber, welche zu den Reformvorschlägen von 1831 geführt habe.

Man sieht, die Hoffnungen Cavour's waren damals noch nicht allzu hochfliegend. Er versichert, die Italiener hätten durch das Unglück gelernt, das Mögliche von dem Wünschenswerthen wohl zu unterscheiden, und kein Mann von Herz werde es dem Kaiser Napoleon vergessen, daß er der Erste gewesen sei, der die Italiener gefragt habe: Was kann man für Italien thun?

Ueber die Aufnahme, welche dieses Memorandum bei Napoleon gefunden, ist Nichts bekannt. Ueberblickt man aber die Ereignisse, welche sich der Ueberreichung desselben in rascher Folge nachgedrängt haben, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß es auf Napoleon III. bestimmend eingewirkt hat oder doch bei ihm Gedanken begegnet ist, welchen die von Cavour entwickelten vollkommen entsprachen. Es wird schwer sein festzustellen, in wie weit Cavour schon damals mit den politischen Tendenzen Napoleon's III. vertraut war und was er in seiner Denkschrift nur mit Rücksicht auf sie ausgesprochen hat. Wenn man weiß, wie Napoleon mit einer Art von instinctivem Hasse die Bourbons verfolgte, so wird man leicht glauben, daß Cavour manche seiner Ausdrücke über diese Familie nicht ohne diese bestimmte Beziehung gewählt hat. Fast ganz undiplomatische, wenigstens ganz unparlamentarische Wendungen erlaubt sich Cavour „dem ältesten Sohne der Kirche" über den Kirchenstaat vorzutragen. Er versichert, daß die römische Frage vielleicht die schwierigste von allen sei, die jetzt die Fähigkeiten der Staatsmänner auf so harte Proben stelle, daß sie inextricables problèmes darbiete. Daneben aber spricht er von ihr wieder mit einer solchen Bestimmtheit, daß es keinem Zweifel unterliegt, wie Cavour schon damals über die [illegible] Lösung dieser Frage gedacht hat. Man wird unwill

eine Aeußerung erinnert, welche Napoleon III. über einen anderen Staat gethan haben soll, wenn man hier liest, wie Cavour in Bezug auf den Kirchenstaat schreibt: On ne saurait s'y tromper, la sollicitude des publicistes, ainsi que des hommes d' Etats, n'est pas à la recherche des moyens qui pourraient rendre à la vie un corps qu'elle a abandonné sans retour; mais bien plutôt elle cherche en vain comment on se débarrassera du cadavre. Nur die Besitzergreifung der Stadt Rom selbst von Seiten irgend eines weltlichen Staates scheint Cavour, so sehr es ihm später doch mit diesem Gedanken Ernst gewesen ist, damals noch nicht erwogen zu haben. Er glaubte Rom als eine mit municipaler Freiheit sich selbst regierende Stadt dem Papstthum zum Domicil überlassen zu sollen [1]). Der Gedanke, das alte Gebäude des Kirchenstaates „Stück für Stück" abzubrechen, ohne daß dasselbe über den Häuptern seiner Bewohner zusammenbreche, ist so gewiß den Ideen Napoleons entsprechend gewesen, daß man kaum den Ursprung desselben im Kopfe Cavour's zu suchen haben wird. Ebenso ist die principielle Entgegenstellung der Westmächte gegen die Allianz der drei Großmächte der heiligen Allianz wohl ganz in dem Geiste Napoleon's III. aufgefaßt. Ob aber der Kaiser der Franzosen dann wieder den Schluß anerkannt haben wird, den Cavour aus seiner allgemeinen Betrachtung der europäischen Politik gezogen wissen will, daß man nämlich der Allianz Allianz entgegenstellen und Italien reconstruiren müsse, um es in die Allianz der Westmächte aufzunehmen, dürfte mehr als fraglich sein. Veränderte sich doch durch das Auftreten Oesterreichs gegen Rußland die Basis vollkommen, von der aus Cavour seine Combinationen aufgebaut hatte. Ihm war es als ganz unwahrscheinlich erschienen, daß Oesterreich, ein Staat, der nur durch den Absolutismus zusammengehalten werde, sich gegen Rußland erklären werde [2]).

1) Un grand nombre l'esprits sérieux croit probable que par la force irresistible des choses l'autorité du pape devra bientôt se renfermer dans les murs de Rome avec une dotation fournie par les Etats catholiques, et une administration municipale. Ont-ils raison? Ont-ils tort? C'est le secret d'avenir.

2) Comment imaginer, en un mot, que ce Cabinet si circonspect puisse jamais tourner ses armes contre le seul véritable point d'appui

Auch Cavour trug gar bald kein Bedenken mehr, sich mit dem Vertreter Rußlands auf der Pariser Friedensconferenz zum Schaden Oesterreichs auf den besten Fuß zu stellen.

Das Ende des Krieges kam den piemontesischen Staatsmännern viel zu früh. Bei der Steigerung der europäischen Verwicklung hatten sie immer noch gehofft, daß irgend ein „imprévu" Piemont einen reellen Nutzen bringen werde. Und jetzt wo die Pariser Conferenzen vor der Thüre standen, hatte es fast den Schein, als sollten keine Abgesandten Piemonts an denselben Theil nehmen. So verlangten wenigstens die Oesterreicher. Da setzte Clarendon, welcher einen Alliirten gegen die jetzt allzugroße Friedensseligkeit Napoleon's gewinnen wollte, es durch, daß sich die Pforten der Conferenz auch für Cavour und Villamarina öffneten. Napoleon hatte dann schließlich auch Nichts gegen ihre Zulassung einzuwenden.

Doch nur mit sehr geringen Hoffnungen auf eine ersprießliche Thätigkeit begab sich Cavour nach Paris, obwohl England versprochen hatte, die italienische Frage in der Conferenz zur Sprache zu bringen. Aber bald sollte er sich überzeugen, daß seine Aufgabe keine „undankbare" sei. Cavour übte auf dem Congresse bei den Berathungen einen größeren Einfluß aus, als es der Macht des Staats entsprach, den er zu vertreten hatte. Seine Kenntnisse, seine große geistige Beweglichkeit und Schärfe ließen ihn allen seinen Collegen als einen sehr bedeutenden Staatsmann erscheinen. Und welche Thätigkeit entfaltete er nach allen Seiten hin, um Bundesgenossen für die Sache Italiens zu erwerben! Der alte König von Westfalen und dessen Sohn gingen bereitwillig auf seine Ideen ein und unterstützten dieselben bei dem Kaiser.

Dieser aber war zurückhaltender als früher. Er hatte mehrere

---

qui lui reste en Europe? Contre la Russie, à laquelle le tient la vieille complicité du démembrement de la Pologne, la communauté des principes, et mieux que cela, l'impossibilité absolue d'exister à dater du jour ou il s'en serait écarté? ... Malgré des différences dans la forme, les Gouvernements de l'Occident sont tous, quant au fond, établis sur le même principe. Un même esprit, un même souffle les anime. Et pour l'Autriche, le souffle de l'Occident c'est la mort.

Pläne entworfen, um Piemont eine wenn auch unbedeutende Gebietsvergrößerung zuzuwenden. Aber sie hatten verworfen werden müssen, weil sie ohne Krieg nicht durchzusetzen waren. Doch schrieb Cavour nach Hause: „Ich kann versichern, daß der Kaiser gern etwas für uns thun möchte. Wenn wir ihm nur die Unterstützung Rußlands verbürgen könnten, so würden wir schon im Stande sein etwas durchzusetzen; wo nicht, so werden wir uns mit einer Furie von Freundschaftserweisungen und derben Worten begnügen müssen". Kurz vor seiner Abreise von Paris hatte dann Cavour noch eine längere Unterredung mit Napoleon über Italien, die damit abschloß, daß der Kaiser den Grafen aufforderte nach London zu gehen und sich mit Palmerston zu verständigen und ihn dann auf der Rückreise wieder aufzusuchen.

Dieser Vorschlag war sehr wohl gemeint. Hatte sich doch zwischen Cavour und den englischen Diplomaten ein besonders enges Einvernehmen während des Congresses entwickelt; war von ihnen doch die Sache Italiens in der berühmten Sitzung vom 8. April, in der Walewski sie nach dem Befehl Napoleon's zur Sprache bringen mußte, aufs Wärmste vertreten worden. Walewski hatte, ohne sich in seinen allgemeinen Betrachtungen allein mit Italien zu beschäftigen, die unsichere politische Lage im Kirchenstaate geschildert und dann in härteren Ausdrücken die Regierung Neapels getadelt. Clarendon hatte dagegen die Verwaltung des Kirchenstaats aufs Schärfste verurtheilt und verlangt, daß wenigstens in den Legationen ein Laienregiment eingesetzt werde. Auch auf die Nothwendigkeit, die Besetzung des Kirchenstaates von Truppen verschiedener Mächte endlich einmal aufhören zu lassen, hatte er hingewiesen. Als Graf Cavour nun den Ausführungen der französischen und englischen Diplomaten zustimmte und sie präcisirte, antworteten Graf Buol und Baron Hübner erbittert und hochfahrend. Cavour replicirte gelassen und die Engländer nun um so lebhafter. Lord Clarendon nannte die päpstliche Regierung eine Schande für Europa und erklärte, wenn sich Oesterreich nicht zu einigen Versprechungen herbeilasse, werde das liberale Europa den ihm damit hingeworfenen Handschuh aufnehmen. Graf Buol wurde darauf noch gereizter, so daß Clarendon nach dem Schluß der Conferenz Lord Cowley zu dem Baron Hübner schickte und ihm sagen

ließ, ganz England würde über die Worte des österreichischen Ministers entrüstet sein, sobald es dieselben erfahre. Es wurde nun dafür gesorgt, daß dieses nicht der Fall werde. Die Conferenzmitglieder hatten sich Schweigen auferlegt; das zu veröffentlichende Protocoll über die Sitzung wurde nach gemeinsamer Uebereinkunft so redigirt, daß es kaum einen Wiederschein der aufgeregten Discussionen gab.

Hatten die englischen Congreßmitglieder über ihre Gesinnungen gegen Italien auch nicht den geringsten Zweifel gelassen, so waren sie doch weit entfernt, denselben durch Thaten Ausdruck zu geben. Das mußte Cavour bald erfahren, als er sich mit dem Leiter der englischen Politik in London selbst besprochen hatte. Er kam zur Ueberzeugung, daß von England keine Hülfe zu einem nationalen Unabhängigkeitskriege zu erwarten, daß Italien auf Napoleon III. angewiesen sei. Die Lebhaftigkeit mit der sich Clarendon über die italienische Frage bei dem Kaiser und Cavour und den Oesterreichern ausgesprochen hatte, war zum guten Theil nur diplomatisch berechnet gewesen. Er hatte sich die Freundschaft Piemonts gewinnen, in die Gedanken Napoleon's III. in Bezug auf Italien eindringen und Oesterreich schrecken wollen.

Doch konnten die piemontesischen Gesandten mit ihren Erfolgen auf der Conferenz wohl zufrieden sein. Sie hatten auch eine eben so deutliche Empfindung davon, daß die Sache Italiens einen Fortschritt gemacht habe, als die österreichischen Minister sich vereinsamt und geschlagen fühlten. Graf Buol suchte bei Cavour und Napoleon III. schon vor seiner Abreise von Paris etwas wieder einzulenken, hörte aber schon jetzt, wie der Kaiser sein Bedauern darüber aussprach, daß Buol diese seine Erklärungen nicht in der letzten Conferenzsitzung abgegeben habe. Jetzt sei es zu spät dazu.

IV.

Es ist begreiflich, daß man heutigen Tages, nachdem ein Stärkerer über den Imperator an der Seine gekommen ist, in weiten Kreisen weniger geneigt ist, die staatsmännischen Fähigkeiten Napoleon's III. so hoch zu stellen, als dieses vor einem Jahrzehnte

geschah. Aber die Akten sind über diesen merkwürdigen Menschen noch nicht endgültig geschlossen. Jedenfalls kann man schon jetzt so viel über ihn sagen, daß derselbe von der Geschichte stets als einer der wichtigsten Factoren in dem großen Umbildungsprocesse, den die europäische Staatenfamilie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts nach allen Richtungen hin durchlebt, angesehen werden wird. Es sind kaum zehn Jahre her, da glaubte ein geistreicher Publicist als das wichtigste politische Ereigniß, das unserem Jahrhundert beschieden sein werde, die Bildung des italienischen Einheitsstaates prognosticiren zu sollen. Seitdem sind andere Bildungen entstanden, welche den Schwerpunkt des europäischen Staatensystems ganz verrückt haben. Aber die Entstehung des italienischen Staates ist für die Bildung des deutschen Reiches von größerem Einflusse gewesen, als man in der Regel bei uns einzuräumen geneigt ist. Das treibende Princip des einen ist auch das des anderen geworden. Und Niemand wird behaupten, daß ohne Napoleon's III. kräftige Beihülfe und Geschehenlassen schon jetzt werde von einem italienischen Staate von den Alpen bis an das afrikanische Meer gesprochen werden können.

Die Motive, welche Napoleon III. bestimmten, für die Interessen Italiens seine Machtstellung in die Wagschale zu werfen, sind sehr verschieden beurtheilt worden. Es ist unmöglich hier nur aufzuzählen, welche Beweggründe die verschiedenen Parteien der Gegenwart ihm dabei angedichtet haben. Die extremen Fractionen sind in ihrer Verwerfung freilich einig. Der Fanatismus, der sie beherrscht und ihren Gesichtskreis in Eine Gesichtslinie verwandelt, verleitet sie auch bei dem gehaßten Gegner alles nur auf Ein Motiv zurückzuführen. Andere haben den Schlüssel zur italienischen Politik Napoleon's III. weniger einseitig in einer Complication der verschiedensten Ursachen gefunden, weichen aber in der Schätzung des persönlichen Momentes, das für Napoleon III. die Angelegenheit gehabt habe, sehr von einander ab. Die Geschichtsschreibung wird sich bescheiden müssen, die verschiedenen Ursachen, welche den grübelnden, verschlossenen Rechner, der aber keineswegs allen gemüthlichen Einflüssen unzugänglich war, bestimmt haben können, in einen Kampf *für Italien* einzutreten, nur nach den Thatsachen zu ermitteln. Denn

selbst wenn sich der Kaiser noch entschließen könnte, die Ideen zu entwickeln, welche ihn bei der so höchst persönlichen Behandlung der italienischen Politik in ihren verschiedenen Phasen bestimmt hätten, wer wird dann nicht glauben, daß diese Enthüllungen am Ende nur den historischen Werth werden beanspruchen können, den die Reden seines großen Oheims auf St. Helena für uns haben? —

Nachdem Cavour von dem Pariser Congresse zurückgekehrt war, gab er der gesammten piemontesischen Politik ein wo möglich noch bestimmteres nationales Gepräge. Er ließ die Depesche veröffentlichen, die er vor seiner Abreise den englischen und französischen Ministern überreicht und in der er ihnen die Gefahren, welche die gegenwärtige Lage Italiens für die Ruhe Europas in sich berge, auseinander gesetzt hatte. Auch auf der Rednerbühne der Turiner Kammer besprach er den principiellen Conflict, in dem das liberale und nationale Piemont mit Oesterreich stehe und immer stehen werde. Zum ersten Male, so sagte er, sei die italienische Frage auf einem europäischen Congresse behandelt worden, der nicht die Absicht gehabt habe, wie jene von Leoben und Verona, die Leiden Italiens zu vergrößern und die Ketten seiner Knechtschaft zu verstärken, sondern seine Wunden zu heilen. Die Sache Italiens werde nun, nachdem sie einmal in dieser Weise dem Tribunale der öffentlichen Meinung anvertraut sei, wenn auch erst nach schweren Kämpfen, doch endlich siegen.

Einem solchen raschen Vorgehen Cavour's vermochte Napoleon III. nicht unmittelbar zu folgen. Er hatte zwar demselben noch in Paris erklärt: „Oesterreich will Nichts gewähren; aber jetzt vermag ich es noch nicht vor das Dilemma zu stellen, entweder meinen Vorschlägen zuzustimmen, oder von mir mit den Waffen bezwungen zu werden. Aber beruhigen Sie sich, ich habe das Vorgefühl, daß der gegenwärtige Friede nicht dauernd sein wird". Jetzt aber wollte er doch die Richtigkeit seines „Vorgefühls" sich nicht so rasch bewahrheiten lassen. Zunächst versuchte er es noch einmal mit guten Rathschlägen, welche der Curie und Neapel ertheilt wurden. Die englische Regierung schloß sich darin ihm völlig an. Auch dem österreichischen Ministerium wurden die Vorschläge mitgetheilt, welche Napoleon III. dem Papste glaubte machen zu sollen, damit sie auch

von hier unterstützt würden. Der französische Kaiser, bei dessen Kinde Pius IX. die Stelle des Pathen vertreten hatte, glaubte diesem jetzt mehr als je Rücksichten schuldig zu sein und suchte darum in seiner kirchenstaatlichen Politik sich die Unterstützung aller gut katholischen Mächte zu sichern. Aber nicht genug damit, daß Oesterreich die gemäßigten französischen Vorschläge durch Gegenvorschläge schwächte, in denen Alles, was an eine Repräsentativverfassung für den Kirchenstaat erinnern konnte, sorgfältig getilgt war: Franz Joseph erklärte dem päpstlichen Nuntius in Wien persönlich, daß wenn er sich auch aus politischen Rücksichten Frankreich angeschlossen habe, um dem h. Vater den schon so häufig gegebenen Rath zu ertheilen, administrative Reformen in dem Kirchenstaate vorzunehmen, so werde er doch nie sich dazu hergeben, von dem h. Vater eine principielle Aenderung seines Regierungssystems (riforme sustanziali negli ordini politici) zu erbitten; jedenfalls sei der h. Vater auch der einzige competente Richter über die vorzunehmenden Reformen. Nachdem der Cardinalsecretär diese Antwort des österreichischen Kaisers erhalten hatte, waren die Mahnungen Napoleon's von vorneherein aussichtslos.

Ganz anders lagen die Dinge für Neapel. Der eigenwillige, auf sein Recht als Souverän über die Maßen eifersüchtige, rücksichtslose Beherrscher dieses Königreichs hatte durch seine Parteinahme für Rußland während des Krimmkrieges die Westmächte besonders gereizt. Daß die Unterthanen mit der tyrannischen Regierung König Ferdinand's nichts weniger als zufrieden waren, wußte Jeder. Waren doch von den 114 Abgeordneten, welche 1848 die neapolitanische Kammer gebildet hatten, nur wenige Jahre nachher zwei Dritttheil zum Tode und langer Gefängnißstrafe verurtheilt oder lebten als Verbannte und Flüchtlinge außer Landes; darunter allein 11 Minister aus dem Frühjahre 1848. Und für die Sicilianer hatte es nur einer Demonstration der englisch-französischen Flotte bedurft, um die ganze Insel von Neuem in Aufstand zu setzen. Gegen den hier herrschenden Zweig der bourbonischen Familie war Napoleon aus dynastischen Rücksichten noch persönlich aufgebracht. Ihn seiner Königskrone zu berauben, schien ihm eine ebenso leichte als für die Zukunft seiner Familie dankbare Aufgabe zu sein. Denn nicht etwa das **Haus Savoyen** sollte der Erbe des neapolitanischen Thrones werden,

sondern der Sohn Joachim Murats. Wäre der orientalische Krieg nicht so rasch zu Ende gegangen, so wäre schon in den ersten Monaten d. J. 1856 ganz bestimmt von Napoleon III. der Versuch gemacht worden, seinen Vetter Lucian Murat zum König von Neapel einzusetzen. Hätte sich auch Sicilien für ihn erklärt, so würde diese Insel dann bei dem Königreiche der beiden Sicilien geblieben sein. Doch legte Napoleon kein Gewicht auf sie, schon um seinem Alliirten nicht allzu nahe zu treten. Denn nur mit innerem Widerstreben hatten sich die Engländer zu einer Wiederherstellung der Muratistischen Herrschaft in Neapel bestimmen lassen und suchten, um diese Pläne ihres Alliirten rechtzeitig zu durchkreuzen, mit Hülfe sicilischer Flüchtlinge eine englisch-italienische Legion zu bilden [1]. Nachdem aber der Krieg so rasch zu Ende gegangen war, mußte man diesen Anschlag vorerst fallen lassen. Cavour, der Monate lang die letzten Intentionen Napoleons in dieser Angelegenheit nicht zu durchschauen in der Lage gewesen war, suchte jetzt, nachdem er sich über dieselben Gewißheit verschafft hatte, sich mit der neapolitanischen Regierung auf einen besseren Fuß zu stellen, um rechtzeitig der großen Gefahr entgegen zu wirken, welcher der Einigung Italiens durch die Gründung eines Muratistisch-französischen Königreichs in Unteritalien erwachsen wäre. Aber hochmüthigen Sinnes wies der neapolitanische Hofe diese Annäherungsversuche zurück, obschon die Westmächte schon damals ihre Gesandten von Neapel abberufen hatten. In diesem Versuche Cavour's, sich mit einem der italienischen Staaten, an dessen Annexion an Piemont er damals noch gar nicht denken konnte, hinter dem Rücken Napoleon's zu verständigen, verräth sich zum ersten Male die große Verschiedenheit der Tendenzen, welche Cavour und Napoleon bei ihrer italienischen Politik leiteten. Cavour trachtete nach

---

1) Diese Abmachungen sind bis in die Einzelheiten durch den Brief La Farina's an Raeli vom 17. September (Epistolario I. 547) enthüllt. Als im folgenden Jahre der Bruch zwischen den Westmächten und Neapel bevorstand, suchte Cavour die Eifersucht Englands gegen die Restaurationsgelüste der Muratisten zu reizen. Bianchi VII. 330. Doch meinte er, wenn Napoleon bei diesen Plänen beharre und Oesterreich sich gegen sie auflehne, diese Gelegenheit zum Unabhängigkeitskriege Italiens benutzen zu müssen.

einer Einigung Italiens mit Ausschluß jeder Fremdherrschaft; Napoleon wollte die österreichischen Truppen in Oberitalien zwar nicht einfach durch französische ersetzen, sondern — und das war doch immerhin ein Großes für Italien — hier einen nationalen Staat sich bilden lassen, welcher durch die gefährliche Nachbarschaft Oesterreichs und durch die übrigen Staaten Italiens, die theilweise wenigstens von Neuem anderen, mit dem napoleonischen Familieninteresse aufs Engste verbundenen Regentenhäusern überliefert werden sollten, in seiner freien Action gehemmt, sich doch einem Abhängigkeitsverhältnisse von Frankreich nie ganz zu entwinden im Stande gewesen sein würde. Napoleon, der bei diesem Plane die Interessen seiner Dynastie und Frankreichs im Auge hatte, ist Schritt für Schritt von der Durchführung desselben abgedrängt worden. Daß er sich aber trotz der veränderten Wendung, welche die Ereignisse nahmen, nicht von Italien zurückgezogen, sondern in den gefährlichsten Augenblicken, welche der neue Staat rasch zu erleben hatte, doch seine persönlich wohlwollende Gesinnung für denselben bewahrt und seine starke Hand zu seinem Schutze ausgestreckt hat: das ist es gerade, was ihm die Dankbarkeit vieler italienischer Patrioten erworben hat und noch heute sichert.

In diesem Glauben an die persönlich wohlwollenden Gesinnungen, welche Napoleon gegen Italien hege, haben die italienischen Diplomaten schon früh den Leitfaden gefunden, der durch das Labyrinth des Ränkespiels hindurchführte, das nach dem Abschlusse des Pariser Friedens die europäische Diplomatie mit einander aufführte. Alle die alten Allianzen, welche die Ruhe Europas ein Menschenalter lang erhalten und sie dann nach der gewaltsamen Störung derselben wieder hergestellt zu haben schienen, waren durch den orientalischen Krieg in ihren Grundfesten erschüttert. Die neuen Verbindungen waren schon wieder in Auflösung begriffen. Großmächte, welche sich so eben noch feindlich gegenüber gestanden, reichten sich über zweifelhafte Bundesgenossen hinweg die Hände. Bei einer solchen Verwirrung nach festen Gesichtspunkten zu handeln, die sich als die richtigen bewähren, ist der sicherste Beweis von staatsmännischem Talente. Diesen erbrachten Cavour und sein Gesandter Villamarina in Paris. Das mußte Napoleon anerkennen und ihn zu einem Bündnisse mit solchen

Männern geneigt machen. In der That hat er denselben mehr Vertrauen geschenkt als seinen eigenen Ministern und Gesandten. Dafür hatte aber auch z. B. Villamarina schon kurz nach dem Pariser Frieden einen vertrauten Brief an seinen Minister, in dem er ihm die äußeren Widersprüche der napoleonischen Politik zu lösen versuchte, mit den Worten geschlossen: „Es ist nöthig, großes Vertrauen in die persönliche Politik des Kaisers zu zeigen, und ihm keine Schwierigkeiten zu bereiten, die ihn auf seinem Wege stören könnten. Napoleon und die Zeit sind für uns und Italien: darauf bestehe ich, auch auf die Gefahr hin im Augenblicke für einen Visionär gehalten zu werden“ [1]).

Indeß hatten auch die österreichischen Staatsmänner Napoleon durchschaut. Sie witterten nach der Pariser Conferenz schon den heraufziehenden Krieg und suchten demselben in ihrer Weise zu begegnen. War die Lombardei bis zum Jahre 1848 büreaukratisch streng regiert worden, so wurde sie von da an nach den Grundsätzen des Kriegsrechts behandelt. Die dritte Periode der österreichischen Herrschaft in der Lombardei zog jetzt herauf. Man suchte durch Versöhnlichkeit sich die Bevölkerung zu gewinnen, deren Stolz man auf das Empfindlichste verletzt hatte. Der Kaiser besuchte mit seiner Gemahlin Mailand, und Gnadenbezeugungen folgten überall seinen Spuren. Aber wie der Kaiser selbst schon in Mailand als ein Zeichen der Volksstimmung eines Abends auf seinem Nachttische eine Lithographie von unbekannter Hand ausgebreitet gefunden hatte, eine Darstellung seines triumphirenden Einzugs, dessen Spitze die Schatten der ungezählten Opfer der Fremdherrschaft bildeten, während das

---

1) Bianchi VII. 360. Die Verbindungen, welche Napoleon mit Italienern von alter Zeit her angeknüpft hatte, wurden von diesen für die Sache Italiens ausgenutzt. So schrieb einer der römischen Triumvirn Livio Mariani wiederholt an Napoleon, den er als den einzigen möglichen Retter Italiens ansah. Eine liberale Dynastie Italiens müsse die Sache des Vaterlands in die Hand nehmen. Dazu seien die Murats nach Italien zu verpflanzen. Als Mariani dann Cavour's Pläne durchschaute, schloß er sich an ihn an, starb aber schon 1856 als Flüchtling in Athen. Die Verbindung Napoleon's mit dem Grafen Arese, seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu angesehenen adligen Familien der Romagna sind bekannt genug.

Pferd des Kaisers dann über zerbröckelndende Menschenknochen dahinschritt: so mußte auch sein Bruder Maximilian trotz aller seiner Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit, welche er als Vicekönig entwickelte, bald erfahren, daß kaum eine Aussicht auf Versöhnung zwischen Oesterreich und Oberitalien vorhanden sei. Dazu verfuhr man auch von der Wiener Hofburg aus zu wenig consequent. Man schenkte dem hochfliegenden romantischen Erzherzoge kein volles Vertrauen und setzte sich Piemont gegenüber einer diplomatischen Niederlage aus. Denn kaum war auf den ersten Schritt Oesterreichs, die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten wieder anzuknüpfen, von Piemont entgegenkommend geantwortet worden, so wiederholte der österreichische Gesandte in Turin sein altes Spiel. Er beschwerte sich in herben, hochfahrenden Ausdrücken über die piemontesische Presse, welche Oesterreich seine Regierung und sein Herrscherhaus fortwährend beleidige, ohne daß die Regierung Oesterreich Genugthuung gebe, während Cavour erwiedern konnte, daß kein officiöses Blatt Piemonts sich Angriffe gegen Oesterreich erlaube, obgleich die österreichische officielle Presse in Wien, Mailand und Verona von Angriffen gegen Piemont starre. Die beiderseitigen Gesandten wurden bald wieder abberufen. Aber Cavour hatte die Genugthuung die öffentliche Meinung, den Kaiser Napoleon und das russische Cabinet auf seiner Seite zu haben. Napoleon selbst hatte Cavour darauf hingewiesen, sich die Freundschaft Rußlands zu erwerben. Das war auch der Geschicklichkeit Cavour's allmählich gelungen. Die schwachen Vermittlungsversuche, welche das wegen der orientalischen Frage mit Oesterreich liirte englische Cabinet zu Gunsten dieses letzteren versuchte, blieben ohne irgend ein greifbares Resultat.

Während sich so die Gegensätze zwischen Piemont und Oesterreich immer schärfer zuspitzten, nicht ohne schweres Verschulden des Grafen Buol, der gegen Piemont persönlich erbitterter war als Kaiser Franz Joseph selbst, und auf der anderen Seite die Absichten Napoleon's immer deutlicher hervortraten, sollte noch einmal ein unberechenbares Ereigniß, die mühsam errungenen Erfolge Cavour's auf eine harte Probe stellen. Napoleon und, mit ihm ganz einverstanden, sein Minister des Auswärtigen, der Graf Walewski, hatte jede Unterstützung Piemonts Oesterreich gegenüber von der Aufrechterhaltung

der Ordnung innerhalb des eigenen Staatsgebietes und der Verhütung revolutionärer Aufstände in Italien abhängig gemacht. Nach allen ihm zugänglichen Seiten hin hatte denn auch Cavour die gegen ihre Regierungen aufgebrachten Italiener von Gewaltakten abzuhalten gesucht. Es war ihm das auch in einer Weise bisher gelungen, welche die besten Kenner Italiens nicht erhofft hatten. Denn während Cavour seine Landsleute vor jeder unzeitigen kopflosen Unternehmung zurückhalten mußte, war es doch auch wieder für den Fortschritt der nationalen Bewegung nothwendig, den Widerstand gegen die Fremdherrschaft und die mit ihr verbündeten Regierungen nicht nur wachzuhalten, sondern noch zu kräftigen und zu beleben. In vielen Fällen hat er diesen vielen Südländern unfaßbaren Widerspruch glücklich gelöst. Aber einzelne Wahnsinnige hat kein Staatsmann in seiner Gewalt, und auf Mazzini und die ihm mit hündischem Gehorsam unterthanen Revolutionäre hatte Cavour überhaupt keinen Einfluß.

Man hat vielfach behauptet, das Attentat welches Felix Orsini auf Kaiser Napoleon ausübte, habe denselben bestimmt, für Italien mit den Waffen einzutreten und dort andere Zustände schaffen zu helfen. Zunächst hatte das Verbrechen aber durchaus keine für Italien günstige Folgen. Cavour selbst erklärte die dadurch herbeigeführte Krisis in seinen Beziehungen zu Frankreich für die schwierigste, welche er auf seinem Wege 1859 zu umschiffen gehabt habe. Hatte Napoleon noch im December 1857 gesagt: „Unglücklicherweise habe ich es mit einer Nation zu thun, welche mir nicht die nothwendige Zeit lassen will, mit Geschick (con convenienza) und Aussicht auf Erfolg zu handeln“ [1]), und somit seinen festen Entschluß ausgesprochen für Italien zu gelegener Zeit einzutreten, so war er nach dem Orsini'schen Attentat wieder zweifelhaft geworden, ob die piemontesische Regierung die nöthige Kraft besitze die Revolution zu schließen. Der päpstliche Nuntius und der österreichische Gesandte unterließen es natürlich nicht, auf Sardinien als auf den Heerd aller Revolutionen hinzuweisen, und Graf Walewski benutzte gern jede Gelegenheit, um des Kaisers Hinneigung zu Italien zu erschüttern. Graf Buol

1) Villamarina an Cavour am 4. Dec. 1856. Bianchi VII. 382.

sprach dem französischen Gesandten in Wien schon im Voraus seine Freude über die tüchtige Lection aus, die Frankreich an Piemont ertheilen werde. In der That wurden strenge Anforderungen an Piemont rücksichtlich seiner Presse und der sich dort aufhaltenden Flüchtlinge gestellt. Aber Cavour bewies allen Angriffen auf die Grundlagen der piemontesischen Verfassung gegenüber sich nicht minder tapfer als Massimo d'Azeglio. Napoleon selbst sprach in den ersten Tagen des Februar 1858 u. A. zu dem piemontesischen Gesandten in Paris: „Die Erfüllung Eurer Wünsche, Eure Zukunft beruht auf der Allianz mit Frankreich. Sie allein kann euch eine feste Stütze gewähren. Aber um mit mir zu gehen, bleibt es unerläßlich, daß Ihr auch jetzt das thuet, was ich von euch fordere. Geschieht das nicht, so würde ich mich gegen meinen Willen gezwungen sehen, Rücksicht auf Oesterreich zu nehmen, und einmal in diese politische Richtung gedrängt, würde ich auf das verzichten müssen, was bisher den liebsten Traum meines Geistes gebildet hat und das süßeste Verlangen meines Herzens gewesen ist, ich meine das Glück und die Unabhängigkeit Italiens". Nichts destoweniger ließ sich Cavour doch keinen Augenblick von der Bahn der Gesetzlichkeit abdrängen und gab seinem Gesandten Instructionen, die Würde seines Staates aufs Aeußerste zu wahren. „Karl Albert ist zu Oporto gestorben, schrieb Cavour, um sich nicht vor Oesterreich zu beugen. Unser junger König wird nach Amerika gehen, um dort zu sterben, oder er wird nicht ein sondern hundert Mal am Fuße unserer Alpen fallen, ehe er mit einem Flecken die alte unbefleckte Ehre seines edlen Hauses verdunkeln läßt. Um die Ehre und die Unabhängigkeit des Landes zu retten, ist er zu Allem bereit und wir mit ihm". Eine solche Sprache verfehlte ihres Eindruckes auf Napoleon nicht. Und als nun der Justizminister Cavour's, de Foresta, einen Gesetzentwurf durch die Kammern gebracht hatte, nach dem die Presse, wenn sie angeklagt würde, Fürstenmord gepredigt zu haben, nicht von den Geschwornengerichten, sondern durch die ordentlichen Gerichte abgeurtheilt werden sollte, und einige andere auf vorbereitende Handlungen zu Verschwörungen gegen das Leben eines fremden Fürsten bezügliche Bestimmungen gleichfalls Gesetzeskraft erhalten hatten: da war wohl Walewski noch nicht befriedigt, dagegen Napoleon III. vollkommen. Er ließ den sardini-

schen Gesandten zu sich berufen, sprach seine volle Zufriedenheit mit diesem loyalen Vorgehen der piemontesischen Regierung aus, versicherte, er werde ihr dasselbe nicht vergessen, und schloß seine Ansprache damit: „Und die Arbeiten an den neuen Festungswerken von Casale und Alessandria, schreiten sie fort“? Villamarina antwortete: „Majestät, wir bereiten uns ohne Unterlaß auf den großen Tag vor“.

Doch schon vor dieser Entscheidung der Krisis waren noch anderweitige deutliche Zeichen hervorgetreten, daß Napoleon, nachdem er den ersten Eindruck des Attentates überwunden hatte, Italien und einer Umgestaltung seiner politischen Verhältnisse mehr als je geneigt sei. Orsini hatte durch einen Vertrauensmann (Cernuschi?) erfahren, daß Napoleon Italien günstige Gesinnungen hege. Er schrieb deßhalb seinen bekannten Brief an denselben aus dem Gefängnisse Mazas, den Jules Favre im Verlaufe seiner Vertheidigung Orsini's vorlesen durfte und der dann im Moniteur zum Bedauern Cavour's und zum Erstaunen der Welt wörtlich abgedruckt wurde. Dieser Brief, der bestimmt von Orsini herrührt und mit den Worten schließt: „Vergessen Sie nicht, daß die Ruhe Europas und die Ihrige so lange nur eine Chimäre sein wird, so lange Italien nicht unabhängig ist. Möge Eure Majestät den letzten Wunsch eines auf den Stufen des Schaffots stehenden Patrioten nicht zurückweisen, sondern mein Vaterland befreien, und die Segnungen von 25 Millionen Bürgern werden Ihnen in die Nachwelt folgen“, hatte die Erwartung, daß Napoleon seinem Vaterlande ein Helfer sein werde, nicht so bestimmt betont, als jener zweite, den er zwei Tage vor seiner Hinrichtung an den Kaiser gerichtet haben soll[1]). Eine Abschrift dieses Aktenstückes hatte Napoleon durch einen seiner vertrautesten Freunde

---

1) Reuchlin III. S. 277 schreibt: „Ob ein zweiter Brief vom 11. März, welcher bestimmtes Vertrauen in Napoleon ausdrückt, echt ist, wie z. B. Coppi glaubt, oder vom Kaiser und Cavour verabredet und nach seinem Tode veröffentlicht, wissen selbst tief eingeweihte Männer nicht“. Hier wird die Darstellung von Bianchi, der keinen Zweifel äußert, einfach wiederholt. Aus ihr ergibt sich jedenfalls so viel, daß Cavour an einer Briefunterschiebung nicht betheiligt war. Die Entstellungen dieser Angelegenheit durch die österreichische officiöse Presse theilt Reuchlin III. 292 f. mit.

an Cavour zur Veröffentlichung übersendet. Dasselbe trug folgende einleitende Worte von der Hand dieses Vertrauensmannes: „Die italienischen Patrioten können überzeugt sein, daß sie nicht mit Verbrechen, die von der ganzen civilisirten Gesellschaft verdammt werden, dahin kommen werden, ihre gerechten Absichten (il loro giusto intento) zu erreichen, und daß die Verschwörungen gegen das Leben des einzigen fremden Souveränes, der Theilnahme für ihre Leiden empfindet und der allein etwas für das unglückliche Italien thun kann, nichts anderes sind als Verschwörungen gegen das eigene Vaterland". Das war doch auch für Cavour zu deutlich gesprochen, und er schrieb deßhalb nach Paris: „Wir werden den Brief und das Testament Orsini's veröffentlichen; aber man mag berücksichtigen, daß das ein directer Angriff gegen Oesterreich ist, und zwar nicht allein von Seiten Piemonts, sondern auch von Seiten des Kaisers". Die Wendung in jener Einleitung, daß Napoleon der einzige Fürst sei, der wohlwollende Gesinnungen gegen Italien hege, bewog dann auch Cavour, diese ganz zu streichen und durch eine eigene zu ersetzen, in der er darauf hinwies, wie Orsini selbst durch sein Testament sein aus wahnsinniger Liebe zum Vaterland begangenes Verbrechen verdammt und damit der italienischen Jugend den Weg gezeigt habe, auf dem Italien die ihm zukommende Stellung unter den civilisirten Völkern erreichen werde. — Aus diesen Thatsachen ergibt sich deutlicher als bisher, welchen Eindruck das Attentat Orsini's auf den Kaiser bei ruhiger Würdigung des Thatbestandes schließlich hervorgebracht hat. Cavour hatte immer in seinen Staatsschriften hervorgehoben, daß die reactionären Regierungen die Italiener in Verschwörungen und zu Mordversuchen hindrängten. Noch kürzlich hatte er der päpstlichen Regierung vorgehalten, wie sie dadurch, daß sie ihre Unterthanen außer Land und zwar größtentheils nach Piemont treibe, die Zahl der Verschwörer mehre und Piemont die Aufrechterhaltung der Ordnung unmöglich mache. Dazu trat das Orsini'sche Attentat gleichsam als lebender Beweis auf. Orsini, dessen Vater, einem italienisch-französischen Hauptmanne, Napoleon III. die St. Helenamedaille verliehen hatte, war im Kirchenstaate geboren und personificirte das verzweifelte Schicksal von tausend italienischen Familien. Wie viel Rächer konnten aus den Gebeinen Orsinis erstehen, mochte

da Napoleon III. erwägen. Er mußte sich sagen, daß sein Leben nicht sicher sei, so lange in den Zuständen Italiens kein Wandel geschafft sei. Er war entschlossen jetzt seine Pläne in Bezug auf die Halbinsel rascher zur Ausführung zu bringen, als es ihm bisher angelegen gewesen war.

Nachdem Napoleon das Verlangen Oesterreichs, im Moniteur zu erklären, die französische Regierung sei fern davon die revolutionären Tendenzen Piemonts zu unterstützen, mit den besonderen Rücksichten, welche er diesem Staate wegen seiner Theilnahme an dem orientalischen Kriege schulde, im Mai 1858 abgewiesen hatte, that er nun auch rasch den entscheidenden Schritt, um zu einem positiven Einvernehmen mit Cavour zu kommen. Im Juni des Jahres erschien Dr. Conneau, der vertraute Leibarzt des Kaisers, im tiefsten Incognito zu Turin und lud im Namen seines hohen Patienten den Grafen Cavour zu einer vertraulichen Zusammenkunft mit demselben nach dem Vogesenbade Plombieres ein. Der französische Gesandte zu Turin wie der Minister des Auswärtigen zu Paris durften von dieser Besprechung Nichts erfahren. Dagegen bestand Cavour darauf, daß der piemontesische Gesandte Gesandte zu Paris, Marchese Villamarina, in das Geheimniß gezogen werde[1]). Unter dem Vorwande, Vorstudien über den Bau der Lucmanierbahn zu machen, begab sich Cavour im Juli 1857 über Genf nach Plombieres, nur von zwei Cavalieren begleitet. Am 20. Juli, einem Sonnabend, kam Cavour spät Abends zu Plombieres an; die Besprechung wurde auf den folgenden Tag anberaumt. Zwei Male, je vier Stunden lang, vor und nach dem Diner, unterhielten sich dann am folgenden Tage die beiden Staatsmänner. Noch an dem Abende dieses Sonntags reiste Cavour mit der Eisenbahn weiter, um sich nach Baden-Baden zu begeben, wo der Prinz von Preußen weilte.

Ueber die Besprechungen Napoleon's mit Cavour in Plombieres ist eine genaue Aufzeichnung des Letzteren vorhanden, jedoch noch nicht publicirt. Doch kennt man den Inhalt derselben, soweit sie ein geschichtliches Interesse in Anspruch nimmt, genau genug.

Der Kaiser versprach Piemont bewaffnete Hülfe, um die Oester-

1) N. Bianchi, Il conte Camillo di Cavour. S. 58. Ausg. 2.

reicher aus Italien zu vertreiben. Ueber die Zeit des Krieges wurde Nichts festgestellt, sondern abzuwarten beschlossen, bis die eigene Geschicklichkeit und die Zeit eine günstige Gelegenheit herbeigeführt hätten. Unterdessen solle Piemont sich Oesterreich nicht nähern, sich ihm gegenüber auch nicht compromittiren, in Italien die moralische Agitation wachhalten, aber alle revolutionären Aufstände zu verhindern suchen, und soviel als möglich sich die Freundschaft Rußlands erwerben. Als Ersatz für die militärische Unterstützung von Seiten Frankreichs versprach Cavour, Savoyen an Frankreich abzutreten. Ueber Nizza wollte man sich nach dem Ende des Krieges verständigen.

In Oberitalien sollte ein starkes Königreich von ungefähr 12 Millionen Seelen gebildet werden, der Kirchenstaat zwar bestehen bleiben, aber doch auf ein viel kleineres Gebiet beschränkt werden, als er bisher innegehabt hatte. Auch von Toskana und Neapel wurde gesprochen, jedoch ohne daß diesen Worten entsprechend eine Uebereinstimmung in den Gedanken und Hoffnungen der beiden Männer, welche hiemit die Zukunft Italiens besprachen und bestimmten, erzielt worden wäre. An die Errichtung eines italienischen Einheitsstaates dachten damals Beide noch nicht. Eine föderale Gestaltung des Staatenverhältnisses war für Italien in Aussicht genommen. Von einer Familienverbindung der Napoleoniden mit dem Hause Savoyen war hier mit keinem Worte die Rede.

Nachdem Cavour noch in Baden-Baden eine über Erwarten freundliche Aufnahme gefunden, kehrte er überaus heiter und vergnügt nach Turin zurück. Jedermann, der es hören wollte, verkündigte er den nahe bevorstehenden Krieg, mehr um ihn herbeizuführen, als weil er von seinem Ausbruch selbst überzeugt gewesen wäre. Aber seinen Reden entsprechend entfalteten die Minister in Turin doch eine gerade zu fieberhafte Thätigkeit. Nach allen Seiten hin war Cavour thätig um gegen Oesterreich zu hetzen; alle politischen Fragen, wie die der Donaufürstenthümer, mußten dazu dienen, dem Kaiserstaat die Feindschaft des kleinen Königreiches recht empfindlich zu machen. Es sind gewiß nicht immer feine Künste gewesen und nicht immer ganz moralische Mittel, mit denen Cavour die Unterthanen seiner apostolischen Majestät aufgereizt und in ihrem Widerstande gegen die verhaßten Barbaren lebendig erhalten hat.

Die bedeutendste Arbeit nahm ihm hierbei allerdings der von G. La Farina geleitete Nationalverein ab. Aber den schweren diplomatischen Kampf mit unentschlossenen Freunden gegen materiell weit überlegene Feinde mußte Cavour mit seinen Vertrauten allein führen. Liest man nur die Verhandlungen allein, welche Cavour mit England in Betreff des von der neapolitanischen Regierung confiscirten sardinischen Dampfers Cagliari zu führen hatte, und welche die ganze unentschlossene, widerspruchsvolle, bald hochfahrende, bald sich wieder ängstlich unterduckende Politik dieses Landes der politischen Erbweisheit enthüllen, dann muß man den italienischen Staatsmann doppelt bewundern, der schließlich doch lauen Freunden wie heißen Feinden seinen Willen aufzulegen und sie im Dienste seines Vaterlandes zu verwenden verstand.

---

reicher aus Italien zu vertreiben. Ueber die Ze
Nichts festgestellt, sondern abzuwarten besch
schicklichkeit und die Zeit eine günstige G
Unterdessen solle Piemont sich Oester
über auch nicht compromittir
wachhalten, aber alle revo
und soviel als mö
Als Ersatz für d
versprach Ca
wollte m

VIII.

Die Ehrenrettung des Ligurinus.

Von

W. Wattenbach.

A. Pannenborg, Ueber den Ligurinus. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XI, Heft 2, S. 161 ff.

Die Geschichtsforschung der neueren Zeit rühmt sich nicht ohne Grund bedeutender Fortschritte in der historischen Kritik. Hat man auch selbst im Mittelalter diese Kunst geübt und darin mehr geleistet, als unüberlegte Aeußerungen gelegentlich jenen dunklen Zeiten einräumen wollen, haben dann die Historiker der letzten drei Jahrhunderte mit unendlich verbesserten Hülfsmitteln zahlreiche eingewurzelte Irrthümer hinweggeräumt, so ist doch erst in unsern Tagen die strenge Forderung aufgestellt worden, keine Thatsache ohne Prüfung hinzunehmen, jede Ueberlieferung auf ihre Quelle zurückzuführen, jede Quelle eingehend und genau zu untersuchen. Eng verbunden damit ist das Bestreben, alles irgend erreichbare Material heranzuziehen, indem dadurch auch die Mittel zur kritischen Prüfung vermehrt werden. Manchmal könnte es sogar scheinen, als ob in dieser Richtung zu viel geschähe, wenn immer ein geschichtlicher Charakter, ein bedeutendes Ereigniß nach dem andern von einer andern Seite besehen, in anderes Licht oder auf den Kopf gestellt wird, um zu versuchen, ob nicht etwa so die richtigere Auffassung sich ergeben werde. Wenn Karl der Große nach tausendjähriger Bewunderung seines Beinamens entkleidet und als Karl I den gewöhnlichen Tyrannen zugesellt wird, wenn Bonifacius, nachdem er so lange verehrt worden, nun scharfen Tadel erfährt, weil er die römische Hierarchie in Deutschland begründet, weil er die freisinnigen Iren und Briten unterdrückt, oder wieder von anderer Seite, weil er die freie Kirche dem karolingischen Staate

unterworfen habe, so kann wohl das unbehagliche Gefühl entstehen, als ob eben nichts mehr feststehe. Gerade recht festgewurzelte, allgemein verbreitete Ansichten sind es, welche zum Widerspruch reizen und den Versuch der Umkehr hervorrufen. Die geschichtliche Wahrheit kann aber dadurch auf die Dauer nur gewinnen, und aus der Vergleichung der verschiedenen Möglichkeiten, aus allseitigster Prüfung, wird sich schließlich eine fester begründete Vulgata herausbilden.

Nicht anders verhält es sich mit der Kritik der Geschichtsquellen, welche gegenwärtig mit so großem Eifer betrieben wird, daß manchmal der materielle Werth der Resultate zu dem Aufwand an Scharfsinn und Gelehrsamkeit kaum noch in richtigem Verhältniß steht. Auch hier sehen wir fortwährend neue Vermuthungen und Combinationen auftauchen; Zweifel und Verdächtigungen erheben sich gegen Schriften, die man hoch zu stellen gewohnt war, und umgekehrt werden creditlose Quellen wieder zu neuer Geltung gebracht. Diese Thätigkeit ist nicht neu; schon mittelalterliche Forscher verwarfen Legenden und Urkunden als unglaubwürdig, und später haben Launoi und Hardouin die negative Kritik auf die Spitze getrieben. Aber niemals hat man so consequent und in so umfassender Weise, wie in den letzten Jahrzehnten, jede Quellenschrift der Feuerprobe der Kritik unterworfen. Frühzeitig schon wurde die viel benutzte Corveier Chronik als eine Fälschung des vorigen Jahrhunderts erkannt und nachgewiesen. Pernold und andere Fabricate Hanthaler's theilten dasselbe Schicksal. Die Chronik von La Cava, welche eben erst als wenig benutzte Quelle von bedeutendem Werth hervorgezogen war, erwies sich als eine Fälschung Pratill's. Die Tagebücher des Matteo von Giovenazzo waren schon in den Monumenten neu herausgegeben, als auch sie der vernichtende Schlag traf. Auch die Malespini warf Scheffer-Boichorst zu den Leichen, und die eben aufgetauchten Pergamente von Arborea trafen in Deutschland auf einen zu harten kritischen Empfang, als daß sie hier einer gesicherten Existenz sich hätten erfreuen können. Gelegentlich schoß denn auch einmal die Kritik über das Ziel. Das alte Gedicht über Heinrich's IV Sachsenkrieg, von Pertz verworfen, wurde durch Waitz wieder gerettet. Die Werke der sächsischen Nonne, von Aschbach zu allgemeinem Erstaunen troz bester äußerer Beglaubigung verdächtigt, fanden an R. Köpke

einen siegreichen Ritter. Solche Fälle müssen freilich vor einem zu blinden Vertrauen in die Sicherheit der Kritik warnen; nicht ganz selten sind auch hervorragende Gelehrte irre geführt, und nicht alle Fragen sind endgültig entschieden.

Eine Frage dieser Art galt jedoch für abgemacht. Der Ligurinus fand keinen Vertheidiger mehr. Senckenberg hatte 1737 zuerst die Unechtheit behauptet und gewichtige Beweise dafür vorgebracht. Jacob Grimm, Pertz, Stälin hatten sich dafür ausgesprochen, Lappenberg, Ficker und viele Andere zugestimmt; der Widerspruch von Dümge, Klüpfel, Erhard war verhallt. R. Köpke benutzte in seiner Ehrenrettung der Roswitha den Ligurinus als eine dunkle Folie, um den Unterschied zwischen echten und unechten Werken des Mittelalters recht einleuchtend darzulegen. Der Schreiber dieser Zeilen hatte in seinem sehr verbreiteten Handbuch sich der Verwerfung jenes Autors unbedingt angeschlossen. Unbarmherzig wurde jeder Schriftsteller gemeistert, welcher sich auf Stellen aus dem Ligurinus berief, und allerdings lag die Sache so, daß es nicht wohl gestattet sein konnte, diese Quelle zu benutzen, ohne auf die Angriffe gegen dieselbe Rücksicht zu nehmen. Stimmte doch auch alles so schön zusammen: das Gedicht, welches für einen mittelalterlichen Dichter zu correct, für einen Zeitgenossen zu leer an eigenem Inhalt erschien, war durch Konrad Celtis zuerst bekannt geworden, einen gewandten Humanisten, aber windig und leichtfertig, zugleich erfüllt von lebhaftem Patriotismus, den die Ueberhebung der Franzosen und Italiener verletzte. Wie natürlich war die Annahme, daß er selbst der Verfasser sei, da nirgends eine frühere Erwähnung oder eine alte Handschrift zu finden war. Das System war in Ordnung; man machte sich um diese Frage keine Sorgen mehr. Nur Ruland erhob gegen Köpke's Behauptungen in einer Recension ernstlichen Widerspruch.

Da begann sich mitten im Kanonendonner des großen Krieges ein dumpfes Gerücht zu verbreiten, welches selbst in dieser Zeit Aufregung unter den Eingeweihten hervorrief. Der Ligurinus, hieß es, habe einen Vertheidiger gefunden, schon sei Waitz für diese Ansicht gewonnen, Stälin wanke, und das nächste Heft der Forschungen werde den Aufsatz bringen. Jetzt ist er da. Der Dichter des Ligurinus ist von den Todten auferstanden und fordert

seinen gebührenden Platz unter den Epikern und unter den Geschichtsquellen des zwölften Jahrhunderts. Er beklagt sich über schweres Unrecht, das ihm geschehen sei, und man wird es schwer finden, ihm zu antworten. Meiner Meinung nach bleibt nichts übrig, als die Waffen zu strecken.

Der ganze Vorgang ist merkwürdig genug, um auch hier die Aufmerksamkeit dafür in Anspruch zu nehmen.

Herr Prof. Waitz hatte vor kurzem eine neue Ausgabe des aus der Sammlung der Monumente verstoßenen Gedichts über Heinrich's IV Sachsenkrieg unternommen und bei dieser Gelegenheit die Frage über dessen angefochtene Echtheit einer neuen sorgfältigen Prüfung unterzogen. Dabei hatte ihn Herr A. Pannenborg unterstützt durch eine sehr umfassende Vergleichung des Sprachgebrauches in jenem Gedicht sowohl mit antiken wie mit zeitgenössischen Dichtern. Durch diese Studien auch auf den Ligurinus geführt, fand er hier anstatt des erwarteten Contrastes vielmehr volle Uebereinstimmung mit anderen Dichtern des zwölften Jahrhunderts und gelangte so zu einer von der geltenden Annahme abweichenden Ansicht, deren ausführliche Begründung nun vorliegt. Wir werden die Hauptsachen daraus kurz hervorheben, zuvor jedoch über das Object der Frage einige Auskunft geben.

Der Ligurinus ist ein Epos in Hexametern, welches in 10 Büchern den Anfang der Regierung des Kaisers Friedrich Barbarossa, vorzüglich dessen siegreichen Krieg gegen Mailand behandelt; diese Stadt wird nach dem Vorgang Otto's von Freising als das Haupt Liguriens bezeichnet, und davon hat das Gedicht seinen Namen. Es ist dem Kaiser und seinen Söhnen gewidmet von einem Dichter seines Gefolges, der dafür Belohnung und Auszeichung hofft. Gewöhnlich wird er Günther genannt, doch ohne hinreichende Begründung. Verfaßt hat er sein Gedicht 1187, als die alten Kriege glücklich beigelegt waren, und die Vermählung des Königs Heinrich mit Constanze von Sicilien die glänzendsten Aussichten für das Kaiserhaus eröffnete. Auffallend ist es nun, daß damals ein Dichter von bedeutendem Talent sich veranlaßt fand, die alten, fast vergessenen Kämpfe von 1152 bis 1160 nach Anleitung des Otto von Freising und seines Fortsetzers in Verse zu bringen, daß er die inhaltreichen

27 Jahre, welche seitdem verflossen waren, gar nicht berührt und aus eigener Kenntniß so gar wenig beizufügen hatte. Die Hochzeit des Königs Heinrich wurde in Mailand gefeiert, sie bildete den Abschluß des Versöhnungswerkes: wie sollte eben damals ein höfischer Dichter es passend gefunden haben, die blutigen Kämpfe der Vergangenheit in frische Erinnerung zu bringen, die Mailänder und ihre Bundesgenossen durch eine streng kaiserlich gefärbte Darstellung zu verletzen? Andererseits konnte es dem Kaiser kaum angenehm sein, an jene unheilvolle Kirchenspaltung erinnert zu werden, nach welcher er endlich doch den so lange und heftig bekämpften Alexander III hatte anerkennen müssen, und der Dichter scheut sich nicht, diesen für den besser berechtigten zu erklären, was freilich auch nach dem Frieden von Venedig nicht gut anders möglich war. Dagegen konnte wohl ein Humanist, der die germanische Vorzeit in glänzenderes Licht zu stellen wünschte, den Vorwurf der Barbarei als unbegründet zurückweisen wollte, auf den Gedanken verfallen, das kürzlich wieder bekannt gewordene Werk Otto's von Freising, das einzige, welches dazu geeignet war, in poetischer Form zu überarbeiten.

Zuerst gedruckt ist der Ligurinus 1507 in Augsburg auf Kosten der dortigen Humanisten, denen Konrad Celtis das im fränkischen Kloster Ebrach gefundene Manuscript auf ihre Bitten gelassen hatte. Am Schlusse wird gesagt, daß schon in Wien, Freiburg, Tübingen, Leipzig das Gedicht der deutschen lernbegierigen Jugend vorgetragen sei. Es müssen dazu wohl Abschriften einzelner Theile desselben, vielleicht auch schon Aushängebogen des Abdrucks benutzt sein.

Auffallend ist daß in dieser Ausgabe der Dichter als Ligurinus bezeichnet wird, auch in einem Epigramm von Celtis; am Schluß hat er dazu den Namen Günther erhalten, über dessen Herkunft wir Nichts erfahren. Da nun aus dem Gedicht selbst deutlich hervorgeht, daß diesem, und nicht dem Dichter, die Bezeichnung als Ligurinus zukommt, so erhebt sich gegen den Verdacht der Fälschung das Bedenken, daß in dem Kreise dieser Männer selbst die Absicht des Dichters nicht richtig verstanden war. Doch es ist ja auch vermuthet worden, daß schon ein etwas älterer Verfasser anzunehmen sei, Celtis wirklich das Manuscript in Ebrach gefunden habe. Ein Manuscript in der Schrift jener Zeit: es müssen also die Herausgeber, welche es als

sehr alt bezeichnen, gelogen oder sich getäuscht haben. In dergleichen falschen Angaben über Handschriften ist nun allerdings mehr geleistet worden, als man für möglich halten sollte, und die Flüchtigkeit der Herausgeber beweist auch der eben erwähnte Irrthum über den Namen des Dichters. Herr Pannenborg aber ist, um der Beschaffenheit jener Handschrift näher auf die Spur zu kommen, sorgfältig auf die Eigenthümlichkeiten des ersten, sehr seltenen Druckes eingegangen, was bis dahin versäumt war, und er hat es durch die Beachtung derselben in der That sehr wahrscheinlich gemacht, daß den Setzern ein Manuscript des 12. oder 13. Jahrhunderts vorgelegen hat, welches nach damaliger Sitte ohne Abschrift zur Vorlage für den Druck diente, und vielleicht eben dadurch zu Grunde gegangen ist. Namentlich spricht dafür auch die eigenthümlich mittelalterliche Interpunction, welche von der Gewohnheit jener Zeit abweicht. Daß die Herausgeber den Text oft nicht richtig verstanden und durch mißverstandene Emendationen noch mehr verdorben haben, hat weniger Gewicht, da ihnen doch bewußte Fälschung kaum zuzutrauen ist und sie einem fremden Werke neueren Ursprunges gegenüber die gleichen Fehler machen konnten.

Daß keine Handschrift des Ligurinus erhalten ist, darf, da derselbe Fall bei anderen Werken von unbezweifelter Echtheit vorkommt, nicht in Anschlag gebracht werden. Es hat jedoch Dümge S. XLIX eine Erwähnung aus einem alten englischen Handschriftenverzeichniß von 1595 nachgewiesen, in dem unter den mit alten Handschriften verglichenen lateinischen Büchern auch der Ligurinus genannt wird. Leider ist aber dieses Exemplar verschollen, und daher nicht festzustellen, ob die Angabe zuverlässig ist. Einen indirecten Beweis für die Existenz des Gedichtes im Mittelalter entnimmt jedoch Pannenborg den metrischen Inhaltsangaben der einzelnen Bücher, von denen namentlich die letzten sehr barbarisch sind und nicht dem Dichter, auch nicht dem Verfasser der ersten Argumente, aber eben so wenig auch einem Humanisten zugeschrieben werden können.

In Ermangelung von Handschriften faßt Pannenborg um so schärfer den Sprachgebrauch ins Auge, um zu beweisen, daß dieser dem 12. Jahrhundert angehört. Es finden sich da freilich manche Wörter von reinster Classicität angeführt, andere, die bei älteren

Humanisten noch oft genug vorkommen; aber es bleibt doch eine große Menge von Ausdrücken übrig, von denen wohl in der That zuzugeben ist, daß sie von Humanisten nicht gebraucht sein würden, ja ihnen gar nicht mehr bekannt oder geläufig waren. Sehr dankenswerth ist namentlich der schlagende Nachweis, welcher in manchen Fällen aus alten Glossaren, vorzüglich dem Papias, für den Umstand geführt ist, daß der Sprachgebrauch des Ligurinus genau der schulmäßigen Lehre seiner Zeit entspricht. Vollständig gerechtfertigt ist der Gebrauch des puer, womit z. B. noch König Heinrich angeredet wird, und hier möchte ich trotz Pannenborg's Zweifel annehmen, daß die mit Infant gleichbedeutende und wechselnde Anwendung des Wortes puer-Prinz auch eingewirkt hat. Es begegnet uns hier der häufig vorkommende Fall, daß die Angreifer des Ligurinus über das Ziel geschossen haben, indem sie gegen den Verfasser Fehler geltend machten, die bei einem humanistischen Fälscher noch viel auffallender sein würden, und andererseits Dinge als dem Mittelalter völlig fremd bezeichneten, die sich schon bei Otto von Freising vorfinden, und von dem Dichter einfach übernommen sind, wie z. B. die Etymologie von Ratispona.

Weiter kommen wir dann zu der Versification, von der ich bekennen muß, daß sie vorzüglich früher meine Ansicht bestimmt hat. Die Hexameter schienen mir für das Mittelalter zu rein, zu frei von den Fehlern, welche auch bei den besseren Dichtern jener Zeiten sich finden. Allein Herr Pannenborg hat so viele Beispiele ähnlicher Art zusammen gebracht, vorzüglich auch aus den theoretischen Vorschriften das volle Bewußtsein der zu vermeidenden Fehler nachgewiesen, daß jene Behauptung nicht mehr aufrecht zu halten ist, und daneben sind doch auch die Schwächen seiner Zeit in einzelnen Beispielen aufgedeckt. Auch die Herausgeber, meint Pannenborg, haben hin und wieder nachgeholfen, nicht den Text, sondern den Dichter verbessert. Möglich; aber so weit dürfen wir doch nicht gehen, V, 73 nach der ersten Ausgabe den Vers herzustellen:

Acriter se inter conflictum litis agebant,

oder dem Dichter zuzutrauen, daß er VIII, 106 wirklich geschrieben haben:

Plus quoque quam satis ipsi cognoscitis, ipsi.

Ein solcher Versifex hätte die übrigen guten Verse nicht machen können, und wie die Umstellung inter se im ersten Fall unzweifelhaft richtig ist, so ist im zweiten die Einschiebung von est nach satis, welche sich im Verzeichniß der Druckfehler findet, durch Sinn und Metrum geboten. Schlechter als er ist, dürfen wir den Dichter auch nicht machen, da sonst seine Vorzüge und Fehler unvereinbar werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die nun folgende Ausführung. Man hat es dem Dichter wiederholt zum Vorwurf gemacht, daß er so wenig aus eigener Kenntniß mittheilt und wesentlich nur den Otto von Freising in Verse bringt; man hat darin einen Grund zum Verdacht gefunden. Unwillkürlich wirkt dabei wohl der Wunsch mit, von einem mittelalterlichen Dichter etwas über seine eigene Zeit zu erfahren, nicht nur versificirt zu lesen, was wir besser in Prosa vor uns haben. Unangenehm, unbefriedigend ist es; aber ist es deshalb ein Grund, an der Echtheit des Gedichtes zu zweifeln? Heutiges Tages würde freilich ein Dichter wenig Dank gewinnen, wenn er nur ein bekanntes Geschichtswerk in gefällige poetische Form bringen wollte. Allein im Mittelalter dachte man darüber anders, und eine ganze Anzahl ähnlicher Beispiele liegt uns vor. Die Form wurde sehr hoch geschätzt, und die Gewandtheit in schulmäßiger Dichtung galt an und für sich, ohne Rücksicht auf den Inhalt, sehr viel. So hat schon der anonyme sächsische Dichter die Annalen Einhard's in Verse gebracht, so Adalbert's von Bremen Kanzler Waldo das Leben Anskar's von Rimbert. Vorzüglich aber hatte gegen das Ende des 12. Jahrhunderts diese Kunst ihren Höhepunkt erreicht, und zwar war die von allen Seiten aufgesuchte Pariser Schule ihre eigentliche Stätte, wo auch theoretische Anleitungen zu derselben in poetischer Form verfaßt wurden. Petrus Riga brachte die Bibel in Verse, Walther von Lille die Thaten Alexander's, und diese beiden Werke waren allgemein beliebt und weit verbreitet. Wilhelm aus der Bretagne beschrieb die Thaten des französischen Königs Philipp August, in der Hoffnung, daß ein Dichter daraus ein Epos verfertigen möchte, und da kein Anderer sich fand, unternahm er es selbst. Noch andere Beispiele hat Herr Pannenborg zusammengebracht und damit erwiesen, daß die Aufgabe, welche der Dichter des Ligurinus sich gestellt hat, völlig der Denkungsart seiner Zeit entspricht. Hat er sich

dennoch wegen der vorher angeführten Umstände im Stoff vergriffen und vielleicht Anstoß erregt, so mag sich dadurch die geringe Verbreitung seines Werkes erklären. Uebrigens spricht er die Absicht aus, auch die Folgezeit zu behandeln; allein für diese hat ihm, der nicht selbst Historiker war, die Unterlage gefehlt. Manches schiefe Urtheil ist eben daraus hervorgegangen, daß man die Absicht, welche der Dichter deutlich genug ausspricht, verkannt und ihn als einen angeblichen Augenzeugen aufgefaßt hat, was er doch ausdrücklich von sich ablehnt.

Wir wollen nun nicht dem Verfasser auf dem mühsamen Pfade folgen, die oft schlagende Aehnlichkeit und Uebereinstimmung des Ligurinus mit anderen ähnlichen Dichtwerken der Zeit durch Zusammenstellung einzelner Stellen nachzuweisen. Viele darunter sind freilich der Art, daß bei der Behandlung gleichartiger Aufgaben bei Dichtern, welche denselben antiken Vorbildern sorgfältig folgten, ein Zusammentreffen gar nicht ausbleiben konnte, und daß z. B. unser Dichter und der Dichter der Philippeis beide mit der Thronbesteigung ihres Helden beginnen, dürfte für eine Nachahmung noch nichts beweisen. Aber die wesentliche Thatsache scheint uns allerdings vollständig erwiesen, verschiedene unbegründete Angriffe mit vollem Recht zurückgewiesen zu sein. Mehr behauptet als bewiesen ist dagegen, daß manche Ausdrücke und Wendungen nicht auch von Humanisten gebraucht sein könnten; allein das liegt in der Natur der Sache, und dem Gegner würde der Gegenbeweis zukommen. Warum z. B. nicht auch ein Humanist die Lombarden als sparsam und auf Erwerb bedacht, wofür sie noch heute gelten, geschildert haben sollte, ist mir unverständlich; wohl aber ist es richtig, daß bei der aus übergroßem deutschem Patriotismus entsprungenen Veranlassung, die man für diese Dichtung annahm, ein so lebhaftes Lob der Freiheitsliebe der Lombarden, die im 15. Jahrhundert längst vergangen war, befremden müßte.

Mit vielem Glück ist ferner die echt mittelalterliche und den Humanisten fremde Auffassung in einer großen Anzahl von Stellen nachgewiesen. Der Dichter ist streng rechtgläubig und liebt es die Zeitangaben zu beleben durch eine tiefer gehende Charakteristik der kirchlichen Feste: eine Sinnesweise, welche den halbheidnischen Huma-

nisten fern zu liegen pflegt. Besonderes Gewicht wird hier gelegt auf die Verse III, 1 ff.:

Jamque dies aderat, qua Christus mystica coenae
Discipulis statuens convivia, corporis esu
Ipse sui potuque sacri saciare cruoris,
Post agni carnes, priscae libamina legis,
Nos voluit, veram panis laticisque figuram
Praetendens oculis, sed certae pabula vitae
Sensibus infundens, cum iam, cessante vetusti
More sacri, nova iura novus statuisse sacerdos
Creditur altaris: quae tradita primitus uno
Ac suscepta modo tenet ecclesiasticus ordo.

Diese Verse habe ich vollständig hergesetzt, weil sie für den Verfasser charakteristisch sind, und von einem Humanisten kaum herrühren können; wie genau die einzelnen Ausdrücke mit kirchlichen Hymnen übereinstimmen, hat Herr Pannenborg hier, wie in ähnlicher Weise an anderen Orten, genau nachgewiesen. Er benutzt aber diese Verse auch noch in anderer Weise, indem er in den letzten vier Zeilen eine Anspielung darauf findet, daß man im zwölften Jahrhundert angefangen habe, den Laien den Kelch zu entziehen. Hierin jedoch vermag ich ihm nicht zu folgen. Wer wäre dann der neue Priester? Wer kann es anders sein als Christus, der an die Stelle des alten Opfers, des Osterlammes den neuen Gebrauch gesetzt hat, an welchem die Kirche festhält? Eine Hindeutung auf später eingetretene Beschränkung, und gar eine tadelnde, kann durch das einfache tenet nicht ausgedrückt sein.

Sehr gewichtig ist dagegen der schon früher geltend gemachte Umstand, daß der Verfasser noch nichts von einer Beschränkung des Wahlrechts auf die Kurfürsten weiß, deren viel älterer Ursprung im 15. Jahrhundert noch allgemein geglaubt wurde.

Ohne uns nun weiter bei der Widerlegung älterer Einwürfe und Bedenken aufzuhalten, oder bei dem Nachweis solcher Stellen, welche eine genauere Geschichtskenntniß enthalten, als von Gelehrten des 15. Jahrhunderts erwartet werden darf, begnügen wir uns mit dem allgemeinen Resultat, daß ein Werk von diesem Umfang kaum, oder gar nicht, zu irgend einer andern Zeit hätte verfaßt werden

können, ohne irgendwo gegen Eigenthümlichkeiten der Zeit oder gegen geschichtliche Umstände zu verstoßen, und daß dieses nirgends in erheblicher Weise geschehen ist, müssen wir als erwiesen zugeben.

Geltend gemacht hat man gegen den Ligurinus, daß nirgends eine alte Erwähnung desselben vorkomme, was freilich auch bei dem Epos über die Thaten Heinrichs IV, bei der völlig unbezweifelten Biographie Heinrichs. IV und bei manchen anderen Werken des Mittelalters der Fall ist. Ob nun die Anklänge, welche Pannenborg in der Philippeis des Bretonen Wilhelm gefunden hat, wirklich die Annahme begründen können, daß er den Ligurinus gekannt habe, lassen wir dahingestellt. Wichtiger ist, was er über den Solymarius desselben Verfassers beibringt. Dieser hat nämlich zur Verdächtigung des Ligurinus viel beigetragen, und soll nun sein Retter werden. Der Dichter erwähnt, daß er nur fünf Monate früher dem Prinzen Konrad ein Gedicht unter den Titel Solymarius überreicht habe, welches man sehr oberflächlicher Weise auf den Kreuzzug Kaiser Friedrich's bezog, und daher hier einen flagranten Widerspruch zu finden wähnte. Noch ärger ist es, daß man aus der Erwähnung eines Werkes über den vierten, gegen Constantinopel gerichteten Kreuzzug von einem Mönch Günther den Anlaß nahm, unseren Dichter Günther zu nennen. Ob schon die ersten Herausgeber dadurch zu dieser Namengebung veranlaßt wurden, ist zweifelhaft: sie sagen nichts darüber; aber ein anderer Anlaß läßt sich auch nicht nachweisen.

Der Solymarius behandelte den ersten Kreuzzug, und der Verfasser hatte darin den Fehler begangen, Roger II von Sicilien für einen Sohn Robert Wiskard's zu halten. Deshalb benutzt er hier einen Anlaß, den Fehler zu berichtigen, macht aber eine neue Verwirrung, indem er den Roger, von welchem Otto von Freising redet, als den Bruder Robert Wiskards bezeichnet. Es ist das wohl nur eine Flüchtigkeit, denn da er bald nachher Roger II als Sohn des ersten und Vorgänger König Wilhelm's nennt, kann er nicht ernstlich den ersten Roger für denjenigen gehalten haben, durch welchen die flüchtigen apulischen Großen gefangen gehalten waren. Gegen die Echtheit nun, wie man gemeint hat, kann diese Verwirrung nicht zeugen, denn warum sollte sie einem späteren gelehrten und übrigens so auffallend geschichtskundigen Dichter eher zuzuschreiben

sein, als unserem, nach eigenem Geständniß sehr flüchtig arbeitenden Verseschmidt? Dagegen fragt mit vollem Rechte Pannenborg, wie doch in aller Welt der angebliche Humanist darauf hätte verfallen sollen, in solcher Weise hier den Fehler eines früheren, wirklichen oder fingirten Werkes zu verbessern.

Es ist ihm aber auch gelungen, mittelst einer von Dr. Busson aufgefundenen Stelle die Echtheit des Solymarius nachzuweisen, indem derselbe von Eberhard von Bethune bald nach 1212 in seinem Labyrinth wirklich angeführt wird. Diese Stelle lag freilich bei Fabricius offen genug vor, und ihm ist die Beziehung auf den Dichter des Ligurinus auch nicht entgangen; aber später ist sie übersehen, und z. B. R. Köpke behandelt den Solymarius als eine bloße Fiction. Will man nun nicht, was doch gar zu unwahrscheinlich wäre, annehmen, der vermeintliche Fälscher habe, um sich den Schein des Alterthums zu geben, den Namen Solymarius aus Eberhard von Bethune hervorgesucht und dieser Fiction zu Liebe die ganze Episode mit dem verbesserten Fehler erfunden, so werden wir wohl zugeben müssen, daß hiermit der Beweis der Echtheit endgültig erbracht ist.

Ist also der Ligurinus echt, so gewinnt die Frage nach der Person und Heimath des Dichters erhöhte Bedeutung. Um die Deutschen gegen den Vorwurf der Barbarei zu vertheidigen, meinte man, habe ein süddeutscher Humanist die mühsame Fälschung gemacht; jetzt will Herr Pannenborg den eben wieder zu Ehren gebrachten Dichter uns wiederum rauben, indem er ihn zu einem Italiener macht. Darin jedoch vermag ich ihm durchaus nicht beizustimmen und finde keinen erheblichen Beweisgrund angegeben. Sowohl die ganze Auffassung und Darstellung, wie die gute und lebendige Kenntniß von Deutschland und deutscher Geschichte, z. B. von der über Mainz für die Ermordung des Erzbischofs Arnold verhängten Strafe, scheint mir ganz und gar gegen einen Italiener zu sprechen. Folgte aber der Verfasser, wie es scheint, dem Kaiser auf seinem letzten Zuge über die Alpen, hatte er auch wie so viele seiner Landsleute eine Romfahrt gemacht, die Veroneser Klause, Pavia, Spoleto kennen gelernt, so kann die anschauliche Schilderung italischer Oertlichkeiten und manche dort geholte Kunde nicht im Mindesten befremden. Daß er gelegentlich die Deutschen und ihre Sprache als barbarisch

bezeichnet, entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit, und die deutschen Städtenamen paßten wirklich schlecht in seine Verse. Sehr wohl konnte er in dem Verse I, 180:

Sed rude nomen habet: nam Teutonus incola dixit
Franconefurt; nobis liceat sermone latino
Francorum dixisse vadum —

den deutschredenden Einwohnern sich als lateinischer Dichter gegenüberstellen, ohne selbst ein Ausländer zu sein, und wenn er II, 199 Italien im Gegensatz zu Deutschland mit hic bezeichnet, so findet das in dem ganzen Zusammenhang der Stelle seine Erklärung. Die Kunde ferner, daß Mainz am Rhein liege (I, 383), verdankt er gewiß nicht allein einem zweifelhaften Gerücht, wie Pannenborg aus dem zur Ausfüllung bei ihm beliebten, von Lucan IX, 411 entlehnten Zusatz: si credimus omnia famae, folgert, sondern diese Worte können sich nur auf die Ableitung des Namens beziehen. Die Erklärung der warmen Bäder zu Aachen, die Frage, was daran Kunst, was Natur gethan, will er den dort Heimischen überlassen, woraus man doch nicht folgern darf, daß er nicht in Aachen gewesen sei. Vielmehr scheint mir die Schilderung den Augenzeugen deutlich zu verrathen, und wie hätte ein Italiener, und wäre er auch noch so kaiserlich gesinnt, von der Königskrönung in Aachen sagen sollen (I, 439):

Et simul a nostro secessit Gallia regno,
Nos priscum regni morem servamus; at illa
Iure suo gaudet, nostrae iam nescia laudis.

Ebenso wenig scheint es mir denkbar, daß ein Italiener die Worte hätte schreiben können, welche III, 456 ff. dem Kaiser als Antwort an die Römer in den Mund gelegt werden, oder daß er IX, 371, wo davon die Rede ist, daß die Mailänder nach der Einnahme von Trezzo ihre Landsleute umbrachten, die Deutschen aber verschonten, sich so ausgedrückt hätte:

At quos Teutonici manifeste sanguinis index
Lingua venustabat.

Wir wollen uns den eben erst wiedergewonnenen Dichter nicht sogleich wieder rauben lassen, sondern ihn fest und in Ehren halten; denn er verdient es. Gewinnt auch die thatsächliche Kennt-

niß der Ereignisse wenig durch ihn, da er sich so genau an seine Quelle hält, so sind doch einige Umstände neu; wir werden es ihm jetzt z. B. glauben, daß als er schrieb, in Zürich noch die Lehren Arnold's von Brescia fortwirkten. Dazu kommt das ganze Colorit, kommen die lebendigen Schilderungen des Dichters, der zwar nicht bei den beschriebenen Ereignissen Zeuge gewesen ist, der aber doch den Kaiser, seine Fürsten und sein Heer kannte, und denen daher ein nicht unbedeutender Werth beizulegen ist. Vorzüglich aber ist die hohe, der classischen nahe kommende formale Bildung des Verfassers sehr merkwürdig, und ein neuer Beweis für die am Ausgang des zwölften Jahrhunderts erreichte Höhe der Schulbildung. Gerade diese Eigenschaft ist es, die ihm verderblich wurde: man traute so gute Verse, so reine Sprache, solche Gewandtheit der poetischen Diction jenen Zeiten nicht zu. Es ist mir selbst nicht anders gegangen; die Beschäftigung mit Gottfried von Viterbo und so manchem anderen hexametrischen Wechselbalg ließ den Abstand gar zu groß erscheinen. Das übereinstimmende Urtheil so vieler Autoritäten wirkte unwillkürlich auf die Stimmung, während andererseits die immer mehr ans Licht tretende Unzuverlässigkeit und Lügenhaftigkeit des Trithemius Verdacht gegen diesen ganzen Kreis weckte. Es kam hinzu, daß gerade die formell ausgezeichnetsten Gedichte größtentheils durch ihren Inhalt weniger anziehen und selten zu eingehender Beschäftigung locken; es war jedoch ein Fehler, der sich gerächt hat, daß wir uns mit der Literatur jener Zeit nicht allseitig genug beschäftigt hatten. Auch Pannenborg bemerkt, daß in Deutschland ein zweites Beispiel solcher Kunstfertigkeit kaum zu finden sei, wohl aber zahlreiche aus der Pariser Schule. Diese war damals von lernbegierigen Deutschen ungemein häufig besucht, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird auch unser Poet da seine Studien gemacht haben.

Anerkennung scheint er wenig gefunden zu haben; seinen Ligurinus deckte die Nacht der Vergessenheit, und vielleicht hat ein früher Tod ihn an der Ausführung neuer Werke gehindert. Auf seine Kunst legt er hohen Werth, und wie in einer von Pannenborg angeführten Stelle Walther von Lille von der Kunst der metrice scribentes sagt: Quae se solam aestimat artem esse artium, so preist auch er

den König Heinrich, weil er, selbst gebildet, den Gelehrten von der Menge zu unterscheiden wisse:

> Iamque diu mutas solitasque silere Camoenas
> Excitat ad veterem digna mercede laborem.

In Deutschland wurden diese Studien durch den bald und dann immer wieder neu ausbrechenden Bürgerkrieg geknickt; allgemein aber litten und erlagen sie endlich durch das Uebergewicht der nach ihrem Siege rasch entartenden Kirche. Roher Genußsucht stand eine Ascetik gegenüber, welche die classischen Studien haßte, und der Ungeschmack der scholastischen Theologen ließ die zarten Blüthen einer feineren Geistesrichtung nicht lange mehr gedeihen. Eine tiefe Kluft der Geistesnacht trennt die lebensfrohe Cultur des zwölften Jahrhunderts von den neuen Anfängen des Humanismus; es ist aber ungemein lehrreich zu beobachten, welche nahe Verwandtschaft zwischen den Werken jener Zeit und den humanistischen besteht. Durch eine praktische Erfahrung, durch einen bedauerlichen Fehlgriff der historischen Kritik ist diese Thatsache erwiesen: wir werden den Fehler am Leichtesten verschmerzen, wenn wir auch ihn für die schärfere Erkenntniß der geschichtlichen Vorgänge verwerthen.

Schließlich aber dürfen wir auch nicht versäumen, dem Professor Dümge jetzt eine Anerkennung zu widmen, welche ihm von seinen Zeitgenossen nicht zu Theil geworden ist. Er unternahm im J. 1812 eine neue Ausgabe des Gedichts, von welcher aber der verheißene zweite Band mit dem Commentar nie erschienen ist. Die Textkritik ist nicht ohne Mängel; auch die ausführliche Abhandlung, in welcher Dümge die Echtheit des Gedichtes zu erweisen suchte, enthält Fehlgriffe und ist nicht ganz befriedigend; aber die wesentlichsten Argumente sind dieselben, welche jetzt durch eine weit umfassendere und tiefer gehende Untersuchung zur Anerkennung gebracht sind. Eine neue kritisch genügende Ausgabe mit den nöthigen Anmerkungen, welche namentlich den von Otto von Freising und Ragewin entlehnten Stoff von dem, was dem Dichter eigen ist, mit Leichtigkeit zu sondern lehren, ist nun eine unabweisbare Aufgabe.

IX.

Ueber die politische Poesie Englands zur Zeit der ersten Revolution (1640—1660)[1].

Von

A. Stern.

In dem Briefwechsel unserer Dichterfürsten findet sich eine interessante Betrachtung über die poetischen Erzeugnisse jener stürmischen

1) The King and the Commons, Cavalier and Puritan Song selected and arraigned by Henry Morley, Professor of English Literature Univ. College London. LII. 198 pp. London, Sampson Low, Son, and Marston 1868 (Bayard Series). — The Cavalier Songs and Ballads of England from 1642 to 1684 edited by Charles Mackay. VIII. 310 pp. London, Griffin Bohn & Co. 1863. — Political Ballads of the Seventeenth and Eighteenth Centuries annotated by W. Walker Wilkins. 2 Vols. XV. 284. 342 pp. London, Longman, Green, Longman and Roberts 1860 (hier kommt nur Bd. 1 in Betracht). — Percy Society. Vol. 3 London 1841: Political Ballads published in England during the Commonwealth edited by Thomas Wright Esq. of Trinity College Cambridge XIV. 268 pp. — Lays of the Scottish Cavaliers and other Poems by William Edmonstoune Aytoun 19. Edit. 359 pp. Edinburgh and London 1867, William Blackwood and Sons. (höchst glückliche Nachahmungen des alten Balladen-Tons). — Die Cavalier- und Jakobitenlieder oder die politische Poesie Schottlands. Uebersetzt und mit einer Einleitung und historischen Anmerkungen versehn von Stephan Gätschenberger. 140 S. Würzburg 1866, Stahel.

Epoche englischer Geschichte, die auch hier nach einer bestimmten literarhistorischen Seite hin ins Auge gefaßt werden soll. Auf Goethe's Notiz, daß er Milton's verlorenes Paradies zufällig in die Hand genommen, läßt Schiller in seinem Antwort-Schreiben vom 2. August 1799 diese Bemerkungen folgen: „Indem Sie Milton's Gedicht vor die Hand genommen, habe ich den Zeitraum, in dem es entstanden und durch den es eigentlich wurde, zu durchlaufen Gelegenheit gehabt. So schrecklich die Epoche war, so muß sie doch für das dichterische Genie erweckend gewesen sein; denn der Geschichtschreiber hat nicht unterlassen mehrere in der englischen Poesie berühmte Namen unter den handelnden Personen aufzuführen. Hierin ist jene Revolutionsepoche fruchtbarer als die französische gewesen, an die sie einen sonst oft erinnert. Die Puritaner spielen so ziemlich die Rolle der Jakobiner, die Hülfsmittel sind oft dieselben und ebenso der Ausschlag des Kampfs. Solche Zeiten sind recht dazu gemacht Poesie und Kunst zu verderben, weil sie den Geist aufregen und entzünden, ohne ihm einen Gegenstand zu geben. Er empfängt dann seine Objecte von innen, und die Mißgeburten der allegorischen, der spitzfindigen und mystischen Darstellung entstehen“.

Indem Schiller's klarer Geist, immer geneigt die Erscheinungen sofort in ihrer historischen Verknüpfung zu fassen, in seinen letzten Worten mit Bestimmtheit auf die Schattenseiten hinweist, welche der Poesie jener englischen Revolutions-Epoche anhaften, ist er sich doch auch der eigenthümlichen Bedeutung wohl bewußt, die diese Poesie für sich in Anspruch nehmen kann. Ihr lediglich einen durchaus politischen Charakter zuschreiben zu wollen, wäre selbstverständlich ebenso einseitig, als etwa der Versuch es ist, der zum Glück immer seltner gewagt wird, Goethe's weltumfassenden Genius deshalb zu bemäkeln, weil er sein Volk nicht mit geharnischten Sonetten oder einem zweiten „Leier und Schwert“ beschenken konnte. Aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß auf dem englischen Parnaß zu der angegebenen Zeit alle jene sanften Flötenstimmen der Pastoral- und Arkadischen Dichtung, mehr die Nachklänge einer vergangenen Zeit, und alle jene feurigen Liebes-Lieder, mehr die Vorboten der kommenden Epoche, übertönt wurden durch das laute Schmettern der Kampf-Drommeten, welche auch die Dichter unweigerlich dazu zwangen,

sich mit ihren Waffen in die zwei großen, nach dem Zwiespalt der politisch-religiösen Ansichten scharf gesonderten Heerhaufen zu stellen.

Die sanften oder leidenschaftlichen Lieder von Chloris und Hylas, zum Preise von Lucasta und Sacharissa verhallen doch mehr und mehr vor jenen scharfen und streitbaren Reimen, in denen um das Recht von König und Bischöfen gekämpft, der Charakter der „auserwählten, hohlwangigen, vielseufzenden“ Puritaner[1]) verspottet oder der Ruhm der siegreichen Fairfax und Cromwell in den Himmel erhoben wird. Ueberblickt man das ganze große Gebiet der Literaturgeschichte, so wird sich, abgesehen vielleicht von der Zeit des Byron'schen Einflusses auf die Welt-Literatur, kaum ein Abschnitt auch nur in dem Leben eines Volkes finden, in dem eine große Schaar bedeutender poetischer Kräfte so stark politischen Tendenzen gehuldigt hat, wie in der Epoche der ersten englischen Revolution. Schon das allein ist bezeichnend, daß man alle diese poetischen Kräfte, wie es Mr. Morley gethan hat, in die Schablone „Cavaliere und Puritaner“ einzuordnen versuchen kann.

Kein Zweifel, daß Jene anfangs im Vortheil waren. Wie alle Künste, so erblühte auch die Poesie damals noch vor Allem im „Strahl der Fürstengunst“. Mit dem Hofe, und mehr als auf irgend einem Fleck der Erde mit dem Hofe Karl's I. waren alle ästhetischen Bestrebungen der Zeit aufs Engste verknüpft: das herrschende System Laud's begünstigte sie als erwünschte Bundesgenossen; der unterdrückte Puritanismus bekämpfte sie mit der Leidenschaft religiösen Hasses. Das Verhältniß der dichterischen Kräfte beider Parteien beim Ausbruch des Kampfes war ganz dasselbe wie das ihrer bewaffneten Macht. Die waffengeübten, gutgerüsteten Schaaren der Cavaliere,

---

1) Cleveland (?), The Puritan bei Morley 19, Mackay 61, Walker Wilkins I. 72. Ich finde das Gedicht nicht in Cleveland's Poems ed. 1656, obgleich Wilkins behauptet, es stehe in den ersten Ausgaben der poetischen Werke Cleveland's. Er theilt mit, daß man mitunter Butler für den Autor gehalten habe, von dessen „Tub-Preacher“ (Mackay S. 18) allerdings die Verse 1. 3. 2. 4. 5. 6 so merkwürdig den Versen 1. 2. 3. 4. 6. 9 von The Puritan entsprechen, ja oft in ganzen Zeilen gleichen, daß man das eine Gedicht für eine Ueberarbeitung des andern halten muß.

erfüllt von Muth und Ehrgefühl, waren in unleugbarem Vortheil gegen die „alten kraftlosen Dienstleute und Kellner und solche Art Burschen", die das Parlament aufgestellt hatte[1]). Erst als Cromwell aus dem kräftigen Stamm der Freisassen seine Eisenseiten bildete und sie mit religiöser Begeisterung erfüllte, heftete sich der Sieg an seine Fahnen. Erst als Milton, als erster Wortführer der revolutionären Partei, ausgerüstet mit allen Waffen humanistischer Bildung, getragen von der Hoffnung auf Verwirklichung des politischen und religiösen Ideals sich muthig in die Kämpfe des Tages stürzte, begann die Partei der Revolution eine Poesie auszubilden, die sich der ihrer Gegner würdig an die Seite stellen konnte und sie bald genug überholte. Und somit bietet ein Rückblick auf diese Epoche dem Literar-Historiker das erhebende Schauspiel des Ringens von zwei geistigen Mächten, welche durch Leidenschaft, Ernst und Formen-Sinn beide gleich ausgezeichnet waren. Es war nicht ein leichter Kampf, wie jener beim Anbruch eines neuen Zeitalters in Deutschland, da die urwüchsige Kraft, die überlegene Bildung, der seines Zieles sichere Witz eines Hutten und seiner Genossen aus dem Mutianischen Kreise mit der Schwäche, der Engherzigkeit, der Beschränktheit eines Ortvinus Gratius und seiner Geistesbrüder spielten; sondern zwei Principien, fast kann man sagen, zwei Lebensanschauungen, in geistreichen und feurigen Vertretern verkörpert, stoßen während zweier Jahrzehnte im Nahkampf aufeinander.

Aus einer Zeit stammen Milton's begeisterte Sonette zum Ruhme der Führer der Bewegung und Butler's bittere Verse, welche ihr den Stempel der Lächerlichkeit aufzudrücken suchen, Wither's strenge Worte des Urtheils über den „besiegten König" und Brome's schmerzliche Klagen über den neuen Verlust einer königlichen Garnison, Waller's wundervoller Panegyricus auf den Lord Protector, „den größten Führer der größten Insel", ein Gedicht, dessen pomphaft und würdig einherwallenden Jamben sich höchstens die Horazischen Oden zum Preise seines Augustus an die Seite stellen lassen, und auf der andern Seite Cowley's Discourse concerning the Govern-

1) Cromwell's Worte. Vgl. Carlyle, Cromwell's Letters and speeches (ed. 1857) III. 269.

ment of Oliver Cromwell, vielleicht das Schärfste, was im Tone des Ernstes über den großen Puritanischen Helden gesagt ist.

Mr. Morley hat den guten Gedanken gehabt, charakteristische poetische Erzeugnisse von hervorragenden Vertretern beider Parteien in einem reizend ausgestatteten Bändchen zu vereinigen. Er sagt in der Einleitung: „Weil Cavalier und Puritaner die einzigen Worte sind, die man allgemein als kurze Symbole der zwei Heerlager in dem großen politischen und socialen Kampfe gebraucht . . . so sind diese Worte, unwillig, aus Mangel an besseren auf das Titelblatt gesetzt worden. Aber sie haben nicht mehr specifischen Sinn, als ein nachlässiger Gebrauch ihnen gegeben hat, und sind als das bloße x und y einer volksthümlichen Algebra genommen. Die wahre Theilung, welche hier beabsichtigt war, ... ist zwischen den Männern, welche in den großen Principienfragen, die damals streitig waren, auf Seiten des Königs und denen, die auf Seiten der Gemeinen standen“ u. s. w.[1]).

Man begreift recht wohl, warum Morley nur mit Widerstreben

1) Beiläufig sei bemerkt, daß sich in diesem Morley'schen Bande auch ein photographisches Facsimile und eine Besprechung jenes angeblich Milton'schen Gedichtes: „The Epitaph“ befindet, welches Mr. Morley im Britischen Museum in einem Exemplar der ersten Original-Ausgabe von Milton's Gedichten entdeckt hat. In den öffentlichen Blättern erhob sich ein äußerst lebhafter Streit über die Echtheit des Gedichtes (s. Times 16. Juli 1868 ff.): Morley, Forster u. A. halten sie unbedingt aufrecht; Lord Winchilsea, Masson, der ausgezeichnete Biograph des Dichters, Bond bestreiten, daß die Verse Milton's Feder entflossen seien. Bond, der erfahrene Aufseher der Mss. des Britischen Museums, leugnet ganz entschieden, daß die Handschrift die Milton's, ja daß die Unterschrift J. M. sei; er liest vielmehr P. M. Die diplomatischen Gründe und Gegengründe kann natürlich nur Autopsie abwägen; eine ausführliche Besprechung des Gegenstandes ist überhaupt hier nicht am Platze. Doch kann ich nicht verschweigen, daß, abgesehn von einzelnen Härten und Dunkelheiten, der Ton, der durch das kleine Werkchen durchklingt, an Milton's Art erinnert. Sollten andere überzeugende Gründe Morley's Annahme rechtfertigen, oder sollte man die Verse überhaupt nur auf Milton beziehn können, so wäre ich geneigt in dem Epitaph, einer so beliebten poetischen Form gemäß, eine Grabschrift zu erkennen, die auf den Dichter selbst gehn soll, und würde die Mühe des Suchens nach einem andern Object sparen, welche Morley zu ziemlich kühnen Vermuthungen führt.

die Theilung in „Cavaliere und Puritaner" vorgenommen hat; denn in der That läßt sich dieses Schema, so zutreffend es im Ganzen ist, keineswegs im Einzelnen streng durchführen. Die Verse Waller's zur Verherrlichung des Protectors sind soeben erwähnt worden. Niemand indeß, der mit den Erzeugnissen von Waller's Genius genauer vertraut ist, wird behaupten wollen, daß er auf dem Boden der puritanischen Weltanschauung wurzele. Wie ihn schon einige Jugend-Gedichte als eine Art von Hof-Poeten erscheinen lassen, so nahm er nach der Restauration um so eifriger diesen Charakter wieder auf, als es galt die dichterischen Sünden aus der Commonwealth-Periode vergessen zu machen. Freilich ist der innere Werth der schmeichlerischen Verse auf die „Rückkehr des Königs" (Karl II.), auf „die Statue Karl's I." sehr gering, verglichen mit jenen zum Preise seines großen Verwandten; aber mit Recht hat Morley im Hinblick auf die Natur des Dichters im Ganzen nicht gezögert ihn unter die Zahl der Cavalier-Poets aufzunehmen.

Umgekehrt ist zwar Francis Quarles, der Mensch, auf Seiten der royalistischen Partei; der Dichter Quarles aber steht ganz und gar unter den Bann puritanisch-calvinistischer Gedanken [1]). In gleichen Fall kommen wir bei der Beurtheilung der Eigenart von William Drummond: seine politischen Sympathieen gelten der Sache des Königs; aber eine puritanische Denkart bestimmt den Gang seiner Muse. Keiner der „auserwählten Heiligen" würde sich z. B. jener resignirten Verse haben zu schämen brauchen, mit denen das kleine Gedicht: The hunt beginnt (Morley S. 24):

This world a hunting is,
The prey poor man; the Nimrod fierce is Death;
His speedy greyhounds are
Lust, Sickness, Envy, Care etc.

Und so durchweht gewisse Strophen Samuel Rowley's (s. d. Gedicht Sorrow bei Morley 68), William Cartwright's (z. B. Sadness bei

---

1) Vgl. Masson, The Life of John Milton London 1859 I. 449. Morley führt zwar Quarles in seiner biographischen Uebersicht auf, gibt aber sonderbarer Weise keine Zeile seiner Gedichte.

Morley 67) ein Hauch ungesunden Weltschmerzes, der wenig zu dem lebenslustigen auch im tiefsten Unglück optimistischen Sinn der Cavaliere paßt, deren Reihen sie doch angeschlossen werden.

Wenn sich in den genannten Fällen die Gegensätze mitunter verwischen, so treten die Gefühle des Hasses und der Erbitterung um so schärfer in den zahllosen anonymen gereimten Flugblättern hervor, von denen hier nur die neueren Sammlungen berücksichtigt werden sollen. Morley hatte nicht im Sinn, diese Kundgebungen der populären Poesie zu beachten; ganz ausdrücklich war dies aber die Absicht von T. Wright. Mit drei Ausnahmen hat er den höchst werthvollen Stoff der berühmten Sammlung des Britischen Museums entnommen, welche unter dem Namen The King's Pamphlets bekannt ist. Das genaue Datum des Erscheinens jedes einzelnen Stückes ließ sich leider nicht immer bestimmen; dagegen tragen die meisten wohl auf dem ersten Blatt eine mehr oder minder sorgfältige handschriftliche Datumsangabe, die man mit Wright auf den Tag beziehen wird, in welchem das Blatt in die Hände seines alten Eigenthümers, Käufers u. s. w. fiel. Mit den Grundsätzen des Herausgebers kann man im Ganzen einverstanden sein; nur gegen einen, den er in Voraussicht des künftigen Widerspruchs zu rechtfertigen sucht, muß protestirt werden. Wright hat es für seine Pflicht gehalten, „so viel wie möglich die starken Ausdrücke (gross expressions) auszumerzen, welche mitunter in den Originalen vorkommen"; ja dies unberechtigte Gefühl der Pruderie hat ihn sogar hie und da vermocht, Worte oder Linien nicht nur wegzulassen, sondern zu ändern. Das Publikum, welches sich mit den Editionen der Percy-Society beschäftigt, wird aber dieser väterlichen Aufsicht schwerlich benöthigt sein. Erwünscht gewesen wäre ein Index am Schluß. Wright's Ausgabe ist die Grundlage der hier in Betracht kommenden Theile des Werkes von Walker Wilkins und von Mackay [1]); häufig sind auch die Anmerkungen Wright's wörtlich von seinen Nachfolgern auf-

1) Die Sammlungen Beider begreifen, wie schon der Titel sagt, weit mehr der Zeit und dem Stoff nach, als hier besprochen wird. Mackay hat zudem auch viele der nicht anonymen Gedichte aufgenommen, so namentlich charakteristische Verse von Butler und Brome.

genommen. Hie und da finden sich kleine orthographische Abweichungen; mitunter ist auch das Exemplar, welches Wright benutzen konnte, vollständiger. So hat namentlich das interessante Gedicht: **A panegyrick faithfully representing the proceedings of the parliament etc.** in der Gestalt, wie es bei Wright S. 8 ff., erscheint, fünf Strophen, die vierte, die achte und die drei letzten, mehr als in der Ueberlieferung von Walker Wilkins S. 28 ff. und Mackay S. 58 ff. Beide schreiben das Gedicht John Cleveland zu; in der mir zu Gebote stehenden Ausgabe von dessen Gedichten (ed. 1656) ist es aber nicht enthalten [1]). Nicht ohne Grund hat Mackay sich auf die Sammlung der Cavalier Songs and Ballads beschränkt und dies schon im Titel angezeigt; denn in der That sind die uns überlieferten populären politischen Gedichte fast ausschließlich von der Cavalier-Partei ausgegangen. Auch wenn wir die anderen genannten Sammlungen überblicken, so bemerken wir, daß die meisten jener pathetischen oder ironischen Verse das Interesse der Royalisten wahrnehmen, und nur hie und da taucht ein Flugblatt auf, in welchem von puritanischer Seite gegen die Episcopalisten oder von streng republikanischer gegen den übermächtigen Militarismus ein Hieb geführt wird. Im Großen und Ganzen stellen sich die dichterischen Libellisten als Anhänger der Cavaliere dar. Diese Erscheinung ist nicht schwer zu erklären. Zunächst war doch von allen politischen Parteien, deren Ringen den Zeitraum von 1640—1660 erfüllt, die Cavalier-Partei diejenige, welche am meisten Grund hatte sich über Unterdrückung zu beklagen, und man weiß, daß das Libell, sei es nun in gebundener oder ungebundener Rede auf Seiten der Unterdrückten, auf dem Boden des Märtyrerthums am üppigsten gedeiht. Sodann war der royalistischen Partei in Wahrheit jedes andere Mittel, ihrem Groll oder ihrem Spotte Luft zu machen, entzogen. Milton hat zwar für die Freiheit der Presse mit allen Waffen, die seinem reichen Geiste zu Gebote standen, gefochten; aber das Confisciren und Verbrennen von Drucksachen Seitens der Obrigkeit blieb zur Zeit der Republik ein

---

1) Poems by J. C. (Das vorgesetzte Bild mit der Unterschrift: **et viva Effigies Johannis Cleveland** macht es gewiß, wer der Autor der Gedichte ist). With Additions, never before printed, printed in the Yeare 1656.

eben so erlaubtes, wenn auch vielleicht minder häufig angewandtes Mittel der herrschenden Macht, als es in der Epoche des Königthums gewesen war[1]). Eine der Balladen aus Wright's Sammlung nimmt ausdrücklich auf diesen Zustand der Presse Bezug. Hier heißt es S. 106 in dem Gedicht: Mad Tom a Bedlams desires of peace:

Blesse the printer from the searcher
And from the houses takers!
Blesse Tom from the slash; from Bridewels[2]) lash,
Blesse all poore ballad-makers! etc.

Hier wird also auch die gefährliche Lage des „Balladen-Machers" hervorgehoben, und doch war er schließlich derjenige, welcher noch mit der mindesten Gefahr die Interessen der Partei vertreten konnte. Sein Name konnte leicht verschwiegen bleiben[3]), und die Erzeugnisse seiner Muse waren eben so billig auf groben, großen Blättern in Druck herzustellen als leicht und rasch über das Land zu verbreiten. Auf den Märkten wurden sie für einen half-penny feilgeboten; „die Bauern pflegten sie an ihren Schenk-Tischen oder an der Innenseite der Thüren aufzukleben, und Pächterfrauen so gut wie Dienstmägde und Guts-Arbeiter, die lesen konnten, pappten sie auf den Deckeln ihrer Truhen fest, als die beste Art sie aufzuheben"[4]). Unzählige mögen auf diese Weise für die Nachwelt verloren gegangen sein; einige sind gerade an solchen Stellen dem Forscher in die Hand gefallen und durch ihn dem Britischen Museum einverleibt worden[5]).

---

1) Vgl. Guizot, Histoire de la république d'Angleterre et de Cromwell I. S. 56. Die Strenge gegen die Colporteurs und Chanteurs publics wird besonders hervorgehoben, vgl. ebenda I. 416. Das Lied gegen das auseinandergejagte Parlament, auf das M. de Bordeaux in dem bei Guizot mitgetheilten Briefe anspielt, ist möglicher Weise das bei Wright S. 126 mitgetheilte: The parliament routed on here'sa house to be let.

2) Zuchthaus in London.

3) Mitunter finden sich die Anfangsbuchstaben des Autors unter dem Gedicht, so F. W. = Francis Wortley, welcher 1644 von Fairfax gefangen genommen wurde und im Tower royalistische Balladen verfaßte. S. Wright S. (30). 46. 101. Mackay 39. W. Wilkins 40.

4) Mackay S. VI.

5) So das Gedicht: The glory of these nations bei Wright 223.

Jedenfalls kann man annehmen, daß der Einfluß, den die royalistische Partei, durch diese volksthümliche, auf den Sinn und das Verständniß der Masse klug berechnete Poesie ausübte, nicht unbedeutend war. Wenn ihren Gegnern und selbst solchen Factionen, die sich nicht im Einklang mit der herrschenden Macht befanden, als das wirksamste Mittel zur Verbreitung ihrer Ansichten doch fast immer die Kanzel zu Gebote stand, welche häufig den ganzen Apparat ersetzte, der heute zur Bildung der öffentlichen Meinung dient, so bemächtigten sich die Cavaliere mit Glück der althergebrachten Form der Ballade oder des Liedes, die sich selbst in der Gegenwart in stürmischen Tagen immer wieder ihr Recht erobern wird. Betrachten wir etwas eingehender das Gewand, in welchem diese Gedichte auftreten, so werden wir finden, daß sich gewisse Lieblings-Formen wiederholen, wie ja das Volk überhaupt im Formellen nicht eben allzu erfinderisch zu sein, sondern vielmehr materiell Neues in alte Rahmen sei es nun des Rythmus, der Melodie oder überhaupt der ganzen Fiction zu fassen pflegt.

Hervorstechend sind namentlich diejenigen Balladen, welche einen Bänkelsänger-Ton anschlagen, wie jene: The arraignment of the devil for stealing away president Bradshaw (Wright S. 139) mit dem marktschreierischen Anfang:

> If you'l hear news that's ill,
> gentlemen, gentlemen,
> Against the Devil, I will
> be the relator etc.

oder jener Anfangs-Vers:

Give eare, give eare unto my ditty
All you good people, that love this city etc. (Wright S. 25).

Zu dieser Reihe möchte ich auch die zahlreichen Gedichte rechnen, in denen am Ende jeder Strophe das stereotype: Which nobody can deny wiederkehrt, was nicht verfehlen kann, dem Ganzen einen komischen Character aufzudrücken, so in Vanity of vanities or Sir Harry Vane's picture (Wright S. 194), A new-years-gift for the rump (Wright S. 175. Mackay S. 147), The parliament-complement or the re-admission of the secluded members to the discharge of their long retarded trust (Wright S. 201),

The protecting brewer (W. Wilkins S. 132 Mackay S. 122). Uebrigens ist gerade dieser Refrain auch später noch beliebt genug, so in dem Lied: Genera on Rome von 1679 (W. Wilkins I. 224) oder jenem von 1753 The Jews' triumph (W. Wilkins II. 311). Sehr häufig tritt ferner die Satire in Form der Litanei auf mit dem Libera nos Domine nach einer langen, buntgewürfelten Aufzählung aller denkbaren verhaßten Persönlichkeiten oder Dinge am Ende jeder Strophe (Wright S. 135. 205 vgl. 261 Mackay S. 20. 110. 134, W. Wilkins 23. 125), oder nach einer Aneinanderreihung aller dringenden Partei-Wünsche mit dem wiederholten Te rogamus, audi nos (W. Wilkins 59. Mackay 23). Wie W. Wilkins ganz richtig bemerkt, mußte diese Form den Puritanern und Presbyterianern als eine deutliche Verspottung ihres Ankämpfens gegen die herkömmlichen altkirchlichen Einrichtungen besonders ärgerlich sein. Es mag nicht überflüssig sein zu bemerken, daß in derselben Epoche in den historischen Gedichten aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges Bestandtheile der gottesdienstlichen Uebungen durch Verdrehung von Wort und Sinn zur Schablone für satirische Ausfälle gemacht wurden, wie z. B. das Vater-Unser [1]), oder die Psalmen [2]). Bekanntlich spielten jene Cavalier-Litaneien ein Mal eine wichtige Rolle in jenem berühmten Processe des Jahres 1817 gegen William Hone, den Verfasser zahlreicher Flugblätter in Form von Parodieen der Schrift und der Liturgie, welche von der Regierung als verleumderisch und gottesleugnerisch (blasphemous) verfolgt wurden. Wie jene liturgischen Responsen gegen Puritaner und Parlament gehen, so wandte Hone die von ihm in seine Pasquille verflochtenen gegen König, Ober- und Unterhaus an. Aber er berief sich gerade zu seiner Vertheidigung auf den straflosen Charakter jener gleichartigen Parodieen aus der Zeit der ersten Revolution, und allen Machinationen zum Trotz sprachen ihn die Geschworenen frei [3]).

---

1) S. z. B. J. Opel und A. Cohn, Der dreißigjährige Krieg u. s. w. S. 32.

2) S. Opel und Cohn S. 30. 31. 209 und sonst Stücke der Bibel, namentlich Abschnitte der Evangelien S. 100. 195 u. s. w.

3) Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 I. 188 ff.

Eine andere Mode-Form für die politische Satire scheint in damaliger Zeit die Fiction eines Kartenspiels gewesen zu sein. Wie sich unter den literarischen Erzeugnissen aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, zwar in Prosa, ein „Allamodisch Picket-Spiel, aus dem Italienischen ins Deutsche vertiert" befindet [1]), so stoßen wir bei W. Wilkins S. 144 (Mackay S. 202) auf ein längeres Gedicht, betitelt: Win at first and lose at last or a new game at cards. Es schließt die Reihe der politischen Gedichte aus der Common-Wealth-Periode gleichsam ab und muß unmittelbar nach der Restauration verfaßt sein. The King hath overcome the Knave (doppelsinnig für Schurke und Bube), lautet der Schluß der ersten Strophe, und nun wird der Verlauf des vorher gemachten Spiels erzählt, wobei die Wortspiele von Knave, wie eben erwähnt, von Club als Kreuz-Karte und mit Bezug auf die bekannten Club-men eine große Rolle spielen [2]). Von Cromwell heißt es, daß er viel gewonnen, sein ungeschickter Sohn aber Alles wieder verloren habe; die fremden Länder, gleichsam die Zuschauer am Spieltisch, haben sich gewundert, daß das Spiel so lange ohne König vor sich gehe; zuletzt erklärt General Monk, es fehlen einige Karten, ohne die er nicht spielen wolle; ein neues reines Spiel wird aufgelegt, und sofort erscheint der sehnlich erwartete Herz-König (King of Hearts). Ungezwungener jedenfalls erscheint es, wenn sich, wie es auch sonst so häufig geschieht, die Dichtung an eine beliebte Melodie anschließt. In erster Linie ist hier das Gedicht zu nennen, welches sich wohl der größten Popularität auf Seite der Cavaliere zu erfreuen hatte: When the King enjoys his own again von Martin Parker (W. Wilkins S. 10, Morley S. 107, Mackay S. 1 mit Einschiebung eines fünften den Uebrigen unbekannten Verses). Möglicherweise ist die ursprünglichste Melodie die eines älteren Liedes: Marry me, marry me,

---

1) Opel und Cohn S. 325.

2) Auch sonst kommen Wortwitze häufig vor. So wird mit dem Namen Roger Hill's gespielt (Wright S. 159): Little Hill, since set in the house. is to a mountain grown; Not that which brought forth the mouse, but thousands the year of his own. Vgl. ferner über den Namen des John Wilde, Mitglied des langen Parlaments für Worcestershire, Wright S. 153.

quoth he, bounce lass. Jedenfalls wurde nun der Rythmus und also wohl auch die Melodie weiteren royalistischen Liedern zu Grunde gelegt, so dem When the King comes home in peace again (Mackay S. 6), The glory of these nations (Wright S. 223), A country song, intitulated the restoration (Wright S. 265). Beliebten Melodieen angepaßt erscheinen ferner z. B. die Gedichte: The second part of St. George for England (Wright S. 215), The Phanatics plot discovered und Strange predictions (Wright 122. 234).

Ueberblicken wir nun den Inhalt dieses reichen Theiles der damaligen Literatur, so können wir in ihm fast die ganze Geschichte jener stürmischen Jahre abgespiegelt sehn: kaum ein charakteristischer Zug, kaum irgend ein hervorragendes Ereigniß oder irgend eine hervorragende Persönlichkeit ist vergessen, und da die anonymen Verfasser sich weniger Zwang aufzulegen brauchten als die Chronisten oder Memoiren-Schreiber, so treten in ihnen die geheimsten Parteiwünsche und die tiefsten Tendenzen der Bewegung oft unverhüllter hervor als in gleichzeitigen historiographischen Werken.

Wie der Kampf gegen das Episcopal-System und seine Mißbräuche die Einleitung zu der gewaltigen politischen Erschütterung wurde, so klingen zuerst jene Angriffe gegen Prälaten und Prälatenthum aus den aufbewahrten Liedern wieder. Einzelne besonders verhaßte Namen werden gebrandmarkt; den geistlichen Gerichtshöfen wird ihr Untergang geweissagt (W. Wilkins No. 1). Vor Allem aber der Bestand des großen Kirchen-Vermögens, die Haupt-Stütze der herrschenden Partei, wird heftig angegriffen.

Deans and Chapters with their retinue,
Are not like long for so continue,
They have so abused their great revenue[1]),
That down must ceremonies;
Alas popish ceremonies (W. Wilkins S. 5).

Man wird an die zürnenden Sätze Milton's erinnert, in denen er

1) Die Interpunction bei W. Wilkins ist oft mangelhaft; so setzt er hinter revenue gewiß fehlerhaft ein Semicolon.

das herrschende System angreift: die Herrschaft der Prälaten ist es, der er „die unersättliche Gier und Gewalt über den weltlichen Besitz und die Macht" vorwirft; „das Prälatenthum, ruft er aus, scheint die verhängnißvolle Gabe mit auf die Welt gebracht zu haben, daß, was immer beim Kirchen- oder Staats-Regiment in seine Nähe oder Berührung kommt, wie von einem zweiten Midas nicht gerade in Gold verwandelt wird, wenn schon ihm das ganz nach Wunsch ginge, sondern in die Schlacken und den Abschaum der Sklaverei" [1]).

Wenn im tiefsten Grunde der Kampf gegen das festgeschlossene System der Staatskirche auf dem Gegensatz beruhte, in welchen es sich zu dem Princip des Individualismus gestellt hatte, welches die puritanische und speciell die independentische Anschauung durchdrang, so gebrauchten deren Gegner keine lange Erfahrung, um die Schwäche herauszufühlen, welche dies Princip bei der Nothwendigkeit, die kirchlichen und politischen, mannigfach verflochtenen Verfassungsfragen positiv zu lösen, mit sich brachte. Mit köstlichem Humor schildert das Gedicht: The anarchie or the blessed reformation since 1640 (W. Wilkins S. 32) das Auseinandergehen der Absichten:

> Sure I have the truth, says Numph;
> Nay, I ha' the truth, says Clemme;
> Nay, I ha' the truth, says Reverend Ruth;
> Nay, I ha' the truth, says Nem [2]).

In dieser Weise wird am Ende jeder Strophe die Verschiedenheit so vieler Meinungen dargestellt, bis sich denn zuletzt natürlich alle, Tom und Ralph und Doll vereinigen, den König zurückzuwünschen.

Noch bissiger sind die Angriffe gegen die einzelnen Secten in einigen Balladen bei Wright (S. 76. 84). Weingarten hat in seinem vortrefflichen Werke über die Revolutionskirchen Englands [3]) „jenes Chaos barbarischer Sectennamen, welches uns der Presbyterianismus überliefert hat", zu beseitigen und sie alle „als in einander verschwimmende Nüancirungen der einen großen enthusiastischen Partei

---

1) Milton, The reason of church government urged against prelaty. Works ed. St. John II. S. 501. 503 etc.

2) Vgl. Wright S. 250.

3) S. 102 ff. Leipzig 1868, Breitkopf und Härtel.

der Heiligen" zu bestimmen gesucht; natürlicher Weise aber wird in den Spott-Reimen der Gegenpartei das ganze erschreckende Gewirre von Namen mit behaglicher Breite vorgeführt. Da erscheinen nach den Brownisten die Adamiten, die Anhänger der family of love, deren Bezeichnung allein schon, wohl in böswilligem Mißverstand, der Satire Anlaß zur Entfaltung giebt, die Anabaptisten, die Familisten u. s. w. — Wie aber die zahlreichen religiösen und politischen Parteischattirungen nicht stark genug waren, der Revolution die Energie zu nehmen, mit der sie sich in hartem Kampfe gegen die alt-englischen Institute bewährte, so klingen in den zeitgenössischen Gedichten der Cavalier-Partei neben den Stimmen des Spottes über das lächerliche Gebahren der Gegner die Töne machtlosen Aergers über ihre gewaltsamen Maßregeln sehr vernehmlich durch. Vor Allem fühlte man im königlichen Lager im Anfang des Bürgerkrieges sehr wohl, welche ein unermeßlicher Vortheil dadurch auf Seiten des Parlaments war, daß es nicht nur über die militärischen, sondern namentlich auch über die reichen finanziellen Hülfsquellen der Hauptstadt gebieten konnte. Wenn uns alle übrigen Nachrichten verloren gegangen wären, allein schon aus den erbitterten Liedern der Cavaliere könnten wir erfahren, mit welchem Enthusiasmus in London jedes Geschlecht, jedes Alter, jeder Stand sich dazu drängte, mit den Mitteln, die ihm zu Gebote standen, die parlamentarische Sache zu verstärken. Wenn man die Einzelheiten ins Auge faßt, so wird man unwillkürlich an die Schilderung jener erhebenden Tage erinnert, da in Deutschland alle Kräfte zur Besiegung des Unterdrückers angewandt wurden, Jungfrauen sich ihres Haarschmuckes, Ehegatten sich ihres einzigen Kleinods, des Traurings[1]) entäußerten, um zur Rüstung des Befreiungs-Heeres beizutragen. Aus den ersten Jahren des Krieges finde ich in den vorliegenden Werken zwar keine Andeutung über den berührten Punkt, wohl aber aus den späteren. Mit welchem Ingrimm erzählen die royalistischen Libellisten, wie die Subsidien von allen Seiten zusammenfließen, wie die Frauen Nadeln, Fingerhüte, Ringe der öffentlichen Sache widmen! (W. Wilkins 47.) Es wird spottend hervorgehoben, welch ein Unterschied in der Größe

---

1) Vgl. W. Wilkins I. 47. Guizot I. 299.

des Schiffsgeldes, das den Anlaß zur Opposition gegeben hatte, und den nun verlangten neuen Steuern oder freiwilligen Beiträgen bestand:

Ship-money was a hideous thing,
these payments are but trifles;
That was injoyned by the king,
all law and justice stifles:
These toys the Parliament injoynes,
therein all subjects share too;
Yet they who at the stern doe sit
for this will take a care too etc. (Wright S. 58).

Es mußte Jedem in die Augen fallen, daß derselbe Hampden, der die Zahlung der 20 Schillinge Schiffsgeld verweigert hatte, nicht zögerte, 1000 Pfund für die Sache des Parlaments zu zeichnen.

Am Schmerzlichsten mußte aber den Cavalieren die Erinnerung an die eigenen ungeheuren Verluste sein, die Confiscationen ihrer Güter, die Goldsmiths'-Hall, wo das Committee of Sequestration seinen Sitz hatte: dieser Ort wurde mit dem Namen Hölle belegt, der Teufel soll daselbst hausen, und die Weiber der unglücklichen Besiegten suchen vergeblich durch ihr Flehen einen Theil ihrer Habe zu retten (Wright S. 27, W. Wilkins S. 21. 55. 58. 63). Man weiß, daß von allen finanziellen Maßregeln, die das lange Parlament ergriff, die Einführung der Accise auf Ale, Cyder, Fleisch 2c. das verhaßteste Andenken hinterlassen hat. Sie blieb für die Erinnerung der folgenden Zeiten so sehr mit dem Stempel der Unerträglichkeit gebrandmarkt, daß Walpole, als er diese Steuer zu verallgemeinern versuchte, die stürmischste Opposition gegen sich emporrief. Die Gedichte der Zeit strömen über von Schmähungen gegen diese teuflische Erfindung (that devil excize). Teuflisch und holländisch steht hier auf einer Linie; denn dem holländischen Finanzsystem war diese Einrichtung entlehnt, „nur der König, heißt es, kann uns von dieser verdammten holländischen Erfindung befrein“ (None can deliver us, but the king from this damn'd Dutch device). Vgl. Wright S. 7. 27. 136. W. Wilkins S. 47.

Bis jetzt ist immer nur von den royalistischen Angriffen gegen die Ideen und Institutionen der revolutionären Parteien die Rede

gewesen. Wie aber die Natur der meisten Menschen ein Mal geartet ist, heftet sich ihr vorzüglichstes Interesse viel weniger an die principiellen Streitfragen, welche eine Epoche bewegen, als an die Persönlichkeiten, welche als Vertreter der kämpfenden Gedanken erscheinen. Vollends wird die politische Poesie sich gerade der einzelnen hervorragenden Individuen mit Vorliebe bemächtigen. Den Unterschied von Presbyterianern und Independenten ins Licht setzen, gegen Beschlüsse des Parlaments oder einer Synode polemisiren, die Auflage ungewohnter Steuern brandmarken: alles dies erscheint doch als ein sehr spröder poetischer Stoff. Dagegen den Handlungen einzelner Parteiführer oder Generale nachforschen, ihre Schwächen und Leidenschaften aufspüren oder ihnen Laster und Verbrechen andichten, deren sie nicht schuldig waren, zu versuchen, sie auf alle Weise in der Achtung des Volkes herabzusetzen, bot damals wie heute dem erfinderischen Partei-Schriftsteller ein weites Feld und war dem Partei-Dichter ein mehr erwünschter Gegenstand, als die Behandlung rein politischer, juridischer oder theologischer Streitfragen. Auch sehen wir in den vorliegenden Sammlungen jede Gelegenheit benutzt, gegen die feindlichen Führer alle Waffen, selbst die giftigen Pfeile der Verleumdung zu wenden.

Anfänglich ist es neben Henry Vane und John Hampden besonders John Pym, welcher die Wuth der Cavaliere herausfordert (s. das Register von W. Wilkins). Sie wußten wohl, daß diese ruhige und überlegende Natur, unermüdlich in der Arbeit, nicht verblendet durch eitle Sucht nach Ruhm und Ehre, aber durchdrungen von puritanischer Begeisterung, die Seele des parlamentarischen Widerstandes war, der von London aus durch ihn in militärischer und politischer Hinsicht erst wahrhaft kampftüchtig gemacht werde. „Pym, Pym und seine Genossen sind es, die unser Leid erzeugt haben; nur ihr Tod kann unsere Leiden endigen und uns die Sicherheit wiedergeben“ [1]) (Mackay S. 16, W. Wilkins S. 22). „König Pym“ wird

1) Tis Pym, tis Pym and his colleagues,
That did our woe engender;
Nought but their lives can end our woes
And us in safety render.

der verhaßte Gegner spottend genannt (W. Wilkins S. 63. 72), und diesem Titel wird in einem Gedicht, das doch wohl auf John Pym abzielt, eine ganze Reihe ehrenrühriger Beschuldigungen angefügt (Wright S. 30 ff.). Mit Schmeicheln und Betrügen hat er, wie sich denken läßt, die Stimmen des Volkes gewonnen, in Schulden saß er bis über die Ohren, bis er durch Erlangung eines Committee-Sitzes seinen gebrochenen Vermögenszustand wiederherstellte[1]), seine Frömmigkeit war nur Heuchelei, er strebte darnach, seine Herrschaft zu einer immerwährenden zu machen, die Petitionen, die durch seine Hand gingen, machte er selbst und ließ sie sich doppelt bezahlen, durch seine Finanz-Operationen gewann er das Meiste, kurz, wenn irgend einer, so war er für den Galgen reif, dem er zum Verdruß seiner Gegner durch einen frühen Tod doch entzogen wurde.

Indem sich die Verfasser der Cavalier-Ballads sodann dazu wenden, die sonstigen angesehenen Persönlichkeiten der Gegenpartei zu verfolgen, merkt man ihnen recht wohl zugleich Aerger und Erstaunen darüber an, daß militärische und politische Spitzen, die ihre Aemter doch nicht eben ungeschickt verwalteten, zum guten Theil aus so niedrer Sphäre hervorgegangen waren. Alle diese Generäle, Richter, Gesandten der Republik betrachteten sie etwa mit den Augen, wie die Emigranten, welche den Bourbonen in das Exil gefolgt waren, von der Höhe ihrer vornehmen Geburt auf jene Prinzen und Herzoge herabsahen, die auf den Napoleonischen Schlachtfeldern geschaffen waren. Im siebzehnten Jahrhundert, in der englischen Revolution, bricht zum ersten Male jener demokratische, moderne Geist durch, welcher die Schranken alten Ranges und erlauchter Abstammung zertrümmert. Charakteristisch ist namentlich ein Gedicht bei W. Wilkins S. 65, wo bei Erwähnung des Namens eines der Cromwellischen Generale am Rande immer bemerkt ist, aus welchem Stande er hervorgegangen, was denn dem Verfasser zu Wortspielen und bissigen Bemerkungen aller Art Anlaß gibt. Colonel Hewson, der Schuhmacher[2]), Colonel Pride, der Kärrner, Colonel Okey, der Schneider

1) Wahr ist, daß nach seinem Tode das Parlament seine Schulden im Betrage von 10,000 Pfund bezahlte, toutes contractées dit-on pour le service de la patrie, Guizot II. 76.

2) S. Carlyle III. 318.

u. s. w., Jeder wird mit einem entsprechenden Prädicat belegt und demgemäß verspottet. Wie hier hervorragende Soldaten, so werden an anderer Stelle (z. B. bei Wright S. 147) einflußreiche Politiker der feindlichen Partei gegeißelt. Dies Gedicht stammt aus der Zeit des Rumpf-Parlaments und seiner Streitigkeiten mit Lambert oder vielmehr aus der Zeit, da Lambert das Uebergewicht erlangt hatte. Ich vermuthe doch, daß die Verse nicht gerade einem Mitglied seiner, der Militär-Partei, zuzuschreiben sind, sondern vielmehr der königlichen, die mit schadenfroher Erwartung den Kampf ihrer Gegner verfolgte [1]). An erster Stelle bekommt Lenthall sein Theil, der verhaßte Sprecher des langen Parlaments, der so vielfache Wandlungen der Herrschaft überdauerte; nach ihm kann Harry Marten dem Spotte nicht entgehen, ein lockerer Lebemann, der schon von Cromwell bei Zersprengung des langen Parlaments so böse Worte hatte hören müssen. William Monson wird hier wie in zahlreichen anderen Satiren der Zeit mit der Unterwürfigkeit nicht nur unter den Pantoffel, sondern sogar unter den Stock seines Weibes geneckt; Arthur Haselrig, Oliver St. John, John Bradshaw [2]), Henry Vane, Thomas Scott und andere minder Hervorragende sind gleichfalls dazu ausersehen, zwischen Spott und Injurien Spießruthen zu laufen, und man bekommt beim Durchlesen dieser Verse einen Begriff davon, welch eine Summe von Klatsch und persönlichen Gehässigkeiten sich auch in dieser Zeit der Principien-Kämpfe im Schoße der englischen Gesellschaft angesammelt hatte.

Wie von allen den gewaltigen Individualitäten, welche in den Jahren 1640—1660 auf englischem Boden aufgetreten sind, keine so sehr die Aufmerksamkeit der Nachwelt auf sich gezogen hat, wie die Cromwell's, so spielt sie auch verdienter Maßen in der zeitgenössischen populären politischen Dichtung die hervorragendste Rolle. Man könnte der Untersuchung, in welchem Lichte die Gestalt des

---

1) Die Schmähungen gegen den todten Cromwell würden sich mit der ersten Annahme nicht wohl vertragen.

2) Dieser wird, weil er dem Tribunal, welches Karl I. verurtheilt, präsidirt hatte, auch sonst an vielen Stellen aufs Heftigste verfolgt, s. das Register von W. Wilkins. Wright S. 189. Mackay S. 124.

Siegers von Naseby in der Poesie der Zeit erscheint, recht wohl eine besondere Abhandlung widmen; hier soll nur Weniges hervorgehoben werden. Ausschließlich mit Cromwell beschäftigt sich das Gedicht: The protecting brewer (W. Wilkins S. 132)[1]. Schon der Titel zeigt an, daß hier der Protector geschmäht werden soll, indem man ihm in echter Cavalier-Anschauung den anfänglichen Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes zum Vorwurf machte. Obgleich die spätere Geschichtschreibung durch diese Auffassung von Cromwell's ursprünglichem Stande beherrscht worden ist, hat man längst nachgewiesen, daß hier ein Irrthum oder vielmehr ein Partei-Kunstgriff vorliegt[2]. Das vorliegende Flugblatt knüpft aber an diese Annahme an und zeigt, entrüstet über diese Umdrehung der Weltordnung, was Alles aus einem Brauer werden kann: er kann solche Kriegsthaten verrichten, daß er nach einander Capitain, Colonel, Lieutenant-General und Lord-General wird, er kann den Secten-Prediger spielen, kann die Würde eines Universitäts-Kanzlers erlangen[3].

A Brewer may be as bold as Hector,
When as he had drunk a cup o' nectar;
And a Brewer may be a Lord Protector.

Kurzum ein Brauer mag thun was er will, Kirche und Staat berauben, bis er zuletzt dem Teufel anheimfällt. — Er wird mit dem Namen Crocodil belegt (W. Wilkins S. 92), am häufigsten aber, wie in den Pamphleten der Zeit überhaupt mit der Abkürzung Nol (auch King Nol) bezeichnet (s. das Register von W. Wilkins). Wenn ihm ein kleiner Unfall begegnet, wie am 29. September 1654, als ein paar feurige vom Herzog von Oldenburg geschenkte Pferde mit seinen Wagen durchgingen, er selbst zu Boden stürzte, wobei sich seine Taschenpistole entlud, so verfehlt die feindliche Schriftstellerei nicht, jeden Umstand dieses Abenteuers hämisch ins Licht zu stellen; sie belauscht

1) Mackay S. 122. Er scheint das Gedicht in eine spätere Zeit setzen zu wollen, ohne daß der Grund dieser Annahme deutlich würde.

2) S. z. B. Carlyle I. 19. Sanford, Studies and illustrations of the great rebellion 1858 S. 181 ff. Pauli, Aufsätze zur Englischen Geschichte S. 303.

3) Cromwell wurde 1651 zum Kanzler von Oxford gewählt. Carlyle II. 256 III. 427—430.

gleichsam sein privates Leben und betrachtet jeden Schritt, den er thut, mit dem Auge des gestrengen Lehrmeisters [1]) (W. Wilkins S. 121).

Die Hinrichtung Karl's I. erscheint als der große Wendepunkt in Cromwell's Leben, der dem siegreichen, allmächtigen General eine neue ungeahnte Zukunft eröffnet. Die volksthümliche politische Poesie ist sich der Bedeutung des ungeheuren Ereignisses wohl bewußt, und in dem Gedicht: A coffin for King Charles, a crown for Cromwell and a pit for the people, welches noch im Anfang des Jahres 1649 entstanden ist, tritt an die Stelle des üblichen Spottes ein wahres Pathos, wie es dem Ernst der Sachlage angemessen war [2]). Wie man sich in dem berühmten Bilde Delaroche's Cromwell am Sarge des Königs mit sich in stillem Gespräch denkt, so beginnt er er auch hier monologisch:

So, so the dead is done
The royal head is sever'd etc.

Ihm antwortet dann der Todte, betheurend, daß er in seinem Sohne fortlebe, und das Volk, seinen Irrthum reumüthig gestehend, fleht den König um Verzeihung an, während Cromwell dem Volke in nicht sehr parlamentarischen Ausdrücken diese Schwäche verweist und an seine eigene eiserne Macht erinnert. Der todte König verheißt das Nahen der Rache und bewährt sich nur insofern als ein schlechter Prophet, daß er Cromwell eine Herrschaft von nur zwölf Monaten voraussagt.

Mit Cromwell zugleich unterliegt seine ganze Familie den Angriffen der feindlichen Libellisten: die Söhne, die Schwiegersöhne, auch die weiblichen Mitglieder des Hauses werden nicht geschont (W. Wilkins S. 135). Als nun vollends nach dem Tode des großen Protectors die Schwäche seines Nachfolgers an den Tag kommt, wird der Angriff immer kühner. Man kann sagen, daß die beiden von so vielfachen Partei-Schwankungen erfüllten Jahre 1659 und 1660 die allerfruchtbarsten für die Cavalier-Dichtung gewesen sind. Jeder Schritt, der zum Ziele der Restauration näher führt, wird mit Jubel

1) Vgl. über die angeführte Thatsache Carlyle III. 64.

2) Das Gedicht befindet sich in allen drei Sammlungen bei Wright S. 117 W. Wilkins S. 132. Mackay S. 76.

begrüßt, und endlich kann das freudige Ereigniß der Rückkehr des legitimen Fürsten gefeiert werden. Aller Zwiespalt soll nun vergessen sein, als Parole wird ausgegeben, was freilich nicht beachtet wurde:

Let faction and pride
Be now laid aside
That truth and peace may reign etc. (Wright S. 268).

Einige der überlieferten Gedichte gehören schon dem neuen Zustand der Dinge an, so jenes, welches sich auf die Entlassung der Truppen bezieht, das so recht den Volks-Ton trifft (Wright S. 229), ein anderes, das die Hinrichtung der Regiciden erzählt (Wright S. 237), und endlich „die Klage des Cavaliers", worin uns ein Einblick in die Gefühle der alten Vertheidiger des Königthums eröffnet wird, die sehr wenig von dem Verhalten des Königs und den geringen persönlichen Vortheilen, die sie erlangten, befriedigt waren (Wright S. 257. Mackay S. 209. W. Wilkins S. 162).

Wir bemerken, bis zu ihrem Ende wird die Revolution von der politischen Poesie begleitet: jedes Ereigniß, das die Gemüther bewegt, findet in dieser sein Echo. Es würde höchst einseitig sein, aus ihren Ueberresten allein die Geschichte jener Tage reconstruiren zu wollen. Diese Quelle kann am wenigsten den Anspruch auf Lauterkeit machen, da sie durch Parteileidenschaft und schon durch das Streben nach Satire getrübt ist. Aber eine vorsichtige Forschung, welche die Stimmen aller Parteien herauszuhören versucht und sich durch ihre Uebertreibungen nicht fangen läßt, wird aus der Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit von Ueberlieferungen der angegebenen Art so viel Vortheil schöpfen, wie ihn Macaulay für die Schilderung einer späteren Epoche mit Erfolg wirklich aus ihnen gezogen hat.

Literaturbericht.

Fitting, Das Castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung. XLVIII und 672 S. 8. Halle 1871, Buchhandlung des Waisenhauses.

Das vorliegende umfängliche Werk wird schwerlich von den Nichtjuristen, wenn es in ihre Hände gerathen sollte, einer näheren Ansicht gewürdigt werden: und eben deswegen halten wir es für angemessen, dasselbe hier kurz zu besprechen, da sein Inhalt ein allgemeineres historisches Interesse darbietet. Es handelt sich um das Privilegium der Soldaten, trotz Bestehens der väterlichen Gewalt in und bei Gelegenheit des Kriegsdienstes selbständiges eigenes Vermögen erwerben zu können. Die Geschichte dieses Privilegs ist in gewissem Sinne eine Geschichte des Soldatenstandes seit den Zeiten des Augustus; sie führt uns aber seit Diocletian auch in die Geschichte des Beamtenstandes und der Geistlichkeit hinüber, welche sich als militia literata und militia Dei mit gleichem Ansehen und gleichen Ansprüchen neben die militia armata stellten. In dieser dreifältigen Gliederung überkommt das frühe Mittelalter den Begriff der militia: nur daß der Name miles nicht etwa den Soldaten des Volksheeres gegeben, sondern als Ehrentitel neben den Geistlichen und königlichen Beamten ausschließlich noch den Vasallen und den Rittern vorbehalten wird.

Auf dem Grunde dieser Ueberlieferung erbauen die Glossatoren ihre Auslegung des Corpus juris. Die im Justinianischen Rechte privilegirten Milites sind ihnen die Ritter, die Geistlichen und die Rechtsgelehrten, wonach sie nun die militia armata und inermis, innerhalb der letztern wiederum die coelestis und legalis unterscheiden. In Zusammenhang damit steht die Ausbildung des Doctoren-Adels.

Mit den übrigen Doctrinen der Glossatoren hat man auch diese gläubig in Deutschland aufgenommen. Wie dann aber seit dem fünfzehnten Jahrhundert die neuen Gestaltungen des bürgerlichen Lebens und des Heeres einerseits, das reinere Verständniß der Quellen andererseits die rechtliche Stellung der Stände umgestaltet und die militärischen Privilegien auf das Maß des Justinianischen Rechts wieder zurückgeführt hat, schildert uns eingehend der letzte Abschnitt dieses Werks, welches wir den Historikern von Fach als ein durchaus zuverlässiges und ergibiges Hülfsmittel zu gelegentlicher Benutzung bestens empfohlen haben wollen. Stzg.

Hantke, Arthur, Die Chronik des Gislebert von Mons. 8. VII und 70 S. Leipzig 1871, Duncker und Humblot [1]).

Die vorstehende Abhandlung ist das Erstlingswerk des Verfassers, welches durch den Druck einem größeren Publikum zugänglich gemacht wurde. Leider sollte Hantke selbst nicht die Veröffentlichung seiner eingehenden, mit dem größten Fleiß und Scharfsinn geführten Untersuchung erleben: am 6. August 1870 entriß der Tod den talentvollen, kaum vierundzwanzigjährigen jungen Mann seiner vielversprechenden wissenschaftlichen Thätigkeit. Herr Dr. M. Jutrosinski hat im Auftrag von Hantke's Eltern die Herausgabe besorgt und einen kurzen Abriß von des Verfassers Leben hinzugefügt.

Das erste Capitel enthält eine Uebersicht der Lebensschicksale Gislebert's, wobei Hantke mehrere Punkte etwas eingehender bespricht, im Uebrigen aber auf den Bericht verweist, den W. Arndt in seiner Vorrede zu der Chronik hierüber gegeben hat. Er macht darauf aufmerksam, daß G. bisweilen ohne Berechtigung „Gislebert von Hasnon“ genannt worden, indem er zu dem Kloster Hasnon in keiner erweislichen Beziehung stand. Sehr wahrscheinlich hat G. bereits viel vor 1180 in der Curie des Grafen Balduin V von Hennegau gedient. Seit 1187 stieg er beständig in dessen Vertrauen, und 1190—1191 erreichte er den Höhepunkt seiner politischen Laufbahn. Im Auftrage seines Herrn mußte er häufig an den Hof des Kaisers eilen — elf oder zwölf Mal

---

1) Vgl. Cohn, Göttinger gelehrte Anzeigen 1870 No. 49 S. 1921 ff.; (Dümmler) Literar. Centralblatt 1871 n. 11. D. R.

war er bei Friedrich I oder Heinrich VI. „Fast alle deutschen Fürsten, weltliche und geistliche, kannte er von Angesicht, nicht minder den König von Frankreich und eine Anzahl der französischen Großen". Daher schließt Hantke gewiß mit vollem Recht: „Nicht viele unserer Chronisten des Mittelalters waren schon durch ihre äußeren Lebensschicksale so befähigt, die Geschichte ihrer Zeit zu schreiben".

In einem zweiten Capitel wird uns ein Bild von Gislebert's Persönlichkeit entworfen, so wie sie uns in der Chronik entgegentritt. Ein Deutscher ist er nicht, wenn auch der Hennegau, seine engere Heimath, zum deutschen Reich gehört: „die Vulgairsprache war romanisch". Das Resultat der Untersuchung faßt der Verfasser selbst am Schluß zusammen: „G. erscheint uns als ein Mann, der ohne nationale Vorliebe zwischen Deutschen und Romanen stehend, doch mit den deutschen Herrschern persönlich in nähere Berührung kommt, der — ohne große Gelehrsamkeit — doch eine tüchtige praktische Bildung hat und mit kirchlicher Gesinnung einen offenen Sinn und klares Verständniß für weltliche Angelenheiten verbindet. Ein Freund energischen Handelns, selbst voll Thatkraft und politischer Gewandtheit, bleibt er bei aller Liebe für sein Land, für seinen Herrn und dessen Familie, bei allem persönlichen Interesse, das er durch eigenen Antheil an den erzählten Ereignissen hat, nüchtern genug, um Fehler anzuerkennen, Nachtheiliges nicht zu verschweigen, weiß auch bei dem Feinde Tugenden zu schätzen und ist endlich frei von jener leichtfertigen Gewissenlosigkeit, die mehr erzählen will, als sie weiß".

Gegen den Herausgeber des **Recueil des historiens des Gaules et de la France (tom. XVIII)**, welcher Gislebert's Chronik nur für das Stück eines größeren Ganzen hält, weist Hantke im dritten Capitel nach, daß nicht ein Bruchstück, sondern das ganze Werk uns vorliegt. Als Kern der Chronik sei die Geschichte Balduin's V, alles Vorhergehende aber als eine Einleitung zu betrachten. G. will eine Geschichte des Grafen Balduin V, von 1168—1195, schreiben und dadurch erhalten wir ein gut Theil deutscher, französischer und englischer Geschichte aus jenen Jahren. Der Verfasser hebt an der Chronik noch besonders hervor, „daß sie uns das volle Bild eines thatenreichen Fürsten jener Zeit giebt und uns einen Einblick gewährt in die Zustände und Schicksale

eines deutschen Territoriums aus einer Zeit, wo die Reichsgeschichte anfing, sich in die Geschichten einzelner Fürstenthümer zu zersplittern".

Die Anorduung des Stoffes wird in einem folgenden Capitel besprochen. Das Resultat läßt sich kurz dahin zusammenfassen: der innere Zusammenhang der Ereignisse muß der chronologischen Anordnung nach Jahren, Monaten und Tagen weichen, einige Ausnahmen abgerechnet. Die Grundlage der Chronik wenigstens bilden durchaus zeitgenössische Notizen; doch sind diese ohne Zweifel nach Schluß der Periode, die sie umfassen, zu einem einheitlichen Werke verarbeitet worden. Referent muß in den Einwendungen, welche gegen die abweichende Meinung des Herausgebers von Gislebert's Chronik in den Mon. Germ. erhoben werden, durchaus dem Verfasser zustimmen.

Das fünfte und letzte Capitel wird der Untersuchung über die Abfassungszeit gewidmet. Klar und objectiv erörtert der Verfasser diese wichtige und streitige Frage; man kann nur mit dem größten Interesse seinen Ausführungen folgen und wird jeder Unparteiische mit voller Ueberzeugung Hantke's Meinung beipflichten: „Ich halte es für sicher, daß die Chronik vor Mitte 1198, für mehr als wahrscheinlich, daß sie März oder April 1196 abgeschlossen worden sei". Auf die Wichtigkeit dieses Ergebnisses braucht nicht erst hingewiesen zu werden; es ist um so überraschender, als noch jüngst Arndt (M. G. SS. XXI S. 488) nach einer Nachricht über Hugo von Petraponte die Abfassungszeit nicht vor 1200 annehmen wollte.

Wohl Jeder, der dieses kleine Buch mit Aufmerksamkeit durchgelesen hat, wird den Eindruck gewinnen, daß es nicht die Arbeit eines Anfängers, sondern die eines scharfsinnigen, schon gereifteren Forschers ist, der eine vortreffliche historische Schule durchgemacht hat. Mit feinem Gefühle weiß Hantke das Wesentliche hervorzuheben, ohne sich zu sehr in Details zu verlieren; was er anführt, ist schlagend, und selbst seinen Conjecturen muß man einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zugestehen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß das frühe Dahinscheiden des Verfassers die Verwirklichung seines Planes verhinderte: in einer spätern Abtheilung die Zuverlässigkeit des Gislebert von Mons an einzelnen Nachrichten zu prüfen, und zwar zuerst an den fremden Quellen entlehnten, um wo möglich festzustellen, ob er gute Quellen und wie er sie benutzt habe, dann, mit Zugrundelegung der in diesen fünf Capiteln gewonnenen Resultate, an

den eigenen Berichten; ferner Einiges über seinen Sprachgebrauch hinzuzufügen und endlich auf solche Aufschlüsse hinzuweisen, die für manche Rechtsverhältnisse zu gewinnen wären. O. G.

Diary of an ambassy from king George of Bohemia to king Louis IX. of France 1464, from a contemporary manuscript literally translated from the original slavonic by A. H. Wratislaw M. A. 80 S. London 1871.

Die Gesandtschaftsreise, von der das vorliegende Tagebuch erzählt, bildet den Höhepunkt der Verhandlungen, die König Georg von Böhmen mit Hülfe des phantasievollen Anton Marini zur Herstellung eines christlichen Fürstenbundes an mehreren Höfen im Jahre 1464 führte, und die Referent im 21. Bande dieser Zeitschrift behandelt hat. Leider stelle sich die Schrift des Herrn Magister Wratislaw nicht als ein unsert Kenntniß fördernder Beitrag zur Geschichte dieser merkwürdigen Bestrebungen heraus; er gibt absolut nichts als eine Uebersetzung des von Palacky im Casopis česk. Museum 1827 (ein deutscher Auszug in der deutschen Monatsschrift der Gesellschaft des Böhm. Museums 1827) herausgegebenen Tagebuchs, das ein dienendes Mitglied der böhmischen Gesandtschaft geführt hat. In welcher Weise dem englischen Geschichtsfreund mit dieser nackten Uebersetzung nebst einfacher Hinweisung auf das Original im Casopis, nicht einmal auf Palacky's böhmische Geschichte, gedient sein soll, ist schwer zu errathen, da dem Tagebuch ein selbstständiger literarischer Werth doch nicht zuzuschreiben ist. Es sei auch hier nur erwähnt, um einen für die Sache etwa interessirten deutschen Forscher vor einer unnützen Ausgabe (1 Thlr. 12 Sgr. für 80 Seiten!) zu warnen. H. M.

Noorden, Carl von, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert. Erste Abtheilung: Der Spanische Erbfolge-Krieg. I. Band. 8. XX u. 587 S. Düsseldorf 1870, J. Buddeus.

Als eine gewiß sehr erfreuliche Thatsache muß es begrüßt werden daß die historische Forschung in jüngster Zeit mit besonderer Vorliebe dem 18. Jahrhunderte sich zuwendet. Noch vor wenigen Jahren lag so Manches im dunklen Schooße der Archive begraben und harrte sehnsüchtig der Auferstehung, was heute, ohne die Weltordnung umgestürzt zu haben, im hellen Lichte der Oeffentlichkeit sich sonnt. Ist auch dem vorigen Jahrhundert jener Nimbus entrissen worden, mit dem es früher

so gerne sich schmückte, als die großen Ereignisse, die es gezeugt, noch nicht mit der kritischen Fackel beleuchtet waren, ersterben wir auch nicht in toller Bewunderung vor Personen und Begebenheiten, so hat das vorige Jahrhundert denn doch des Wahlverwandten mit uns genug, daß ein jeder Baustein, der zur Aufhellung der Geschichte desselben beiträgt, uns besonders freudig anmuthet. Das 18. Jahrhundert ist Fleisch von unserem Fleische. Jene gewaltigen Ereignisse, die sich in den letzten Jahren vor unseren Augen vollzogen, sind die Früchte jener Saat, welche im 18. Jahrhundert ausgestreut worden ist. An die glänzenden Resultate, zu denen die wissenschaftliche Forschung neuester Tage auf fast allen Gebieten gelangt ist, haben die Geister des 18. Jahrhunderts gestreift, ja in vielfacher Beziehung dieselben in intuitiver Weise vorweggenommen.

Unter den Arbeiten, die sich die Aufgabe gestellt, jene denkwürdige Zeit zu beleuchten, nimmt das Werk eines jüngern Historikers, Karl von Noorden's einen hervorragenden Platz ein. Männer vom Fach werden sich nicht entschlagen können, einen Vergleich mit Schlosser anzustellen. Und gewiß kann es nichts Belehrenderes geben, um auf eine ganz handgreifliche Weise zu documentiren, welche colossalen Fortschritte die historische Wissenschaft seit jener Zeit gemacht hat, als die Arbeit Schlosser's in fast allen Kreisen so ungemeines Aufsehen machte. Nicht durch Fülle der Thatsachen allein ist unsere Kenntniß reicher; auch unsere Auffassung ist eine vertieftere, unser Blick ein weiterer, unser Urtheil ein allseitigeres, milderes, gerechteres.

Karl von Noorden beabsichtigt die hervorragenden Ereignisse der ersten vierzig Jahre des 18. Jahrhunderts uns vorzuführen. Ein in sich abgeschlossener Abschnitt, der mit dem Kampfe um die Erbschaft der spanischen Monarchie beginnt und mit dem Verlöschen des Habsburgerstammes endet. Das europäische Staatensystem bewegt sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts innerhalb jener Lineamente, welche die erste Hälfte umschrieben. Die gegensätzliche Stellung Frankreichs und Englands, schon früher vorhanden, erhielt eine weitgreifendere Bedeutung durch die Gruppirung anderer Staaten um jene beiden damals tonangebenden Mächte. Die habsburgische Macht mit ihren Europa umspannenden Tendenzen muß gegenüber den neuen Factoren, die auf die europäische Culturwelt Einfluß zu gewinnen suchen, die Segel streichen. Im Norden werden die Pläne der österreichischen Politik durch England, im

Westen durch Frankreich, im Osten durch Rußland gekreuzt, und innerhalb Deutschlands erstarkt jener Staat, der von nun an mehr als ein Jahrhundert um die Hegemonie mit der Donaumonarchie im Herzen Europas ringt, bis die Ereignisse jüngster Tage den Kampf wohl für immer entschieden haben.

Die Bedeutung einer historischen Arbeit beruht, wenn ich nicht irre, einmal darin, ob es dem Verfasser gelungen ist, neues bisher unbenutztes Material herbeizuschaffen oder das schon Bekannte besser zu verwerthen; sodann aber in der größern oder geringern Vertiefung seines Stoffes. Nach beiden Richtungen hin war Noorden eifrigst bemüht, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Aus den Schätzen holländischer Archive, aus englischen Sammlungen und aus der nochmaligen Durcharbeitung jener Acten, die in Berlin sich vorfinden, ist das vorliegende Werk erwachsen. Für die Benutzung des französischen Archivs lag hinsichtlich der Anfänge des 18. Jahrhunderts nach der Ansicht Noorden's kein zwingendes Moment vor. Dem Sammlerfleiße französischer Gelehrten verdanken wir es, daß die französische Politik jener Tage uns in beglaubigten Actenstücken seit längerer Zeit vorliegt. Die Benutzung österreichischer, spanischer und eventuell auch italienischer Archive ist für die spätern Bände in Aussicht gestellt, woraus das Streben hervorleuchtet, den zur Bearbeitung gewählten Stoff, so weit eben die Einzelkraft reicht, zu erschöpfen, wenigstens die wichtigsten Momente auf Grundlage selbstständiger Forschung darzustellen. Gewiß ein in jeder Beziehung anerkennenswerthes Streben. Läßt sich schon die Politik eines einzelnen Staates schwerlich vom Standpunkte eines einzigen Archivs mit vollständiger Sicherheit und Klarheit darlegen: wer Geschichte der europäischen Politik schreiben will, muß für Herbeischaffung des Materials nach allen Richtungen hin thätig sein, wenn er nur einigermaßen in dem Gewirre der sich kreuzenden Tendenzen sich zurecht finden will.

Daß die Geschichte nicht blos den sogenannten politischen Thatsachen und Ereignissen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, ist nunmehr allseitig anerkannt. Für das Verständniß der sogenannten großen Politik ist die Kenntniß der materiellen Strömungen einer Zeit eine unbedingte Nothwendigkeit. Staat und Kirche, Gesellschaft und Wirthschaft bilden die Basis, auf welcher sich das politische Leben der Staaten aufbaut. Und es ist gewiß ein nicht genug anzuerkennendes Verdienst der Arbeit Noor-

so gerne sich schmückte, als die großen Ereignisse, die es gezeugt, noch nicht mit der kritischen Fackel beleuchtet waren, ersterben wir auch nicht in toller Bewunderung vor Personen und Begebenheiten, so hat das vorige Jahrhundert denn doch des Wahlverwandten mit uns genug, daß ein jeder Baustein, der zur Aufhellung der Geschichte desselben beiträgt, uns besonders freudig anmuthet. Das 18. Jahrhundert ist Fleisch von unserem Fleische. Jene gewaltigen Ereignisse, die sich in den letzten Jahren vor unseren Augen vollzogen, sind die Früchte jener Saat, welche im 18. Jahrhundert ausgestreut worden ist. An die glänzenden Resultate, zu denen die wissenschaftliche Forschung neuester Tage auf fast allen Gebieten gelangt ist, haben die Geister des 18. Jahrhunderts gestreift, ja in vielfacher Beziehung dieselben in intuitiver Weise vorweggenommen.

Unter den Arbeiten, die sich die Aufgabe gestellt, jene denkwürdige Zeit zu beleuchten, nimmt das Werk eines jüngern Historikers, Karl von Noorden's einen hervorragenden Platz ein. Männer vom Fach werden sich nicht entschlagen können, einen Vergleich mit Schlosser anzustellen. Und gewiß kann es nichts Belehrenderes geben, um auf eine ganz handgreifliche Weise zu documentiren, welche colossalen Fortschritte die historische Wissenschaft seit jener Zeit gemacht hat, als die Arbeit Schlosser's in fast allen Kreisen so ungemeines Aufsehen machte. Nicht durch Fülle der Thatsachen allein ist unsere Kenntniß reicher; auch unsere Auffassung ist eine vertieftere, unser Blick ein weiterer, unser Urtheil ein allseitigeres, milderes, gerechteres.

Karl von Noorden beabsichtigt die hervorragenden Ereignisse der ersten vierzig Jahre des 18. Jahrhunderts uns vorzuführen. Ein in sich abgeschlossener Abschnitt, der mit dem Kampfe um die Erbschaft der spanischen Monarchie beginnt und mit dem Verlöschen des Habsburgerstammes endet. Das europäische Staatensystem bewegt sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts innerhalb jener Lineamente, welche die erste Hälfte umschrieben. Die gegensätzliche Stellung Frankreichs und Englands, schon früher vorhanden, erhielt eine weitgreifendere Bedeutung durch die Gruppirung anderer Staaten um jene beiden damals tonangebenden Mächte. Die habsburgische Macht mit ihren Europa umspannenden Tendenzen muß gegenüber den neuen Factoren, die auf die europäische Culturwelt Einfluß zu gewinnen suchen, die Segel streichen. Im Norden werden die Pläne der österreichischen Politik durch England, im

Westen durch Frankreich, im Osten durch Rußland gekreuzt, und innerhalb Deutschlands erstarkt jener Staat, der von nun an mehr als ein Jahrhundert um die Hegemonie mit der Donaumonarchie im Herzen Europas ringt, bis die Ereignisse jüngster Tage den Kampf wohl für immer entschieden haben.

Die Bedeutung einer historischen Arbeit beruht, wenn ich nicht irre, einmal darin, ob es dem Verfasser gelungen ist, neues bisher unbenutztes Material herbeizuschaffen oder das schon Bekannte besser zu verwerthen; sodann aber in der größern oder geringern Vertiefung seines Stoffes. Nach beiden Richtungen hin war Noorden eifrigst bemüht, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Aus den Schätzen holländischer Archive, aus englischen Sammlungen und aus der nochmaligen Durcharbeitung jener Acten, die in Berlin sich vorfinden, ist das vorliegende Werk erwachsen. Für die Benutzung des französischen Archivs lag hinsichtlich der Anfänge des 18. Jahrhunderts nach der Ansicht Noorden's kein zwingendes Moment vor. Dem Sammlerfleiße französischer Gelehrten verdanken wir es, daß die französische Politik jener Tage uns in beglaubigten Actenstücken seit längerer Zeit vorliegt. Die Benutzung österreichischer, spanischer und eventuell auch italienischer Archive ist für die spätern Bände in Aussicht gestellt, woraus das Streben hervorleuchtet, den zur Bearbeitung gewählten Stoff, so weit eben die Einzelkraft reicht, zu erschöpfen, wenigstens die wichtigsten Momente auf Grundlage selbstständiger Forschung darzustellen. Gewiß ein in jeder Beziehung anerkennenswerthes Streben. Läßt sich schon die Politik eines einzelnen Staates schwerlich vom Standpunkte eines einzigen Archivs mit vollständiger Sicherheit und Klarheit darlegen: wer Geschichte der europäischen Politik schreiben will, muß für Herbeischaffung des Materials nach allen Richtungen hin thätig sein, wenn er nur einigermaßen in dem Gewirre der sich kreuzenden Tendenzen sich zurecht finden will.

Daß die Geschichte nicht blos den sogenannten politischen Thatsachen und Ereignissen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, ist nunmehr allseitig anerkannt. Für das Verständniß der sogenannten großen Politik ist die Kenntniß der materiellen Strömungen einer Zeit eine unbedingte Nothwendigkeit. Staat und Kirche, Gesellschaft und Wirthschaft bilden die Basis, auf welcher sich das politische Leben der Staaten aufbaut. Und es ist gewiß ein nicht genug anzuerkennendes Verdienst der Arbeit Noor-

den's, daß er diesen Factoren eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dieselben in ihrer vitalen Bedeutung für die Politik der Staaten gewürdigt hat.

Die Einleitung des vorliegenden Werkes beschäftigt sich mit einer übersichtlichen Darstellung der politischen, handelspolitischen, kirchlichen und socialen Verhältnisse Europas am Ausgange des 17. Jahrhunderts. Diese Partieen beruhen auf tiefen gründlichen Studien, dürften aber doch nicht allseitig befriedigen, trotzdem sich der geehrte Verfasser sichtlich große Mühe gegeben hat, den oft ungefügen Stoff zu bemeistern. Derartige zusammenfassende Partieen sind allerdings eine sehr schwierige Arbeit: sie müssen gedrängt und lichtvoll zugleich sein, kein wesentliches Moment darf übersehen werden, um einerseits den Leser so recht in medias res einzuführen, anderseits Anknüpfungspunkte für die späteren Ausführungen zu gewähren. Allein sie müssen doch, wenn ich mich so ausdrücken darf, elementar gehalten sein und bei dem Leser so wenig als möglich Detailkenntnisse des Stoffes voraussetzen. Diesen Gesichtspunkt hat Noorden nicht strenge eingehalten. Die wissenschaftliche Bedeutung seines Buches erleidet dadurch gewiß gar keinen Eintrag; allein mancher nicht fachmännische Leser dürfte durch den etwas herben Eingang von der Lectüre des tüchtigen Buches abgeschreckt werden. Geradezu vortrefflich ist das zweite Capitel, über die handelspolitischen Interessen Westeuropas im Zeitalter Ludwig's XIV. Der Fleiß und das eindringende Studium, welche der Verfasser den wirthschaftlichen Fragen zuwendet, verdienen unbedingte Anerkennung. Die knappe und doch klare Zusammenfassung der wesentlichsten Grundsätze der mercantilistischen Theorie würde einem jeden national-ökonomischen Werke zur Ehre gereichen. Für den Historiker hat Noorden allerdings manchen Gesichtspunkt unberücksichtigt gelassen. Denn das Mercantilsystem ist in jener Reinheit, wie Noorden es darstellt, nirgends praktisch durchgeführt worden: fast in jedem Lande fanden mehr oder weniger Abweichungen statt, welche durch die Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse geboten erschienen. Ferner waren es nicht theoretische Grundsätze, welche die Handelspolitik bestimmten, sondern reale Factoren, und in dieser Hinsicht wäre es unbedingt wünschenswerth gewesen, wenn der Verfasser auch diese etwas schärfer betont hätte. So z. B. wurzelt das in Frankreich unter Colbert eingebürgerte System der Handels- oder *besser* gesagt Tarifpolitik in der finanziellen Lage des Landes. Man

wollte Anfangs ganz einfach höhere Einnahmen erzielen und ließ sich von diesem Gesichtspunkte leiten, fast in ähnlicher Weise, wie dies bei den republikanischen Finanzkünstlern der Gegenwart der Fall ist. Und daß die von Cromwell eingeleitete commercielle Politik zumeist in politischen Tendenzen wurzelt, ist zweifellos. Auch das dritte Capitel „Staat und Kirche, Gesellschaft und Wirthschaft in England zu Ausgang des 17. Jahrhunderts" ist ein vortreffliches. Allein hier können wir das Bedauern nicht unterdrücken, daß der Verfasser uns nicht in ähnlicher Weise in einer gedrängten Skizze auch die Zustände der anderen Culturstaaten vorgeführt hat. Die Gegenüberstellung Englands und Frankreichs z. B. hätte ein höchst anschauliches Bild von der Differenz dieser beiden Staaten, die sich gerade in den wirthschaftlichen und kirchlichen Verhältnissen scharf ausprägt, gegeben. Für die Beurtheilung und Verurtheilung der habsburgischen Politik jener Tage, die in ihrer Nimmersattheit Alles einsacken will, gibt es kein drastischeres, schlagenderes Argument, als den Hinweis auf die innern Zustände der österreichischen Länder. Freilich liegt hier das Material nicht so leicht zugänglich vor, wie bei England; um so verdienstlicher aber wäre die Arbeit.

In vier Büchern führt uns Noorden die Geschichte des großen Kampfes bis zum Ausgange des Jahres 1704 vor. Ref. kann sich hierüber nur anerkennend aussprechen. Nicht blos die Herbeiziehung bisher unbenutzten Materials muß als eine Errungenschaft der Wissenschaft bezeichnet werden; auch die Verarbeitung desselben verdient unbedingtes Lob. Noorden verfolgt das Gewebe der europäischen Politik bis in die feinsten Windungen und entwirrt auch die verschlungensten Fäden mit großer Virtuosität. Dabei ist die Literatur in einer staunenswerthen Weise verwerthet, was Jeder, der mit der Fülle der Forschungen auf diesem Gebiete nur einigermaßen vertraut ist, zu würdigen im Stande sein wird. Für Frankreich konnte allerdings nicht viel neues Material herbeigezogen werden; um so reichhaltiger sind die von dem Verfasser benutzten englischen und holländischen Materialien. Letztere sind bisher nur spärlich für die Wissenschaft fruchtbringend ausgebeutet worden; was in der holländischen Literatur sich davon benutzt findet, ist durchaus nicht genügend, um einen vollständig klaren Einblick in die staatische Politik zu ermöglichen. Dagegen ist nach der Ansicht des Referenten die österreichische Politik in nicht genügender Weise dargelegt: die einzige schwache Seite des überaus

verdienstlichen Werkes. Was an gedruckten Quellen vorlag, ist allerdings mit großer Gewissenhaftigkeit benutzt; allein das Wiener Archiv birgt eine Fülle bisher ganz ungehobener Schätze. Für die Vorgeschichte jenes großen Kampfes, der am Anfange des 18. Jahrhunderts die Welt fast ein halbes Menschenalter in Athem hielt, ist die Ausbeutung der Wiener Acten fast nicht zu entbehren. Und in dieser Beziehung dürften die Resultate der Forschungen Noorden's bald manche Erweiterung und Berichtigung erfahren. Was S. 146 über den ältern Harrach gesagt wird, ist total unrichtig. Man kann ihn weder einen Gegner aller Entwürfe nennen, welche auf die Thronfolge Karl's zielten, noch läßt sich behaupten, daß er die Aussichten Oesterreichs gründlich verdorben hat. Harrach arbeitete mit Leib und Seele daran, die ihm gewordenen Instructionen zur Ausführung zu bringen, und es gelang ihm auch in der That bald nach seiner Ankunft Erfolge zu erzielen. Was von dem ältern Harrach gesagt wird, beruht auf einer Verwechslung mit seinem Sohn und Nachfolger auf dem spanischen Gesandtschaftsposten. Wäre Harrach wirklich ein entschiedener Gegner der Entwürfe gewesen, so hätte man ihn gewiß nicht ausersehen, nach Spanien zu gehen. Vergl. die Relationen von Ruzzini in den fontes rerum Austr. Abth. II. B. XXVII. II. Theil S. 3. 94, und die Relationen von Venier, ambassiator in Germania. Auch St. Simon spricht sich günstig über ihn aus III. S. 12. Selbst seine Gegner am spanischen Hofe hielten ihn für einen Mann von großem Verstande (hierüber sind lehrreich die Berichte der venezianischen Gesandten am spanischen Hofe); schon die sorgfältige Benutzung der Memoiren Harrach's — deren kritische Untersuchung allerdings ohne Einsicht in das Wiener Archiv fast unmöglich ist — hätte Noorden zu anderen Ansichten bekehrt. Die gesammten Unterhandlungen bis zum Abschluß der Haager Conferenzen erscheinen in einem anderen Lichte, wenn man weiß, daß Oesterreich noch im Sommer 1700 die Ueberlassung der spanischen Monarchie an Karl als eine selbstverständliche Sache ansah und in ein anderes Abkommen sich nicht einlassen wollte. Am 1. Nov. 1700 starb Karl II., und noch im Juli schrieb Leopold in einem gereizten Tone an Portocarrero einen bisher unveröffentlichten Brief, worin er jeden ihm gemachten Theilungsvorschlag auf das Entschiedenste perhorrescirte. Noch ein anderer Punkt verdient hervorgehoben zu werden. Nichts wirft ein solch helles Schlaglicht auf die ganze österreichische Po-

litik damaliger Tage, als wenn man mit den weitaussehenden Plänen der auswärtigen Politik die trostlose Misere im Innern vergleicht. Wohl bringt Noorden manche interessante Notiz; allein eine eingehende Schilderung vermissen wir leider. Auch die Stellung Portocarrero's zu den bedeutsamen Theilungsvorschlägen ist durch Noorden nicht allseitig aufgehellt worden. Man kann kühn sagen, daß er in allen diesen Fragen fast ausschlaggebend für die Haltung Karl's II. war, und in seiner Opposition gegen die Königin Mutter liegt zum Theil die Erklärung, daß die Bestrebungen der österreichischen Habsburger von solch geringem Erfolge gekrönt waren. Vollständige Klarheit können allerdings nur die spanischen Archive bieten.

Allein alle diese Mängel, wie sie einer jeden weitschichtigen Arbeit ankleben, die mit einer solch besonderen Vorliebe sich ins Detail versenkt, beeinträchtigen den Werth des Buches nicht. Ich habe mich selbst längere Zeit eingehend mit einer und der andern Partie dieser Epoche beschäftigt und hatte ebenfalls früher die Absicht, diesen Stoff zu bearbeiten; ich glaube daher im Stande zu sein, das ganze Verdienst Noorden's voll würdigen zu können. Ich gestehe unumwunden, daß ich fast in jedem Abschnitte eine Fülle von Belehrung gefunden habe, und kann nur wünschen, daß die Arbeitskraft Noorden's nicht erlahmen möge in der Bewältigung des colossalen Stoffes. Je weiter er fortschreitet, desto mehr wird er auch einzelne Härten in der Darstellung abstreifen. Jedenfalls darf er stolz darauf sein, eine Arbeit geliefert zu haben, die der deutschen Wissenschaft nur zur Ehre gereicht. Adolf Beer.

Aufzeichnungen des Grafen William Bentinck über Maria Theresia. Mit einer Einleitung: über die österreichische Politik in den Jahren 1749—1755. Herausgegeben von Adolf Beer. 8. CXLIV und 142 S. Wien 1871, C. Gerold's Sohn.

Graf William Bentinck verweilte vom September 1749 bis zum August 1750 in Wien, um für seine Erbschaftsangelegenheiten die Verwendung des Wiener Hofes zu erlangen, zugleich aber mit vertraulichen Aufträgen des ihm engbefreundeten Erbstatthalters der Niederlande Wilhelm's IV von Oranien. Es handelte sich darum, den Uebertritt des Prinzen Ludwig von Braunschweig aus dem kaiserlichen in den niederländischen Dienst zu vermitteln, sowohl zur Organisation des Militärwesens als zu einem Rückhalt für das oranische Haus im Falle einer Minderjährigkeit, wie sie nach dem frühen Tode Wilhelm's IV bereits

1751 eintrat; ferner um die Erneuerung freundwilliger Beziehungen zwischen den Seemächten und dem Kaiserhofe und Ausgleichung der Streitigkeiten, welche namentlich über die Barrière zwischen Oesterreich und den Niederlanden obwalteten. Aus Bentinck's Aufzeichnungen hat Hr. Beer das Wichtigste veröffentlicht. Wir gewinnen damit einen Einblick in das Hofleben und die Geschäftsbehandlung Maria Theresiens; erheblich Neues wird uns jedoch damit nicht geboten.

Viel lehrreicher ist die Einleitung, welche der Verf. dieser Publication beigefügt hat. Denn hierin erhalten wir sehr dankenswerthe Ergänzungen der Arneth'schen Forschungen, über welche wir im XXIV. Bande dieser Zeitschrift berichtet haben. Wir heben in der Kürze die Hauptpunkte hervor, welche Beer ins Klare gesetzt hat.

Arneth hat in den Abschnitten, welche der auswärtigen Politik des Wiener Hofes nach dem Erbfolgekriege gewidmet sind, vorzüglich die Genesis der österreichisch-französischen Allianz vor Augen und läßt sich auf vorübergehende Verwicklungen der europäischen Politik und auf die Beziehungen Oesterreichs zu Rußland weniger ein. Beer ist dagegen gerade den nordischen Angelegenheiten sorgfältig nachgegangen, und es ergeben sich daraus wichtige Aufschlüsse über die gesammte Politik des Wiener Hofes.

Wir wissen aus Arneth's Darstellung (S. 262, 534, 318), daß Maria Theresia im März 1749 an ihre Minister den Befehl erließ, in schriftlichen Gutachten ihre Meinung über das politische System zu entwickeln, welches Oesterreich zu ergreifen habe. Beer betont den Hinweis der Kaiserin auf die „anscheinenden Unruhen im Norden" und weist nach, daß es sich nicht sowohl um allgemeine Erwägungen handelte, sondern zu allernächst um die Frage, welche Stellung Oesterreich zu dem von Rußland beabsichtigten Kriege gegen Schweden nehmen solle. Die Aufsätze der Minister Königsegg, Ulfeld, Colloredo und Khevenhüller beruhten wesentlich auf der Voraussetzung der ferneren Allianz mit den Seemächten; am allerentschiedensten vertrat Harrach die Aufrechthaltung des Bündnisses mit England. Dagegen entwickelte Kaunitz das Programm eines neuen politischen Systems, welches darauf hinauslief, Frankreich zu einer Allianz mit dem österreichischen Hofe zu vermögen und auf diese gestützt demnächst die Offensive gegen Preußen zu ergreifen.

Arneth war der Meinung, daß Maria Theresia Kaunitzens Vorschlag gebilligt habe und daß dieser die Richtschnur der Bahnen geworden sei, welche die österreichische Politik von nun an verfolgte; nur daß

die Kaiserin statt der raschen Verwirklichung jenes Planes den langsameren Weg einschlug, welchen die Vorsicht gebot und die Nothwendigkeit, vor einem neuen Waffengange die Monarchie innerlich zu kräftigen (IV, 282—284).

Beer zeigt, daß die angestellte Erwägung in anderer Weise zum Abschlusse gebracht ist, und liefert dafür den urkundlichen Beweis (S. XXVI—XXXIV).

Maria Theresia ertheilte dem Hofrath Bartenstein den Auftrag, aus den Gutachten der Minister einen Auszug anzufertigen. Diesem Befehle kam Bartenstein in Betreff der Meinungsäußerungen der Minister Königsegg, Ulfeld, Colloredo, Khevenhüller und Kaunitz am 19. April 1749 nach; am 20. April referirte er in einem besonderen Aufsatze über die abweichenden Ansichten des Grafen Harrach. Dieser Auszug ward sämmtlichen Ministern mitgetheilt und von jedem derselben die Erklärung gefordert, ob er seiner vorigen Meinung inhärire, und ob dieselbe recht gefaßt sei, oder ob er einer anderen beitrete. Die Minister sprachen sich dahin aus, daß der Auszug im Wesentlichen ihre Ideen in sich begreife; auch Kaunitz beschied sich dahin, so sehr auch Bartenstein seine Ideen abgeschwächt hatte. Nunmehr fällte die Kaiserin die Resolution: „Wo nach erklärung des Harrach die Meinungen gleich „seyend, so approbire selbe, wo aber ein Unterschied, falle denen Majo„ribus bey, wonach sich künftig zu halten sowohl in denen Berathschla„gungen als expeditionen, darnach sich allzeit als ein grund zu halten".

Demnach bildete das Bartenstein'sche Referat bis auf Weiteres das Programm der österreichischen Politik. Der von Kaunitz vorgelegte Plan der mit Frankreichs Hilfe zu eröffnenden Offensive gegen Preußen war nicht bloß vertagt, sondern, entsprechend den Ansichten der übrigen Minister, von der Kaiserin verworfen.

Beer theilt Bartenstein's Auszug vom 19. April 1749 vollständig mit (S. 129—152; vgl. XXVI—XXXVI); wir können also das von allen Ministern oder doch von ihrer Mehrheit aufgestellte politische System danach ermessen. Die Hauptpunkte sind folgende:

1. Weil das Haus Oesterreich dermalen durch die vermehrte Zahl und angewachsene Macht jener Mächte, welche als seine natürlichen Feinde zu achten sind, größerer Gefahr ausgesetzt ist und von seinen natürlichen Freunden und Bundesgenossen sich weniger Hülfe und Beistand als ehedem versprechen kann, ist es um so unentbehrlicher für die innerliche

gute Verfassung tam in militari quam oeconomico unausgesetzte Sorgfalt zu tragen.

2. Müsse man um so mehr besorgt sein, nicht nur allen Verwickelungen mit der Pforte, Frankreich und im Norden auszuweichen, sondern auch nirgends Unruhe zu erwecken, vielmehr das Haus Bourbon von der Friedfertigkeit des österreichischen Hofes zu überzeugen, wie man auch an dem russischen Unternehmen gegen Schweden theilzunehmen nicht verbunden sei. Man habe also fortzufahren dem russischen Hofe die Gründe vorzustellen, warum es für dessen eigenes Interesse erspriesslich sei, daß Oesterreich sich außer der Sache halte.

3. Ohne Alliirte könne man nicht sein. Als natürliche Alliirte des Erzhauses sind die beiden Seemächte und Rußland anzusehen, mithin die mit ihnen geschlossenen Tractate von 1731, 1732 und 1746 getreulich zu beobachten.

4. Man hat einerseits Nichts zu verabsäumen, was zur eigenen und gemeinsamen Sicherheit gereicht, andererseits die Sache so anzuschicken, daß Frankreich nicht glauben möge, als ob am Wiener Hofe noch Rache, Ereiferung oder Entfernung wegen des Vergangenen vorwalte. Hiebei wird aus Kaunitzens Votum angemerkt, daß man von beiden Seemächten nicht leicht gegen Preußen einige Hülfe zu gewärtigen habe, derzeit auch nicht einmal gegen Frankreich.

5. Indessen stimmen Alle darin überein, daß man den Beitritt Georg's II von England sowohl als Königs wie als Kurfürsten zu dem österreichisch-russischen Vertrage betreibe, wie seit dem Jahre 1746 unausgesetzt geschehen sei.

6. Hierbei sei der mindeste Argwohn, als ob es auf offensive und nicht bloß defensive Maßregeln abgesehen werde, aller Orten auf das Behutsamste zu vermeiden, in der Weise, daß man jeder mißlichen Verwickelung ausweiche, ohne jedoch die eigene und die gemeinsame Sicherheit außer Acht zu lassen.

7) Einhelliglich wird mißrathen sich von den beiden Seemächten zu trennen; jedoch wird anerkannt 1) daß die gemachten Erfahrungen zur Warnung für das Künftige dienen müssen; 2) daß man sich in nichts Schädliches verflechten noch unstatthafte Beschuldigungen auf sich ersitzen lassen dürfe; 3) daß man sich an den Mittelweg zwischen zwei gleich schädlichen extremis, der Niederträchtigkeit und Hitzigkeit, der Abneigung und eines blinden uneingeschränkten Vertrauens und Willfahrens in

alle Verlangen zu halten habe. Zur Erläuterung wird Kaunitzens Bemerkung beigefügt, daß man von neuen Allianzen mit den gedachten Mächten keinen größeren Nutzen als von den bestehenden Tractaten zu erwarten habe.

8. Man hält dafür, daß man die Verbesserung des englischen Hofes sich angelegen sein lasse und die Verschlimmerung der Umstände in Frankreich verhüte, dergestalt daß man weder durch die Seemächte Frankreich Anstoß gebe, noch sich durch Frankreich zu etwas verleiten lasse, was den Seemächten nachtheilig wäre.

9. Es wird nicht verkannt, wie nützlich es sei, sich der Mehrheit der Stimmen im Reiche, namentlich im kurfürstlichen Collegium zu versichern. Man ist einstimmig, daß man die bei Kur-Sachsen und Kur-Braunschweig gegen Preußen fortdauernde Antipathie sich zu Nutzen mache, folglich deren Beitritt zum Bündniß mit Rußland forthin betreibe, übrigens aber für die unparteiische Justizverwaltung Sorge trage und sich befleißige die Gemüther zu gewinnen. Hiebei wird der Schwierigkeiten gedacht, welche der Erreichung dieses Zweckes im Wege stehen, und die besondere Meinung der Grafen Kaunitz und Ulfeld erwähnt: daß dem Reiche kein größerer Nutzen verschafft werden könne, als wenn der König von Preußen wieder in die rechte reichsständische Verknüpfung gezogen würde. Er sei für den größten, gefährlichsten und unversöhnlichsten Feind des Erzhauses zu halten, jedoch ohne fast moralische Sicherheit eines glücklichen Ausschlages Nichts gegen ihn zu wagen. Dieser aber sei nicht anzuhoffen ohne Frankreichs wo nicht directe so doch indirecte Mitwirkung, mithin Nichts unversucht zu lassen diese zu gewinnen.

10. Die Absonderung der Krone Frankreich von Preußen wird von den Grafen Ulfeld, Khevenhüller und Kaunitz für sehr schwer, doch nicht für unmöglich gehalten; und zwar glaubt der Letztere, es werde hiezu außer dem Anerbieten eines größeren, bei den Seemächten unanstößigen Vortheils unter anderm mit diensam sein, daß Frankreich von der friedfertigen Gesinnung des Wiener Hofes in den nordischen Angelegenheiten überzeugt und dadurch von einem näheren Einverständniß mit Preußen abgehalten werde.

11. Ungehindert dieses Unterschiedes sind die fünf Minister einig darin, Frankreich nebst den Türken und Preußen unter die natürlichen Feinde des Erzhauses zu zählen, und erwarten nicht von Frankreich irgend welchen Nutzen zu ziehen, ohne einen zu gewährenden Gegenvortheil.

Die folgenden Punkte betreffen Spanien, Sardinien und die übrigen italienischen Höfe.

18. wird wiederum aus den Votis von Ulfeld, Khevenhüller und Kaunitz die Bemerkung gezogen, „daß ehender als gegen Preußen das „Eyß gebrochen seyn wird, Chur-Sachsen unvermögend, und von Chur-„Hannover einige öffentliche werkthätige Hülffe nicht anzuhoffen, nach „gebrochenem Eyß aber daß nembliche, wie nach der Schlacht bey Pul-„tawa gegen Schweden, auch in Ansehung Preußen sich ergeben, folglich „hierunter den Sachen der natürliche Lauff zu lassen".

Der letzte Punkt betrifft den Orient. Es wird allerseits anerkannt, daß man dort, so lange nur menschenmöglich sei, die Ruhe beizubehalten habe, folglich sich angelegen sein lasse zur Veränderung der polnischen Verfassung abzielende Pläne, welche Preußen mißbrauchen möge, gemeinschaftlich mit dem russischen Hofe abzuwenden.

Herr Beer erweist an den Verhandlungen der nächsten Jahre, daß dem Bartenstein'schen Auszuge im Wesentlichen nachgegangen wurde. Insbesondere zeigt er, daß es den angelegentlichen Bemühungen des österreichischen Hofes gelang, den Ausbruch des von dem russischen Kanzler Bestucheff betriebenen Krieges gegen Schweden zu verhüten. Der im Jahre 1751 nach Petersburg abgesandte Botschafter Pretlack brachte die Ansicht zur Geltung: nicht von Schweden drohe dem russischen Reiche Gefahr, sondern von Preußen; alle Kräfte seien nach dieser Richtung zur Verfügung zu halten, denn des Königs von Preußen sei man nie sicher (S. CXIV). Aus englischen Actenstücken hatte ich geschlossen (Gesch. d. siebenj. Kriegs I. 63), daß durch Georg's II Vermittelung die Ruhe im Norden erhalten worden sei. Ich nehme gern Act davon, daß aus den seitdem eröffneten österreichischen Archiven meine Darstellung berichtigt wird.

Nicht minder wie in den nordischen Angelegenheiten steht in den Verhandlungen mit den Seemächten, namentlich über die Barrière und über die römische Königswahl das Verhalten des österreichischen Hofes im Einklange mit den einmal angenommenen Grundsätzen.

Nichtsdestoweniger hat das Gutachten des Grafen Kaunitz von 1749 eine weit tiefere Bedeutung, als daß es für einen Vorschlag anzusehen wäre, welcher, nachdem die Mehrheit der Conferenzminister ihn verworfen und die Kaiserin selbst ihn nicht genehmigt, auch von Kaunitz *nicht mehr* aufrecht erhalten wurde. Wir haben vielmehr darin den Aus-

druck reiflich erwogener Ueberzeugungen, auf welchen Kaunitzens Verfahren beruht, sowohl während er als Botschafter am französischen Hofe zwar nicht die damaligen Minister Ludwig's XV, aber die vielvermögende Pompadour in das österreichische Interesse zog, als auch seitdem er die auswärtige Politik des Kaiserhofes als Hof- und Staatskanzler leitete. Daß Arneth die Wichtigkeit jenes Gutachtens nicht überschätzt hat, scheint Beer selbst einzuräumen, indem er sich nicht an dem von Arneth gegebenen Abrisse desselben genügen läßt, sondern seinen Inhalt in weitläufigerem Auszuge entwickelt (S. XXXVII—LXIX.).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Kaunitz darin vielfach den eigensten Gedanken Maria Theresiens Ausdruck gibt. Seit dem Ende des Erbfolgekriegs galt auch ihr die Allianz mit den Seemächten für nicht mehr als für einen unzureichenden Nothbehelf, wie sie im October 1760 dem Grafen Choiseul sagte: Les Anglois ont toujours soutenu les intérêts de leurs alliés, excepté les nôtres; il est vray qu'ils nous ont sacrifié en toute occasion; moi je me suis bien promis après la paix d'Aix-la-Chapelle de ne me plus lier avec eux, et je n'oublierai jamais tout ce que j'en ai souffert. Die Trennung Frankreichs von Preußen, die Allianz der katholischen Mächte war und blieb ihr Herzenswunsch. Aber sie fügte sich der Gewalt der Umstände, welche ihr Zurückhaltung auferlegten, so lange bis der unbändige Eifer des russischen Hofes, der zwischen England und Frankreich ausbrechende Krieg und die Entfremdung des französischen Hofes von Friedrich dem Großen ihr den Erfolg eines neuen Unternehmens gegen Preußen zu verbürgen schienen.

Nicht minder beharrte Kaunitz bei seinen Entwürfen. Beer tadelt (S. CLX) die falsche Auffassung derer, welche Kaunitz „jenen Männern beigesellen, die einen einmal gefaßten Gedanken mit unerschütterlicher Zähigkeit festhalten, deren Sinnen darauf gerichtet ist, einen ausgeheckten Plan entschieden durchzuführen, koste es was es wolle". Er bezeichnet dagegen Kaunitz als einen Realpolitiker.

Hierin liegt allerdings der Kern der Sache. Kaunitz hegte die Ueberzeugung, der König von Preußen selbst könne nicht daran zweifeln, daß das Haus Oesterreich den Verlust Schlesiens niemals zu verwinden im Stande sei und dieses daher keine passende Gelegenheit vorübergehen lassen werde, sich dieser Provinz neuerdings zu bemächtigen. Deshalb müsse die Politik Preußens beständig darauf gerichtet sein, Oesterreich

immer mehr zu schwächen und ihm für alle Zukunft die Kraft zur Durchführung seiner Pläne zu benehmen. Im Gegensatze damit sah Kaunitz für das Kaiserhaus kein anderes Heil als Preußen herunterzubringen und zu „zergliedern". Hiezu, glaubte er, würden die Seemächte nimmer die Hand bieten; Rußlands Beistand allein sei nicht zureichend; vielmehr könne das große Unternehmen nur unter Frankreichs Mitwirkung gelingen. Deshalb trachtete er danach den Hof von Versailles mit Preußen zu entzweien und die österreichisch-französische Allianz zu Wege zu bringen. Diesen Plan verfolgte er freilich weder mit doctrinärem Eigensinn noch mit phantastischer Verblendung, wohl aber mit wachsamer Beobachtung aller Umstände, welche seinem Zwecke dienen konnten. Als er die Zeit gekommen sah, schritt er mit vollem Bedacht ans Werk und setzte alle Hebel an, seinen Vorsatz durchzuführen. Aber nur so weit er der Bedingungen Meister blieb, von denen er den Erfolg abhängig wußte, d. h. so lange Rußland sowohl als Frankreich mit Oesterreich gemeinsame Sache gegen Preußen machten. Als im Jahre 1758 der französische Minister Bernis sich anschickte, das Spiel aufzugeben und auf Beendigung des Krieges bestand, war Kaunitz nicht unbedingt gegen einen Friedensschluß. Damals blieb Maria Theresia standhaft und unerschüttert, und die Gefahr einer Auflösung der Allianz ging vorüber. Als dagegen nach der Schlacht bei Torgau die Kaiserin an dem Erfolge des Unternehmens verzweifelte und in ihrem Gemüthe und Gewissen bei der Fortsetzung des Krieges beunruhigt war, ließ Kaunitz die Hoffnung des Gelingens noch nicht fallen und mäßigte die Sehnsucht seiner Monarchin nach Frieden. Erst als Rußland sich von Oesterreich getrennt hatte und Katharina II die Neigung kundgab, als Vermittlerin zwischen die streitenden Parteien zu treten, bekannte Kaunitz, daß seine Entwürfe fehlgeschlagen seien, und drang selbst auf unverzüglichen Friedensschluß mit dem Könige von Preußen. **Arnold Schaefer.**

Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika. Mit einem Anhang: die Vereinigten Staaten und das Seekriegsrecht. Von Friedrich Kapp. IV, 202 u. XXX S. Leipzig 1871, Quandt und Händel.

„Die vorliegende Schrift, sagt der Verf. im Vorwort, beendigt die Aufgabe, welche ich mir während eines zwanzigjährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten gestellt hatte. Diese Aufgabe bestand darin, nach den Quellen den Einfluß nachzuweisen, welchen Deutsche auf die

Entwickelung der amerikanischen Republik ausgeübt, und den Antheil zu erzählen, welchen sie an der Geschichte des Landes gehabt haben. Nachdem in meinen bisherigen Arbeiten Volk, Generäle und Soldaten in ihrer Stellung zu den Ereignissen beschrieben waren, blieb mir nur noch übrig, meine Forschungen mit der Darlegung des Verhältnisses Friedrich's des Großen zu den Vereinigten Staaten zu beschließen". Das Buch zerfällt in drei Abschnitte. Der erste schildert Friedrich's Verhalten zu dem Unabhängigkeitskampfe der entstehenden Republik; der zweite die nach errungener Unabhängigkeit von den Bevollmächtigten des Congresses mit Friedrich angeknüpften Unterhandlungen über den bekannten, in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Freundschafts- und Handelsvertrag; zu diesem Abschnitte gehören die beigefügten Documente, welche den preußischen und amerikanischen Entwurf und den Vertrag vom 10. September 1785 enthalten; endlich behandelt ein dritter nicht eigentlich zur Aufgabe gehörender, aber deswegen nicht weniger werthvoller Abschnitt die Stellung der Vereinigten Staaten zu den modernen Discussionen über das Seekriegsrecht. Dem Verf. stand zur Behandlung des Stoffes ein reichliches Material zur Verfügung. Das Washingtoner Archiv zu benutzen hat er allerdings keinen Versuch gemacht, da er, im Besitz der sehr reichen gedruckten Literatur über den betreffenden Zeitpunkt, keine Lust hatte sich „noch einmal von unwissenden Beamten unter falschen Vorwänden abweisen zu lassen". Dagegen sind ihm die Papiere des Berliner Archivs mit großer Liberalität mitgetheilt, und endlich hat ihm George Bancroft zahlreiche Abschriften aus den englischen Archiven zukommen lassen. Diesen letzteren verdankt das Buch vielleicht seinen werthvollsten Bestandtheil, eine sehr interessante Beleuchtung des Verhältnisses Friedrich's zu England in den fraglichen Jahren. Es war bisher nicht bekannt, daß der Gegensatz der preußischen und englischen Politik in jener Zeit ein so schroffer gewesen sei, wie er hier theils aus den Aeußerungen des Königs, theils aus den Schreiben der englischen Gesandten und Minister aufgedeckt wird. Dabei ist es bemerkenswerth, daß der König sich trotzdem nicht ein Haar breit über die von der kältesten Prüfung der Weltlage vorgezeichnete Linie locken ließ. Da der König nie zu einer eigentlichen Action für die Colonieen kam, auch sein Standpunkt von Anfang bis zu Ende wesentlich unverändert blieb, so hätte sich die Darstellung wohl kürzer fassen lassen; aber auf der anderen Seite hat jeder

echte Zug, den wir von dem großen Monarchen erfahren, eine solche Anziehungskraft, daß wir bei ihm auch eine breitere Behandlung zu verzeihen geneigt sind. Zum Schluß sei noch auf die eingehende Charakteristik aufmerksam gemacht, welche der Verf. S. 168 ff. von der heutigen amerikanischen Staatsansicht und Staatspraxis entwirft: es ist ein sehr wenig schmeichelhaftes, aber offenbar sehr lebenswahres Gemälde.

Viktor von Meibom, Das deutsche Pfandrecht. XII und 468 S. 8. Marburg 1867.

Dies ausgezeichnete Werk bezweckt die Darstellung des deutschen Pfandrechts, wie es sich gegen Ende des Mittelalters vor dem Eindringen der fremden Rechtsquellen gestaltet hat; anschließen soll sich später die Entwickelungsgeschichte des Pfandrechts durch die Receptionszeit hindurch. Wir haben es hiernach nicht mit einer eigentlichen Geschichte des altdeutschen Pfandrechts zu thun: der Verf. nimmt seine Stellung mit Rücksicht auf eine bestimmte Periode; es versteht sich aber von selbst, daß vielfältige historische Rückblicke auf die Zeit der Volksrechte nicht zu vermeiden waren. Das Werk von Meibom's nimmt unzweifelhaft in der neueren germanistischen Literatur eine der hervorragendsten Stellen ein, es gelangt zu vielen neuen wohlbegründeten Ergebnissen und darf nicht bloß in der Rechts- und Kulturgeschichte, sondern auch in der politischen und Territorialgeschichte eine besondere Berücksichtigung beanspruchen. So dürfte auch jetzt, wenngleich etwas verspätet, eine ausführlichere Analyse des Inhalts den Lesern der H. Z. willkommen sein.

Von Hause aus völlig verschiedene Begriffe sind das genommene Pfand und das gesetzte wadium (wette, wettescaz); erst im späteren Mittelalter tritt als Mittelglied, gleichzeitig den Uebergang zu unserer heutigen Hypothek vermittelnd, zwischen beide die Pfandsatzung. — Das genommene Pfand fand seine Anwendung bei der obrigkeitlichen wie bei der Privatpfändung. Die erstere war vorzugsweise gerichtliche Pfändung, und zwar entweder im Wege des Executionsverfahrens, oder im Wege des Arrestverfahrens, welches unter bestimmten Voraussetzungen dazu diente, dem Gläubiger durch vorläufige Beschlagnahme ein zukünftiges Executionsobject zu sichern. In beiden Fällen (das von dem Verf. erschöpfend behandelte Verfahren war verschieden, jenachdem fahrende Habe oder Grundbesitz den Executionsgegenstand

bildete) entstand für den Gläubiger kein eigentliches Pfandrecht, d. h. ein auch gegen andere Gläubiger verfolgbares dingliches Recht; sondern es zeigte sich zunächst nur die negative Wirkung, daß die gepfändete oder mit Beschlag belegte („bekümmerte") Sache der Disposition des Schuldners entzogen wurde; erst am Schluß des Verfahrens fand Uebereignung der Sache an den Gläubiger oder Bevollmächtigung desselben zur Versilberung statt. Gleich der gerichtlichen Pfändung setzte auch die von dem Verf. sogenannte „administrative" Pfändung obrigkeitliche Auctorität voraus; dagegen wurde hier wie bei der Privatpfändung von einem gerichtlichen Verfahren abgesehen. Das Recht zu administrativer Pfändung hatten nur die Gerichts-, Vogtei- und Leibherren gegen ihre Unterthanen, sowie die Vorstände corporativer Genossenschaften (Stadtgemeinden, Zünfte, Markgenossenschaften, Deichverbände u. dgl.) gegen die Mitglieder, aber nur wegen solcher Verpflichtungen, die sich aus dem Unterthänigkeits- resp. genossenschaftlichen Verbande ergaben. Am wichtigsten für die Kulturgeschichte sind die Untersuchungen des Vfs. über die Privatpfändung; während man früher im Wesentlichen von der Ansicht ausging, jeder Gläubiger habe wegen liquider Forderungen zur eigenmächtigen Pfändung schreiten können, und erst durch die Landfriedensgesetze, insbesondere durch den ewigen Landfrieden sei dies verboten worden, weist v. Meibom nach, daß im Gegentheil von je her der Gläubiger unter allen Umständen auf die richterliche Hülfe angewiesen war, und daß nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zur Selbsthülfe geschritten werden durfte: ältester Fall die Pfändung schädigender Thiere durch den beschädigten Grundbesitzer, sodann Pfändung von Personen wegen Beschädigung oder Beeinträchtigung von Grundstücken oder ausschließlichen Gerechtsamen, Pfändung der Zinsbauern durch den Zinsherrn, endlich Pfändung jedes Schuldners, welcher durch eine der Schuldverschreibung beigefügte Pfändungsklausel dem Gläubiger dies Recht eingeräumt hatte; dazu kam noch das Pfändungsrecht in Fällen der Rechtsverweigerung oder Rechtsohnmacht.

Während das „Pfand" dem Schuldner widerwillig abgenommen, wird „Wette" freiwillig gegeben; denn die Satzung ist ausschließlich ein Kind des Vertrags. Die älteste Form, namentlich bei Verlöbnissen, Bündnißverträgen und Friedensschlüssen häufig vorkommeud, ist die „Satzung als Strafgeding", Bestellung eines Conventionalstraf-

pfands, welches, wenn der Besteller gewissen Verpflichtungen bis zu einer bestimmten Zeit nicht nachkam, unbeschadet der Fortdauer dieser Verpflichtungen dem Empfänger zu Eigenthum verfiel. Ein solches Pfand konnte auch, abgesehen von jedem Schuldverhältnisse, zur Bekräftigung gewisser Behauptungen bestellt werden, so daß der Verfall eintrat, wenn die Behauptung sich als unrichtig erwies; in dieser Gestalt hat sich das Geschäft bis auf den heutigen Tag erhalten, und technischer Ausdruck dafür ist noch heute das (freilich aus einem Neutrum in ein Femininum umgewandelte) Wort „Wette". Darum ist nach deutschem Rechte die Wette nicht wie die römische sponsio als einfacher Vertrag zulässig, sondern es muß die Pfandbestellung damit verbunden werden; dies der Sinn des Sprüchworts: „Wer wetten will, muß beisetzen" [1]). — Neben der „Satzung als Strafgeding" findet sich schon in ältester Zeit eine andere Form, welche mit dem Verfall des Pfandes auch die Aufhebung des Schuldverhältnisses eintreten ließ. Der Gläubiger nahm also das Pfand für den Fall, daß der Schuldner mit seinen Leistungen bis zu einer bestimmten Zeit im Rückstande blieb, in Zahlungsstatt an: das Geschäft war ein eventuelles Tauschgeschäft, bei welchem der eine Theil seine Vorleistung oder die aus derselben entsprungene Forderung, der andere sein Eigenthum an der versetzten Sache preisgab. In dieser Gestalt findet sich die „Satzung als Tauschgeschäft" vorzugsweise bei fahrender Habe, während für Liegenschaften schon im 7. Jahrhundert eine modificirte Gestalt nachweisbar ist, bestehend in einem sofortigen und nicht erst event. Tausch. Der Gläubiger verzichtete von vornherein auf jede weitere Gegenleistung, indem er als Tauschäquivalent das mit Besitz und Nutzung verbundene, vererbliche und veräußerliche Satzungsrecht an dem

---

1) Damit dürfte der lebhaft geführte Streit über den Unterschied zwischen Spiel und Wette auf die einfachste Weise erledigt sein. — Auch der gerichtliche Zweikampf war eine Wette, der Handschuh das Pfand (vgl. Geschichte des ehel. Güterrechts II. 1 S. 72), und zwar wohl als Symbol für die Hand, die dem im Kampfe Unterliegenden als einem Meineidigen nach altem Rechte abgeschlagen wurde (vgl. Zeitschr. f. deutsch. Alterth. XIII S. 148). Unrichtig ist also die Auffassung bei Grimm, RA. S. 154. Das Richtige ergibt sich u. a. aus Reinecke Vos (ed. Hoffmann von Fallersleben) V. 5511—20. 6120 - 32. 6144—54. Dagegen erscheint der Handschuh bei der Vergantung nicht als wadium, sondern als Zeichen des auf die Sache gelegten Bannes (der Handschuh hier für die auf die Sache gelegte Faust des Richters, wofür sonst auch der in einen Knoten geschürzte Strohwisch vorkommt). Vgl. RA. S. 153.

ihm eingeräumten Grundstücke erhielt; der Schuldner wurde sofort durch die Bestellung der Satzung von seinen Verpflichtungen dem bisherigen Gläubiger gegenüber befreit, er blieb Eigenthümer des Grundstücks und hatte als einen Ausfluß seines Eigenthums (das sich aber thatsächlich nur als eine Art des sog. Obereigenthums herausstellte) das Einlösungsrecht. In das Lehnswesen übertragen und mit der Belehnung des Gläubigers durch den Schuldner verbunden erscheint diese Satzung als sog. Pfandlehn. Es ist bekannt, wie überaus wichtig die allodiale Satzung wie das Pfandlehn für die deutsche Territorialgeschichte gewesen ist. Um so höher ist es zu schätzen, daß der Verf. den wahren Charakter des Geschäfts klar gelegt und die frühere Auffassung, als habe es sich hier wie im römischen Pfandrecht um ein accessorisches Recht zur Sicherung einer Forderung gehandelt, beseitigt hat.

Erst seit dem 13. Jahrhundert kommt, zuerst in den Städten, ein neues Geschäft auf, das passend als „Satzung um Schuld" oder „Pfandsatzung" bezeichnet wird. Gleich der Satzung war es ein freiwilliges Geschäft; Zweck war aber nicht (wie bei der Satzung als Tauschgeschäft) die Aufhebung, sondern die Sicherung der Forderung, und zwar nicht (wie bei der Satzung als Strafgeding) durch indirecten Zwang, sondern durch directe Einräumung eines Executionsobjects. Schuldner legte ein gerichtliches Schuldbekenntniß ab und machte die Forderung dadurch vollstreckbar, gleich als wenn eine rechtskräftige Verurtheilung vorläge, und gleichzeitig zeigte er dem Gerichte ein bestimmtes Executionsobject an, das zwar in seinem Besitze bleiben konnte, aber doch seiner Disposition entzogen wurde, gleich als wenn es durch gerichtliche Verfügung „bekümmert" wäre. Treffend bezeichnet v. Meibom dies Geschäft daher als „Conventionalarrest". Bei beweglichen Sachen pflegte dem Gläubiger (da er wegen des Grundsatzes „Hand muß Hand wahren" nur einen sehr beschränkten Schutz gegen rechtswidrige Dispositionen des Schuldners hatte) regelmäßig auch der Besitz des eventuellen Executionsobjects eingeräumt zu werden; nur bei ganzen Waarenlagern und bei Schiffen begnügte man sich mit dem Gerichtszeugniß, und bei Liegenschaften genügte stets die schriftliche Beurkundung mit dem Gerichtssiegel oder die Eintragung in das Gerichts- oder Stadtbuch. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Pfandsatzung die Anknüpfungspunkte für die Reception des römischen Pfandrechts und die Keime für unser heutiges Pfand- und Hypothekenrecht zu suchen sind. R. S.

Natzmer, Gneomar Ernst von, George Christoph von Natzmer, Chef der weißen Husaren. VIII u. 108 S. 8. Hannover 1870, Hahn.

Ein sehr beachtenswerther Beitrag zur Geschichte der preußischen leichten Reiterei. Der Verf. geht auf deren Ursprung zurück, welcher zu Friedrich Wilhelm I und den dessauischen Prinzen hinaufreicht. Im Jahre 1721 wurden die ersten sechs Schwadronen preußischer Husaren errichtet; im Jahre 1738 befahl Friedrich Wilhelm I die Anwerbung von fünf Schwadronen Uhlanen und bestimmte Georg Christoph von Natzmer, damals Oberstlieutenant der preußischen schwarzen Kürassiere zu deren Befehlshaber. Der König war auf diese Pikenreiter durch das sächsische Lustlager bei Mühlberg aufmerksam geworden, das somit nicht ohne allen militärischen Nutzen geblieben ist. Aber es berührt uns seltsam, wenn wir lesen, daß damals die Meinung galt, „daß ein Teutscher Kerl sich nicht so gut zum Husaren schicke, wie ein Ungar oder Pole", daß man auch zu den Uhlanen vornehmlich polnische Tataren anzuwerben suchte. Demnach waren auch die Offiziere zur Hälfte Polen (unter ihnen vor allen ausgezeichnet die Brüder Malachowski und Podjurski) oder hatten doch in fremden Heere den leichten Reiterdienst gelernt. Zu voller Bewährung gelangten diese Reitertruppen unter Friedrich dem Großen in den schlesischen Kriegen; indessen vertauschten die Uhlanen bald die Pike mit dem Säbel und bildeten nunmehr das „weiße" Husarenregiment. Der Verf. hat dessen glänzende Thaten unter seinem Chef während der beiden ersten schlesischen Kriege in lebendigen Zügen geschildert und dabei der trefflichen Offiziere, welche demselben längere oder kürzere Zeit angehörten, in Ehren gedacht. Alle seine Waffengefährten überflügelte Friedrich Wilhelm von Seydlitz, welcher 1743, einundzwanzig Jahre alt, von den Kürassieren des Markgrafen von Schwedt als Rittmeister zu den Natzmer'schen Husaren versetzt wurde und wesentlich dazu beitrug, die Leistungen des Regiments auf die höchste Stufe zu erheben: „ein Offizier, der nicht zu verbessern ist", wie Winterfeld schon nach der Schlacht bei Hohenfriedberg urtheilte. Wir sind überzeugt, daß nicht bloß Militärs von Fach, sondern Jeder, der sich für die Geschichte unseres Heerwesens interessirt, das Büchlein mit Vergnügen lesen wird. A. S.

Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Herausgg. von Dr. Hermann Luchs. I. Band. Breslau 1870.

Im Jahre 1858 trat in Breslau ein Verein zusammen, der es sich

zur Aufgabe machte, die in Schlesien zerstreuten Alterthümer zu sammeln und in einem Museum dem Publikum zugänglich zu machen. Ueber die Thätigkeit dieses Vereins erschienen seit 1859 Berichte, die gesammelt jetzt den ersten Band dieses höchst verdienstvollen archäologischen Werkes bilden. Die ersten drei Hefte beschränken sich darauf, die Vereinsangelegenheiten zu besprechen, und nur dem zweiten Berichte ist eine kleine Abhandlung von W. Wattenbach über den in Ober-Kehle entdeckten heidnischen Bronzewagen beigegeben. Mit dem vierten Hefte beginnen dagegen größere Aufsätze zu erscheinen; die Vereinsangelegenheiten treten mehr und mehr in den Hintergrund. Unter den Abhandlungen verdienen besondere Beachtung die Untersuchungen, die der früh verstorbene Dr. Rudolf Drescher über die heidnischen Alterthümer Schlesiens veröffentlichte. Er stellt die verschiedenen Berichte über die Ausgrabungen zusammen, bespricht im Einzelnen die Fundstätten und erläutert schließlich seine Ermittelungen durch eine Karte, in der alle ihm bekannten Orte, bei denen Gräberfunde constatirt sind, bemerkt werden. Daß diese Methode die einzige ist, die befolgt auf diesem so dunklen Gebiete zu einigen wissenschaftlichen Resultaten führen kann, liegt wohl auf der Hand. Ueber heidnische Alterthümer handelt auch, wie schon bemerkt, Wattenbach in dem genannten kleinen Aufsatze, und B. v. Dücker. Die Mehrzahl der Beiträge beschäftigt sich mit den Kunstdenkmalen des Mittelalters. Ueber die Pfarrkirche von Reichenbach hat Robert Schück einige sehr unzureichende Notizen beigebracht, Dr. Luchs die aus der Elisabethkirche stammenden, dem Museum überwiesenen Reliquiarien besprochen, A. Knoblich ein Pacificale des Klosters Liebenthal publicirt. Die schlesische Glasmalerei stellt Knoblich in einem längeren Aufsatze dar, der neben vielem Bekannten einige neue Notizen enthält, schließlich jedoch auf eine Verherrlichung der noch wirkenden Glasmalereianstalt von A. Seiler hinausläuft; auch in der Veröffentlichung der Sponsberger sehr interessanten Glasgemälde durch Fr. Heinelt sind aus Gessert und Wackernagel unnöthiger Weise eine Menge Excerpte eingeschaltet. Wie die Besprechung der Büste Karl's IV aus dem Prager Dome in diese Zeitschrift hineinpaßt, ist gar nicht abzusehen. Den geschnitzten und gemalten Marienaltar des Museums hat Alwin Schultz herausgegeben, der auch den merkwürdigen Krug der Breslauer Bäckerinnung von 1497 behandelt. Einen gediegenen Beitrag zur Münzgeschichte Schlesiens liefert Julius

Friedländer. Schätzbar sind auch die Mittheilungen über schlesische Wasserzeichen von A. Rauter und über die Papierfabrication Breslaus von J. Neugebauer. Die im Museum befindlichen russischen Tragaltärchen haben dem verstorbenen Prof. Cybulski zu einer längeren wichtigen Abhandlung Anlaß gegeben. Die Renaissanceperiode ist verhältnißmäßig nur in wenigen Mittheilungen besprochen. Alwin Schultz bringt einen größeren Aufsatz über die Stadtbaumeister Breslaus im 16. Jahrhundert; Luchs und H. Strusche schildern die Schlösser Vogelsang und Groß Wilkau bei Nimptsch; A. Wetzel publicirt das Denkmal des Herzog Hans von Oppeln, Luchs den Krug des Bartholomäus von Rodenberg vom Jahre 1595; Graf Hoverden-Plencken endlich theilt Einiges über die Steinschneidekunst in Schlesien mit. Von großer Wichtigkeit ist endlich das Verzeichniß der über schlesische Kunst und Alterthümer handelnden Schriften, das Luchs zusammengestellt hat; nur daß die zahlreichen oft sinnentstellenden Druckfehler gerade hier sehr unangenehm auffallen. Die Kunstbeilagen der Abbildungen sind meist unbedeutend, die Chromolithographieen ziemlich schwach. Man darf jedoch an diese Zeitschrift nicht den Maßstab anlegen, der für streng wissenschaftliche Publicationen dieser Art gilt: dies Blatt hat in erster Linie den Zweck, den Sinn für das Studium der Alterthümer in Schlesien zu wecken, und muß daher auch oft einen sehr populären Ton anschlagen, den wir unter den einmal vorhandenen Verhältnissen ihm nicht zum Vorwurf machen dürfen. Ebenso sind die bunten Bilder jedenfalls für die Nichtfachkenner anziehender als Holzschnitte, und wären dieselben noch so correct. Ein Vorwurf muß dagegen mit vollem Recht der Redaction gemacht werden, daß sie wiederholt das Format ihrer Publicationen geändert und damit ein Zusammenbinden der nun einen Band ausmachenden Hefte fast zur Unmöglichkeit gemacht hat.

Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters herausgegeben von Dr. Hermann Luchs. Breslau 1869, Trewendt [1]).

Auch diese Veröffentlichung ist im Namen des Vereins für das Museum schlesischer Alterthümer unternommen worden und wird speciell durch die Unterstützung des Vorsitzenden dieses Vereins (Grafen Hoverden-Plencken) ermöglicht. Nicht nur die Localforschung erhält durch dies Unternehmen eine

1) Vgl. A. Cohn u. F. W. Unger, Göttinger gelehrte Anzeigen 1869 n. 49; Zeitschrift für preußische Geschichte VI (1869) 699 ff. D. R.

wichtige Bereicherung: es wird auch ein dankenswerthes Material der allgemeinen deutschen Kunstgeschichte und Alterthumswissenschaft geliefert, da ein jedes Denkmal durch eine genaue Beschreibung und vor allem durch Abbildungen bekannt gemacht wird. Der Verfasser bespricht meist kurz die Lebensschicksale der dargestellten Fürsten und gibt dann eine Schilderung des Grabmals und somit einen Commentar zur Abbildung. Die letzteren sind nun allerdings von sehr ungleichem Werthe, soweit Ref. dies beurtheilen kann. Während die Grabsteine von Boleslaus dem Langen († 1201), Przemislaus von Steinau († 1289), Konrad von Sagan († 1304), der h. Hedwig, der Herzoge Heinrich II., Heinrich VI., des Boleslaus von Liegnitz-Brieg recht trefflich ausgeführt sind, wenn auch bei den drei erstgenannten Bronceschnitten manche Compendien der Inschriften ausgelassen sind, so sind z. B. die beiden gravirten Messing-Grabplatten der Bischöfe Peter Nowak († 1456) und Rudolf († 1482) gradezu schülerhaft gezeichnet. Es sind bis jetzt erschienen die Bilder der Herzoge Boleslaus, Heinrich I., der h. Hedwig, der Herzoge Heinrich II., IV. (hierbei eine Abhandlung des Prof. Dr. Rückert über Heinrich IV. als Minnesinger), Heinrich VI., des Herzogs von Liegnitz Boleslaus († 1352), Heinrich, Bischof von Wladislaw († 1398), Wenzel († 1364), der Herzogin Anna, dessen Gemahlin, des Herzogs Nicolaus II. von Troppau († 1366), der Herzogin Margaretha von Tost († 1531), des Herzogs Przemislaus von Troppau († 1479), Przemislaus von Steinau († 1289), Konrad von Sagan († 1304), endlich der Bischöfe Prezlaus v. Pogarell, Wenzel, Peter Nowak und Rudolf von Rüdesheim. Es liegen bis jetzt zwölf Lieferungen vor. Zum Schlusse bemerke ich, daß die Paginirung eines jeden einzelnen Bogens, so bequem für den Herausgeber diese Einrichtung sein mag, die ihn in den Stand setzt, ohne sich an eine bestimmte Reihenfolge zu binden, wie sich Gelegenheit bietet, die Monumente zu publiciren, für die spätere Benutzung des Werkes sehr störend sein wird, da man immer den Bogen und die Seite zu citiren genöthigt ist. Der Verf. nimmt übrigens an der „bedenklichen Construction" der Inschrift auf dem Grabstein des Konrad von Sagan (B. 15 S. 3) Anstoß: . . . „quem tenuit cura Johannis praepositura"; offenbar ist der Sinn ganz klar und die Construction ganz richtig, sobald er „curâ" liest. Die Inschrift auf dem Stein des Boleslaus von Liegnitz „No . kale . dans . maius etc." möchte wohl nur durch ein Versehen des Steinmetzen verdorben sein;

sicher ist zu lesen „No . kalen d a s . maias etc.“ Wir freuen uns aufrichtig, in diesem Werke die erste größere archäologische Publication Schlesiens begrüßen zu können.

Wappenbuch der Schlesischen Städte und Städtel. Herausg. von Hugo Saurma Freiherrn v. u. z. d. Jeltsch. Berlin 1870.

Es ist eine sehr erfreuliche Thatsache, daß ein schlesischer Edelmann, der seinem Berufe nach den historischen Forschungen fern steht, es unternommen hat, durch dies Werk eine empfindliche Lücke der provinziellen Alterthumsgeschichte auszufüllen, und zwar dies in einer Weise zu thun, die trotz mancher vielleicht berechtigten Ausstellung die höchste Anerkennung verdient. Gestützt auf die von einem Berliner Museumsbeamten Kretschmer sehr unkritisch gesammelten Materialien, gefördert durch die Beihülfe des verdienten Voßberg, hat der Verf. durch eignen Fleiß eine große Menge von historischen Daten über die einzelnen Städte und deren Wappenbilder zusammengestellt und durch seinen artistischen Mitarbeiter Herrn L. Clericus illustriren lassen, bei welcher Gelegenheit er 162 zum Theil bisher gänzlich unbekannte schlesische Städtesiegel publicirt. Nach einer kurzen Uebersicht über die Geschichte einer jeden der 241 Städte bespricht der Herausgeber das Wappen und die ihm bekannt gewordenen Siegel in sachgemäß kurzer treffender Weise. Was die Abbildungen der Siegel anbelangt, so kann man deren Correctheit nur beurtheilen, wenn man die Originale zum Vergleiche zur Hand hat. Ref. kann nur das Brieger Siegel von 1318, das auch von Prof. Grünhagen auf dem Titelblatte der Brieger Urkundenregesten herausgegeben ist, dem von Clericus No. 11 gezeichneten Bilde gegenüberstellen, und aus diesem Vergleiche ergibt sich, daß Herr Clericus nicht gerade sehr sorgfältig gearbeitet hat. Das D der Umschrift sieht auf dem Original und der Grünhagen'schen Abbildung ganz anders aus. Clericus gibt ein einfaches D, während es doch als unciales d mit einem Striche durch den oberen Theil (für de) erscheint. Hoffentlich berechtigen diese Uncorrectheiten nicht zu Schlüssen über die Genauigkeit der übrigen Abbildungen. Den Herausgeber kann diese Ausstellung nicht treffen, da er nicht in der Lage war, seinen Mitarbeiter überall zu controliren, ihm also Vertrauen schenken mußte. Was er in der Einleitung versprochen, hat er vollkommen erfüllt und sich so gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben.

δ

Schlesiens Grabdenkmale und Grabinschriften. Alphabetisches Register des 1.—15. Bandes der Graf Hoverden'schen Sammlung 4. 103 S. Breslau 1870.

Den Titel ergänzend müssen wir zunächst bemerken, daß ein zweites beigebundenes Heft noch ein chronologisches Verzeichniß der Grabinschriften bringt vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die ganze Sammlung, zu welcher hier dem Publikum die Schlüssel überliefert werden, ist von dem Grafen Hoverden-Plencken zu Breslau, dem Vorsitzenden und freigebigen Förderer des schlesischen Alterthumsvereins, in vielen Jahren mit großer Mühe und bedeutendem Kostenaufwande zusammengebracht worden, und enthält Abschriften resp. Abbildungen schlesischer Grabdenkmale zum Theil aus Handschriften und Druckwerken geschöpft, meistentheils aber den Original-Epitaphien in den verschiedenen schlesischen Kirchen entlehnt. Es ist doch für die Genealogie und Adelsgeschichte und zwar nicht nur die Schlesiens von großem Werthe, daß hier auf einmal die Todesjahre von einer so großen Anzahl (eine oberflächliche Schätzung hat mir die Zahl 5700 ergeben) von Adligen oder sonst irgendwie notabeln Personen mitgetheilt werden und zugleich die Aussicht eröffnet wird, im concreten Falle aus der Sammlung selbst, die der Besitzer liberal jedem Forscher zugänglich hält und die dereinst dem schlesischen Museum zufallen soll, noch Weiteres, Todestag und wohl auch biographische Notizen zu erfahren.

Ein Uebelstand ist es freilich, daß die Sammlung im Interesse einer größeren Vollständigkeit ohne weitere Kritik auch Notizen irgend eines Chronisten aufgenommen hat, die bloß besagen, daß Jemand in einer bestimmten Kirche seine Grabstätte gefunden. Wenn solche Notiz nun in die kurze Fassung des chronologischen Registers übertragen und auf Grund derselben auch die Rubrik Fundort ausgefüllt wird, ist sie geeignet den Leser auf das Bedenklichste irre zu führen und ihn z. B. bestimmt annehmen zu lassen, den Tod des ersten Bischofs von Breslau Gottfried i. J. 983 beglaubige der in der Domkirche vorhandene Leichenstein des Mannes, ebenso wie bei dem Bischofe Siroslaw (1181) und dem „Bischofe Prawdita", während davon in Wahrheit keine Rede sein kann. Die ganze erste Seite des chronologischen Registers unterliegt den größten kritischen Bedenken.

Der Bischof Gottfried, der den Reigen eröffnet, hat nie anderswo existirt als in der Phantasie des polnischen Chronisten Dlugosz, der

Bischof Siroslaw kann nicht 1181 gestorben sein, da er noch 1189 eine Urkunde ausgestellt hat (C. dipl. Siles. VII. 48) und dieselbe Urkunde hat dann Grünhagen Anlaß gegeben, die Existenz des angeblichen Nachfolgers von Siroslaw Franko oder Swanko ganz zu leugnen (Cod. dipl. Siles. VII. 47 ff.), und eben dieser Franko ist es nun, der uns hier, weil ihn Dlugosz als „de domo et familia Prawditarum" bezeichnet, sehr ungeeignet als Prawdita Bischof (von was? ist nicht gesagt) vorgestellt wird unter Bezugnahme auf Hanke, der am Anfange des 18. Jahrhunderts geschrieben hat. Noch eine ganze Reihe mehr oder weniger apokrypher Namen und Daten enthält die erste Seite des chronologischen Registers. Doch diese Ausstellungen treffen eben nur die älteste Zeit, für welche wohl ohnehin kein verständiger Forscher sich gerade hier Belehrung suchen wird, und bei dem reichen für spätere Zeit gebotenen Materiale haben wir keinen Grund, die Zuverlässigkeit der Angaben in Zweifel zu ziehen. h.

Gesta abbatum Bergensium ab anno 936—1495. Nach einer Handschrift des königl. Staatsarchivs zu Magdeburg zum ersten Male herausgegeben von Dr. Hugo Holstein. 8. IV. u. 42 S. Leipzig 1871, B. G. Teubner.

Die Geschichte eines Klosters, welches nicht unmittelbar dem Reiche unterstand, von dessen Aebten kaum Einer in Kirche oder Staat sich auszeichnete, das auch zu den großen Familien des Landes keine nähere Beziehung hatte, kann natürlich nicht allgemeineren Werth beanspruchen. Nur sehr enge provinzielle Kreise sind es denn auch, für welche die vorliegende Geschichte der Aebte von Berg in Betracht kömmt. Ja noch mehr, als sonst wohl der Geschichtsschreiber eines landständischen Klosters zu thun pflegt, hat der Verfasser seine Aufgabe beschränkt. Ihn interessirt eben nur, was in seinem Kloster vorgeht; selten wendet er dem weiteren Sprengel von Magdeburg, dem er angehört, seine Aufmerksamkeit zu. Aber auf seinem engen Gebiete gibt er eine Fülle guter, annalistisch geordneter, mit unendlicher Nüchternheit erzählter Geschichten. Seit der Bursfelder Reformation kann er als Augenzeuge berichten; von hier gewinnt die Darstellung an Breite und Genauigkeit. Doch auch vor 1450 entbehrt sie nicht aller bestimmteren Mittheilungen. Die Tradition, die Urkunden und ein Nekrolog des Klosters, ferner die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, auf die noch zu 1363 verwiesen wird, boten hier das

Material. Daneben wurden für die ältesten Zeiten Thietmar's Chronik, die sächsischen und Magdeburger Annalen benutzt. So meint wenigstens der Herausgeber. Da man aber alle Stellen, die auf die genannten Quellen zurückgeführt werden, mit voller Sicherheit auch den Nienburger Annalen zuschreiben darf[1]), da dieses Werk, das zu einer Zeit verfaßt wurde, als Nienburg und Berg unter demselben Abte standen, sicher auch in letzterem Kloster vorhanden war, so möchte es richtiger sein, statt der drei Quellen nur die eine anzunehmen. Dazu würde auch stimmen, daß der Autor neben der Magdeburger Bisthumschronik nur noch Eine **antiqua cronica** nennt (S. 10), während die betreffende Nachricht, deren Originalität unzweifelhaft den Nienburger Annalen zuerkannt werden muß, doch sowohl in den sächsischen, wie Magdeburger steht. Und hier bemerke ich denn, daß Holstein überhaupt den Quellennachweis nicht streng genug durchgeführt hat. So ist nicht abzusehen, weshalb der Bericht über den Klosterbrand von 1017 nur zum Theile als Entlehnung aus Thietmars Chronik bezeichnet wird; offenbar ist Alles nach Thietmar bearbeitet; ja sogar Einzelnes, was durch größeren Druck gegeben ist, stimmt wörtlich mit Thietmar überein. Ferner erzählt der sächsische Annalist mit den gleichen Worten, wie Hillersleben 1110 in eine Abtei verwandelt sei. Im Uebrigen verdient die Ausgabe alles Lob. Die schlechten Lesarten der Handschrift sind glücklich beseitigt, und besonders ist anzuerkennen, daß der Text durch gute Anmerkungen erläutert wird. Dieselben bekunden ein fleißiges Studium des Magdeburger Archivs und scheinen mir sehr geeignet, Herrn Holstein die Herausgabe eines Magdeburger Urkundenbuches zu empfehlen. Schließlich verweise ich noch auf einen, hier nicht zuerst begangenen Irrthum. S. 35 heißt es vom Abte Arnold, er habe auch ein leider verlorenes Geschichtswerk über seine Zeit verfaßt. Das scheint zunächst aus einer Stelle der magdeburger Annalen gefolgert zu werden: **Arnoldus abbas Magdeb. felicis memorie, terrenis exemptus, clarum sui reliquit memoriale.** Hier ist also **memoriale** als Geschichtswerk, vielleicht Memoiren gefaßt. Aber welch unergründlichen Gedanken hätte dann doch der magdeburger Annalist ausgesprochen: der selige Abt

1) Ueber die Nienburger Annalen vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XI. Heft III.

Arnold ließ, der Erde entrückt, ein berühmtes Geschichtswerk von sich zurück. Die Unrichtigkeit dieser Deutung liegt auf der Hand. Nicht Geschichtswerk heißt hier memoriale, sondern Gedächtniß. In ersterer Bedeutung möchte sich memoriale in Deutschland kaum nachweisen lassen; dagegen ist die Bedeutung Gedächtniß namentlich dem Kanzleistil sehr geläufig: ad posterorum relinquimus memoriale kehrt in den Urkunden gar oft wieder. Und zu dieser Mißdeutung kommt noch eine andere. Die Magdeburger Schöppenchronik h. von Janicke S. 117 bemerkt von der Wahl Wichmanns von Magdeburg: dat reit abbet Arnoldus van Berge. Das aber heißt nicht: sagt oder erzählt, wie man übersetzt hat, sondern: rieth. Ließe Form und Zusammenhang noch einen Zweifel darüber, — er wäre jetzt durch den entsprechenden Bericht unserer gesta S. 10 gehoben. σ. β.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der königl. sächs. Staatsregierung herausgegeben von E. G. Gersdorf. Zweiter Haupttheil. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen III. Band. 4. XVII. 499 S. Leipzig 1867, Giesecke und Devrient. Cod. dipl. Saxoniae reg. J. A. d. k. s. St. herausgegeben von E. G. Gersdorf und K. Fr. von Posern-Klett. Zweiter Haupttheil. VIII. u. IX. Band. Urkundenbuch der Stadt Leipzig I. u. II. Bd. herausgg. von K. Fr. von Posern-Klett. 4. XXXII. 448 u. 451 S. Leipzig 1868—70, Giesecke und Devrient.

Der dritte Band dieses großen Urkundenwerkes bildet den Schlußband des Urkundenbuches des Hochstiftes Meißen, dessen beide vorausgehenden Theile in dieser Zeitschrift Bd. XIII. S. 564 und Bd. XV. S. 415 kurz besprochen sind. Er enthält 583 Stücke (Nr. 910—1492) von den Jahren 1423 bis 1581 und schließt mit der Verzichtleistung des letzten Bischofs von Meißen Johannes IX. von Haugwitz auf das Bisthum. Weit mehr als seine beiden Vorgänger ist dieser Band kein Urkundenbuch in beschränktem Sinne des Wortes, sondern vielmehr ein reichhaltiges Quellenwerk, in welchem alle wichtigen Nachrichten für die Geschichte des Hochstiftes, so weit sie erreichbar waren, in chronologischer Folge zusammen gestellt und bearbeitet sind. Nicht nur die Archive von Meißen, Dresden, Magdeburg und Weimar sind benutzt, sondern auch die Bibliotheken zu Dresden und Leipzig. Die letzte Hälfte des Bandes enthält vorzugsweise Briefe, darunter viele von den Kaisern Karl V. und Ferdinand I. und an dieselben, nur selten eine eigentliche Urkunde. Bei

der Wichtigkeit des Bisthums versteht es sich von selbst, daß dem Forscher für allgemeine deutsche Geschichte hier reicher Stoff geboten wird. So ist z. B. das berühmte Decret Sacrosancta des Basler Concils vom 16. Mai 1439, welches die Superiorität der allgemeinen Concilien über die Päpste ausspricht, aus dem im Stiftsarchive zu Meißen befindlichen Originale mitgetheilt; sehr zahlreich sind die Actenstücke zur Geschichte der deutschen Reichstage unter Friedrich III. und den folgenden Kaisern, der Ausdehnung der Reformation in Sachsen und Meißen und der allmählich sich entwickelnden Säcularisation des Bisthums.

In der Einleitung bespricht der Herausgeber, anknüpfend an die im ersten Bande befindliche Uebersicht, die Geschicke des Hochstiftes von dem Bischof Johann VI. bis zu dem Verzichte des oben erwähnten Johanns IX. Am Schlusse befindet sich ein ausführliches sehr sorgfältig gearbeitetes Register für alle drei Bände: eine Zugabe, wie sie heute bei keinem Urkundenbuche mehr fehlen sollte.

In der Behandlung des Textes entspricht der Herausgeber größtentheils den Vorschlägen und Forderungen, welche von Böhmer und Waitz ausgegangen sind. Daß er in deutschen Urkunden das v beibehält, statt u dafür zu setzen, wollen wir nicht tadeln; denn der Abdruck der urkundlichen Form und Gewohnheit kann in vielen Fällen, namentlich bei älteren deutschen Urkunden und bei Namen, dem Geschichts- und Sprachforscher von Werth sein. Aber dann hätte der Herausgeber die urkundlichen e in lateinischen Urkunden gleichfalls beibehalten und nicht durch ae ersetzen sollen. Das e ist einmal die häufige urkundliche Form und das Auge desjenigen, der Urkunden und Quellen liest, gewöhnt sich rasch an das e z. B. in bone memorie und Sancte et individue trinitatis statt bonae memoriae etc. Mit den über den trefflichen Ueberschriften der Urkunden stehenden Zahlen, welche die fortlaufende Nummer des Stückes und das in den heutigen Kalender übertragene Datum bezeichnen, können wir nicht zufrieden sein. Es stehen auf diese Weise drei Zahlen von gleichen Typen zu nahe neben einander: eine Häufung, welche unschön und unbequem ist, und namentlich in dem dritten Bande, in dem die Zahl der Stücke über 1000 geht, beim raschen Nachschlagen Irrungen hervorrufen kann, z. B. bei Nr. 1011. 1452. 11. Juni. Unser Vorschlag geht dahin, die fortlaufende Nummer weiter links bis zum Rande zu rücken, und zwischen die Zahlen des Jahres und des Tages den Namen des

Monats zu setzen, also zu schreiben 1452 Juni 11. Man mag dies eine Kleinigkeit nennen; aber Jeder, der viel mit Urkundenbüchern zu thun hat, wird verstehen, daß auch solche Dinge wichtig sind.

Eine Hauptaufgabe des sächsischen Urkundenbuches soll in der Sammlung der Urkunden der sächsischen Städte bestehen. Ihr entsprechend bringt der achte Band, mit einstweiliger Ueberspringung der Bände 4 bis 7, den ersten Band des Urkundenbuches der Stadt Leipzig, herausgegeben von K. Fr. von Posern-Klett, mit 539 Urkunden und Actenstücken aus den Jahren 1021 (die erste Urkunde vom Jahre 1021 freilich ist eine Fälschung) bis 1485. Wohl manche derselben sind bereits an zerstreuten Orten gedruckt und erscheinen hier gesammelt oder in sorgfältigerer Bearbeitung; der größere Theil aber wird zum ersten Mal veröffentlicht und stammt hauptsächlich aus dem Rathsarchiv zu Leipzig, dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden, dem Stiftsarchiv zu Merseburg und einigen kleineren Archiven. Der Herausgeber hat sich aber nicht begnügt, das in den genannten Archiven vorhandene Material zu bearbeiten, sondern sich auch die dankenswerthe Mühe genommen, in den Bodenräumen und entlegenen Winkeln des Leipziger Rathhauses zu suchen, und es ist ihm gelungen, Mancherlei, was da unbeachtet und verwahrlost lag, wieder an das Licht zu ziehen und der Geschichtsforschung zugänglich zu machen. Leider aber ist ein großer Theil des Rathsarchives verloren gegangen. Denn, wie wir lesen, haben bei einer früheren Scheidung der Archivalien nur solche Documente, welche die Erwerbung und den Besitz der städtischen Güter und wichtige Privilegien und Freiheiten der Stadt betreffen, sorgfältige Aufbewahrung gefunden, während Zins- und Rechnungsbücher, Raths- und Stadtbücher und Correspondenzen, also gerade der historisch wichtigere Theil, in Bodenkammern niedergelegt und bei später eintretendem Raummangel im letzten Jahrzehnt größtentheils in die Papiermühle geschafft worden sind. Auf diese Weise sind wohl der Liber civium, der in einer Urkunde vom Jahre 1292 erwähnt wird, die älteren Geschoß- und Zinsregister vernichtet worden und die Rathscorrespondenzen und zwei Stadtbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert bis auf kleine Bruchstücke verloren gegangen. Fürwahr, wenn man von solchen „Verwüstungen" der Archive liest, muß man auf das Tiefste beklagen, daß der Sinn für Erhaltung und Bewahrung der historischen Documente der Vergangenheit in vielen Kreisen so gering ist und daß durch die Ver-

nachlässigung der Archive der Wissenschaft schon mancher Verlust beigebracht worden ist, und leider noch vielfach beigebracht werden wird. Der Berichterstatter muß auch hier Alle, welche die Macht und Gelegenheit dazu haben, dringend ersuchen, solcher Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit kräftig entgegen zu treten.

Den Mittheilungen über die benützten Archive folgt eine einleitende Uebersicht zuerst über die äußern Geschicke der Stadt Leipzig von ihrem ersten Erscheinen in der Geschichte im Jahre 1015, wo sie bereits ein befestigter Ort ist, bis in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, und dann über die innern Verhältnisse, über die Entwicklung der städtischen Verfassung, des Handels und der Gewerbe. Wir erfahren daß der Ort Libzi, wie er zuerst von Thietmar von Merseburg genannt wird, ursprünglich wohl Reichsgut war, wahrscheinlich durch kaiserliche Schenkung in den Besitz der Bischöfe von Merseburg gelangte und von diesen — die Zeit ist nicht genau bekannt — den Markgrafen von Meißen als Lehen übertragen wurde. Unter dem Markgrafen Otto († 1190) erhielt Leipzig Stadtrecht nach dem Muster von Magdeburg und Halle und gewann unter vielfachen Kämpfen mit den Markgrafen, insbesondere mit Dietrich dem Bedrängten, stets wachsende Bedeutung. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die Stadt viel von fremden Kaufleuten besucht; aber ihre eigentliche Bedeutung als Handelsplatz läßt sich mit Sicherheit erst später nachweisen. Die wichtigsten Märkte, insbesondere der Neujahrsmarkt rührt erst aus dem 15. Jahrhundert her, auch die Spuren der thatsächlichen Ausübung des Niederlagerechts lassen sich nicht weiter zurückverfolgen. Die Angaben Dresser's (De urbibus Germaniae) und Tittmann's (Heinrich der Erlauchte II. S. 69), welche den Beginn dieser Einrichtungen viel früher setzen, weist von Posern-Klett als unbegründet zurück. Ueberhaupt ist die Vorsicht, mit welcher er bei der Darstellung dieser Verhältnisse verfährt, gegenüber vielen Vorgängern, selbst Tittmann nicht ausgenommen, den er häufig zu widerlegen Veranlassung findet, in hohem Grade anzuerkennen. Reiches Material wird für die Geschichte der Gewerbe geboten. Die ältesten Innungen sind die der Kramer, der Schuhmacher-Gerber und der Bäcker, welche im 14. Jahrhundert vorkommen. Spätere Innungsbriefe sind in großer Zahl im Urkundenbuche vollständig mitgetheilt.

Ueber die wichtigste Veränderung in der städtischen Verfassung, nämlich

den Uebergang der Rechtspflege und Verwaltung von den Schöffen an den Rath, die consules, schweigen die Quellen vollständig. Urkundlich werden die consules zuerst im Jahre 1270 genannt. Ihre Zahl war anfangs 12—14 und an ihrer Spitze stand der Schulteiß, später etwa seit 1292 der Bürgermeister. Ueber Verfassung und Bestellung des Rathes läßt sich Einiges nur aus den vorhandenen Rathsherrnverzeichnissen entnehmen. Der Rath trat alljährlich am Montag nach Invocavit ab; doch konnten in den neuen Rath einzelne Mitglieder, welche sich besonders bewährt hatten, durch die Stadtgemeinde wieder gewählt werden. Aus dem Handwerkerstand durften immer nur 2 Rathsherrn genommen werden. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat eine wichtige Veränderung ein, indem das gesammte Rathscollegium aus 36 Personen zusammengesetzt erscheint, von denen jährlich ein Drittel den sitzenden und die andern zwei Drittheile den ruhenden Rath bildeten. Der erstere hatte die Führung der Geschäfte; der ruhende Rath aber wurde bei wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Abänderungen statutarischer Bestimmungen oder bei Abfassungen neuer Willküren stets zugezogen. Beim Rathswechsel übernahm das eine Drittel des ruhenden Rathes, welches an die Reihe kam, nicht in seiner Gesammtheit die Leitung der Geschäfte; sondern ein Theil desselben trat zuvor aus und wurde durch neue Mitglieder, welche der sitzende Rath zu wählen hatte, wieder vervollständigt. In der Einleitung stellt der Herausgeber selbstverständlich nur die Hauptergebnisse des Urkundenbuches zusammen; viel tiefer und mannigfacher wird unsere Kenntniß von der Entwicklung und den Verhältnissen der bedeutenden Stadt durch ein Studium der Urkunden selbst. Welch reicher Stoff sich daraus gewinnen läßt, sieht man z. B. aus der Schrift des Dr. Zimmermann (Leipzigs Vorzeit bis zum 15. Jahrhundert, Leipzig bei Hinrichs), welche hauptsächlich auf dem Urkundenbuche fußt. Besonders wollen wir noch auf die Stücke 140—158 aufmerksam machen, welche wichtige Nachrichten über den Hussitenkrieg im Jahre 1426 bis zur Schlacht bei Außig enthalten. Sie stammen aus den geretteten Resten der Rathscorrespondenz her und zeigen, wie viel Werthvolles mit ihr verloren sein mag.

In der äußern Behandlung der Urkunden schließt sich von Posern-Klett vollständig dem Herausgeber des Urkundenbuches des Hochstiftes Meißen an. Unsere oben gemachten Bemerkungen gelten also auch für

diesen Band. Nur Folgendes wollen wir noch erwähnen. Im Vorbericht S. XXIII. Anm. 39 hat der Herausgeber eine Stelle aus dem Schreiben des Kaisers Friedrich II. vom 6. Dec. 1227 (bei Huillard-Bréholles III. S. 42) falsch verstanden. Der Kaiser meint nicht die Ueberlassung der Vormundschaft und Nutznießung der Mark Meißen an den Landgrafen Ludwig den Heiligen, sondern die Eventualbelehnung desselben mit der Mark für den Fall, daß Heinrich der Erlauchte in jungen Jahren sterben sollte. (Vgl. Huillard-Bréholles III. S. 22.) Die Urkunde Nr. 45 ist vom 9. Sept., nicht vom 9. Dec., denn Frauentag der letzte ist nicht Mariae conceptio, sondern Mariae nativitas, weil dieses Fest das letzte der vier älteren Marienfeste im Kirchenjahre war. Die Urkunde Nr. 89 mit dem Datum: Mittwoch nach dem neuen Jahrstage 1385 und Nr. 487 mit dem Datum: Dienstag nach dem neuen Jahrstage 1476 hat der Herausgeber in den 28. Dec. 1384 und 26. Dec. 1475 übertragen, während es 4. Januar 1385 und 2. Januar 1476 heißen muß. Denn wenn auch im Mittelalter für diese Gegenden das neue Jahr in der Regel, aber nicht immer, mit Weihnachten beginnt, so hieß der erste Januar, der Tag der Beschneidung Christi, doch der Jahrestag oder der neue Jahrestag[1]), und nach diesem ist zu datiren. Gersdorf hat deshalb die Urkunde im III. Bande Nr. 1125, welche datirt ist: Donnerstag nach dem neuen Jahrstag 1470 ganz richtig in den 4. Jan. 1470 übertragen. Durch einen Vergleich der Urkunden Nr. 331. 332 und 398 aus den Jahren 1458 und 1466 ist gleichfalls zu ersehen, daß der bewilligte Neujahrsmarkt nicht mit Weihnachten beginnt, sondern mit dem 1. Januar. In Nr. 105 erscheint uns das Datum feria septima verdächtig.

Der zweite Band des Urkundenbuches der Stadt Leipzig oder der 9. Band des 2. Haupttheils enthält die Urkunden des Augustiner Chorherrenstiftes zu St. Thomas in Leipzig: zusammen 482 Urkunden, Briefe und sonstige Aufzeichnungen von den Jahren 1212 bis 1545. Die Gründung erfolgte im ersten Jahrzehent des 13. Jahrhunderts durch den Markgrafen Dietrich und zwar, wie in der Einleitung des ersten Bandes

---

1) So findet sich bei Tolner, Cod. dipl. Palat. p. 86 eine Urkunde vom Jahre 1349 mit dem Datum: „an dem Jahrstag den man nennt circumcisio domini in latino".

S. XVIII. berichtet wird, unter heftigen Kämpfen mit den Bürgern der Stadt, welche das Unternehmen mit Gewalt, aber ohne Erfolg zu verhindern suchten. Die abgedruckten Urkunden stammen größtentheils aus dem Rathsarchiv zu Leipzig und dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Die umfangreichen Statuten des Stiftes sind vollständig S. 204—254 aus einer Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek mitgetheilt. Ueberhaupt hat der Herausgeber Recht gethan, daß er dem Beispiel Gersdorf's folgend nicht allein die eigentlichen Urkunden abgedruckt, sondern auch namentlich für das 16. Jahrhundert und die Zeit der Aufhebung des Stiftes aus Visitations- und andern Acten, aus Briefen und Copialbüchern weiteres Material herangezogen hat. Die Verzeichnisse der vorhandenen Kirchenkleinode, Vorräthe, Geräthschaften, Hausthiere und der Einkünfte an Geld und Naturalien sind besonders lehrreich und wichtig. Die Bearbeitung der Urkunden ist auch hier vortrefflich. Wir bemerken nur, daß Nr. 273 vom 6. Mai ist (II. non. Maii) nicht vom 2. und daß unter dem „Suchus“ in Nr. 67 vom Jahre 1367 wahrscheinlich ein Siechhaus zu verstehen ist, und nicht ein Schuhhaus, wie der Herausgeber und der Schreiber der alten Aufschrift annehmen.

Der 3. (10) Band des Urkundenbuches befindet sich unter der Presse und wird die Urkunden der noch übrigen geistlichen Stiftungen der Stadt und der Universität enthalten. Wir freuen uns, daß der Stadt Leipzig, welche durch ihren weltberühmten Handelsmarkt und nicht weniger durch die Wahrung geistiger Interessen, durch ihre Universität, ihre Kunstanstalten, durch ihre vaterländische Gesinnung eine Zierde des deutschen Reiches ist, auf dem Gebiete der Geschichtsforschung ein so würdiges Denkmal gesetzt wird. Die königl. sächs. Staatsregierung aber erwirbt sich den Dank der Wissenschaft, indem sie das Unternehmen, durch welches aus zahlreichen Archiven dem Geschichtsforscher neues Material in anerkennenswerther Bearbeitung und Ausstattung erschlossen wird, durch ihre Unterstützung ermöglicht. **Karl Menzel.**

Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden seit dem Jahre 1860 von Dr. Emil Friedberg. Mit amtlichen Aktenstücken 8. XII u. 537 S. Leipzig 1871, Duncker und Humblot.

Der durch zahlreiche und fleißige Arbeiten bekannte Kirchenrechtslehrer gibt hier eine urkundliche Geschichte des badischen Kirchenstreits, wie sie mit solcher Vollständigkeit über modernste Vorgänge kaum mag

geschrieben sein. Die Erzählung beginnt mit einer kurzen Darlegung der Sachlage, welche durch die Verwerfung des Concordats von 1858 geschaffen war, schildert dann die Gesetzgebung des Jahres 1860 und die späteren daraus hervorgegangenen Anordnungen des Staats und berichtet endlich nach den einzelnen Materien den Verlauf des zwischen Staat und Curie entbrannten Kampfes. Dabei kommen besonders die Besetzung der Pfründen, der Versuch, mit Umgehung des Gesetzes klösterliche Gemeinschaften einzuführen, die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Volksschule, die Frage der Civilehe und der Stiftungen, endlich die Dombechanten- und Erzbischofswahl als solche Gegenstände in Betracht, welche in keiner Weise Baden eigenthümlich sind, sondern in allen gemischten Staaten ein großes praktisches Interesse für sich in Anspruch nehmen. Dagegen ist bekannt, daß die badische Regierung der katholischen Kirche gegenüber ein Verfahren eingeschlagen hat, welches von dem fast aller andern deutschen Regierungen wesentlich abweicht. Eben dadurch, daß sie nicht meinte, mit allen Uebergriffen der Hierarchie sich durch mehr oder minder bedenkliche Concessionen abfinden, sondern vielmehr den culturfeindlichen Bestrebungen der neuesten römischen Politik gegenüber das Recht des Staates und seiner Bürger nachdrücklich wahren zu müssen, kam der große Gegensatz, welcher heute fast alle europäischen Staaten erfüllt, am Oberrhein zu offner, überaus lehrreicher Entfaltung. Die Curie ihrerseits befolgte in Baden keine anderen Principien, keine andere Methode als in jedem anderen Lande; aber sie wurde hier genöthigt die Maske fallen zu lassen, welche sie sich anderwärts vorhalten kann. Indem nun dieser ganze Proceß urkundlich vorgelegt wird (die Actenstücke füllen 300 Seiten), erhalten wir einen sehr wichtigen Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte, und die Staatsmänner aller Orten mögen es nicht versäumen, sich aus dieser reichen Quelle über die Ziele und die Praxis der Curie gründlich zu informiren. Allerdings will das Friedberg'sche Buch nicht durchblättert, sondern aufmerksam studirt sein; die Hauptbedeutung desselben liegt in den beigefügten Actenstücken, welche nicht selten mehr enthalten, als man nach der Darstellung des Verfassers erwarten sollte. So gewinnt z. B. Niemand, welcher S. 22 f. die Schilderung des Streits wegen Besetzung der Stephanspfarrei in Constanz liest, eine genaue Vorstellung von dem, was in den betreffenden Actenstücken S. 253 ff. steckt. Namentlich enthält

das Urtheil des Rottenburger Ordinariats eine so vernichtende Kritik des Freiburger Verfahrens in der fraglichen Angelegenheit, wie sie nur eine weltliche Feder schreiben könnte. Trotz Allem, was wir erlebt haben, wird Niemand ohne Staunen diese Darlegung des vom Papst zum Richter zweiter Instanz ernannten Ordinariats lesen können: ein Staunen, das freilich noch beträchtlich erhöht wird, wenn man dann nach dieser gründlichen, jeden Widerspruch ausschließenden Rechtfertigung eines in der frivolsten Weise verdächtigten Priesters das Urtheil dritter Instanz liest, in welchem der Erzbischof von Köln kurzer Hand, ohne den Versuch einer Motivirung, die Rottenburger Entscheidung cassirt und die Freiburger Willkür wieder in Kraft setzt. — Eine besondere Beachtung verdienen die Capitel über die Civilehe und über die Volksschule. In Betreff der Ehe sieht man recht klar, wie die maßlosen Ansprüche der Curie jeden Mittelweg unmöglich machten, bis endlich die mit aller ihrer, zum Theil nicht ungefährlichen Nachgiebigkeit gescheiterte Regierung sich genöthigt sah, einfach die obligatorische Civilehe einzuführen: seitdem war die Frage entschieden. Alle Prophezeihungen über die großen Schwierigkeiten und Nöthe, welche aus der Civilehe erwachsen würden, haben sich als eitel erwiesen, obwohl die ländliche Bevölkerung seit Jahren mit allen Mitteln aufgehetzt war. Am Ernstesten und Hartnäckigsten war der Kampf über die Volksschule. Er bildete recht eigentlich den Mittelpunkt des ganzen Kirchenstreits. Nachdem allen Agitationen des Klerus zum Trotz das Gesetz vom 8. März 1868 zu Stande gekommen war, legte der Erzbischof dagegen „mit tiefstem Schmerz feierliche und öffentliche Verwahrung" ein und untersagte den Geistlichen, die ihnen vorbehaltene ehrenvolle Stellung in den Ortsschulräthen einzunehmen. Die Erwartung war, dadurch den Vollzug des Gesetzes unmöglich zu machen. Da dasselbe aber ohne besondere Schwierigkeiten zur Ausführung gelangen konnte und die Volksschule ohne alle Theilnahme des Klerus an ihrer Verwaltung gedieh, so hat neuerdings, im Frühling 1871, die Curie den von ihr begangenen Mißgriff erkannt und ihre Anordnungen von 1868 zurück genommen. Von dieser neuesten Wendung der interessanten Angelegenheit konnte der Verf. leider nicht mehr erfahren; er würde darin ein neues gewichtiges Argument für sein Urtheil erhalten haben, daß die selbstbewußte staatliche Kraft in Baden trotz schweren Streits, trotzdem, daß alle Verhältnisse in diesem Lande der Curie besonders günstig waren, ihr

Ziel erreicht und ein Beispiel aufgestellt habe, das beachtet zu werden verdiene.

Wok von Rosenberg von Matthias Pangerl. (Separatabdruck aus den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Bd. IX.) 33 S. Prag 1870.

Eine anspruchslose fleißige Schrift über den Gründer von Hohenfurt, Wok aus dem Hause der den Habsburgern verwandten, wahrscheinlich aus Baiern gekommenen Rosenberge. Wok in seiner bedeutenden Stellung am Hofe Ottakar's II. und seiner Wichtigkeit für Germanisirung und Colonisirung des Landes verdiente um so mehr eine historische Behandlung von Seite eines Deutschen, als über ihn und sein Geschlecht bisher fast nur von Czechen geschrieben ward. Beiläufig erwähne ich, daß sich im Schwarzenberg'schen Archive zu Wittingau reiches Material über die Rosenberge (vom 14. Jahrhunderte an) findet, wie denn die gut geordneten Acten desselben zwanzig Gewölbe füllen. H.

Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores.

Die rasche Folge der für diese Sammlung bestimmten Bände hat in letzter Zeit beträchtlich nachgelassen, weil bereits das geeignete Material zu versiegen beginnt. Wir stellen zusammen, was uns seit der letzten Besprechung zugänglich geworden.

Matthaei Parisiensis, Monachi Sancti Albani, Historia Anglorum, sive, ut vulgo dicitur, Historia minor, item ejusdem Abbreviatio Chronicorum Angliae. Ed. Sir Frederic Madden, K. H., F. R. S. Vol. III. A. D. 1246 - 1253. 8. (LXV. 522.) London 1869.

Der Band umfaßt den Rest der von Madden in die Hand genommenen Ausgabe und holt zunächst in einer Vorrede die von uns in der Zeitschrift XVIII, 218 vermißten Angaben über den Verfasser nach. Derselbe schreibt sich, wie die von ihm selber herrührenden Mscr. darthun, ohne Unterschied Matheus Parisiensis; nur zwei oder drei Male begegnet de Parisius. Obwohl durch und durch Engländer, könnte er, wie sich an anderen Fällen nachweisen läßt, zu dem Beinamen gekommen sein, weil er entweder in Paris geboren wurde oder dort die Universität besuchte. Von seiner Kenntniß des Französischen zeugen die Werke oft genug. In dem von ihm selber geschriebenen Liber Additamentorum, Ms. Cotton. Nro D. I fol. 165 b.

sagt er auf das Bestimmteste, daß er am 21. Januar 1217 als Mönch zu St. Albans eingekleidet wurde. Allerdings bezieht er sich gelegentlich auf Reminiscenzen aus dem Kloster bis über 1195 zurück und ruft ältere Genossen als Zeugen an, wird aber darum doch nur wenige Jahre vor 1200 geboren sein. In der Folge notirt er oft seine Anwesenheit bei denkwürdigen Begebenheiten. Interessant ist seine wie in Chronica Majora und Liber Additamentorum so auch in der Historia Anglorum III, 40 erwähnte, im Jahre 1248 unternommene Mission nach Norwegen. Sie galt einer Visitation des im Jahre 1030 von Knut dem Großen gegründeten Benedictinerklosters Holm, das im Hader mit dem Erzbischof von Drontheim stark verschuldet und Londoner Wechslern zur Beute gefallen war. Schon 1245 oder 1246 hatte sich König Hakon an Matthäus gewendet; dann brachte ihn ein päpstlicher Legat auch um die Disciplin des Stifts zu untersuchen in Vorschlag, worauf Innocenz IV. ihn durch Breve vom 27. November 1247 bevollmächtigte. Er nahm Briefe Ludwig's IX. von Frankreich mit, wofür er nach der großen Chronik von dem Könige gnädigsten Dank und Geschenke erhielt.

Seine häufigen Begegnungen mit dem englischen Hofe erwähnt er auf das Sorgfältigste, da er ihnen manche werthvolle Mittheilung verdankt. Bei einem achttägigen Besuche, den Heinrich III. im März 1257 in St. Albans abstattete, wurde der Historiker zur Tafel und zu wiederholten Gesprächen gezogen. Der König, dessen Gedächtniß nicht so schwach gewesen zu sein scheint wie sein Charakter, wußte ihm die Namen der deutschen Kurfürsten, der heilig gesprochenen Herrscher von England und die Titel von 250 englischen Baronieen aus dem Kopfe zu nennen. Als eine Deputation aus Oxford beim Könige über die Strenge des Bischofs Robert von Lincoln Beschwerde führte, legte der Mönch für die Universität ein gutes Wort ein. Da in seinen eigenhändigen Werken mit dem Ende des Jahrs 1252 überall eine andere Hand eintritt, scheint er damals bereits gekränkelt und fernerhin die mehr technische Arbeit einem zuverlässigen Schreiber übertragen zu haben. Bald nach dem Mai 1259 muß er gestorben sein. Von zwei Originalporträts, die sich in den Handschriften finden, rührt das eine von ihm selber, das andere von seinem Schreiber her.

Seine Thätigkeit als Chronist, der sich mit gleichem Eifer der vaterländischen wie der allgemeinen Geschichte zuwandte, verdient Bewunderung

nicht nur wegen der mannigfachen Talente, Kenntnisse und Beziehungen, die ihm dabei zu Statten kamen, sondern namentlich auch weil er mit größter Ausdauer immer von Neuem die Geschichte seiner eigenen Zeit überarbeitete. Es läßt sich vermuthen, daß er bereits seinen im Mai 1236 gestorbenen Vorgänger und Klosterbruder Roger von Wendover bei der Arbeit unterstützt hat, um sie dann besonders vom Jahre 1100 an neu zu ediren und weiter zu führen. Eine sorgfältige Vergleichung ergibt viel interessante Abweichungen; Matthaeus scheut sich nicht, oft geradezu entgegengesetzte Urtheile auszusprechen. Andererseits freilich finden sich auch Verstöße Wendover's, die er stehn läßt. Seine eigenen Werke, wie die Chronica Majora und die Gesta Abbatum Sti. Albani, hat er ursprünglich nur bis 1250 herabgeführt, um Ueberarbeitungen wie die Flores Historiarum, Historia Anglorum und Abbreviatio Chronicorum Angliae in die Hand zu nehmen; doch findet sich bei beiden letzteren zum Jahre 1250 die gleiche Notiz und alsdann trotzdem eine Fortsetzung, vgl. III, 96. 315. Sehr wahrscheinlich hat er eine Pause gemacht, iu welche die Abschrift des zweiten Theils der Chronica Majora und der Liber Additamentorum, eine Urkundensammlung zum Belege seiner Arbeiten, fällt. Uebrigens verhehlt er keineswegs als tiefer liegenden Grund bei Behandlung der neuesten Dinge die Scheu, den Mächtigen Anstoß zu geben und darüber die Wahrheit unterdrücken zu müssen, namentlich in der Abbreviatio III, 319. Wiederholt hat er dem Text an den Rand geschrieben: offendiculum, ganze Sätze getilgt und durch aufgeklebte Zettel ersetzt. Seine Handschriften erscheinen in diesen Partieen als mit der größten Sorgfalt für die Herausgabe vorbereitet. Sie stehen sämmtlich durch Noten und Verweisungszeichen unter einander in Beziehung.

In der Historia Anglorum nun bezweckte er speciell die englischen Dinge seit der Eroberung zu behandeln; deshalb wird viel von dem fortgelassen, was die Chronica für die europäische Geschichte so allgemein wichtig macht, dagegen manche Einzelheit und viel persönliche Anekdote eingeflochten. Außer den schon dem Roger von Wendover zugänglichen Quellen benutzte er dabei eine Fülle mündlicher Nachrichten, deren Herkunft aus oft hoher geistlicher und weltlicher Sphäre sorgfältig angegeben wird. Es läßt sich auch nach 1235 allerlei Zuthat nachweisen, die in der großen Chronik nicht begegnet. Wie bedeutend der historische Werth

dieser Zuthaten, erhellt aus einer übersichtlichen Zusammenstellung des Herausgebers III, p. XXXV ff. Man hat den Verfasser der Leichtgläubigkeit geziehen, doch trifft ihn dieser Vorwurf nicht mehr als andere Geschichtschreiber der Zeit. Im Gegentheil schreibt er stets nach seiner besten Ueberzeugung und schämt sich nicht, früher gefällte Urtheile in späterer Ueberarbeitung zu mildern. Der Freimuth, mit welchem er die päpstlichen so wie die königlichen Bedrückungen tadelt, die Achtung vor einem Charakter wie dem des Bischofs Grosseteste sind aller Anerkennung werth.

Auch als Künstler, und zwar nicht bloß Zeichner und Maler, als Chartograph — noch sind seine Mappa Mundi, eine Karte von Britannien, ein Itinerarium von London nach Jerusalem mit französischem Text vorhanden — als Heraldiker ist er noch nicht nach Gebühr gewürdigt worden. In letzterer Hinsicht zeichnet sich gerade die Historia Anglorum aus, welcher zahlreiche colorirte Wappen am Rande beigegeben sind. Zweimal erscheint darunter der kaiserliche Doppeladler, bei Enzio's Gefangennahme und Friedrich's II. Tod III, 56. 88.

Die Abbreviatio Chronicorum Angliae, von Wenigen gekannt und benutzt, als Werk des Matthaeus auch von Riley in seiner Ausgabe Rishanger's übersehen, ist nur in einem Exemplar, wie der Herausgeber meint dem Original des Verfassers, vorhanden und nunmehr zum ersten Mal edirt. Mit dem Jahre 1000 anhebend, ist sie in Annalenform verfaßt; ganze Stücke stimmen wörtlich mit der Historia und konnten daher einfach durch Punkte bezeichnet werden, andere sind der großen Chronik entnommen. Vom Ende 1252 bis zum Schluß 1255 mitten im Satze begegnet abermals die Hand des bekannten Schreibers. Hardy bezeichnet indeß diese ganze Annahme als unerwiesen und vermeint, daß das Werk eine Arbeit des Matthaeus sei.

Madden hat seine Ausgabe der beiden bisher inedirten Werke mit trefflichen Erläuterungen versehen, ertheilt aber leider nicht die erwünschte Auskunft, auf welche Weise der Mönch von St. Albans in Besitz der zahlreichen Kaiserurkunden, insonderheit der Schreiben Friedrich's II. gelangt ist, von denen in der Historia meistens unter Verweis auf die Chronik nur der Anfang angegeben wird. Das dem dritten Bande angehängte Glossar ist sehr lehrreich für mittellateinische Lexikographie, der Index ganz besonders ausführlich. Zum Schluß fehlt es nicht an einigen Seiten

Verbesserungen und weiteren Angaben, wie denn auch Text und Noten leider nicht von Druckfehlern freigeblieben sind. Wir freuen uns, daß endlich auch eine Neuausgabe der großen Chronik, und zwar von Luard vorbereitet wird.

Annales Monastici. Vol. IV: Annales Monasterii de Osneia (A. D. 1016—1347). Chronicon vulgo dictum Chronicon Thomae Wykes (A. D. 1066—1289). Annales Prioratus de Wigornia (A. D. 1—1377). Edited by Henry Richards Luard, M. A. (LXXXV. 567). Vol. V: Index and Glossary (XI. 431). 8. London 1869.

Der Band enthält zunächst zwei Quellenwerke, von denen jedes nur in einer Handschrift erhalten ist, die aber demselben Stift angehören und unter sich in der engsten Verbindung stehen, die Annalen der Abtei Osney bei Oxford und die bereits von Gale in seinen Scriptores edirte, einst zuerst von Bale nach Thomas Wykes genannte Chronik. Ueber den Autor der letzteren ist indeß Nichts weiter zu ermitteln, als daß ein Mönch dieses Namens im Jahre 1282 in das Kloster Osney trat und daß Verwandte desselben Namens in der Schrift erwähnt werden. Beide Werke zeigen die größte Uebereinstimmung bis zum Jahre 1258, wo die Verfasser anhebend mit den Oxforder Provisionen politisch vollständig auseinander gehen. Unter den Jahren 1278 und 1279 treffen die beiden Manuscripte auch im Wortlaut wieder zusammen, von 1280—1284 weichen sie ab, von 1285—1289, wo die Chronik schließt, sind sie nochmals identisch. Es läßt sich schwer entscheiden, welches Werk aus dem anderen stammt; doch kommt der Herausgeber Luard nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebniß, daß das erste Stück der Annalen um 1233 geschrieben und alsdann bis 1277 Jahr für Jahr fortgeführt worden sei. Wykes aber scheint in der That die früheren Annalen benutzt zu haben, bis er völlig in seinem eigenen, durch phrasenhafte Jahresanfänge besonders kenntlichen Stil und aus ihm eigenthümlichen Materialien weiter schreibt. Zwischen 1278 und 1284 kürzt er die ihm vorliegenden Annalen, denen er nur wenig hinzuzufügen weiß. Es finden sich Merkmale, daß er im Kloster selber geschrieben, nach 1285 vielleicht dessen Historiker gewesen, und als solcher die Chronik bis 1289, die Annalen bis 1293 fortgeführt habe. Beide Werke sind demnach planmäßig mit vollem Recht über einander gedruckt; nur wo sie übereinstimmen, liefert selbst-

verständlich die beste Handschrift den ungetrennten Text. Am Besten überliefert aber ist das Manuscript der Annalen von Osney; es ist unstreitig Original, während die nach Wykes genannte Chronik nur in einer schlechten, fehlerhaften Abschrift aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erhalten ist.

Zu beiden Werken hat der Herausgeber sowohl die von ihnen benutzten älteren Quellen als auch die selbstständigen Partieen trefflich nachgewiesen. Beide sind wenig local gefärbt und bieten nicht viel zur Specialgeschichte des Stifts. Mitunter treten die Beziehungen Osney's zu Oxford hervor, wie namentlich bei Gelegenheit einer im Jahre 1284 durch den Erzbischof von Canterbury vollzogenen Visitation der Universitätsstudien, S. 297—299.

Die Chronik von Wykes dagegen, die seit 1256, vorzüglich aber seit 1262 durchaus unabhängig im Stoff und höchst individuell in der Auffassung wird, gehört bekanntlich in diesem Abschnitt zu den wichtigsten gleichzeitigen Berichten einer tief bewegten Zeit. Der Verfasser, entschiedener Royalist und Gegner Simon's von Montfort und seiner Partei, während die Annalen dieser huldigen, bewahrt eine Fülle von Nachrichten über den großen Baronenkrieg, welche trotz des verderbten Texts vielfach die kritische Prüfung aushalten. So darf er, wie auch keineswegs geschieht, wegen Richard's von Cornwall, des in Deutschland erwählten römischen Königs, von unserer Geschichtsforschung nicht übersehen werden, und wird auch in dieser Hinsicht die neue Ausgabe zumal in Verbindung mit den bisher inedirten Annalen willkommen sein. Ich finde, daß die letzteren in der Regel nur die kurze Notiz enthalten, während die Chronik ausführlicher erzählt. So a. 1256 die Königswahl S. 112. 113, a. 1257 die Krönung zu Achen S. 115. Bei Richard's zweiter Fahrt nach Deutschland im Jahre 1262 erscheinen die Daten der Abreise und Rückkehr in den Annalen bestimmter als in der Chronik, S. 130—132. Ueber den dritten Besuch und die Wiedervermählung Richard's in Deutschland im Jahre 1268 berichtet Wykes wie immer eingehender; aber der Name der Braut Beatrix de Falkestan steht richtig nur in den Annalen, während Falkemorite (statt Falkemonte?) offenbar verstümmelt ist und kaum, obschon nach dem vom Herausgeber befolgten Princip, im Text hätte stehen bleiben dürfen, S. 224. Auch das Ableben des Königs im Jahre 1272 wird von den Annalen viel kürzer berührt, S. 247. 248.

Es folgen hierauf noch Annalen der Priorei von Worcester, die bis 1308 herabreichen und denen später noch einige flüchtige Notizen bis 1377 angehängt worden sind. Das Meiste, was in diesen namentlich local wichtigen Jahrbüchern sich auf die Kirche von Worcester bezieht, war schon aus der Handschrift von Wharton ausgezogen und in der **Anglia Sacra** abgedruckt worden. Vollständig dagegen erscheinen sie jetzt zum ersten Mal. Sie stehen in naher Verwandtschaft zu den Jahrbüchern von Winchester und Waverley, und lassen sich mit Leichtigkeit die Quellen nachweisen, aus denen alle gemeinsam schöpfen, wie andererseits die originalen Partien klar hervortreten. Der Verf. der für Worcester eigenthümlichen Stücke verhüllt seine Beziehungen und Anschauungen kaum, so daß man mit einiger Sicherheit auf den Sacristan Nicolaus von Norton schließen darf. Er bringt Manches zu der aus ihren Rentbüchern (vgl. Zeitschrift XVIII, 228) näher bekannten wirthschaftlichen Geschichte der Priorei so wie zur Baugeschichte der Kathedrale. Indem auch auswärtige Notizen begegnen, z. B. zum Jahre 1248 über die Niederlage Kaiser Friedrich's II. bei Parma S. 438 und über die Schlacht bei Courtrai im Jahre 1302 S. 552, indem andererseits die Mittheilungen zur Regierung Eduard's I. nicht unbeträchtlich sind, ist hiermit denn allerdings eine bis dahin nur theilweise zugängliche Quelle zur Geschichte des Zeitalters vollends eröffnet worden.

Die **Annales Monastici**, eine Gruppe von sieben Jahrbüchern, von denen bisher nur ein Theil herausgegeben worden, haben das mit einander gemein, daß sie wesentlich die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem diese Gattung der Historiographie auch in England ihre letzte Blüthe hatte, beleuchten. Herr Luard, der in einem fünften Bande einen überaus vollständigen Index für die sämmtlichen in vier Bänden zusammengestellten Annalenwerke beigegeben, hat der Sammlung durchweg dieselbe saubere und gewissenhafte Art der Behandlung gewidmet, die ihm schon früher nachgerühmt wurde.

Giraldi Cambrensis Opera. Vol. V: Topographia Hibernica et Expugnatio Hibernica. Ed. James F. Dimock, M. A. 8. (CVI. 460.) London 1867.

Vol. VI: Itinerarium Kambriae et Descriptio Kambriae. Ed. James F. Dimock, M. A. 8. (LXXI. 286.) London 1868.

Während die drei ersten Bände der Werke des Girald de Barry

von Brewer edirt wurden und noch ein vierter zu erwarten steht, sind in Band V. und VI. von anderer Hand Neuausgaben der Schriften desselben Autors über Irland und Wales besorgt worden. Von jeher sind sie Fundgruben für die frühe Geschichte der beiden Länder und ihrer Kunde im 12. Jahrhundert gewesen, von jeher aber auch wegen der eitlen und unzuverlässigen Natur des Verfassers, über den einst Brewer alle sicheren Daten beibrachte (vgl. Zeitschrift VIII, 512), mit Recht als höchst zweifelhafte Quellenwerke betrachtet worden. Trotzdem verdienten sie wegen ihres bunten und besonders für die Culturgeschichte des Zeitalters überaus lehrreichen Inhalts eine gründlichere Prüfung und Sichtung des handschriftlichen Materials, als den Editionen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zu Grunde lag. Das ist nunmehr von Herrn Dimock mit wahrhaft pedantischer Sorgfalt geleistet worden, so daß sich Entstehung und Ueberarbeitung der einzelnen Stücke genau erkennen läßt. Es wird genügen das kritische Ergebniß kurz zusammen zu fassen.

Von Girald's Arbeiten über Irland ist eine so große Menge von Handschriften vorhanden, wie von keinem seiner übrigen Werke. So weit sich jene nach einer Fülle von Merkmalen gruppiren lassen, besorgte er von der Topographie zunächst mindestens vier verschiedene Ausgaben. Die erste, kurz und sachlich gedrängt, vermuthlich seine erste schriftstellerische Leistung überhaupt, muß den Daten zufolge noch vor dem Tode Heinrich's II. im Jahre 1189 verfaßt worden sein. Wie viele andere Waliser seit 1169 bei den ersten Eroberungen in Irland thätig waren, hatte sich Giraldus auch 1183 hinüberbegeben und dann 1185 den Grafen Johann, des Königs jüngsten Sohn, wiederum dorthin begleitet. Beide Male verweilte er etwa ein Jahr um sein Material zu sammeln, dessen Verarbeitung drei Jahre in Anspruch nahm. Er hat dann im März 1188, als Erzbischof Balduin von Canterbury zur Visitation nach Wales kam, diesem den Entwurf überreicht. Ein zweites Exemplar, welches er während dreier Tage in Oxford vorlas, fällt auch noch in das Jahr 1189. Das dritte und vierte, mannigfach überarbeitet und verschlechtert, gehört der späteren, nach mannigfachen Stürmen ruhigeren Epoche seines Lebens an, welches er erst nach dem Jahre 1220 beschloß. Auch von der Expugnatio, jener ersten anglonormännischen Invasion Irlands, sind wenigstens zwei Redactionen zu unterscheiden.

Die eine enthält Abschnitte, welche nicht vor 1189, aber auch nicht nach dem Ende König Heinrich's geschrieben sein können, da Richard in der an ihn gerichteten Dedication noch als Graf von Poitou bezeichnet wird. Eine spätere, nicht vor 1209, ist König Johann gewidmet. Machte schon seine ganze persönliche Sinnesart den Verfasser für die Aufgabe des Historikers ungeeignet, so hinderten Parteihaß und Leidenschaftlichkeit vollends, über ein Land und Ereignisse in demselben zu berichten, die er durch persönliche Anschauung nur in sehr geringem Umfange kennen lernte. Das Meiste erfuhr er nur durch Hörensagen von Bekannten und Freunden unter den Engländern, die ihm dann Allerlei aufgebunden haben mögen. Mit der eigenen unerschöpflichen Phantasie hat er Anderes zurecht gemacht. Er beklagt sich wiederholt, daß sein Buch von Anderen nicht so freundlich aufgenommen worden sei wie von Erzbischof Balduin. Das ist denn auch keineswegs zu verwundern, schon wegen der ganz leichtfertigen chronologischen Notizen, welche namentlich der Expugnatio zu Grunde liegen. Andere Beweismittel, vorzüglich das bekannte Fragment eines altfranzösischen, von Francisque Michel 1835 herausgegebenen Chanson de geste widerlegen ihn selbst materiell auf Schritt und Tritt. Die Expugnatio erhielt bereits im fünfzehnten Jahrhundert eine englische Uebersetzung, von der V, S. XCIII, ein interessantes Specimen mitgetheilt wird. Im sechzehnten Jahrhundert hat dann Hooker für die englische Chronik Holinshed's sie noch einmal bearbeitet. Ueberhaupt fanden beide Schriften in diesen späteren Tagen Irlands wegen vielfache Beachtung, weshalb denn auch die große Menge später Manuscripte. Der Herausgeber meint, daß nur ein gelehrter Irländer im Stande sei, die Namen und Angaben hinreichend zu verificiren; er hat sich jedoch entsprechende Beihülfe zu verschaffen gewußt, um auch in diesen Stücken seine Ausgabe brauchbar zu machen.

Zu den Arbeiten über Wales ist das handschriftliche Material nicht so massenhaft, läßt sich jedoch wiederum in mehrere Redactionen sondern. Das Itinerarium Kambriae, welches die Visitationsreise Balduin's im Jahre 1188 beschreibt, ist frühstens im Jahre 1191 verfaßt, da der im November zu Akkon erfolgte Tod des Erzbischofs erwähnt wird. Es war ursprünglich dem Bischof Wilhelm von Ely gewidmet, der aber als Regent des Reichs während Richard's I. Abwesenheit schon im October 1191 verjagt wurde. Natürlich unterdrückte der Verfasser seine Dedi-

cation. Ein zweites Exemplar, dem Bischof Hugo von Lincoln zugeeignet, erschien um 1197 mit einzelnen Unterdrückungen und noch mehr Zuthaten, die stofflich kaum mit dem Gegenstande zu thun haben. Eine dritte, abermals umgearbeitet, ist von einer Widmung an Erzbischof Stephan Langton begleitet, was erst nach dessen Versöhnung mit dem Könige im Jahre 1213 geschehen sein kann. Aehnlich steht es mit der Descriptio Kambriae, die 1194 zuerst an Erzbischof Hubert und frühestens 1214 an Erzbischof Stephan gerichtet wurde. Beide Schriften haben unleugbar höheren Werth als die irischen, weil sie die eigene Heimath des Giraldus betreffen, in welcher er denn doch besser Bescheid wußte und von der er sich genöthigt sah mit größerer Wahrheitsliebe zu berichten. Die Begleitung Balduin's, der als erster Metropolitan kirchlich von dem Lande St. David's Besitz nahm und gleichzeitig den Kreuzzug predigte, hat ihn besonders glücklich und stolz gemacht. Weil man Süd-Wales ausführlicher bereiste als den Norden, fließen denn auch die Angaben über jene Gegend besonders vollständig. Stil und Behandlungsweise indeß entsprechen durchaus den übrigen Werken des Verfassers. Ueberall prunkt er in Citaten mit seiner Belesenheit in den Alten, wiederholt citirt er seine früher erschienenen Werke. Selbstgefällig und eitel steht seine Person stets im Vordergrunde und dabei schwelgt er im Fabuliren wie ein echter Kelte, obwohl er von Vaters Seite Normanne war. Neben Mirakeln jedoch begegnen Märchen und andere Reste des Volksglaubens im Itinerarium. Ebendort VI, S. 83 findet sich die interessante Stelle über die einst von König Heinrich I. in Wales angesiedelten Flandrer. Es wird ganz verständig über den keltischen und germanischen Namen des Lands so wie über den gemeinsamen Brauch der Allitteration bei Kymren und Engländern geurtheilt, und zwar an Proben aus beiden Sprachen 188. Dem Verfasser ist wenigstens eine Ahnung von der Verwandtschaft des Kymrischen mit Griechisch und Latein nicht entgangen. Auch die Notizen über das alte Christenthum in Wales sind beachtenswerth. Merkwürdig erscheinen im zweiten Buch der Descriptio die Zusammenstellung der bösen Seiten der Walliser, so wie die Mittel und Wege, wie das Land am Leichtesten zu unterwerfen sei, und die Gründe, weshalb seine Einwohner schwerlich ausgerottet werden können.

Beiden Bänden sind in Glossaren und Namensverzeichnissen auch in linguistischer Beziehung praktische Wegweiser beigegeben. R. P.

Bronnen voor de Geschiedenis der Nederlanden in de Middeleeuwen: Annales Egmundani. — Kronyk van Holland van een ongenoemden Geestelyke. — Kronyken van Emo en Menko. Utrecht, Kemink & Zoon.

Die historische Gesellschaft in Utrecht, deren Mitglieder sich mit der Herausgabe geschichtlicher Bücher und Documente beschäftigen, hat sich seit einigen Jahren auch die Aufgabe gestellt, mittelalterliche Chroniken als niederländische Geschichtsquellen aufs Neue ans Licht zu ziehen und dazu einen Anfang gemacht mit den in Deutschland schon durch den Abdruck im 16. Bd. der Monumente bekannten Annales Egmondani nach der Cottonianischen Handschrift. Ihre Herausgabe, mit den späteren Erweiterungen im Chronicon Egmondanum, hat Herr Prof. de Geer übernommen. Derselbe hat auch die Chronik des sogenannten Klerk van de lage landen nach den beiden bekannten Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts herausgegeben. Wer dieser Klerk sei, bleibt nach wie vor ungewiß; wahrscheinlich irgend ein weltlicher Priester aus der Umgebung des Grafen Wilhelm V., der die bischöfliche Chronik Beka's und den Melis Stoke benutzte, dazu aber Einiges aus eigener Anschauung und mündlichen Mittheilungen Anderer gab und zwischen den Jahren 1350—1356 seine Chronik zu verfassen begann. Die dritte obengenannte Schrift sind die von Bethmann schon bei seiner wissenschaftlichen Reise gerühmten Chroniken von Wittewierum, deren Herausgabe er selbst in den Monumenten besorgen wollte. Sie waren früher in ganz unstatthafter Ausgabe von Matthaei und Hugo erschienen; diese genaue und verbesserte danken wir den Herrn Feith und Acker Stratingh in Gröningen. Verfasser der Chroniken sind die beiden Aebte im Kloster daselbst, Emo und Menko, die uns die Ereignisse ihrer Zeit, des 13. Jahrhunderts, erzählen, und manches Interessante für die Sittengeschichte ihrer Heimath wie des Auslands, darunter die Geschichte des Kreuzzuges vom Jahre 1217, nach einem Augenzeugen, mittheilen. Auch als Beitrag zur Geschichte Frieslands und Gröningens so wie deren Verhältniß zum deutschen Reiche verdient die Arbeit der beiden Aebte jedes Lob. Ein Ungenannter, vielleicht der Abt Folcardus, hat sie vom Jahre 1276 bis 1296 fortgesetzt; seine Arbeit wurde hier zugleich mit herausgegeben.

v. Vl.

Vóór drie hondred jaren. Volksbladen ter herinnering aan de schoonste bladzijden uit onze geschiedenis. N. 1—9. Harderwijk 1869. M. C. Bronsveld.

Wie der Freiheits- und Religionskrieg Niederlands wider die spanische Herrschaft immer zu den schönsten geschichtlichen Erinnerungen seiner Bewohner gehören wird, haben auch die Schriftsteller dieser Volksblättchen zur dreihundertjährigen Feier dieser großartigen Ereignisse den glücklichen Gedanken gehabt, sie in mehreren Begebenheiten jener Tage dem heutigen Geschlechte zu skizziren. Den Anfang macht Herr Prof. Brill aus Utrecht mit einer Besprechung des niederländischen Volksliedes Wilhelmus von Nassauwe, das er als eine Urkunde der Wiedergeburt des Landes betrachtet. Herr Dr. Schotel aus Leiden bespricht den Einfluß der Reimgesellschaften auf die niederländische Reformation, deren Mitglieder zum Theil mit ihrem Leben für ihren Fortschritt in Religionssachen büßten. Der zehnte Pfennig bildet den Inhalt des dritten Blättchens eines Herrn von Lummel, und zeigt die Alba und Spanien schädlichen Folgen seiner Ausschreibung. Herr Dr. Beynen aus dem Haag stellt die Staatenversammlung zu Brüssel im Jahre 1569 dar, in welcher Alba zuerst mit seinem Pfennig drohte, ohne es noch zu wagen sie auszuschreiben. Herr Prof. van Oosterzee aus Utrecht erzählt von den Wassergeusen, denen im Jahre 1572 die Einnahme Brielle's gedankt wurde. A. van Toornenbergen handelt über Prinz Wilhelm von Oranien im Jahre 1569 zu der Zeit, wo er nach seinem unglückseligen Unternehmen über Frankreich sich nach Dillenburg zurückziehen mußte, und Marnix van St. Aldegonde ihm das Wilhelmus-Lied zum Trost dichtete und aus Ostfriesland übersandte. Herr Prof. Doedes schreibt von den niederländischen Bibelausgaben aus dem 16. Jahrhundert, deren er vom Jahre 1522 bis 1667 anderthalb Dutzend erwähnt. Herr Dr. Bronsveld aus Harlem hat sich die Betrachtung der Volkslieder von 1569 zur Aufgabe gestellt nach der Sammlung der Geusenliedekens aus jener Zeit, deren er einzelne von jeder Art in seiner Abhandlung aufgenommen. Herr J. S. van Toornenbergen schließt diesen ersten Jahrgang mit einer kurzen Darstellung Marnix van St. Aldegonde's, als des standhaften Zeugen für den begeisternden Grund des Aufstandes wider Spanien. Wahrheit war es, was der Herzog von Parma nach der Eroberung Antwerpens im Septbr. 1585 dem spanischen Könige von ihm schrieb: „Obgleich er arm war,

suchte er sich selber nicht; sondern er war unerschütterlich in seiner Religion". Und eigentlich kann man das Nämliche von dem ganzen Geusenstreben sagen, deren unerschütterliche Standhaftigkeit allein den Sieg ihrer Meinungen bewirkte. v. Vl.

Memorien van Roger Williams, voorafgegaan van een Verhandeling over hem, door I. T. Bodel Nyenhuis. Utrecht, Kemink & Zoon.

Wenn der verdienstliche Herausgeber der niederländischen Uebersetzung dieser Kriegsmemoiren ihren englischen Verfasser „gänzlich vergessen" nennt, so hat er wohl keine Notiz genommen von seiner Erwähnung und der Benutzung seiner Schrift in De Nederlanden onder Filips und Nederlands Opstand tegen Spanje. Nichtsdestoweniger gebührt ihm unser Dank für die Herausgabe der bloß handschriftlich erhaltenen Uebersetzung, so wie seiner kurzen Abhandlung über Williams; nur hätte er dessen „whitelivered soldiers" (d. h. Krieger mit blasser Leber, Feiglinge) nicht von Kriegern mit weißer Livree (!!) verstehen sollen. Williams war ein englischer Obrist, der in den Jahren 1572 ff. schon den Geusen zu Hülfe kam, und an mehreren ihrer Kriegszüge in Seeland und Holland Theil nahm, deren Geschichte, so wie einzelner anderen Ereignisse er nachher in einfacher Treue beschrieb, indem er es für eine Schande erklärte, „die Wahrheit nicht zu schreiben".

v. Vl.

Hugonis Grotii de iure praedae Conmentarius. Ex auctoris codice descripsit et vulgavit H. G. Hamaker Litt. Dr. Hagae 1868, apud Martinum Nijhoff.

Hugo de Groot, als verdediger des Christendoms beoordeeld. Eene litterarisch-exegetische proeve door Dr. T. C. L. Wijnmalen. Utrecht 1859, W. F. Dannenfelser.

In der ersten dieser Schriften legt uns Dr. Hamaker eine bisher unbekannte Arbeit von Grotius vor, die er in seinem zweiundzwanzigsten Jahre verfaßte, deren Veröffentlichung aber nachher unterblieb; nur daß er im Jahre 1608 aus Veranlassung der Trevesverhandlungen mit Spanien einen Theil unter dem Namen Mare liberum herausgab, und sechzehn Jahre später einen anderen Theil, die erste Abtheilung, mit einem Zusatze vermehrt, zu seinem berühmten Buche de iure belli et pacis umarbeitete. Veranlaßt wurde er zu der jugendlichen Schrift durch die Feindseligkeiten in Ostindien und die mit diesen zusammenhängende

Eroberung eines portugiesischen Schiffes in Malacca. Mehreren Mitgliedern der ostindischen Compagnie in Holland galt es als widerrechtlich, sich außer dem Handel und der Schiffahrt in Indien, auch in Kriegsgeschäfte einzulassen und dem spanischen Feinde dadurch Abbruch zu thun. Sie zu widerlegen, vielleicht von der Compagnie selbst dazu aufgefordert, machte sich de Groot an die Arbeit, für deren dogmatischen Haupttheil er spanische Quellen, die theologischen und juristischen Schriftsteller zur Zeit Karl's V. und Philipp's II. mit größter Sorgfalt studirte. Ihre rudis indegestaque molis verarbeitete er in einer Weise, daß er hier so zu sagen das Fundament zu der neuen Wissenschaft legte, die in seinem späteren Werke vertreten wurde. Bloß in der Form, nicht in der Anschauung läßt sich zwischen dem früheren und dem späteren Werke ein Unterschied spüren; doch lohnt es sich der Mühe beide unter einander zu vergleichen. Spricht aus der Arbeit des vierzigjährigen Mannes eine größere Vorsicht, so wirken in der Jugendschrift die Wärme und die Begeisterung, mit denen der Zwanzigjährige auftritt, wohlthuend auf den Leser, der sich dazu überrascht finden muß durch die bei so jugendlichem Autor ganz ungewöhnliche Reife des Urtheils und Eleganz des lateinischen Stiles.

Von ganz anderem Gehalte ist die holländische Schrift, von Herrn Dr. Wijnmalen, dem jetzigen Unterbibliothekar im Haag, in seiner fleißigen Arbeit besprochen. Sie sollte eine Art Handbüchlein für die Schiffsmannschaft sein; mit ihrer Ausarbeitung in holländischen Alexandrinern beschäftigte sich de Groot während seiner Loevensteinischen Gefangenschaft. Er dachte daran, die holländischen Matrosen auf ihren asiatischen Reisen gleichsam wie Missionäre auszuschicken: dieser Bestimmung nach, um deren seefahrenden Leser verständlich zu sein, ist die Schrift natürlich ganz populär gehalten; der Herausgeber verkennt und übertreibt sicher ihren Werth, wenn er sie mit den früher von ihm besprochenen Pensées von Pascal zusammenhält. v. Vl.

Brieven en onuitgegeven Stukken van Johannes Wtenbogaert, verzameld en met aanteekeningen uitgegeven door H. C. Rogge. Eerste deel, 1584—1618; tweede deel, eerste afdeeling. Utrecht 1868—69, Kemink en Zoon.

Zu den am Meisten hervortretenden Persönlichkeiten in den *kirchlichen* Streitigkeiten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts gehört

dieser ehrenhafte Prediger, der früher mit der Wittwe des ersten Oraniers, Luise von Coligny, befreundet, nachher durch die Dortrechter Synode von seinem Haager Predigeramte entsetzt wurde, bis er unter dem friedfertigen Friedrich Heinrich wieder zu Ehren kam und im Jahre 1644, dem achtundachtzigsten seines Alters verschied. Nur ein Theil seiner für die Zeitgeschichte belangreichen Briefe war schon früher und dann nicht immer genau herausgegeben; die Mehrzahl aber wurde noch unedirt in Archiven und Bibliotheken handschriftlich aufbewahrt; es ist kein geringes Verdienst, das sich jetzt der Leidener Remonstrantische Prediger Rogge durch die Herausgabe dieser handschriftlich vorräthigen Briefe und Documente und eine genauere Edition auch der früher schon publicirten erwirbt. In die beiden hier vorliegenden Bände wurden die Briefe aus den Jahren 1584 bis 1621 aufgenommen; die zweite Abtheilung des zweiten wird ihn bis zum Jahre 1626 in Frankreich begleiten, und der dritte die Briefe nach seiner Rückkehr enthalten.

v. Vl.

De Haarlemsche Costerlegende, wetenschappelijk onderzocht door Dr. A. van der Linde. Tweede, omgewerkte uitgaaf. 's Gravenhage 1870, Mart. Nijhoff.

Was vor einem Jahrhundert schon der Franzose Fournier schrieb, die Meinung, es sei in Harlem die Buchdruckerkunst erfunden, wäre depourvue de fondement, de preuves, même de vraisemblance und der vermeintliche Erfinder Coster sei nur ein être idéal dans l'histoire de l'imprimerie; aucune production typographique ne dépose en sa faveur; il n'est connu que par des préjugés nationaux et par des récits accompagnés de contradictions et de fables ridicules: das wird in dieser geistreichen Schrift van der Linde's aufs Neue mit unzweifelhaften Gründen dargelegt. Es gehörte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu den Harlemischen Ueberlieferungen, daß ein gewisser Laurens Janssoon mit dem Berufsnamen Coster (Küster) auf einem Spaziergang im Holz die Typographie erfunden. Noch in diesem Jahrhundert, vor 15 Jahren, wurde ihm deshalb eine Statue errichtet und eine große Feier veranstaltet. Jetzt zeigt aber Herr van der Linde, daß sich die Harlemer dabei nur von einem Prediger der Mennoniten, dessen Steckenpferd diese Erfindungsgeschichte war, Herrn Dr. A. de Vries, haben bethören lassen, und daß der wirkliche Erfinder nicht dieser Coster

seiner Einbildung, sondern der Mainzer Johann von Gutenberg war, dessen in Holland weniger bekannte Geschichte er zugleich mit gewissenhafter Genauigkeit erzählt. Während dieser schon 1455 zu Mainz den Druck seiner lateinischen Bibel vollendete, wurde dagegen in Harlem nachweisbar nicht vor dem Jahre 1483 gedruckt, und was auch in der bekannten Cöllnischen Chronik des Ulrich Zell von einer „Vurbildung" in Holland gesagt wird, kann auf keinen Fall für Harlem und Coster gelten. Indessen scheint doch Zell eine Art typographischen Verfahrens in Holland zu erwähnen, das aber durch die „meisterhafte und subtile" Druckart Gutenberg's ganz und gar in den Schatten gestellt wurde. Dieses mit van der Linde bloß auf die Xylographie zu beziehen, dürfte nicht angehen; eben so wenig wie daß Zell Holland für Flandern geschrieben hätte; das Umgekehrte — Flandern für Holland — ließe sich noch eher denken. v. Vl.

Documenti di storia italiana. Tomo IV: Cronache della città di Fermo pubblicate per la prima volta dal cav. Gaetano de Minicis, colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermane a cura di Marco Tabarrini. 4. XII. und 607 S. In Firenze. Coi Tipi di M. Cellini e. c. 1870.

Mit Uebergehung des dritten Bandes, welcher die im ersten begonnenen, im zweiten fortgesetzten commissioni di Rinaldo degli Albizzi per il commune di Firenze dal 1399—1433 zu Ende führen soll, veröffentlicht die r. deputazione sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche in diesem vierten Bande Chroniken, Urkunden und Regesten von Fermo. Die beiden Hauptstücke sind die bisher ungedruckten Chroniken des Antonio di Niccolò und Paolo Montani, erstere von 1176 bis 1447, letztere von 1445 bis 1557 reichend. Sie sind von Herrn Gaetano de Minicis, auch Verfasser einer Numismatica Ascolana, in welcher er mehrere Kaiserurkunden scheinbar nach dem Original, in Wahrheit nach den fehler- und lückenhaften Drucken Ughelli's mittheilt, in italienischer Manier herausgegeben. Ueber die Handschriften, die Quellen und die Abfassungszeit der Werke, über die Lebensverhältnisse und die Glaubwürdigkeit der Autoren, eben über Alles, worüber uns die Vorreden deutscher Ausgaben zu unterrichten pflegen, findet man hier nicht einmal eine Andeutung. Der geneigte Benutzer muß sich selbst, durch Lectüre der ganzen

Werke, Auskunft zu verschaffen suchen. Hier und da wird allerdings eine Anmerkung die ihm aufgebürdete Last erleichtern. Aber auch in diesen annotazioni e giunte erwarte man nur kein System, keine durchgehende Erläuterung und Prüfung alles dessen, was erläutert und geprüft werden mußte. Noch weniger verspreche man sich von dem sommario di carte Fermane, die Herr Tabarrini hinzugefügt hat: der etwaigen Hoffnung, daß hier ein nur halbwegs vollständiger, ein nur etwas kritischer Codex diplomaticus von Fermo geboten werde, müßte die bitterste Enttäuschung folgen. Nicht das Archiv von Fermo, aus welchem Bethmann im Jahre 1859 drei und dreißig Kaiserurkunden entnahm, ist benutzt worden; — was man in Deutschland nicht für möglich halten würde: eine schon recht alte Regestensammlung des Erzdechanten Eroni ist mit etwas jüngeren, aber auch noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden Abschriften des Kanonicus Vogel verbunden. Ci parve conveniente, heißt es in der Vorrede, di prendere il regesto dell' Eroni a fondamento della nostro appendice, stampandolo tale e quale fino all' anno 1300, ed intercalandovi per esteso i documenti più importanti della collezione di Vogel. Um das reiche Archiv hat man sich also gar nicht gekümmert! Von Bethmann's dreiunddreißig Kaiserurkunden, die Herrn Tabarrini mit einer Art naiven Respects erfüllen, findet man hier denn auch nur den geringsten Theil; z. B. fehlt die Urkunde Friedrich's I. vom 1. Januar 1178. Hat Eroni das Datum übersehen — Herrn Tabarrini ist es nicht eingefallen, dasselbe zu ergänzen. So entbehrt Nr. 23 aller Daten; Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden gibt den 8. August 1193. Ebenso wenig ist an Benutzung von Drucken gedacht. Es fehlt z. B. das Placitum von 1164, worin unter Anwesenheit Friedrich's I. dem Bischofe von Fermo das Schloß Morro di Valle zuerkannt wird, und doch lassen sich nicht weniger als sechs Drucke nachweisen. Ein anderes Mal wird wohl ein Buch genannt, aber sicher nur ein allbekanntes. Daß z. B. die wichtigen Urkunden Otto's IV. Nr. 52 und 53 bei Zanetti, Delle monete d'Italia 3, 276 und 488 gedruckt sind: solche Kenntniß darf man bei dem Herausgeber nicht voraussetzen. Und wie elend sind nicht die Auszüge selbst! So liest man z. B. Nr. 22: Sumptus cuiusdam privilegii concessi episcopatui Firmano per dominum Henricum VI. imp. Rom. tenoris et continentiarum p r o u t i n e o. Eine höchst

[illegible]

[illegible]

[illegible] Werk von [illegible] vorhanden. So [illegible] nicht [illegible] Aufgabe des Heraus-

gebers ist, nicht blos Neues zu bieten, sondern es in kritischer Art zu bieten; und da meine ich nicht, daß die Arbeiten des Herrn Minotto größeres Lob verdienen, als die seines Amtsgenossen Valentinelli, dessen Regesten die bairische Akademie der Wissenschaften die unverdiente Ehre der Aufnahme in ihre Schriften erwiesen hat.

Mit einer langathmigen lateinischen Einleitung, deren 36 enggedruckte Seiten über die benutzten Codices, aber auch über wissenschaftliche Unterhaltungen mit Herrn Müller, über die Herrlichkeit Venedigs und dergleichen handelt, eröffnet Herr Minotto den ersten Band. Der Ausdruck ist höchst dunkel, theilweise ganz unverständlich und nicht einmal fehlerfrei. Herr Minotto scheint denn auch gefühlt zu haben, daß seine lateinischen Kenntnisse nicht ausreichten: er schickt dem zweiten Bande eine kurze italienische Einleitung voraus, und wenn in den Regesten dieses Landes die lateinische Sprache noch vorherscht, sie muß doch an mehr denn einem Punkte der Muttersprache weichen. Es ist ein bunter, aber nicht gerade heiterer Wechsel! Indeß darüber würde ich Herrn Minotto ebenso wenig zürnen, als über seine schlechte Latinität, wofern die Hauptsache, wofern die Regesten befriedigten. Leider ist das Gegentheil nur zu sehr der Fall. Denn was zunächst die einfache Wiedergabe des Inhalts der Urkunden betrifft, so ist es doch z. B. ein eigenthümliches Ding, daß der bekannten Verträge, die Heinrich V. und Lothar III. mit Venedig abschließen, II. 9 nur mit je zwei Zeilen gedacht wird, daß dem ganz gleich lautenden Vertrage Heinrich's VI. S. 23 ungefähr zwanzig Zeilen gewidmet werden, daß dann S. 157 der Vertrag Heinrich's V. mit zwölf Zeilen wiederkehrt, hier aber mit den Daten: 1111 Mai 22 Verona, während S. 9 der Ausstellungsort fehlte und der Tag der 30. Mai war. Nach dieser Probe könnte man schon das Todesurtheil sprechen; doch will ich noch ein Beispiel anführen. II. 22 wird unmittelbar hintereinander dasselbe Stück zweimal gesetzt; es ist ein Spruch Heinrich's VI. vom 7. December 1193, das eine Mal mit Ort, das andere Mal ohne Ort, zuerst in wenigen Zeilen, dann auf mehr als einer Seite. Und was soll man denken, wenn II. 27 die gelehrte, die unschätzbare Anmerkung, welche ein Abschreiber der Urkunde beigefügt hat: „Ex historia Sigonii in libro de regno Italie, lib. 151 apparet, quod Innocentius III. eligitur anno 1198 VI. id. ian". — wenn diese Anmerkung in den Druck aufgenommen wurde? Bei solcher

interessante und werthvolle Notiz, die man mit Gold aufwägen sollte! In der Urkunde steht also wirklich drin — nun was drin steht! Dieses geistvolle prout in eo ist aber keine vereinzelte Erscheinung: zur großen Befriedigung des Benutzers kehrt es oft auf einer Seite ein paar mal wieder. Daß bei solchem Verfahren auch nicht an eine Prüfung der Echtheit gedacht, daß nirgends über die richtige Einreihung gehandelt wird, bedarf kaum der Erwähnung. Mit gleicher Sorglosigkeit ist der Anhang gearbeitet, nämlich Urkunden, die aus anderen Abschriften entnommen sind, als Vogel's. Da findet sich z. B. S. 539 eine Urkunde Friedrich's II, deren Zeugen mit Laien beginnen, unter denen man dann einem Hambertus de Lucubello episcopus, einem Halebrandus de Trestahar episcopus, einem Hambertus episcopus Maguntinus begegnet. Dazu der Kanzler Bertholdus Brixinensis episcopus, der doch nie Kanzler war. Und zu diesem wahrhaft schreckbaren Unsinn ist kein Wort bemerkt! Herr Tabarrini scheint keine Ahnung zu haben, daß es auch gefälschte Urkunden gibt, daß andere nur in verderbten und daher möglichst zu bessernden Abschriften vorliegen.

Was ich an dem Buche loben kann, ist die glänzende Ausstattung, die Dank der weisen Voraussicht des Druckers Cellini denn auch ziemlich viel weißes Papier läßt zu Ergänzungen und Berichtigungen. *σ. β.*

Acta et diplomata e r. tabulario Veneto usque ad medium seculum summatim regesta. Vol. I: Documenta ad Forumjulii patriarchatum Aquileiensem, Tergestum, Istriam, Goritiam spectantia regesta collegit Prof. A. S. Minotto. 8. (XXXIV u. 192 S.) Venetiis 1870, Typis Joh. Cecchini. — Vol. II: Documenta ad Bellunum, Cenetam, Feltria, Tarvisium spectantia regesta collegit Prof. A. S. Minotto. 8. (VIII und 166 S.) Venetiis 1871.

Veröffentlichungen aus dem reichen Schatze des längst noch nicht genug benutzten Archivs von Venedig wird Jedermann mit Freude begrüßen, vorausgesetzt, daß die Kritik selbst ihre bescheidenen Ansprüche nicht unerfüllt sieht. Gerade das vorliegende Unternehmen würde aber zu doppeltem Danke verpflichten; denn es handelt sich hier um Städte und Gebiete, welche bisher von der Forschung nicht wenig vernachlässigt waren. Ueber Belluno z. B. besaßen wir nur ein uraltes Werk von Piloni; von Ceneda ist nicht eine einzige Geschichte vorhanden. So kann es an neuen Materialien nicht fehlen. Doch Aufgabe des Heraus-

gebers ist, nicht blos Neues zu bieten, sondern es in kritischer Art zu bieten; und da meine ich nicht, daß die Arbeiten des Herrn Minotto größeres Lob verdienen, als die seines Amtsgenossen Valentinelli, dessen Regesten die bairische Akademie der Wissenschaften die unverdiente Ehre der Aufnahme in ihre Schriften erwiesen hat.

Mit einer langathmigen lateinischen Einleitung, deren 36 enggedruckte Seiten über die benutzten Codices, aber auch über wissenschaftliche Unterhaltungen mit Herrn Müller, über die Herrlichkeit Venedigs und dergleichen handelt, eröffnet Herr Minotto den ersten Band. Der Ausdruck ist höchst dunkel, theilweise ganz unverständlich und nicht einmal fehlerfrei. Herr Minotto scheint denn auch gefühlt zu haben, daß seine lateinischen Kenntnisse nicht ausreichten: er schickt dem zweiten Bande eine kurze italienische Einleitung voraus, und wenn in den Regesten dieses Landes die lateinische Sprache noch vorherscht, sie muß doch an mehr denn einem Punkte der Muttersprache weichen. Es ist ein bunter, aber nicht gerade heiterer Wechsel! Indeß darüber würde ich Herrn Minotto ebenso wenig zürnen, als über seine schlechte Latinität, wofern die Hauptsache, wofern die Regesten befriedigten. Leider ist das Gegentheil nur zu sehr der Fall. Denn was zunächst die einfache Wiedergabe des Inhalts der Urkunden betrifft, so ist es doch z. B. ein eigenthümliches Ding, daß der bekannten Verträge, die Heinrich V. und Lothar III. mit Venedig abschließen, II. 9 nur mit je zwei Zeilen gedacht wird, daß dem ganz gleich lautenden Vertrage Heinrich's VI. S. 23 ungefähr zwanzig Zeilen gewidmet werden, daß dann S. 157 der Vertrag Heinrich's V. mit zwölf Zeilen wiederkehrt, hier aber mit den Daten: 1111 Mai 22 Verona, während S. 9 der Ausstellungsort fehlte und der Tag der 30. Mai war. Nach dieser Probe könnte man schon das Todesurtheil sprechen; doch will ich noch ein Beispiel anführen. II. 22 wird unmittelbar hintereinander dasselbe Stück zweimal gesetzt; es ist ein Spruch Heinrich's VI. vom 7. December 1193, das eine Mal mit Ort, das andere Mal ohne Ort, zuerst in wenigen Zeilen, dann auf mehr als einer Seite. Und was soll man denken, wenn II. 27 die gelehrte, die unschätzbare Anmerkung, welche ein Abschreiber der Urkunde beigefügt hat: „Ex historia Sigonii in libro de regno Italie, lib. 151 apparet, quod Innocentius III. eligitur anno 1198 VI. id. ian". — wenn diese Anmerkung in den Druck aufgenommen wurde? Bei solcher

Art des Regestenmachens muß man wohl auf alle übrigen Ansprüche verzichten. Nur einige Beispiele seien verzeichnet, wie Herr Minotto denn auch bei der weiteren Behandlung der Urkunden die Kritik gleichsam zu ohrfeigen pflegt. I. 7 findet man eine Urkunde Papst Hadrian's IV. vom 6. Februar 1154: aus Jaffé's Regesten weiß man, daß Hadrian erst im December 1154 zur Regierung kam. Nach II. 6 stellt Konrad II. im Jahre 1029 nel ritorno di Germania eine Urkunde für die Montanara aus: Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden beweist die Unmöglichkeit der Datirung. II. 33 hören wir zu unserer Ueberraschung, Friedrich II. habe im März 1210 von Monselice aus die Cenedesen von der Abhängigkeit Treviso's befreit. Daß Friedrich II. schon 1210 die Lombardei besucht, dort in die Verhältnisse eingegriffen habe, war bis auf Minotto's Enthüllung den Geschichtsforschern unbekannt geblieben. Glauben wird es auch jetzt schwerlich finden. Man sieht: der einfachsten Erwägungen hat der Verfasser sich entschlagen. Noch weniger ist ihm eingefallen, den Lücken seiner Vorlage abzuhelfen. Wollte man z. B. annehmen, Minotto habe für die Urkunde Otto's III. vom 29. Sept. 993, die er zu 994 setzt, in seiner handschriftlichen Quelle wirklich keinen Ausstellungsort gefunden, — warum hat er ihn nicht aus Verci, Marca Trivignana I. 9 ergänzt? Oder wenn es II. 50 der benutzten Handschrift auch entspricht, zu Friedrich's II. Urkunde von 1243 nur den October zu setzen, so konnte Minotto sich doch aus Verci II. 10 belehren lassen, daß die Urkunde am 8. October ausgestellt ist. Genug, die beiden vorliegenden Bände sind mit solcher Unkenntniß und Kritiklosigkeit gearbeitet, daß man auf eine gleichgeartete Fortsetzung gerade keinen Heißhunger verspürt. σ. β.

Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts von Ernst Dümmler. 8. (VI. u. 185 S.) Halle 1871, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses [1]).

Von den fünf Ausgaben, die das Lobgedicht auf Kaiser Berengar erfahren hat, konnte keine recht befriedigen. Sie alle waren im Wesentlichen nur Wiederholungen der ersten, von Valois besorgten, die denn weit hinter den Ansprüchen moderner Kritik zurückstand. Selbst für die

1) Vgl. Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1871, Aprilheft. D. R.

Monumenta Germaniae, in deren sechstem Bande das Gedicht einen Platz fand, ist die einzige noch erhaltene Handschrift nicht benutzt worden: eine Unterlassungssünde, die um so mehr zu bedauern war, als nun ein keineswegs reiner Text hergestellt wurde, als ferner die für das Verständniß so wichtigen Glossen, von denen die früheren Ausgaben nur Proben mittheilten, auch hier nicht vervollständigt sind. So war das Bedürfniß nach einer neuen, durch die Handschrift berichtigten und ergänzten Ausgabe unleugbar, und diesem Bedürfnisse abhelfend, hat Herr Prof. Dümmler, der während eines zweimaligen Aufenthaltes in Venedig den dort beruhenden Codex verglich, sich Deutsche und Italiener zu Danke verpflichtet.

Das Gedicht kann freilich nicht auf den reinen Namen eines Geschichtswerkes Anspruch machen; denn des Verfassers deutliche Absicht ist die Verherrlichung seines Helden, der zu Liebe das Eine verschwiegen, das Andere entstellt wird. Sein historischer Werth beruht zumeist auf dem Mangel einer besseren, zeitgenössischen Quelle; der Historiker möchte es leicht entbehren können, wenn andere, selbst noch so dürftige Aufzeichnungen eines Nahestehenden vorhanden wären. Aber auch dann würde es wegen einer nicht geringen Bildung, einer ungewöhnlichen Fähigkeit, Vers und Sprache zu handhaben, ja sogar einer gewissen Gabe poetischer Gestaltung, worüber der Dichter verfügt, ein nicht hoch genug zu schätzendes geistiges Denkmal sein aus jener sonst so dunkeln Zeit, da Italien sich in ein Chaos aufzulösen drohte. Diese literarische Bedeutung hat Giesebrecht, dem die vorliegende Ausgabe gewidmet ist, schon vor Jahren betont. Noch ganz in antiker Anschauung lebend, scheint sich der Verfasser dem heidnischen Rom fast verwandter zu fühlen, als dem christlichen. Und gleiche classische Bildung finden wir in den Glossen wieder; ja sie ist in den Kreisen, für welche unser Gedicht verfaßt wurde, so durchaus heimisch, daß die vorchristliche Mythengeschichte als bekannt vorausgesetzt, daß auf deren Erklärung verzichtet wird.

Die außerordentliche Belesenheit des Dichters und Glossators uns recht deutlich gemacht zu haben, ist nun neben der Herstellung des Textes ein wesentliches Verdienst des Herausgebers. Man weiß nicht, ob man mehr die umfassende Kenntniß der Classiker, die ja unter den mittelalterlichen Forschern anfängt, immer seltener zu werden, oder den ausharrenden Fleiß Dümmler's bewundern soll: Beides war erforderlich,

Vóór drie hondred jaren. Volksbladen ter herinnering aan de schoonste bladzijden uit onze geschiedenis. N. 1—9. Harderwijk 1869. M. C. Bronsveld.

Wie der Freiheits- und Religionskrieg Niederlands wider die spanische Herrschaft immer zu den schönsten geschichtlichen Erinnerungen seiner Bewohner gehören wird, haben auch die Schriftsteller dieser Volksblättchen zur dreihundertjährigen Feier dieser großartigen Ereignisse den glücklichen Gedanken gehabt, sie in mehreren Begebenheiten jener Tage dem heutigen Geschlechte zu skizziren. Den Anfang macht Herr Prof. Brill aus Utrecht mit einer Besprechung des niederländischen Volksliedes Wilhelmus von Nassauwe, das er als eine Urkunde der Wiedergeburt des Landes betrachtet. Herr Dr. Schotel aus Leiden bespricht den Einfluß der Reimgesellschaften auf die niederländische Reformation, deren Mitglieder zum Theil mit ihrem Leben für ihren Fortschritt in Religionssachen büßten. Der zehnte Pfennig bildet den Inhalt des dritten Blättchens eines Herrn von Lummel, und zeigt die Alba und Spanien schädlichen Folgen seiner Ausschreibung. Herr Dr. Beynen aus dem Haag stellt die Staatenversammlung zu Brüssel im Jahre 1569 dar, in welcher Alba zuerst mit seinem Pfennig drohte, ohne es noch zu wagen sie auszuschreiben. Herr Prof. van Oosterzee aus Utrecht erzählt von den Wassergeusen, denen im Jahre 1572 die Einnahme Brielle's gedankt wurde. A. van Toornenbergen handelt über Prinz Wilhelm von Oranien im Jahre 1569 zu der Zeit, wo er nach seinem unglückseligen Unternehmen über Frankreich sich nach Dillenburg zurückziehen mußte, und Marnix van St. Aldegonde ihm das Wilhelmus-Lied zum Trost dichtete und aus Ostfriesland übersandte. Herr Prof. Doedes schreibt von den niederländischen Bibelausgaben aus dem 16. Jahrhundert, deren er vom Jahre 1522 bis 1667 anderthalb Dutzend erwähnt. Herr Dr. Bronsveld aus Harlem hat sich die Betrachtung der Volkslieder von 1569 zur Aufgabe gestellt nach der Sammlung der Geusenliedekens aus jener Zeit, deren er einzelne von jeder Art in seiner Abhandlung aufgenommen. Herr J. G. van Toornenbergen schließt diesen ersten Jahrgang mit einer kurzen Darstellung Marnix van St. Aldegonde's, als des standhaften Zeugen für den begeisternden Grund des Aufstandes wider Spanien. Wahrheit war es, was der Herzog von Parma nach der Eroberung Antwerpens im Septbr. 1585 dem spanischen Könige von ihm schrieb: „Obgleich er arm war,

suchte er sich selber nicht; sondern er war unerschütterlich in seiner Religion". Und eigentlich kann man das Nämliche von dem ganzen Geusenstreben sagen, deren unerschütterliche Standhaftigkeit allein den Sieg ihrer Meinungen bewirkte. v. Vl.

Memorien van Roger Williams, voorafgegaan van een Verhandeling over hem, door I. T. Bodel Nyenhuis. Utrecht, Kemink & Zoon.

Wenn der verdienstliche Herausgeber der niederländischen Uebersetzung dieser Kriegsmemoiren ihren englischen Verfasser „gänzlich vergessen" nennt, so hat er wohl keine Notiz genommen von seiner Erwähnung und der Benutzung seiner Schrift in De Nederlanden onder Filips und Nederlands Opstand tegen Spanje. Nichtsdestoweniger gebührt ihm unser Dank für die Herausgabe der bloß handschriftlich erhaltenen Uebersetzung, so wie seiner kurzen Abhandlung über Williams; nur hätte er dessen „whitelivered soldiers" (d. h. Krieger mit blasser Leber, Feiglinge) nicht von Kriegern mit weißer Livree (!!) verstehen sollen. Williams war ein englischer Obrist, der in den Jahren 1572 ff. schon den Geusen zu Hülfe kam, und an mehreren ihrer Kriegszüge in Seeland und Holland Theil nahm, deren Geschichte, so wie einzelner anderen Ereignisse er nachher in einfacher Treue beschrieb, indem er es für eine Schande erklärte, „die Wahrheit nicht zu schreiben". v. Vl.

Hugonis Grotii de iure praedae Conmentarius. Ex auctoris codice descripsit et vulgavit H. G. Hamaker Litt. Dr. Hagae 1868, apud Martinum Nijhoff.

Hugo de Groot, als verdediger des Christendoms beoordeeld. Eene litterarisch-exegetische proeve door Dr. T. C. L. Wijnmalen. Utrecht 1859, W. F. Dannenfelser.

In der ersten dieser Schriften legt uns Dr. Hamaker eine bisher unbekannte Arbeit von Grotius vor, die er in seinem zweiundzwanzigsten Jahre verfaßte, deren Veröffentlichung aber nachher unterblieb; nur daß er im Jahre 1608 aus Veranlassung der Trevesverhandlungen mit Spanien einen Theil unter dem Namen Mare liberum herausgab, und sechzehn Jahre später einen anderen Theil, die erste Abtheilung, mit einem Zusatze vermehrt, zu seinem berühmten Buche de iure belli et pacis umarbeitete. Veranlaßt wurde er zu der jugendlichen Schrift durch die Feindseligkeiten in Ostindien und die mit diesen zusammenhängende

Eroberung eines portugiesischen Schiffes in Malacca. Mehreren Mitgliedern der ostindischen Compagnie in Holland galt es als widerrechtlich, sich außer dem Handel und der Schiffahrt in Indien, auch in Kriegsgeschäfte einzulassen und dem spanischen Feinde dadurch Abbruch zu thun. Sie zu widerlegen, vielleicht von der Compagnie selbst dazu aufgefordert, machte sich de Groot an die Arbeit, für deren dogmatischen Haupttheil er spanische Quellen, die theologischen und juristischen Schriftsteller zur Zeit Karl's V. und Philipp's II. mit größter Sorgfalt studirte. Ihre rudis indegestaque molis verarbeitete er in einer Weise, daß er hier so zu sagen das Fundament zu der neuen Wissenschaft legte, die in seinem späteren Werke vertreten wurde. Bloß in der Form, nicht in der Anschauung läßt sich zwischen dem früheren und dem späteren Werke ein Unterschied spüren; doch lohnt es sich der Mühe beide unter einander zu vergleichen. Spricht aus der Arbeit des vierzigjährigen Mannes eine größere Vorsicht, so wirken in der Jugendschrift die Wärme und die Begeisterung, mit denen der Zwanzigjährige auftritt, wohlthuend auf den Leser, der sich dazu überrascht finden muß durch die bei so jugendlichem Autor ganz ungewöhnliche Reife des Urtheils und Eleganz des lateinischen Stiles.

Von ganz anderem Gehalte ist die holländische Schrift, von Herrn Dr. Wijnmalen, dem jetzigen Unterbibliothekar im Haag, in seiner fleißigen Arbeit besprochen. Sie sollte eine Art Handbüchlein für die Schiffsmannschaft sein; mit ihrer Ausarbeitung in holländischen Alexandrinern beschäftigte sich de Groot während seiner Loevensteinischen Gefangenschaft. Er dachte daran, die holländischen Matrosen auf ihren asiatischen Reisen gleichsam wie Missionäre auszuschicken: dieser Bestimmung nach, um deren seefahrenden Leser verständlich zu sein, ist die Schrift natürlich ganz populär gehalten; der Herausgeber verkennt und übertreibt sicher ihren Werth, wenn er sie mit den früher von ihm besprochenen Pensées von Pascal zusammenhält. v. Vl.

Brieven en onuitgegeven Stukken van Johannes Wtenbogaert, verzameld en met aanteekeningen uitgegeven door H. C. Rogge. Eerste deel. 1584—1618; tweede deel. eerste afdeeling. Utrecht 1868—69, Kemink en Zoon.

Zu den am Meisten hervortretenden Persönlichkeiten in den kirchlichen Streitigkeiten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts gehört

dieser ehrenhafte Prediger, der früher mit der Wittwe des ersten Oraniers, Luise von Coligny, befreundet, nachher durch die Dortrechter Synode von seinem Haager Predigeramte entsetzt wurde, bis er unter dem friedfertigen Friedrich Heinrich wieder zu Ehren kam und im Jahre 1644, dem achtundachtzigsten seines Alters verschied. Nur ein Theil seiner für die Zeitgeschichte belangreichen Briefe war schon früher und dann nicht immer genau herausgegeben; die Mehrzahl aber wurde noch unedirt in Archiven und Bibliotheken handschriftlich aufbewahrt; es ist kein geringes Verdienst, das sich jetzt der Leidener Remonstrantische Prediger Rogge durch die Herausgabe dieser handschriftlich vorräthigen Briefe und Documente und eine genauere Edition auch der früher schon publicirten erwirbt. In die beiden hier vorliegenden Bände wurden die Briefe aus den Jahren 1584 bis 1621 aufgenommen; die zweite Abtheilung des zweiten wird ihn bis zum Jahre 1626 in Frankreich begleiten, und der dritte die Briefe nach seiner Rückkehr enthalten.

v. Vl.

De Haarlemsche Costerlegende, wetenschappelijk onderzocht door Dr. A. van der Linde. Tweede, omgewerkte uitgaaf. 's Gravenhage 1870, Mart. Nijhoff.

Was vor einem Jahrhundert schon der Franzose Fournier schrieb, die Meinung, es sei in Harlem die Buchdruckerkunst erfunden, wäre depourvue de fondement, de preuves, même de vraisemblance und der vermeintliche Erfinder Coster sei nur un être idéal dans l'histoire de l'imprimerie; aucune production typographique ne dépose en sa faveur; il n'est connu que par des préjugés nationaux et par des récits accompagnés de contradictions et de fables ridicules: das wird in dieser geistreichen Schrift van der Linde's aufs Neue mit unzweifelhaften Gründen dargelegt. Es gehörte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu den Harlemischen Ueberlieferungen, daß ein gewisser Laurens Janssoon mit dem Berufsnamen Coster (Küster) auf einem Spaziergang im Holz die Typographie erfunden. Noch in diesem Jahrhundert, vor 15 Jahren, wurde ihm deshalb eine Statue errichtet und eine große Feier veranstaltet. Jetzt zeigt aber Herr van der Linde, daß sich die Harlemer dabei nur von einem Prediger der Mennoniten, dessen Steckenpferd diese Erfindungsgeschichte war, Herrn Dr. A. de Vries, haben bethören lassen, und daß der wirkliche Erfinder nicht dieser Coster

seiner Einbildung, sondern der Mainzer Johann von Gutenberg war, dessen in Holland weniger bekannte Geschichte er zugleich mit gewissenhafter Genauigkeit erzählt. Während dieser schon 1455 zu Mainz den Druck seiner lateinischen Bibel vollendete, wurde dagegen in Harlem nachweisbar nicht vor dem Jahre 1483 gedruckt, und was auch in der bekannten Cöllnischen Chronik des Ulrich Zell von einer „Vurbildung" in Holland gesagt wird, kann auf keinen Fall für Harlem und Coster gelten. Indessen scheint doch Zell eine Art typographischen Verfahrens in Holland zu erwähnen, das aber durch die „meisterhafte und subtile" Druckart Gutenberg's ganz und gar in den Schatten gestellt wurde. Dieses mit van der Linde bloß auf die Xylographie zu beziehen, dürfte nicht angehen; eben so wenig wie daß Zell Holland für Flandern geschrieben hätte; das Umgekehrte — Flandern für Holland — ließe sich noch eher denken. v. Vl.

Documenti di storia italiana. Tomo IV: Cronache della città di Fermo pubblicate per la prima volta dal cav. Gaetano de Minicis, colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermane a cura di Marco Tabarrini. 4. XII. und 607 S. In Firenze. Coi Tipi di M. Cellini e. c. 1870.

Mit Uebergehung des dritten Bandes, welcher die im ersten begonnenen, im zweiten fortgesetzten commissioni di Rinaldo degli Albizzi per il commune di Firenze dal 1399—1433 zu Ende führen soll, veröffentlicht die r. deputazione sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche in diesem vierten Bande Chroniken, Urkunden und Regesten von Fermo. Die beiden Hauptstücke sind die bisher ungedruckten Chroniken des Antonio di Niccolò und Paolo Montani, erstere von 1176 bis 1447, letztere von 1445 bis 1557 reichend. Sie sind von Herrn Gaetano de Minicis, auch Verfasser einer Numismatica Ascolana, in welcher er mehrere Kaiserurkunden scheinbar nach dem Original, in Wahrheit nach den fehler- und lückenhaften Drucken Ughelli's mittheilt, in italienischer Manier herausgegeben. Ueber die Handschriften, die Quellen und die Abfassungszeit der Werke, über die Lebensverhältnisse und die Glaubwürdigkeit der Autoren, eben über Alles, worüber uns die Vorreden deutscher Ausgaben zu unterrichten pflegen, findet man hier nicht einmal eine Andeutung. Der geneigte Benutzer muß sich selbst, durch Lectüre der ganzen

Werke, Auskunft zu verschaffen suchen. Hier und da wird allerdings eine Anmerkung die ihm aufgebürdete Last erleichtern. Aber auch in diesen annotazioni e giunte erwarte man nur kein System, keine durchgehende Erläuterung und Prüfung alles dessen, was erläutert und geprüft werden mußte. Noch weniger verspreche man sich von dem sommario di carte Fermane, die Herr Tabarrini hinzugefügt hat: der etwaigen Hoffnung, daß hier ein nur halbwegs vollständiger, ein nur etwas kritischer Codex diplomaticus von Fermo geboten werde, müßte die bitterste Enttäuschung folgen. Nicht das Archiv von Fermo, aus welchem Bethmann im Jahre 1859 drei und dreißig Kaiserurkunden entnahm, ist benutzt worden; — was man in Deutschland nicht für möglich halten würde: eine schon recht alte Regestensammlung des Erzdechanten Eroni ist mit etwas jüngeren, aber auch noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden Abschriften des Kanonicus Vogel verbunden. Ci parve conveniente, heißt es in der Vorrede, di prendere il regesto dell' Eroni a fondamento della nostro appendice, stampandolo tale e quale fino all' anno 1300, ed intercalandovi per esteso i documenti più importanti della collezione di Vogel. Um das reiche Archiv hat man sich also gar nicht gekümmert! Von Bethmann's dreiunddreißig Kaiserurkunden, die Herrn Tabarrini mit einer Art naiven Respects erfüllen, findet man hier denn auch nur den geringsten Theil; z. B. fehlt die Urkunde Friedrich's I. vom 1. Januar 1178. Hat Eroni das Datum übersehen — Herrn Tabarrini ist es nicht eingefallen, dasselbe zu ergänzen. So entbehrt Nr. 23 aller Daten; Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden gibt den 8. August 1193. Ebenso wenig ist an Benutzung von Drucken gedacht. Es fehlt z. B. das Placitum von 1164, worin unter Anwesenheit Friedrich's I. dem Bischofe von Fermo das Schloß Morro di Valle zuerkannt wird, und doch lassen sich nicht weniger als sechs Drucke nachweisen. Ein anderes Mal wird wohl ein Buch genannt, aber sicher nur ein allbekanntes. Daß z. B. die wichtigen Urkunden Otto's IV. Nr. 52 und 53 bei Zanetti, Delle monete d'Italia 3, 276 und 488 gedruckt sind: solche Kenntniß darf man bei dem Herausgeber nicht voraussetzen. Und wie elend sind nicht die Auszüge selbst! So liest man z. B. Nr. 22: Sumptus cuiusdam privilegii concessi episcopatui Firmano per dominum Henricum VI. imp. Rom. tenoris et continentiarum prout in eo. Eine höchst

seiner Einbildung, sondern der Mainzer Johann von Gutenberg war, dessen in Holland weniger bekannte Geschichte er zugleich mit gewissenhafter Genauigkeit erzählt. Während dieser schon 1455 zu Mainz den Druck seiner lateinischen Bibel vollendete, wurde dagegen in Harlem nachweisbar nicht vor dem Jahre 1483 gedruckt, und was auch in der bekannten Cöllnischen Chronik des Ulrich Zell von einer „Vurbildung" in Holland gesagt wird, kann auf keinen Fall für Harlem und Coster gelten. Indessen scheint doch Zell eine Art typographischen Verfahrens in Holland zu erwähnen, das aber durch die „meisterhafte und subtile" Druckart Gutenberg's ganz und gar in den Schatten gestellt wurde. Dieses mit van der Linde bloß auf die Xylographie zu beziehen, dürfte nicht angehen; eben so wenig wie daß Zell Holland für Flandern geschrieben hätte; das Umgekehrte — Flandern für Holland — ließe sich noch eher denken. v. Vl.

Documenti di storia italiana. Tomo IV: Cronache della città di Fermo pubblicate per la prima volta dal cav. Gaetano de Minicis, colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermane a cura di Marco Tabarrini. 4. XII. und 607 S. In Firenze. Coi Tipi di M. Cellini e. c. 1870.

Mit Uebergehung des dritten Bandes, welcher die im ersten begonnenen, im zweiten fortgesetzten commissioni di Rinaldo degli Albizzi per il commune di Firenze dal 1399—1433 zu Ende führen soll, veröffentlicht die r. deputazione sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche in diesem vierten Bande Chroniken, Urkunden und Regesten von Fermo. Die beiden Hauptstücke sind die bisher ungedruckten Chroniken des Antonio di Niccolò und Paolo Montani, erstere von 1176 bis 1447, letztere von 1445 bis 1557 reichend. Sie sind von Herrn Gaetano de Minicis, auch Verfasser einer Numismatica Ascolana, in welcher er mehrere Kaiserurkunden scheinbar nach dem Original, in Wahrheit nach den fehler- und lückenhaften Drucken Ughelli's mittheilt, in italienischer Manier herausgegeben. Ueber die Handschriften, die Quellen und die Abfassungszeit der Werke, über die Lebensverhältnisse und die Glaubwürdigkeit der Autoren, eben über Alles, worüber uns die Vorreden deutscher Ausgaben zu unterrichten pflegen, findet man hier nicht einmal eine Andeutung. Der geneigte Benutzer muß sich selbst, durch Lectüre der ganzen

Werke, Auskunft zu verschaffen suchen. Hier und da wird allerdings eine Anmerkung die ihm aufgebürdete Last erleichtern. Aber auch in diesen annotazioni e giunte erwarte man nur kein System, keine durchgehende Erläuterung und Prüfung alles dessen, was erläutert und geprüft werden mußte. Noch weniger verspreche man sich von dem sommario di carte Fermane, die Herr Tabarrini hinzugefügt hat: der etwaigen Hoffnung, daß hier ein nur halbwegs vollständiger, ein nur etwas kritischer Codex diplomaticus von Fermo geboten werde, müßte die bitterste Enttäuschung folgen. Nicht das Archiv von Fermo, aus welchem Bethmann im Jahre 1859 drei und dreißig Kaiserurkunden entnahm, ist benutzt worden; — was man in Deutschland nicht für möglich halten würde: eine schon recht alte Regestensammlung des Erzdechanten Eroni ist mit etwas jüngeren, aber auch noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden Abschriften des Kanonicus Vogel verbunden. Ci parve conveniente, heißt es in der Vorrede, di prendere il regesto dell' Eroni a fondamento della nostro appendice, stampandolo tale e quale fino all' anno 1300, ed intercalandovi per esteso i documenti più importanti della collezione di Vogel. Um das reiche Archiv hat man sich also gar nicht gekümmert! Von Bethmann's dreiunddreißig Kaiserurkunden, die Herrn Tabarrini mit einer Art naiven Respects erfüllen, findet man hier denn auch nur den geringsten Theil; z. B. fehlt die Urkunde Friedrich's I. vom 1. Januar 1178. Hat Eroni das Datum übersehen — Herrn Tabarrini ist es nicht eingefallen, dasselbe zu ergänzen. So entbehrt Nr. 23 aller Daten; Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden gibt den 8. August 1193. Ebenso wenig ist an Benutzung von Drucken gedacht. Es fehlt z. B. das Placitum von 1164, worin unter Anwesenheit Friedrich's I. dem Bischofe von Fermo das Schloß Morro di Valle zuerkannt wird, und doch lassen sich nicht weniger als sechs Drucke nachweisen. Ein anderes Mal wird wohl ein Buch genannt, aber sicher nur ein allbekanntes. Daß z. B. die wichtigen Urkunden Otto's IV. Nr. 52 und 53 bei Zanetti, Delle monete d'Italia 3, 276 und 488 gedruckt sind: solche Kenntniß darf man bei dem Herausgeber nicht voraussetzen. Und wie elend sind nicht die Auszüge selbst! So liest man z. B. Nr. 22: Sumptus cuiusdam privilegii concessi episcopatui Firmano per dominum Henricum VI. imp. Rom. tenoris et continentiarum prout in eo. Eine höchst

interessante und werthvolle Notiz, die man mit Gold aufwägen sollte! In der Urkunde steht also wirklich drin — nun was drin steht! Dieses geistvolle prout in eo ist aber keine vereinzelte Erscheinung: zur großen Befriedigung des Benutzers kehrt es oft auf einer Seite ein paar mal wieder. Daß bei solchem Verfahren auch nicht an eine Prüfung der Echtheit gedacht, daß nirgends über die richtige Einreihung gehandelt wird, bedarf kaum der Erwähnung. Mit gleicher Sorglosigkeit ist der Anhang gearbeitet, nämlich Urkunden, die aus anderen Abschriften entnommen sind, als Vogel's. Da findet sich z. B. S. 539 eine Urkunde Friedrich's II, deren Zeugen mit Laien beginnen, unter denen man dann einem Hambertus de Lucubello episcopus, einem Halebrandus de Trestahar episcopus, einem Hambertus episcopus Maguntinus begegnet. Dazu der Kanzler Bertholdus Brixinensis episcopus, der doch nie Kanzler war. Und zu diesem wahrhaft schreckbaren Unsinn ist kein Wort bemerkt! Herr Tabarrini scheint keine Ahnung zu haben, daß es auch gefälschte Urkunden gibt, daß andere nur in verderbten und daher möglichst zu bessernden Abschriften vorliegen.

Was ich an dem Buche loben kann, ist die glänzende Ausstattung, die Dank der weisen Voraussicht des Druckers Cellini denn auch ziemlich viel weißes Papier läßt zu Ergänzungen und Berichtigungen. *σ. β.*

Acta et diplomata e r. tabulario Veneto usque ad medium seculum summatim regesta. Vol. I: Documenta ad Forumjulii patriarchatum Aquileiensem, Tergestum, Istriam, Goritiam spectantia regesta collegit Prof. A. S. Minotto. 8. (XXXIV u. 192 S.) Venetiis 1870, Typis Joh. Cecchini. — Vol. II: Documenta ad Bellunum, Cenetam, Feltria, Tarvisium spectantia regesta collegit Prof. A. S. Minotto. 8. (VIII und 166 S.) Venetiis 1871.

Veröffentlichungen aus dem reichen Schatze des längst noch nicht genug benutzten Archivs von Venedig wird Jedermann mit Freude begrüßen, vorausgesetzt, daß die Kritik selbst ihre bescheidenen Ansprüche nicht unerfüllt sieht. Gerade das vorliegende Unternehmen würde aber zu doppeltem Danke verpflichten; denn es handelt sich hier um Städte und Gebiete, welche bisher von der Forschung nicht wenig vernachlässigt waren. Ueber Belluno z. B. besaßen wir nur ein uraltes Werk von Piloni; von Ceneda ist nicht eine einzige Geschichte vorhanden. So kann es an neuen Materialien nicht fehlen. Doch Aufgabe des Heraus-

gebers ist, nicht blos Neues zu bieten, sondern es in kritischer Art zu bieten; und da meine ich nicht, daß die Arbeiten des Herrn Minotto größeres Lob verdienen, als die seines Amtsgenossen Valentinelli, dessen Regesten die bairische Akademie der Wissenschaften die unverdiente Ehre der Aufnahme in ihre Schriften erwiesen hat.

Mit einer langathmigen lateinischen Einleitung, deren 36 enggedruckte Seiten über die benutzten Codices, aber auch über wissenschaftliche Unterhaltungen mit Herrn Müller, über die Herrlichkeit Venedigs und dergleichen handelt, eröffnet Herr Minotto den ersten Band. Der Ausdruck ist höchst dunkel, theilweise ganz unverständlich und nicht einmal fehlerfrei. Herr Minotto scheint denn auch gefühlt zu haben, daß seine lateinischen Kenntnisse nicht ausreichten: er schickt dem zweiten Bande eine kurze italienische Einleitung voraus, und wenn in den Regesten dieses Bandes die lateinische Sprache noch vorherscht, sie muß doch an mehr denn einem Punkte der Muttersprache weichen. Es ist ein bunter, aber nicht gerade heiterer Wechsel! Indeß darüber würde ich Herrn Minotto ebenso wenig zürnen, als über seine schlechte Latinität, wofern die Hauptsache, wofern die Regesten befriedigten. Leider ist das Gegentheil nur zu sehr der Fall. Denn was zunächst die einfache Wiedergabe des Inhalts der Urkunden betrifft, so ist es doch z. B. ein eigenthümliches Ding, daß der bekannten Verträge, die Heinrich V. und Lothar III. mit Venedig abschließen, II. 9 nur mit je zwei Zeilen gedacht wird, daß dem ganz gleich lautenden Vertrage Heinrich's VI. S. 23 ungefähr zwanzig Zeilen gewidmet werden, daß dann S. 157 der Vertrag Heinrich's V. mit zwölf Zeilen wiederkehrt, hier aber mit den Daten: 1111 Mai 22 Verona, während S. 9 der Ausstellungsort fehlte und der Tag der 30. Mai war. Nach dieser Probe könnte man schon das Todesurtheil sprechen; doch will ich noch ein Beispiel anführen. II. 22 wird unmittelbar hintereinander dasselbe Stück zweimal gesetzt; es ist ein Spruch Heinrich's VI. vom 7. December 1193, das eine Mal mit Ort, das andere Mal ohne Ort, zuerst in wenigen Zeilen, dann auf mehr als einer Seite. Und was soll man denken, wenn II. 27 die gelehrte, die unschätzbare Anmerkung, welche ein Abschreiber der Urkunde beigefügt hat: „Ex historia Sigonii in libro de regno Italie, lib. 151 apparet, quod Innocentius III. eligitur anno 1198 VI. id. ian". — wenn diese Anmerkung in den Druck aufgenommen wurde? Bei solcher

Art des Regestenmachens muß man wohl auf alle übrigen Ansprüche verzichten. Nur einige Beispiele seien verzeichnet, wie Herr Minotto denn auch bei der weiteren Behandlung der Urkunden die Kritik gleichsam zu ohrfeigen pflegt. I. 7 findet man eine Urkunde Papst Hadrian's IV. vom 6. Februar 1154: aus Jaffé's Regesten weiß man, daß Hadrian erst im December 1154 zur Regierung kam. Nach II. 6 stellt Konrad II. im Jahre 1029 nel ritorno di Germania eine Urkunde für die Montanara aus: Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden beweist die Unmöglichkeit der Datirung. II. 33 hören wir zu unserer Ueberraschung, Friedrich II. habe im März 1210 von Monselice aus die Cenedesen von der Abhängigkeit Treviso's befreit. Daß Friedrich II. schon 1210 die Lombardei besucht, dort in die Verhältnisse eingegriffen habe, war bis auf Minotto's Enthüllung den Geschichtsforschern unbekannt geblieben. Glauben wird es auch jetzt schwerlich finden. Man sieht: der einfachsten Erwägungen hat der Verfasser sich entschlagen. Noch weniger ist ihm eingefallen, den Lücken seiner Vorlage abzuhelfen. Wollte man z. B. annehmen, Minotto habe für die Urkunde Otto's III. vom 29. Sept. 993, die er zu 994 setzt, in seiner handschriftlichen Quelle wirklich keinen Ausstellungsort gefunden, — warum hat er ihn nicht aus Verci, Marca Trivignana I. 9 ergänzt? Oder wenn es II. 50 der benutzten Handschrift auch entspricht, zu Friedrich's II. Urkunde von 1243 nur den October zu setzen, so konnte Minotto sich doch aus Verci II. 10 belehren lassen, daß die Urkunde am 8. October ausgestellt ist. Genug, die beiden vorliegenden Bände sind mit solcher Unkenntniß und Kritiklosigkeit gearbeitet, daß man auf eine gleichgeartete Fortsetzung gerade keinen Heißhunger verspürt. *σ. β.*

Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts von Ernst Dümmler. 8. (VI. u. 185 S.) Halle 1871, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses [1]).

Von den fünf Ausgaben, die das Lobgedicht auf Kaiser Berengar erfahren hat, konnte keine recht befriedigen. Sie alle waren im Wesentlichen nur Wiederholungen der ersten, von Valois besorgten, die denn weit hinter den Ansprüchen moderner Kritik zurückstand. Selbst für die

1) Vgl. Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1871, Aprilheft. D. R.

Monumenta Germaniae, in deren sechstem Bande das Gedicht einen Platz fand, ist die einzige noch erhaltene Handschrift nicht benutzt worden: eine Unterlassungssünde, die um so mehr zu bedauern war, als nun ein keineswegs reiner Text hergestellt wurde, als ferner die für das Verständniß so wichtigen Glossen, von denen die früheren Ausgaben nur Proben mittheilten, auch hier nicht vervollständigt sind. So war das Bedürfniß nach einer neuen, durch die Handschrift berichtigten und ergänzten Ausgabe unleugbar, und diesem Bedürfnisse abhelfend, hat Herr Prof. Dümmler, der während eines zweimaligen Aufenthaltes in Venedig den dort beruhenden Codex verglich, sich Deutsche und Italiener zu Danke verpflichtet.

Das Gedicht kann freilich nicht auf den reinen Namen eines Geschichtswerkes Anspruch machen; denn des Verfassers deutliche Absicht ist die Verherrlichung seines Helden, der zu Liebe das Eine verschwiegen, das Andere entstellt wird. Sein historischer Werth beruht zumeist auf dem Mangel einer besseren, zeitgenössischen Quelle; der Historiker möchte es leicht entbehren können, wenn andere, selbst noch so dürftige Aufzeichnungen eines Nahestehenden vorhanden wären. Aber auch dann würde es wegen einer nicht geringen Bildung, einer ungewöhnlichen Fähigkeit, Vers und Sprache zu handhaben, ja sogar einer gewissen Gabe poetischer Gestaltung, worüber der Dichter verfügt, ein nicht hoch genug zu schätzendes geistiges Denkmal sein aus jener sonst so dunkeln Zeit, da Italien sich in ein Chaos aufzulösen drohte. Diese literarische Bedeutung hat Giesebrecht, dem die vorliegende Ausgabe gewidmet ist, schon vor Jahren betont. Noch ganz in antiker Anschauung lebend, scheint sich der Verfasser dem heidnischen Rom fast verwandter zu fühlen, als dem christlichen. Und gleiche classische Bildung finden wir in den Glossen wieder; ja sie ist in den Kreisen, für welche unser Gedicht verfaßt wurde, so durchaus heimisch, daß die vorchristliche Mythengeschichte als bekannt vorausgesetzt, daß auf deren Erklärung verzichtet wird.

Die außerordentliche Belesenheit des Dichters und Glossators uns recht deutlich gemacht zu haben, ist nun neben der Herstellung des Textes ein wesentliches Verdienst des Herausgebers. Man weiß nicht, ob man mehr die umfassende Kenntniß der Classiker, die ja unter den mittelalterlichen Forschern anfängt, immer seltener zu werden, oder den ausharrenden Fleiß Dümmler's bewundern soll: Beides war erforderlich,

um in Versen wie in Glossen das fast spärliche Eigenthum von den zahlreichen Entlehnungen zu sondern, diese und jene als Mosaikarbeit aus den Werken des Alterthums nachzuweisen.

Vom Verfasser des Gedichtes läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Er war wahrscheinlich Schulmeister zu Verona; es galt ihm, die Gunst seines Herrn sich zu sichern und zu erhöhen; daneben sollte ein brauchbares Schulbuch geschaffen werden, — zwei Zwecke, die bei Abfassung solcher Gedichte, wie noch im 13. Jahrhundert das Beispiel des Magister Justinus aus Lippstadt zeigt, nicht selten Hand in Hand gingen. Dem Schulzweck entsprechen dann besonders die Glossen. Dümmler läßt es zweifelhaft, ob Dichter und Glossator ein und dieselbe Person gewesen sei. Das war ja bei Abbo von St. Germain und Ekkehart von St. Gallen der Fall, und möchte es auch hier sein. Wie das Gedicht ist, mußte der Verfasser fühlen, daß er ohne Hinzugabe einer Erläuterung beinahe nur eine halbe Arbeit verrichtet habe. Dazu kömmt, daß in Versen und in Glossen dieselbe literarische Bildung, dieselbe historische Kenntniß zu Tage tritt; dazu kömmt ferner, daß der Glossator, was die Form betrifft, das Gedicht an keiner Stelle mißversteht, und was die Sache angeht, niemals den Angaben des Dichters widerspricht, wohl aber Neues hinzufügt. Solche Uebereinstimmung wäre doch bei einer, vom Dichter verschiedenen Person nicht gut möglich gewesen. Freilich redet der Glossator in der dritten Person, ja er sagt vom Dichter: bene dixit. Aber darum wird doch nicht auf Verschiedenheit von Dichter und Glossator zu schließen sein; besonders scheint mir das bene dixit nicht unbedingt ein Selbstlob enthalten zu müssen; es heißt doch nur: „wohl gesagt oder mit gutem Grund behauptet": ein Ausdruck, der noch keineswegs gegen die Bescheidenheit verstößt. Gerade wenn der Glossator nicht auch der Dichter gewesen wäre, glaube ich, würde er ganz anders gelobt haben, als hier etwa geschehen ist.

Soviel über das Stück, welches dem Buche seinen Namen gegeben hat. Außerdem bietet Dümmler aber auch noch manches Andere, was sich auf die Geschichte des beginnenden 10. Jahrhunderts bezieht. Zunächst eine sapphische Ode, in welcher Bischof Adalhard von Verona, lange Zeit der Vertraute Berengars, dann dessen heftigster Gegner, von einem Geistlichen seiner Stadt gefeiert wird. Die Form des Gedichtes, das schon zweimal herausgegeben war, hier aber auf Grund neuer hand-

schriftlicher Vergleichung berichtigt ist, erfüllt mit nicht geringerer Achtung vor der Verskunst des Dichters, als das Loblied auf Berengar. Es folgt die zuerst von Bianchini herausgegebene, danach von Migne wiederholte invectiva in Romam, über welche Dümmler schon in seiner Schrift „Auxilius und Vulgarius" des Ausführlichen gehandelt hat. Nach einem Codex der Veroneser Dombibliothek ist der Neudruck dieses, für die Rechtmäßigkeit des Papstes Formosus und seiner Weihen eintretenden Schriftchens besorgt. Ungedruckt waren vier Bruchstücke von Briefen Johann's VIII, die Dümmler aus einer Pergamenthandschrift der Turiner Universität erhob. Sie sind in ihrem Zusammenhange unklar und auch nicht von gerade hervorragendem Werthe. Größeres Interesse hat, wenigstens für uns Deutsche, der einer Genter Handschrift entnommene Brief, in welchem der Doge Petrus Candianus II. und der Patriarch Marinus von Grado zwischen 932 und 936 an König Heinrich I. und Erzbischof Hildibert von Mainz berichten, wie ein Wunder am h. Grabe Veranlassung ward, die Juden in Palästina und im griechischen Reiche zu taufen. Heinrich wird aufgefordert, auch seine Juden zur Annahme des Christenthums zu zwingen oder doch wenigstens das Bildniß des Heilands vor ihren unheiligen Händen zu bewahren. In einem seltsamen Gegensatz zu der Formvollendung der vorausgegangenen Gedichte steht die nun folgende Bänkelsängerei auf Azzo von Ivrea. Den Schluß bildet die Reihe der Mailänder Erzbischöfe, die Wattenbach schon in den Monumenten herausgegeben, die Dümmler nun nach einem später aufgefundenen Bamberger Codex berichtigt hat.

All diese Veröffentlichungen sind durch eine Reihe berichterstattender oder untersuchender Abhandlungen eingeleitet. Darin erledigt Dümmler einmal jene Fragen, die jeder Herausgeber zu beantworten hat; dann aber geht er weit über diese Aufgabe hinaus: er hebt die hauptsächlichsten historischen Momente seiner Quellen hervor, vergleicht sie mit der anderweitigen Ueberlieferung und gibt, wenn auch nicht in dem Rahmen Eines Bildes geschlossen, so ziemlich eine Geschichte Berengar's. Derartige Einzelerörterungen der wichtigeren Ereignisse sind bei einer Zeit von solch dürftigem Material gewiß viel empfehlenswerther, als der Versuch einer abgerundeten Darstellung, der eben an der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung scheitern muß und in der Regel noch den Nachtheil bringt, daß der geneigte Leser, weil ihm ja möglichst viel mitgetheilt

werden soll, auch recht Unwichtiges in den Kauf zu nehmen hat. Die Art und Weise, wie Dümmler hier über Berengar's Herkunft und Erhebung, seine Schlachten mit Wido, seine Beziehungen zu Arnolf und Lambert, über Ludwig's III. Sturz und Berengar's Kaiserkrönung handelt, wie er endlich die Regierung Berengar's würdigt, — sie näher zu bezeichnen, würde dem jüngeren Manne nicht wohlanstehen.

Auch nicht streng zur Aufgabe gehörig, aber kaum weniger willkommen ist das angehängte Register der Urkunden Berengar's, Arnolf's, Wido's, Lambert's, Ludwig's III. und Rudolf's II. Das früher von Böhmer verzeichnete Material ist bedeutend vermehrt; während Böhmer z. B. nur 81 Urkunden Berengar's kannte, erweist Dümmler deren 105. Ebenso sind die Quellennachweise bereichert; doch läßt sich hier wohl Einiges nachtragen. So wäre für Berengar's Urkunden Nr. 25 und 77, für Lambert's Nr. 7 Lami, Mem. eccl. Florent. I. 564. II. 1180. I. 593 zu ergänzen; Berengar's Urkunden Nr. 48 und 83 sind auch gedruckt bei Affò, Istoria di Guastalla I. 312. 315. Anderes übergehe ich; auch kann es ja bei Regesten nicht darauf ankommen eine Fülle von Drucken zu geben, sondern nur eben so viele, daß allenfalls Jeder zur Controle und weiteren Untersuchung befähigt wird. Aus diesem Gesichtspunkt wäre für die wichtige Urkunde vom 8. December 915, die Dümmler in den Forschungen zur deutschen Geschichte (X, 289) als ungedruckt herausgab, der frühere Druck bei F. Liverani, Opere (Macerata 1859) IV, 13 zu ergänzen; denn einem Italiener sind wohl die Werke von Liverani, kaum aber die deutschen Forschungen zu Händen.

σ. β.

Reminiscenze Vicentine della Casa di Savoia raccolte dall' Ab. Antonio Prof. Magrini. 174 S. 8. Vicenza 1869.

Eine Zusammenstellung von Nachrichten über die Beziehungen der Fürsten des Hauses Savoyen zu der Stadt Vicenza wie zu einzelnen ihrer Söhne. Diese Beziehungen waren mancher Art. Sie begannen schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Grafen Amadeus V., und führten im 15. und 16. eine Menge Vicentinischer Edelleute in den savoyischen Kriegsdienst, bis die veränderten politischen Verhältnisse der italienischen Staaten in der zweiten Hälfte des letztgedachten Jahrhunderts an die Stelle der freien Wahl des Waffendienstes beim Adel mehr und

mehr die Verwendung in den Schaaren der engern Heimath setzten, so daß die Da Porto, Piovene u. A., statt für Herzog Karl III. und Emmanuel Philibert, nun für die Republik Venedig kämpften. Neben den Edelleuten waren Vicentinische Militär=Architecten für Savoyen=Piemont thätig, und unter diesen begegnen wir im 16. Jahrhundert drei berühmten Namen, Francesco Orologi, Andrea Palladio, Vincenzo Scamozzi. Auch an literarischen Beziehungen fehlte es nicht. Der bekannte Vielschreiber Graf Galeazzo Gualdo Priorato (1606—1678) und sein Sohn Niccolò haben von piemontesischen Dingen geschrieben. Ob aber Vicenza Grund hat, sich solcher Scriptoren zu rühmen, welche im Verein mit Gregorio Leti und Aehnlichen die italienische Historiographie des 17. Jahrhunderts in Mißcredit gebracht haben, mag dahingestellt bleiben. Wenn der Vicentinische Weltumsegler Antonio Pigafetta bei seiner Rückkehr von der langen gefahrvollen Reise (Sept. 1522) die Relation über dieselbe auch Luisen von Savoyen, der Mutter König Franz, I. überreichte, so hat dies nicht für die italienischen Staaten der Familie dieser Fürstin Bedeutung, sondern für Frankreich, dessen Regentin sie damals während der Gefangenschaft ihres Sohnes war, wie sie denn auch durch Jacques Antoine Fabre eine französische Uebersetzung der Relation anfertigen ließ.

Der Name eines Vicentinischen Edelmanns ist aus Anlaß eines wichtigen Ereignisses der deutschen Geschichte genannt worden. Ippolito da Porto, der vornehmen, noch blühenden Familie entsprossen, welcher der durch seine Novelle Romeo und Julie wie durch seine interessanten Briefe über den Krieg der Ligue von Cambrai in weiteren Kreisen bekannte Luigi da P. († 1529) angehörte, war mit dem Prinzen Emmanuel Philibert von Savoyen, des Kaisers Neffen, im Schmalkaldischen Kriege, 1546 bei Ingolstadt und Nördlingen, 1547 bei Mühlberg. Er nimmt die Ehre in Anspruch, den verwundeten Kurfürsten Johann Friedrich gefangen genommen und zum Herzog von Alba geführt zu haben — eine Ehre, welche von Andern dem Meister Thilo von Trotta oder auch einem Spanier zugesprochen wird. In einem im Familienarchiv in Vicenza aufbewahrten Diplom des Kaisers vom Mai 1548 für den Comes Hipolitus de Porto heißt es, daß er als „praefectus equitum nostrorum levis armaturae — transmissa per alveum Albis fluminis magna parte copiarum ac rebellium exercitu partim caeso partim

disiuncto Joannem Fridericum ducem Saxoniae captum nobis adduxit", wofür ihm eine lebenslängliche Pension bewilligt ward. Der Doppeladler im Da Porto'schen Wappen schreibt sich wohl ebendaher. Die Grabschrift Ippolito's (der im J. 1572 als venetianischer Befehlshaber von Corfu starb) in St. Lorenzo zu Venedig erwähnt desselben Ereignisses, welches auch in einem der Bilder des von dem bekannten Vicentinischen Maler Giovan Antonio Fasolo († 1572) in Fresco ausgeführten wohlerhaltenen Frieses in der Da Porto'schen Villa Vancimuglio bei Vicenza dargestellt ist. Ippolito's Neffe Cesare war als Bannerträger bei der Waffenthat gegenwärtig. A. R.

Buttazoni, Carlo Dr., Del patriarca Volchero e delle agitazioni politiche a suoi tempi A. 1204—1218. Con una tavola litografata. 4. 76 S. Trieste 1871, Herrmanstorfer.

Wolfger ist nicht gerade der Unbedeutendste unter den Patriarchen von Aquileja. Staatsmännisches Talent hatte er schon als Bischof von Passau in den Unterhandlungen Heinrich's VI. mit Coelestin III. bewährt; eine noch wirksamere und folgenreichere Thätigkeit entfaltete er, als er ein Jahrzehnt später, nun als Patriarch, den Frieden zwischen Philipp und Innocenz III. vermittelte; als ihn bald darauf Otto IV. nach Italien entsandte, um die Rechte des Reiches wieder herzustellen, „den Bogen der Legation scharf gespannt", wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, begann er mit ebensoviel Energie als Glück jene Neugründung der deutschen Herrschaft, die dann Otto IV. selbst in kurzer Zeit zum Abschlusse brachte. Aber in diesen Punkten ist auch unsere Kenntniß von Wolfger's wirklich bedeutenden Thaten schon erschöpft. Daß sich der Bischof von Passau mit einem unruhigen Großen herumschlug, daß er eine Kreuzfahrt unternahm, daß um die Gunst des Patriarchen Staufer und Welfen buhlten, er aber ein immer treuer Vertreter des staufischen Staatsgedankens blieb, daß er sich einmal am königlichen Hofe zu Nürnberg zeigte, dann ein römisches Concil besuchte: diese und derartige Dinge durch Nichts zu psychologischer Einheit verbunden, nirgends einen eigenthümlichen Entwicklungsgang anzeigend, werden doch kaum ausreichenden Stoff für ein selbstständiges Geschichtsbild liefern, auch dann noch nicht, wenn eine größere Staffage delle agitazione politiche a suoi tempi hinzugefügt wird. Wollte aber Herr Buttazzoni einmal

von seinem Wolfger nicht lassen, so hätte er bedenken sollen, daß nur die äußerste Sauberkeit der Durchführung, nur die vollendetste Feinheit auch in den letzten Linien mit der Geringfügigkeit des behandelten Stoffes versöhnen kann. Das versäumte der Verfasser. Mit der einschlagenden Literatur hat er sich in ganz ungenügender Weise vertraut gemacht. Nicht einmal die Monumenta Germaniae scheint er benutzt zu haben. Zwar führt er sie S. 18 einmal an; aber das Citat findet sich auch in Ficker's Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, die der Verfasser kennt. Wären die Monumente benutzt worden, so würden wir uns S. 14 Anm. 24 wohl nicht auf das spätere Pipini chron. ap. Muratori IX. 639 verwiesen sehen, sondern auf dessen Quelle, die Annal. Placent. Mon. Germ. XVIII. 423. Doch auch nur aus Unkenntniß der Monumente ist es zu erklären, daß Buttazoni über die früheste Würde Wolfger's, den er ohne den Schatten eines Beweises aus dem Kölner Geschlechte der Leubrechtskirchen entstammen läßt, dessen Vater er einen „distinto diplomatico“ am Kölner Hofe nennt, daß er auch über die Thätigkeit, welche die wichtigste des Bischofs von Passau war, gar Nichts zu berichten weiß: als Cellensis prior bezeichnet ihn Cont. Garstens. Mon. Germ. IX. 594, und von der Unterhandlung mit Coelestin III. erzählt außer Ansbert, dessen Werk nicht gekannt zu haben, ich dem Italiener nicht so sehr verübeln möchte, auch chron. Magni presb. Mon. Germ. XVII. 523. Ebenso wenig kennt Buttazzoni Böhmer's Regesten; wo Zeugenschaften Wolfger's angeführt werden, geschieht es allein nach Böhmer's Reichsacten. Ficker's Forschungen sind, wie gesagt, zwar benutzt worden, doch in keineswegs genügender Weise. So vermißt man die Urkunde bei Ficker II. 154 Anm. 15, und die von Ficker II. 152 Anm. 11 erörterte Controverse, ob Wolfger schon 1206, wie Abel will, oder erst 1208, wie Böhmer annahm, mit Rom verhandelte, ist mit keinem Worte angedeutet, geschweige denn aufs Neue untersucht worden. Um so fleißiger greift Buttazzoni, wie mehrere seiner Landsleute, in den vollen Farbentiegel der Muratori'schen Annalen; ganze Sätze Muratori's sind in die Darstellung eingerückt: man läßt den Größeren reden; so macht man es sich bequem und wird noch obendrein als bescheiden gelobt. Auch der Urkunden-Anhang veranlaßt zu mancherlei Ausstellungen. Von den hier mitgetheilten sieben Kaiserdiplomen waren zwei bisher nur im Auszuge bekannt. Das erste setzt der Herausgeber

zu 1208; aus Böhmer, Reg. Otton. 44—47 ersieht man, daß es zu 1209 gehört. Anderes übergehend, verweise ich auf die eigenthümlichen Zeugen: comes Palde; Vinge comes Albertus de Tyrolis. Es ist natürlich zu lesen: comes pal. de Tuingen; comes Albertus de Tyrolis, d. h. Graf Albert von Tirol und der Pfalzgraf von Tübingen. Von größerer Wichtigkeit ist die zweite der bisher ungedruckten Urkunden[1]; um so mehr bedauert man, daß die sich hier bietenden Schwierigkeiten in so ungenügender Weise erörtert sind. Es handelt sich um des Patriarchen Belehnung mit Istrien, welches nach der Aechtung des bisherigen Lehnträgers, des an König Philipp's Ermordung betheiligten Meraners, zunächst der Baiernherzog davongetragen hatte, auf welches dann Wolfger alte Rechte geltend macht und durchführt. Diese interessante Urkunde ist nun am 15. Mai 1208 von Otto IV. als Kaiser ausgestellt: sie enthält also in Daten und Titel unvereinbare Widersprüche. Darum hat Carli, Ant. Ital. IV. 155 sie verdächtigt; Buttazzoni sucht die Widersprüche zu heben, indem er 1208 unberücksichtigt läßt und nach der Indiction 13 rechnet. Aber mit Indiction 13 oder 1210 stimmen die Zeugen nicht; denn einmal haben mehrere derselben den Kaiser, der 1210 in Italien weilte, dorthin nicht begleitet; dann war der auch unterschriebene Reinhard von Chur schon im September 1209 gestorben. Dagegen passen die Zeugen durchaus zu anderen Urkunden, die Otto im Januar 1209 eben für Aquileja ausstellt. So bleiben denn, ja vermehren sich die Widersprüche der Form; doch sind sie nicht gerade unlösbar; aber darauf einzugehen, würde mich hier zu weit führen. Wie ich lieber noch bemerke, hat Herr Buttazoni nicht einmal genug gethan, um den Inhalt zu rechtfertigen. Daß die Lehen des Meraners, wie Otto hier berichtet, zu Frankfurt dem Herzoge von Baiern verliehen wurden, zeigt die neuerdings in den Quellen und Erörterungen V. 9—11 gedruckte Urkunde vom 15. November 1208; daß Istrien später dem Patriarchen zugesprochen wurde, beweist unter Anderem Friedrich's II. Urkunde vom 22. Februar 1212; daß es zu Augsburg, wie es gleich=

[1] Möglicher Weise sind beide Urkunden übrigens doch schon gedruckt in dem Thesaurus ecclesiae Aquilejensis, den Bianchi 1847 zu Udine herausgab. Dieses wohl sehr seltene, wenigstens in München nicht vorhandene Werk ist auch Herrn Buttazzoni nicht bekannt.

falls in unserer Urkunde heißt, und zwar im Januar 1209 geschah, scheint eine Angabe Otto's von St. Blasien, wonach damals die Güter des Meraners zur Vertheilung kamen, scheint auch die anderweitig erwiesene Anwesenheit des Patriarchen zu bestätigen. Um vom Inhalte nochmals zur Form zurückzukehren, so verdient es auch nicht geringen Tadel, daß Buttazzoni die zahlreichen Lücken auszufüllen, die verderbten Stellen zu bessern nicht ein einziges Mal auch nur versucht hat: er ließ die Urkunde gerade so lücken- und fehlerhaft abdrucken, als er sie vorfand. Und doch wäre es ein Leichtes gewesen, den fast unverständlichen Wortlaut verständlich zu machen. Nach Allem möchte Buttazoni's Arbeit nicht sehr geeignet sein, in Deutschland zu befriedigen. *σ. β.*

L'atto pubblico di fede solennemente celebrato nella città di Palermo à 6. Aprile 1724. Descritto dal D. D. Antonino Mongitore. Palermo 1724. Ristampata per tipi di G. Vitali. Bologna 1868. X. und 100 S. 8.

Im Jahre 1868 lief an das italienische Parlament eine Petition von Palermo ein, in welcher eine dortige Familie um Befreiung von einem Grundzins bat, der ihr im Jahre 1724 zur Bestreitung der Kosten des Inquisitionsprocesses gegen eine lebendig verbrannte Schwester Gertrud auferlegt worden sei. Diese Petition und die Erwähnung derselben in den Zeitungen gab Herrn F. Guidicini in Bologna den Anlaß, das in der Ueberschrift genannte Buch des bekannten sicilischen Historikers A. Mongitore, welcher als Consultore e Qualificatore di S. Uffizio die Beschreibung des Processes und der Verbrennung jener unglücklichen Schwester Gertrud und eines Bruders Ignatius Barberi zu liefern hatte, nochmals abdrucken zu lassen. Wir können die Ausführung dieses Plans nur billigen. Denn es gibt wohl wenige ganz authentische Actenstücke, welche die ganze Scheußlichkeit der Inquisition so nackt an den Pranger stellen als diese Schrift des gelehrten Mongitore. Wenn auch die Originalausgabe derselben nicht ganz selten ist, ja in Deutschland zu haben ist — die Münchener Bibliothek besitzt sie z. B. — so ist doch schon das bloße Auffrischen der Erinnerung an die Schandthaten der Inquisition in unseren Tagen und namentlich in Italien, ein an und für sich verdienstliches Unternehmen. Wer sich in Deutschland näher für das Verfahren der Inquisition gegen die beiden unglücklichen Geisteskranken, denn das waren die Verbrannten, interessirt, kann sich

zu 1208; aus Böhmer, Reg. Otton. 44—47 ersieht man, daß es zu 1209 gehört. Anderes übergehend, verweise ich auf die eigenthümlichen Zeugen: comes Palde; Vinge comes Albertus de Tyrolis. Es ist natürlich zu lesen: comes pal. de Tuingen; comes Albertus de Tyrolis, d. h. Graf Albert von Tirol und der Pfalzgraf von Tübingen. Von größerer Wichtigkeit ist die zweite der bisher ungedruckten Urkunden[1]); um so mehr bedauert man, daß die sich hier bietenden Schwierigkeiten in so ungenügender Weise erörtert sind. Es handelt sich um des Patriarchen Belehnung mit Istrien, welches nach der Aechtung des bisherigen Lehnträgers, des an König Philipp's Ermordung betheiligten Meraners, zunächst der Baiernherzog davongetragen hatte, auf welches dann Wolfger alte Rechte geltend macht und durchführt. Diese interessante Urkunde ist nun am 15. Mai 1208 von Otto IV. als Kaiser ausgestellt: sie enthält also in Daten und Titel unvereinbare Widersprüche. Darum hat Carli, Ant. Ital. IV. 155 sie verdächtigt; Buttazzoni sucht die Widersprüche zu heben, indem er 1208 unberücksichtigt läßt und nach der Indiction 13 rechnet. Aber mit Indiction 13 oder 1210 stimmen die Zeugen nicht; denn einmal haben mehrere derselben den Kaiser, der 1210 in Italien weilte, dorthin nicht begleitet; dann war der auch unterschriebene Reinhard von Chur schon im September 1209 gestorben. Dagegen passen die Zeugen durchaus zu anderen Urkunden, die Otto im Januar 1209 eben für Aquileja ausstellt. So bleiben denn, ja vermehren sich die Widersprüche der Form; doch sind sie nicht gerade unlösbar; aber darauf einzugehen, würde mich hier zu weit führen. Wie ich lieber noch bemerke, hat Herr Buttazoni nicht einmal genug gethan, um den Inhalt zu rechtfertigen. Daß die Lehen des Meraners, wie Otto hier berichtet, zu Frankfurt dem Herzoge von Baiern verliehen wurden, zeigt die neuerdings in den Quellen und Erörterungen V. 9—11 gedruckte Urkunde vom 15. November 1208; daß Istrien später dem Patriarchen zugesprochen wurde, beweist unter Anderem Friedrich's II. Urkunde vom 22. Februar 1212; daß es zu Augsburg, wie es gleich-

1) Möglicher Weise sind beide Urkunden übrigens doch schon gedruckt in dem Thesaurus ecclesiae Aquilejensis, den Bianchi 1847 zu Udine herausgab. Dieses wohl sehr seltene, wenigstens in München nicht vorhandene Werk ist auch Herrn Buttazzoni nicht bekannt.

falls in unserer Urkunde heißt, und zwar im Januar 1209 geschah, scheint eine Angabe Otto's von St. Blasien, wonach damals die Güter des Meraners zur Vertheilung kamen, scheint auch die anderweitig erwiesene Anwesenheit des Patriarchen zu bestätigen. Um vom Inhalte nochmals zur Form zurückzukehren, so verdient es auch nicht geringen Tadel, daß Buttazzoni die zahlreichen Lücken auszufüllen, die verderbten Stellen zu bessern nicht ein einziges Mal auch nur versucht hat: er ließ die Urkunde gerade so lücken- und fehlerhaft abdrucken, als er sie vorfand. Und doch wäre es ein Leichtes gewesen, den fast unverständlichen Wortlaut verständlich zu machen. Nach Allem möchte Buttazoni's Arbeit nicht sehr geeignet sein, in Deutschland zu befriedigen. σ. β.

L'atto pubblico di fede solennemente celebrato nella città di Palermo à 6. Aprile 1724. Descritto dal D. D. Antonino Mongitore. Palermo 1724. Ristampata per tipi di G. Vitali. Bologna 1868. X. und 100 S. 8.

Im Jahre 1868 lief an das italienische Parlament eine Petition von Palermo ein, in welcher eine dortige Familie um Befreiung von einem Grundzins bat, der ihr im Jahre 1724 zur Bestreitung der Kosten des Inquisitionsprocesses gegen eine lebendig verbrannte Schwester Gertrud auferlegt worden sei. Diese Petition und die Erwähnung derselben in den Zeitungen gab Herrn F. Guidicini in Bologna den Anlaß, das in der Ueberschrift genannte Buch des bekannten sicilischen Historikers A. Mongitore, welcher als Consultore e Qualificatore di S. Uffizio die Beschreibung des Processes und der Verbrennung jener unglücklichen Schwester Gertrud und eines Bruders Ignatius Barberi zu liefern hatte, nochmals abdrucken zu lassen. Wir können die Ausführung dieses Plans nur billigen. Denn es gibt wohl wenige ganz authentische Actenstücke, welche die ganze Scheußlichkeit der Inquisition so nackt an den Pranger stellen als diese Schrift des gelehrten Mongitore. Wenn auch die Originalausgabe derselben nicht ganz selten ist, ja in Deutschland zu haben ist — die Münchener Bibliothek besitzt sie z. B. — so ist doch schon das bloße Auffrischen der Erinnerung an die Schandthaten der Inquisition in unseren Tagen und namentlich in Italien, ein an und für sich verdienstliches Unternehmen. Wer sich in Deutschland näher für das Verfahren der Inquisition gegen die beiden unglücklichen Geisteskranken, denn das waren die Verbrannten, interessirt, kann sich

darüber aus dem Buche des Unterzeichneten: Aus Sicilien. **Bd. II.** S. 1—46 unterrichten. Ich benutzte die Schrift von Mongitore in der dort (S. 7) näher beschriebenen Originalausgabe. Wann wird Herr F. Perez in Palermo, welcher schon seit Jahren an einer Geschichte der Inquisition in Sicilien sammelt und höchst wichtige Documente zu ihr zusammengebracht hat, mit derselben hervortreten? **O. Hartwig.**

Starodawne prawa polskiego pomniki wydał Antoni Zygmunt Helcel. (Alte polnische Rechtsdenkmäler, herausg. von Ant. Sig. Helcel.) Band II. 4. XIX. und 960 S. Krakau 1870, L. Helcel.

Volckmann, Dr. Edwin, Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal. 4. 24 S. Elbing und Stettin 1869, Léon Saunier.

In A. S. Helcel hat die polnische historische Wissenschaft im vorigen Jahre ihren gründlichsten und gediegensten Vertreter verloren. Der vorliegende zweite, 120 Druckbogen umfassende Band der alten polnischen Rechtsdenkmäler, die Frucht langjähriger mühevoller Arbeit, war das letzte Erzeugniß des unermüdlichen Gelehrten: der Titelbogen wurde einige Tage vor seinem Tode fertig gedruckt. Diesem Umstande haben wir es auch leider zuzuschreiben, daß das Werk ohne einen sachlichen Index erscheint, wodurch selbstverständlich bei seinem bedeutenden Umfange die Benutzung wesentlich erschwert wird. Der Inhalt zerfällt in zwei von einander sprachlich und sachlich verschiedene Bestandtheile. Den ersten bildet eine in deutscher Sprache abgefaßte, in Elbing von dem Grafen Sierakowski aufgefundene und abgeschriebene Aufzeichnung des polnischen Gewohnheitsrechtes aus dem 13. Jahrhunderte (S. 1—33); den zweiten (S. 34 bis Ende) Auszüge aus den ältesten Büchern des krakauer Grod- und Landgerichts (aus den Jahren 1394—1507) in lateinischer Sprache. Trotzdem daß der erste Theil des Werkes bereits im Mai 1868 gedruckt war, trotzdem daß beinahe sämmtliche polnische Zeitschriften damals über die Auffindung des Rechtsdenkmales und seine Herausgabe durch Helcel berichtet hatten und die fortlaufenden Bogen des Werkes sich bereits in den Händen der mit den rechtswissenschaftlichen oder verwandten Studien beschäftigten Persönlichkeiten, unter andern auch des Ref., befanden, das ganze Werk jedoch, da dessen Druck bei seinem Umfange längere Zeit erforderte, nicht sobald im Buchhandel erscheinen konnte, — veröffentlichte im März 1869 Dr. Edwin Volckmann dieselbe Handschrift unter dem Titel: „Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal“. Dieser Titel, den

Volckmann gewählt, ist nicht vollkommen correct. Wenn V. nämlich die Aufzeichnung für das älteste Denkmal des polnischen geschriebenen Rechts ansieht, so irrt er; denn ein Gewohnheitsrecht, wenn auch noch so sorgfältig von einem Privatrechtsgelehrten zusammengelesen und zusammengeschrieben, wird dadurch noch nicht zu dem, was man „ius scriptum" nennt: ein solches ist für das polnische Volk erst das sogenannte Wislicer Statut. — Die beiden Ausgaben von Helcel und Volckmann unterscheiden sich von einander an ziemlich zahlreichen Stellen; wir können hier nur auf die wichtigsten Differenzen hinweisen. Die von Helcel eingeführte Eintheilung in 29 Capitel scheint dem Refer. weit mehr dem Sinn und Inhalt der Handschrift zu entsprechen, als die Volckmann'schen 21 Capitel. Dagegen aber ist die Lesart bei Volckmann (Cap. XIV.) „eine ku adir zcwu" unbedingt der bei Helcel (Cap. XXII.) angegebenen: „eine ku adir zaw" vorzuziehen; und ebenso die Lesart (Cap. XV.) „vnder der borggreueschaft", wofür bei Helcel (Cap. XXIII.) irrthümlich steht „und der borggreveschaft". Besser gelesen hat nun wieder Helcel (Cap. XII.) „fait" wo Volckmann (Cap. IX.) schreibt „stut", und (Cap. XV.) „trank", wo Volckmann widersinnig (Cap. XI.) schreibt „crank". Endlich hat Volckmann in der vorletzten Zeile (Cap. IX.) die Worte ausgelassen: „und under deme is geanevanget hot", welche zwischen hot und der burit zu s sind. Dem deutschen Text hat Helcel eine polnische Uebersetzung fügt; diese ist in vielen Fällen nicht ganz genau ausgefallen. So fehl in der Uebersetzung Cap. II. die Worte „und etlicher bis hegin"; Cap. XII. die Worte: „der in dar gevurt hat", und Cap. XXIII. die Worte: „der iens genoz wol were". Ferner ist Cap. IV. der Passus: Wenne der vorgeladene bis alzo dor vor gesprochen ist, und der Passus: „Ist her abir bis zcu gesteen" ganz ungenau übersetzt. — Was das Alter des veröffentlichten Rechtsdenkmals betrifft, so sagt Volckmann ganz kurz ohne alle Beweise, daß die Sprache auf das 13. Jahrhundert hinweise und daß man die ursprüngliche Abfassung in die Nähe der Zeit zu setzen habe, in der der S spiegel aufgeschrieben wurde. Helcel hingegen widmet die eingehende kritische und gründliche Erörterung und angt sultate, daß die ursprüngliche Aufzeichnung der h Hälfte des 13. Jahrhunderts zu verlegen sei und s

Zeit. Zu bedauern ist hiebei, daß Helcel in dieser so gründlichen Untersuchung nicht die in seinem II. Cap. abgedruckten, nur in der Uebersetzung leider ausgelassenen Worte: und etkicher bis hegin berücksichtigt hat, aus denen man auf die Zeit der Abfassung noch genauer schließen kann. Sie fällt nämlich in die Jahre 1230 bis 1270. (Siehe darüber H. Brunner, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzg. Bd. XII, 118—123.) Ueber den zweiten, bei weitem größten Theil des Helcel'schen Werkes, welcher die Auszüge aus den Grod- und Landgerichtsacten enthält und dessen Wichtigkeit für die polnische politische und Rechtsgeschichte nicht hoch genug anzuschlagen ist, bemerken wir nur, daß er mit derselben Sorgfalt, Sachkenntniß und Correctheit edirt ist, wie alle anderen derartigen Publicationen des leider zu früh für die Wissenschaft verstorbenen Forschers.

Roczniki Towarzoptwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego. Tom. VI. (Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde. Band VI.) gr. 8. 366 S. Posen 1871, N. Kamieński.

Der sechste Band der Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde ist zum größten Theil der Geschichte gewidmet und enthält folgende größere geschichtliche Arbeiten:

1) Leon Wegner, Stephan Garczyński, Wojewod von Posen und sein Werk: Anatomia Rzeczypospolitéj polskiéj 1706—1755 (S. 1—52); — 2) Der Epilog der Thorner Affaire, von K. Jarochowski (S. 53—82); — 3) W. Kętrzyński, Ueber Stanisław Górski, Canonicus von Płock und Krakau (S. 83—145). Dr. Kętrzyński sollte die weitere Ausgabe der Acta Tomiciana leiten; leider ist er von dieser Stellung im vorigen Jahre enthoben worden. Die Gründe dieser Maßregel sind dem Ref. unbekannt. Doch glaubt er wird sein Bedauern über dieselbe von allen denen getheilt werden, welche die hier abgedruckte Arbeit prüfen. Diese ist gleichsam ein Rechenschaftsbericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der Acta Tomiciana. Dr. K. hat auf Kosten des Grafen Działyński die Posener, Körniker, Rogaliner, Pariser, Krakauer und Lemberger Bibliotheken und Sammlungen durchforscht, alle vorhandenen Handschriften der Acta Tomiciana eingesehen, dieselben in entsprechende Gruppen und mehrere Redactionen eingetheilt (welche zwei beigefügte Tafeln übersichtlich zusammenstellen), ein bedeutendes zur Ergänzung der Acta Tomiciana dienliches Material angesammelt —

